Digitized by Google

Bor. 301 k

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1851.

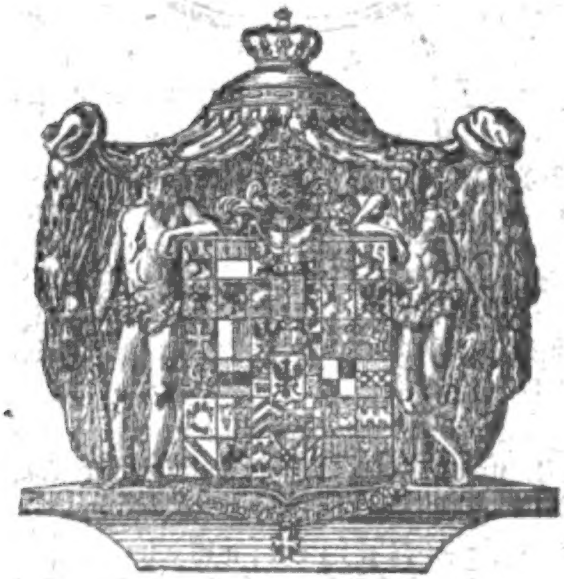

Coblenz,
gedruckt bei Franz Joseph Dubois.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der im Amtsblatt pro 1851 enthaltenen Bestimmungen ꝛc.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten des Amtsblatts.)

Kirchen- und Schulsachen.

Zuweisung der Evangelischen der Bürgermeisterei Treis nach Cochem 337; Bestimmungen über die Ferien bei den Elementarschulen 338.

Polizeisachen.

Einführung von Paßkarten 29, 97; Verfahren Behufs Tilgung der Schaafräude 68; Verbot des Verkaufs des Gehley'schen Kräuteröls (heil. Oels) 85; Verbot der Anwend. arsenikhalt. grüner Kupferfarben zum Anstreichen von Zimmern ꝛc. ꝛc. 142; Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien 190; desgl. vor Betheil. an der Waaren-Ausspielung in Rethem 305, in London 402, an Aktien-Verloos. 325; Verordnung wegen Publikation polizeil. Vorschriften 190; Controle der Jagdscheine 193; Verbot der Immobil.-Versteig. durch Privatpersonen 279; Verbot des Jagens mit lautbellenden Hunden 374; Controle neu anziehender Personen in Bezug auf deren Militairverhältniß 315; Verordnung, betr. die Beerdigung der Leichen 331.

Medizinalwesen.

Ueber die Gebühren-Liquid. der Kreisphysiker ꝛc. ꝛc. in Kriminalsachen 40; Ueber die Verpflicht. der Aerzte zur Anzeige von Erkrankungen an Pocken 49; Verbot für die Apotheker, Mensuren ꝛc. ꝛc. von Argentan zu führen 128; Giftverkauf an Kammerjäger 292; Verkauf des sog. Fliegenpapiers 394; Bestimm. über die Aufnahme der Geisteskranken in die Irren-Anstalt Siegburg 402; Maaßregeln gegen die Lungenseuche im Großherz. Hessen 421.

Gewerbesachen.

Bestimm. über die Prüf.-Kommiss. für Buchhändler und Buchdrucker 290.

Steuersachen.

Herabsetz. der Branntweinsteuer 393; Veranlag. der Klassensteuer pro 1851 15, der Grundsteuer 49; Reklamationen ꝛc. ꝛc. über die Veranlag. der Klassen- und Gewerbesteuer 70; Instrukt. über die Veranlag. der Klassensteuer 153, der Einkommensteuer 161; Bildung von Einschätzungs- resp. Bezirks-Kommissionen 188, 262; Instrukt. über die Erheb. der Klassensteuer: Beilage zu Nro. 28; Instrukt. für die Vorsitzenden der Bez.-Komm. 281; Erheb. der Einkommensteuer durch die Steuer-Empfänger 293; Instrukt. über die Behandl. der Zu- und Abgänge ꝛc. ꝛc. 353.

Bauwesen.

Bezeichnung von zur Ertheil. von Entlassungs-Zeugnissen für Kandid. des Baufaches berechtigten Real- ꝛc. ꝛc. Schulen 78, 289, 313, 353.

Kassensachen.

Verordnung wegen Aufräumung der Rückstände vor dem Jahresabschlusse 394; Verzeichniß der ausgelooften Rentenbriefe 396, 410, 423; An- und Verkauf öffentl. Papiere durch die Preuß. Bank 407; Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheilscheinen 414; Beschränkung der Annahme von Geldern bei der Preuß. Bank 422.

Postwesen.

Bestimm. über die Aufnahme von Personen zwischen 2 Poststationen 79, 103, 115, 398; Personengeld bei der Coblenz-Mayener Personenpost 89; Personenpost zwischen Kirchberg und Simmern 123, Polch und Münstermaifeld 327, Kirchen und Olpe 427; Verfahren bei Bestellung der rekommandirten Briefe 228; Postverbindung durch Benutz. der Dampfschiffe 243; Botenpost zwischen Coblenz und Winningen 249; Errichtung einer Poststation in Altenahr 365; Verpackung der Obstsendungen in Körben 259; Bestimm. über die Versend.

Digitized by Google

von courshabenden Papieren ꝛc. die Assekuranz-Gebühren 274, 308; Anwend. des portofreien Rubrums in Landeskulturſachen 293; Portofreiheit für die Neumärk. Schuldverſchreibungen 298; Einführung u. Verkauf geſtempelter Briefcouverts 298, 385; Genaue Bezeichnung des Beſtimmungsortes auf Briefen nach Amerika 326.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

Erinnerung an die Verordnung wegen der Dienſtbücher für Schiffsleute 97; Erheb. des Lahnzolles und Schleuſengeldes zwiſchen Nievern und der Ausmünd. der Lahn 126; Ungültig-Erklärung des Reglements vom 16/1. 1841 über das Vorbeifahren der Dampf- ꝛc. ꝛc. Schiffe auf dem Rhein 213; Polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Baſel bis in die See 213; Erhebung der Rheinſchifffahrts-Abgaben 342.

Berg- und Hüttenweſen.

Inſtruktion für die Steinbruchs-Aufſeher in den Steinbrüchen des Bergamts Siegen 264; Erlaubniß zur Anlage von Dampfmaſchinen auf Berg- und Hüttenwerken 321; Ueber die Vorlegung der Bergwerks-Rechnungen 423.

Militairſachen.

Beſtimm. über die Ableiſt. der Militairpflicht Seitens der einj. Freiwilligen 13; Inſtruktion für die Wachen: Beilage zu Nro. 4; Verheirathung junger Leute vor Ableiſtung ihrer Militairpflicht 68; Friedens-Dislocat on der Armee 178; Beſtimmung, betr. die Militair-Reclamationen 329.

Allgemeines.

Verordnung in Betreff der Prüf.-Kommiſſ. 32; Ueber die Aufnahme in die Immungen ꝛc. 38; Reglem. über die Verwalt. des Bauweſens und der Schifffahrts-Polizei am Rheinſtrom 5; Beſtimm. über die Militair-Wittwen-Penſion Societät 27; Verwaltung der Rheinſchiffbrücke bei Coblenz 45; Abändernde Beſtimmung über die Aufnahme von Kranken in die Irren-Heilanſtalt zu Siegburg und Bezahlung der Verpflegungskoſten 118; Warnung vor dem Gebrauche von Gefäßen und Löffeln aus Argentan 128; Inſtruktion über die Veranlagung der Klaſſenſteuer 153, der Einkommenſteuer 161; Bildung von Einſchätzungs-Kommiſſionen 188; Verzeichniß der Mitglieder des Ehrenraths für Rechtsanwälte und Notarien 174; Allerh. Kabinets-Ordre, betr. die Hohenzollernſche Lande 205: Ueber den Stempel zu Wechſeln 236; Anlegung der Gelder von Minorennen 258; Aufhebung der Konvention mit Mecklenburg-Schwerin und Strelitz wegen Uebernahme von Auszuweiſenden 314; Geimeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz: Beilage zu Nro. 45.

Alphabetiſches Sachregiſter.

A.

Ablöſung der Reallaſten: Feſtſtellung der Normalpreiſe und Marktorte: Beilage zu Nro. 16.
Abgrenzung der Gemeindebezirke, Ernenn. des ꝛc. Feldhaus z. Reggs Komm. für Wetzlar 72.
Abweſenheits-Erklärung in Betreff des G. J. Thommes 89; F. Weber 135; Dantz 191; Rheinöl 258; Ber 271; J. Munck 398.
Ackerbauſchule, Beginn der Vorträge bei der zu Merchingen 95, 310.
Aerzte, ſ. Medizinalperſonen.
Agentſchaften, Beſtätigung von ſolchen: Bewer, Kumpf, Marrath 46; Krümmel 79; Maßmann 88; Cölſch 99; Bogen 119: Nedelmann, Horn 128; Hartmann 142; Eſſer 172; Ruppert 173; Liebering 191; Maurer, Köner 194; Reſch 208; Schäffer 228; Cramer 253; Bauer 258; Flügel 271; Frank 306; Köhler 323; Sitzius u. Maurer 378; Raab 395; Emmel 410; Settegaſt 421.
— Niederlegung von ſolchen: Fitzler 15; Göbel 46; Pellenz 62; Schwarz 107; Derſcheid, Frank 119; Koll 128; Mack 208; Kehrer 301; Scheid 306; Ollgſchläger 307; Bogen 316; Canaris 421.

Digitized by Google

Amtskautionen, Rückgabe der des Gerichtsvollz. Jacquemart 194; Kleinschmidt 280; Wenger 308; Zeuzem 387.
Amtssuspensionen und Entsetzungen, a) von Gerichtsvollziehern: Haubrichs 12 u. 150; Dräger, Stütz 71; Weygold 89; Prein 121; v. Pollogwitz 139; Veling 195; Burger 209; Werther 210; Escherich, Hülbach, Steinrück 238; Hillenbrand 242; Hagen 243; Horst, Linck, Kolvenbach 248; Schmidt 259; Fligel 271; Harthrath 279; Dräger 302; Schuler 319; b) von Notaren: Stockhausen 71; Birnbach 129; Steffes 254; Ackermann 398.
Apotheken, Uebernahme der Ihl'schen zu Schönstein durch ꝛc. Stadler 198; Verwalung der Sauer'schen zu Carden durch ꝛc. Venn 231; Errichtung einer Filial-Apotheke in Alf und deren Verwaltung durch ꝛc. Naunheim 327.
Approbationen, s. Hebammen, Geburtshelfer, Medizinalpersonen.
Armuthszeugnisse, deren Beibringung Behufs Erlangung akademischer Beneficien 120.
Armen-Kommiss., Mitglieder bei der zu Virneburg 72; Senheim 84, 139; St. Johann 109; Wiebelsheim, Trarbach 115; Aremberg 195; Niederbreisig 312; Zell 324; Linz 392; Waldalgesheim, Altenahr 412; Andernach 418.
Arzneitaxe, Veränderungen in derselben 421.
Auswanderer, Warnung derselben bei Abschlietzung von Kontrakten 171; Verweisung an den Berliner Verwaltungsrath 294; Ertheilung einer Concession 378.

B.

Bank-Komtoir, Leitung des zu Cöln 2, 301.
Bank-Agentur, Errichtung einer solchen zu Siegen 128.
Bauführer, Vereid. des ꝛc. Kruse 139.
Bauhandwerker, Befähigung solcher: P. Nonn 15; Glindemann, Mayer 78; Ferwer 79; Braun III., Merl 106; Huhn 139; Wirges 173; Hesse 199; Konsbrück 202; Gregorius 228; Müller 242; Sturm 253; Wild 273; Schneider 292; Wiß 306; Bach, Becker, Deist, Krämer 322; Gräf 323; Hilgers 340; Mölich 370; Dick 374; Jak. u. Joh. Jak. Höser 414; Schneller 422.
Beamte: I. Ernennungen: a) im Ressort des K. Consistorii und des K. Provinzial-Schul-Collegii: zum General-Superint: Schmidtborn 90; z. Superint.; Höhne 417; z. Synod.-Assess.: Pfeiffer 84, Schönebohm 417; z. Gymnas.-Direktor: Dominicus 46. b) im Ressort der K. Regierung: zu Regierungsräthen: Wilhelmy 109, v. Wolzogen 372, v. Kröcher 351; z. Regierungs-Assessor: Helmentag 319; z. Regierungs-Referendar: Heckmann 103; z. Reggs.-Sekret.-Ass.: Gretscher 230; z. Reggs.-Boten: Lindlahr 145, Pannicke 392; z. Landräthen: Geh. Regierungsrath Groos 152, v. Runkel 239, Jäger 255; z. Kreis-Sekret.: Kirch 12; z. Bürgermeistern: Esser 4, Kneip 8, Lonnig 44, Prestinari 45, Trapmann 68, Koll 70, Molz 84, Bopp 85, Hubaleck 90, 376, Holzer 90, 196, Schourp, Böhm 98, Münch 104, 200, Caspari 106, Louismayer 113, Kirberger 115, Thiesen 118, 203, v. Wiltberg 135, Liers, Lietzmann 241, Beck 242, 417, Dr. Wurzer 253, Fehrmann 315, Fransquin 324, Stenzel 334, Bidgenbach 376, v. d. Beck 386; z. Forst-Inspektor: Schirmer 250; z. Oberförster: Gümbel 145; z. Steuer-Empfänger: Abels 260, Hellinghausen 296, Schurp, Salomon 351, Terpisch 412; z. Wasserbaumeister: Grund 90; z. Wegebaumeister: Rell u. Fabra 351, Hipp 418; z. Kataster-Control.: Clouth, Göbel, Kleeser, Schmitt, Jung, Schlömer 367; z. Wege-Aufseher: Müller 90, Duisberg 412; z. Lahn-Schleusenwärtern: Junker u. Bruch 90; z. Kribbaufseher: Müller 196; z. Polizei-Sergeanten: Hildebrandt 145, Harder 266; z. Ober-Inspektor: Wintgens 376; z. Unter-Inspektor: Bittlinger 376; z. Büreaugehülfen: Brunswicker 381. c) Bei dem K. Landgerichte: z. Staats-Prokurator: Schneegans 130; z. Landgerichtsrath: Settegast 28; z. Langerichts-Assessor: Ringe 251; z. Landgerichts-Referendarien: Conrad, Iser, Lottner, 73, 251, v. Düsseldorff 91, Adams u. Breuer 110, Potthoff 130, Adams 231, Huyn 382; z. Landger.-Auskultatoren: Buß 139, Keller 191, Schlösser, Niedenhofen 231, Höser 352, Fligel,

Digitized by Google

Wiertz 367, Kiefer 382, Matthias, Schadt 400. d) Bei dem K. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein: z. Direktor: v. Schwartzkoppen 428: z. Referendarien: Lottner 44, v. Düsseldorff 47, Sames 251; z. Auskultatoren: Dr. Forch 28, Lehmann 191, Stiefel 382, 428. II. Entlassungen, freiwillige, und Versetzungen: Reg.-Referendar v. d. Reck 266, L.-G.-A. Potthoff 27, L.-G.-A. Schorn 110, L.-G. A. v. Gärtner 146, L.-G.-A. Sommer 280, Auskult. Dapper 109, Auskult. Schlösser 324, Auskult. v. Armin 334, Longard 352, Referend. Lottner 116, Referend. Engelmann 251, Staats-Prokurat. Ebermaier 130, Auskult. Keller 367, Auskult. Schnautz u. Reiff 400, Reggs.-Assess. v. Knoblauch 302, Reggs.-Rath Brunnemann 351. III. Pensionirungen: Baumeister Schmülling 4, Mertitsch 12; Landrath v. Hilgers 239; Reggs.-Sekret. Kramb 96, Zeitzem 230, Feetz 266; Reggs.-Bote Kondt 200. IV. Todesfälle: Kreisrichter Münch 28; L.-G.A. Weber 47; Referend. Kiefer 418; Rechtsanwalt Dr. Schmitthenner 47; Reggs.-Bote Kehr 145; Post Sekret. Schultz 200; Landgerichts-Rath Nettekoven 428.

Belobung des Schiffers u. Wirths J. Weier wegen Rettung eines Kindes 410.

Berg- und Hüttenwesen: Ernenn. von Bergwerks-Exekutoren 43; von sonstigen Beamten 260.

Blinden-Anstalt: Erledigung einer Freistelle bei der zu Düren 377.

Blutegel: deren Preise 370.

Bürgerliche Rechte; Verlustigerklärung derselben 42, 247.

Bürgermeisterei. Beigeordnete: Bestätigung von solchen zu Remagen 12; Pfalzfeld 27; Stromberg u. Virneburg 103; Polch, Gebhardshain 104; Mayen 100; Kirn, Rechtenbach, Lützellinden 115; Wallhausen 124; Hüffelsheim 130; Heddesdorf 139; Trechtingshausen 175; Anhausen 195; Gelsdorf, Ahrweiler, Lützellinden, Kelberg 200; Mayen 211; Kirchen 230; 351; Kirn 231; Kirchberg, Obergondershausen 327; Linz 375; Creuznach 412.

C.

Chaussee-Aufseher: Versetz. und Install. von solchen 146.

Chausseegeld-Hebestelle: Errichtung einer solchen zu Roth 379.

Civilstands-Beamten: Einsend. der Unterschriften an den K. Ober-Prokurator 150.

Consul: Ernenn. des ꝛc. Bates für die vereinigten Staaten von Nordamerika 235.

D.

Dampfkessel: vor deren Anlegung soll die techn. Untersuch. nachgesucht werden 198.

Distrikts-Aerzte: Ernenn. des ꝛc. Gottsacker für Kempenich 4; Dr. Wirth f. Rheinböllen 191; Löhr f. Greifenstein u. Dr. Krechel f. Carden 399; Dr. Brandis f. Kirn in Stelle des Dr. Medicus 428. Erledigte Stelle zu Neuerburg 374.

E.

Eldena: Lektionsplan bei der staats- und landwirthschaftl. Akademie 265.

Empfehlung der Mittheil. des statistischen Büreaus 234, der Gymnastik 338, des Aachener Neujahrbüchleins 396.

Erinnerungs-Medaille: deren Verleihung an ꝛc. Schwanengel u. Günther 365, an ꝛc. Weitzel u. Schwarz 381.

Ernennungen und Entlassungen: s. Beamte.

F.

Feldmesser: Vereid. des ꝛc. Aldenhofen 152.

Förster; Ernennung und Versetzung mehrerer 44, 145, 381, 428.

Forstkasse: Verwaltung der zu Coblenz 103.

Friedensgerichte: Ernenn. von Ergänzungsrichtern bei dem zu Mayen 91, Stromberg 130, Creuznach 272, St. Goar 334.

Friedensrichter: Versetz. des ꝛc. Eilender 91, des ꝛc. Sames 296. Ernennung des ꝛc. Könen 91, Naeher 130, Longard comm. 139, Trimborn 175, Prömpeler comm. 372. Gestorben: Steffgen 272.

Friedensgerichtsschreiber: Versetz. des ꝛc. Rittmann 104. Ernenn. des ꝛc. Rauschenbach 124, Mockel 260.

Digitized by Google

G.

Geburtshelfer. Approbation von solchen: Dr. Schellenberg 255.
Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, Beilage zu Nro. 45.
Gemeinde-Ordnung: deren Einführung in der Bürgermeisterei Polch 1, Wissen u. Sobernheim 8, Mayen u. Friesenhagen 9, Simmern u. Sinzig 14, Wallhausen 45, Niederbreisig 62, Launspach u. Lützellinden 65, Virneburg 70, Gebhardsbain 78, Adenau 86, Andernach, Hüffelsheim u. Mandel 94, Rheinböllen, Großrechtenbach u. Sohren 98, Altenahr 106, Kirchen, Heddesdorf u. Trarbach 113, Brodenbach 118, Anhausen 142, Linz 149, Unkel 178, Bendorf u. Altenkirchen 241, Monzingen 242, Asbach u. Leutesdorf 253, Dierdorf 288, Neustadt 293, Puderbach 315, Atzbach 321, Niederwambach 373, Neuwied 386, Hohenfolms 413.
Gerichtstage: Abgaltung derselben im Bezirk des Kreisgerichts zu Wetzlar 407, zu Hohenfolms 11.
Gerichtsvollzieher, ernannt: Eisenbarth 124, Sybertz 250, Panthen 266. Knab 334; versetzt: Kuhn 27, Knasten 44; entlassen: Jacquemart 116, Kleinschmidt 243, Zeuzem 324 (s. auch Amtssuspensionen); gestorben: Wenger 260.
Gewerbescheine: Amortisation verloreuer von Nonn und Grimm 227, Bart 246, Behrhausen 274, Kohlhaas 293, Alf 316; deren Nachsuchung pro 1852: 307.
Gewerbe-Institut: Anmeld. zur Aufnahme in das zu Berlin 202.
Gymnasien: Besetz. und Erledig. von Lehrerstellen bei dem zu Düsseldorf 109, Elberfeld 191, 255, 333, Cöln 250, Essen 296, Bonn, Cöln, Coblenz 311, Düren 323; Pensionirung des Gymn.-Lehrers Dr. Kanne 230.

H.

Handelsgericht: Wahl neuer Mitglieder 72.
Handelskammer: Wahl neuer Mitglieder 70.
Hauslehrer: Erlaubniß für die Joh. Schnock 410.
Hebammen, Approbat on von solchen: 142, 377; Versetz. der ꝛc. Wilbert 145, der ꝛc. Frank 372; Verzeichniß der in den vormal. Mediatgebieten 234.
Hebammengroschen, deren Vertheilung pro 1850: 174.
Hospital-Verwaltung: Ernennung von Mitgliedern bei der zu Boppard 27.
Hypotheken-Rechte in Bezug auf die z. Straßenbau ꝛc. ꝛc. eingezog. Grundstücke 10, 24, 366.
Hypotheken-Inscriptionen: deren Erneuerung nach 10 Jahren 173.
Hypotheken-Register, Vernicht. der alten aus den Jahren 18 14/18: 271, 318, 374.

J.

Jagd: Schluß derselben 40, deren Eröffnung 273; Benutz. von Bracken ꝛc. ꝛc. 374; Controle der Jagdscheine 193.
Impfwesen: Resultat der Revaccinationen 188, der Impfung 299.
Irren-Heilanstalt zu Siegburg: abänd. Bestimm. über Aufnahme und Bezahlung der Verpflegungskosten 118, 402.

K.

Kalender: das Stempeln derselben durch das Unter-Steuer-Amt Wetzlar gestattet 129.
Kollekten: für St. Wendel 62, f. Stud. in Bonn 98, 338, Diaconissen-Verein 134, 316, Haupt-Bibel-Gesellschaft 172, Kölner Dombau 246, evang. Gemeinden der Rheinprovinz 257, f. d. Taubstummen 269, f. Dusselthal 228, Schullehrer-Wittwen-Kasse 363.
Kreisförster: definit. Ernennung des ꝛc. v. Lassaulx zu Adenau 408.
Kreisgerichtsräthe: Ernenn. des ꝛc. Neumann, Schadt, u. Heeser 231, v. Kleinsorgen 428.
Kreiskassen: Vereinigung der zu Mayen und Coblenz 103.
Kreisrichter: Versetz. des ꝛc. Schumann 91; Pension. des ꝛc. v. Lassaulx; Ernennung des ꝛc. Henrici 91, Zimmermann 200, Brüning u. Wilhelmy 251.
Kreisgericht: Ernennung des ꝛc. v. Mittelstädt zum Rechts-Anwalt bei dem zu Neuwied 116, des ꝛc. Nengelken u. Keller zu Kreisger.-Sekret. 428.

Digitized by Google

Kreissekretaire: Versetz. des ꝛc. Gödert, Ernenn. des ꝛc. Topp 239; Vesetz. des ꝛc. Weyer u. Hüppe, Ernenn. des ꝛc. Berthold 255.

L.

Landraths-Amt: comm. Verwaltung des zu Zell 203.
Landtag: dessen Eröffnung in Düsseldorf 305; Ernennung des Marschalls ꝛc. ꝛc. 321.
Lungenseuche: s. Ortssperre.

M.

Marktpreise: Bekanntmachung der Martini-Marktpreise pro 1826—50, 65.
Medizinalpersonen: Niederlassung des Dr. Becker in Ehrenbreitstein 191; Dr. Zander in Münstermaifeld 203; Dr Wesch in Coblenz, Dr. Krechel in Carden 311; Dr. Krimer in Winningen 327; Dr. Deichmann in Coblenz 367; W. A. Bornemann in Coblenz 312; Dr. Brandis in Kirn 408; W. A. Mehlhos in Coblenz 428. Ertheil. des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle an Dr. Feld 266; Dr. Wieler 372; Dr. Prigge 428. Verziehen des Dr. Rath von Mayen nach Polch 203; Dr. Schäfer von Ehrenbreitstein nach Bonn und Dr. Schmidt von Carden nach Ehrenbreitstein 327; Entziehung der Concession zur Praxis dem ꝛc. Boost sen. 258.
Militairpflichtige, Vorladung derselben aus dem Kreise Cochem 3; Neuwied 26; Coblenz 121; St. Goar 123; Simmern 199; 415; Mayen 408; Altenkirchen und St. Goar 425.
— polizeiliche Controle der Reserve- und Landwehrmannschaften 315.
Militairkassengläubiger s. Vorladungen.
Milzbrand s. Ortssperre.
Musik-Institut, Bekanntmachung über das in Berlin 68.

N.

Natural-Ankäufe für die K. Magazine durch Kommissare 107.
Notare: Vers. resp. Ern. des ꝛc. Heusner 91; Ern. des ꝛc. Rekum 116; s. auch Amtssuspensionen.
Notariatsurkunden, Uebernahme solcher zu Lutzerath 3; Creuznach 143, 258.

O.

Oberförster, Ern. des ꝛc. Gümbel für Krosdorf 145.
Oberlehrer, Ern. der Gymnasial-Lehrer Gallenkamp und Heidemann 250; Häntjes 265; Dr. Schneider 367; Back 376; Dr. Schwalb 398.
Ortssperre, Verhäng. derselben in Weierseifen 49; Todtenroth 65; Reich 138; Niedergondershausen 172; Dierdorf 407. Aufhebung derselben in Neuerkirch und Simmern 98; 138; Schönborn und Metzenhausen 242; im Kreise Zell und Simmern 263; Tiefenbach 332, Reich 363, Rödelhausen und Bärenbach 378.

P.

Pässe, Amortisation verlorener, des Doll 88, Vogel, Vogt 114; Hohl 143; Frank 199; Sollmann 238; Lang 326.
Pensionirungen s. Beamte.
Pfarrer evangel., Ernen. des ꝛc. v. Esenbeck 9; Pönsgen 26; Pfender 72; Wenzel 144; Bungeroth und Siedler 195; Müller 237; Diesterweg 239; Lindenborn 254; Schapper 371; Mohn 392; Prahl und Immhäuser 411.
Pferdezucht: Körung der Privatbeschäler 2; Landbeschälung pro 1851: 42; Uebersicht der an- und abgeköhrten Privatbeschäler 86; Bekanntm. über die Fohlenweide zu Simmern 150.
Polizei-Anwälte, Ernenn. von solchen: Ankenbrand und Wurzer 44, Trarbach 72, Hubaleck 89, Münch 130, Louismayer 195, Kampers 272, v. d. Beck 399.
Polizei-Strafgelder, deren Verwend. pro 1850: 206.
Poppelsdorf, Anf. der Lehrvorträge bei der landwirthschaftl. Anstalt 108, 319.
Posterpeditionen, Verw. der zu Boppard 28, Oberwinter 73, Mayen und Bingerbrück 104, Kirchberg, Andernach und Boppard 334. Aufhebung der zu Fischbach 47.
Posterpedienten, Ern. als solche: Schragow und Weidner 200; Garagnon u. Sachitzki 231.
Predigtamts-Kandidaten, wahlfähige 371.
Provinzial-Feuer-Societät, Rhein., Resultat pro 1848—50: Beil. zu Nro. 43 und S. 379.

Digitized by Google

Prüfungs-Commissionen für Handwerker, Errichtg. von solchen zu Wetzlar 1, Coblenz 15, 95; Simmern 88; Zell 94; Creuznach 95; Ahrweiler 172; St. Goar 194; Mayen 242; Neuwied 288. Ern. des ꝛc. Miesen zum Mitgl. der Prüf.-Com. in Coblenz 334; des ꝛc. Fabra bei der in Creuznach 351.

R.

Rheinzoll-Gericht, Ern. des ꝛc. Trapmann zum Fiscal bei dem zu St. Goar 191; des ꝛc. Hubaleck bei dem zu Linz 302; des v. d. Beck bei dem Neuwied 408.

S.

Schenkungen und Vermächtnisse im Jahr 1850: 198.
Schulen. Ferien bei den Elementarschulen 339.
Schuldienst-Candidaten, Verzeich. der wahlfäg. kath. 228, 340.
Schul-Inspektoren, Ernenn. des ꝛc. Prinz 4, Höhne 124, Dr. Mondorf, Feit, Müller 399.
Schullehrer-Wittwen-Kasse, finanz. Zustand derselben 364.
Seidenzucht. Resultate der Benutzung von Haspel-Anstalten 125.
Staats-Anzeiger, Einricht. eines halbjähr. Abonnements 2; Empfehl. desselben 226.
Staatspapiere, Ausreich. neuer Zinscoupons zu den Neumärk. Schuldverschreib. 143; Liste der gerichtl. amortisirten 237; Kündig. der freiw. Staats-Anleihe 307, 317; Convertir. derselben 314, 331; Herabsetz. der Zinsen 317, 341, 374.
Sterbeurkunden, betr. die Frau Strum 254.
Steuer-Receptur, Verleg. des Geschäftslokals von Bingerbrück 24.

T.

Tabaksteuer. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke 208.
Taubstummen. Jahresbericht des Verwaltungs-Ausschusses in Cöln 393.
Thierärzte. Niederlassung des ꝛc. Flottmann in Simmern 46; Weyden in Neuwied 115; Frick in Coblenz 408; Verzieh. des ꝛc. Schlecht von Mayen nach Polch 408.
Titel: Verleihung eines solchen als Rechnungrath an ꝛc. Feetz 109; als Sanitätsräthe: Dr. Moll und Dr. Lohmeyer 255, Dr. Oberstadt 412.

U.

Universitäten, Vorl. bei der zu Bonn 99, 274; Rechenschaftsbericht über den Zustand des Stipendienwesens 387.
Urtheile, Bekanntm. solcher 380, 396, 397.

V.

Versetzungen, s. Beamte.
Victualienpreise im Dezember 1850: 73, Januar 136, Febr. 140, März 147, April 192.
Vorladungen der unbekannten Gläubiger an Militair-Kassen 209, 309.

W.

Wahlen von Abgeordneten 71.
Wasserstand am Rheinpegel in Coblenz und Bingen im Decbr. 1850: 48, 64; Januar 75, 76; Febr. 111, 112; März 131, 132; April 148, 176; Mai 204, 212; Juni 240, 244; Juli 267, 168; Aug. 303, 304; Sept. 335, 336; Octbr. 383, 384; Novbr. 419, 420.
Wegegeld, Erh. eines solchen auf der Straße von Vallendar 9.
Weinsteuer, deren Ermäßigung 236; Anmeldung des Weingewinnes 325.

Z.

Zeitschriften, Verbot von solchen 29, 69, 106, 117, 125, 133, 134, 137, 141, 178.
Zeugenverhöre in Bezug auf Abwesende: betr. Th. Roth 24; G. Hoppe, J. Frank 40; Kübler, Marx 144; Rau 295, 323; J. P. Hassel 416.
Zolltarif. Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses 332.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 1.

Donnerstag, den 2. Januar 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1850.

№ 1. Das am 21. Dezember 1850 ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3339, das Statut des Deichverbandes für die Neiße- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg, vom 25. November 1850.

№ 2. Das am 21. Dezember 1850 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3340, das Statut des Deichverbandes für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg, vom 25. November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 3. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 4718.

Die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnug in der Bürgermeisterei Polch ist vollendet. Als Vorsteher der Sammtgemeinde ist bestätigt der bisherige Bürgermeister Driesch, als Beigeordnete der Sammtgemeinde die bisherigen Beigeordneten Gilles zu Polch und Adams zu Mertloch. Für die Spezialgemeinde Ochtendung, welche nach Tit. II. der G.-O. verwaltet wird, ist bestätigt als Bürgermeister der bisherige Lehrer Peters, als Beigeordneter der Pet. Geisen, beide zu Ochtendung.

Coblenz, den 24. Dezember 1850.

№ 4. Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Kommission. A. VII. Nr. 1515.

Im Kreise Wetzlar sind für diejenigen Handwerker, welche nach §. 23 der Verordnung vom 9. Februar v. J.,

die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung betreffend,

vor dem Beginne des selbstständigen Gewerbebetriebes die Befähigung zu letzterem

vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerkes nachzuweisen haben, sowie für die Gesellen-Prüfungen der Lehrlinge der Bauhandwerker Kreis-Prüfungs-Komissionen in der Stadt Wetzlar eingerichtet worden. Zum Vorsitzenden derselben haben wir den Bürgermeister Waldschmidt daselbst ernannt.

Coblenz, den 28. Dezember 1850.

№ 5. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 6739.

Da die vor längerer Zeit erfolgte Ausschreibung der evangelischen Schulstelle zu Ober- und Niederingelbach, Kreises Altenkirchen, die bezweckte Wirkung nicht gehabt hat, so wird sie hiedurch erneuert. Das Einkommen der Stelle beträgt außer 12 Thlr. Miethentschädigung und dem Holzbedarf zur Schulheizung 80 Thlr. jährlich. Geprüfte Bewerber haben sich bei dem Schulinspektor Herrn Pfarrer Müller in Flammersfeld zu melden.

Coblenz, den 23. Dezember 1850.

№ 6. Körung der Privat-Beschäler. A. II. Nro. 7315.

Die Körung der Privat-Beschäler aus dem Regierungsbezirke Coblenz wird Donnerstag, den 23. Januar k. J., Morgens 9 Uhr, in Coblenz vor der Wohnung des Departements-Thierarztes Mecke und am 24. Januar, Morgens 11 Uhr, in Münstermaifeld auf dem dortigen Münsterplatze stattfinden.

Diejenigen Besitzer von Zuchthengsten, welche versäumen, ihre Thiere an den genannten Tagen der Schau-Kommission vorzuführen, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihnen die Erlaubniß zur Benutzung ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten für das nächste Jahr nicht ertheilt wird, da Nachkörungen nicht gestattet sind.

Die Herren Bürgermeister werden angewiesen, die Hengst-Besitzer auf vorstehende Bekanntmachung speziell und wenigstens 8 Tage vor dem angesetzten Termine aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 30. Dezember 1850.

№ 7. Abonnement auf den „Preuß. Staats-Anzeiger" betr.

Die Abonnenten des „Preußischen Staats-Anzeigers" werden benachrichtigt, daß mit dem Beginn des neuen Jahres anstatt des bisherigen vierteljährlichen ein halbjährliches Abonnement stattfinden wird. Dieselben werden daher ersucht, ihre respektiven Bestellungen für das mit dem 1. Januar 1851 beginnende Semester rechtzeitig so bewirken zu wollen, daß die regelmäßige Zusendung keine Unterbrechung erleide und die Stärke der Auflage gleich zu Anfang desselben danach bestimmt werden könne.

In Berücksichtigung der stenographischen Berichte über die Verhandlungen beider Kammern, welche dem „Staats-Anzeiger", wie bisher, vollständig beigegeben werden, beträgt der halbjährliche Pränumerations-Preis 5 Rthlr.

Coblenz, den 19. Dezember 1850.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 8. Uebertragung der Leitung des Bank-Komptoirs zu Köln.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leitung des Bank-Komtoirs zu Köln vom 2. Januar k. ab dem Rechnungs-Rath Jänsch und dem Haupt-Bank-Buch-

halter Maréchaux übertragen und von da ab deren gemeinschaftliche Unterschrift bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Komtoirs erforderlich und gültig ist.

Berlin, den 20. Dezember 1850.

Königl. Preuß Haupt-Bank-Direktorium:

v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

Die von dem bisher zu Lutzerath angestellten Königlichen Notar Stephani aufbewahrten Urkunden sind seinem Nachfolger im Amte, dem Königlichen Notar Melsheimer zu Lutzerath, definitiv übergeben worden. Nro 9. Uebernahme von Urkunden.

Coblenz, den 27. Dezember 1850.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Runkel.

Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des Kreises Cochem, welche bei der Aushebung im laufenden Jahre nicht erschienen sind und auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, von heute an, bei dem unterzeichneten Landrathsamte persönlich zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenfalls sie wegen Entziehung von der Militairpflicht gerichtlich verfolgt und bis zu 1000 Thlr. Strafe verurtheilt werden sollen. Nro 10. Vorladung abwesender Militairpflichtiger.

1) Peter Franz Hausmann, Theolog, geboren zu Cochem am 17. April 1827.
2) Mathias Schmidt, Taglöhner, geboren zu Binningen am 26. August 1827.
3) Johann Nikolas Schäfer, Schuster, geb. zu Moselkern am 26. Oktober 1828.
4) Peter Paul Link, Taglöhner, geboren zu Brohl am 11. Juli 1828.
5) Peter Reno, Schreiber, geboren zu Luxemburg am 13. Februar 1828.
6) Franz Peter Saurenz, Knecht, geboren zu Illerich am 5. Juni 1828.
7) Nikolas Beutgen, Bäcker, geboren zu Sinzig am 13. Juni 1828.
8) Franz Schmitz, Ackerer, geboren zu Wirfus am 16. März 1829.
9) Leonhard Dahms, Bäcker, geboren zu Martinstein am 8. Juli 1829.
10) Joseph Claßen, Wagner, geboren zu Masburg am 17. Juni 1829.
11) Heinrich Pillig, geboren zu Moselkern am 3. September 1829.
12) Laurenz Pitoll, geboren zu Kaisersesch am 6. Oktober 1830.
13) Paul May, geboren zu Masburg am 19. April 1830.
14) Anton Denne, geboren zu Auderath am 19. Januar 1830.
15) Johann Schmitt; Schieferbrecher, geb. zu Müllenbach am 31. Dezember 1830.
16) Johann Joseph Lenz, Schneider, geboren zu Cochem am 23. Juli 1830.
17) Carl Joseph Vithens, geboren zu Carden am 19. Januar 1830.
18) Johann Gerhards, geboren zu Müllenbach am 18. Juni 1830.
19) Peter Steinebach, geboren zu Moselkern am 4. Mai 1830.
20) Mathias Fischer, geboren zu Müllenbach am 19. Februar 1830.
21) Jakob Nikolas Neef, geboren zu Rhens am 17. Dezember 1830.
22) Johann Holzknecht, geboren zu Müllenbach am 8. September 1830.

Digitized by

23) Johann Keller, Schäfer, geboren zu Beuren am 5. Mai 1830.
24) Carl Stoll, geboren zu Urmersbach am 12. Dezember 1830.
25) Johann Castor, Schmied, geboren zu Treis am 4. Februar 1830.
26) Nikolas Jung, geboren zu Keisenheim am 4. Juli 1830.
27) Mathias Joseph Reinert, geboren zu Moselkern am 24. Mai 1830.

Cochem, am 11. Dezember 1850.

Der c. Landrath,
Jäger.

Personal-Chronik.

№ 11. Der Pfarrer Prinz zu Trarbach ist zum Schulinspektor über die katholischen Schulen des Kreises Zell ernannt worden.

№ 12. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Rheinbrohl, Peter Dillmann, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 13. Der Königl. Wegebaumeister und Hauptmann a. D., Caspar Schmülling hierselbst, ist durch Ministerial-Reskript vom 27. November v. J. auf sein Ansuchen vom 1. Januar d. J. ab in den Ruhestand versetzt und wird von jenem Zeitpunkte ab der Baumeister Hipp hierselbst den Wegebaubezirk commissarisch verwalten.

№ 14. Die commissarische Verwaltug der Bürgermeisterei Niederbreisig ist dem Parquet-Gehülfen Eßer übertragen worden.

№ 15. Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Gottsacker ist zum Distrikts-Arzt der Bürgermeisterei Kempenich bestellt worden.

№ 16. Das dem Maschinenbauer C. Dannenberger zu Berlin unterm 15. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten,

ist erloschen.

№ 17. Das dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld unter dem 3. Dezember 1849 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

№ 18. Das dem Fabrikbesitzer A. Borsig zu Berlin unter dem 1. Dezember 1849 ertheilte Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

ist erloschen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 2.

Donnerstag, den 9. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 19. **Reglement**

über die Verwaltung des Bauwesens und der Schiffahrtspolizei am Rheinstrom.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. September d. J. die Uebertragung der bisher bei den Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf verwalteten, auf die Erhaltung des baulichen Zustandes und die weitere Verbesserung der Schiffbarkeit, sowie der auf die Schiffahrtspolizei des Rheinstromes innerhalb des Preußischen Gebiets bezüglichen Angelegenheiten auf den Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Gemäßheit des §. 1. der Instruktion vom 31. Dezember 1825 zu genehmigen geruht haben, werden zur Ausführung dieser Ressort-Veränderung, welche mit dem 1. Januar 1851 eintreten soll, die folgenden näheren Bestimmungen erlassen.

Abschnitt I. Umfang der Verwaltung:

§. 1.

Zu den hiernach auf den Oberpräsidenten übergehenden Gegenständen gehören insbesondere die Unterhaltung und Ergänzung der bestehenden Strom- und Uferbauwerke einschließlich der nöthigen Leinpfade, der vom Staate angelegten und zu unterhaltenden Sicherheitshäfen für die Rheinschiffe sowie auch der Stromdeichanlagen, soweit diese letzteren einen unmittelbaren Einfluß auf die Erhaltung und die Verbesserung der Schiffbarkeit des Rheins ausüben, die Anlage und Ausführung neuer Wasserbauwerke zur weiteren Regulirung des Rheinstromes im Allgemeinen und zur Verbesserung der Schiffbarkeit desselben insbesondere, sowie die obere Leitung der Schiffahrtspolizei auf dem Rheinstrom.

Dagegen verbleibt den Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf innerhalb ihrer Bezirke die Verwaltung der Rheinfähren, der Rheinbrücken mit ihren Häfen, die obere Aufsicht über die von Stadtgemeinden oder anderen Corporationen angelegten und zu

unterhaltenden Sicherheitshäfen, desgleichen die Verwaltung der Nebenflüsse des Rheins, sowie der Kanäle mit ihren Brücken und Schleusen, der Vorfluths-, Entwässerungs- und Stauanlagen, und des gesammten Deichbauwesens einschließlich der Vertheidigung der Deiche beim Eisgange und Hochwasser, soweit dasselbe nicht vorstehend dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Abschnitt II. Verwaltungs-Personal.

§. 2.

Zur ausschließlichen Wahrnehmung der mit der Bauverwaltung am Rheinstrom verbundenen Geschäfte werden dem Oberpräsidenten

1) ein Wasserbaurath als Strombau-Direktor,

2) der für den Rheinstrom bereits angestellte Preußische Rheinschiffahrts-Inspektor,

welche am Sitze des Oberpräsidenten wohnen müssen, unmittelbar untergeordnet und denselben die nöthigen Hülfsbeamten beigegeben.

§. 3.

Der Strombau-Direktor hat die technische Leitung der zur Ausführung kommenden Strom-, Ufer- und Leinpfadsbauten am Rheinstrome, sowie die Aufsicht und Controle über die für den Rheinstrombau angestellten Baubeamten und deren Hülfspersonal zu führen.

§. 4.

Die Wirksamkeit des Rheinschiffahrts-Inspektors erstreckt sich vorzugsweise auf die Bearbeitung der eigentlichen Rheinschiffahrtssachen und es wird in dieser Beziehung in seinen bisherigen Verpflichtungen und Befugnissen, sowie in seiner Stellung zum Ober-Inspektor der Rheinschiffahrt Nichts geändert. Außerdem können ihm vom Ober-Präsidenten, sowie vom Strombau-Direktor einzelne bauliche Geschäfte übertragen werden; auch vertritt er den Bau-Direktor in dessen Abwesenheit.

§. 5.

Den zu §§. 3 und 4 gedachten Beamten wird ein etatsmäßiger Wasserbaumeister als technischer Hülfsarbeiter beigegeben; die Calculatur-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte und die Kanzlei-Arbeiten werden von dem Beamtenpersonal des Ober-Präsidiums beziehungsweise der Regierung zu Coblenz besorgt.

§. 6.

Die Disciplinarbefugnisse über die sämmtlichen Wasserbaubeamten am Rhein gehen auf den Oberpräsidenten über, unbeschadet der Stellung dieser Beamten zu den übrigen Staatsbaubeamten in Betreff ihrer Gehälter und weiteren Beförderung, und unbeschadet der den Regierungen im §. 7. vorbehaltenen Befugnisse.

Die Besetzung der Wasserbau-Inspector- und Wasserbaumeisterstellen am Rheinstrom erfolgt durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nachdem der Oberpräsident mit seinen Vorschlägen darüber gehört ist.

Die Besetzung der Stellen der technischen Unterbeamten, als Kribbmeister, Wasserbau-Aufseher, Hafenmeister, Leinpfadswärter, Ufer- und Wardhüter erfolgt durch den Oberpräsidenten, und zwar der technischen Unterbeamten auf den Vorschlag des Strombau-Direktors.

Digitized

§. 7.

Bei der, den Regierungen verbleibenden Wasserbau-Verwaltung haben sich dieselben der Kräfte der Rheinstrom-Baubeamten in der bisherigen Weise und mit der bisherigen Disciplinarbefugniß zu bedienen. Auch verbleibt den Regierungen die Befugniß, den Wasserbaubeamten am Rheinstrom Aufträge innerhalb ihres Ressorts zu ertheilen. Um jedoch einerseits einer möglichen, zu langen Entziehung der Wasserbaubeamten vom Strombau zu begegnen, andererseits die auf den Strom Einfluß habenden baulichen Anlagen durch den Strombau-Direktor überwachen, und die betreffenden Baubeamten kontrolliren zu lassen, haben die Regierungen bei Ertheilung außerordentlicher Aufträge an die Rheinstrombau-Beamten außer deren gewöhnlichen und laufenden Geschäften beim Deichbauwesen, den Stau- und Vorfluths-Angelegenheiten, insbesondere bei Deich-, Brücken-, Fähr- und Werft-Anlagen, welche einen Einfluß auf den Strom ausüben, dem Ober-Präsidenten jedesmal gleichzeitig darüber Anzeige zu machen.

Den Regierungen soll alljährlich Nachricht davon gegeben werden, was von Seiten der Strombau-Verwaltung für Schiffbarerhaltung und Verbesserung des Rheins innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke geschehen wird.

Die Verhandlungen mit den Adjacenten, Gemeinden und Corporationen in Angelegenheiten der Rheinstrom-Bauverwaltung haben die Regierungen in Folge zu gewärtigender Aufträge des Ober-Präsidenten durch ihre Verwaltungs-Organe zu vermitteln. Zur unmittelbaren Verbindung der Regierungen mit der Rheinstrom-Bauverwaltung wird der Ober-Präsident den Strombau-Direktor veranlaßen, in besonderen Fällen den Sitzungen der Regierungen beizuwohnen und die betreffenden Gegenstände durch mündlichen Vortrag zu erörtern.

Abschnitt III. Etats- und Rechnungslegung.

§. 8.

Für die Rheinbau- und Schiffahrts-Polizei-Verwaltung bei der Regierungs-Hauptkasse in Coblenz wird ein besonderer Abschnitt in dem Bauverwaltungs-Etat der Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz gebildet. Auf denselben gehen die auf den verschiedenen Etats der Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf stehenden Fonds zur Instandhaltung des Rheinstroms und die zu dessen weiterer Regulirung und Schiffahrts-Verbesserung bestimmten und ferner noch zu gewährenden Fonds über.

§. 9.

Die bei der Rheinstrombau-Verwaltung angestellten technischen Beamten werden auf den Baubeamten-Besoldungs-Etat der Regierung ihres Wohnsitzes übernommen.

§. 10.

Nach erfolgter Genehmigung des Verwendungsplans des Rheinbau-Fonds (§. 8) sowie der etwaigen zu demselben bewilligten extraordinären Zuschüsse und nach geschehener Mittheilung der betreffenden Auszüge für die einzelnen Abtheilungen an die Regierungen hat der Strombau-Direktor für die vorschriftsmäßige Ausführung der vorgesehenen Bauten auf den Grund der bezüglichen Projecte und Kosten-Anschläge durch die betreffenden Lokal-Baubeamten Sorge zu tragen.

§. 11.

Ueber die Verwendung der etatsmäßigen und extraordinär bewilligten Bau-Fonds

hat die Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz den bestehenden Vorschriften und Bestimmungen gemäß alljährlich Rechnung zu legen. Die Zahlungen werden nach Anweisung des Oberpräsidenten durch die Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise durch die Steuerkassen, den dieserhalb bestehenden Vorschriften gemäß, bewirkt.

Abschnitt IV. Nähere Vorschriften über die Geschäfts-Verhältnisse.

§. 12.

Die näheren Vorschriften über die Strombau- und Schiffahrtspolizei-Verwaltung am Rhein werden durch den mitunterzeichneten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ergehen.

Berlin, den 24. Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister gez. von Rabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 20. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 4589.

Die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung ist vollendet in den Gemeinden der Bürgermeisterei Wissen. Die Stelle eines Vorstehers der Sammtgemeinde wird einstweilen von dem bisherigen Bürgermeister commissarisch verwaltet. Als Beigeordnete sind bestätigt der Arnold Merttens zu Wissen und der Wilh. Dörner zu Brückhöf. Für die Specialgemeinde Wissen rechts der Sieg, welche nach Tit. II. der Gemeinde-Ordnung verwaltet wird, sind bestätigt als Bürgermeister: der Wilh. Dörner zu Brückhöf und als Beigeordneter Joh. Schneider zu Honigsessen.

Coblenz, den 31. Dezember 1850.

№ 21. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nr. 4830.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Sobernheim, Kreises Creuznach.

Es sind gewählt und bestätigt: als Bürgermeister für die Sammt- und Einzelgemeinde der bisherige Bürgermeister Thesmar; als Beigeordnete

a) für die Sammt- und Einzel-Gemeinde der Valentin Derscheid von Sobernheim und

b) für die Sammt-Gemeinde der Jakob Otto von Sobernheim und der Carl Joseph Dupuis zu Waldböckelheim.

Coblenz, den 2. Januar 1851.

№ 22. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A III. Nro. 4872.

Die Einführung der Gemeindeordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Mayen. Es sind gewählt und bestätigt:

a) als Bürgermeister für die Sammt- und Einzelgemeinde der Bürgermeister Ferdinand Alexander Kneip aus Gemünden,

Digitized by Google

b) als Beigeordneter für die Sammt- und Einzelgemeinde der Kaufmann Johann Reiff von Mayen und

c) als Beigeordnete für die Sammt-Gemeinde der bisherige Beigeordnete Friedrich Adams zu Boos, der Tuchmacher Johann Hoffmann II. zu Monreal und der Landwirth und Gemeinde-Vorsteher Mathias Bläser zu Weiler.

Coblenz, den 2. Januar 1851.

Nº 23. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 4852.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Friesenhagen, Kreises Altenkirchen.

Es sind gewählt und bestätigt: als Bürgermeister der bisherige Bürgermeister Johann Peter Müller; als Beigeordnete der Johann Klein und der bisherige Beigeordnete Wilhelm Halberstadt, beide von Friesenhagen.

Coblenz, den 2. Januar 1851.

Nº 24. Abonnement auf den „Preuß. Staats-Anzeiger" betr.

Die Abonnenten des „Preußischen Staats-Anzeigers" werden benachrichtigt, daß mit dem Beginn des neuen Jahres anstatt des bisherigen vierteljährlichen ein halbjährliches Abonnement stattfinden wird. Dieselben werden daher ersucht, ihre respektiven Bestellungen für das mit dem 1. Januar 1851 beginnende Semester rechtzeitig so bewirken zu wollen, daß die regelmäßige Zusendung keine Unterbrechung erleide und die Stärke der Auflage gleich zu Anfang desselben danach bestimmt werden könne.

In Berücksichtigung der stenographischen Berichte über die Verhandlungen beider Kammern, welche dem „Staats-Anzeiger", wie bisher, vollständig beigegeben werden, beträgt der halbjährliche Pränumerations-Preis 5 Rthlr.

Coblenz, den 19. Dezember 1850.

Nº 25. Wegegeld-Erhebung auf der Straße von Vallendar. A. III. Nro. 4803.

Mit Bezug auf die in Nº 41. des vorigjährigen Amtsblatts veröffentlichte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. August 1849 wird hiermit bekannt gemacht, daß die darin bewilligte Erhebung des halbmeiligen Wegegeldes in Vallendar mit dem 1. Januar 1851 beginnt.

Coblenz, den 27. Dezember 1850.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 26. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Friedrich Nees von Esenbeck zum dritten Pfarrer in Creuznach ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Boppard, mit welcher die Verpflichtung zur Ertheilung

Digitized by Google

des Elementar-Unterrichtes an die schulpflichtige Jugend der Gemeinde verbunden ist, erledigt. Meldungen um diese Stelle werden bis zum 10. Februar d. J. von uns angenommen werden.

Coblenz, den 8. Januar 1851.

Königliches Consistorium.

No. 27. Den zur Erweiterung der Durchfahrt von Boppard zur Cöln-Mainzer Straße eingezogenen Bauplatz der Erben Mallmann und das desfallsige Purgations-Verfahren betr.

Zur Erweiterung der Cöln-Mainzer Straße in der Durchfahrt von Boppard wurde der an der Straße gelegene Theil des Bauplatzes, Flur sechszehn Nummer achthundert siebenzehn resp. fünfhundert zwanzig des Katasters, enthaltend ein und sechszehn dreißigstel Quadratruthen, begrenzt einerseits von Carl Emmel, andererseits von den Geschwistern Schladt, eingezogen. Der diesfällige Vertrag ist in Gemäßheit des Artikels zwölf des Gesetzes vom achten März achtzehnhundert zehn zwischen dem Spezial-Kommissarius Bürgermeister Syrée zu Boppard, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz, als Käuferin an einem Theile und den Erben des zu Boppard verstorbenen Gastwirths Peter Joseph Mallmann, nämlich: a) Nikolaus Joseph Mallmann, b) Catharina Mallmann, beide die Gastwirthschaft fortführend und zu Boppard wohnend, c) Eheleute Wilhelm Wirz, Rothgerber, und Anna Maria Mallmann, Ersterer handelnd zugleich als Bevollmächtigter der zu Cöln wohnenden Eheleute Joseph Cramer, Baumeister, und Theresia Mallmann, Kraft Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom dreißigsten Juni achtzehnhundert acht und vierzig, als Verkäufer am andern Theile, über die Kaufsumme von zwei und neunzig Thalern unterm zwölften Oktober achtzehnhundert fünfzig zu Boppard abgeschlossen, unter dem fünf und zwanzigsten desselben Monats genehmigt und unter dem ein und dreißigsten desselben Monats und Jahres auf der Hypotheken-Bewahrung zu Coblenz gebucht worden.

Die Abschrift des in obiger Beschreibung enthaltenen Kaufkontrakts wurde am 6. d. M. auf dem Sekretariat des Königl. Landgerichts dahier deponirt und die im Art. 2194 des b. G.-B. vorgeschriebene Anheftung des Auszugs hatte am heutigen Tage Statt gehabt.

Coblenz, den 10. Dezember 1850.

Der Ober-Sekretär, Justizrath
Kretzer.

Vorstehender Auszug des Kaufkontrakts wird hiermit in Gemäßheit des Art. 2194 des b. G.-B. und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf genanntes Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 11. Dezember 1850.

Der Königliche Fiskal-Anwalt, Justizrath
Cadenbach.

Digitized by Google

Der Gerichtstag zu Hohensolms wird im folgenden Jahre einmal monatlich und zwar am vierten Donnerstage und Freitage jeden Monats, mit Ausnahme der Ferien, in denen er wegfällt, und des Monats Dezember, in welchem er am dritten Donnerstage und Freitage Statt findet, abgehalten werden. No. 28. Gerichtstag zu Hohensolms.

Der Gerichtstags-Commissar erledigt für die Dauer des Gerichtstags alle Gegenstände der Rechtspflege, welche nach §. 22. der Verordnung vom 2. Januar 1849 zur Competenz des Einzelrichters gehören, wobei jedoch dem §. 41 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli d. J. gemäß, folgende nähere Bestimmungen eintreten:

1) Prozeß-Instruktionen gehören nur dann vor die Gerichtstags-Commission, wenn sämmtliche streitende Theile im Bezirke derselben wohnen.
2) Prozesse in welchen sich die Partheien oder auch nur eine derselben durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, bleiben von der Verhandlung am Gerichtstage in der Regel ausgeschlossen.
3) Lizitationstermine in Subhastationssachen der zum Bezirke der Gerichtstags-Commission gehörigen Grundstücke sind der Regel nach auf dem Gerichtstage abzuhalten; es bleibt jedoch dem Kreisgerichte überlassen, sie am Sitze des Hauptgerichtes anzuberaumen, wenn dies nach den obwaltenden Verhältnissen angemessen erscheint. Entsteht Streit unter den Interessenten, so bleibt jedenfalls die weitere Verhandlung dem Hauptgerichte vorbehalten.
4) Die Bearbeitung der Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts und Hypothekensachen gehört insoweit auf den Gerichtstag, daß die in diesen Sachen nöthigen Termine abgehalten und die Erklärungen oder Anträge der Interessenten aufgenommen werden.
5) Die am Gerichtstage erst angemeldeten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Erbesauseinandersetzungen und Veräußerungsverträge, können, wenn sie zeitraubende Verhandlungen nöthig machen und ein Andrang sonstiger Geschäfte vorhanden ist, von der sofortigen Aufnahme ausgeschlossen werden.
6) Zur Ab- und Aufnahme letztwilliger Verordnungen, desgleichen zur Aufnahme der Anmeldung von Rechtsmitteln, welche Einwohner des Gerichtstagsbezirks in ihren Rechts-Angelegenheiten zum Protokoll geben wollen, sind die Kommissarien so befugt wie verpflichtet.
7) Sie haben ferner sowohl in streitigen als in nicht streitigen Sachen diejenigen Verfügungen und Ausfertigungen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen und keiner kollegialischen Beschlußnahme unterliegen, sogleich während der Dauer des Gerichtstags zu erlassen und beziehungsweise zu ertheilen. Dieselben werden von ihnen mit der Unterschrift:

„Gerichtstags-Kommissarius„

vollzogen und in den Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel versehen.

Uebrigens muß jede erlassene Verfügung, wenn der Kommissarius nicht zugleich Dezernent der Sache ist, nach beendigtem Gerichtstage dem ordentlichen Dezernenten zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Digitized by Google

8) Oeffentliche Bekanntmachungen in Rechts-Anlegenheiten der Einsaſſen des Gerichtstagsbezirks, namentlich in Subhaſtationsſachen, ſind auch in dem Lokale, wo die Gerichtstage abgehalten werden, auszuhängen.

9) Zur Erleichterung der Partheien können Geldbeträge, ſofern ſie die Summe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle nicht überſteigen, aus dem Depoſitorium oder der Salarienkaſſe an den Kommiſſarius ausgeantwortet und von dieſem auf dem Gerichtstage an die betreffenden Partheien, deren Quittungen demnächſt zu den Kaſſenbelägen zu bringen ſind, ausgezahlt werden.

Die Bekanntmachung vom 21. November d. J. wird hiernach abgeändert.

Wetzlar, den 27. Dezember 1850.

Königliches Kreisgericht,
Springmühl.

№ 29. Amts-Suspenſion. Der Gerichtsvollzieher Haubrichs zu Prüm iſt wegen grober Verletzung ſeiner Amtspflichten durch ein jetzt in Rechtskraft erwachſenes Urtheil des Königlichen Landgerichts hierſelbſt vom 30. Oktober l. J. zu einer zweimonatlichen Suspenſion verurtheilt worden, welche am 28. November ihren Anfang genommen hat, und mit dem 28. Januar 1851 ihr Ende erreichen wird

Trier, den 31. Dezember 1850.

Der Königliche Ober-Prokurator
Oppenhoff.

Perſonal-Chronik.

№ 30. Dem bisherigen Bürgermeiſter Kirch iſt die ſeither commiſſariſch von ihm verwaltete Kreis-Sekretär-Stelle des Kreiſes Coblenz definitiv verliehen worden.

№ 31. An die Stelle des freiwillig ausgeſchiedenen Beigeordneten der Bürgermeiſterei Remagen, Stephan Martinengo daſelbſt, iſt der Kaufmann Franz Wilhelm Schneider daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

№ 32. Der Wegebaumeiſter Mertitſch zu Mayen iſt auf ſein Anſuchen mittelſt Reſcripts des K. Miniſterii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. d. Mts. in den Ruheſtand verſetzt und der Bauführer Clotten zu Mayen mit der einſtweiligen Wahrnehmung der Wegebaugeſchäfte vom 1. Januar ab, beauftragt worden.

№ 33. Die bisherige proviſoriſche Lehrerin bei der katholiſchen Gemeinde zu Ahrweiler, Wilhelmine Schmelz iſt in ihrer Stelle definitiv beſtätigt worden.

№ 34. Der bisherige proviſoriſche Schullehrer bei der katholiſchen Gemeinde zu Wolken Peter Ernſt Dienz iſt in ſeiner Stelle definitiv beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 3.

Donnerstag, den 16. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 35. Einjährige Freiwillige betr.

Bei der erfolgten Mobilmachung der Armee wird in Beziehung auf die Ableistung der Militairpflicht der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute auf Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs vom 20. v. Mts. und Js. nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Auch mit der Mobilmachung der Armee ist nicht das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienste, sondern nur die Begünstigung erloschen: den Antritt des Dienstes bis zum 23ten Lebensjahre resp weiter hinaus auszusetzen.
2) Der Eintritt der einjährigen Freiwilligen findet aber nicht bei den mobilen, sondern bei den Ersatztruppen statt.
3) Die einjährigen Freiwilligen werden sowohl bei den Ersatztruppen als auch, wenn sie nach erfolgter Ausbildung den mobilen Truppentheilen überwiesen werden, in die Verpflegung genommen, haben aber die Verpflichtung, sich selbst zu equipiren.
4) Die Departements-Prüfungs-Kommissionen setzen nach wie vor ihre Thätigkeit fort, weil jeder Berechtigte bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen das Recht des einjährigen Dienstes noch geltend machen kann.
5) Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben den Ersatzbehörden die zum einjährigen Dienst zugelassenen Individuen namhaft zu machen, welche mit ihrer Altersklasse ultimo loco zur Aushebung kommen.
6) Diejenigen, Individuen, welche auf dem sub 5 bezeichneten Wege vor Ablauf des ihnen bewilligten Ausstands durch die Ersatzbehörde nicht zur Einstellung gelangen, liegt nach wie vor die Verpflichtung ob: vor Ablauf des Ausstandes, bei Vermeidung des Verlustes des Rechts zum einjährigen Dienst, sich bei einem Ersatz-Truppentheil selbst zum Eintritt zu melden.

Digitized by Google

7) Die den Ersatz-Truppen von den Ersatzbehörden überwiesenen einjährigen Freiwilligen (cf. 5) werden eingestellt werden; ebenso die sich bei den Ersatz-Truppen selbst meldende Individuen dieser Kategorie, wenn sie zu den 23jährigen oder noch ältern (cf. 6) gehören. Jüngere, sich selbst Meldende können eingestellt werden, denselben ist jedoch zu eröffnen, daß sie von dem Rechte des ihnen bewilligten Ausstandes noch so lange Gebrauch machen können, als sie nicht von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden.

8) Sämmtliche zum einjährigen Dienste berechtigte jungen Leute sind Seitens der Ersatzbehörde Behufs Eintragung in den Aushebungslisten durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihren gegenwärtigen Aufenthalt der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatz-Kommission sofort anzuzeigen, auch von etwaigem Wechsel ihres Aufenthalts der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Kenntniß zu geben.

9) Diese Verpflichtung haben die Departements-Prüfungs-Kommissionen auch den von nun an geprüft werdenden Individuen bei Ertheilung des Berechtigungsscheins denselben aufzuerlegen.

10) Während des ersten Jahrs ihrer Dienstzeit behalten die einjährigen Freiwilligen auch bei den mobilen Truppen die ihnen bewilligten Abzeichen. Nach vollendetem Dienstjahr sind sie als zur Reserve, wie im Frieden, übergetreten zu betrachten, womit die Verpflichtung der Selbstequipirung aufhört und sie die Abzeichen der einjährigen Freiwilligen ablegen; so lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie jedoch nicht zur Entlassung.

Coblenz, den 3. Januar 1851.

Der stellvertretende kommandirende General, v. Bardeleben.

Der Oberpräsiendent der Rheinprovinz, v. Auerswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 36. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 1874.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Simmern. Es sind gewählt und bestätigt: als Bürgermeister für die Sammt- und Einzelgemeinde der bisherige Bürgermeister Rottmann; als Beigeordnete:

a) für die Einzelgemeinde der Apotheker Joseph Euler zu Simmern, und

b) für die Sammtgemeinde der frühere Beigeordnete F. W. Götz sen., der Privatmann Christian Kuhn II., beide von Simmern, und der frühere Beigeordnete Peter Reuther zu Laubach.

Coblenz, den 7. Januar 1851.

№ 37. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nr. 15.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Sinzig, Kreises Ahrweiler. Es sind gewählt und bestätigt: als Bürgermeister der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Landgerichts-Auskultator Johann Heinrich Reiff;

Digitized by Google

als Beigeordnete: der bisherige Beigeordnete Mathias Joseph Deutsch und der Rothgerber und Gutsbesitzer Wilhelm Joseph Roth, beide von Sinzig.

Coblenz, den 8. Januar 1851.

№ 38.
Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Kommission.
A. VII. Nro. 1668.

Im Kreise Coblenz sind für diejenigen Handwerker, welche nach §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849, die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung betreffend, vor dem Beginne des selbstständigen Gewerbebetriebes die Befähigung zu letzterem vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks nachzuweisen haben, in der Stadt Coblenz Kreis-Prüfungs-Kommissionen eingerichtet worden. Zum Vorsitzenden derselben haben wir den Oberbürgermeister Bachem daselbst ernannt.

Coblenz, den 6. Januar 1851.

№ 39.
Meister-Befähigungszeugniß.
A. VII. Nro. 1667.

Dem Maurer Peter Nonn zu Leutesdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 7. Januar 1851.

№ 40.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 1665.

Der H. J. Fitzler zu Wetzlar hat die unterm 12. Oktober v. J. ihm ertheilte Conzession zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt, wodurch dieselbe erloschen ist.

Coblenz, den 9. Januar 1851.

№ 41.
Klassensteuer-Veranlagung pro 1851 betr.
B. Ia. Nro. 3566.

Nach der Bekanntmachung vom 10. April v. J. (№ 19 des diesjährigen Amtsblattes) hat der Regierungsbezirk Coblenz an Klassensteuer für jedes der drei Jahre 1850 bis incl. 1852 einschließlich aller darin bezeichneten Zuschläge, jedoch nach Abzug der $^2/_3$ % für den allgemeinen Remissionsfonds den Betrag von 257,203 Thlr. 15 Sgr. aufzubringen, welcher nach der umstehend folgenden Nachweisung, gemäß der Vorschrift in dem Regulativ vom 2. Juni 1829 auf die einzelnen Kreise und Bürgermeistereien für das Jahr 1851 vertheilt worden ist.

Indem wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach erfolgter Festsetzung der Hebelisten in jeder Bürgermeisterei verkündigt werden wird.

Coblenz, den 19. Dezember 1850.

Digitized by Google

Vertheilung

des von dem Regierungsbezirk Coblenz für das Jahr 1851

No.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Festgesetztes Klassensteuer-Contingent.		Hiervon betragen 2 % für die Bürgermeistereien.		
			Rth	Sgr.	Rth	Sgr.	Pf.
1	Adenau	Adenau	2241	—	44	24	7
		Aremberg	1661	15	33	6	11
		Brück	886	—	17	21	7
		Kelberg	1497	15	29	28	6
		Kempenich	1062	15	21	7	6
		Virneburg	1184	—	23	20	5
		Summa	8532	15	170	19	6
2	Ahrweiler	Ahrweiler	3924	—	78	14	5
		Altenahr	1525	—	30	15	—
		Gelsdorf	3354	—	67	2	5
		Königsfeld	2134	15	42	20	8
		Niederbreisig	2192	—	43	25	3
		Remagen	3040	—	60	24	—
		Sinzig	2259	—	45	5	5
		Summa	18428	15	368	17	2
3	Altenkirchen.	Altenkirchen	2651	15	53	—	11
		Daaden	2159	15	43	5	8
		Gebhardshain	1040	15	20	24	4
		Friesenhagen	629	15	12	17	8
		Flammersfeld	1829	—	36	17	5
		Hamm	1476	—	29	15	7
		Kirchen	3357	—	67	4	2
		Weyerbusch	1516	—	30	9	7
		Wissen	1638	—	32	22	10
		Summa	16297	—	325	28	2
4	Coblenz	Coblenz (excl. Stadt)	1841	—	36	24	7
		Bassenheim	4245	—	84	27	—
		Bendorf	2122	—	42	13	2
		Ehrenbreitstein exc. St.	2285	—	45	21	—
		Rhens	1198	15	23	29	1
		St. Sebastian	1507	—	30	4	3

lung
aufzubringenden Klassensteuer-Contingents.

Nach Abzug der 2 % bleiben als effektive Soll-Einnahme für die Spezialkassen.			Hiervon ab 4% Hebungs- und Veranlagungskosten und zwar:									Bleibt Ueberschuß zur Regierungs-Haupt-Casse.		
			1 % zu Veranlagungskosten als Druck- und Anfertigungskosten der Heberollen.			3 % Hebungskosten der Steuer-Empfängrr.			Zusammen.					
Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
2196	5	5	21	28	10	65	26	7	87	25	5	2108	10	—
1628	8	1	16	8	6	48	25	5	65	3	11	1563	4	2
868	8	5	8	20	6	26	1	5	34	21	11	833	16	6
1467	16	6	14	20	3	44	—	10	58	21	1	1408	25	5
1041	7	6	10	12	5	31	7	1	41	19	6	999	18	—
1160	9	7	11	18	1	34	24	4	46	12	5	1113	27	2
8361	25	6	83	18	7	250	25	8	334	14	3	8027	11	3
3845	15	7	38	13	8	115	10	11	153	24	7	3691	21	—
1494	15	—	14	28	2	44	25	3	59	23	5	1434	21	7
3286	27	7	32	26	1	98	18	3	131	14	4	3155	13	3
2091	24	4	20	27	7	62	22	7	83	20	2	2008	4	2
2148	4	9	21	14	6	64	13	3	85	27	9	2062	7	—
2979	6	—	29	23	9	89	11	3	119	5	—	2860	1	—
2213	24	7	22	4	2	66	12	5	88	16	7	2125	8	—
18059	27	10	180	17	11	541	23	11	722	11	10	17337	16	—
2598	14	1	25	29	7	77	28	7	103	28	2	2494	15	11
2116	9	4	21	4	11	63	14	8	84	19	7	2031	19	9
1019	20	8	10	5	11	30	17	9	40	23	8	978	27	—
616	27	4	6	5	1	18	15	3	24	20	4	592	7	—
1792	12	7	17	27	9	53	23	2	71	20	11	1720	21	8
1446	14	5	14	13	11	43	11	10	57	25	9	1388	18	8
3289	25	10	32	27	—	98	20	10	131	17	10	3158	8	—
1485	20	5	14	25	8	44	17	2	59	12	10	1426	7	7
1605	7	2	16	1	7	48	4	8	64	6	3	1541	—	11
15971	1	10	159	21	5	479	3	11	638	25	4	15332	6	6
1804	5	5	18	1	3	54	3	9	72	5	—	1732	—	5
4160	3	—	41	18	—	124	24	—	116	12	—	3393	21	—
2079	16	10	20	23	10	62	11	8	83	5	6	1996	11	4
2239	9	—	22	11	10	67	5	5	89	17	3	2149	21	9
1174	15	11	11	22	4	35	7	1	46	29	5	1127	16	6
1476	25	9	14	23	1	44	9	2	59	2	3	1417	23	6

Digitized by Google

№	Kreis.	Bürgermeisterei.	Festgesetztes Klassensteuer-Contingent. Rth	Sgr.	Hiervon betragen 2 % für die Bürgermeistereien. Rth	Sgr.	Pf.
		Vallendar	2515	—	50	9	—
		Winningen	3718	15	74	11	1
		Summa	19432	—	388	19	2
5	Cochem	Carden	2387	—	47	22	2
		Cochem	2765	—	55	9	—
		Eller	1915	—	38	9	—
		Kaisersesch	3360	15	67	6	4
		Lutzerath	2898	—	57	28	10
		Pommern	1368	—	27	10	9
		Treis	3103	15	62	2	1
		Summa	17797	—	355	28	2
6	Creuznach	Creuznach	9863	15	197	8	1
		Hüffelsheim	2360	15	47	6	4
		Kirn	2306	—	46	3	7
		Langenlonsheim	3379	15	67	17	9
		Mandel	2047	15	40	28	6
		Monzingen	2761	—	55	6	7
		Sobernheim	4867	—	97	10	2
		Stromberg	2846	15	56	27	11
		Waldalgesheim	2513	15	50	8	1
		Wallhausen	1600	—	32	—	—
		Windesheim	2411	15	48	6	11
		Winterburg	1564	15	31	8	8
		Summa	38521	—	770	12	7
7	St. Goar	Bacharach	2596	—	51	27	7
		Boppard	4097	15	81	28	6
		Brodenbach	1675	15	33	15	4
		St. Goar	2752	—	55	1	2
		Halsenbach	1439	—	28	23	5
		Niederheimbach	1174	15	23	14	8
		Obergondershausen	1759	15	35	5	8
		Oberwesel	1326	15	26	15	11
		Pfalzfeld	1505	15	30	3	4
		Wiebelsheim	997	15	19	28	6
		Summa	19323	15	386	14	1

Digitized by Google

Nach Abzug der 2 % bleiben als effektive Soll-Einnahme für die Spezialkassen.			Hiervon ab 4% Hebungs- und Veranlagungskosten und zwar:									Bleibt Ueberschuß zur Regierungs-Haupt-Casse.		
			1 % zu Veranlagungskosten als Druck- und Anfertigungskosten der Heberollen.			3 % Hebungskosten der Steuer-Empfängrr.			Zusammen.					
Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.
2464	21	—	24	19	5	73	28	3	98	17	8	2366	3	4
3644	3	11	36	13	3	109	9	9	145	23	—	3498	10	11
19043	10	10	190	13	—	571	9	1	761	22	1	18281	18	9
2389	7	10	23	11	9	70	5	4	93	17	1	2245	20	9
2709	21	—	27	2	11	81	8	9	108	11	8	2601	9	4
1876	21	—	18	23	—	56	9	—	75	2	—	1801	19	—
3293	8	8	32	28	—	98	23	11	131	21	11	3161	16	9
2840	1	2	28	12	—	85	6	1	113	18	1	2726	13	1
1340	19	3	13	12	2	40	6	7	53	18	9	1287	—	6
3041	12	11	30	12	5	91	7	4	121	19	9	2919	23	2
17441	1	10	174	12	3	523	7	—	697	19	3	16743	12	7
9666	6	11	96	19	10	289	29	7	386	19	5	9279	17	6
2313	8	8	23	3	11	69	12	—	92	15	11	2220	22	9
2259	26	5	22	18	—	67	23	10	90	11	10	2169	14	7
3311	27	3	33	3	8	99	10	8	132	14	4	3179	12	11
2006	16	6	20	2	—	60	5	11	80	7	11	1926	8	7
2705	23	5	27	1	9	81	5	2	108	6	11	2597	16	6
4769	19	10	47	20	10	143	2	9	190	23	7	4578	26	3
2789	17	1	27	26	10	83	20	8	111	17	6	2677	29	7
2463	6	11	24	19	—	73	26	11	98	15	11	2364	21	—
1568	—	—	15	20	5	47	1	2	62	21	7	1505	8	5
2363	8	1	23	18	11	70	27	—	94	15	11	2268	22	2
1533	6	4	15	10	—	45	29	10	61	9	10	1471	26	6
37750	17	5	377	15	2	1132	15	6	1510	—	8	36240	16	9
2544	2	5	25	13	3	76	9	9	101	23	—	2442	9	5
4015	16	6	40	4	8	120	14	—	160	18	8	3854	27	10
1641	29	8	16	12	7	49	7	10	65	20	5	1576	9	3
2696	28	10	26	29	1	80	27	3	107	26	4	2589	2	6
1410	6	7	14	3	1	42	9	3	56	12	4	1353	24	3
1151	—	4	11	15	4	34	15	11	46	1	3	1104	29	1
1724	9	4	17	7	4	51	21	11	68	29	3	1655	10	1
1299	29	1	13	—	—	39	—	—	52	—	—	1247	29	1
1475	11	8	14	22	6	44	7	7	59	—	1	1416	11	7
977	16	6	9	23	3	29	9	10	39	3	1	938	13	5
18937	—	11	189	11	1	568	3	4	757	14	5	18179	16	6

Digitized by Google

№	Kreis.	Bürgermeisterei.	Festgesetztes Klassensteuer-Contingent.		Hiervon betragen 2% für die Bürgermeistereien.		
			Rth	Sgr.	Rth	Sgr.	Pf.
8	Mayen	Andernach	6473	15	129	14	1
		Burgbrohl	2028	15	40	17	1
		Mayen	6481	—	129	18	7
		Münstermaifeld	5336	15	106	21	11
		Polch	6345	15	126	27	4
		St. Johann	3603	15	72	2	1
		Summa	30268	15	605	11	1
9	Neuwied	Anhausen	1513	15	30	8	1
		Asbach	2287	15	45	22	6
		Dierdorf	2005	15	40	3	3
		Engers	2062	15	41	7	8
		Heddesdorf	3261	15	65	6	11
		Leutesdorf	2227	15	44	16	6
		Linz	2985	15	59	21	3
		Neuerburg	1290	—	25	24	—
		Neustadt	1251	—	25	—	7
		Neuwied	5583	15	111	20	1
		Niederwambach	825	—	16	15	—
		Puderbach	1243	15	24	26	1
		Unkel	1847	15	36	28	6
		Summa	28384	—	567	20	5
10	Simmern	Castellaun	4846	—	96	27	7
		Gemünden	2149	—	42	29	5
		Kirchberg	3632	—	72	19	2
		Ohlweiler	2743	—	54	25	10
		Rheinböllen	2619	—	52	11	5
		Simmern I. Sektion	4029	—	80	17	5
		Simmern II. Sektion	1715	—	34	9	—
		Summa	21733	—	434	19	10
11	Wetzlar	Asslar	2743	15	54	26	1
		Atzbach	2327	—	46	16	3
		Braunfels	3079	—	61	17	5
		Greifenstein	1631	—	32	18	7
		Großrechtenbach	1287	—	25	22	2

Nach Abzug der 2 % bleiben als effektive Soll-Einnahme für die Spezialkassen.			Hiervon ab 4% Hebungs- und Veranlagungskosten und zwar:									Bleibt Ueberschuß zur Regierungs-Haupt-Casse.		
			1 % zu Veranlagungskosten als Druck- und Anfertigungskosten der Heberollen.			3 % Hebungskosten der Steuer-Empfänger.			Zusammen.					
Rtl	Sgr.	Pf	Rtl	Sgr.	Pf	Rtl	Sgr.	Pf	Rtl	Sgr.	Pf	Rtl	Sgr.	Pf
6344	—	11	63	13	2	190	9	7	253	22	9	6090	8	2
1987	27	11	19	26	5	59	19	3	79	15	8	1908	12	3
6351	11	5	63	15	5	190	16	3	254	1	8	6097	9	9
5229	23	1	52	8	11	156	26	10	209	5	9	5020	17	4
6218	17	8	62	5	7	186	16	8	248	22	3	5969	25	5
3531	12	11	35	9	5	105	28	3	141	7	8	3390	5	3
29663	3	11	296	18	11	889	26	10	1186	15	9	28476	18	2
1483	6	11	14	25	—	44	14	11	59	9	11	1423	27	—
2241	22	6	22	12	6	67	7	7	89	20	1	2152	2	5
1965	11	9	19	19	7	58	28	10	78	18	5	1886	23	4
2021	7	4	20	6	4	60	19	1	80	25	5	1940	11	11
3196	8	1	31	28	11	95	26	7	127	25	6	3068	12	7
2182	28	6	21	24	11	65	14	8	87	9	7	2095	18	11
2925	23	9	29	7	9	87	23	2	117	-	11	2808	22	10
1264	6	—	12	19	3	37	27	10	50	17	1	1213	18	11
1225	29	5	12	7	9	36	23	5	49	1	2	1176	28	3
5471	24	11	54	21	6	164	4	8	218	26	2	5252	28	9
808	15	—	8	2	7	24	7	8	32	10	3	776	4	9
1218	18	11	12	5	7	36	16	9	48	22	4	1169	26	7
1810	16	6	18	3	3	54	9	6	72	12	9	1738	3	9
27816	9	7	278	4	11	834	14	8	1112	19	7	26703	20	—
4749	2	5	47	14	9	142	14	2	189	28	11	4559	3	6
2106	—	7	21	1	10	63	5	5	84	7	3	2021	23	4
3559	10	10	35	17	10	106	23	5	142	11	3	3416	29	7
2688	4	2	26	26	5	80	19	4	107	15	9	2580	18	5
2566	18	7	25	20	—	76	29	11	102	19	11	2463	28	8
3948	12	7	39	14	6	118	13	7	157	28	1	3790	14	6
1680	21	—	16	24	2	50	12	8	67	6	10	1613	14	2
21298	10	2	212	29	6	638	28	6	851	28	—	20446	12	2
2688	18	11	26	26	7	80	19	9	107	16	4	2581	2	7
2280	13	9	22	24	2	68	12	5	91	6	7	2189	7	2
3017	12	7	30	5	3	90	15	8	120	20	11	2896	21	8
1598	11	5	15	29	6	47	28	7	63	28	1	1534	13	4
1261	7	10	12	18	5	37	25	2	50	13	7	1210	24	3

Digitized by Google

№	Kreis.	Bürgermeisterei.	Festgesetztes Klassensteuer-Contingent. Rth	Sgr.	Hiervon betragen 2% für die Bürgermeistereien. Rth	Sgr	Pf
		Hohensolms	1509	15	31	29	8
		Launsbach	1186	—	23	21	7
		Lützellinden	2459	—	49	5	5
		Schoffengrund	2574	15	51	14	9
		Wetzlar	3460	—	69	6	—
		Summa	22346	15	446	27	11
12	Zell	Blankenrath	1708	—	34	4	10
		Senheim	2171	—	43	12	7
		Sohren	3726	15	74	15	11
		Trarbach	3996	—	79	27	7
		Zell I. Sektion	2936	15	58	21	11
		Zell II. Sektion	1602	—	32	1	2
		Summa	16140	—	322	24	—
					Wieder-		
1	Adenau		8532	15	170	19	6
2	Ahrweiler		18428	15	368	17	2
3	Altenkirchen		16297	—	325	28	2
4	Coblenz		19432	—	388	19	2
5	Cochem		17797	—	355	28	2
6	Creuznach		38521	—	770	12	7
7	St. Goar		19323	15	386	14	1
8	Mayen		30268	15	605	11	1
9	Neuwied		28384	—	567	20	5
10	Simmern		21733	—	434	19	10
11	Wetzlar		22346	15	446	27	11
12	Zell		16140	—	322	24	—
	Total		257203	15	5144	2	1

Digitized by Google

Nach Abzug der 2 % bleiben als effektive Soll-Einnahme für die Spezialkassen.			Hiervon ab 4% Hebungs- und Veranlagungskosten und zwar:									Bleibt Ueberschuß zur Regierungs-Haupt-Casse.		
			1 % zu Veranlagungskosten als Druck- und Anfertigungskosten der Heberollen.			3 % Hebungskosten der Steuer-Empfänger.			Zusammen.					
Rß	Sgr.	Pf	Rß	Sgr.	Pf	Rß	Sgr.	Pf	Rß	Sgr.	Pf	Rß	Sgr.	Pf
1567	15	4	15	20	3	47	—	9	62	21	—	1504	24	4
1162	8	5	11	18	8	34	26	1	46	14	9	1115	23	8
2409	24	7	24	3	—	72	8	10	96	11	10	2313	12	9
2523	—	3	25	6	10	75	20	8	100	27	6	2422	2	9
3390	24	—	33	27	3	101	21	8	135	18	11	3255	5	1
21899	17	1	218	29	11	656	29	7	875	29	6	21023	17	7
1673	25	2	16	22	2	50	6	5	66	28	7	1606	26	7
2127	17	5	21	8	3	63	24	10	85	3	1	2042	14	4
3651	29	1	36	15	7	109	16	9	146	2	4	3505	26	9
3916	2	5	39	4	10	117	14	6	156	19	4	3759	13	1
2877	23	1	28	23	4	86	10	—	115	3	4	2762	19	9
1569	28	10	15	21	—	47	3	—	62	24	—	1507	4	10
15817	6	—	158	5	2	474	15	6	632	20	8	15184	15	4

holung.

8361	25	6	83	18	7	250	25	8	334	14	3	8027	11	3
18059	27	10	180	17	11	541	23	11	722	11	10	17337	16	—
15971	1	10	159	21	5	479	3	11	638	25	4	15332	6	6
19043	10	10	190	13	—	571	9	1	761	22	1	18281	18	9
17441	1	10	174	12	3	523	7	—	697	19	3	16743	12	7
37750	17	5	377	15	2	1132	15	6	1510	—	8	36240	16	9
18937	—	11	189	11	1	568	3	4	757	14	5	18179	16	6
29663	3	11	296	18	11	889	26	10	1186	15	9	28476	18	2
27816	9	7	278	4	11	834	14	8	1112	19	7	26703	20	—
21298	10	2	212	29	6	638	28	6	851	28	—	20446	12	2
21899	17	1	218	29	11	656	29	7	875	29	6	21023	17	7
15817	6	—	158	5	2	474	15	6	632	20	8	15184	15	4
252059	12	11	2520	17	10	7561	23	6	10082	11	4	241977	1	7

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 42. Assisen zu Coblenz betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen für den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Coblenz für das I. Quartal des Jahres 1851, wird hiermit auf Montag, den 17. März 1851 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Weisgerber zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe, den 31. Dezember 1850.

Der erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
[gez.] Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

№ 43. Zeugenverhör betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 26. November v. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit des Theodor Roth aus Trier ein Zeugenverhör, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium, gestattet worden.

Köln, den 7. Januar 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 44. Die Verlegung eines Geschäfts-Bureau betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Mai 1846 (Amtsblatt № 33, Seite № 236) wird hierdurch auf Grund höherer Ermächtigung zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das Geschäfts-Lokal der Königlichen Steuer-Receptur zu Bingerbrück, vom 1. Februar d. J. ab wieder, wie früher, in dem Amtsgebäude auf dem Rupertsberg, an der Mainz-Kölner Staatsstraße, errichtet sein wird.

Creuznach, den 9. Januar 1851.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

№ 45.

Beschreibung

verschiedener, zum Baue der Straßenstrecke bei Gelsdorf auf der Bonn-Trierer Bezirksstraße eingezogenen Grundstücke in der Gemarkung Gelsdorf, worüber die diesfälligen Verträge in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Bürgermeister Bidgenbach zu Gelsdorf, Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz, als Käuferin an einem Theile, und den nachgenannten Eigenthümern, als Verkäufer am andern Theile, unterm ein und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünfzig abgeschlossen, unterm 12. August desselben Jahres genehmigt und am siebenzehnten desselben Monats und Jahres auf der Hypotheken-Bewahrung zu Bonn gebucht worden sind.

Nr.	Namen und Wohnort der Eigenthümer.	Distrikt.	Culturart.	Kataster. Flur.	Nro.	Flächen-Inhalt. Ruth.	Fuß.	Preis. Thl.	Sg	Pf.
1	Jakob Wingender, Gastwirth und Krämer zu Gelsdorf	zwischen den Bächen	Ackerland	II.	313b	16	19	313	14	5
2	Johann Wald, Ackerer daselbst	aufm Meckenheimer Weg	desgl.	II.	191d	18	56	36	2	8
3	Johann Müller, Wagner und Ackerer daselbst	zwischen den Bächen	id.	II.	313c	31	83	66		6
		Juden-Kirchhof	Gemüsegarten	IV.	82b	1	98			
4	Mathias Gressenich, Ackerer daselbst	aufm Meckenheimer Weg	Ackerland	II.	217b	138	48	391	17	
			id.	II.	217b	96	46			
5	Mathias Schmitz, Ackerer und Gemeindevorsteher daselbst	zwischen den Bächen	id.	II.	313f	57	97	112	21	
6	Gottfried Schneider, Ackerer daselbst	desgl.	id.	II.	311	54	16	106	17	6
					312a					
7	Weinand Kaiser, Ackerer daselbst	desgl. an der Rest	id.	II.	165	—	52	48	13	1
					312b	24	42			
8	Carl Joseph Kaiser, Ackerer daselbst	zwischen den Bächen	id.	II.	313a	4	71	36	28	11
		Juden-Kirchhof	Wiese	VIII	83c	14	30			
9a	Math. Breidenbach, Ackerer daselbst, für sich und sich stark sagend für seine Geschwister	an der schmalen Straße	Ackerland	II.	157	26	38	51	8	10
9b	Theodor Bois, Ackerer daselbst	aufm Meckenheimer Weg	Ackerland	II.	197	9	24	48	26	6
			id.	II.	211	15	90			
10	Johann Schmitz, Bäcker zu Gelsdorf	an der Schmalenstraße	Acker	II.	159	18	30	35	17	6
11	Andreas Beest, Ackerer daselbst	an der Roß	desgl.	II.	164	16	21	30		7
		aufm Meckenheimer Weg	id.	II.	214	10	44			
		an der Roß daselbst	Ackerland	II.	161	26	66			
					162	9	24			
12	Maria Christian Klöckner, Wittwe von Wilhelm Wald, Ackersfrau das.	auf dem Meckenheimer Weg daselbst	id.	II.	191e	18	56	126	2	4
			id.	II.	193	4	62			
			id.	II.	207u.	5	76			
			id.	II.	208					

Digitized by Google

Die Abschriften der in obiger Beschreibung enthaltenenen Kaufkontrakte wurden am 28. November c. auf dem Sekretariat des Königlichen Landgerichts dahier deponirt und die im Art. 2194 des b. G.-B. vorgeschriebene Anheftung der Auszüge hatte am heutigen Tage Statt gehabt.

Coblenz, den 3. Dezember 1850.

Der Ober-Sekretär, Justizrath
Kretzer.

Vorstehende Auszüge der Kaufkontrakte werden hiermit in Gemäßheit des Art. 2194 des b. G.-B. und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf benannte Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 4. Dezember 1850.

Der Königliche Fiskal-Anwalt, Justizrath
Cadenbach.

№ 46.

Vorladung abwesender Militairpflichtiger.

Die Militairpflichtigen:

1) Hörter, Heinrich, von Großmaischeid, geboren am 8. März 1828;
2) Böhm, Johann, von Kleinmaischeid, geboren am 21. November 1828;
3) Vetter, Joh. Dan. Wilhelm, von Dierdorf, geboren am 16. November 1830;
4) Oberdrees, Heinrich, von Weis, geboren am 29. Mai 1828;
5) Fink, Jakob, von Heimbach, geboren am 25. Mai 1830;
6) Elberskirch, Johann, von Irlich, geboren am 6. November 1828;
7) Ernst, Wilhelm, von Oberbieber, geboren am 12. August 1829;
8) Driesch, Joh. Joseph, von Irlich, geboren am 10. Juni 1830;
9) Härtling, Hermann, von Irlich, geboren am 18. Januar 1830;
10) Manderfeld, Carl Caspar Jak., von Hoüningen, geb. am 21. Mai 1828;
11) Frorath, Michael, von Rheinbrohl, geboren am 23. Juni 1830;
12) Möltgen, Wilh. Jos. Reinhard, von Rheinbrohl, geb. am 26. Oktober 1830;
13) Ferger, Carl, von Neuwied, geboren am 8. September 1827;
14) Lang, Eduard Gustav, von Neuwied, geboren am 27. April 1828;
15) Werner, Johann, von Neuwied, geboren am 30. Juli 1828;
16) van Meerten, Ernst, von Neuwied, geboren am 24. Februar 1829;
17) Baum, Ernst Carl, von Neuwied, geboren am 12. November 1830;
18) Braun, Joh. Theodor Ferd., von Neuwied, geb. am 22. Januar 1830;
19) v. Braunschweig, Fridr. Math. von Neuwied, geb. am 3. August 1830;
20) Hofmann, Carl, von Neuwied, geboren am 28. Juni 1830;
21) Melich, Carl, von Neuwied, geboren am 23. Juni 1830;
22) Klein, Christ. Joseph, von Linz, geboren am 20. März 1827;
23) Buchholz, Hilger, von Altenberg, geboren am 25. Juli 1828;
24) Sons, Johann Baptist, von Asbach, geboren am 17. September 1828;
25) Oesterling, Mathias, von Linz, geboren am 13. Mai 1828;

Digitized by Google

26) Hesseler, Wilhelm, von Dattenberg, geboren am 20. April 1829;
27) Künstler, Gerhard, von Rheinbreitbach, geboren am 18. April 1829;
28) Walgenbach, Joh. Wilhelm, von Siebenmorgen, geboren am 7. Juli 1830;

welche sich im verwichenen Jahre vor der Ersatz-Aushebungs-Kommission im hiesigen Kreise nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich entweder binnen 2 Monaten zur Erfüllung ihrer Militairpflicht zu stellen, oder über die etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaft auszuweisen, indem sonst ihre Verfolgung als Refractair erfolgen wird.

Neuwied, am 9. Januar 1851.

Der Königliche Landrath,
v. Hilgers.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: № 47.

Militair-Wittwen Pensionirungs-Societät betr.

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staats übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt statt findet.

Berlin, den 7. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Personal-Chronik.

№ 48. Die durch Versetzung des Pfarrers Theobald nach Aßlar erledigte zweite Pfarrstelle zu Braunfels ist von dem Patron der Stelle, dem Herrn Fürsten Ferdinand zu Solms, durch Berufung des Pfarrvikars Carl Wilhelm Pönsgen in Krofdorf zum zweiten Pfarrer in Braunfels wieder besetzt worden und hat diese Vocation die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Coblenz, den 9. Januar 1851.

Königliches Consistorium.

№ 49. Als Beigeordneter der Bürgermeisterei Pfalzfeld ist der Anton Vogt zu Pfalzfeld gewählt und bestätigt worden.

№ 50. An die Stelle des verstorbenen ꝛc. Philippi zu Boppard ist der Gemeindeverordnete Adam Grünewald daselbst zum Mitglied der dortigen Hospital-Verwaltung ernannt worden.

№ 51. Dem Landgerichts-Assessor Potthoff ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgerichte zu Düsseldorf verliehen worden.

№ 52. Der Gerichtsvollzieher Christoph Kuhn, bisher zu Kirchberg, ist nach Trarbach versetzt worden und hat sein Amt daselbst angetreten.

№ 53. Dem Landgerichts-Assessor von der Marck hierselbst ist durch Ministerial-Reskript vom 30. v. M. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Landgerichte verliehen worden.

№ 54. Durch Allerhöchste Bestallung vom 30. November v. J. ist der bisherige Landgerichts-Assessor Settegast zum Landgerichts-Rath ernannt und als solcher am 9. Januar eingeführt worden.

№ 55. Der Dr. juris Otto Forch zu Wetzlar ist nach erfolgter Dispensation von der ersten juristischen Prüfung zum Auskultator bei dem Königl. Justiz-Senate ernannt und in dieser Eigenschaft am 4. Januar verpflichtet worden.

№ 56. Am 7. d. M. ist der Kreisrichter Münch zu Ehringshausen mit Tode abgegangen.

№ 57. Die Verwaltung der Posterpedition in Boppard ist vom 1. Januar c. ab dem Posterpediteur Jacobs abgenommen und dem Posterpediteur Hermann Lehr übertragen worden.

№ 58. Dem Mechaniker Schäffer in Magdeburg ist unter dem 3. Januar 1851 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion eines Quecksilber-Thermometers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 59. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 27. September 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

ist erloschen.

№ 60. Dem Schmied Andreas Schmitz zu Herzogenrath, im Landkreise Aachen, ist unter dem 7. Januar 1851 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder andern Seite umzuwerfen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 4.

Donnerstag, den 23. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 61. Verbot einer Schrift.

Die Verbreitung des nachstehenden Druckwerks:
Socialistisches Liederbuch mit Original-Beiträgen von H. Heine, F. Freiligrath, G. Werth und Andern, herausgegeben von H. Püttmann. Zweite Auflage. Kassel, J. C. J. Raabé u. Comp. 1851.
wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni v. J. (G. S. pag. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 11. Januar 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

№ 62. Einführung von Paßkarten.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844 in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt

Digitized by Google

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1 gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§. 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden, mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte;
b) Militairpersonen, mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
c) unselbstständigen Familiengliedern, auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben;
d) Handlungsdienern, auf den besondern Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen;
b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art;
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten, welche in allen im §. 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

Digitized by Google

§. 8.

Der Preis der Paßkarte beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen, als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4), zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen.

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1 gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preußischen Staaten reiset, ohnen einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen. (§. 12 des Paßediktes vom 22. Juni 1817.)

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums, sind die Polizeibeamten des einen der im §. 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

Digitized by Google

§. 15.

Die für diejenigen Landestheile, in welche die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Dezember 1850.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Die vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Landraths-Aemter unseres Bezirkes und der Polizei-Direktor Bachem in Coblenz zur Ausstellung von Paßkarten autorisirt sind.

Coblenz, den 16. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 63.

Anweisung
für die nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gebildeten Prüfungs-Kommissionen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 37. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. (Gesetzsammlung № 3102.) wird für die Prüfungs-Kommissionen der Innungen (§. 37. a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Kommissionen (§. 39. a. a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1.

Jede Prüfungs-Kommission hat mit Zustimmung des Gewerberathes (§. 1. a. a. O.) diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Kommission zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungs-Aufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probe-Aufgaben nicht geeignet.

§. 2.

Jede Prüfungs-Kommission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Kommission:

a) für die Meister-Prüfung den Betrag von zehn Thalern,
b) für die Gesellen-Prüfung den Betrag von drei Thalern

übersteigen.

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§. 35. a. a. O.) oder zur Gesellen-Prüfung (§. 36. a. a. O.) abhängt.

Digitized by Google

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach §. 2. festzusetzende Prüfungsgebühr:

a) wenn die Prüfung bei der Kommission einer Innung stattfindet, an die Innungskasse,
b) wenn eine Kreis-Prüfungs-Kommission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Kommission,

zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungsgebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungs-Kommission.

§. 4.

Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Kommission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der nach §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrend Prüfungstermine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 5.

Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialen darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kosten-Anschlages kann ihm von der Kommission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Kommision überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§. 6.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach §. 1. zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Kommission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühren zurückgegeben werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§. 7.) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§. 7.

In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit muß dem zu Prüfenden

Digitized by Google

auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Kommissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Kommission zu bestimmen.

§. 8.

Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte als am Sitze der Prüfungs-Kommission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu lassen.

§. 9.

Auf die Anzeige, daß die Probe-Arbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Besichtigung der Probe-Arbeit, welche der versammelten Kommission vorzuzeigen ist.

Ist die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von den Mitgliedern der Kommission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt sei.

§. 10.

Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Kommission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 11.

Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Kommission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern der Kommission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister-Prüfung oder die Gesellen-Prüfung bestanden hat, ein nach dem Formular in der Anlage zu A. oder zu B. kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

§. 12.

Wird das Prüfungs-Zeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen:

daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Rekurs spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden der Kommission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Rekurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Versagung des Prüfungs-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 3.).

Digitized by Google

§. 13.

Der Rekurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Kommission geht an die Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerkes; ist in erster Instanz von einer Kreis-Prüfungs-Kommission entschieden worden, so geht der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht.

An die hiernach in der Rekurs-Instanz entscheidende Kommission ist das rechtzeitig angemeldete Rekursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

§. 14.

Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfungen bei der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zu entrichten sind (§. 2.).

§. 15.

Bei der Erledigung des Rekursgesuches ist, wenn Rekurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Rekurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Kommission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Rekurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§. 4. bis 12. auch für die in der Rekurs-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

§. 16.

Für die nach §. 3. den Innungs-Kassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a) das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Kommission erforderliche Lokal zu beschaffen,
b) die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren u. s. w. zu decken,
c) den Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a. und b. unter die bei den Prüfungen zugezogenen Kommissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 17.

Zu denselben Zwecken (§. 16.) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen eingehenden Gebühren (§§. 3. und 14.) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (§. 16. a. und b.) und zur Entschädigung für ihre Mühewaltungen von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebühren-Zahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zah-

Digitized by Google

lung hat der Vorsitzende, nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühewaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Kommission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§. 18.

Kann der Geprüfte der in erster oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Kommission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Sitze der Kommission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probe-Arbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberathes festzusetzen.

§. 19.

Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Kommission werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Kommission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Konzepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Kommission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften allen sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungs-Kommissionen bedienen sich des Innungs-Siegels, die Kreis-Prüfungs-Kommission führt ein Siegel mit der Inschrift:

Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Kommission ihren Sitz hat.)

§. 20.

Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, ein Gewerberath nicht besteht, so sind die demselben in den §§. 1. 2. 18. zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen.

Berlin, den 31. März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
v. d. Heydt.

A.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prü-

fungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N. den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.

(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

B.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N. den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.

(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

Mit Bezug auf vorstehende Prüfungs-Anweisung bringen wir zur Nachachtung für die Behörden und für die Gewerbetreibenden Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Vor der bei jeder Innung gebildeten Prüfungs-Kommission haben

1) diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, die nach §. 108 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Meister-Prüfung,
2) diejenigen Lehrlinge, welche bei Mitgliedern der Innung gelernt haben, die im §. 157 a. a. O. erwähnte Gesellen-Prüfung

abzulegen.

Wer, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenigr Kreis-Prüfungs-Kommission seines Handwerks, in deren Wahlbezirke er wohnt, oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungs-Kommission eines in demselben Bezirke bestehenden Innung zu wenden. Dasselbe gilt für die Gesellen Prüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister und Schornsteinfeger haben sich nach §. 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerkes durch das im §. 45 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Dieses Zeugniß soll nach §. 108 a. a. O. auch bei den Innungen der obengenannten Handwerker zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für

Digitized by Google

den Eintritt in die Innung genügen. Demzufolge haben die Prüfungs-Kommissionen der für diese Handwerker bestehenden Innungen keine Meister-Prüfungen, sondern nur Gesellen-Prüfungen abzuhalten.

Die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für dieselben Handwerker ist im §. 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht angeordnet, weil für die Meister-Prüfungen der Bauhandwerker schon besondere Prüfungs-Kommissionen bestehen, bei welchen die zur Erlangung des Befähigungs-Zeugnisses der Regierung (§. 45 der Gewerbe-Ordnung) erforderlichen Prüfungen abzulegen sind. Damit aber die Lehrlinge von Bauhandwerkern, den Bestimmungen des §. 40 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gemäß, Gelegenheit zur Ablegung der Gesellen-Prüfung erhalten, sind auch für diese Kreis-Prüfungs-Kommissionen errichtet worden.

Die früher ergangenen Anordnungen über das Verfahren der nach §. 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungs-Behörden werden hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 18. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 64.

Aufnahme in die Innungen und dafür zu entrichtende Gebühren betr. A. VII. Nro. 1551.

Nach §. 111. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ist einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnortes bestehenden Innung nur dann gestattet, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist. In gleichem Sinne bestimmt das den landräthlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks unterm 16. Februar v. J. mitgetheilte Normalstatut im Eingange des §. 3, daß den außerhalb des Orts der Innung Wohnenden die Aufnahme zu versagen sei, wenn in ihrem Wohnorte oder in größerer Nähe des Wohnortes, als am Sitze jener Innung, eine Innung ihres Gewerbes besteht. Diese, dem §. 111 der allgemeinen Gewerbeordnung entsprechende Festsetzung muß in das Statut jeder Innung aufgenommen werden, und demgemäß auch bei der, im §. 95. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung angeordneten Revision und Abänderung der Statuten aller ältern Innungen (§. 94 a. a. O.) in deren neue Statuten übergehen.

Nachdem nun die im §. 66. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bestimmte Frist zur Einreichung der revidirten Statut-Entwürfe längst abgelaufen und mit der Revision der Statuten, ungeachtet der hierzu den Gewerbetreibenden und Kommunal-Behörden durch das Normalstatut gegebenen Anleitung, erst bei einem Theile der älteren Innungen vorgeschritten, aber auch bei diesem die Revision der Statuten nicht in der Weise erfolgt ist, daß sie dem Königl. Ministerium zur Bestätigung haben vorgelegt werden können, darf auch denjenigen Innungen, deren Statuten noch nicht mit den neueren gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht sind, fortan nicht mehr gestattet werden, bei Aufnahme von Innungsgenossen nach anderen Grundsätzen zu verfahren, als dieselben im §. 111 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und im Eingange des § 3 des Normalstatuts vorgeschrieben sind. Die hierdurch begründete Beschränkung des Beitritts zu auswärtigen Innungen macht aber

Digitized by Google

zugleich eine sorgfältige Ueberwachung der Innungen in der Hinsicht unerläßlich, daß Gewerbetreibenden, welche einer in ihrem Wohnorte oder in der Nähe desselben bestehenden Innung beitreten wollen, die Aufnahme weder aus ungesetzlichen Gründen verweigert, noch auch durch unzuläßige Anforderungen, rücksichtlich der Bedingungen des Beitrittes, erschwert werden darf. Insbesondere sind die Innungen, nachdem die Vorschriften des §. 37 der Verordnung vom 9. Februar 1849 mit deren Verkündigung in Kraft getreten, und die im §. 42 a. a. O. vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Prüfungsaufgaben und über die Form der Prüfungs-Zeugnisse, durch die von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilte Anweisung für die Prüfungs-Commissionen vom 31. März 1849 erlassen sind, nicht mehr befugt, die Ablegung der Meisterprüfung nach den Bestimmungen der älteren Statuten, soweit diese mit den neuen Prüfungs-Vorschriften im Widerspruche stehen, zu verlangen und ebensowenig dürfen, nach den Bestimmuugen des §. 61 zu 1 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bei den Innungen, deren Statuten noch nicht revidirt sind, die bisherigen hohen Aufnahmegebühren, soweit sie den Betrag von fünf Thalern überstrigen, forterhoben werden. In beiden Beziehungen ist die neue Regelung der Bedingungen der Aufnahme nicht von der vorgängigen Revision der älteren Statuten abhängig gemacht.

Wir verordnen daher hiermit, daß

1) keine Innung befugt ist, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des die Aufnahme Verlangenden, oder in größerer Nähe des Wohnortes als am Sitze der Innung, eine Innung seines Gewerbes besteht;
2) bei keiner Innung Meister- oder Gesellen-Prüfungen nach anderen Bestimmungen als nach den Vorschriften, welche den Prüfungs-Commissionen durch die Anweisung vom 31. März 1849 ertheilt sind, abgehalten werden dürfen, und
3) keiner Innung die fernere Erhebung von Aufnahmegebühren, welche den Betrag von fünf Thalern übersteigen, vor erfolgter Revision des betreffenden Innungsstatuts gestattet ist.

Coblenz, den 16. Januar 1851.

№ 65.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 39.

Die Schulstelle bei der katholischen Gemeinde zu Weiler im Kr. St. Goar soll demnächst anderweit besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt außer freier Wohnung und Benutzung von Dienstländereien, zusammen veranschlagt zu 20 Thlr., 2 Klafter Holz und 100 Wellen zur Heizung des Schulzimmers, 130 Thlr. 21 Sgr. Bewerbungen um dieselbe sind sammt Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schulinspektor Dechanten Klütsch zu Oberwesel einzureichen.

Coblenz, den 13. Januar 1851.

№ 66.
Erledigte Schulstellen.
A. IV. Nro. 6979.

Bei der katholischen Gemeinde zu Sinzig im Kr. Ahrweiler sind zwei Schulstellen, die obere (Knaben-)Klasse und die Unterklasse, erledigt und sollen demnächst wieder besetzt werden.

Das Einkommen der ersten Stelle, mit welcher außerdem der Organistendienst verbunden werden soll, beträgt außer freier Wohnung und 25 Thlr. zur Heizung des Schulsaals 150 Thlr. aus der Gemeindekasse; das der zweiten außer freier Wohnung oder Miethsentschädigung im Betrage von 12 Thlr. und 25 Thlr. zur Heizung des Schulzimmers 130 Thlr.

Bewerbungen um dieselbe sind sammt Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schulinspector Pfarrer Stumpf zu Sinzig einzureichen.

Coblenz, den 16. Januar 1851.

№ 67. Schluß der kleinen Jagd. B. II. No. 177.

Der Schluß der kleinen Jagd wird hierdurch auf den 31. Januar d. J. festgesetzt.

Die betreffenden Orts und Polizeibehörden, so wie die Gendarmen werden angewiesen, das während der Hegezeit zum Verkauf herumgetragene Wildpret in Beschlag zu nehmen und die Verkäufer zur polizeigerichtlichen Verurtheilung anzuzeigen.

Coblenz, den 17. Januar 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 68. Zeugenverhör betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 24. Dezember v. J. ist über die Abwesenheit des Schiffers Georg Hoppe aus Cobern ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 17. Januar 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 69. Zeugenverhör betr.

Durch Urtheil vom 30. Dezember v. J. hat das Königliche Landgericht zu Coblenz über die Abwesenheit des Johann Joseph Frank aus St. Goar ein Zeugenverhör angeordnet.

Köln, den 17. Januar 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 70. Gebühren der Kreis-Physiker.

Durch ein Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 18. November d. J. ist verordnet worden, daß künftig die Liquidationen der auf den Kriminalfonds anzuweisenden Gebühren der Kreisphysiker und der Kreis-Wundärzte nicht mehr nach den unterm 14. April 1837 vorgeschriebenen Formularen, sondern unter Anwendung des nachstehenden Formulars bewirkt werden sollen.

Den betreffenden Beamten wird dieses hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cöln, den 31. Dezember 1850.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Digitized by Google

Rechnung

über die dem Kreis-Physikus Dr. Med. (Kreiswundarzt N. zu N.) zukommenden Gebühren ꝛc. ꝛc. für gerichtsärztliche Verrichtungen im . . . ten Vierteljahre 185.

1. Laufende Nummer.	2. Beauftragende Behörde.	3. No. der Beläge.	4. Gegenstand der Requisition.	5. Tag der Erledigung der Requisition.	6. Gebühren nach Maaßgabe des Edictes vom 21. Juni 1815. Thl. sg. pf.	7. Anzahl der Tage, welche auf die Reise wirklich verwendet worden sind.	8. Betrag der Tagegelder nach dem Edikte vom 21. Juni 1815. Thl. sg. pf.	9. Fuhrkosten: Meilen-Zahl.	10. Fuhrkosten: bei Dienstreisen welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: Thl. sg. pro Meile.	11. Fuhrkosten: bei Dienstreisen welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: Sg. pro Meile.	12. Für jedes Zu- und Abgehen zu und von der Eisenbahn resp. dem Dampfschiffe zusammen Sgr. Thl. sg. pf.	13. Tagegelder nach der Verordnung vom 10. Juni 1848. Thl. sg. pf.	14. Haupt-Summe der Gebühren, Tagegelder und Fuhrkosten. Thl. sg. pf.	15. Bemerkungen.

Anmerkung. 1. Die Spalte 13 findet nur bei Aufträgen Seitens der Verwaltungs-Behörden Anwendung, indem dieselbe alsdann an die Stelle der für gerichtliche Aufträge bestimmten Spalten 6 und 8 tritt.

2. Finden bei Aufträgen keine Reisen statt, so können die Spalten 7 bis 14 wegbleiben.

№ 71. Verurtheilte betr. In Gefolge Ministerial-Reskriptes vom 31. März 1843 veröffentlichen wir hierunten das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welche in der zweiten Hälfte des abgelaufenen Jahres der im Art. 42 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Rechte ganz oder theilweise verlustig erklärt worden sind.

Coblenz, den 9. Januar 1851.

Der Landgerichts-Präsident, v. Olfers. Der Ober-Prokurator, v. Runkel.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchen die Verlustigung endigt.	Verlustigerklärung: aller im Art. 42 des Strafgesetzbuchs erwähnten Rechte.	Verlustigerklärung: der einzelnen im gedachten Artikel erwähnten Rechte und welche.	Bemerkungen.
1	Meuren	Johann August	23	Lehrer	Budenheim	1850 den 2. Juli	fünf Jahre	2. Juli 1857	—	zur Führung einer Vormundschaft. Curatel und jeder Theilnahme an Familienräthen	Art. 335 des St. G. B.
2	Barz	Joh.	36	Taglöhner	Plaidt	1850 den 12. August	fünf Jahre	21. August 1856	aller	—	
3	Frank	Peter	29	Steinhauer	Cöln	1850 den 14. August, 23 September und 5. November	zehn Jahre	5. November 1870	aller	—	
4	Führ	Joh.	26	Korbmacher	Oberzissen	1850 den 28 August und 21. September	fünf Jahre	21. September 1860	aller	—	

Coblenz, den 2. Januar 1851.

(L. S.)

Der Landgerichts-Secretär gez. Engels.

№ 72. Landbeschälung im Jahre 1851. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Digitized by Google

№	Namen der Beschälstationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach	Coblenz	5. Februar	3	8. Februar
2	Castellaun	Simmern	8. „	2	11. „
3	Wetzlar	Wetzlar	9. „	2	12. „

Landgestüt Wickrath, den 1. Januar 1851.

Der Gestüt-Inspektor,
Schale.

Um den vielfach laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte, den Gestütwärtern verabreichten oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuhelfen, und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet: daß künftig mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich noch fünf Silbergroschen als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtlich stationirt gewesene Gestütwärter, vornehmlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen. Ueberdies ist der Stationshalter berechtigt, für die Ausfertigung eines jeden Deckscheins $2\frac{1}{2}$ Sgr. von dem Besitzer der bedeckten Stute einzuziehen. Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefordert, fortan den Gestütwärtern kein Trinkgeld weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise ferneren Mißbräuchen vorgebeugt und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 8. Januar 1851.

Der Landstallmeister,
v. d. Brincken.

№ 73. Anstellung von Bergwerks-Exekutoren betr.

Mit Bezug auf §. 1 des Reglements für die exekutive Einziehung aller bei der Kasse des Königlichen Bergamts zu Siegen entstehenden Rückstände, vom 22. November 1842, wird hierdurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

für das Geschwornen-Revier Kirchen der Engelbert Dücker zu Kirchen, und
für das Geschwornen-Revier Heller der Engebert Pfeiffer V. zu Daaden

zum Bergwerks-Exekutor bestellt und als solcher verpflichtet worden ist.

Bonn, den 17. Januar 1851.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

74. Die vom Auskultator Forst zu Neuwied für den abwesenden Bürgermeister Kampers bisher wahrgenommenen Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft sind für die Bürgermeistereien Engers und Bendorf dem Bürgermeister Ankenbrand zu Engers und für die Bürgermeistereien Leutesdorf und Anhausen dem Beigeordneten Dr. Wurzer zu Hammerstein kommissarisch übertragen worden.

№ 75. Es sind ernannt worden: der Kommunalförster Brixius zu Kaisersesch zum K. Förster zu Ulmen, Oberförsterei Adenau; der Kommunalförster Quickert zu Blankenrath zum K. Förster zu Herschwiesen, Oberförsterei Coblenz; der Jäger Kloch zum Forstaufseher zu Horrhausen, Oberförsterei Kirchen; der Forstkandidat Hugo v. Coll zum Waldwärter für den Mertenthaler Wald.

Es wurden versetzt: der Förster Schmalowsky zu Horrhausen auf den Forst Altenkirchen, Oberförsterei Kirchen; der Förster Wolff zu Altenkirchen auf den Forst Wismar, Oberförsterei Krosdorf; der Förster Schimmelpfennig v. d. Oye zu Ulmen auf den Forst Rheinböllen, Oberförsterei Neupfalz; der Förster Junk zu Fronhofen auf die Försterstelle zu Hasselbach, Oberförsterei Castellaun; der Forstaufseher Joseph Melsheimer zu Neef nach Fronhofen, Oberförsterei Kirchberg; der Forstaufseher Bauer zu Herschwiesen nach Neef, Oberförsterei Castellaun.

№ 76. Die Schullehrerin Josepha Elven bei der katholischen Gemeinde zu Niederbreisig ist in ihrer Stelle definitiv ernannt worden.

№ 77. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Unkel ist dem Bürgermeisterei-Sekretair Lonnig übertragen worden.

№ 78. Der Gerichtsvollzieher Knasten, bisher zu St. Goar, ist nach Kirchberg versetzt worden und hat sein Amt daselbst am 16. d. M. angetreten.

№ 79. Durch Reskript des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 14. Januar d. J. ist der bisherige Auskultator Carl Lottner zum Justiz-Senats-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 9. Dezember 1850 ernannt worden.

№ 80. Dem Eduard Colin zu Aachen ist unter dem 10. Januar 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine Streck- und Dreh-Vorrichtung zu einer Feinspinn-Maschine für Schaafwolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 5.

Donnerstag, den 30. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 81.
Einführung der Gemeinde-Ordnung.
A. III. Nr. 174.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Wallhausen, Kreises Creuznach.

Es sind gewählt und bestätigt: als Bürgermeister der bisherige Kreis-Kassen-Gehülfe Jakob Prestinari zu Creuznach; als Beigeordneter der bisherige Beigeordnete Johann Gellweiler II. zu Wallhausen.

Coblenz, den 22. Januar 1851.

№ 82.
Abgrenzung der Gemeindebezirke im Kreise Wetzlar.
A. III. Nro. 219.

Da der Justizrath Diesterweg durch seine Berufung in die zweite Kammer verhindert ist, das Präsidium der Kreis-Kommission des Kreises Wetzlar für die Abgrenzung der Gemeindebezirke fortzuführen, so haben wir in Gemäßheit des §. 148 der G.-O. den Landrath Keßler zum Regierungs-Kommissarius und Vorsitzenden dieser Kommission ernannt.

Coblenz, den 24. Januar 1851.

№ 83.
Verwaltung der Rhein-Schiffbrücke betr.
A. VI. Nro. 184.

Da die Verwaltung der hiesigen Rhein-Schiffbrücke nunmehr zu unserm Ressort gehört, so sind alle diesfälligen Eingaben, Anfragen ꝛc. ꝛc. an uns, beziehungsweise an den mit der speziellen Leitung beauftragten Herrn Wasserbau-Inspektor Gärtner hierselbst, zu richten.

Coblenz, den 22. Januar 1851.

Digitized by Google

№ 84. Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1651.

Der Franz Bewer zu Ahrweiler hat die ihm unterm 27. Mai v. J. von uns ertheilte Konzession zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt und dagegen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt „Borussia" zu Berlin von uns erhalten.

Coblenz, den 17. Januar 1851.

№ 85. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 62.

An Stelle des verstorbenen bisherigen Agenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Beltz zu Kirn, ist dem Privatmann Wilhelm Kumpf daselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der gedachten Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 22. Januar 1851.

№ 86. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 59.

An Stelle des bisherigen Agenten der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, Herrmann Joseph Stupp zu Ahrweiler, welcher die Agentur niedergelegt hat, ist dem Anton Joseph Marrath daselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der genannten Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 25. Januar 1851.

№ 87. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 34.

Der Mathias Göbel zu Cochem hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, wozu er unterm 3. Mai v. J. von uns die Conzession erhalten hatte, niedergelegt.

Coblenz, den 25. Januar 1851.

Personal-Chronik.

№ 88. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. v. M. u. J. den Oberlehrer Dominicus am Gymnasium zu Coblenz zum Direktor der genannten Anstalt zu ernennen geruht.

№ 89. Der Thierarzt erster Klasse Johann Flottmann hat sich zu Simmern niedergelassen.

№ 90. Der Landgerichts-Assessor Edmund Reinhold Weber ist 20. d. M. gestorben.

№ 91. Durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 3. d. M. ist der bisherige Auskultator Friedrich v. Düsseldorf mit der Anciennetät vom 9. Dezember v. J. zum Justiz-Senats-Referendar ernannt worden.

№ 92. Der bei dem Königlichen Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein angestellte Rechts-Anwalt Dr. Schmitthenner ist am 21. d. Mts. zu Berlin gestorben

---

№ 93. Die Posterpedition in Nieder-Fischbach ist am 25. d. Mts. aufgehoben worden und ist mithin der Posterpediteur Olligschläger mit demselben Tage aus dem Postdienste ausgeschieden.

№ 94. Das dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin unter dem 20. November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Digitized by Google

№ 95.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Dezember 1850.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	10	Osten			
2	8	8	dito			
3	8	3	dito			
4	7	9	Südwest			
5	7	5	Süd			
6	6	11½	Osten			
7	6	8	dito			
8	6	8	Südost			
9	6	4	dito			
10	6	4	dito			
11	6	—	dito			
12	5	11½	dito			
13	5	9	Osten			
14	5	6½	dito			
15	5	6	Südwest	Regen		
16	5	8	dito	id.		
17	7	—	dito	id.		
18	8	3	Südost	id.		
19	9	3	dito	id.		
20	9	11½	Nordost			
21	10	—	dito			
22	9	5	Südwest			
23	9	—	Nord			
24	8	3	Nordost			
25	7	5	Osten		Eisgang	Main-Eis.
26	6	11	Süd	Schnee	id.	
27	6	9	dito		id.	
28	6	6	dito	Regen	id.	
29	6	2	West			
30	6	—	dito	Regen		
31	6	—	Südwest	id.		

Buchdruckerei von F. J. Dubois, № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 6.

Donnerstag, den 6. Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 96.

Anzeige von Pockenfällen bet. A. IV. b Nro. 365.

Das Regulativ über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 verpflichtet in §. 9 und resp. in §. 44 alle Medizinalpersonen, die ihnen in der Praxis vorkommenden Fälle von Erkrankungen an den Pocken alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen und bedroht die Unterlassung mit einer Strafe von 2—5 Thalern.

Da in der letzten Zeit diese gesetzliche Bestimmung von vielen Aerzten unbeachtet gelassen worden ist, so erinnern wir alle praktischen Aerzte hierdurch ernstlich und bei Vermeidung der gerichtlichen Verfolgung an die genaue Befolgung derselben.

Coblenz, den 28. Januar 1851.

№ 97.

Ausbruch von Milzbrand. A. IV. b. Nro. 496.

Da in Weierseifen, Kreis Altenkirchen, abermals wieder mehrere Erkrankungen an Milzbrand vorgekommen sind, so hat von neuem die Ortssperre angeordnet werden müssen.

Coblenz, den 31. Januar 1851.

№ 98.

Die Grundsteuer-Hauptsummen der Steuer-Gemeinden des Reg.-Bezirks Coblenz bet. B. I. Nro. 318.

In Gemäßheit des §. 37 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 wird in der beiliegenden Nachweisung die im Jahre 1851 von jeder Steuer-Gemeinde des Regierungsbezirks Coblenz nach den Heberollen aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme (incl. Beischläge und Hebegebühren) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 21. Januar 1851.

Digitized by Google

Nachweisung

über die im Jahre 1851 von jeder Steuer-Gemeinde des Regierungs-Bezirks Coblenz nach den Heberollen aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, einschließlich der Beischläge und Hebegebühren.

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pf.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pf.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pf.
Adenau	699 23 5	Wirft	79 26 6	Uersfeld	132 22 6
Breitscheid	120 20 2		2930 13 10	Zermüllen	155 26 10
Herschbach	263 20 10	Brück	107 15 5		2378 24 10
Herschbroich	153 16 11	Denn et Pützfeld	226 10 9	Kempenich	354 29 11
Insul	214 26 —	Hönningen	220 14 8	Engeln	93 10 11
Kaltenborn	167 5 11	Kesseling	195 21 3	Hannebach	91 11 3
Kottenborn	91 — 11	Liers	65 22 6	Hausten	181 28 8
Leimbach	354 15 1	Lind	319 7 —	Lederbach	83 1 2
Niederadenau	313 6 4	Staffeln	141 24 7	Spessart	130 4 —
Quiddelbach	105 2 1	Weidenbach	220 19 8	Wabern	79 8 7
Reifferscheid	500 8 —		1497 15 10	Weibern	516 1 1
Schuld	333 27 1			Wüstleinbach	97 24 2
Wimbach	186 1 5	Kellberg	192 21 5		1627 29 9
	3503 23 2	Bernbach	78 1 9		
		Bodenbach	236 11 9	Virneburg	129 18 4
Ahremberg	171 18 7	Bongard	120 6 9	Acht	74 15 5
Antweiler	156 11 11	Drees	209 27 3	Arft	105 27 6
Barweiler	214 20 6	Gelenberg	48 18 5	Baar	303 18 6
Bauler	69 5 3	Gunderath	36 10 —	Bereborn	97 21 11
Dankrath	99 9 11	Hausen	137 4 1	Herresbach	197 29 5
Dorsel	201 12 1	Horperath	56 7 8	Langenfeld	113 14 —
Hoffeld	163 4 9	Hünerbach	53 6 1	Langscheid	44 15 4
Hümmel	309 7 10	Kaperich	64 18 9	Lierstall	302 5 8
Müsch	108 20 10	Köttelbach	96 23 10	Mannebach	162 27 5
Nohn	263 29 6	Mosbruch	121 — 2	Retterath	291 16 10
Pomster	148 2 9	Müllenbach	165 21 7	Siebenbach	134 21 2
Senscheid	97 9 10	Nürburg	263 24 8	Welschenbach	48 13 3
Trierscheid	117 5 7	Rothenbach	123 3 11		2007 4 9
Wershofen	615 13 11	Sassen	86 7 5	Ahrweiler	2930 28 9
Wiesemscheid	114 24 1				

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pfg.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pfg.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pfg.
Gimmingen	234 4 8	Oberdürenbach	191 13 5	Dieperzen	39 11 1
Heimersheim	1220 8 3	Oberzissen	180 19 8	Eichelhardt	135 25 7
Kirchdaun	171 10 4	Ramersbach	160 17 6	Flögert	33 10 4
Lohrsdorf	384 3 3	Schalkenbach	291 28 2	Fluterschen	118 10 5
Wadenheim	1314 7 10		3013 8 9	Gilleroth	82 25 8
	6255 3 1	Niederbreisig	1079 17 10	Hacksen	37 13 4
Altenahr	380 4 11	Brohl	327 1 10	Hellmenzen	123 20 2
Berg	463 14 2	Gönnersdorf	379 24 8	Hellmeroth	119 14 —
Dernau	390 28 1	Oberbreisig	560 24 —	Herpteroth	83 2 1
Kirchsahr	139 7 8	Rheineck	122 26 9	Heupelzen	114 3 5
Kreuzberg	173 19 7	Waldorf	503 18 2	Hilgeroth	105 13 6
Laach	57 21 4		2973 23 3	Honneroth	28 29 7
Mayschoß	407 29 9			Hüttenhofen	42 1 1
Rech	232 21 3	Remagen	1982 10 9	Idelberg	51 8 4
	2245 26 9	Bodendorf	653 28 6	Isert	74 18 2
Gelsdorf	931 1 6	Oberwinter	727 24 8	Kettenhausen	105 12 3
Bengen	379 20 9	Dedingen	221 4 1	Leutzbach	168 25 10
Birresdorf	494 23 —	Rolandswerth	219 7 1	Mammelzen	105 23 —
Calenborn	110 11 4	Unkelbach	344 5 —	Michelbach	126 18 5
Carweiler	141 24 2		4148 20 1	Niedererbach	87 8 4
Eckendorf	492 21 5	Sinzig	1883 5 7	Niederingelbach	169 6 9
Holzweiler	426 29 3	Coisdorf	213 3 8	Obererbach	44 27 11
Lantershofen	173 18 1	Franken	333 22 1	Oberingelbach	138 20 6
Leimersdorf	829 15 9	Löhndorf	563 15 8	Oberwanmbach	145 28 —
Nierendorf	334 29 9	Westum	911 1 2	Oelsen	94 17 10
Ringen	856 14 1		3904 18 2	Racksen	97 15 4
Vettelhofen	523 27 3	Altenkirchen	754 27 —	Reuffelbach	47 11 7
	5695 26 4	Almersbach	37 14 4	Sörth	96 13 11
Königsfeld	659 16 10	Amteroth	67 10 11	Stürzelbach	75 25 11
Blasweiler	87 16 1	Bachenberg	78 2 10	Volkerzen	88 27 1
Heckenbach	440 24 2	Bergenhausen	71 22 2	Widderstein	100 2 —
Niederdürenbach	356 4 6	Bussenhausen	154 10 9		4088 2 9
Niederzissen	644 18 5	Cobenstein	40 23 4	Daaden	530 19 10

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rß Sgr. Pf	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rß Sgr. Pf	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rß Sgr. Pf
Biersdorf	242 12 8	Reifferscheid	105 14 1	Bruchertseifen	41 3 9
Derschen	246 13 8	Roth	369 15 9	Dünnebusch	48 15 —
Emmerzhausen	145 23 4	Schöneberg	162 4 10	Etzbach	156 2 3
Friedewald	195 22 3	Schürt	113 23 3	Forst	182 11 3
Herdorf	126 22 1	Seelbach	107 27 —	Fürthen	187 16 7
Niederdreisbach	147 6 5	Seifen	82 29 9	Haderschen	39 3 10
Nisterberg	135 — 2	Strickhausen	61 5 3	Hassel	29 14 7
Schutzbach	50 15 3	Walterschen	113 — 6	Heckenhof	32 11 3
Weitefeld	181 17 11	Willeroth	59 6 —	Langenbach	25 26 10
Oberdreisbach	107 26 5		3308 23 3	Niederhausen	98 28 7
	2409 21 —	Friesenhagen	581 17 7	Niederirsen	38 25 4
Flammersfeld	157 13 4	Hilgenbach	212 6 3	Oettershagen	99 19 5
Ahlbach	83 9 5	Hohenhäuschen	246 24 8	Pracht	179 12 3
Berzhausen	64 28 2	Steeg	193 — 3	Roth	66 19 3
Bettgenhausen	68 26 4		1233 18 9	Seelbach per Hamm	125 17 3
Bürdenbach	47 15 —	Gebhardshain	206 7 9	Ueckertseifen	37 28 4
Burglahr	128 18 10	Dickendorf	37 23 9	Unterschützen	65 16 10
Eichen	233 7 8	Elben	64 22 —	Weissenbrüchen	94 24 4
Epgert	32 3 6	Elkenroth	195 15 1		2212 26 8
Güllesheim	62 22 8	Fensdorf	63 7 6	Kirchen	309 — 7
Horhausen	108 9 5	Hommelsberg	87 19 11	Alsdorf	258 18 9
Huf	31 12 1	Kausen	102 26 7	Betzdorf	164 12 2
Keesscheid	215 13 4	Kotzenroth	97 19 6	Brachbach	238 25 1
Krunkel	73 23 —	Molzhain	96 14 11	Bruche	79 15 11
Luchert	29 27 4	Nauroth	207 20 4	Dauersberg	115 22 4
Niederähren	32 22 6	Steinebach	116 2 10	Dermbach	171 6 —
Niedersteinebach	31 4 2	Steineberg	48 5 1	Fischbach	299 22 2
Neiderschen	56 1 3	Steineroth	79 23 3	Freusburg	221 5 1
Oberlahr	124 16 10		1403 28 6	Grünebach	143 13 —
Obernau	79 28 1		359 18 9	Haarbach	172 6 9
Obersteinebach	108 19 9	Hamm	102 13 2	Herkersdorf	150 4 8
Derfgen	170 13 6	Birkenbeul	54 22 1	Hüttseifen	276 21 9
Peterslahr	112 24 —	Bitzen	146 5 9	Katzenbach	113 18 —
Pleckhausen	78 16 8	Breitscheid			

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth Sgr. Pf.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth Sgr. Pf.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth Sgr. Pf.
Mudersbach	434 18 3	Ziegenhain	40 28 7	Wallersheim	549 3 8
Offhausen	128 26 9		2831 2 1		3539 21 4
Sassenroth	137 2 9	Wissen	296 27 6	Rhens	1250 14 6
Scheuerfeld	109 25 5	Blickhauserhöhe	467 19 10	Waldesch	214 9 1
Wallmeroth	156 13 —	Elbergrund	356 2 9		1464 23 7
Webbach	233 20 2	Köttingerhöhe	193 9 4		
Wingendorf	336 6 9	Schönstein	245 24 4	Winningen	1465 24 6
	4251 5 4	Selbach	126 19 —	Bisholder	42 20 10
Weyerbusch	79 2 6	Birken	237 2 1	Cobern	1874 24 2
Birnbach	108 13 4	Buchen	257 21 4	Dieblich	1119 1 7
Craam	130 12 1	Hövels	407 6 11	Güls	1242 4 —
Ersfeld	94 21 5	Holschbach	179 11 8	Lay	227 3 4
Fiersbach	116 1 6	Rochen	402 24 3	Wolken	249 10 10
Forstmehren	78 29 6		3170 19 —		6220 29 3
Giershausen	112 13 6	Coblenz	18940 15 8	Bendorf	2195 21 8
Hasselbach	173 23 11	Capellen	166 2 6	Sayn	1150 4 1
Hilkhausen	98 29 9	Moselweiß	702 1 10		3345 25 9
Hirzbach	135 6 11	Neuendorf	1626 9 7	Ehrenbreitstein	1499 26 10
Hemmelzen	113 20 8		21434 29 7	Aremberg	403 7 1
Kircheib	144 12 6			Arzheim	685 28 8
Marenbach	93 2 5	Bassenheim	1635 22 7	Horchheim	825 19 1
Maulsbach	100 16 5	Bubenheim	669 1 9	Immendorf	272 5 8
Mehren	157 26 10	Kährlich-Mühlheim	2796 14 4	Neudorf	39 15 4
Niederölfen	130 20 5	Kettig-Weißenthurm	1394 18 10	Niederberg	543 21 4
Neiterschen et Flatersbach	160 14 2	Metternich	920 8 10	Pfaffendorf	567 26 10
Neuendorf et Freiheitshof	52 — 9	Rübenach	2550 19 8	Urbar	616 18 2
Oberirsen	103 29 4		9966 26 —		5454 19 —
Oberölfen	96 19 10	St. Sebastian	747 22 9	Vallendar	2032 29 11
Retterschen	131 4 1	Kaltenengers	612 12 10	Mallendar	246 — 7
Rimbach	124 27 7	Kesselheim	946 29 5	Niederwerth	381 3 2
Werthausen	178 8 1	Urmitz	683 12 8	Weitersburg	734 11 6
Wölmersen	74 6 —				3397 15 2
				Cochem	1842 2 5

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rß	Sgr.	Pfg	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rß	Sgr.	Pfg	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rß	Sgr.	Pfg
Dohr	223	19	8	Kaisenheim	478	—	4	Cond	573	26	1
Ernst	467	14	10	Landkern	504	9	1	Fankel	674	18	11
Faid	383	17	11	Laubach	252	27	11	Lahr	212	28	1
Greimersburg	529	4	7	Masburg	383	27	10	Lieg	597	6	11
Sehl	355	21	6	Müllenbach	268	22	6	Lüß	248	28	1
	3801	20	11	Urmersbach	260	2	1	Mörsdorf	916	25	3
Carden	464	15	5	Zettingen	379	25	—	Valwig	534	5	1
Binningen	556	6	11		6218	28	8	Zilshausen	387	1	5
Brohl	625	22	3	Lützerath	502	25	4		6661	24	1
Dünfus	310	8	2	Alflen	425	11	7	Creuznach	7128	4	—
Forst	442	—	9	Anderath	145	13	2	Hüffelsheim	669	23	9
Möntenich	413	12	7	Bertrich-Kenfus	247	5	4	Münster a. St.	171	5	1
Moselkern	568	3	—	Beuren	279	12	5	Niederhausen	327	29	4
Müden	732	13	5	Büchel	415	15	2	Rohrheim	326	29	3
Rös	553	10	6	Driesch	298	28	9	Traisen	263	6	8
	4666	3	—	Filz	74	4	8	Weinsheim	114	4	3
Eller	684	5	—	Gevenich	211	2	1		2873	8	4
Bremm	833	5	1	Gillenbeuren	143	1	8	Kirn	1638	2	8
Ediger	941	15	5	Schmitt	95	13	2	Callenfels	35	10	5
Ellenz-Poltersdorf	889	22	1	Uelmen	961	24	—	Dhaun	155	28	2
Nehren	118	13	2	Urschmitt-Kliding	270	19	9	Hahnenbach	155	14	—
	3467	—	9	Wagenhausen	56	2	5	Heinzenberg	68	23	9
Kaiserseſch	722	21	8	Weiler	185	18	4	Hennweiler	687	7	5
Brachtendorf	180	26	6	Wollmerath	97	14	5	Hochstetten	507	3	6
Calenborn	167	14	3		4410	2	3	Oberhausen	292	1	10
Düngenheim	750	14	11	Pommern	599	13	7		3540	1	9
Eppenberg	128	23	5	Brieden	488	14	4	Langenlonsheim	1781	15	2
Eultgem	206	4	10	Clotten	1362	17	7	Bretzenheim	878	16	10
Gamlen	426	10	1	Kail	448	7	4	Heddesheim	1063	—	1
Hambuch	414	16	6	Wirfus	337	3	2	Laubenheim	577	21	—
Hauroth	155	25	2		3235	26	—	Winzenheim	393	28	8
Illerich	537	26	7	Treis	1738	20	7		4694	21	9
				Brutig	777	13	8				

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rß	Sgr.	Pf.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beschläge und Hebegebühren. Rß	Sgr.	Pf.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rß	Sgr.	Pf.
Mandel	595	4	10	Eckenroth	110	2	—	Daubach	194	9	7
Braunweiler	347	3	8	Roth	95	—	3	Eckweiler	377	28	8
Catharinenhof	200	24	10	Schöneberg	392	16	7	Gebroth	173	9	6
Gutenberg	380	4	10	Seibersbach	521	—	—	Ippenschied	221	27	6
Hargesheim	263	6	8	Walderbach	158	18	6	Pferdsfeld	530	20	3
Norheim	611	19	—	Warmsroth	230	1	6	Rehbach	204	—	2
Rüdesheim	450	22	2		3357	27	4	Winterbach	208	23	9
	2848	26	—	Waldalgesheim	827	15	2		2119	15	1
Monzingen	1692	18	11	Dorsheim	122	5	6	Mayen	3352	2	—
Auen	182	29	5	Genheim	299	2	3	Allenz	647	4	5
Braunweiler	124	25	8	Münster	469	2	1	Anschau	235	15	6
Horbach	130	6	7	Rümmelsheim	251	23	10	Bermel	273	18	5
Langenthal	167	23	2	Sarmsheim	220	19	—	Berresheim	279	24	7
Martinstein	29	14		Weiler	1499	14	11	Boos	357	—	4
Nusbaum	340	18	9		3692	22	9	Cottenheim	709	11	2
Seesbach	400	7	6	Wallhausen	662	10	6	Cürrenberg	393	10	—
Simmern unter Dhaun	692	18	6	Allenfeld	165	—	1	Dittscheid	183	16	7
Weiler	694	12	—	Argenschwang	189	16	1	Hausen	495	26	8
Weitersborn	111	15	4	Dalberg	109	17	—	Hirten	124	20	8
	4567	9	10	Sommerloch	193	11	4	Kehrig	683	13	—
Sobernheim	2150	25	6	Spabrücken	438	18	9	Lind	91	16	8
Bockenau	533	20	6	Spall et Münchwald	265	5	7	Lurem	216	12	5
Boos	148	15	7		2023	19	4	Monreal	802	3	5
Burgsponheim	149	14	11	Windesheim	859	6	8	Münk	187	15	3
Oberstreit	88	5	1	Hergenfeld	348	3	5	Nachtsheim	302	3	—
Sponheim	965	26	3	Schweppenhausen	316	22	3	Neudelsterz	185	27	10
Thalböckelheim	302	16	7	Waldhilbersheim	462	6	3	Weiler	396	13	1
Waldböckelheim	1425	8	8	Waldlaubersheim	726	17	7		9947	15	—
	5764	13	1		2712	26	2	Andernach	3553	27	1
Stromberg	623	26	1	Winterburg	208	15	8	Eich	411	5	—
Daxweiler	824	23	7					Kretz	401	19	—
Dörrenbach	401	28	10					Krust	1586	23	3
								Miesenheim	926	9	2

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pfg	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pfg	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pfg
Namedy	506	15	10	Polch	3408	19	10	Meimborn	233	16	3
Nickenich	1145	8	2	Collig	325	7	7	Niederhonnefeld	159	18	5
Plaidt	854	19	6	Dreckenach	360	29	11	Niederraden	78	29	10
Saffig	552	8	7	Einig	297	17	3	Oberhonnefeld	127	24	7
	9938	15	7	Gappenach	476	19	6	Oberraden	164	2	4
Burgbrohl	268	18	11	Gering	214	3	4	Rengsdorf	375	3	3
Brenk	139	14	6	Kerben	565	13	1	Rüscheid	295	10	11
Gallenberg	89	21	11	Lonnig	600	7	11	Thalhausen	236	11	2
Glees	379	8	2	Mertloch	1497	27	—		2914	29	3
Kell	639	21	4	Naunheim	839	16	9				
Niederlützingen	169	—	2	Ochtendung	2147	18	5	Asbach			
Oberlützingen	248	6	9	Rüber	453	12	5	Elsaf-Asbach	609	23	2
Wassenach	579	8	6	Trimbs	344	6	4	Griesenbach	275	19	4
Wehr	648	12	11	Welling	557	19	3	Krautscheid	375	23	7
Weiler	365	19	9		12089	8	7	Limbach	514	9	3
	3827	12	11	St. Johann	363	24	10	Rederscheid	284	23	8
				Bell	683	20	10	Schöneberg	1006	11	2
Münstermaifeld	1319	10	7	Ettringen	594	25	7	Windhagen	323	13	—
Gierschnach	481	13	6	Kirchesch	179	10	7		3390	3	2
Kalt	693	2	8	Niedermendig	1198	5	—	Dierdorf	910	23	3
Keldung	237	19	1	Obermendig	863	18	2	Brückrachdorf	235	12	10
Küttig	387	16	9	Rieden	409	25	6	Elgert	205	24	6
Lasserg	410	10	5	Thür	802	—	—	Giershofen	248	5	8
Metternich	1216	13	1	Volkesfeld	129	9	5	Großmaischeid	579	11	10
Mörz	461	24	3	Waldesch	194	1	9	Isenburg	122	10	8
Pillig	760	8	3		5418	21	8	Kausen	129	16	1
Wirschem	662	28	6	Neuwied	4685	18	5	Kleinmaischeid	358	2	6
Cattenes	215	7	—	Anhausen	282	16	5	Stebach	108	2	3
Gondorf	359	21	—	Bonefeld	234	12	10	Wienau	140	3	6
Hatzenport	447	23	10	Ehlscheid	141	—	4		3037	23	1
Lehmen	707	14	6	Ellingen	103	15	11	Engers	982	8	7
Löf	442	1	7	Hardert	189	7	10	Gladbach	1149	4	3
Moselfürsch	603	27	11	Hümmerich	143	1	6	Heimbach	1854	17	11
	9407	2	11	Jahrsfeld	150	7	8	Weiß	800	6	10
									4786	7	7

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pfg	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pfg	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth	Sgr.	Pfg
Heddesdorf	1616	5	1	Breitscheid	406	23	6	Seyen	13	22	6
Altwied	110	1	—	Bremscheid	418	3	1	Udert	55	20	7
Datzeroth	139	13	7	Kurtscheid	199	21	3	Wehroth	107	10	6
Fahr	160	20	10	Niederbreitbach	350	28	1	Woltert	98	27	7
Gönnersdorf	129	17	4	Rosbach	357	27	5		1549	14	4
Hüllenberg	140	9	8	Waldbreitbach	315	27	10	Puderbach	317	14	4
Irrlich	552	13	8		2049	11	2	Bauscheid	39	20	6
Melsbach	180	18	5	Neustadt				Daufenbach	182	9	4
Niederbieber	348	7	—	Bertenau	405	9	3	Dernbach	299	24	7
Oberbieber	724	19	11	Bühlingen	426	2	7	Dötteſeld	123	13	7
Rockenfeld	37	5	2	Elſaf im Thal	218	2	5	Harſchbach	114	10	3
Rodenbach	295	22	2	Lorſcheid	611	24	3	Linkenbach	283	28	5
Segendorf	273	17	11	Rahms	453	12	5	Muſcheid	118	8	7
Wollendorf	504	14	4		2114	20	11	Niederhofen	95	5	7
	5213	6	1					Oberähren	49	25	8
Leutesdorf	930	18	1	Niederwambach	61	22	8	Raubach	396	12	2
Hönningen	1380	1	7	Albertshofen	41	7	3	Reichenſtein	52	1	1
Niederhammerſtein	263	10	4	Aſcheid	45	23	5	Urbach-Kirchdorf	191	2	1
Oberhammerſtein	116	8	3	Breibach	26	19	7	Urbach-Ueberdorf	459	1	2
Rheinbrohl	1130	7	8	Brubach	34	24	9		2722	27	4
	3820	15	11	Dendert	47	11	—	Unkel	678	26	4
Linz	1554	18	2	Haberſcheid	35	15	4	Bruchhauſen	211	20	5
Casbach	154	22	8	Hahnroth	91	12	5	Erpel	675	4	6
Dattenberg	558	23	10	Hilgert	85	25	1	Heiſter	194	6	1
Hargarten	173	17	11	Lahrbach	66	5	—	Niedercasbach	103	27	10
Leubsdorf	609	13	1	Lauzert	57	26	7	Orsberg	179	12	7
Linzerhauſen	102	19	3	Neizert	108	22	1	Rheinbreitbach	568	11	1
Rothſcheid	104	13	11	Niederdreis	68	9	6	Scheuren	270	18	7
Ockenfels	236	27	—	Oberdreis	222	4	—		2912	7	5
Ohlenberg	280	18	—	Ratzert	76	21	6	Simmern	2441	11	2
	3775	23	10	Richert	37	20		Altweidelbach	287	14	2
Neuerburg				Rodenbach	79	15	—	Benzweiler	203	23	11
				Senſenbach	86	8	—	Bergenhauſen	186	18	11

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rtl. Sgr. Pfg.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rtl. Sgr. Pfg.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rtl. Sgr. Pfg.
Holzbach	439 26 6	Männebach	135 13 11	Maitzborn	176 11 2
Keidelheim	167 29 9	Michelbach	177 25 7	Metzenhausen	175 22 6
Külz	485 29 8	Mörz	156 7 11	Niedercostenz	290 28 1
Mutterschied	258 — 9	Roth	317 28 7	Oppertshausen	124 6 3
Neuerkirch	413 28 1	Sabershausen	421 9 4	Reckershausen	296 25 2
Niederchumbt	158 18 7	Sevenich	359 25 11	Rödern	124 14 10
Plaizenhausen	279 4 1	Spesenroth	195 10 —	Schönborn	325 28 7
Rayerschied	161 15 5	Ubler	434 28 4	Schwarzen	161 5 —
Wahlbach	265 11 9	Völkenroth	236 14 10	Todenroth	88 6 4
Laubach	706 18 7	Wohnroth	186 15 11	Womrath	550 25 3
Budenbach	269 22 10		8860 14 2	Obercostenz	347 25 7
Horn	454 3 1				6624 2 2
Rieselbach	589 11 8	Gemünden	724 20 3		
Klosterchumbt	397 3 7	Bruschied	131 29 5	Ohlweiler	362 19 5
Bubach	421 24 6	Gehlweiler	236 14 5	Belgweiler	255 — 6
Riegenroth	249 15 2	Hecken	154 16 11	Biebern	322 10 —
Steinbach	211 19 2	Henau	396 8 —	Frohnhofen	319 3 1
	9049 21 4	Kellenbach	311 5 10	Heinzenbach	238 24 4
		Königsau	87 8 4	Mengerschied	641 9 5
Castellaun	995 26 7	Panzweiler	93 21	Nannhausen	272 29 10
Alterkülz	499 16 4	Rohrbach	291 22 2	Nickweiler	195 20 7
Bell	534 15 6	Schlierschied	484 15 8	Ravengiersburg	429 29 7
Beltheim	724 5 10	Schneppenbach	169 25 2	Reich	349 23 —
Buch	833 7 6	Schwarzerden	239 20 —	Sargenroth	385 25 6
Corweiler	169 24 8	Sohrschied	332 2 4	Tiefenbach	370 15 4
Crastel	174 27 8		3653 29 6	Unzenberg	437 1 10
Dorweiler	321 16 10			Wüschheim	242 7 7
Ebschied	147 22 8	Kirchberg	1272 27 6		4823 10 —
Frankweiler	307 19 —	Cappel	484 20 1		
Gödenroth	509 7 2	Cludenbach	132 25 7	Rheinböllen	842 17 1
Hasselbach	291 2 2	Denzen	389 10 10	Argenthal	900 25 1
Heyweiler	238 11 —	Dickenschied	444 16 10	Dichtelbach	316 21 4
Hollnich	123 6 5	Dill	414 13 1	Ellern	584 18 11
Hundheim	123 15 10	Dillendorf	274 15 11	Erbach	102 5 1
Leideneck	243 28 8	Lauschweiler	548 3 7	Kleinweidelbach	67 14 5

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pf.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beschläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pf.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pf.
Liebshausen	313 16 4	Oberfell	329 26 9	Birkheim	108 2 9
Märkerwald	406 9 7		2525 9 1	Braunshorn	113 8 5
Mörsbach	339 10 10	Halsenbach	364 18 6	Dudenroth	68 6 6
Riesweiler	391 12 8	Basselscheid	138 13 4	Hausbay	148 8 9
Schnorbach	236 26 10	Buchholz	275 10 2	Hungenroth	176 15 5
	4502 7 2	Carbach	242 26 9	Laudert	278 19 7
St. Goar	994 28 7	Dörth	211 28 6	Leiningen	433 11 —
Badenhard	192 12 4	Hirschwiesen	152 7 6	Lingerhahn	245 21 —
Biebernheim	378 13 1	Kratzenburg	141 1 2	Maisborn	63 15 —
Hirzenach	273 5 7	Ney	255 — 1	Mühlpfad	72 10 5
Holzfeld	124 26 4	Oppenhausen	251 13 3	Niedert	130 29 —
Niederburg	436 20 —	Udenhausen	173 17 6	Norath	217 25 9
Urbar	334 8 —		2206 16 9	Thörlingen	106 12 —
Utzenhain	216 25 7	Niederheimbach	475 3 11		2723 18 2
Werlau	706 24 9			Wiebelsheim	480 29 7
	3658 14 3	Oberheimbach	680 15 11	Dammscheid	870 — 7
Bacharach	1445 14 11	Trechtingshausen	572 11 —	Dellhofen	437 28 8
Manubach	637 — 3		1728 — 10	Langscheid	289 — 5
Oberdiebach	1017 15 3	Obergondershausen	251 4 8	Perscheid	868 6 3
Steeg	1160 14 4				2946 5 6
	4260 14 9	Beulich	630 25 6	Wetzlar	3332 24 5
Boppard	2528 24 1	Dommershausen	447 23 5	Atzbach	788 9 9
Brey	693 22 7	Evershausen	161 15 8	Dorlar	525 14 —
Niederspay	192 17 4	Liesenfeld	257 13 11	Dudenhofen	528 11 7
Oberspay	243 10 4	Macken	423 6 11	Garbenheim	483 12 1
Salzig	440 19 9	Mermuth	222 14 1	Gleibergerforst	28 — 5
Weiler	316 28 2	Morschhausen	419 29 3	Kinzenbach	524 — 11
	4416 2 3	Niedergondershausen	536 22 —	Krofdorf	1223 10 —
Brodenbach	398 20 8			Vetzberg	75 21 2
Alken	392 13 5		3351 5 5		4176 19 11
Burgen	680 22 3	Oberwesel	1584 22 8	Launspach	336 5 1
Nörtershausen	208 9 1	Pfalzfeld	250 13 —	Odenhausen	279 27 5
Niederfell	515 6 11	Bickenbach	309 29 7	Salzböden	439 8 8

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rß	Sgr.	Pfg.
Wißmar	1102	4	9
	2157	15	11
Lützellinden	982	10	8
Dornholzhausen	456	16	11
Ebersgöns	399	1	2
Hochelheim	620	21	4
Hörnsheim	681	15	10
Niedercleen	871	7	10
Obercleen	425	25	—
	4439	8	9
Groß-Rechtenbach	570	19	10
Kleinrechtenbach	217	22	11
Niederwetz	528	—	4
Reiskirchen	479	23	6
Volnkirchen	300	3	4
Volpertshausen	308	15	5
Weidenhausen	218	10	4
	2623	5	8
Aßlar	891	22	—
Bechlingen	173	6	5
Berghausen	312	24	5
Breitenbach	129	18	6
Dillheim	159	22	2
Dreisbach	139	23	7
Ehringshausen	625	23	5
Kölschhausen	312	13	4
Niedergirmes	450	25	11
Niederlemp	229	16	11
Werdorf	718	22	3
Katzenfurth	498	12	5
	4642	21	4
Braunfels	838	28	11
Albshausen	246	23	11
Altenberg	545	17	9
Burgsolms	657	7	9
Homburgerhof	4	5	5
Leun	937	28	2
Magdalenenhausen	1	11	10
Niedernbiel	593	29	2
Oberndorf	449	2	—
Obernbiel	426	—	10
Steindorf	541	21	10
Tiefenbach	408	14	1
	5651	11	8
Greifenstein	292	24	1
Allendorf	442	26	—
Biskirchen	473	26	7
Bissenberg	187	—	10
Daubhausen	251	8	—
Edingen	217	23	6
Greifenthal	81	10	4
Holzhausen	368	22	4
Stockhausen	211	18	3
Ulm	250	26	11
	2778	6	10
Hohensolms	341	20	11
Ahrdt	189	10	1
Altenkirchen	507	5	2
Altenstädten	549	28	1
Bellersdorf	63	2	10
Bermoll	132	14	1
Blaasbach	346	8	7
Erda	648	9	5
Mudersbach	286	2	2
Oberlemp	176	21	11
	3241	3	3
Schöffengrund			
Bonbaden	571	7	5
Griedelbach	367	15	9
Kraftsolms	452	29	8
Kröffelbach	461	16	3
Laufdorf	579	7	6
Münchholzhausen	421	15	4
Nauborn	448	25	9
Neukirchen	289	24	5
Niederquembach	219	10	8
Oberquembach	425	15	9
Oberwetz	379	1	7
Schwalbach	619	29	9
	5236	19	10
Zell	1771	8	5
Aldegund	605	13	3
Alff	648	26	—
Bullay	283	29	5
Kaimt	747	9	1
Neef	611	10	9
Tellig	106	15	10
Briedel	2038	4	3
Merl	1155	22	6
Pünderich	871	—	—
	8839	19	6
Blankenrath	292	20	1
Haserich	260	6	4
Heßweiler	172	2	10
Löffelscheid	272	21	10
Mastershausen	656	—	6
Panzweiler	223	21	1

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pfg.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pfg.	Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Hauptsummen incl. Beischläge und Hebegebühren. Rth. Sgr. Pfg.
Peterswald	413 6 9	Mittelstrimmig	594 13 —	Niedersohren	299 22 4
Reidenhausen	116 10 6	Moritzheim	137 13 —	Niederweiler	312 9 4
Schauren et Wallhausen	288 2 6		4292 27 9	Ravensbeuren	483 20 8
Sosberg	229 10 6	Sohren	622 9 5	Rödelhausen	133 15 10
	2924 12 11	Altlay	408 26 4	Thalkleinig	168 4 1
Senheim	1025 29 3	Bärenbach	249 29 6	Wahlenau	319 22 8
Altstrimmig	453 9 3	Belg	235 12 2	Würrich	266 6 4
Beilstein	110 7 10	Beuren	591 23 1		7056 2 2
Briedern	435 7 6	Büchenbeuren	384 10 7	Trarbach	1367 28 7
Forst	119 15 5	Hahn	271 14 4	Burg	574 20 10
Grenderich	448 29 6	Hirschfeld	288 20 9	Enkirch	2591 8 8
Liesenich	515 6 9	Irmenach	812 14 3	Starkenburg	161 3 5
Mesenich	452 16 3	Lautzenhausen	297 6 1	Traben	1861 20 5
		Lötzbeuren	910 6 5		6556 21 11

Digitized by Google

№ 99. Evang. Hauskollekte. A. IV. Nro. 153 u. 198.

Die Königlichen Landraths-Aemter unseres Verwaltungsbezirks werden mit Bezug auf unsere an sie ergangene Verfügung vom 26. August v. J., A. IV. 4591, hierdurch veranlaßt, die von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterm 12. September 1845 der evangelischen Gemeinde zu St. Wendel bewilligte evangelische Hauskollekte in denjenigen Gemeinden des Kreises, in welchen dieselbe durch Deputirte der besagten evangelischen Gemeinde bis jetzt nicht erhoben worden ist, am 20. Februar c. in der gewöhnlichen Weise abhalten zu lassen.

Die eingesammelten Gaben sind bis zum 15. März an die Steuer-Empfänger, bis zum 24. März an die Kreis- resp. Renteikassen, und bis zum 2. April c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertragsnachweisungen sind uns bis zum 10. März c. einzureichen.

Coblenz, den 28. Januar 1851.

№ 100. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 6642 u. 6646

In Kirchberg ist eine dritte evangelische Schulstelle, mit einem Gehalte von 120 Thalern jährlich, freier Wohnung und Schulheizung, errichtet worden, welche vorläufig nur commissarisch besetzt werden soll. Da der Lehrer vielleicht auch an der dortigen evangelischen lateinischen Schule gegen eine bestimmte Remuneration beschäftigt werden wird, so werden wir bei der Besetzung der Stelle vorzugsweise auf solche Bewerber Rücksicht nehmen, welche auch zu diesem Unterrichte befähigt sind. Die Bewerber haben sich spätestens bis zum 1. März bei dem Schulinspektor Herrn Pfarrer Pfender in Kellenbach bei Kirchberg zu melden.

Coblenz, den 31. Januar 1851.

№ 101. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 108.

Der Ph. Pellenz zu Zell hat die ihm unterm 26. Mai 1841 von uns ertheilte Conzession zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft zurückgereicht, wodurch dieselbe erloschen ist.

Coblenz, den 1. Februar 1851.

№ 102. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nr. 399.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Bürgermeisterei Niederbreisig, im Kreise Ahrweiler, ist vollendet.

Die Verwaltung des Vorsteher-Amtes in der obenerwähnten Sammtgemeinde verbleibt einstweilen dem commissarischen Bürgermeister Esser.

Als Beigeordneter ist der Post-Expediteur Hesse zu Niederbreisig gewählt und bestätigt worden.

Coblenz, den 4. Februar 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 103. Katalog der Londoner Industrie-Aussteller betr.

Die Königlich Großbritannischen Kommissarien für die Londoner Industrie-Ausstellung beabsichtigen, einen amtlichen Katalog aller Aussteller in englischer, und, wo möglich, auch in französischer und deutscher Sprache veranstalten zu lassen.

Digitized by Google

Nach einer Anzeige der Buchdruckerei-Besitzer W. Clowes und Söhne in London, welche mit der Herausgabe beauftragt sind, ist der Preis der kleineren Ausgabe dieses Katalogs für London auf $2^1/_2$ Schilling festgesetzt, der der größeren Ausgabe aber unbestimmt. Der Herausgeber hat nun an die Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung zu Berlin den Wunsch gerichtet, zu erfahren, auf welchen Absatz der deutschen Ausgabe des kleinen amtlichen Katalogs sämmtlicher Aussteller er mit Sicherheit rechnen könne, um danach zu ermessen, ob deren Herausgabe sich empfehle. Die genannte Kommission hat sich bereit erklärt, ohne dem Wege des Buchhandels vorgreifen zu wollen, Bestellungen auf diesen Katalog weiter zu befördern.

In den größeren amtlichen Katalog werden sowohl bildliche Illustrationen, als auch Anzeigen, wobei Angaben der Preise der ausgestellten Gegenstände nicht ausgeschlossen sind, aufgenommen werden.

Um dem Wunsche der vereinländischen Aussteller, welche den Preisen der ausgestellten Gegenstände, da sie an diesen selbst nicht vermerkt werden dürfen, eine möglichst ausgedehnte Publizität zu geben wünschen, nachzukommen, ist die Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung zu Berlin auf das Anerbieten der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin, einen Katalog der deutschen Aussteller mit Angabe der Preise der wichtigeren Ausstellungs-Gegenstände in einer deutschen und einer englischen Ausgabe herauszugeben, eingegangen. Dieser Katalog der deutschen Aussteller wird zum Preise von 10 Sgr. debitirt werden.

Wir ersuchen alle diejenigen, für welche der Besitz der kleinen deutschen Ausgabe des von der Londoner Kommission herauszugebenden amtlichen Ausstellungs-Katalogs ein Interesse hat, die Anzahl der Exemplare desselben, welche sie zu besitzen wünschen, wenn sie solche nicht unmittelbar von den Herren W. Clowes und Söhne (London, Hyde Pack u. 29 New Bridge-Streat), oder auf dem Wege des Buchhandels beziehen wollen, sowie diejenigen, welche den in der Decker'schen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden Preis-Katalog der deutschen Aussteller in deutscher oder englischer Srache zu besitzen wünschen, ihre Bestellungen sobald als möglich und spätestens bis zum 20. d. Mts. bei der unterzeichneten Kommission anzumelden.

Coblenz, den 3. Februar 1851.

Bezirks-Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung,

Zernentsch.

Personal-Chronik.

№ 104. Der Schulamts-Candidat Geisen zu Vettelhoven im Kreise Ahrweiler ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

№ 105.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Dezember 1850.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	11	1	Südost	trüb		
2	10	11	dito	id.		
3	10	6	dito	id.		
4	9	10½	dito	Nebel		
5	9	5	Süd	trüb		
6	8	11	Nordwest	id.		
7	8	8½	dito	id.		
8	8	5	Südost	id.		
9	8	3	West	id.		
10	8	½	Südost	id.		
11	7	8	dito	hell		
12	7	5½	dito	trüb		
13	7	4½	dito	id.		
14	7	3	dito	id.		
15	7	2	Südwest	id.		
16	7	—	West	Regen		
17	12	—	Südwest	hell		
18	14	6	West	trüb		
19	16	1	dito	id.		
20	17	—	Nordwest	id.		
21	16	1	Nordost	schön		
22	14	5	dito	trüb		
23	12	9	Südost	id.		
24	11	5	dito	id.		
25	10	4	dito	schön		
26	9	3	Süd	Schnee		
27	9	—	Südost	trüb		
28	8	8	dito	Regen		
29	8	4	Nordwest	trüb		
30	8	2	West	Regen		
31	8	7	West	id.		

Buchdruckerei von F. J. Dubois, № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 7.

Donnerstag, den 13. Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 106. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 325 u. 405.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in den Bürgermeistereien Launspach und Lützellinden, Kreises Wetzlar. Es sind gewählt und bestätigt:

a) für die Sammt-Gemeinde Launspach: der bisherige Bürgermeister Wagner als Vorsteher und der Gemeinde-Vorsteher Fritz zu Salzböden und der Balzer Speier zu Wismar als Beigeordnete; und

b) für die Sammt-Gemeinde Lützellinden: der bisherige Bürgermeister Börner als Vorsteher.

Coblenz, den 5. Februar 1851.

№ 107. Ortssperre wegen Schaafräude. A. IV. b Nro. 430.

In der Gemeinde Todtenroth, Kreis Simmern, ist die Räude unter der Schaafheerde ausgebrochen und wird hiermit die Ortssperre über besagte Gemeinde verhängt.

Coblenz, den 4. Februar 1851.

№ 108. Martini-Marktpreise pro 1826 bis 1850 betr. A. II. Nro. 7116.

Nachstehende Berechnung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise wird in Gemäßheit des §. 22 des Gesetzes vom 2. März v. J., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 29. Januar 1851.

Digitized by Google

Durchschnitts-

der Martini-Marktpreise des Getreides für die Jahre $18^{26}/_{39}$ und $18^{37}/_{50}$

	Jahr.	Markt Coblenz.											
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Spelz.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	1826	1	18	10	1	10	4	1	–	10	–	22	6	–	18	1
	1827	1	25	6	1	21	2	1	8	–	–	21	7	–	23	9
	1828	2	12	9	1	26	5	1	17	1	–	27	2	–	28	2
	1829	2	4	10	1	10	10	–	26	2	–	17	–	–	21	5
	1830	2	15	11	2	–	–	1	14	7	–	23	11	–	29	5
	1831	2	18	8	2	3	8	1	13	4	–	29	3	1	–	–
	1832	2	10	11	1	23	9	1	12	10	–	28	9	–	29	6
	1833	1	18	5	1	7	1	1	3	6	–	22	4	–	21	10
	1834	1	15	–	1	4		1	–	9	–	18	8	–	20	3
	1835	1	15	6	1	1	8	–	28	7	–	19	6	–	17	11
	1836	1	23	3	1	5	7	–	29	3	–	20	6	–	18	9
	1837	2	–	1	1	18	8	1	12	10	–	20	–	1	–	–
	1838	2	22	11	1	27	10	1	17	2	–	21	3	–	28	2
	1839	2	23	–	1	28	5	1	17	7	–	19	9	–	28	9
Summa der Jahre $18^{26}/_{39}$ . .	....	29	15	7	22	9	5	17	22	6	10	12	2	1	16	–
Ab die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten Jahre mit	....	8	16	5	6	9	4	4	29	6	3	3	8	3	6	–
Bleibt . . .	....	20	29	2	16	–	1	12	23	–	7	8	6	8	10	–
Davon $^1/_{20}$ als 14jähriger Durchschnittspreis pro 1826–1839 incl.	....	2	2	11	1	18	–	1	8	4	–	21	10	–	25	–
	1837	2	–	1	1	18	8	1	12	10	–	20	–	1	–	–
	1838	2	22	11	1	27	10	1	17	2	–	21	3	–	28	2
	1839	2	23	–	1	28	5	1	17	7	–	19	9	–	28	9
	1840	2	5	10	1	20	6	1	12	10	–	23	8	–	23	9
	1841	2	28	6	1	18	8	1	6	4	–	18	4	1	4	–
	1842	2	18	3	2	1	9	1	22	8	1	–	11	1	4	–
	1843	2	19	3	1	28	5	1	8	–	–	22	9	1	–	–
	1844	2	1	4	1	12	8	1	10	–	–	20	11	–	20	2
	1845	3	2	7	2	18	5	2	–	–	–	28	11	1	5	–
	1846	3	21	4	3	5	2	2	13	4	1	7	9	1	15	–
	1847	3	6	3	2	5	8	1	7	6	1	8	1	1	3	–
	1848	2	9	8	1	14	3	–	–	–	–	21	6	–	26	6
	1849	1	23	4	1	5	9	–	–	–	–	17	2	–	–	–
	1850	2	2	–	1	22	2	–	–	–	–	25	2	–	–	–
Summa der Jahre $18^{37}/_{50}$ . .	....	36	4	4	26	18	4	–	–	–	11	16	2	–	–	–
Ab die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre mit	....	10	21	–	8	12	–	–	–	–	3	21	4	–	–	–
Bleibt . . .	....	25	13	4	18	6	4	–	–	–	7	24	10	–	–	–
Davon $^1/_{20}$ als 14jähriger Durchschnittspreiß der Jahre $18^{37}/_{50}$	....	2	16	4	1	24	8	–	–	–	–	23	6	–	–	–
Durchschnitt aus den beiden 14jährigen Durchschnitten	....	2	9	7	1	21	4	–	–	–	–	22	8	–	–	–

Berechnung

nach den Märkten zu Coblenz, Andernach und Wetzlar (pro Scheffel.)

Jahr.	Markt Andernach.												Markt Wetzlar.											
	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Waizen.			Roggen.			Gerste.			Haser.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1826	1	14	2	1	5	11	—	26	1	—	22	—	1	8	10	1	3	10	—	26	—	—	17	10
1827	1	24	—	1	21	9	1	2	6	—	24	7	1	22	6	1	15	—	—	27	—	—	17	6
1828	2	17	10	1	26	1	1	16	4	—	25	7	2	6	8	2	—	—	1	15	6	1	—	—
1829	2	3	8	1	7	8	—	27	7	—	16	6	1	28	—	1	20	—	—	28	—	—	25	—
1830	2	18	7	2	2	3	1	9	5		25	4	2	20	—	2	18	—	1	15	—	—	26	—
1831	2	21	4	2	—	6	1	15	7	1	1	11	2	10	—	2	—	—	1	15	—		25	—
1832	2	12	5	1	21	3	1	9	5		29	7	2	6	—	1	25	—	1	8	—	—	25	—
1833	1	20	3	1	7	3	—	28	7	—	28	7	1	18	—	1	8	—	1	—	—		26	—
1834	1	16	6	1	2	8	—	25	6	—	18	1	1	15	8	1	7	2	—	28	4		21	8
1835	1	14	9	1	—	—	—	26	8	—	18		1	12	8	1	5	5	—	29	2	—	21	11
1836	1	23	1	1	2	7	—	27	5	—	17	9	1	24	—	1	11	—	1	4	2	—	23	9
1837	1	29	7	1	19	11	1	2	11	—	18	9	2	1	10	1	24	5	1	12	7	—	22	3
1838	2	28	3	1	29	9	1	13	9	—	20	8	2	10	—	1	27	9	1	10	—	—	20	5
1839	2	22	6	2	—	1	1	11	7	—	21	3	2	22	3	1	23	4	1	10	5	—	20	6
	29	26	11	21	27	8	16	3	4	10	18	7	27	26	5	23	8	11	16	19	2	10	22	10
	8	19	8	6	5	4	4	23	6	3	5	9	8	3	9	6	27	3	4	23	6	3	1	4
	21	7	3	15	22	4	11	9	10	7	12	10	19	22	8	16	11	8	11	25	8	7	21	6
	2	3	9	1	17	3	1	4	—	—	22	3	1	29	3	1	19	2	1	5	7		23	2
1837	1	29	7	1	19	11	1	2	11	—	18	9	2	1	10	1	24	5	1	12	7	—	22	3
1838	2	28	3	1	29	9	1	13	9	—	20	8	2	10	—	1	27	9	1	10	—	—	20	5
1839	2	22	6	2	—	1	1	11	7	—	21	3	2	22	3	1	23	4	1	10	5	—	20	6
1840	2	3	8	1	20	8	1	9	—	—	23	5	2	1	1	1	15	11	1	—	6	—	20	6
1841	3	2	7	1	15	7	1	4	8	—	17	5	2	25	6	1	14	5	—	25	11	—	16	8
1842	2	17	5	1	29	4	1	15	2	1	1	2	2	18	10	2	2	6	1	18	4	1	2	4
1843	2	12	8	1	21	8	1	10	2	—	22	1	2	16	3	1	26	8	1	13	4	—	25	6
1844	2	2	—	1	12	7	1	7	10	—	21	8	2	1	5	1	16	3	1	5	—	—	25	—
1845	3	2	10	2	17	4	1	25	2	—	28	—	2	29	4	2	15	6	1	23	4	1	3	4
1846	3	2	4	3	5	4	2	6	4	1	6	7	3	13	6	3	7	3	2	4	—	1	11	1
1847	3	1	6	2	4	7	1	23	6	1	7	11	2	28	1	2	4	10	1	23	3	1	11	9
1848	2	8	3	1	14	5	1	9	7	—	22	1	2	6	7	1	14	7	1	5	4	—	25	4
1849	1	24	2	1	6	1	—	29	—	—	17	6	1	21	11	1	10	6	—	29	6	—	21	7
1850	2	2	8	1	22	11	1	8	7	—	25		2	—	9	1	21	5	1	8	2	—	25	—
	35	29	5	26	10	3	19	27	3	11	13	9	34	17	4	26	15	4	19	9	8	12	11	3
	10	17	11	8	11	4	6	3	5	3	19	5	10	5	6	8	17	8	5	22	9	3	29	11
	25	11	6	17	28	11	13	23	10	7	24	1	24	11	10	17	27	5	13	16	11		11	4
	2	16	2	1	23	11	1	11	5	—	23	5	2	13	2	1	23	9	1	16	8	—	25	2
	2	9	11	1	20	7	1	7	8	—	22	10	2	6	2	1	21	5	1	8	1	—	24	2

№ 109. Tilgung der Schaafräude. A. IV. b. Nro. 471.

Es ist den angestrengten Bemühungen der Lokalbehörden gelungen, die im vorigen Jahre noch so viel verbreitete Schaafräude in den meisten Gemeinden zu tilgen und fordern wir daher die sämmtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher unseres Bezirks auf, sorgfältigst darüber zu wachen, daß diese verderbliche Schaafkrankheit nicht wieder von neuem in ihre Gemeinden eingeschleppt wird. Dazu gehört vor allen Dingen, daß die Einfuhr fremder Schaafe in die Gemeinden nicht eher gestattet werde, bis über den Ursprung und die Reinheit derselben genügender Nachweis beigebracht ist. Außerdem sind etwa vorkommende verdächtige Krankheitsfälle unter den Schaafen sogleich bei dem Bürgermeister zur Anzeige zu bringen, damit dieser die nöthigen Maßregeln bei dem Königl. Landrathe beantragt. Endlich haben die Ortsbehörden die Stall- und Ortssperre, wo solche angeordnet worden, aufs gewissenhafteste zu handhaben, indem dadurch der Weiterverbreitung der Räude am sichersten vorgebaut und großes Unheil verhütet wird.

Coblenz, den 4. Februar 1851.

№ 110. Verheirathung militairpflichtiger Leute betr. A. IV. Nro. 543.

Der bestehenden, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten gesetzlichen Vorschrift zufolge sollen Militairpflichtige, welche sich vor der Ableistung des Militairdienstes verheirathen oder ansässig machen, dadurch von ihrer Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere nicht befreit werden.

Indem wir dies nochmals zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungsbezirks auf und weisen die Civilstands-Beamten an, den Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots jene Bestimmung besonders vorzuhalten und im Falle des Verharrens der Betheiligten bei der Absicht zur Verheirathung eine stempelfreie Verhandlung darüber aufzunehmen.

Coblenz, den 6. Februar 1851.

№ 111. Königl. Musik-Institut betr.

Ueber den Zweck und die Einrichtung des Königl. Musik-Instituts in Berlin so wie über die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe ist im 82 Stück des Amtsblatts von 1847 nähere Nachricht gegeben, welche hierdurch in Erinnerung gebracht wird.

Coblenz, den 7. Februar 1851.

Personal-Chronik.

№ 112. Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Trappmann zu Daaden ist als Bürgermeister in St. Goar gewählt und bestätigt worden.

№ 113. Dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln ist unter dem 1. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 8.

Donnerstag, den 20. Februar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 114. Verbot eines Buches betr.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die in Leipzig 1851 bei E. O. Weller erschienenen drei Bände dramatischer Dichtungen von Herrmann Rollet, welche enthalten:

im ersten Bande: die Ralunken;
im zweiten: Thomas Münzer, und
im dritten: Flamingo.

Berlin, den 6. Februar 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

№ 115. Verbot einer Schrift.

Die Verbreitung der nachstehenden Druckschrift:

Nationalbibliothek der Deutschen. Ansprache. Ausgegeben als Subscriptions-Einladung vom bibliographischen Institut zu Hildburghausen. 1850.

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 7. Februar 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 116. Reklamationen und Rekursgesuche gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer pro 1851. B. I. b Nro. 108.

Nachdem sämmtliche Klassen- und Gewerbesteuer-Heberollen pro 1851 den Königl. Steuerkassen zugefertigt sind, wird mit Rücksicht auf den §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben und mit Bezugnahme auf unsere diesfällige Bekanntmachung vom 1. Februar 1845 (Amtsblatt № 9, Seite 92 bis 95) der Schlußtermin, bis zu welchem Beschwerden der bezeichneten Art bei dem betr. Königl. Landrathe resp. dem Bürgermeister angebracht werden können, auf den 1. Mai d. Js. mit dem Bemerken hierdurch festgesetzt, daß auf dergleichen Beschwerden nur in dem Falle Rücksicht genommen werden kann, wenn solche vor Ablauf dieser Frist bei der vorgedachten Behörde eingereicht und mit den quittirten Steuerzetteln über geschehene Einzahlung der verfallenen Zwölftel belegt werden.

Sobald die angebrachten Reclamationen nach der in unserer oben gedachten Bekanntmachung gegebenen Vorschrift geprüft und begutachtet ꝛc. sind, haben die Königl. Ländräthe die Gewerbesteuer-Reclamationen bis spätestens zum 12. Mai c., und die Klassensteuer-Reklamationen bis spätestens zum 16. Mai c. an uns einzureichen. Die Recursgesuche an das Königl. Finanz-Ministerium Seitens derjenigen Steuerpflichtigen, welche sich auf unsere Entscheidung noch überbürdet erachten, sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung unserer Entscheidung an gerechnet, bei dem betr. Königl. Landrathe resp. dem Bürgermeister anzubringen und demnächst in vorgeschriebener Weise bald möglichst an uns zu befördern.

Coblenz, den 6. Februar 1851.

№ 117. Ergänzung der hiesigen Handelskammer betreffend. A. VII. Nro. 147.

An die Stelle der in bestimmungsmäßiger Reihenfolge ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter bei der hiesigen Handelskammer, nämlich der Kaufleute G. B. Sehmer und Heinr. Kehrmann, Anton Schäffer und Jos. Schmidt, sind die Kaufleute G. B. Sehmer und Heinr. Kehrmann, als Mitglieder, und die Kaufleute Ant. Schäffer und Vict. Bernays als Stellvertreter, wieder- beziehungsweise neugewählt worden, was wir im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß in die Stelle des inzwischen verstorbenen Kaufmannes G. B. Sehmer dessen gesetzlicher Stellvertreter tritt.

Coblenz, den 10. Februar 1851.

№ 118. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 525.

In der Bürgermeisterei Virneburg ist die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. eingeführt und der daselbst gewählte Bürgermeister Peter Joseph Koll, seitheriger Beigeordneter zu Adenau, bestätigt worden.

Coblenz, den 13. Februar 1851.

Digitized by Google

Der für den dritten Wahlbezirk (die Kreise Adenau, Ahrweiler, Cochem, Mayen und Zell umfassend) gewählte Abgeordnete zur ersten Kammer, Advokat-Anwalt Dr. Schmitthenner, ist am 20. Januar c. zu Berlin mit Tode abgegangen. Es ist dadurch die Abhaltung einer Neuwahl erforderlich. **№ 119.** Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer. A. I. Nro. 292.

Wir haben den bei unserm Collegio fungirenden Ober-Regierungs-Rath Linz zum Wahl-Commissar ernannt und Andernach zum Wahlorte bestimmt. Der Wahltag ist auf Donnerstag, den 27. dieses Monats anberaumt.

Coblenz, den 17. Februar 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Referendar Schwarz wird von heute an zum Vertreter des öffentlichen Ministeriums an dem Königlichen Polizeigerichte Metternich und der Referendar Römer zu seinem Stellvertreter ernannt. **№ 120.** Vertretung des öffentlichen Ministeriums betr.

Coblenz, den 6. Februar 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Runkel.

Der Gerichtsvollzieher Dräger zu Zell ist durch Urtheil des Königlichen Appellationshofes vom 24. Januar d. J. wegen Unterschlagung von Stempeln, für einen Monat vom Amte suspendirt worden. Diese Strafe hat am 7. dieses Monats begonnen. **№ 121.** Amtssuspension.

Coblenz, den 10. Februar 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Runkel.

Der Gerichtsvollzieher Stütz zu Trarbach ist durch Urtheil des K. Landgerichts vom 23. Dezember v. J. wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten seines Amtes entsetzt worden. **№ 122.** Amts-Entsetzung.

Coblenz, den 12. Februar 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Runkel.

Durch Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 11. d. Mts. ist der Notar Philipp Stockhausen zu **№ 123.** Amts-Suspension.

Digitized by Google

Crefeld wegen verschiedener Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten seines Amtes von demselben auf einen Monat suspendirt worden.

Düsseldorf, den 31. Januar 1851.

Der Ober-Prokurator,
v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

№ 124. In Stelle des Bürgermeisters Traymann ist die kommissarische Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Gerichts-Kommission zu Friedewald dem Bürgermeisterei-Verwalter Trarbach zu Daaden übertragen worden.

Coblenz, den 17. Februar 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium.

№ 125. Unter Zustimmung des hiesigen Königlichen Consistorii ist der Candidat des Predigt- und Schulamtes Philipp Pfender aus Simmern unter Dhaun von uns zum zweiten Pfarrer und Lehrer in Traben ernannt worden.

Coblenz, den 31. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 126. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Januar v. J. die von den Notabeln des hiesigen Handelsstandes getroffene Wiedererwählung des Kaufmannes Philipp Jacob Caspers, unter Dispensation von der Bestimmung des Art. 623 des H. G. B., so wie die Wahl des Kaufmannes Stephan Dewald zu Richtern, und die Wahl der Kaufleute Johann Peter Clemens und Georg Schmidt zu Ergänzungsrichtern bei dem hiesigen Handelsgerichte zu bestätigen geruht.

№ 127. Wegen der bevorstehenden Versetzung des Landrathes Keßler ist der Steuer-Controlleur Felthaus zum Regierungs-Commissar und Vorsitzenden bei der Kreis-Commission des Kreises Wetzlar für die Abgrenzung der Gemeindebezirke in Gemäßheit des §. 148 der G. O. ernannt worden.

№ 128. Der Mathias Pung zu Virneburg ist als Mitglied der dortigen Armen-Kommission freiwillig ausgeschieden und an dessen Stelle der Landwirth Nikolaus Jäger II. zu Oberelz ernannt worden.

Digitized by Google

№ 129. Die Schulamts-Candidatin Amalie Schönstedt aus Burgsteinfurt ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Creuznach provisorisch ernannt worden.

№ 130. Der Schulamts-Candidat August Graff ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Burgbrohl definitiv ernannt worden.

№ 131. Die bisherige provisorische Lehrerin an der Mädchenschule zu Andernach, Gertrudis Möllenrose, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 132. Durch Ministerial-Reskript vom 28. November v. J. wurde der Landgerichts-Auskultator Johann Conrad zum Referendar ernannt und als solcher am 10. Februar verpflichtet.

№ 133. Durch Ministerial-Reskript vom 28. November v. J. wurde der Landgerichts-Auskultator Gabriel Hubert Iser zum Referendar ernannt und als solcher am 10. Februar verpflichtet.

№ 134. Der bisherige Justiz-Senats-Referendar Carl Lottner, geboren zu Coblenz, ist zum hiesigen Landgerichte übergetreten und durch dasselbe am 10. Februar verpflichtet worden.

№ 135. Der Post-Expediteur Egidius Fasbender ist am 1. d M. aus dem Postdienste freiwillig ausgeschieden und es ist die Post-Expedition in Oberwinter dem Carl Wilhelm Langen übertragen worden.

№ 136. Den Maschinen-Baumeistern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zum Kopiren von Musterkarten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 137. Dem Fabrikanten Wilhelm Weddigen zu Barmen ist unter dem 9. Februar 1851 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an der Bandmühle, um sogenannte Besatzbänder herzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 138.

Nachweise

über die Viktualien-Preise vom Monat Dezember 1850 in den fünf Hauptstädten des Regierungsbezirks Coblenz.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Waitzen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln. Centner.			Gerstengrütze.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf	R	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg	pf.	R.	sg.	pf
Coblenz . .	1	29	10	1	23	2	„	„	„	„	„	„	„	24	„	5	5	„	2	20	„	2	25	„	2	25	„	2	28	„	„	28	4
Andernach .	2	1	1	1	22	„	1	8	„	„	„	„	„	20	„	2	10	„	1	25	„	1	20	„	„	„	„	2	5	„	„	26	4
Creuznach .	1	26	9	1	18	9	1	8	9	„	22	„	„	18	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	27	„
Simmern .	„	„	„	1	23	10	„	„	„	„	23	10	„	25	„	„	„	„	„	„	„	2	„	„	2	„	„	„	„	„	„	27	9
Wetzlar . .	2	1	8	1	22	7	1	7	„	„	„	„	1	20	„	„	„	„	„	„	„	1	22	3	„	„	„	„	„	„	„	26	„
Summa	7	29	4	8	20	4	3	23	9	1	15	10	4	17	„	7	15	„	4	15	„	8	7	3	4	25	„	5	3	„	4	15	5
Durchschnitts-Preis	1	29	10	1	22	1	1	7	11	„	22	11	„	27	5	3	22	6	2	7	6	2	1	10	2	12	6	2	16	6	„	27	1

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Der Orthoft à 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.						Butter nach Berliner Pfund.			Heu pro Centner à 110 Pfund.			Stroh per Schock oder 1200 Pfd.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch.			Hammelfleisch.			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.								
	R.	sg	pf	R	sg	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R	sg.	pf.	R	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R	sg.	pf.	R.	sg.	pf.
Coblenz . .	„	3	4	„	3	„	„	3	„	„	3	„	20	„	„	13	„	„	„	„	„	„	6	„	„	1	6	„	7	„	1	5	„	8	10	„
Andernach .	„	2	8	„	2	„	„	2	8	„	2	8	12	„	„	11	„	„	„	„	„	„	5	„	„	1	4	„	5	10	„	29	2	6	24	„
Creuznach .	„	2	3	„	2	„	„	2	9	„	2	„	„	„	„	„	„	„	30	„	„	„	8	„	„	2	„	„	6	6	1	„	„	5	20	„
Simmern .	„	2	„	„	1	8	„	2	6	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	6	„	„	1	4	„	5	6	1	5	„	6	15	„
Wetzlar . .	„	2	10	„	2	„	„	2	6	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	6	8	„	1	„	„	7	„	„	25	„	6	3	4
Summa	„	13	1	„	10	8	„	13	5	„	11	8	32	„	„	24	„	„	30	„	„	1	1	8	„	7	2	1	1	10	5	4	2	33	12	4
Durchschnitts-Preis	„	2	7	„	2	2	„	2	8	„	2	4	16	„	„	12	„	„	30	„	„	„	6	4	„	1	5	„	6	4	1	„	10	6	20	6

№ 139.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Januar 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	1	West	trüb		
2	11	9	Nordwest	heiter		
3	13	3	Süd	id.		
4	12	6	dito	id.		
5	11	9	Ost	sehr milde		
6	10	11	Südwest	id.		
7	10	3	dito	trüb u. milde		
8	9	7	dito	Regen		
9	9	3	dito	id.		
10	9	1	dito	rauhkalt		
11	9	1	Südost	gelinde		
12	9	1	dito	id.		
13	9	—	dito	kalt		
14	8	7	dito	id.		
15	8	2	dito	gelinde		
16	7	10	Süd	id.		
17	7	6	dito	id.		
18	7	5	dito	Tauwetter		
19	7	4½	dito	gelinde		
20	7	5	dito	id.		
21	7	6½	dito	id.		
22	7	5½	Südwest	id.		
23	7	3½	Südost	id.		
24	7	2	Nordwest	nebelich		
25	7	—	Südost	Schnee		
26	7	—	Ost	gelinde		
27	6	11	Südost	id.		
28	6	10	Süd	id.		
29	6	10	dito	Regen		
30	6	9	Südwest	Tauwetter		
31	7	1	dito	gelinde		

Digitized by Google

№ 140. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Januar 1851.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	10	Süd	Regen		
2	8	2	dito			
3	9	2	Südost			
4	8	9	Osten			
5	8	6	West			
6	8	—	dito	Regen		
7	7	2	dito			
8	6	11	dito			
9	6	8	Osten	Regen		
10	6	8	Südwest			
11	6	9	dito			
12	6	8	dito			
13	6	6	Nordost			
14	6	4	West			
15	5	11	Osten			
16	5	8	West			
17	5	6	Osten			
18	5	4	dito	Regen		
19	5	2	Südost			
20	5	1	West			
21	5	1	Nord			
22	5	1	Osten			
23	5	1	West			
24	5	1	Nord	Schnee		
25	5	—	Nordost			
26	5	—	dito			
27	5	—	Südost			
28	4	10½	Südwest			
29	4	9	Osten	Regen		
30	4	8	Süd	id.		
31	4	8	dito			

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 9.

Donnerstag, den 27. Februar 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 141. Das am 25. Januar 1851 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3341, den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1850, betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen nach dem für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarife.

№ 3342, das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Eupener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 19. Dezember 1850.

№ 3343, den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Zehdenick-Templiner-Chaussee.

№ 3344, den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien in Bezug auf die von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt.

№ 3345, die Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 31. Dezember 1850.

№ 3346, die Bekanntmachung über die unterm 23. Dezember 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 142. Fernere Bezeichnung von höhern Realschulen betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten 6 Realschulen als zur

Digitized by Google

Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) die Königsstädtische,
2) die Dorotheenstädtische und
3) die Louisenstädtische Realschule } in Berlin,
4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule und
6) in Frankfurt a. d. O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
gez. v. Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 143. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 563.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Gebhardshain. Die Bürgermeisterstelle wird der commissarische Bürgermeister, Fransquin einstweilen versehen. Als Beigeordneter ist gewählt und bestätigt Ludwig Beinhauer zu Gebhardshain.

Coblenz, den 21. Februar 1851.

№ 144. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 190.

Dem Maurer und Zimmermann Theodor Glindemann hierselbst ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurer- und Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 21. Februar 1851.

№ 145. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 192.

Dem Maurer Adam Jakob Joseph Mayer hier ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 21. Februar 1851.

Digitized by Google

Dem Zimmerman Peter Ferwer zu Rübenach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. **№ 146.** Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 191.

Coblenz, den 21. Februar 1851.

Der Johann Anton Comes zu Mayen hat die unterm 3. Mai v. J. ihm ertheilte Conzession zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zurückgereicht und ist an dessen Stelle dem Joseph Krümmel daselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der gedachten Gesellschaft von uns ertheilt worden. **№ 147.** Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 194.

Coblenz, den 19. Februar 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch die Ernennung des Pfarrers Springmann zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Anhausen ist die Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde zu Raubach (Synode Wied) erledigt worden, deren Wiederbesetzung demnächst von uns erfolgen wird. Meldungen zu dieser Stelle werden bis zum 15. März d. J. von uns angenommen. **№ 148.** Erledigte Pfarrstelle.

Coblenz, den 10. Februar 1851.

Königliches Consistorium.

Durch die von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ferdinand zu Solms erfolgte Ernennung des Pfarrers Carl Rehorn zu Oberquembach zum Pfarrer in Leun, ist die Pfarrstelle zu Oberquembach erledigt worden, welche demnächst von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, Kraft des ihm zustehenden Patronatrechtes, wieder besetzt werden wird. **№ 149.** Erledigte Pfarrstelle.

Coblenz, den 12. Februar 1851.

Königliches Consistorium.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Verfügung vom 5. Januar c. in Bezug auf die Aufnahme der den Posten zwischen zwei Stationen zutretenden Personen bestimmt, daß diese Aufnahme nicht ferner mehr überall unterwegs, sondern in Zukunft bei sämmtlichen mit Personenbeförderung verbundenen Posten, sowohl bei Tage als zur Nachtszeit, nur an bestimmten vorgeschriebenen Stellen, und zwar nur vor oder ganz in der Nähe eines bewohnten Gebäudes stattfinden soll. **№ 150.** Aufnahme von Personen zwischen zwei Post-Stationen.

Indem hiermit diejenigen Stellen zwischen zwei Stationen, wo künftig Personen in den passirenden Postwagen einsteigen dürfen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Reisenden an den

Digitized by Google

genannten Aufnahmepunkten ſich dergeſtalt in Bereitſchaft halten müſſen, daß ſie, wenn die Poſt anhält, ſofort einſteigen können, da jedes längere Anhalten unterſagt iſt. Gepäck darf von ſolchen Reiſenden nur mitgenommen werden, wenn daſſelbe ohne Beläſtigung der übrigen Paſſagiere im Perſonenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden.

Die Anhaltepunkte ſind:

1) Zwiſchen Creuznach und Sobernheim:

a) Rüdesheim, beim Hauſe des Herrn Brück;
b) Weinsheim „ „ „ „ Fiſchborn;
c) Waldböckelheim, bei der Poſt-Expedition.

2) Zwiſchen Creuznach und Bingerbrück:

a) Bretzenheim, beim Hauſe des Herrn Wagener;
b) Langenlonsheim, bei Herrn Wegeler;
c) Laubenheim, „ „ Adam;
d) Münſter, „ „ Petry.

3) Zwiſchen Creuznach und Stromberg:

a) Windesheim, bei Herrn Mattes;
b) Schweppenhauſen, bei Herrn Lang.

4) Zwiſchen Sobernheim und Kirn:

a) Monzingerbrück, beim Wirthshauſe des Herrn Jäger;
b) Martinſtein, beim Wirth Seipel;
c) Hochſteter, „ „ Schmidt.

5) Zwiſchen Kirn und Herſtein:

a) Fiſchbach, beim Wirth Grub;
b) Wornesbach, beim Wirth Knauth.

6) Zwiſchen Stromberg und Bingerbrück:

a) Waldalgesheim, beim Wirth Stichter;
b) Weiler, an der Barriere.

7) Zwiſchen Stromberg und Simmern:

a) Stromberger Neuhütte;
b) Rheinböller-Hütte;
c) Rheinböllen, bei der Poſt-Expedition;
d) Ellern, beim Wirth Hölz;
e) Argenthal, an der Barriere.

8) Zwiſchen Bingerbrück und Bacharach:

a) Trechtingshauſen, beim Wirth Sperkoch;
b) Niederheimbach, „ „ Fendel;
c) Rheindiebach, „ „ Baſtian.

9) Zwiſchen Bacharach und St. Goar:

a) am Tauber Fahr (nur bei Tage);
b) Oberweſel, bei der Poſt-Expedition.

10) Zwiſchen St. Goar und Boppard:

a) Hirzenach, beim Wirth Comes;
b) Salzig, „ „ Stumm.

11) Zwiſchen Boppard und Coblenz:
a) Oberſpay, an der Barriere;
b) Kripp, bei Herrn Müller;
c) Rhens, beim Brieffammler Siebenborn;
d) Capellen, an der Barriere;
e) Laubach, beim Gaſtwirth Eron.

12) Zwiſchen Boppard und Simmern:
a) Ehr, im Hauſe des Herrn Boß;
b) Niederterhaus, am Hauſe des Herrn Peiter;
c) Poſt-Expedition Lamſcheid;
d) Ebſcheid, am Hauſe des Herrn Sieben;
e) Laubach, „ „ „ „ Reuter.

13) Zwiſchen Coblenz und Polch:
a) Metternich, an der Barriere;
b) Eiſerne Hand, ein einzelnes Wirthshaus;
c) Winkelfeld, beim Wirth Eſch.

14) Zwiſchen Coblenz und Mayen:
a) Rübenach, an der Barriere;
b) Baſſenheim, an der Barriere;
c) Ochtendung, beim Brieffammler Kalt;
d) Straßburgerhof, ein einzelner Hof.

15) Zwiſchen Coblenz und Andernach:
a) am Jägerhaus, einzelnes Haus;
b) Weißenthurm, an der Barriere;
c) Poſt-Expedition Weißenthurm (am Netter Haus).

16) Zwiſchen Coblenz und Sayn reſp. Neuwied:
a) Thal, Poſt-Expedition;
b) Vallendar, Poſt-Expedition;
c) Bendorf, „ „

17) Zwiſchen Polch und Kaiſersesch:
In Kehrig, beim Wirth Kreuder.

18) Zwiſchen Polch und Münſtermayfeld:
In Gappenach, beim Wirth Ackermann.

19) Zwiſchen Kaiſersesch und Mayen:
In Kehrig, beim Wirth Kreuder.

20) Zwiſchen Kaiſersesch und Lutzerath:
a) Zechenhaus, beim Wirth Reuter;
b) Drieſch, „ „ Roſier.

21) Zwiſchen Lutzerath und Wittlich:
a) Oberſcheidweiler, beim Wirth Conen;
b) Hasborn, an der Barriere.

22) Zwiſchen Lutzerath und Alf:
a) Kenfus, an der Barriere;

b) Post-Expedition Bertrich;
c) Beuernermühle, beim Müller Andries;
d) Alfer Eisenwerk, bei Herrn Gebrüder Remy.

23) Zwischen Lutzerath und Cochem, per Gevenich:
a) Driesch, beim Wirth Rosier;
b) Gevenich, „ „ Franzen;
c) Faid, „ „ Rosier.

24) Zwischen Lutzerath und Cochem, per Büchel:
a) Zechenhaus, beim Wirth Rosier;
b) Büchel, „ „ Pauly;
c) Faid, „ „ Rosier.

25) Zwischen Mayen und Kelberg:
a) Neu-Virneburg, beim Wirth Frett;
b) Boos, an der Barriere.

26) Zwischen Kelberg und Daun:
a) Post-Expedition Dreis;
b) Dockweiler, beim Wirth Bernardi.

27) Zwischen Kelberg und Hillesheim:
a) Post-Expedition Dreis;
b) Oberhe, beim Hause des Lambert Becker;
c) Zilsdorf, beim Wirth Heutges;
d) Walsdorf, „ „ Sion.

28) Zwischen Kelberg und Adenau:
a) Zermüllen, beim Hause des Johann Eich;
b) Müllenbach, „ „ der Geschwister Jung.

29) Zwischen Adenau und Altenahr:
a) Leimbach, beim Wirth Arenz;
b) Nieder-Adenau, beim Wirth Maus;
c) Dümpelfeld, „ „ Becker;
d) Hönningen, an der Bürgermeisterei;
e) Brück, beim Wirth Appel;
f) Pützfeld, an der Burg;
g) Altenburg, am Hause des Wilhelm Caspary.

30) Zwischen Altenahr und Meckenheim:
a) Calenborner Höhe, an der Kreuzstraße;
b) Gelsdorf, an der Kirche.

31) Zwischen Altenahr und Ahrweiler:
a) Reinerzhoven, beim Hause des J. Mertens;
b) Laach, „ „ „ Hallerbach;
c) Maischoß, „ „ „ Dommerque;
d) an der Recherbrücke, beim Hause des Zorn (nur am Tage);
e) Dernau, beim Wirth Liers;
f) Marienthal, beim Mühlenbesitzer Mombauer;
g) Walportzheim, beim Wirth Dahm.

32) Zwiſchen Ahrweiler und Remagen:
a) Hammeſſen, beim Wirth Irmgartz;
b) Wadenheim, „ „ Bonn;
c) am Heppingerbrunnen (nur am Tage);
d) Lohrsdorf, an der Barriere;
e) Bodendorf, beim Wirth Geilig;
f) Sinziger Brücke, beim Müller Zonen.

33) Zwiſchen Remagen und Bonn:
a) Poſt-Expedition Oberwinter;
b) Rolandseck, bei Herrn Küpper;
c) Mehlen, im Gaſthofe zum Stern;
d) Poſt-Expedition Godesberg.

34) Zwiſchen Remagen und Andernach:
a) Poſt-Expedition Sinzig;
b) „ „ Niederbreiſig;
c) Brohl, am Gaſthofe zum Stern.

35) Zwiſchen Neuwied und Linz:
a) Fahr, beim Wirth Hechtmann;
b) Leudesdorf, an der Barriere;
c) Rheinbrohl, „ „ „

36) Zwiſchen Neuwied und Sayn:
In Engers, an der Barriere.

37) Zwiſchen Neuwied und Dierdorf:
a) Anhauſen, an der Barriere;
b) an der Barriere, beim Wirth Redig.

38) Zwiſchen Sayn und Dierdorf:
a) Hartmanns-Mühle;
b) Iſenburg, beim Wirth Schwenzer;
c) Klein-Maiſcheid, beim Wirth Bruckhart.

39) Zwiſchen Dierdorf und Altenkirchen:
a) Wienau, beim Wirth Mendel;
b) Raubach, „ „ Schäfer;
c) Puderbach, beim Wirth Heydorn;
d) Lichtenthal, an der Barriere.

40) Zwiſchen Altenkirchen und Wiſſen:
a) Mammelſen, an der Barriere;
b) Eichelhardt, beim Wirth Stock;
c) Poſt-Expedition.

41) Zwiſchen Wiſſen und Kirchen:
a) Siegenthal, an der Barriere;
b) Wingertshardt, an der Steigerwohnung;
c) Dasberg, beim Hauſe des Herrn Wagner;
d) Walmeroth (ſind nur einige Häuſer;
e) Betzdorf, an der Barriere.

42) Zwischen Kirchen und Siegen:

a) Backhaus, an der Barriere;
b) Büdenholz, beim Gastwirth Müller;
c) Mudersbach, „ „ Jünger;
d) Niederschelden, beim Gastwirth Groß;
e) Eiserfeid, „ „ Güthing.

43) Zwischen Kirchen und Freudenberg:

a) Kircherhütte, beim Wirth Helmerth;
b) Asdorf, beim Ortsvorsteher Stolz;
c) Wehbach, beim Wirth Groß;
d) Junkernthal, beim Oberförster Preusser;
e) Fischbacher Hütte, beim Wirth Behner;
f) Nieder-Fischbach, „ „ Strüder;
g) Ober-Asdorf, „ „ Siebel.

44) Zwischen Kirchberg und Büchenbeuren:

Sohren, beim Wirth Scheidweiler.

45) Zwischen Büchenbeuren und Bernkastel:

a) Stumpfenthurm;
b) Longcamp, an der Barriere.

46) Zwischen Büchenbeuren und Trarbach:

Irmenach, beim Wirth Weber.

Es versteht sich von selbst, daß bei den zwischen zwei Stationen belegenen Post-Expeditionen die Aufnahme der Personen nach wie vor stattfindet.

Coblenz, den 15. Februar 1851.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 151. Die Erwählung des Pfarrers Pfeiffer zu Trarbach zum Assessor der Kreis-Synode Trarbach ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, bestätigt worden.

№ 152. Als Vorsteher der Sammtgemeinde Gemünden ist gewählt und bestätigt Wilhelm Molz aus Trarbach.

№ 153. Das bisherige Mitglied der Armen-Commission der Bürgermeisterei Senheim, Mathias Joseph Andrä, ist gestorben und an dessen Stelle der Handelsmann Michael Scheid daselbst gewählt und bestätigt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 10.

Donnerstag, den 6. März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 154.
Einführung der Gemeinde-Ordnung.
A. III. Nro. 526.

Die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Adenau. Als Bürgermeister ist gewählt und bestätigt der bisherige Civilsupernumerar Bopp.

Coblenz, den 19. Februar 1851.

№ 155.
Verbot eines Geheimmittels.
A. IV. b Nro. 881.

Seit einiger Zeit ist das Gehley'sche Kräuteröl (auch wohl heiliges Oel benannt) an verschiedenen Orten und namentlich zu Andernach als ein äußerst wirksames Heilmittel angepriesen und verkauft worden. Es hat sich aber bei einer genauen durch uns veranlaßten chemischen Untersuchung ergeben, daß das fragliche Kräuteröl nur ein Gemisch von mehreren gewöhnlichen fetten Oelen und einem Pflanzenschleim ist, folglich durchaus keine besondern Heilkräfte hat.

Indem wir daher das Publikum vor dem Mißbrauche warnen, welcher mit diesem angeblichen Geheimmittel getrieben wird, weisen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden an, auf den Verkauf dieses Kräuteröls ein wachsames Auge zu haben und jeden Verkäufer sofort gerichtlich zu verfolgen, da der Verkauf von Geheimmitteln ohne besondere Autorisation gesetzlich verboten ist.

Coblenz, den 25. Februar 1851.

№ 156.
Verlegung eines Jahrmarktes.
A. VII. Nro. 227.

Eingetretener Hindernisse wegen wird der diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Kruft in der Bürgermeisterei Andernach nicht am 24. März, sondern Mittwoch den 19. März abgehalten werden.

Coblenz, den 27. Februar 1851.

№ 157. **Uebersicht**

der für das Jahr 1851 an- und abgekörten Privatbeschäler.

A. Angekörte Hengste.

№	Namen des Eigenthümers.	Wohnort.	Alter. Jahr	Größe. Fß. Zll.	Farbe.	Race.	Classe. Reit-	Wagen-	Acker- Schlag.
					I. Kreis Coblenz.				
1	Heinrich Lay	Sürzer-Hof bei Cobern	5	5—5	Grauschimmel	Landschlag	—	—	1
					II. Kreis Kreuznach.				
2	Jacob Glaser	Monzingen	5	5—4	braun	dito	—	—	1
					III. Kreis Simmern.				
3	Nikolaus Kölzer	Gammelshauser-Hof	16	5—3	braun	veredelt	—	—	1
					IV. Kreis Zell.				
4	Joh. Pet. Wolf	Mittelstrimmig	8	5—2	braun mit Stern	Landschlag	—	—	1
					V. Kreis Adenau.				
5	Johann Rausch	Welbern	5	5—4	braun mit Stern	dito	—	—	1
					VI. Kreis Cochem.				
6	Anton Thönnes	Wirfus	6½	5—5	Rapp mit Stern	dito	—	—	1
7	Gangolf Fuhrmann	Thinfus	8	5—3	braun mit Stern	dito	—	—	1
8	Joh. Jos. Zimmermann	Cardener-Hof	6	5—4	braun mit weißem Hinterfuß	dito	—	—	1
9	Peter Emmerich	Illerich	6	5—3	braun mit Bleß und Schnipp und linken weißem Hinterfuß	dito	—	—	1
10	Joh. Sesterhenn	Cabelocher-Hof	5	5—4	braun mit linken weißem Hinterfuß	dito	—	—	1
11	Math. Klinkner	Kaisersesch	4	5—4	braun mit Bleß	dito	—	—	1

Digitized by Google

No.	Namen des Eigenthümers.	Wohnort.	Alter. Jahr	Größe. Fuß. Zoll.	Farbe.	Race.	Classe. Reit- Schlag.	Wagen- Schlag.	Acker- Schlag.
VII. Kreis Mayen.									
12	Wilh. Schweizer	Geisbüsch-Hof	8½	5—3	dunkelbraun	veredelt	—	—	1
13	Sebast. Weiler	Einig	4	5—3	braun mit Stern	Landschlag	—	—	1
14	Johann Waldorf	desgl.	5	5—4	Rapp mit Stern	dito	—	—	1
15	Joh. Simonis	Künzer-Hof bei Mertloch	6	5—4	Rapp mit Stern	dito	—	—	1
16	Joh. Dünheim	Nauenheim	5½	5—5	braun mit Bleß	dito	—	—	1
17	Nicol. Rüber	Rütsch	4	5—5	Grauschimmel	dito	—	—	1
18	Ant. Schüller	Hausen	5	5—5	Rapp	dito	—	—	1
19	Michel Sauer	Geisbüsch-Hof	12	5—3	braun mit Stern	veredelt	—	—	1
B. Abgekörte Hengste.									
1	Joh. Pet. Willems	Mittelstrimmig Kreises Zell	5	5—3	braun mit Stern	Landschlag	—	—	1
2	Paulus Kröchel	Cardener-Hof im Kreise Cochem	6	5—5	braun mit Stern	dito	—	—	1
3	Peter Kaiser	Prachtendorf	5	5—4	braun mit Stern und Schnipp	dito	—	—	1
4	Math. Tober	Brohl	11	5—3	braun mit weißem Hinterfuß	dito	—	—	1
5	Wilhelm Münch	Polch Kreises Mayen	5	5—4	braun mit Stern	dito	—	—	1

Indem wir vorstehendes Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf den §. 6 der Kör-Ordnung vom 20. Dezember 1832 (Amtsblatt 1847) Seite 1 u. f.) aufmerksam, wonach Jeder, welcher einen nicht angekörten oder einen abgekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, eine Strafe von 10 bis 20 Thaler und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thaler, für jeden Fall zu gewärtigen hat.

Coblenz, den 14. Februar 1851.

Die Mädchenschulstelle zu Cochem, mit welcher ein Dienst-Einkommen von 150 Thaler außer freier Wohnung verbunden ist, ist erledigt und soll demnächst wieder besetzt werden.

№ 158.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 972.

Digitized by Google

Bewerbungen um dieselbe sind sammt Zeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinspektor Dechanten Schmidt daselbst einzureichen.

Coblenz, den 28. Februar 1851.

Nº 159. Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten. A. IV. Nro. 961.

Die jungen Leute, welche sich dem Schulamte zu widmen gedenken und in diesem Jahr in das Seminar zu Brühl aufgenommen zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich am 2. Juni Morgens 7 Uhr, Behufs der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung in dem Gymnasialgebäude hierselbst einzufinden. Die Anmeldungen geschehen Tags zuvor unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse und des von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufs bei dem K. Reg. und Schulrath Henrich. Die sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben dies spätestens bis zum 1. Mai demjenigen Schul-Inspektor anzuzeigen, in dessen Bezirk sie wohnen.

Coblenz, den 21. Februar 1851.

Nº 160. Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen. A. IV. Nro. 962.

Die diesjährige Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen und derjenigen Kandidatinnen, die nur im Besitz eines Fähigkeits-Zeugnisses zur provisorischen Anstellung sind, ist auf den 4. Juni c. anberaumt. Alle diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich Behufs Anfertigung der vorgeschriebenen Probearbeiten sofort bei demjenigen Schulinspector zu melden, in dessen Bezirk sie wohnen.

Coblenz, den 21. Februar 1851.

Nº 161. Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Kommission. A. VII. Nro. 132.

In der Stadt Simmern sind auch Kreisprüfungs-Commissionen für die Gesellen-Prüfungen der Maurer-, Zimmerer-, Schieferdecker- und Mühlenbauer-Lehrlinge unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Rottmann daselbst errichtet worden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. August v. J. (Amtsblatt Nº 38 Seite 271) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 22. Februar 1851.

Nº 162. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 249.

An Stelle des bisherigen Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Adolph Ackermann zu Neuwied, ist dem August Maßmann daselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der genannten Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. Februar 1851.

Nº 163. Verloren gegangenes Wanderbuch betr. A. II. Nro. 1306.

Das für den Barbier Joseph Doll aus Forst bei Neustadt a. d. Haardt (21 Jahr alt, 5′ 3″ groß, mit einem Mangel am linken Fuß) unterm 27. Dezember 1850 zu Neustadt

Digitized by Google

ausgestellte Wanderbuch ist zwischen Unkel und Königswinter verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Coblenz, den 2. März 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 164. Amts-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Peter Weygold zu Creuznach, ist durch Urtheil des Königlichen Appellationsgerichtshofes vom 7. dieses Monats, wegen verschiedener Dienstvergehen, für einen Monat zur Suspension vom Amte verurtheilt worden, welche am 19. dieses Monats begonnen hat.

Coblenz, den 24. Februar 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Runkel.

№ 165. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 3. d. M. ist Georg Jakob Thommes aus Wederath für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. Februar 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 166. Personengeld bei der Coblenz-Mayener Personenpost.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß das Personengeld bei der Coblenz-Mayener Personenpost vom 1. k. Mts. ab nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen wird.

Coblenz, den 24. Februar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 167. Die Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft im Bezirk der Königlichen Gerichts-Commission zu Linz ist dem Bürgermeister Hubaleck zu Linz kommissarisch übertragen, der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter von Gerolt aber von diesen Geschäften entbunden worden.

Digitized by Google

№ 168. Der bisherige Präses der Rheinischen Provinzial-Synode Superintendent und Pfarrer Schmidtborn in Wetzlar ist von Seiner Majestät dem Könige zum General-Superintendenten der Rheinprovinz ernannt worden.

№ 169. Der Pfarrer Dr. Möller zu Diersfordt bei Wesel ist zum Nachfolger des als Pfarrer nach Wolkwitz im Regierungsbezirk Stettin versetzten Garnisonpredigers König in Mainz ernannt worden.

№ 170. An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Höhndorf ist der bisherige Divisionsprediger Fabarius von der 13. Division zu Münster zum Garnison- und Civilprediger von Saarlouis ernannt worden.

№ 171. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Linz ist dem Bürgermeister Hubaleck einstweilen übertragen worden.

№ 172. Die Verwaltung der Bürgermeisterei St. Sebastian ist dem Kreis-Canzlei-Gehülfen Holzer einstweilen übertragen worden.

№ 173. Die bisherig provisorisch angestellt gewesenen Lahn-Schleusenwärter Junker zu Wetzlar und Bruch zu Dorlar sind von uns in diesen Stellen definitv bestätigt worden.

№ 174. Der zum Königl. Wasserbaumeister für die Mosel und die Ahr ernannte Baumeister Grund hat nunmehr diesen seinen Dienst angetreten und ist ihm Cochem als Wohnsitz angewiesen.

№ 175. Durch Bestimmung des Königlichen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz ist für die Bonn-Trierer Straßenstrecke von der Cölnischen Bezirksgrenze bis Altenahr und die Sinzig-Altenahrer Straße von Altenahr bis Dernau, eine besondere Wegeaufseherstelle errichtet und dieselbe vom 1. k. M. ab dem Vicefeldwebel Johann Müller vom 29. Infanterie-Regiment provisorisch übertragen.

№ 176. Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Groß zu Sulbach im Kr. Altenkirchen ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 177. Der definitiv angestellte Schullehrer Joseph Delveaux zu Winzen-

heim ist in gleicher Eigenschaft an die Schule zu Hammerstein und der provisorisch angestellte Schullehrer Johann Lager zu Hammerstein in gleicher Eigenschaft an jene zu Winzenheim versetzt worden.

№ 178. Der Schullehrer Pet. Jos. Lehmann zu Nettesheim im Regierungsbezirk Düsseldorf ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Sinzig ernannt, und dem Schulamts-Kandidaten Christ. Jos. Zimmermann zu Linz die einstweilige Wahrnehmung des Unterrichts an der Unterklasse bei derselben Gemeinde übertragen worden.

№ 179. Die definitiv angestellte Lehrerin Josephine Hartmann zu Cochem ist in gleicher Eigenschaft an die Mädchenschule zu Münstermaifeld versetzt worden.

№ 180. Der bisherige Justizsenats-Referendar Friedrich Wilhelm von Düsseldorff aus Andernach ist zum hiesigen Landgerichte übergetreten und durch dasselbe am 10. Februar verpflichtet worden.

№ 181. Durch Ministerial-Reskript vom 28. Januar c. ist der Kreis-Thierarzt Samuel Schlecht zu Mayen zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte daselbst ernannt und als solcher am 14. Februar verpflichtet worden.

№ 182. Der Friedensrichter Eilender zu Zell ist vom 1. März d. J. ab nach Düren versetzt.

№ 183. Durch Ministerial-Reskript vom 22. v. Mts. ist der Friedensrichter Könen zu Lindlar vom 1. April d. J. ab an das Friedensgericht zu Zell versetzt worden.

№ 184. An die Stelle des auf sein Ansuchen von Creuznach nach Saarlouis versetzten Königlichen Notars Ludwig Heusner ist der bisher zu Perl bestellte Königliche Notar Georg Heusner durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 24. Januar c. ernannt worden und hat sein Amt am 24. Februar angetreten.

№ 185. Der Kreisrichter Schumann zu Friedewald ist vom 1. März ab an die Kreisgerichts-Kommission zu Ehringshausen versetzt und die Verwaltung der Kreisrichterstelle zu Friedewald dem Obergerichts-Assessor Henrici kommissarisch übertragen worden.

Digitized by

№ 186. Das dem Apotheker Pierloz Feldmann zu Aachen unterm 6. April v. J. ertheilte Patent

auf ein Verfahren beim Ausbringen des Zinks aus Zink-Erzen

ist erloschen.

№ 187. Dem Maschinenbauer Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1851 ein Patent

auf eine lithographische Schnelldruckpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 188. Das dem Fabrikbesitzer Borsig zu Berlin unter dem 7. April 1850 ertheilte Patent

auf eine Bremsvorrichtung an Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 11.

Donnerstag, den 13. März 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 189. Das am 28. Februar 1851 ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3347, den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz.

№ 3348, die Bekanntmachung über die unterm 23. Dezember 1850 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Spremberg-Görlitzer Chausseebau. Vom 10. Februar 1851.

№ 3349, den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1851; betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor.

№ 3350, den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend den Gebührensatz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern bei Danzig.

№ 3351, den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen.

№ 3352, die Bekanntmachung über die unterm 8. Januar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle. Vom 23. Januar 1851.

№ 3353, die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau unter dem Namen „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 24. Januar 1851.

№ 3354, den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend die dem Grafen Johann Gustav von Saurma und dessen Besitznachfolgern in der Herrschaft Zeltsch zugestandenen Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Grenze des Ohlauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und Zeltsch bis zur Laskowitzer Feldgränze, so wie die demselben in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 190. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 869.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist in der Bürgermeisterei Andernach und somit im ganzen Kreise Mayen vollendet.

Gewählt und bestätigt sind für die Sammt- und Einzelgemeinde Andernach als Bürgermeister: der bisherige Bürgermeister Weygold, als Beigeordneter: der bisherige Beigeordnete Busenbender; für die Sammtgemeinde als fernerer Beigeordneter: Joh. Molitor; für die Einzelgemeinde Kruft als Beigeordneter: Wilh. Seb. Kill.

Coblenz, den 9. März 1851.

№ 191. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 770.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in den Bürgermeistereien Hüffelsheim und Mandel im Kreise Creuznach.

Es sind gewählt und bestätigt: als Bürgermeister für die beiden Bürgermeistereien, mit dem Wohnsitze Weinsheim, der bisherige Bürgermeister Geibel von Winterburg; als Beigeordnete:

a) für die Bürgermeisterei Hüffelsheim: der bisherige Beigeordnete Salinen-Inspektor Schnödt zu Münster a. St. und

b) für die Bürgermeisterei Mandel: die bisherigen Beigeordneten Peter Brück zu Mandel und Gutsbesitzer Genheimer zu Gutenberg.

Coblenz, den 7. März 1851.

№ 192. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1101.

Durch den Tod des Lehrers Gerlach Fries ist die zweite evangelische Lehrerstelle zu Daaden, deren Einkommen außer einer Wohnungsentschädigung von fünfzehn Thalern und einem zu neunzehn Thalern fünf Silbergroschen angeschlagenen Holzbetrage zur Schulheizung 125 Thlr. beträgt, erledigt worden.

Geeignete Bewerber, welche auch in Verhinderungsfällen den ersten Lehrer im Orgelspielen und in Leitung des Kirchengesanges zu vertreten vermögen, haben sich binnen vier Wochen bei dem Schul-Inspektor Herrn Superintendenten Rehorn in Almersbach bei Altenkirchen zu melden.

Coblenz, den 6. März 1851.

№ 193. Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Kommission. A. VII. Nro. 252.

Im Kreise Zell sind für diejenigen Handwerke, welche nach §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849, die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung betreffend, vor dem Beginne des selbstständigen Gewerbebetriebes die Befähigung zu letzterm vor einer Prüfungs-Commission ihres Handwerks nachzuweisen haben, in der Stadt Zell Kreis-Prüfungs-Commissionen eingerichtet worden. Zum Vorsitzenden derselben haben wir den Kreissekretair Blum daselbst ernannt.

Coblenz, den 6. März 1851.

№ 194.
Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Kommission.
A. VII. Nro. 1682.

In der Stadt Coblenz sind auch Kreis-Prüfungs-Kommissionen für die Gesellen-Prüfungen der Bauhandwerker-Lehrlinge unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters Bachem hierselbst errichtet worden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Januar c. (Amtsblatt № 3, Seite 15) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 7. März 1851.

№ 195.
Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Kommission.
A. VII. Nro. 57.

In der Stadt Creuznach sind auch Kreis-Prüfungs-Kommissionen für die Gesellen-Prüfungen der Maurer-, Zimmerer-, Schiefer- und Ziegeldecker- und Schornsteinfeger-Lehrlinge unter dem Vorsitze des Beigeordneten Eduard Eberts daselbst errichtet worden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juli v. J. (Amtsblatt № 31, Seite 220) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 7. März 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 196.
Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Präses der Rheinischen Provinzial-Synode, Superintendenten Georg August Ludwig Schmidtborn, zum Königlichen General-Superintendenten der Rheinprovinz ist die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Wetzlar erledigt worden. Dieselbe wird demnächst in der Weise wieder besetzt werden, daß der Magistrat zu Wetzlar aus drei von uns vorzuschlagenden Wahl-Candidaten, deren jeder vorher an Einem Sonntage zwei Probepredigten in Wetzlar zu halten hat, einen zum ersten Pfarrer wählt und uns zur Bestätigung präsentirt. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 10. k. M. annehmen.

Coblenz, den 3. März 1851.

Königliches Consistorium.

№ 197.
Erledigte Pfarrstelle.

Durch Amtsniederlegung des Pfarrers Carl Magnus Ott ist die Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde Schauren, Synode Trier, erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. April d. J. annehmen.

Coblenz, den 3. März 1851.

Königliches Consistorium.

№ 198.
Die Ackerbauschule zu Merchingen betr.

In der Ackerbauschule zu Merchingen (Regierungsbezirk Trier, Kreis Merzig) beginnt am 1. April der Sommercursus. Junge Leute, welche sich an demselben betheiligen wollen, mögen sich im Laufe des Monats März bei dem unterzeichneten Direktor persönlich oder schriftlich, jedenfalls aber unter Vorlage von Zeugnissen über genügende Schulbildung und sittliche Führung, melden.

Die spezielle Einrichtung der Anstalt ist aus den Statuten ersichtlich, welche Unterzeichneter, auf portofreie briefliche Rückfrage hin, mitzutheilen jederzeit bereit ist; für das größere Publikum genügen folgende Grundzüge:

Der Zweck der Schule ist: junge Leute in den Hauptzweigen der Landwirthschaft und in ihren Nebenfächern theoretisch und praktisch auszubilden, damit sie später ein Landgut sachkundig, möglichst vortheilhaft und nachhaltig bewirthschaften können.

Die Dauer der Lehrzeit ist auf ein Jahr festgesetzt.

Zur Aufnahme in die Anstalt wird erfordert, daß der Bewerber im Besitze der erwähnten Zeugnisse und daß er wenigstens 16 Jahre alt sei.

Als Lehrer sind an der Anstalt — außer dem Direktor — ein Inspektor, ein Lehrer der Naturwissenschaften und des Wiesenbaues, ein Thierarzt und ein Gärtner thätig.

Der theoretische Unterricht wird Vormittags ertheilt, dagegen ist der Nachmittag vorzugsweise zur Erlernung von landwirthschaftlichen Arbeiten bestimmt, zu landwirthschaftlichen Experimenten und zur Applikation der Geräthekunde.

Der Unterricht in der Ackerbauschule wird unentgeldlich ertheilt.

In Betreff des Unterhalts der Schüler ist Folgendes zu bemerken:

a) Diejenigen Zöglinge, welche an dem Tische des Direktors in Gemeinschaft mit den Lehrern speisen, zahlen vierteljährig, und zwar pränumerando, für Wohnung, Kost, Heizung, Licht, Wäsche und Bedienung 45 Thlr.

b) Solche Schüler, die mit einer eingeschränkteren Wohnung im Hause vorlieb nehmen wollen und alsdann sich selbst Bett und Wäsche stellen, zahlen für eine ländliche Kost vierteljährig pränumerando 21 Thlr.

c) Endlich ist es den Zöglingen auch gestattet, sich im Dorfe bei ordentlichen Bürgern einzumiethen und beköstigen zu lassen.

Unterrichts-Gegenstände sind:

Landwirthschaftliche Fächer:	Hilfs-Fächer:
1) Spezieller Pflanzenbau,	1) Physik,
2) Betriebslehre,	2) Chemie,
3) Buchführung,	3) Mineralogie,
4) Gartenbau,	4) Pflanzenphysiologie,
5) Obstbaumzucht,	5) Bodenkunde,
6) Thierheilkunde.	6) Allgemeine Zoologie,
	7) Zeichnen.

Merchingen, den 1. März 1851. Der Direktor der Ackerbauschule, Deutsch.

Personal-Chronik.

№ 199. Der Regierungs-Sekretair und Premier-Lieutenant a. D. Kramb tritt auf seinen Antrag am 1. April d. J. mit Pension in den Ruhestand.

№ 200. Dem Glockengießer und Spritzenfabrikanten Gustav Adolph Jauck zu Leipzig ist unter dem 2. März 1851 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Ventilhahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 12.

Donnerstag, den 20. März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 201. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember v. J. den Vertrag vom 21. Oktober v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg

auch noch

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 8. März 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 202. Dienstbücher für Schiffleute.

Da die Verordnung vom 18. Dezember 1845 (cf. Amtsblatt № 4 pro 1846), über die Haltung und Fortführung der

Dienſtbücher für die den Rhein und deſſen Nebenflüſſe befahrenden Schiffsleute, in vielen Fällen bisher nur unvollſtändig beachtet worden iſt, ſo wird dieſelbe zur allſeitigen pünktlichen Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

Coblenz, den 20. Februar 1851.

Der Oberpräſident der Rheinprovinz,
gez. v. Auerswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 203. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 787.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Bürgermeiſterei Rheinböllen, im Kreiſe Simmern, und hiermit für den ganzen Kreis Simmern, iſt vollendet.

Es ſind gewählt und beſtätigt als Bürgermeiſter: der Kreisfeldwebel a. D. Guſtav Schourp zu Simmern; als Beigeordnete: die bisherigen Beigeordneten Hütten-Direktor Jakob Rummel auf der Rheinböller Hütte und der Gutsbeſitzer Jakob Junker zu Rheinböllen.

Coblenz, den 7. März 1851.

Nº 204. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A III. Nro. 992.

Die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung iſt vollendet in der Bürgermeiſterei Groß-Rechtenbach. Als Vorſteher der Sammtgemeinde iſt gewählt und beſtätigt: der Feldwebel Böhm zu Wetzlar.

Coblenz, den 12. März 1851.

Nº 205. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 983.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung iſt vollendet in der Bürgermeiſterei Sohren, Kreiſes Zell.

Es ſind gewählt und beſtätigt als Bürgermeiſter: der bisherige Bürgermeiſterei-Verwalter Trarbach in Daaden; als Beigeordnete: der Bierbrauer Friedrich Hütwohl zu Büchenbeuren, der Gutsbeſitzer Jakob Tatſch zu Raversbeuren und der Gutsbeſitzer Jakob Vogt zu Sohren.

Coblenz, den 13. März 1851.

Nº 206. Aufhebung der Ortsſperre. A. IV. b Nro. 1327.

Da in den Gemeinden Neuerkirch und Simmern die Schaafräude ſeit länger als drei Monaten aufgehört hat, ſo wird die unterm 21. März und 2. April vorigen Jahrs über beide Gemeinden verhängte Ortsſperre hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 12. März 1851.

Nº 207. Allgemeine Kirchen-Collekte. A. IV. Nro. 960.

Die in der Stiftungs-Urkunde für die Univerſität Bonn zu Freitiſchen für unbemittelte und geſittete Studirende beſtimmte, in allen Gotteshäuſern der Rheinprovinz jährlich zweimal zu veranſtaltende Collekte, wird für die erſte Hälfte dieſes Jahres in unſerm Verwaltungsbezirke in den evangeliſchen Kirchen auf den 20. April und in den Synagogen auf einen dazu geeigneten Tag, nahe vor oder nach dem 20. April, angeordnet.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 5. Mai an die Steuer-Empfänger, bis zum 17. Mai an die Kreis- resp. Renteikassen und unfehlbar bis zum 3. Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen, in welchen die Gaben nach Verschiedenheit der Confessionen, welche sie beigetragen, anzugeben sind, erwarten wir bis zum 8. Mai c.

Die Erhebung der Collekte in den katholischen Kirchen wird von den bischöflichen Behörden veranlaßt werden.

Coblenz, den 12. März 1851.

Dem G. Cölsch zu Zell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Nº 208. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 257.

Coblenz, den 3. März 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 209.

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1851.

Evangelische Theologie.

Fortsetzung d. christ. Religionswissenschaft für evangelische Studirende aller Fakultäten: Dorner. Geschichte d. alten Bundes: Hasse. Isaias: Bleek. Einl. ins N. Test.: Lic. Ritschl. Synoptische Erkl. d. drei ersten Evangelien: Bleek. Evangelium Johannis: Rothe. Galaterbrief: Lic. Ritschl. Brief an die Philipper: Bleek. Johanneische Briefe: Rothe. Biblische Theologie d. N. Test.; christl. Apologetik als ersten Theil d. Dogmatik: Dorner. Symbolik: Lic. Ritschl. Kirchengeschichte I. Th.: Hasse. Kirchengeschichte II. Th.; Geschichte d. evangelischen Mission: Krafft. Geschichte d. südafrikanischen Missionen: Hasse. Homiletik: Rothe. Uebungen des theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Hasse. Uebungen d. homiletisch katechetischen Seminars: Rothe.

Katholische Theologie.

Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers. Kirchengeschichte III. Th.: Dr. Floß. Kirchliche Archäologie: Hilgers. Geschichte d. Kölner Kurfürsten; Uebungen über d. Kirchengeschichte d. Erzdiözese: Dr. Floß. Biblische Archäologie: Scholz. Darstellung d. mosaischen Opfercultus; Einl. in d. heil. Bücher d. A. Test.: Lic. Velten. Genesis: Martin. Die vier letzten Bücher Mosis: Scholz. Einl. in d. N. Test.; Evangelium Johannis; Apostelgeschichte; Römerbrief: Vogelsang. Galaterbrief: Dr. Floß. Biblische Theologie II. Th.: Martin. Apologetik; Dogmatik II. Th.; Dogmengeschichte: Dieringer. Moraltheologie I. Th.: Martin. Uebungen im homiletischen u. katechetischen Seminar: Dieringer u. Martin.

Die Professoren Achterfeld und Braun werden keine Vorlesungen halten.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie d. in Deutschland geltenden Rechte: Bluhme. Encyklopädie u. Methodologie d. Rechtswissenschaft: Deiters. Naturrecht (philosophische Staats- und Rechtslehre) Walter. Repetitorium d. Naturrechts: Hälschner. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Pandekten; römische Lehre d. dinglichen Rechte u. d. Familienrechts: Sell. Aus-

gewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter u. Perthes. Deutsche Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. Deutsches Peivatrecht; eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters. Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Lehnrecht; preußisches Landrecht: Nicolovius. Wechselrecht: Bauerband. Staatsrecht: Hälschner. Kirchenrecht: Walter. Ausgewählte Theile d. preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Völkerrecht; Hälschner. Strafrecht: Böcking. Gemeiner deutscher u. preußischer Civilprozeß: Bluhme. Civilprozeß: Böcking. Rheinischer Civilprozeß: Bauerband. Preuß. Gerichts-Verfassung; gemeiner, rheinischer u. preuß. Criminal-Prozeß: Bluhme. Pandekten Repetitorium u. Praktikum: Sell.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Albers. Osteologie d. Menschen: Weber. Repetitorium für menschliche Anatomie: Budge. Vergleichende Anatomie: Weber. Vergleichende Osteologie: Budge. Demonstrationen d. Präparate des anatom. Museums: Mayer. Chirurg. Anatomie: Wutzer. Anatomie u. Physiologie d. Sinnesorgane, d. Gehirns u. der Nerven: Weber Physiologie d. Menschen: Mayer. Spezielle Experimentalphysiologie: Budge. Spezielle Physiologie mit Beobachtungen u. Versuchen: Dr. Schaaffhausen. Physiologischer Experimental-Cursus: Mayer. Physiologisch-praktischer Cursus: Weber, Budge Mikroskopische Untersuchungen über d. feinsten Bau d. Gewebe; über d. Sinne d. Menschen; über d. Entwickelung d. Menschengeschlechts: Dr. Schaaffhausen. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Pathologische Anatomie: Weber. Allgem. Therapie: Nasse Naumann. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß. Allgem. Arzneimittellehre: E. Bischoff Allgem. u. spezielle Arzneimittellehre: Albers. Gesammte Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Die vorzüglichern Heilquellen u. Kurbäder Deutschlands (mit Einschluß Böhmens) u. d. Schweiz: Harleß. Formulare, dessen allgem. u. therapeutischen Theil: E. Bischoff. Gesammte spez. Pathologie u. Therapie: Naumann. Spec. Pathologie u. Therapie: Albers. Pathologie u. Therapie d. Seelenkrankheiten: Nasse. Allgem. u. spez. Chirurgie: Wutzer. Lehre von d. Beinbrüchen u. Verrenkungen: Dr. Hoppe. Gesammte Geburtshülfe: Kilian. Antropologische Erläuterungen zur gericht. Medizin für Juristen; gericht. Medizin für Mediziner u. Juristen: E. Bischoff. Gericht. Medizin: Harleß, Dr. Böcker. Medizinische Polizei: Harleß. Lehre v. d. Vergiftungen: Dr. Böcker. Medizinisch-propädeutische Klinik: Nasse, Albers. Operationslehre an Leichen: Wutzer. Verbandlehre: Dr. Hoppe. Gynäkologische Operationen; Phantomübungen: Kilian. Medizin. Klinik u. Poliklinik; psychiatrische Klinik: Nasse. Chirurgische u. augenärztliche Klinik: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik: Kilian. Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen organischer Flüssigkeiten mit besond. Beziehung zur Pathologie, Pharmakologie u. klinischen Medizin: Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyklopädische Einleitung ins Studium d. Philosophie: Brandis. Psychologie: Knoodt. Logik: van Calker. Logik, nebst Theorie d. Erkenntniß: Dr. Schaarschmidt. Grundlinien d. Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. Metaphysik: Dr. Clemens. Pädagogik: Knoodt. Allgem. Geschichte der Philosophie: van Calker. Plato's Gastmahl mit einer Einleitung über d. Philosophie d. Plato: Dr. Schaarschmidt. Geschichte d. neueren Philosophie vom Anfang d. christl. Zeitrechnung bis auf Kant: Brandis. Philosophie u. Theologie d. h. Thomas von Aquin: Dr. Clemens. Geschichte d. neuesten Philosophie: Knoodt. Philosophische Unterredungen: van Calker.

Digitized by Google

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Analytische Geometrie d. Raumes: Dr. Beer. Differential- u. Integralrechnung: v. Riese, Radicke. Analytische Mechanik: Heine. Interpolation u. mechanische Quadratur; Elemente d. Astronomie; praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Höhere Geodäsie: v. Riese. Mathematische Uebungen: Plücker, Heine.

Naturwissenschaften.

Ueber d. Einrichtung des Weltgebäudes: Argelander. Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: Radicke. Akustik: Dr. Beer. Ueber Dampfmaschinen, Eisenbahnen u. elektro-magnetische Telegraphen: v. Riese. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie: Bergemann. Organische Chemie: Bischof. Organische Experimentalchemie; d. chemische Beschaffenheit d. Nahrungsmittel: Dr. Bödeker. Praktisch-chemische Uebungen: Bergemann. Praktische Uebungen in d. analytischen Chemie: Dr. Bödeker. Unterredungen über chemische Gegenstände: Bergemann. Praktische Uebungen in d. Anwendung d. Löthrohrs: Dr. Bödeker. Mineralogie; besondere Lagerstätten d. Mineralien; Geognosie: Nöggerath. Geognosie d. nordwestlichen Deutschlands; geognostische Excursionen; Privatissimi über Krystallographie u. Mineralogie; Versteinerungskunde: Dr. Römer. Allgemeine Botanik; natürliche Gewächsfamilien: Treviranus. Anatomie u. Physiologie d. Gewächse; medizinische Botanik; Demonstrationen im botanischen Garten; Privatissima über verschiedene Zweige d. Botanik: Dr. Brandis. Zoologie; Naturgeschichte d. Strahlthiere; zoologische Uebungen im Bestimmen u. Zerlegen d. Thiere: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: Plücker, Treviranus, Nöggerath, Bischof u. Troschel.

Klassische Philologie.

Altlateinische Metrik mit praktischen Uebungen: Ritschl. Griechische Litteraturgeschichte: Ritter. Lehre d. griechischen Philosophen vom Staat: Dr. Bernays. Geschichte d. griechischen Staatsverfassungen: s. u. Aristoteles. Griechische Mythologie: Welker. Kunstmythologie; Erklarung alter Kunstdenkmäler: Dr. Overbeck. Hesiodus Theogonie: Welcker. Aeschylus Sieben gegen Theben: Ritschl. Sophokles Oedipus auf Kolonus: Schopen. Euripides Cyklops; Plato's Kratylus: Heimsöth. Plato's Gastmahl u. Lehre: s. Philosophie. Aristoteles Politik nebst Geschichte d. griechischen Staatsverfassungen: Dr. Bernays. Plautus Bacchides im philologischen Seminar: Ritschl. Tacitus Germania: Ritter. Lateinische Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. Philologische Unterhaltungen: Schopen.

Orientalische Philologie.

Erklärung d. Propheten Joel u. Habakuk; Erklärung historischer Stücke arabischer Schriftsteller; Erklärung d. Gedichte d. Hamasa: Freytag. Anfangsgründe d. Sanskritsprache; d. persischen Sprache; Alterthümer d. vorderasiatischen Völker, besonders d. Iranier; Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen.

Neuere Litteratur und Sprachen.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Mittelhochdeutsche Grammatik: Simrock. Das gothische Evangelium d. Marcus: Diez. Ueber Göthe's poetische Werke: Löbell. Deutsche Mythologie: Simrock. Geschichte d. englischen Litteratur; Shakspeare's Julius Cäsar: Dr. Delius. Byron's Childe Harold: Lassen. Altfranzösisch u. Provenzalisch: Dr. Delius. Die älteste französische Nationallitteratur: Diez. Voltaire's u.

Rousseau's Schriften u. Einfluß; Boileau's Dichtkunst u. auserlesene Gedichte: Monnard. Praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache; ausgewählte Gedichte Petrarca's: Diez.

* * *

Boileau's Satiren; französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Geschichte d. römischen Kaiser von Augustus bis auf Theodosius d. Gr.; Geschichte d. Mittelalters: Aschbach. Ursprünge u. Hauptbestandtheile d. vornehmsten europäischen Völker: Arndt. Geschichte d. Hohenstaufen: Dr. Abel. Abschnitte aus d. skandinavischen Geschichte: Dahlmann. Geschichte d. französischen Revolution; historische Uebungen: Löbell. Geographie d. westlichen Europ's: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft; Wappenwissenschaft: Bernd. Uebungen im Erklären mittelalterlicher Geschichtschreiber: Dr. Abel.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encyklopädie: Kaufmann. Politik: Mendelssohn. Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. Finanzwissenschaft: Kaufmann.

Kunst.

Erklärung alter Kunstdenkmäler, Kunstmythologie: s. Klassische Philologie. Geschichte d. Musik seit d. christlichen Zeitrechnung; Theorie d. Musik, insbesondere das Harmoniesystem; Unterricht im Orgelspiel nebst Belehrung über d. Mechanismus, d. Conservirung u. d. kirchlichen Gebrauch d. Orgel; Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen u. im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen, in d. Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen nach d. Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Seegers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 28. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgärten (Wenzelgasse № 1081) nach.

Verzeichniß

der wissenschaftlichen Vorträge in der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

1) Ackerbau, sechsstündig. 2) Geschichte und Litteratur der Landwirthschaft, zweistündig. 3) Landwirthschaftliche Geräthekunde, zweistündig. 4) Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig. 5) Forstwissenschaft, zweistündig. 6) Thierheilkunde, zweistündig. 7) Mineralogie, dreistündig. 8) Botanik, vierstündig. 9) Zoologie, dreistündig. 10) Chemie, vierstündig. 11) Physik, dreistündig. 12) Planimetrie, zweistündig. 13) Trigonometrie, zweistündig. 14) Zeichnenunterricht, einen Nachmittag in jeder Woche.

№ 210. Aufnahme von Personen zwischen den Poststationen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. v. Mts. (Amtsblatt № 9) bringe ich hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß auch bei der Coblenz-Linzer Personenpost zwischen Bendorf und Neuwied

Digitized by Google

in Engers an der Barriere
Personen aufgenommen werden können.

Coblenz, den 10. März 1851.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. v. M. (Amtsblatt № 9) bringe ich hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß an den als Haltestellen zwischen Kirchen und Freudenberg sub № 43 c und e genannten Orten Wehlbach und Fischbacher Hütte die Aufnahme von Personen bei der Olpe-Kirchener Personenpost fernerhin nicht mehr gestattet ist. № 211. Aufnahme von Personen zwischen den Poststationen.

Coblenz, den 13. März. 1851.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 212. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Clemens August Heckmann ist zum Referendar bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

№ 213. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kreis-Kassen von Coblenz und Mayen vom 1. April d. J. ab vereinigt werden und deren Verwaltung dem Kreis-Kassen-Rendanten Wenzel, der seinen Wohnsitz hier in Coblenz nimmt, übertragen worden ist, und tritt der bisherige Rendant Kalisch auf seinen Wunsch von da ab in den Ruhestand.

Coblenz, den 7. März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 214. Die bisher von der hiesigen Kreiskasse mit verwaltete Forstkasse der Oberförsterei Coblenz, so wie die Erhebung der Domainengefälle geht vom 1. April ab an den Steuer-Einnehmer, Rentmeister Breusing hierselbst, über.

Zur Erleichterung des Publikums ist die Einrichtung getroffen worden, daß die direkte Erhebung der Forst-Revenüen von den Forsten Kolbenstein und Buchholz durch den Steuer-Einnehmer Rummel zu Boppard, von den Forsten bei Laach, Wehr und Knopshof durch den Steuer-Einnehmer Wolff zu Burgbrohl, und von dem Forstbelaufe Franken durch den Steuer-Einnehmer Neunendt zu Sinzig bewirkt wird.

№ 215. Der bisherige Beigeordnete der Bürgermeisterei Stromberg, Ludwig Bastian zu Stromberg, ist als solcher wieder gewählt und bestätigt worden.

№ 216. Auf den Zeitraum von 6 Jahren sind zu Beigeordneten der Bürgermeisterei Virneburg ernannt worden:

Digitized by Google

1) der Peter Schüttler, Ackerer und Vorsteher zu Virneburg, und
2) der Servaz Thelen, Ackerer und Vorsteher zu Siebenbach.

№ 217. Der Gutsbesitzer Peter Geisen zu Ochtendung wurde als Beigeordneter der Sammtgemeinde Polch gewählt und bestätigt.

№ 218 Als zweiter Beigeordneter der Bürgermeisterei Gebhardshain ist gewählt und bestätigt: Wilhelm Schuster daselbst.

№ 219. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Daaden im Kreise Altenkirchen ist dem bisherigen Bürgermeister Münch zu Sohren commissarisch übertragen worden.

№ 220. Der definitiv angestellte Schullehrer Pet. Jos. Nohn zu Waldhilbersheim ist in gleicher Eigenschaft an die Schule zu Erpel versetzt worden.

№ 221. Der definitiv angestellte Schullehrer Anton Theby zu Niederfell ist in gleicher Eigenschaft an die Schule zu Waldhilbersheim versetzt worden.

№ 222. Der definitiv angestellte Schullehrer Pet. Ant. Armbrustmacher zu Wimbach ist in gleicher Eigenschaft an die Schulstelle zu Kempenich versetzt worden.

№ 223. Der Schulamts-Candidat Mathias Zimmer zu Oberspay ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst definitiv ernännt worden.

№ 224. Der Friedensgerichtsschreiber Rittmann zu Ahrweiler ist vom 1. April d. J. ab, durch Ministerial-Reskript vom 27. Februar, an das Friedensgericht zu Saarlouis versetzt worden.

№ 225. Dem Post-Expedienten Franke bisher Post-Expediteur in Mayen ist vom 1. März ab die Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse Bingerbrück und dem Post-Expedienten Fuchs die der Post-Expedition I. Klasse Mayen commissarisch übertragen worden. Von demselben Tage ab ist der Post-Expediteur Schmelzeisen von Bingerbrück als Post Expedient zum Postamte in Coblenz versetzt worden.

№ 226. Dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen ist unter dem 7. März 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion der Achsenschenkel für Wagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois, № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 13.

Donnerstag, den 27. März 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 227. Das am 15. März 1851 ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3355, den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Aufhebung des im §. 16 der Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14. März 1822 und in dem §. 43 der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt vom 3. Juli 1770 enthaltenen unbedingten Verbots des Tabakrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile.

№ 3356, den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürsten und Regentin von Waldeck und Pyrmont wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Februar 1851; ratifizirt den 8/28. Februar 1851.

№ 3357, den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend den Bau einer Chaussee von Anholt bei der niederländischen Grenze in der Richtung auf Dinxperlo und die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Gerechtsame für dieselbe.

№ 3358, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neusalz nach Freystadt.

№ 3359, die Bekanntmachung vom 28. Februar 1851 über die unterm 17. Februar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins vom 4. September 1849.

Digitized by Google

№ 3360, das Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen. Vom 24. Februar 1851.

№ 228. Das am 17. März 1851 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3361, den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen und in Disziplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vom 22. Februar 1851; ratifizirt den 3/6. März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 228. Verbot einer Schrift. Die Verbreitung der bei E. Roller in München erscheinenden Zeitschrift „Leuchtkugeln" wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Ges. Samml. S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 1. März 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 229. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 1211. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Bürgermeisterei Altenahr und damit im ganzen Kreise Ahrweiler, ist vollendet.

Es sind gewählt und bestätigt als Bürgermeister der bisherige Bürgermeisterei-Sekretair Johann Joseph Caspary zu Altenahr; als Beigeordnete der bisherige Beigeordnete Johann Caspary zu Altenahr und der Winzer Mathias Blankart zu Rech.

Coblenz, den 19. März 1851.

№ 230. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 283. Dem Zimmermann Karl Braun III. zu Dierdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß, und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 14. März 1851.

№ 231. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 284. Dem Maurer Wilhelm Merl zu Heimbachweiß ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß

Digitized by Google

von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 14. März 1851.

№ 232. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 297.

Nikolaus Schwarz zu Ehrenbreitstein hat die unterm 10. September v. Js. ihm von uns ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zurückgereicht, wodurch dieselbe erloschen ist.

Coblenz, den 17. März 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 233. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 812.

Durch die Pensionirung des Lehrers Schepp zu Tiefenbach, Kreises Wetzlar, kömmt die dortige evangelische Schulstelle zur Erledigung. Mit derselben ist außer einer Dienstwohnung und dem zu 33 Thlr. veranschlagten Schulholz eine Besoldung von ungefähr 120 Thlr. verbunden. Befähigte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse baldigst bei dem Kirchenrath Hofmann in Braunfels zu melden.

Coblenz, den 21. März. 1851.

№ 234. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 971.

Durch den Tod des Lehrers Stichter zu Dörrebach, Kreis Creuznach, ist die dortige evangelische Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle erledigt, mit welcher außer freier Amtswohnung ein Gehalt von etwa 150 Thlr. verbunden ist. Befähigte Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei dem Schulinspektor Superintendenten Eberts in Creuznach unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Coblenz, den 22. März 1851.

№ 235. Natural-Ankäufe im Bezirke der Intendantur 8. Armee-Corps.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß nachstehende Königliche Magazin-Beamten im Bereich der unterzeichneten Intendantur die Ankäufe an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur gewöhnlichen Truppenverpflegung für die Königlichen Magazine aus freier Hand und möglichst direkt von Landwirthen und Produzenten für das laufende Jahr wieder besorgen werden.

1) Für Coblenz und Ehrenbreitstein der Kriegsrath Wetzel hier.
2) „ Cöln und Deutz der Kriegsrath Statz in Cöln.
3) „ Bonn derselbe unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Müller in Bonn.
4) „ Jülich der Proviantmeister Rudolph daselbst.
5) „ Aachen und Burtscheid der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Pracht.
6) „ Trier der Magazin-Rendant Sinzingr daselbst.

7) Für Sarlouis der Proviantmeister Neumeister daselbst.
8) „ Saarbrück derselbe unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Schlesing in Saarbrück.
9) „ Mainz der Proviantmeister v. Stwolinski daselbst, und
10) „ Luxemburg der Proviantmeister Aldenkortt daselbst.

Hierbei wird bemerkt, daß die vorbezeichneten Beamten angewiesen sind, die angekauften Naturalien sofort baar zu bezahlen und daß, wenn dennoch die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung erfolgt, die Verkäufer gemäß Artikel № 1998 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu gewärtigen haben.

Coblenz, den 14. März 1851.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

№ 236. Die wissenschaftlichen Vorträge an dem landwirthschaftlichen Institut beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 28. April d. Js., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität in Bonn, mit welcher die Anstalt überhaupt in der innigsten Verbindung steht.

Anfang der Lehrvorträge an der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf.

Wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an das Direktorium derselben zu wenden, welches auf alle in dieser Beziehung an sie gelangenden Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1851.

Vermöge höheren Auftrags
Bluhme.

№ 237. Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1851.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Wirthschaftspolizei insbesondere Agrargesetzgebung. 3) Besonderen Acker- und Pflanzenbau. 4) Wiesenbau. 5) Landwirthschaftliche Geräthekunde. 6) Landwirthschaftliche Schätzungskunde. 7) Landwirthschaftliche Statistik. 8) Praktische Uebungen im Bonitiren. 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht. 11) Pferdekenntniß. 12) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde. 13) Forstschutz. 14) Forstbenutzung und Lehre von der Behandlung der Waldservituten. 15) Forstliche Excursionen. 16) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 17) Organische Chemie. 18) Analytische Chemie mit Uebungen im chem. Laboratorium. 19) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie. 20) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 21) Allgemeine und besondere Botanik mit Uebungen im Bestimmen der Pflan-

Digitized by Google

zen. 22) Botanische Excursionen. 23) Erdenkunde. 24) Ueber Construktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 25) Feldmessen und Nivelliren. 26) Landwirthschaftsrecht.

Eldena im Februar 1851.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie,
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

№ 238. Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair Feez den Amtscharakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

№ 239. Se. Majestät der König haben geruhet, den Regierungs-Assessor Wilhelmy zu Altenkirchen, welcher daselbst die Renten-Ablösungs-Angelegenheiten bearbeitet und dieses Geschäft auch ferner wahrnehmen wird, zum Regierungsrath zu ernennen.

№ 240. Dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Uppenkamp ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Düsseldorf vom ersten April d. J. ab verliehen worden.

№ 241. Der nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar c. A. III. № 4872 im Amtsblatt № 2 d. J. als Beigeordneter der Einzel- und Sammt-Gemeinde Mayen bestätigte Kaufmann Johann Reiff scheidet als solcher für die Sammt-Gemeinde aus und verbleibt nur Beigeordneter der Einzelgemeinde Mayen.

Außerdem ist der Gastwirth Caspar Alken zu Mayen als Beigeordneter der Sammtgemeinde Mayen gewählt und bestätigt worden.

№ 242. An Stelle des verstorbenen Max Hirschbrunn zu Obermendig ist der Ackerer Sebastian Einig zu Obermendig als Mitglied der Armen-Verwaltung der Bürgermeisterei St. Johann gewählt und bestätigt worden.

№ 243. Der Schulamts-Candidat Philipp Hütt ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Dernbach provisorisch ernannt worden.

№ 244. Der Landgerichts-Auskultator Heinrich Joseph Dapper aus Lövenich wurde am 19. März, behufs seines beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Düsseldorf, aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

Digitized by Google

№ 245. Durch Miniſterial-Reſkript vom 14. März iſt der Landgerichts-Aſſeſſor Karl Philipp Theodor Schorn an das Landgericht Bonn verſetzt worden.

№ 246. Durch Miniſterial-Reſkript vom 7. März wurde der Auskultator Johann Ernſt Adams zum Referendar ernannt und als ſolcher am 19. März eingeführt.

№ 247. Durch Miniſterial-Reſkript vom 18. November v. J. wurde der Auskultator Heinrich Joſeph Breuer zum Referendar ernannt und als ſolcher am 19. März eingeführt.

№ 248. Der bisherige Controleur bei der Garniſon-Verwaltung in Mainz Lieutenant a. D. Mathieu iſt nach Schweidnitz, als Vorſtand der Garniſon-Verwaltung daſelbſt und dagegen der Controleur Müller als ſolcher zur Garniſon-Verwaltung nach Mainz verſetzt worden.

Coblenz, den 4. März 1851.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

№ 249. Die dem Stempel-Reviſor C. T. N. Mendelsſohn in Berlin unterm 5. März 1850 ertheilten Patente

1) wegen einer mechaniſchen Scheide- und Waſchvorrichtung für Steinkohlen,
2) wegen eines Verkoakungs-Ofens,
3) wegen einer Vorrichtung zum Eindicken des Theers,
4) wegen einer Menge- und Formmaſchine für Brennſteine aus Kohlen und Pech

ſind erloſchen.

Digitized by Google

№ 250.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Februar 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	9	Süd	hell		
2	8	2	dito	id.		
3	8	3	dito	id.		
4	8	3	Südwest	id.		
5	8	2	Süd	id.		
6	7	11	Südwest	id.		
7	7	8	dito	id.		
8	7	6	Süd	Regen		
9	7	7	West	id.		
10	8	—	Ost	Schnee		
11	8	3	Südwest	hell		
12	8	2	Süd	id.		
13	7	11	Südwest	Regen		
14	7	7	Südost	Nebel		
15	7	4	Süd	id.		
16	7	—	dito	id.		
17	6	9	Südwest	hell		
18	6	7	Süd	id.		
19	6	4	Südwest	id.		
20	6	3½	dito	id.		
21	6	3	dito	id.		
22	6	2	Süd	Nebel		
23	6	1	Südwest	id.		
24	5	11½	Südost	hell		
25	5	10½	Ost	id.		
26	5	10	Südwest	id.		
27	5	10	Nord	id.		
28	5	9½	Süd	id.		

№ 251. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Februar 1851.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	4	8	Osten			
2	5	5	dito			
3	5	5	West			
4	5	8	Süd			
5	5	8	dito			
6	5	9	Südost	Schnee		
7	5	5	Nord			
8	5	3	Südost	Regen		
9	5	3	Nordwest	id.		
10	5	3½	Nordost			
11	5	4	dito			
12	5	3½	Südost			
13	5	3	Süd			
14	5	2	Nordost			
15	5	2	dito			
16	4	8	dito			
17	4	8	West			
18	4	4½	dito			
19	4	4	Süd			
20	4	3½	dito			
21	4	2	Nordwest			
22	4	2	dito			
23	4	2	Süd			
24	4	1	Osten			
25	4	—	dito			
26	3	11	Nord			
27	4	—	Nordost			
28	4	—	dito			

Buchdruckerei von F. J. Dubois, № 1053.

Digitized

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 14.

Donnerstag, den 3. April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 252. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 1077.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Kirchen, Kreises Altenkirchen.

Es sind gewählt und bestätigt, als Bürgermeister der Amts-Sekretair Conrad Louismayer aus Freusburg; als Beigeordneter der Johann Strüder zu Fischbach.

Coblenz, den 23. März 1851.

№ 253. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 1099.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Sammtgemeinde Heddesdorf. Der bisherige Bürgermeister Kampers ist als solcher wiedergewählt und bestätigt worden.

Coblenz, den 26. März 1851.

№ 254. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 1202.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Bürgermeisterei Trarbach und hiermit für den ganzen Kreis Zell, ist vollendet.

Es sind gewählt und bestätigt:

a) für die Sammt-Gemeinde Trarbach, als Bürgermeister der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Vollmar; als Beigeordnete der bisherige Beigeordnete Apotheker Carl Pfeifer zu Trarbach, der Kaufmann Friedrich Christian Korn daselbst und der Kaufmann Georg Carl Immig zu Enkirch;

b) für die Einzel-Gemeinde Enkirch als Beigeordneter der Philipp Peter Kestermann zu Enkirch.

Digitized by Google

Zugleich ist der genannte ꝛc. Vollmar zum Bürgermeister der Einzel-Gemeinde Enkirch auf 3 Jahre ernannt worden.

Coblenz, den 27. März 1851.

№ 255. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1238.

Die evangelische Schulstelle zu Walterschen, Kreis Altenkirchen, mit welcher ein Gehalt von etwa 80 Thaler und freie Wohnung verbunden ist, ist erledigt. Bewerber haben sich bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Müller in Flammersfeld baldigst zu melden.

Coblenz, den 20. März 1851.

№ 256. Verlegung eines Jahrmarkts. A. VII. Nro. 358.

Der erste diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Obergondershausen wird eingetretener Hindernisse wegen nicht am 12. Mai, sondern Montag den 5. Mai abgehalten werden.

Coblenz, den 24. März 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 257. Verlorener Wanderpaß.

Der Kleinhändler Jakob Vogel aus Gemünden, Kreis Simmern, hat seinen von dem unterschriebenen Königlichen Landrathe unterm 18. April v. J. auf ein Jahr ausgestellten, zur Reise nach dem In- und Auslande gültigen Paß angeblich auf der Reise von Creuznach nach Meisenheim, verloren.

Zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs wird der Verlust dieses Passes, welcher hiermit für ungültig erklärt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Simmern, den 18. März 1851.

Der Landrath des Kreises Simmern
v. Arnim.

№ 258. Verlorener Wanderpaß.

Der Taglöhner Jakob Vogt aus Steinbach, Kreises Simmern, hat seinen von dem unterschriebenen Königlichen Landrathe unterm 14. d. Mts. auf zwei Jahre ausgestellten, zur Reise nach dem Auslande gültigen Paß angeblich auf der Reise von Boppard nach Neuwied verloren.

Zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs wird der Verlust dieses Passes, welcher hiermit für ungültig erklärt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Simmern, den 23. März 1851.

Der K. Landrath,
v. Arnim.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. v. Mts. (Amtsblatt Nº 9) wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auch bei der Cöln-Frankfurt a. M. Personenpost zwischen Uckerath und Altenkirchen

1) in Kircheib beim Wirth Altgeld,
2) „ Weyerbusch beim Wirth Bischof und
3) „ Oberölfen beim Wirth Schäfer

sowie bei der Coblenz Siegener Personenpost zwischen Dierdorf und Altenkirchen

an der Raubacher Hütte

Personen aufgenommen werden dürfen.

Nº 259. Aufnahme von Personen zwischen Post-Anstalten.

Coblenz, den 28. März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Nº 260. Der Einwohner Philipp Wilhelm Kühn zu Kirn ist zum Beigeordneten der Einzel-Gemeinde Kirn gewählt und bestätigt worden.

Nº 261. Zu Beigeordneten der Bürgermeisterei Rechtenbach im Kreise Wetzlar wurde gewählt und bestätigt, der bisherige Beigeordnete und Vorsteher Müller zu Großrechtenbach und der Vorsteher Petri zu Reiskirchen.

Nº 262. Das bisherige Mitglied der Armen-Commission der Bürgermeisterei Wiebelsheim, Johann Nick zu Wiebelsheim ist gestorben und an dessen Stelle der Ackerer und Vorsteher Johann Vogel zu Wiebelsheim gewählt und bestätigt worden.

Nº 263. An Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Mitgliedes der Armen-Commission der Bürgermeisterei Trarbach, ꝛc. Nahlen zu Burg, ist der Pfarrer Schorn daselbst gewählt und bestätigt worden.

Nº 264. Auf den Zeitraum von 6 Jahren sind zu Beigeordneten der Bürgermeisterei Lützellinden im Kreise Wetzlar ernannt worden, die bisherigen Beigeordneten, Vorsteher und Gerichtsschultheiß Müller zu Lützellinden und Stiftsverwalter und Gerichtsschultheiß Lang zu Hörnsheim.

Nº 265. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Winterburg im Kreise Creuznach ist dem Post-Gehülfen Kirberger hierselbst kommissarisch übertragen worden.

Nº 266. Der höheren Ortes approbirte Thierarzt erster Klasse Vitus Weyden hat sich zu Neuwied niedergelassen.

Digitized by Google

№ 267. Dem Gerichtsvollzieher Jacquemart zu Ahrweiler ist die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators vom 15. März ertheilt worden.

№ 268. Der bisherige Notariats-Candidat Franz Hermann Joseph Reckum ist vom 1. April d. J. ab zum Königlichen Notar in Adenau ernannt und als solcher am 26. März vereidet worden.

№ 269. Der Landgerichts-Referendar Carl Lottner wurde am 28. März in Gefolge des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Düsseldorf aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 270. Der Rechts-Anwalt von Mittelstädt zu Greifswald ist durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 21. März an die Stelle des verstorbenen Rechts-Anwalts Dr. Schmitthenner als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht zu Neuwied und die Gerichts-Commissionen im Bezirke desselben, mit Anweisung seines Wohnortes zu Ehrenbreitstein, versetzt und ihm zugleich die Praxis bei dem Königlichen Justiz-Senate wiederruflich beigelegt worden.

№ 271. Der Kasernen-Inspektor Thome von der Garnison-Verwaltung in Coblenz ist zur Garnison-Verwaltung nach Mainz versetzt worden.

Coblenz, den 22. März 1851.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

№ 272. Dem Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt ist unter dem 20. März 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 273. Das dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin unter dem 2. Juli 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasser-Dampfmaschine

ist erloschen.

Buchdruckerei von F. J. Dubois, № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 15.

Donnerstag, den 10. April 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 274. Das am 31. März 1851 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3362, den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1851 wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Aktien-Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben.

№ 3363, das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Rthlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 10. März 1851.

№ 3364, die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 4. Juli 1850, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21. März 1851.

№ 3365, die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 18. Juli 1849, einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 betreffend. Vom 21. März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 275. Verbot eines Buches betr.

Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift:

„Zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. von Arnim,"

welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni v. Js. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 30. März 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

Nº 276. Abänderung der Bestimmung in der, die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg betr. Bekanntmachung vom 24. September 1824 betreffend.

Die Bestimmung in der, die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg betreffenden Bekanntmachung vom 24. September 1824, dahin lautend:

„Die Aufnahme der Kranken und die Zahlung der Verpflegungskosten für dieselben findet immer nur für ganze Quartale Statt; stirbt der Kranke im Verlaufe des ersten Quartals, so fällt der Rest der vorausbezahlten Verpflegungskosten der Kasse anheim; stirbt er später, oder wird er vor Ablauf eines Quartals entlassen, so fällt der Kasse der Rest der Verpflegungsgelder für den Monat anheim, in dessen Verlaufe der Kranke ausscheidet; dagegen übernimmt die Anstalt auf den Fall des Absterbens eines Kranken die Kosten der einfachen Beerdigung desselben."

wird hierdurch wie nachfolgend abgeändert:

„Die Aufnahme der Kranken und die Zahlung der Verpflegungskosten findet immer nur für ganze Quartale pränumerando statt. Scheidet der Kranke vor Ablauf eines Verpflegungs-Quartals aus, so fällt der Anstaltskasse der Rest der vorausgezahlten Verpflegungskosten für den Monat anheim, in dessen Verlauf der Abgang erfolgt; dagegen sind der Anstalts-Kasse beim Tode eines Kranken die Kosten der einfachen Beerdigung zu vergüten."

Coblenz, den 28. März 1851.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
v. Auerswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 277. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 1445.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den beiden Bürgermeistereien Brodenbach und Obergondershausen und somit für den ganzen Kreis St. Goar ist vollendet.

Die einstweilige Verwaltung des Bürgermeister-Amtes für beide Sammt-Gemeinden ist dem Hypothekenamts-Gehülfen Wilibrod Thiesen übertragen worden.

Als Beigeordnete sind gewählt und bestätigt:

a) In der Bürgermeisterei Brodenbach:

1) der bisherige Beigeordnete Johann Probst zu Brodenbach;
2) der Mathias Joseph Endres zu Burgen, und
3) der Bernhard Faßbender zu Niederfell.

b) In der Bürgermeisterei Obergondershausen:

1) der Johann Wagner zu Beulich;
2) der Jakob Wickert zu Dommershausen und
3) der Peter Liesenfeld zu Niederfell.

Coblenz, den 2. April 1851.

Nº 278.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 1531.

Die Mädchenschulstelle zu Trechtingshausen im Kreise St. Goar, mit welcher außer 3 Klafter Holz und 100 Wellen zur Heizung des Schulsaals ein Einkommen von 120 Thlr. aus der Gemeindekasse verbunden ist, ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind sammt Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schulinspektor Dechanten Klütsch zu Oberwesel einzureichen.

Coblenz, den 2. April 1851.

Nº 279.
Einen Jahrmarkt betr.
A. VII. Nro. 1214.

Zur Vervollständigung des diesjährigen Kalenders bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Ulmen in der Bürgermeisterei Lutzerath auch Montag, den 19. Mai d. Js., ein Kram- und Viehmarkt wird abgehalten werden.

Coblenz, den 3. April 1851.

Nº 280.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 386.

Dem Nikolaus Bogen in Kreuznach ist von uns die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilt worden.

Coblenz, den 29. März 1851.

Nº 281.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 418.

Der Valentin Derscheid zu Sobernheim hat die Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland, zu deren Uebernahme derselbe unterm 2. Juli v. J. die Concession erhalten hatte, niedergelegt.

Coblenz, den 29. März 1851.

Nº 282.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 404.

Der Moseldampfschifffahrts-Agent Heinrich Frank hierselbst hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme derselbe unterm 16. April v. J. von uns die Concession erhalten hatte, niedergelegt.

Coblenz, den 29. März 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 283.
Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 2. d. erfolgten Tod des Pfarrers Ludwig Boswinkel ist die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Ottweiler, Synode Saarbrücken, erledigt worden, welche demnächst von uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden bis zum 1. Mai von uns angenommen.

Coblenz, den 31. März 1851.

Königliches Consistorium.

№ 284. Die Armuthszeugnisse der Studirenden Behufs Erlangung academischer Beneficien.

Da die Gesuche um Bewilligung academischer Beneficien und um Stundung resp. Erlaß der Honorare für die Vorlesungen oft nicht mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegt sind, so findet der unterzeichnete Rektor und Senat sich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß solche Gesuche nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie durch

1) genügende Maturitäts-Zeugnisse (mit der Nr. I. oder II. bei den Inländern),
2) günstige Zeugnisse über den Fleiß im Besuche der Vorlesungen und resp. durch günstige Abgangszeugnisse von den früher besuchten Universitäten,
3) vollständige Zeugnisse der Dürftigkeit

gehörig begründet sind.

In Ansehung der Dürftigkeits Atteste ist festgesetzt, daß sie von dem Bürgermeister oder Magistrate und von dem Pfarrer des Wohnorts, der Eltern der Studirenden ausgestellt sein, und daß darin folgende Punkte ausdrücklich enthalten sein müssen:

A. Verhältnisse des Studirenden.

a) Vor- und Zunamen und Alter des Studirenden.
b) Besitzt derselbe bereits eigenthümliches Vermögen?
c) Worin besteht dasselbe, und wie hoch ist der Ertrag?
d) Genießt der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder Familien-Fundationen, und welche?
e) Auf welcher Lehranstalt hat er seine Vorbildung erhalten, und hat er dort eine Freistelle oder ein Stipendium gehabt, und welches war der Ertrag desselben?

B. Verhältnisse der Eltern des Studirenden.

a) Namen der Eltern.
b) Alter dito.
c) Stand oder Gewerbe dito.
d) Haben dieselben außer dem Studirenden noch mehrere Kinder und wie viele?
e) Wie viele befinden sich noch in elterlicher Pflege?
f) Worin besteht das Vermögen der Eltern?
g) Wie viel bezahlen dieselben an Steuern, und zwar:
   1) an Grundsteuer,
   2) an Gewerbesteuer,
   3) an Klassensteuer.

Die Dürftigkeits-Atteste müssen ferner enthalten:

C. Die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, aus welcher Quelle sie kommen, und von welcher Art sie auch sein möge.

D. Die bestimmte Versicherung der attestirenden resp. Behörden, daß nach den ihnen genau bekannten Vermögensverhältnissen die Eltern oder Vormünder dem studirenden Sohn oder Mündel nicht mehr als die unter C. anzugebende Unterstützung gewähren können.

Bonn, den 26. März 1851.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Digitized by Google

Der Gerichtsvollzieher Prein zu Adenau ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten zur Suspension vom Amte für einen Monat verurtheilt worden. Diese Strafe läuft vom 19. dieses Monats. № 285. Amts-Suspension.

Coblenz, den 28. März 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Runkel.

№ 286. Ausgetretene Militairpflichtige betr.

Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung im Jahre 1850 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, vor dem unterzeichneten Königl. Landrathe zu sistiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtigen gerichtlich verfolgt und in die gesetzliche Strafe verfällig werden.

1) Fischer, Anderas, aus Ehrenbreitstein, geboren am 4. Oktober 1824.
2) Schneider, Nikolas, aus Ehrenbreitstein, geboren am 12 Juli 1826.
3) Heimes, Johann, aus St. Sebastian, geboren am 23. März 1826.
4) Stein, Ludwig, aus Coblenz, geboren zu Neuwied am 26. April 1826.
5) Cadenbach, Carl Philipp, aus Horchheim, geb. zu Sulsbach am 11. Februar 1826.
6) Dietrich, Georg, aus Rhens, geboren am 13. Februar 1826.
7) Kill, Jakob, aus Weißenthurn, geboren am 28. August 1826.
8) Seif, Joh. Carl August, aus Coblenz, geboren am 4. März 1826.
9) Eichacker, Carl Ferdinand, aus Coblenz, geboren am 2. Dezember 1826.
10) v. Brandenstein, Arnold Friedr. Moritz, aus Glogau, geboren zu Coblenz am 22. Juni 1828.
11) Hecht, Samuel, aus Neuendorf, geboren am 7. September 1828.
12) Heinen, Heinrich, aus Bendorf, geboren am 24. Mai 1828.
13) Bleidt, Servaz, aus Bendorf, geboren am 11. September 1828.
14) Blankenmayer, Anton, aus Coblenz, geboren am 5. März 1828.
15) Selkes, Wilhelm, aus Coblenz, geboren zu Ehrenbreitstein am 5. Mai 1828.
16) Antony, Heinrich, aus Metternich, geboren am 3. März 1828.
17) Kleudgen gen. Kaufmann, Franz Georg Carl, aus Coblenz, geboren am 15. Januar 1828.
18) Keil, Julius Theddäus, aus Coblenz, geboren am 22. Dezember 1828.
19) Grevenich, Peter, aus Vallendar, geboren am 11. November 1828.
20) Leber, Andreas Ferdinand, aus Coblenz, geboren am 4. September 1828.
21) Schaaf, Johann II., aus Neuendorf, geboren am 3. November 1828.
22) Heß, Friedrich August, aus Coblenz, geboren am 1. Mai 1828.
23) Wittmann, Johann Theodor, aus Coblenz, geboren am 24. Juli 1828.
24) Arenz, Ludwig, aus Cöln, geboren zu Coblenz am 20. Mai 1828.
25) Reisinger, Gottfr. Johann, aus Longerisch, geb. zu Coblenz am 6. Januar 1828.
26) Kreisel, Joseph Hermann, aus Coblenz, geboren am 15. September 1828.
27) Dormann, Friedr. Heinr. Otto, aus Coblenz, geboren am 3. Januar 1828.

Digitized by Google

28) Scher, Caspar Joseph, aus Urbar, geboren am 6. Februar 1828.
29) Willems, Johann, aus Coblenz, geboren am 16. Februar 1829.
30) Bechthold, Joh. Georg Phil., aus Coblenz, geboren am 15. Dezember 1829.
31) Fritsch, Carl Ludwig Emil, aus Coblenz, geboren am 17. September 1829.
32) Schlickum, Carl Ferdinand, aus Coblenz, geboren am 12. Oktober 1829.
33) Kroll, Franz, aus Coblenz, geboren am 4. Februar 1829.
34) Lange, Heinrich Wilhelm, aus Coblenz, geboren am 28. März 1829.
35) Görg, Johann Joseph, aus Arzheim, geboren am 23. Juni 1829.
36) Seul, Joseph, aus Coblenz, geboren am 2. September 1829.
37) Pärsch, Ferdinand, aus Ehrenbreitstein, geboren am 5. Juli 1829.
38) Baulig, Georg, aus Mülheim, geboren am 9. Juli 1829.
39) Mühlenbach, Johann, aus Bendorf, geboren am 7. Dezember 1829.
40) Gerdon, Joseph, aus Coblenz, geboren am 25. August 1829.
41) Schiefer, Theodor, aus Ehrenbreitstein, geboren am 16. Juli 1829.
42) Jacobs, Philipp, aus Rhens, geboren am 9. März 1829.
43) Lang, Jakob, aus Vallendar, geboren am 28. November 1829.
44) Böffert, Friedrich Wilhelm, aus Winningen, geboren am 29. Oktober 1829.
45) Menten, Carl Joseph, aus Coblenz, geboren am 8. September 1829.
46) Schulz, Otto Friedr. Ferd., aus Coblenz, geboren am 27. Oktober 1829.
47) Schoor, Emmerich, aus Cobern, geboren am 17. Dezember 1830.
48) Neef, Jakob Nikolas, aus Rhens, geboren am 17. Dezember 1830.
49) Heimbach, Joh. Friedr. Otto, aus Coblenz, geboren am 3. März 1830.
50) Schröder, Carl August, aus Coblenz, geboren am 16. März 1830.
51) Neff, Pet. Heinr. Joseph, aus Capellen, geb. zu Weißenthurn am 8. März 1830.
52) Kuhn, Johann Casper, aus Ehrenbreitstein, geboren am 18. Januar 1830.
53) Lange, Johann Friedrich, aus Coblenz; geboren am 12. Juni 1830.
54) Kuß, Peter, aus Ehrenbreitstein, geboren am 11. November 1830.
55) Schob, Franz Adolph, aus Coblenz, geboren am 5. September 1830.
56) Flach, Julius Albert, aus Bendorf, geboren am 1. Januar 1830.
57) Weitzmann, Heinrich, aus Rhens, geboren am 19. Mai 1830.
58) Keßler, Anton, aus Bendorf, geboren zu Sayn am 19. Mai 1830.
59) Franke, Johann Wilhelm, aus Coblenz, geboren am 24. Juni 1830.
60) Mayer, Johann, aus Coblenz, geboren am 19. Juni 1830.
61) Oswald, Joseph, aus Coblenz, geboren zu Bonn am 26. Mai 1830.
62) Stiefel, Johann Ludwig, aus Bendorf, geboren am 18. August 1830.
63) Adams, Peter, aus Coblenz, geboren am 24. Januar 1830.
64) Bommerich, Lorenz, aus Vallendar, geboren am 18. September 1830.
65) Fattiger, Ludwig Friedrich, aus Sayn, geboren am 10. Mai 1830.
66) Wilbert, Leopold, aus Coblenz, geboren am 11. August 1830.
67) Wenger, Joseph, aus Coblenz, geboren am 28. Oktober 1830.
68) Wagner, Joseph, aus Coblenz, geboren am 6. Januar 1830.
69) Schulz, Adolph, aus Coblenz, geboren am 25. Februar 1830.
70) Meder, Peter, aus Vallendar, geboren am 10. Juli 1830.

71) Wittmann, Johann Ludwig, aus Coblenz, geboren am 20. März 1830.
72) Conzen, Johann Franz, aus Coblenz, geboren am 3. Juli 1830.
73) Höhr, Melchior, aus Güls, geboren am 23. Januar 1830.
74) v. Griesheim, Carl Gustav Adolph, aus Coblenz, geb. am 29. Oktober 1830.
75) Ries, Johann Carl August, aus Coblenz, geboren am 21. Juni 1830.
76) Dormann, Carl Albert Moritz, aus Coblenz, geboren am 31. Juli 1830.
77) Hund, Friedrich August, aus Sayn, geboren am 1. Oktober 1830.
78) Cremer, Peter, aus Coblenz, geboren am 23. September 1829.
79) Küpper, Franz Carl Wilhelm, aus Coblenz, geboren am 4. September 1829.
80) Osterwind, Friedr. Wilh. Barth., aus Coblenz, geboren am 29. Juni 1829.
81) Jung, Johann, aus Rhens, geboren am 10. September 1829.

Coblenz, den 1. April 1851.

Der Königl. Landrath,
Graf Boos.

№ 287. Aufforderung.

Der zu Güls am 29. September 1827 geborene, zu Perscheid wohnhafte Heinrich Peter Hehn, welcher vor den Ersatz-Behörden nicht erschienen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls er als ausgetretener Militairpflichtiger verfolgt wird.

St. Goar, den 2. April 1851.

Der K. Landrath,
Movius.

№ 288. Personenpost zwischen Kirchberg und Simmern.

Mit dem 16. d. Mts. wird eine tägliche, zweispännige Personenpost zwischen Simmern und Kirchberg mit 6 sitzigem Hauptwagen ins Leben treten, welche aus Kirchberg um 5 1/2 Uhr Morgens und aus Simmern um 8 1/4 Uhr Abends zum Anschlusse an die Boppard-Simmern'sche Personenpost abgefertigt werden wird und den Weg in 1 Stunde zurücklegen soll. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile bei 30 Pfund Frei-Gepäck; Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Das Publikum wird von dieser neuen Einrichtung in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 2. April 1851.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 289. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, an die Stelle des verstorbenen General-Superintendenten Küpper den Präses der rheinischen Provinzial-Synode, Superintendenten und Pfarrer Schmidtborn, zum General-Superintendenten der Rheinprovinz zu ernennen.

Digitized by Google

№ 290. Nachdem der Herr General-Superintendent Schmidtborn die Superintendentur und die Inspektion über die evangelischen Schulen der Synode Wetzlar niedergelegt hat und die Superintendenturgeschäfte auf den Synodalassessor Herrn Pfarrer Höhne zu Dutenhofen übergegangen sind, haben wir diesem auch die Geschäfte der Schulinspektion in dem gedachten Bezirk bis auf Weiteres übertragen.

№ 291. Der Ackerer Johann Dilly III. zu Spabrücken ist zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Wallhausen gewählt und bestätigt worden.

№ 292. Die Verwaltung der Domänen-Gefälle-Receptur bei den bisherigen Kreiskassen Coblenz und Mayen ist dem hiesigen Steuer-Empfänger, Rentmeister Breusing, vom 1. April ab mit übertragen worden.

№ 293. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Oberquembach, Gottlieb Trauthig, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 294. Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Käsgen ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Ober- und Niederingelbach provisorisch ernannt worden.

№ 295. Der Schulamts-Kandidat Johann Jeup zu Antweiler ist zum Schullehrer daselbst definitiv ernannt worden.

№ 296. Die definitiv angestellte Lehrerin A. Klein zu Trechtingshausen ist in gleicher Eigenschaft an die Mädchenschule zu Cochem versetzt worden.

№ 297. Der Gerichtichtsschreiberamts-Kandidat Heinrich Rauschenbusch zu Cöln ist durch Ministerial-Reskript vom 24. März zum Friedensgerichtsschreiber in Ahrweiler ernannt.

№ 298. Der Gerichtsvollzieher-Kandidat und Militair-Invalide Friedrich Eisenbarth zu Saarlouis ist unterm 24. März c. zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk ernannt, als solcher am 1. April vereidet worden und hat ihm das Königliche Landgericht die Stadt Ahrweiler zum Wohnsitz angewiesen.

Buchdruckerei von F. J. Dubois, № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 16.

Donnerstag, den 17. April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 299. Verbot einer Schrift.

Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift: Demokrata polski, gedruckt in der Druckerei von Dehou. Rue grande isle № 6. — wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 9. April 1851. Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 300. Benutzung der Haspelanstalten.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten, bringe ich die Resultate der vorigjährigen Benutzung verschiedener Haspel-Anstalten der Provinz durch andere Seidenzuchter zur öffentlichen Kenntniß.

A. In der Haspel-Anstalt des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Der Einsender		Eingelieferte Cocons in Metzen.	Ertrag der Haspel-Seide.		Gezahlte Prämien:								
					I. Klasse.			II. Klasse.			Summa.		
Namen.	Wohnort.		℔	Loth	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
G. Kratzenberg	Ehrenbreitstein	267	29	18	22	7	6	—	—	—	22	7	6
F. Hartung	Arnberg	80	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Keller	Biebernheim	32	3	5	—	25	—	—	27	6	1	22	6
Scheid	Merl an der Mosel	4	—	15½	—	10	—	—	—	—	—	10	—
Schmidt	Burg bei Solingen	2½	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Birlo	Münstermaifeld	14½	—	28¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frl. Hauten	Leiven bei Trier	7	—	28	—	17	6	—	—	—	—	17	6
Mattoni	Ahrweiler	12½	1	21	1	1	3	—	—	—	1	1	3
Hufenbecher	Trarbach	24	3	13	2	—	—	—	—	—	2	—	—
Blumenröther	Creuznach	30	3	2¼	—	25	—	—	25	—	1	20	—
Angstein	Morsdorf	3¼	—	12	—	8	2	—	—	—	—	8	2
Schorn	Bonn	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldschmidt	Wetzlar	14	1	30	1	5	—	—	—	—	1	5	—
Lehmann	Düsseldorf	18	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		509¾	51	24¼	29	9	5	1	22	6	31	1	11

B. In der Haspel-Anstalt des Hauptmanns Kratzenberg zu Ehrenbreitstein.

Der Einsender		Eingelieferte Cocons in Metzen	Gezahlte Prämien:								
			I. Klasse.			II. Klasse.			Summa.		
Namen.	Wohnort.		Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
A. Blumenröther . .	Creuznach	43	—	—	—	1	23	9	1	23	9
C. Th. Waldschmidt .	Wetzlar	18	1	15	—	—	—	—	1	15	—
Mattoni	Ahrweiler	62	—	—	—	2	17	6	2	17	6
Schönwasser . . .	Straberg	8	—	—	—	—	10	—	—	10	—
C. Dey	Coblenz	2¾	—	6	10	—	—	—	—	6	10
Keller	Biebernheim . . .	9	—	—	—	—	11	3	—	11	3
		142¾	1	21	10	5	2	6	6	24	4

C. In der Haspel-Anstalt des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann auf Villa-Bella bei Engers.

Der Einsender		Eingelieferte Cocons in Metzen.	Ertrag der Haspel-Seide.		Gezahlte Prämien:								
					I. Klasse.			II. Klasse.			Summa.		
Namen.	Wohnort.		℔	Loth.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Gutsbesitzer Bapt. Liebering . .	Oberwesel . . .	34¾	3	8¼	—	16	10	1	5	—	1	21	10
Joh. Rübsamen, Gastwirth . .	Kruft	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
W. Thiele, Lehrer	Merl	6	—	15½	—	—	—	—	7	6	—	7	6
Frl. C. Dey . .	Coblenz	4¾	—	14⅞	—	—	—	—	5	—	—	5	—
Gutsbsitz. W. Blank-Hauptmann .	Villa-Bella . .	223¾	26	29¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		272¼	31	9⅞	—	16	10	1	17	6	2	4	4

Coblenz, den 27. März 1851.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
v. Auerswald.

№ 301. Die Erhebung des Lahnzolls und des Schleußengeldes auf der Lahnstrecke zwischen Nievern und der Ausmündung der Lahn betr.

Nach Maaßgabe des unter dem 30. September 1845 veröffentlichten, zwischen dem Herzogthum Nassau, dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vertrags über die Schiffbarmachung der Lahn ist für die vom 15. Oktober d. J. an der Schifffahrt neu eröffnete Flußstrecke von der Lahnmündung aufwärts bis zur Schleuße bei Nievern die Erhebung des Lahnzolls und Schleußengeldes vom 15. Oktober d. J. an angeordnet worden und wird

Digitized by Google

der Tarif über diese Abgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 18. Juni 1846 bekannt gemachten Vollziehungsvorschriften wegen Erhebung der Lahnschifffahrts-Abgaben (Verordnungsblatt № 10 vom 24. Juni 1846) auch für die Lahnstrecke zwischen der Lahnmündung und Nievern gelten.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1850.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium, Abtheilung der Finanzen,

gez. Lex.

Tarif

der Lahnschifffahrts-Abgaben zu Niederlahnstein und Nievern.

Es werden erhoben:

I. Lahnzoll.

a) Bei der Zollstelle zu Niederlahnstein:

Ein Kreuzer von 24 Centnern von der Lahnmündung bis Niederlahnstein.	Bis 12 Centner frei, mehr als 12 Centner bis 24 Center wie 24 Centner.
Ein Kreuzer von 24 Centnern von Niederlahnstein bis zur Lahnmündung.	

b) Bei der Zollstelle zu Nievern.

Ein Kreuzer von 6 Centnern von Niederlahnstein nach Nievern.	Bis 3 Centner frei, mehr als 3 Centner bis 6 Centner wie 6 Centner.
Ein Kreuzer von 6 Centnern von Nievern nach Niederlahnstein.	

Ganz frei vom Lahnzoll sind:

Unbehauene Steine, nämlich Mauer- und Pflastersteine, auch rohe Sandsteine, Sand, Lehm, Kies, gemeine Erde, Torf, Dünger, Faschinen und Schiffsgeräthe.

II. Schleußengeld

Für den Durchlaß durch jede Schleuße wird erhoben für jedes Fahrzeug, dasselbe mag beladen oder nicht beladen sein:

a) von weniger als 500 Centner Ladungsfähigkeit 7 Kreuzer.
b) „ 500 bis einschließlich 1000 Centner . . 14 „
c) „ mehr als 1000 bis einschließlich 1500 Centner 21 „
d) „ mehr als 1500 Centner . . . . . 28 „

Bei Kuppelschleußen wird der doppelte Ansatz entrichtet.

e) Von Floßen für das jedesmalige Oeffnen der Schleuße 7 Kreuzer.

In Folge des Auftrages des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 15. März 1851, IV 1825. und III 3603., wird vorstehende Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staats-Ministeriums und der dazu gehörige Tarif zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 1. April 1851.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

v. Auerswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 302. Verbot der Gefäße von Argentan ꝛc. betr. A. IV b. Nro. 1668.

Das aus Kupfer, Zink und Nickul bestehende Metallgemisch Argentan verhält sich nach den darüber angestellten Untersuchungen in chemischer Hinsicht fast wie Kupfer und bildet sich bei der Einwirkung von Säuern Kupferoxyd, welches mit der betreffenden Säuere eine lösliche Verbindung eingeht; dasselbe Verhältniß findet hinsichtlich der beiden andern Metalle statt und bildet sich z. B. bei Einwirkung von Essig ein dreifaches essigsaueres Salz, wovon jedes der Gesundheit nachtheilig ist.

Indem wir das Publikum vor dem Gebrauch der Gefäße und Löffel aus Argentan warnen, wird den Apothekern ausdrücklich verboten, Mensuren, Löffel oder Spatel von Argentan zu führen.

Coblenz, den 7. April 1851.

№ 303. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 387.

Der Peter Joseph Koll von Adenau hat die ihm unterm 28. Juli 1846 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zurückgereicht, wodurch dieselbe erloschen ist.

Coblenz, den 10. April 1851.

№ 304. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 463.

An Stelle des bisherigen Agenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Friedrich Maurer zu Creuznach, ist dem Wilhelm Nedelmann daselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der gedachten Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 10. April 1851.

№ 305. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 450.

Der bisherige Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz, Jakob Spenkoch zu Trechtingshausen, hat diese Agentur niedergelegt und ist an dessen Stelle dem Kaufmann Johann Martin Horn zu Trechtingshausen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der gedachten Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. April 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 306. Die Bank-Agentur in Siegen betr.

Der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 26. d. Mts. gemäß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. Mai c. in Wirksamkeit tretende, von dem Bank-Comtoir zu Cöln ressortirende, Bank-Agentur in Siegen folgende Bankgeschäfte betreiben wird:

1) Diskontirung von Wechseln auf Siegen und Ankauf von Wechseln, die in Berlin oder an andern inländischen Plätzen, wo Filial-Anstalten der Preußischen Bank bestehen, zahlbar sind.

2) Besorgung des Inkasso's und Accepts von Wechseln auf Siegen.

3) Annahme von Wechseln auf inländische Plätze, wie ad 1 erwähnt, und von verlooseten oder sonst zahlbaren öffentlichen Papieren, zur Einziehung und Zahlung des Betrages nach Eingang.

4) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank in Berlin und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Agentur.

5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privat-Personen, zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoire zu Cöln, mit der Maaßgabe, daß die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen, Seitens der Deponenten, direkt an das gedachte Bank-Comtoir zu richten sind.

6) Vermittelung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere, für Rechnung von Behörden und Anstalten.

Die Verwaltung der Bank-Agentur ist dem Bank-Agenten, bisherigen Kaufmann Giesler in Siegen und dem Buchhalterei-Assistenten Broustin gemeinschaftlich übertragen und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Agentur erforderlich.

Berlin, den 27. März 1851.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

gez. v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

№ 307.

Befugniß des Unter-Steuer-Amts Wetzlar zum Stempeln der Kalender betr.

Dem Unter-Steuer-Amte Wetzlar ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium die Befugniß zur Stempelung der aus Zoll-Vereins-Staaten eingehenden Kalender, welche nach der Bekanntmachung vom 22. Februar 1839 (Amtsblatt von 1839 № 13) nur den Haupt-Aemtern zustehet, ausnahmsweise ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 10. April 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

№ 308.

Amts-Suspension.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Notar Konrad Birnbach zu Gerresheim im Disciplinarwege durch Urtheil des Königlichen Appellationshofes zu Cöln vom 21. März c. auf drei Monate vom Amte suspendirt worden ist.

Düsseldorf, den 8. April 1851.

Der Königliche Ober-Prokurator,
gez. v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

№ 309. Dem Bürgermeister Münch zu Daaden ist in Stelle des von dort abberufenen Bürgermeisterei-Verwalters Trarbach die kommissarische Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft im Bezirk der Königlichen Gerichtskommission zu Friedewald übertragen worden.

№ 310. Der Gemeinde-Vorsteher Weyl zu Weinsheim ist zum Beigeordneten für die beiden Bürgermeistereien Hüffelsheim und Mandel gewählt und bestätigt worden.

№ 311. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Lonnig, August Kohlhas, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 312. Der Schulamts-Candidat Joseph Höbner ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Oberheimbach provisorisch ernannt worden.

№ 313. Der Landgerichts-Auskultator Carl Philipp Hugo Potthoff ist durch Ministerial-Reskript vom 7. März d. J. zum Referendar ernannt und als solcher am 7. April verpflichtet worden.

№ 314. Der Königliche Staats-Prokurator Ebermaier ist durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. April d. J. an das Königliche Landgericht zu Elberfeld versetzt worden.

№ 315. Die bisherigen Ergänzungs-Friedensrichter des Bezirks Stromberg, Eduard Brinck und Andreas Carl Becker, wurden durch Ministerial-Reskript vom 13. März d. J. auf ihr Ansuchen ihres Amtes entlassen, an deren Stelle der Kataster-Kontrolleur Franz Anton Dheil und Gutsbesitzer Ludwig Bastian daselbst zu Ergänzungsrichtern ernannt und als solche am 1. April verpflichtet.

№ 316. Der Landgerichts-Assessor Schneegans zu Elberfeld ist unterm 29. März d. J. zum Staats-Prokurator bei dem hiesigen Landgerichte ernannt worden.

№ 317. Der Landgerichts-Assessor Näher wurde durch Ministerial-Reskript vom 1. April d. J. zum Friedensrichter in Wadern ernannt.

№ 318. Der bei dem hiesigen Postamte angestellt gewesene Post-Sekretair Carl August Schultze ist am 1. April c. freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Digitized by Google

№ 319.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat März 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	5	9	Südwest	Schnee		
2	5	9	Nord	hell		
3	5	9	Süd	Schnee		
4	5	8	dito	trüb		
5	5	7½	Südwest	Regen		
6	5	6	dito	id.		
7	5	8	dito	trüb		
8	5	9	Süd	hell		
9	5	10	Nordost	id.		
10	5	10	Südwest	id.		
11	5	9	dito	id.		
12	5	8	Nordwest	id.		
13	5	8	dito	trüb		
14	5	8	Süd	id.		
15	5	8	Südost	id.		
16	5	9	Südwest	id.		
17	5	10	dito	Regen		
18	6	1	dito	id.		
19	6	11	dito	id.		
20	9	—	dito	id.		
21	14	—	dito	id.		
22	16	8	dito	trüb		Der höchste Wasserstand um 12 Uhr Nachts 17′ 2″
23	16	6	Südost	id.		
24	15	2	Süd	id.		
25	13	11	Südwest	hell		
26	12	8	dito	trüb		
27	12	—	dito	Regen		
28	11	6	West	id.		
29	11	11	Südwest	id.		
30	14	6	dito	id.		
31	20	1	West	trüb		Das Wasser wächst noch

Digitized by Google

№ 320. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat März **1851.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	4	½	Südwest			
2	4	½	Nordost	Schnee		
3	4	½	Südost			
4	4	—	Nordwest			
5	3	10	Süd			
6	3	9½	Nord			
7	3	10	Nordost			
8	3	10	dito			
9	4	½	Südost			
10	4	½	Osten			
11	4	½	Süd			
12	3	11	dito			
13	3	10	Osten			
14	3	10	Nord			
15	3	10	Ost			
16	3	11	Südwest			
17	3	11½	West	Regen		
18	4	5	Nord	id.		
19	5	2	Süd	id.		
20	6	10	dito	id.		
21	10	—	dito	id.		
22	10	11	dito	id.		
23	10	6	dito			
24	10	4	dito	Regen		
25	9	8	dito			
26	9	—	Ost	Regen		
27	9	—	Süd	id.		
28	8	6	West	id.		
29	8	5	Südost	id.		
30	10	5	Süd	id.		
31	11	4	dito	id.		

(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 17.

Donnerstag, den 24. April 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 321. Das am 11. April 1851 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3366, den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

№ 322. Das am nämlichen Tage ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3367, den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die der Gemeinde Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratinger-Wülferather Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3368, die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn im Oberschlesischen Bergwerks-Revier und den hierauf bezüglichen Sechsten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 24. März 1851.

№ 3369, das Allerhöchste Privilegium wegen Emission von Einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 24. März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 323. Verbot von Schriften.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig, Bibliopolische Anstalt. 1851.

2) Thomas Payne's Rechte des Menschen im Auszuge nebst einer kurzgefaß-

ten Biographie Payne's und einer kritischen Bevorwortung über den Geist seiner Hauptschriften mit besonderm Hinblick auf das vorliegende Werk. Von G. Irok. Leipzig, Bibliopolische Anstalt. 1851.

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 12. April 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

№ 324. Verbot einer Schrift.

Die Verbreitung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift: „Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abend-Zeitung."

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 15. April 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 325. Evangelische Kirchen-Collekte A. IV. Nro. 1744.

Unter Bezugnahme auf unsere, im Amtsblatte № 29 pro 1847 enthaltene Verordnung vom 3. Mai 1847 bestimmen wir hierdurch, daß die jährliche evangelische Kirchen-Collekte für den Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Verein in unserem Verwaltungsbezirke am 4. Mai dieses Jahres abgehalten werde, indem wir bemerken, daß die zu demselben Zwecke bewilligte evangelische Haus-Collekte in den Monaten Mai und Juni durch Agenten des genannten Vereins eingesammelt werden wird.

Der Ertrag der Kirchen-Collecte ist bis zum 18. Mai an die Steuerempfänger, bis zum 26. Mai an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 2. Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 19. Mai c. einzureichen.

Coblenz, den 19. April 1851.

№ 326. Die Annahme einjähriger Freiwilligen betr. A. V. Nro. 1242.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat genehmigt, daß das 29. Infanterie-Regiment während der Dauer seines Kantonnements im Auslande von der Verpflichtung zur Annahme und Ausbildung einjähriger Freiwilligen entbunden werde, vorausgesetzt, daß die hiernach vom genannten Regiment zurück zu weisenden jungen Leute dieser Kategorie bei den übrigen Truppentheilen des 8. Armee-Korps innerhalb der normirten Zahl von 4 pro Compagnie Annahme finden können.

Coblenz, den 19. April 1851.

№ 327. Berichtigung. A III. Nro. 1680 b.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 30. März c. A. III. № 1354 — Amtsblatt № 14 d. J. — zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Lützellinden — im Kreise Wetzlar —

Digitized by Google

ernannte Vorsteher und Gerichtsschultheis Müller wohnt nicht, wie irrthümlich angegeben, zu Lützellinden, sondern zu Niederkleen.

Coblenz, den 18. April 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 31. März d. J. ist der Franz Weber aus Wolfert im Kreise Schleiden, für abwesend erklärt worden. — № 328. Abwesenheits-Erklärung.

Köln, den 31. März 1851. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Personal-Chronik.

№ 329. Der Gutsbesitzer v. Wiltberg zu Kruft ist als Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.

№ 330. Dem Mechanikus Bernhard Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf eine Oellampe, so weit deren Construktion für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 331. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. April 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich änerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 332. Dem Mechaniker G. Seyrig zu Berlin ist unter dem 8. April 1851 ein Patent

auf mehrere für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Dampfpressen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 333. Dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 334.

Nachweise

über die Viktualien-Preise vom Monat Januar 1851 in den fünf Hauptstädten des Regierungsbezirks Coblenz.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Waitzen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln. Centner.			Gerstengrütze.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.
Coblenz . .	1	29	8	1	20	„	„	„	„	„	„	„	„	21	„	4	25	„	2	10	„	2	10	„	2	10	„	2	25	„	„	25	4
Andernach .	1	29	5	1	21	2	1	3	8	„	„	„	„	20	„	2	10	„	1	25	„	1	20	„	„	„	„	2	5	„	„	24	4
Creuznach .	1	24	10	1	17	5	1	7	11	„	20	6	„	22	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	26	8
Simmern .	1	21	8	1	21	6	1	11	3	„	23	11	„	27	„	„	„	„	„	„	„	2	„	„	2	„	„	„	„	„	„	26	7
Wetzlar . .	2	1	1	1	22	3	1	6	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1	22	3	„	„	„	„	„	„	„	26	„
Summa	9	16	8	8	12	4	4	28	10	1	14	5	3	„	„	7	5	„	4	5	„	7	22	3	4	10	„	5	„	„	4	8	11
Durchschnitts-Preis	1	27	4	1	20	6	1	7	2	„	22	2	„	22	6	3	17	6	2	2	6	1	28	1	2	5	„	2	15	„	„	25	9

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Der Orthoft à 180 Berliner Quart.									Das Berliner Quart.						Butter nach Berliner Pfund.			Heu pro Centner à 110 Pfund.			Stroh per Schock oder 1200 Pfd.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch.			Hammelfleisch.			Rheinwein.			Moselwein.			Rahewein.			Branntwein.			Bier.								
	R.	sg	pf	R	sg	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sa.	pf.	R.	sa.	pf	R.	sg.	pf.	R	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sa.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sa.	pf.
Coblenz . .	„	3	4	„	2	8	„	3	„	„	3	„	15	„	„	12	„	„	„	„	„	„	5	6	„	1	3	„	5	8	1	5	„	7	10	„
Andernach .	„	2	8	„	2	„	„	2	8	„	2	8	12	„	„	11	„	„	„	„	„	„	5	„	„	1	4	„	6	„	1	„	„	7	15	„
Creuznach .	„	2	3	„	2	„	„	2	9	„	2	„	„	„	„	„	„	„	30	„	„	„	8	„	„	2	„	„	5	6	1	„	„	6	„	„
Simmern .	„	2	„	„	1	4	„	2	6	„	2	6	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	6	„	„	1	4	„	5	„	1	„	„	7	„	„
Wetzlar . .	„	2	10	„	2	„	„	2	6	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	6	8	„	1	„	„	5	8	„	25	„	6	3	4
Summa	„	13	1	„	10	„	„	13	5	„	12	2	27	„	„	23	„	„	30	„	„	1	1	2	„	6	11	„	27	10	5	„	„	33	28	4
Durchschnitts-Preis	„	2	7	„	2	„	„	2	8	„	2	5	13	15	„	11	15	„	30	„	„	„	6	3	„	1	5	„	5	7	1	„	„	6	23	8

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 18.

Donnerstag, den 1. Mai 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 335. Das am 17. April 1851 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3370, die Gebührentaxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellations-Gerichtshofes zu Köln; vom 29. März 1851.

№ 336. Das am 19. April 1851 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3371, die Bestätigung des Nachtrages zum Statut des A. Schaaffhausenschen Bankvereins; vom 24. März 1851.

№ 3372, das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im §. 4. des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775, wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten; vom 29. März 1851.

№ 3373, den Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen; vom 17. Mai 1850; ratifizirt den 24. März / 1. April 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 337. Verbot von Schriften.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Der Deutsche Militairstaat vor und während der Revolution, von Wilhelm Rüstow. Zürich 1851. E. Kiesslings Separat-Conto.

2) König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album. Stuttgart und Wildbad. C. A. Sonnewalds Buchhandlung. 1851.

wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 23. April 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 338. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1678.

An der höhern Stadtschule zu Sobernheim ist durch den Tod des Lehrers Falk die zweite Lehrerstelle erledigt und wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Mit derselben ist ein Gehalt von 250 Thlr. nebst Miethentschädigung, einem Holzquantum und dem Genuß eines Gärtchens verbunden, wogegen der Lehrer verpflichtet ist, 26—30 Stunden wöchentlich hauptsächlich die Gegenstände eines gehobenen Elementarunterrichts zu lehren. Geeignete Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse schleunigst bei dem Direktor Petry in Sobernheim zu melden.

Coblenz, den 22. April 1851.

№ 339. Ortssperre wegen Schaafräude. A. IV b. Nro. 1995.

In der Gemeinde Reich, Bürgermeisterei Ohlweiler, Kreis Simmern ist die Schafräude ausgebrochen und deßhalb die Ortssperre angeordnet worden.

Coblenz, den 23. April 1851.

№ 340. Aufhebung der Ortssperre. A. IV. Nro. 2027.

Den unausgesetzten Bemühungen der Behörden und namentlich des Königlichen Departements-Thierarztes Mecke und des Königlichen Kreisthierarztes Collig ist es gelungen, die Schafräude in dem größten Theile des Kreises Simmern zu tilgen und wird demnach nunmehr die über nachfolgende Gemeinden, nämlich: Holzbach und Panzweiler (unter dem 25. November 1849), Sargenroth (31. Dezember 1849), Reckertshausen (4. Januar 1850), Dill (8. Januar), Kirchberg und Wüschheim (14. Februar) Niedercostens (22. Februar), Mörschbach (28. Februar), Argenthal, Alterkülz, Gödenroth, Hundheim, Leideneck (12. März), Neuerkirch, Kisselbach (21. März), Simmern (2. April), Denzen, Oppertshausen, Uhler, Laufersweiler und Corweiler (12. April), Beltheim (20. September), Cappel, Rödern und Riesweiler (11. Oktober), Ravengiersburg (5. November) verhängt gewesene Ortssperre hiermit aufgehoben.

Zugleich fordern wir sämmtliche Lokalbehörden auf, sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht aufs Neue diese verderbliche Krankheit in die Gemeinden des Kreises Simmern eingeschleppt wird. Wer sich in dieser Rücksicht eine Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften oder auch nur eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, wird unnachsichtlich der gerichtlichen Verfolgung unterworfen werden.

Coblenz, den 23. April 1851.

Digitized by Google

№ 341. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 405.

Dem Zimmermann Paul Huhn zu Külz ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 10. April 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 342 Amts-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Laurenz Heugel von Pollogwitz zu Kilburg ist wegen Vorenthaltung von Geldern und sonstigen Pflichtwidrigkeiten durch ein jetzt in Rechtskraft erwachsenes Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 19. Februar d. J. zu einer einmonatlichen Suspension verurtheilt worden, welche am 13. März c. begonnen und somit am 13. April ihr Ende erreicht hat.

Trier, den 17. April 1851. Der Königl. Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 343. Der Nikolaus Angsten zu Altstrimmig ist als Mitglied der Armen-Kommission der Bürgermeisterei Senheim durch das Loos ausgeschieden, demnächst aber wieder gewählt und bestätigt worden.

№ 344. Zu Beigeordneten der Bürgermeisterei Heddesdorf, im Kreise Neuwied, wurden gewählt und bestätigt:

1) der bisherige Beigeordnete Mathias Trömmer und
2) der Gerichtsschöffe Unser, beide von Heddesdorf.

№ 345. An Stelle des bisherigen Bürgermeisters v. Meurers zu Adenau ist der nunmehrige Bürgermeister Bopp daselbst zum Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen, welche ihren Sitz zu Adenau haben, ernannt.

№ 346. Der Bauführer Julius Kruse aus Zweibrücken ist als solcher am 5. April d. J. vereidigt.

№ 347. Der Landgerichts-Auskultator Hugo Buß aus Cöln ist vom dortigen Landgerichte zum hiesigen übergetreten und bei letzterem am 15. April eingeführt worden.

№ 348. Die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Cobernheim ist unterm 16. April dem Landgerichts-Assessor Sebastian Longard übertragen worden.

№ 349. Das dem Leopold Franke zu Wedderstleben unterm 30. Dezember 1849 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel ist erloschen.

№ 350.

Nachweise

über die Viktualien-Preise vom Monat Februar 1851 in den fünf Hauptstädten des Regierungsbezirks Coblenz.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Waitzen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln. Centner.			Gerstengrütze.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.
Coblenz . .	1	27	9	1	19	11	„	„	„	1	21	„	„	22	„	4	25	„	2	10	„	2	5	„	2	10	„	2	25	„	„	24	
Andernach .	1	27	2	1	20	6	1	2	6	„	„	„	„	20	„	2	10	„	1	25	„	1	20	„	„	„	„	2	5	„	„	22	
Kreuznach .	1	22	3	1	16	6	1	8	6	„	21	„	„	20	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	25	
Simmern .	„	„	„	1	19	8	„	„	„	„	22	3	„	22	„	„	„	„	„	„	„	2	„	„	2	„	„	„	„	„	„	24	
Wetzlar . .	2	„	2	1	20	9	1	6	1	„	„	„	1	20	„	„	„	„	„	„	„	1	20	1	„	„	„	„	„	„	„	26	
Summa	7	17	4	8	7	4	3	17	1	3	4	3	12	„		7	5	„	4	5	„	7	15	1	4	10	„	5	„	„	4	1	10
Durchschnitts-Preis	1	26	10	1	19	6	1	5	8	1	1	5	1	21	8	3	17	6	2	2	6	1	26	3	2	5	„	2	15	„	„	24	

pro Scheffel.

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Der Ortheft a 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.						Butter nach Berliner Pfund.			Heu pro Centner à 110 Pfund.			Streh per Schock der 1200 Pfd		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch.			Hammelfleisch.			Rheinwein.			Mosselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.								
	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.
Coblenz . .	„	3	4	„	2	6	„	3	„	„	3	„	15	„	„	12	„	„	„	„	„	„	5	6	„	1	3	„	6	6	1	5	„	7	„	„
Andernach .	„	2	8	„	2	„	„	2	8	„	2	8	12	„	„	11	„	„	„	„	„	„	5	„	„	1	4	„	6	„	1	„	„	7	15	„
Kreuznach .	„	2	9	„	2	„	„	2	9	„	2	„	„	„	„	„	„	„	10	„	„	„	8	„	„	2	„	„	6	„	1	„	„	6	„	„
Simmern .	„	2	„	„	1	2	„	2	6	„	2	6	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	6	„	„	1	4	„	5	6	1	„	„	7	„	„
Wetzlar . .	„	2	10	„	1	6	„	2	6	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	6	8	„	1	„	„	5	6	„	25	„	6	3	4
Summa	„	13	7	„	9	2	„	13	6	„	12	2	27	„	„	23	„	„	30	„	„	1	1	2	„	6	11	„	29	6	5	„	„	35	18	4
Durchschnitts-Preis	„	2	9	„	1	10	„	2	8	„	2	5	13	15	„	11	15	„	30	„	„	„	6	3	„	1	5	„	5	11	1	„	„	6	21	8

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 19.

Donnerstag, den 8. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 351.
Verbot von Schriften.

Die Verbreitung nachstehender Druckschriften:

1) Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und Geschichte (von Samuel Ludwigh). Baltimore. Verlag des Verfassers. 1850. (Leipzig bei Wilhelm Jurang). Zwei Hefte.

2) Die Fackel. Literaturblatt zur Förderung geistiger Freiheit. Redigirt und herausgegeben von Samuel Ludwigh. Baltimore. Verlag des Verfassers.

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 25. April 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

№ 352.
Verbot einer Schrift.

Die Verbreitung der Zeitschrift:

Die Schildwacht, redigirt von C. Mootz. Verlag der Expedition der Wartburg (Gebrüder Meyer) in Braunschweig;

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 353. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 1801.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Anhausen, Kreises Neuwied, und als Vorsteher der Sammt-Gemeinde Anhausen der bisherige Bürgermeister Reinhard zu Rengsdorf gewählt und bestätigt worden.

Coblenz, den 30. April 1851.

Nº 354. Polizei-Verordnung A. II. u. IV b. Nro. 1602.

Durch die Verordnungen vom 12. Februar 1848 (Amtsbl. Nº 8), 18. Mai und 5 August 1850 (Amtsbl. Nº 23 und Nº 34) ist die Anwendung der arsenikhaltenden grünen Kupferfarben zum Anstreichen von Zimmern und zum Färben oder Bedrucken von Papier, Tapeten, Fenster-Rouleaux, Gardinen, so wie der Handel mit dergleichen unter Anwendung von Arsenik gefärbten Gegenstände bei einer Strafe von zehn Thalern, beziehungsweise bis zu fünfzig Thalern verboten worden.

Diese polizeilichen Vorschriften werden von uns auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 dahin ergänzt, daß auch das Halten der vorgenannten Gegenstände auf den Lagern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis 10 Thlr. hiermit verboten wird.

Coblenz, den 18. April 1851.

Nº 355. Approbation von Hebammen. A. IV b. Nro. 2113.

Nachbenannte Hebammen sind nach wohlbestandener Prüfung approbirt worden und treten nach stattgehabter Vereidung in ihre respektiven Funktionen ein.

1) Catharina Weinand zu Waldesch im Kr. Coblenz.
2) Anna Maria Schneider zu Oernau im Kr. Ahrweiler.
3) Anna Maria Brandt zu Oberwesel im Kr. St. Goar.
4) Maria Magdalena Ritter zu Ernst im Kr. Cochem.
5) Magdalena Herschler zu Münstermaifeld im Kr. Mayen.
6) Margaretha Welterling ebendaselbst.
7) Frau Maria Anna Pung zu Ettringen im Kr. Mayen.

Die ersten beiden Hebammen sind auf der Schule zu Cöln, die andern fünf auf der Schule zu Trier gebildet worden.

Coblenz, den 2. Mai 1851.

Nº 356. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 545.

An Stelle des Philipp Butz zu Trarbach, welcher die unterm 13 Mai 1843 ihm ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln niedergelegt hat, ist dem J. G. Chr Fr. Hartmann zu Trarbach die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der genannten Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. April 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 357. Die Ausreichung neuer Zinscoupons betr.

Vom 1. Juli d. J. ab wird die Serie IV. № 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. Juli 18$\frac{51}{52}$ umfassenden Zinscoupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staatspapiere (Taubenstraße № 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags ausgereicht.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare eben daselbst unentgeltlich zu haben sind), nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, vorgelegt werden.

Die Kontrolle der Staatspapiere kann sich in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinscoupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige ihre Neumärkschen Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurück erhalten werden.

Berlin, den 11. April 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
gez. Natan. Köhler. Rolcke.

Der Deputirte der Neumark,
C. G. v. Voß.

№ 358. Verlorener Wanderpaß.

Der dem Schreinergesellen Johann Martin Hobl von Badenhard, Bürgermeisterei St. Goar, unterm 16. Oktober 1850, № 244 des Paßregisters, vom hiesigen Amte ertheilte, und auf fünf Jahre zum Reisen im Auslande gültige Wanderpaß, ist angeblich kurz nach der Ausstellung im elterlichen Hause des Inhabers zu Badenhard verloren gegangen.

Zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs wird der Verlust dieses Passes, der hiermit für ungültig erklärt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

St. Goar, am 12. April 1851.

Der Königliche Landrath,
Movius.

№ 359. Uebernahme von Notariats-Urkunden.

Die Urkunden des seines Amtes entsetzten frühern Notars Kruft zu Creuznach, so wie diejenigen des von Creuznach nach Saarlouis versetzten Notars Ludwig Heusner sollen nach dem Beschlusse des Königlichen Landgerichts vom 24. d. Mts dem Königlichen Notar Georg Heusner zu Creuznach definitiv übergeben werden.

Coblenz, den 15. April 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Runkel.

Digitized by Google

№ 360. Uebernahme von Notariats-Urkunden.

Der Königliche Notar Burger zu Creuznach ist gestorben. Zum provisorischen Verwahrer seiner Urkunden ist durch Beschluß des Königlichen Landgerichtes vom 16. dieses Monats der Königliche Notar Heusner zu Creuznach ernannt worden.

Coblenz, den 16. April 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Runkel.

№ 361. Zeugenverhör.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 2. d. Mts. ist über die Abwesenheit des Johann Kübler aus Koblenz ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 19. April 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 362. Zeugenverhör betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 25. März d. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit der Näherin Margaretha Marx, geboren zu Urweiler, eine contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium abzuhaltende Zeugenvernehmung verordnet worden.

Cöln, den 28. April 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 363. Personenpost von Ahrweiler nach Remagen betr.

Wegen des veränderten Ganges der Rhein-Dampfschiffe wird die Personenpost von Ahrweiler nach Remagen vom 1. Mai d. J. ab während der Sommerzeit nicht mehr um 6, sondern schon

um 4 3/4 Uhr Morgens

von Ahrweiler abgehen.

Coblenz, den 30. April 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 364. Die Wahl des Candidaten des evangelischen Predigtamtes Ludwig Heinrich Valentin Wenzel zum Hülfspfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Creuznach ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 15. April 1851.

Königliches Consistorium.

---

itized by Google

№ 365. Der Regierungsbote Kehr ist am 6. April d. J. gestorben. Die dadurch vakannt gewordene Botenstelle ist dem versorgungsberechtigten Wilhelm Lindlahr verliehen worden.

№ 366. Der bisherige commissarische Bürgermeister Lesaulnier ist zum Vorsteher der Sammtgemeinde Burgbrohl, in welcher die Gemeinde-Ordnung bereits durch Bekanntmachung vom 8. v. M. als eingeführt erklärt wurde, ernannt worden. Als Beigeordnete sind gewählt und bestätigt Peter Dillmann zu Burgbrohl und Mathias Stenz zu Wassenach.

№ 367. Die der hiesigen Steuerkasse durch die Verfügung vom 20. v. M. mitübertragene Verwaltung der Domainen-Gefälle-Rezeptur in den Kreisen Mayen, Cochem, Ahrweiler und Adenau ist auf den Antrag des Rentmeisters Breusing wieder mit der hiesigen Kreiskasse vereinigt worden.

№ 368. Der Oberförsterei-Verwalter Gümbel zu Krosdorf ist zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben die dortige Oberförsterstelle definitiv übertragen worden.

№ 369. Der bisherige Kreisförster Steiner zu Ahrweiler ist am 7. November v. J. als solcher nach Mayen versetzt, und als Kreisförster des Kreises Ahrweiler der bisherige Kreisförster Delaforgue zu Altenkirchen ernannt worden.

№ 370. Der definitiv angestellte Schullehrer Wirtgen zu Horhausen ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Rahms versetzt worden.

№ 371. Die bisher in Ochtendung wohnhafte Hebamme Eva Wilbert hat sich mit Genehmigung der Kreisbehörde in Neuendorf, Kreis Coblenz, niedergelassen.

№ 372. Der frühere Chaussee-Aufseher Hildebrandt ist zum Polizei-Sergeanten in hiesiger Stadt ernannt worden.

№ 373. Nachbenannte Chaussee-Aufseher sind in gleicher Eigenschaft versetzt:

1) Richter zu Wissen nach Capellen.
2) Scheyda zu Mudersbach nach Wetzlar.
3) Gudt zu Adenau nach Mudersbach.
4) Zimmermann zu Windesheim nach Ehr.
5) Zache von Blankenrath nach Oberwesel.

Ferner sind als provisorische Chaussee-Aufseher angestellt:

1) der vormalige Sergeant des 8. Artillerie-Regiments Sauer nach Wissen.
2) der invalide Grenadier Johann Klink nach Adenau.
3) der vormalige Bombardier vom 8. Artillerie-Regiment Gottlieb Ludwig Smilkowsky nach Blankenrath, und
4) der ehemalige Oberjäger J. F. Frauendorf nach Windesheim.

Sämmtliche Veränderungen beginnen mit dem 1. Juni dieses Jahres.

№ 374. Der bisherige Landgerichts-Assessor von Gärtner ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht Saarbrücken ernannt worden.

№ 375. Der Landgerichts-Auscultator Georg Wilhelm Rudolph Buß ist vom Landgericht Cöln zum hiesigen Landgerichte übergetreten und bei Letzterm am 23. April eingeführt worden.

№ 376. Der Posterpediteur Gerlach Stein in Kirchen ist gestorben und in dessen Stelle der Posterpeditions-Gehülfe Wilhelm Stein daselbst als Post-Expediteur angestellt; die Post-Expediteurstelle zu Dierdorf nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Stadler, dem Posthalter Johann Wilhelm Huth übertragen worden.

Coblenz, den 25. April 1851. Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 377. Der bisherige Lazareth-Unter-Inspektor Baum zu Mainz ist zum interimistischen Lazareth-Inspector II. Klasse befördert und nach Jülich versetzt worden. In seine Stelle nach Mainz ist der interimistische Lazareth-Unter-Inspektor Derczycki aus Herrnstadt befördert worden.

Coblenz, den 22. April 1851.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

№ 378. Dem Bildhauer Adolph Kamphausen zu Köln ist unter dem 29. April 1851 ein Patent

auf ein durch Beschreibung mitgetheiltes Verfahren, Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse herzustellen, insoweit dasselbe als neu erkannt worden, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile hierbei zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 379. Dem E. Drugulin zu Leipzig ist unter dem 29. April 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung des Faßhahns,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 380.

Nachweise

über die Viktualien-Preise vom Monat März 1851 in den fünf Hauptstädten des Regierungsbezirks Coblenz.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Waitzen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln. Centner.			Gerstengrütze.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.
Coblenz . .	1	27	8	1	20	7	„	„	„	„	„	„	„	23	„	4	20	„	2	5	„	2	„	„	2	10	„	2	20	„	„	24	6
Andernach .	1	26	5	1	21	7	„	„	„	„	„	„	„	24	6	2	2	6	1	25	„	1	27	6	„	„	„	2	8	9	„	22	2
Creuznach .	1	22	6	1	16	3	1	9	„	„	„	„	„	20	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	27	6
Simmern .	1	23	4	1	19	5	1	14	6	„	22	4	„	23	„	„	„	„	„	„	„	2	„	„	2	„	„	„	„	„	„	23	6
Wetzlar . .	1	29	3	1	21	4	1	5	„	„	„	„	1	20	„	„	„	„	„	„	„	1	18	„	„	„	„	„	„	„	„	26	„
Summa	9	9	2	8	9	2	3	25	6	„	22	4	4	20	6	6	22	6	4	„	„	7	15	6	4	10	„	4	28	9	4	3	8
Durchschnitts-Preis	1	25	10	1	19	10	1	8	6	„	22	4	„	28	1	3	11	3	2	„	„	1	26	4	2	5	„	2	14	5	„	24	9

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Der Orthoft a 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.						Butter nach Berliner Pfund.			Heu pro Centner à 110 Pfund.			Stroh per Schock oder 1200 Pfd.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch.			Hammelfleisch.			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.								
	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.	R.	sg.	pf.
Coblenz . .	„	3	4	„	2	„	„	3	„	„	3	4	15	„	„	12	„	„	„	„	„	„	5	6	„	1	3	„	6	„	1	„	„	6	15	„
Andernach .	„	2	8	„	2	„	„	2	8	„	2	8	12	„	„	11	„	„	„	„	„	„	5	„	„	1	4	„	6	„	1	„	„	7	15	„
Creuznach .	„	2	9	„	1	8	„	2	6	„	2	„	„	„	„	„	„	„	30	„	„	„	8	„	„	2	„	„	5	6	1	„	„	6	„	„
Simmern .	„	2	„	„	1	2	„	2	6	„	2	6	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	6	„	„	1	4	„	4	6	„	28	„	7	„	„
Wetzlar . .	„	2	9	„	1	4	„	2	5	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	6	8	„	1	„	„	5	6	„	27	„	6	3	4
Summa	„	13	6	„	8	2	„	13	1	„	12	6	27	„	„	23	„	„	30	„	„	1	1	2	„	6	11	„	27	6	4	25	„	33	3	4
Durchschnitts-Preis	„	2	8	„	1	8	„	2	7	„	2	6	13	15	„	11	15	„	30	„	„	„	6	3	„	1	5	„	5	6	„	29	„	6	18	8

№ 381.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat April 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	21	8	Südwest	Regen		
2	21	1	Süd	hell		
3	19	9	dito	Regen		
4	18	7	West	id.		
5	17	6	Südwest	id.		
6	16	14	Nordwest	trüb		
7	15	4	Nordost	id.		
8	14	4	dito	id.		
9	13	7	Südost	hell		
10	12	11	Nordwest	id.		
11	12	2	dito	id.		
12	11	6	Südost	id.		
13	11	—	dito	id.		
14	10	7	Süd	id.		
15	10	4	dito	id.		
16	10	4	West	Regen		
17	11	—	Süd	hell		
18	11	1	Südost	trüb		
19	11	6	West	id.		
20	11	5	Süd	Regen		
21	11	1	West	hell		
22	11	1	Süd	Regen		
23	11	3	Südwest	hell		
24	11	1	West	id.		
25	10	11	dito	Regen		
26	11	3	dito	id.		
27	12	1	Süd	hell		
28	12	7	West	id.		
29	14	3	Süd	id.		
30	13	10	Südwest	Regen		

Buchdruckerei von F. J. Dubois, № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 20.

Donnerstag, den 15. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 382. Industrie-Ausstellung zu London betreffend.

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten Statt finden wird, so hat der Königliche Gesandte zu London anheimgestellt, im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig sein werde, wenn die Reisenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Pässe auf der dortigen Königlichen Gesandtschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurückvisirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger als sie vielleicht voraussetzen, zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 383. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 2017.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Bürgermeisterei Linz, Kreises Neuwied, ist beendigt.

Es sind gewählt und bestätigt:

a) als Vorsteher der Sammt-Gemeinde Linz, der bisherige Verwalter, Bürgermeister Hubaleck daselbst;

b) zu Beigeordneten derselben:

1) der Eduard v. Mengershausen zu Dattenberg und

2) der Joseph Schneider zu Easbach.

Digitized by Google

Das Amt als Bürgermeister der nach Tit. II. verwalteten Einzel-Gemeinde Linz haben wir einstweilen dem Vorsteher der Sammt-Gemeinde H. Hubaleck commissarisch übertragen.

Coblenz, den 11. Mai 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 384. Deponirung der Unterschriften der Civilstandsbeamten.

Die sämmtlichen Herrn Civilstandsbeamten des Bezirks, namentlich die Neuernannten, welche ihre und der Herrn Beigeordneten Unterschriften noch nicht auf dem Secretariate des Königlichen Landgerichts deponirt haben, ersuche ich solches baldigst zu bewirken, damit bei den zu ertheilenden Legalisationen keine Hindernisse entstehen.

Coblenz, den 8. Mai 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Runkel.

№ 385. Assisen zu Coblenz betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, für das III. Quartal 1851, wird hiermit auf Montag, den 7. Juli dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath von Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 23. April 1851.

Der erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung
L. S. Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

№ 386. Amts-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Haubrichs zu Prüm ist wegen grober Vernachlässigung seines Dienstes durch ein jetzt in Rechtskraft erwachsenes Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. März l. J. zu einer zusätzlichen Suspensionsstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden, welche am 21. März c. begonnen und somit am 4. April ihr Ende erreicht hat.

Trier, den 3. Mai 1851.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Oppenhoff.

№ 387. Die Fohlenweide

im Gemeindewalde der Stadt Simmern (Soonwald) wird am 10. Mai für die Saison 1851 eröffnet.

Digitized by Google

Dieſes für die Pferdezucht ſo ſehr wichtige Inſtitut geht mit jedem Jahre ſeiner Vervollkommnung mehr entgegen, und iſt jetzt ſchon in einem Zuſtande, welcher den Pferdezüchtern für die beſten Erfolge hinreichende Garantien bietet, und im vorigen Jahre die befriedigendſten Reſultate geliefert hat.

Die Weide hat eine Ausdehnung von 200 Morgen und liefert reichliches Futter für 100 Fohlen.

Ein großer, maſſiv erbauter Stall, welcher 100 Fohlen faßt, bietet Schutz in der Nacht und gegen ungünſtige Witterung dar und zwei große, im heißeſten Sommer nicht verſiegende Schwemmen, ſo wie eine Waſſerleitung vom reinſten Trinkwaſſer, ſichern den Fohlen die nöthige Erfriſchung, ebenſo wie einzelne, in allen Theilen der ausgedehnten Weidenfläche befindliche Gruppen von ſchweren und dicht belaubten Buchen, Schutz gegen die heißen Sonnenſtrahlen gewähren.

Der Auftrieb von Fohlen kann vom 10. Mai zu jeder Zeit während der Dauer der Saiſon erfolgen.

An Weidegeld wird täglich von jedem Fohlen ein Groſchen und für die ganze Saiſon 10 Groſchen Beitrag zur Krankenkaſſe entrichtet, und es ſind außerdem weder ſ. g. Trinkgelder noch ſonſt etwas zu zahlen, indem für das Weidegeld und den Beitrag zur Krankenkaſſe Futter, Wartung und thierärztliche Pflege und Ueberwachung beſchafft und geleiſtet wird.

Zur Weide können nur Fohlen im Alter von ſechs Monaten bis zu 3 Jahren aufgetrieben werden, jedoch keine Hengſtfohlen über 6 Monate alt.

Säugende Stuten mit ſaugenden Fohlen, werden gegen Entrichtung des einfachen Weidegeldes von einem Groſchen per Tag für beide zuſammen aufgenommen.

Sollten mehrere Eigenthümer von Fohlen, welche in Coblenz und Kreuznach, oder in der Umgegend dieſer Städte wohnen, mehre Fohlen auftreiben wollen, ſo können dieſelben gegen eine billige Vergütung in Coblenz und Kreuznach abgenommen werden, und wollen ſich die Eigenthümer deshalb an die Herren Aſſeſſor Mecke in Coblenz und Thierarzt Becker in Creuznach wenden, welche die Güte haben wollen, das Weitere zu veranlaſſen.

Die Herren Bürgermeiſter und Gemeinde-Vorſteher bitte ich ergebenſt, Vorſtehendes in den Gemeinden gefälligſt bekannt machen zu wollen.

Simmern, am 21. April 1851.

Der Vorſitzende des Vorſtandes der Fohlenweide,
Rottmann
Bürgermeiſter.

Perſonal-Chronik.

No. 388. Der Pfarrer Schenkwald zu Linz iſt zum Mitgliede des Verwaltungsrathes des Progymnaſiums daſelbſt an Stelle des verſtorbenen Pfarrers Berresheim ernannt worden.

№ 389. Das von dem Landrathe Keßler bisher verwaltete Landrathsamt des Kreises Wetzlar ist dem bisherigen Landrath des Kreises Wittgenstein, Geheimen Regierungsrath Groos übertragen worden.

№ 390. Der geprüfte Feldmesser Joseph Aldenhofen von hier, ist als solcher am 29. April vereidigt.

№ 391. Dem bisherigen Kreisgerichts-Secretair Louismeyer zu Freusburg ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Justiz-Dienste bewilligt.

№ 392. In die Stelle des zum Garnison Verwaltungs-Inspector befördert und nach Bonn versetzten früheren Controlleur Pachelbl ist der Controlleur Heider von der Garnison-Verwaltung in Trier vom 1. Juni c. ab zu der gleichnamigen Garnison-Verwaltung in Coblenz versetzt worden.

Coblenz, den 2. Mai 1851.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

№ 393. Dem Bandagisten Friedrich Wilhelm Eduard Winckler zu Berlin ist unter dem 4. Mai 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Pessarien aus Federharz, um die Luft heraus und hineinzulassen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 394. Dem Fabrikanten Schöttler sen. zu Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1851 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen, um vor dem Betriebe der Maschinen damit Kochungen verrichten zu können, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Hinderung der Benutzung bekannter Theile,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 395. Dem Karden-Fabrikanten Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Befestigungsart der Streichenbeschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 396. Das dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf unterm 13. August 1850 ertheilte Patent auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben Behufs der Verpackung zusammenzulegen, ist erloschen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 21.

Donnerstag, den 22. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 397. **Instruktion**

über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordneten Klassensteuer.

§. 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten Oktober und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§. 2.

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Alters-Klassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerksgehülfen ꝛc.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung Statt finden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien ꝛc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern ꝛc. sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3.

Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10. zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9. a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu			3,000	Einwohnern	werden	3	Mitglieder,
"	"	"	6,000	"	"	6	"
"	"	"	10,000	"	"	9	"
"	"	über	10,000	"	"	12	"

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

§. 4.

Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Komission (§. 10. a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10. bis incl. 15. der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Zu den steuerfreien Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.
2. Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13. der Klassensteuer-Rolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11. und 15. sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militairpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.
3. Nach §. 6. e. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2. e. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.
4. Ausländer, welche des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten ꝛc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 5.

Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7., 8. und 9. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1. Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.
2. Durch das Gesetz vom 1sten Mai d. J. ist mit der zu 3. gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitiget, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falls dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.
3. Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11ten Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2ten Stufe der 1sten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a.) mit $1\frac{1}{3}$ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.
4. Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a. der 1sten Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.
5. Die Vermehrung der Steuerstufen (§. 9. des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

No.	5.	der	2ten	Hauptklasse	mit		12	Sgr.	6 Pf.
„	8.	„	„	„	„		25	„	—
„	10.	„	1sten	„	„	1 Rthlr.	10	„	—
„	11.	„	„	„	„	1 „	20	„	—

Digitized by Google

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitiget werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6. Im §. 7. des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maaßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung Statt. Es sind zur 1sten Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in ungefähr gleicher Lage sich befindlichen Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der 3ten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse, — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaaßliches Einkommen von 4 bis 500 Rthlrn. mindestens den Steuersatz von 10 Rthl. jährlich in der 8ten Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7. Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Rthlr. beträgt, min-

Digitized by Google

bestens 30 Rthlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Rthlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Rthlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser III. Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beziehen und solche in die Spalten 8. und 9. der Klassensteuer-Rolle (A) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Rthlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaaßlich über 1000 Rthlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchstwahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Rthlr. und selbst unter den mit niedrigern Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaaßlichen Einkommen von

1,000	bis	900	Rthlr.	zur	12ten	Stufe mit jährlich	24 Rthlr.
900	"	800	"	"	11ten	" " "	20 "
800	"	650	"	"	10ten	" " "	16 "
650	"	500	"	"	9ten	" " "	12 "

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen

Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§. 6.

Die Einschätzungs-Kommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32. der Rolle (A.) zu begründen. — Einer ganz speziellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach §. 10. a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunalabgaben, ferner der muthmaaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Gelohöhne, bei Beamten und Pensionärs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtiget werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner von der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Kommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8.

Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die

Digitized by Google

Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem anliegenden Muster B. in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 9.

Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibfehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlassungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Digitized by Google

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreisnachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. Dezember des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 10.

Der Landrath berichtiget nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen sowie das Konzept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung, (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse, (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11.

Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§. 12.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 13. des Gesetzes. In Betreff der Erhebung so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruction ertheilt werden.

Berlin, den 8ten Mai 1851.

Der Finanz-Minister:
v. Rabe.

Instruktion

für die Vorsitzenden der nach §. 21. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen.

Das so eben ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 12 das Gesetz vom 1sten Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. In Betreff der letztgedachten Steuer sind in Vertretung des Staatsinteresse hauptsächlich die Vorsitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, in welcher Hinsicht denselben nachstehende nähere Anweisung, in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird

1. Die durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über ihre Einkommens-Verhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuer darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maaßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut §. 19 die Veranlagung lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhaltnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen, und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkür bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3. Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in dem

§§. 2. und 16. klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sind in der Regel nach §. 10 a. des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirksregierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt.

4. Bei der lediglich nach Maaßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Rthlr. 15 sgr. oder jährlich 30 Rthlr. müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Rthlr. übersteigt, aber 1200 Rthlr. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Rthlr. oder jährlich 36 Rthlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Rthlr. erreicht, aber weniger als 1400 Rthlr beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen bedingt wird, weist die in der Anlage A. beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den 6 folgenden Stufen je 400 Rthlr. u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungs-Verfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10ten Steuerstufe mit 10 Rthlr. monatlich oder 120 Rthlr. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Rthlr. und höchstens 4799 Rthlr. bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Rthlr. oder auf 4400 Rthlr. oder auf 4600 Rthlr. belaufen möchte.

5. Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Kontestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§. 27—29. niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Komplizirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessenungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

6. Der Einkommensteuer unterliegen nach §. 16 nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht: Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben mit alleiniger Ausnahme der in §. 18. vorgesehenen Fälle, nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domicil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl des Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthaltes im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach §. 18. zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Kommission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7. Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach §. 16. nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, sowie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Ge-

Digitized by Google

walt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maaßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Deklaration ihrer Einkommens-Verhältnisse seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekursinstanz, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommens-Verhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nicht allein jeden direkten, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommens-Verhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

9. Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, welchen nach §. 22. die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nach §. 22. über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein und muß deshalb in demselben Maaße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Kommission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen.

10. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, sofern ihnen die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach §. 22. allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirkes zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission das unter B. beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe soweit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuer-

Digitized by Google

pflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Verhältnissen eines Einschätzungs-Bezirks die spezielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbs-Verhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Kommission die Ergänzung des Formulars überlassen.

11. Die Gemeinde-Vorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer einzutragen, welche sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Kommunal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a) die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, viel weniger überstiegen hat und daß, wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Rthlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchstwahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Rthlrn. (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeinde-Vorstände Personen, die seither zu 18 oder 24 Rthlrn. in der Klassensteuer veranlagt waren, zur Einkomensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisung speziell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b) die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine direkte Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a. eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die direkte Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c) die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuern oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab stets zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder, was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Ein-

kommens für die höheren wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd am leichtesten dadurch konstatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Vergleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modifiziren sei, so werden dann auch hier die Gemeindevorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Rthlr. beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12. Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar, in Gemäßheit der in §. 32. wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschrift, in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen auf das sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungs-Bezirke vorhandenen Beamten (Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Kommunal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des §. 30. vollständige Mittheilung zu machen.

13. Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach §. 22. die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung ist das unter Lit. C. b. igefügte Formular anzuwenden. Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die nach §. 21. von der Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-Kommission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammenzuberufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Kommission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen.

Digitized by Google

14. Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Kommission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommens-Verhältnisse finden sich in §. 23. vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eides statt geloben läßt. Die Einschätzungs-Kommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15. Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Kommission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Kommission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirkes beendigt hat.

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Kommission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa seitens der Bezirks-Kommission zu ziehenden Erinnerungen nach §. 26. erst bei der Veranlagung der Steuer des folgendes Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Kommission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt; inzwischen werden aber von letzteren nach §. 23. die durch die Kommission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu §. 20. der Bezirks-Regierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Kommission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 1000 Thlr. Einkommen beziehen, dennoch seitens der

Digitized by Google

Einschätzungs-Kommission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß.

17. Dem Steuerpflichtigen, sobald seine Einschätzung seitens der Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise seitens der Bezirks-Kommission bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission binnen 3 Monaten präklusivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist (cfr. §. 23. des Gesetzes) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach §. 36. die Zahlung der veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden darf, diese vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß

18. Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Kommission, oder er reklamirt bei der Bezirks-Kommission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Kommission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Kommission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Kommission nochmals entscheidet und das ad 15 erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Kommission nach freiem Ermessen, und

Digitized by Google

ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Kommission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirks-Kommission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamations-Verfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirks-Kommission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einreichen. Dieser hat, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungs-Kommission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt desselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern.

19. Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt entscheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Kommission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Kommission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Kommission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18. gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Kommission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission einzusenden, damit letztere die ihr nach §. 26. obliegende Prüfung vornehmen könne.

20. Nach §. 36. darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17. vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungs-Bezirkes und der von ihnen nach der Feststellung der Einschätzungs-Kommission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach §. 35. das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuer-Beträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungs-Kommission oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Kommission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirks-Regierung anzuzeigen.

21. Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last, sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft,

Digitized by Google

so werden diese in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und für Reisen nach dem Regulativ vom 10. Juni 1848 für die Meile 15 Sgr. beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

22. Wegen der Ab- und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten Absatzes des §. 36. des Gesetzes auch bei der klassifizirten Einkommensteuer vorkommen können, so wie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

23. Da die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer schon mit dem 1. Juli d. J. beginnen muß, so ist das in dem Vorstehenden vorgeschriebene Veranlagungs-Verfahren dergestalt zu beschleunigen, daß die Bezirks-Regierungen spätestens bis zu dem gedachten Zeitpunkt in den Besitz der zu 20 erwähnten Verzeichnisse gelangen.

Berlin, den 8ten Mai 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

Uebersicht

über die Einkommensbeträge, welche den Steuerstufen in §. 20. entsprechen.

Es sind einzuschätzen zur:

1sten	Steuerstufe	von	30	Rthlr.	jährlich,	Steuerpflichtige mit einem Einkommen	von mehr als	1,000	und weniger als 1,200 Rthlr.
2ten	Steuerstufe	von	36	Rthlr.	jährlich,	Steuerpflichtige mit einem Einkommen	von	1,200	und weniger als 1,400 „
3ten	„	„	42	„	„		1,400	„	1,600 „
4ten	„	„	48	„	„		1,600	„	2,000 „
5ten	„	„	60	„	„		2,000	„	2,400 „
6ten	„	„	72	„	„		2,400	„	2,800 „
7ten	„	„	84	„	„		2,800	„	3,200 „
8ten	„	„	96	„	„		3,200	„	3,600 „
9ten	„	„	108	„	„		3,600	„	4,000 „
10ten	„	„	120	„	„		4,000	„	4,800 „
11ten	„	„	144	„	„		4,800	„	6,000 „
12ten	„	„	180	„	„		6,000	„	7,200 „
13ten	„	„	216	„	„		7,200	„	9,600 „
14ten	„	„	288	„	„		9,600	„	12,000 „
15ten	„	„	360	„	„		12,000	„	16,000 „
16ten	„	„	480	„	„		16,000	„	20,000 „
17ten	„	„	600	„	„		20,000	„	24,000 „

Digitized by Google

18ten	Steuerstufe	von	720	Rthlr.	jährlich,	Steuerpflichtige	mit einem	Einkommen	
					von	24,000	und weniger als	32,000	Rthlr.
19ten	„	„	960	„	„	32,000	„	40,000	„
20ten	„	„	1200	„	„	40,000	„	52,000	„
21ten	„	„	1560	„	„	52,000	„	64,000	„
22ten	„	„	1920	„	„	64,000	„	80,000	„
23ten	„	„	2400	„	„	80,000	„	100,000	„
24ten	„	„	3000	„	„	100,000	„	120,000	„
25ten	„	„	3600	„	„	120,000	„	140,000	„
26ten	„	„	4200	„	„	140,000	„	160,000	„
27ten	„	„	4800	„	„	160,000	„	180,000	„
28ten	„	„	5400	„	„	180,000	„	200,000	„
29ten	„	„	6000	„	„	200,000	„	240,000	„
30ten	„	„	7200	„	„	240,000	Rthlr. und darüber.		

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember v. J. den Vertrag vom 21. Oktober v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich: № 398. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten.

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Schaumburg Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck

auch noch

das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt a. M.

in Folge der Beitritts-Erklärungen der respektiven Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juli v. J., № 399. (Amtsblatt 1850, № 31, Seite 220) bringen wir hiermit zur Warnung für Auswanderer. öffentlichen Kenntniß, daß nach amtlicher Anzeige des Königlichen Consuls zu Liverpool die in Deutschland abgeschlossenen Contracte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool für die in denselben bezeichneten englischen Handlungshäuser oder

Unternehmer nur dann gesetzlich bindend sind, wenn diese sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfullung bereit erklärt haben. Da letzteres in der Regel nicht der Fall sein soll, und deshalb die Contrahenten zu ihrem größten Nachtheil der Willkühr der Agenten in Liverpool ausgesetzt sind, so machen wir das Publikum hierauf aufmerksam und warnen dasselbe vor dem Abschlusse von Contracten, welche von den betreffenden englischen Handlungshäusern oder Unternehmern nicht unterschrieben sind.

Coblenz, den 10. Mai 1851.

№ 400.
Ortssperre wegen Schaafräude.
A. IV b. Nro. 2337.

In der Gemeinde Niedergondershausen, Kreis St. Goar, ist die Schafräude ausgebrochen und deshalb die Ortssperre angeordnet worden.

Coblenz, den 12. Mai 1851.

№ 401.
Evangelische Kirchen-Collekte.
A. IV. Nro. 2448.

Die von Sr. Majestät dem Könige der Hauptbibelgesellschaft zu Berlin zur Förderung ihres Unternehmens bewilligte jährliche Collecte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie ist für dieses Jahr in unserm Verwaltungs-Bezirke am 15. Juni abzuhalten.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 28. Juni an die Steuerempfänger, bis zum 13. Juli c. an die Kreis- resp. Renteikassen, und bis zum 3. August c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertragsnachweisungen sind bis zum 4. Juli c. einzureichen.

Coblenz, den 17. Mai 1851.

№ 402.
Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Kommission.
A. VII. Nro. 355.

In der Stadt Ahrweiler sind auch Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gesellenprüfungen der Maurer-, Zimmerer-, Schiefer- und Ziegeldecker-, Steinhauer- und Schornsteinfeger-Lehrlinge unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Clotten daselbst errichtet worden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Oktober v. J. (Amtsblatt № 44) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 15. Mai 1851.

№ 403.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 639.

An die Stelle des bisherigen Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt Heinrich Gogarten zu Linz haben wir dem Kunstgärtner Engelbert Esser daselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur jener Gesellschaft ertheilt.

Coblenz, den 8. Mai 1851.

Digitized by Google

Dem Kaufmann A. J. Ruppert zu Caſtellaun iſt die nachgeſuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preuß. National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns ertheilt worden. **№ 404.** Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 559.

Coblenz, den 8. Mai 1851.

Die Verwaltungen der Armen-, Schul- und ſonſtigen Stiftungsfonds in unſerm Verwaltungs-Bezirke werden unter Bezugnahme auf die im Amts-Blatte Nr. 46 des Jahres 1829 enthaltene Bekanntmachung des Königl. General-Procurators vom 23. September deſſ. Jahres darauf aufmerkſam gemacht, daß in denjenigen Landestheilen, in welchen franzöſiſches Recht gilt, die geſetzliche Beſtimmung, nach welcher Hypotheken-Inſcriptionen mit dem Ablauf von 10 Jahren erlöſchen, fortwährend in Kraft iſt. **№ 405.** Erneuerung der Hypotheken-Inſcriptionen betr.

Gedachte Verwaltungen werden daher unter Bezugnahme auf die in Nro. 4 des Amtsblattes pro 1835 enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors zu Cöln vom 20. Dezember 1834 angewieſen, zur Vermeidung der aus dem Ablaufe der zehnjährigen Friſt entſtehenden Nachtheile, für die Erneuerung der Hypothekeninſcriptionen rechtzeitig Sorge zu tragen.

Coblenz, den 11. Mai 1851.

Dem Zimmermann Simon Wirges zu Arzheim iſt nach beſtandener Prüfung und ſachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meiſter-Befähigungs-Zeugniß, und mit demſelben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr ſelbſtſtändig als Meiſter zu betreiben. **№ 406.** Meiſter-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 595.

Coblenz, den 12. Mai 1851.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Katalog der aus dem deutſchen Zollvereine und aus dem nördlichen Deutſchland zur Induſtrie-Ausſtellung aller Völker in London eingeſandten Gegenſtände, mit Angabe derjenigen Preiſe dieſer Gegenſtände, deren Veröffentlichung von den Einſendern freigeſtellt worden, nebſt Reduktions-Tafeln für Münzen, Maaße und Gewichte, Nachweiſung der Waarenklaſſen und alphabetiſchen Namens-Verzeichniſſe nunmehr in einer deutſchen und in einer engliſchen Ausgabe in der Decker'ſchen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin erſchienen iſt, und bei dem Einzelverkaufe zum Preiſe von 12 ½ Sgr., beim Verkaufe in Partien aber zum Preiſe von 10 Sgr. für das Exemplar zu haben iſt. Beſtellungen können ſowohl bei der hieſigen Bezirks-Commiſſion für die Londoner Induſtrie-Ausſtellung, als auf dem buchhändleriſchen Wege und direkt bei der Decker'ſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei gemacht werden. Die Letztere **№ 407.** Katalog zur Induſtrie-Ausſtellung in London. A. VII. Nro. 1680

Digitized by Google

wird den Katalog bei direkten Bestellungen von wenigstens sechs Exemplaren zu 10 Sgr. ablassen.

Coblenz, den 17. Mai 1851.

№ 408. Vertheilung der Hebammengroschen betr. A. IV. Nro. 2487.

Aus dem Ertrage der im Jahre 1850 aufgekommenen Hebammengroschen sind als Gratifikationen ertheilt worden:

an die Hebammen im Kreise Coblenz	144	Rthlr.
St. Goar	93	"
Neuwied	171	"
Mayen	128	"
Cochem	110	"
Ahrweiler	91	"
Adenau	62	"
Creuznach	116	"
Simmern	93	"
Zell	84	"
Altenkirchen	102	"
Wetzlar	102	"
Zusammen	1296	Rthlr.

Coblenz, den 10. Mai 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 409. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Bungeroth zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Boppard ist die zweite Pfarrstelle zu Cleinich, Synode Trier, erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 10. Juni d. Js. annehmen.

Coblenz, den 13. Mai 1851.

Königliches Consistorium.

№ 410. Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien.

Zufolge der in der desfallsigen Generalversammlung vom 10. d Mts. stattgehabten gesetzlichen Erneuerung besteht der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien im Departement des Königlichen Justiz-Senats nunmehr aus nachbenannten

A. Mitgliedern:

1) dem Herrn Rechtsanwalt Huyn zu Coblenz, als Vorsitzenden,
2) " " " Meyer zu Altenkirchen,
3) " " " Colonius zu Neuwied,
4) " " " Ludorff zu Wetzlar,

5) dem Herrn Rechtsanwalt Justizrath Reinhard zu Ehrenbreitstein,
6) „ „ „ Pfeiffer zu Altenkirchen.

B. Stellvertretern:

1) Herrn Rechtsanwalt Dreher zu Neuwied,
2) „ „ Neuerburg zu Linz,
3) „ „ und Notar Prinz zu Neuwied und
4) „ „ von Mittelstaedt zu Ehrenbreitstein.

Ehrenbreitstein, den 12. Mai 1851.

Der Königliche Justiz-Senats-Director,
Grundschöttel.

Personal-Chronik.

No. 411. An die Stelle des verstorbenen Beigeordneten Schmitt zu Trechtinghausen ist der Gastwirth Jacob Spenkoch daselbst zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Niederheimbach gewählt und bestätigt worden.

No. 412. Der bisherige Landgerichts-Referendar und commissarische Friedensrichter zu Adenau, Carl Trimborn ist durch Bestallung vom 30. April c. definitiv zum Friedensrichter des Bezirks Adenau ernannt worden.

No. 413. Dem Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung an Schnellschützen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

No. 414. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 25. März 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zinkoxyd

ist erloschen.

No. 415. Dem Apotheker Neander Oskar Paul Meister zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent

auf die Darstellung eines für neu und eigenthümlich anerkannten Kaffee-Surrogats

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 416. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat April **1851**.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	15	3	Südwest	Regen		
2	15	5	West			
3	15	4	Süd	Regen		
4	15	—	Nord	id.		
5	13	6	dito	id.		
6	11	6	dito			
7	10	11	Nordost			
8	10	4	dito			
9	10	—	Süd			
10	9	4	Nordost	Regen		
11	8	11½	Ost			
12	8	6	Nordost			
13	8	—	West			
14	7	10	Nordwest	Regen		
15	7	8	Süd	id.		
16	7	9	West	id.		
17	8	2	Süd	id.		
18	8	5	dito	id.		
19	8	7	Nord			
20	8	5	Südwest			
21	8	5¼	dito			
22	8	5	dito	Regen		
23	8	5	West	id.		
24	8	4	Nordwest	id.		
25	8	3	Nordost	id.		
26	8	3	dito	id.		
27	8	5	Nord			
28	9	2	dito			
29	10	1	Süd			
30	10	2	West	Regen		

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 22.

Dienstag, den 27. Mai 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 417. Das am 3. Mai 1851 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3374, das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten; vom 14. April 1851.

№ 3375, das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten; vom 14. April 1851.

№ 3376, den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1851, betreffend die einstweilige Wahrnehmung derjenigen Funktionen, welche nach §. 42 der Bank Ordnung vom 5 Oktober 1846 dem Präsidenten des Staatsraths im Bankkuratorium zustehen, durch den Präsidenten des Staatsministeriums.

№ 3377, die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte; vom 22. April 1851.

№ 418. Das am 7. Mai 1851 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3378, des Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte; vom 26. April 1851.

№ 3379, das Gesetz über die Gerichtsorganisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civil-Prozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen; vom 30. April 1851.

№ 3380, das Gesetz, die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend; vom 30. April 1851.

№ 419. Das am 10. Mai 1851 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3381, das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer; vom 1. Mai 1851.

№ 420. Das am 17. Mai ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3382, das Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Artikel 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde; vom 30. April 1851.

№ 3383, das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern; vom 30. April 1851.

№ 3384, das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern; vom 30. April 1851.

№ 3385, das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand; vom 7. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 421. Verbot einer Schrift. Die Verbreitung der in Hannover erscheinenden, von L. Stechan redigirten Zeitschrift „Deutsche Arbeiterhalle", wird hiemit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850. (Gesetz-Sammlung S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 19ten Mai 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 422. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A III. Nro. 786. In der Bürgermeisterei Unkel, Kreises Neuwied, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. Js. nunmehr erfolgt. Als Bürgermeister daselbst wurde gewählt und bestätigt der seitherige Bürgermeisterei-Verwalter Arnold Lonnig; desgleichen als Beigeordneter: der Vorsteher Euskirchen zu Scheuren und der Vorsteher Raab zu Rheinbreitbach.

Coblenz, den 24. Mai 1851.

№ 423. Die Friedensdislokation der Armee betr. A. V. Nro. 1519. Die mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. April d. J. bestätigte Friedens-Dislokation der Armee wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 15. Mai 1851.

Friedens-Dislocation

der Garde- und Linien-Truppen der Königlichen Armee.

Garde-Corps.

General-Commando: Berlin.

Commando der Garde-Infanterie und Garde-Cavallerie Berlin.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	1. Garde-Division			Berlin	
	1. Garde-Infanterie-Brigade			Potsdam	
		1. Garde-Rgt. z. F.		Potsdam	
		2. „ „ „ „		Berlin	
		Garde-Reserve-Infant.-(Ldw. I.-Regiment*)		Berlin	*) Nach dem Eintreffen des 24ten Inf.-Rgts. in Spandau.
		Garde-Jäger-Bataillon		Potsdam	
	1. Garde-Cavallerie-Brigade			Potsdam	
		Rgt. Garde du Corps	Regiments-Stab	Potsdam	
			Leib- u. 2. Schwadron	Potsdam	
			3. Schwadron	Berlin	
			4. „	Charlottenburg	
		Garde-Husaren-Regt.		Potsdam	
		1. Garde-Ul. (Ldw.-R.)		Potsdam	
2	2. Garde-Division			Berlin	
	2. Garde-Infanterie-Brigade			Berlin	
		Kaiser Alex.-Gren.-R.		Berlin	
		„ Franz- „ „		Berlin	
		Garde-Schützen-Bat.		Berlin	
	2. Garde-Cavallerie-Brigade			Berlin	
		Garde-Cuirassier-Rgt.		Berlin	
		Garde-Dragoner-Rgt.		Berlin	
		2. Gde.-Ul.-(Ldw.)-R.		Berlin	
		Garde-Artillerie-Rgt.		Berlin	
		Garde-Pionier-Abtheil.		Berlin	

III. Armee-Corps.

General-Commando: Berlin.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	5. Division			Frankfurt a. O.	
	5. Inf.-Brig.			Frankfurt a. O.	
		8. Inf.-(Leib)-Rgt.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon	Cüstrin	
		12. Inf.-Rgt.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon	Sorau	
	5. Cav.-Brg.			Frankfurt a. O.	
		2. Dragoner-Rgt.	Stab u. 2 Schwadr.	Landsberg a. W.	
			1 Schwadron	Woldenberg	
			1 Schwadron	Friedberg	
		3. Ulanen-Rgt.	Stab u. 2 Schwadr.	Fürstenwalde	
			2 Schwadronen	Beeskow	
				Brandenburg	
2	6. Division			Brandenburg	
	6. Inf.-Brig.				
		20. Inf.-Rgt.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Torgau	
			Füsilier-Bataillon	Brandenburg	
		24. Inf.-Rgt.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Spandau	
			2. Bataillon	Prenzlau	vorläufig
	6. Cav.-Brg.			Brandenburg	
		6. Cuirassier-Rgt.		Brandenburg	
		3. Husaren-Rgt.	Stab u. 2 Schwadr.	Rathenow	
			2. Schwadron	Nauen	vorläufig
		3. comb. Ref.-Bat.		Cüstrin	zur 5. Division gehörig.
		3. Jäger-Bat.		Lübben	
		3. Artillerie-Rgt.	Stab u. 1. Abth.	Magdeburg	
			2. Abtheilung	Wittenberg	
			3. Abtheilung	Magdeburg	
			1. reit. Batterie	Jüterbogk	vorläufig.
			2. und 3. reit. Bat.	Düben	
		3. Pionier-Abth.		Magdeburg	

Digitized by Google

IV. Armee-Corps.

General-Commando: Magdeburg.

No.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	7. Division			Magdeburg	
	7. Infanterie-Brigade			Magdeburg	
		26. Infant.-Regiment		Magdeburg	
		27. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Magdeburg	
			2. Bataillon	Wittenberg	
	7. Cavallerie-Brigade			Magdeburg	
		7. Cuiraſſier-Regt.	Stab u. 2 Schwadronen	Halberstadt	
			2 Schwadronen	Quedlinburg	
		10. Husaren-Regiment	Stab u 3 Schwadronen	Aschersleben	
			1 Schwadron	Schönebeck	
2	8. Division			Erfurt	
	8. Infanterie-Brigade			Erfurt	
		31. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Erfurt	
			2. Bataillon	Weißenfels	
		32. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Erfurt	
			2. Bataillon	Halle	
	8. Cavallerie-Brigade			Erfurt	
		12. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Merseburg	
			2 Schwadronen	Eisleben	vorläufig
		6. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Mühlhausen	vorläufig
			2 Schwadronen	Langensalza	
		4. Jäger-Bataillon		Sangerhausen	zur 7. Division gehörig.
		4. comb Ref.-Bat.		Magdeburg	
		4. Artillerie-Regiment	Stab	Erfurt	
			1. Abtheilung	Torgau	
			2. Abtheilung	Erfurt	
			3. Abtheilung	Erfurt	
			1. reitende Batterie	Mühlberg	
			2. u. 3. reitende Batt.	Naumburg	
		4. Pionier-Abtheilung		Erfurt	

Digitized by Google

V. Armee-Corps.

General-Commando: Posen.

No.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	9. Division			Glogau	
	9. Infanterie-Brigade			Glogau	
		7. Infant.-Regiment	Stab u. 1. Bataillon	Glogau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
			Füsilier-Bataillon	Fraustadt	
		18. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Glogau	analog wie beim 4 Inf.-Regiment.
			2. Bataillon	Liegnitz	
	9. Cavallerie-Brigade			Glogau	
		4. Dragoner-Regt.	Stab u. 1 Schwadron	Lüben	
			1 Schwadron	Hannau	
			1 „	Beuthen a. d. O.	
			1 „	Polkwitz	
		2. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Herrnstadt	
			1 Schwadron	Guhrau	
			1 „	Wohlau	
			1 „	Winzig	
2	10. Division			Posen	
	10. Infanterie-Brigade			Posen	analog wie beim 4. Inf.-Regiment. desgleichen.
		6. Infant.-Regiment		Posen	
		11. Infant.-Regiment		Posen	
	10. Cavallerie-Brigade			Posen	
		7. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadronen	Posen	
			2 Schwadronen	Polnisch Lissa	
		1. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Militsch	
			1 Schwadron	Krotoschin	
			1 „	Zduny	
			1 „	Ostrowo	
		5. Jäger-Bataillon		Görlitz	zur 10. Division gehörig.
		5. comb. Ref.-Bataillon		Posen	
		5. Artillerie-Regt.	Stab u. 1. Abtheilung	Posen	
			2. Abtheilung	Glogau	
			3. Abtheilung	Schweidnitz	
			die 3. reitende Batterie	Sagan	
		5. Pionier-Abtheilung		Glogau	

Digitized by Google

VI. Armee-Corps.

General-Commando: Breslau.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	11. Division			Breslau	
	11. Infanterie-Brigade			Breslau	
		10. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
		19. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
			2. Bataillon	Brieg	
	11. Cavallerie-Brigade			Breslau	
		1. Cuirassier-Regt.		Breslau	
		4. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Oels	
			1 Schwadron	Ohlau	
			1 „	Kreutzburg	
			1 „	Strehlen	
2	12. Division			Neisse	
	12. Infanterie-Brigade			Neisse	
		22. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
		23. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
	12. Cavallerie-Brigade			Neisse	
		6. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Neustadt	
			1 Schwadron	Ober-Glogau	
			1 „	Münsterberg	
			1 „	Löbschütz	
		2. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Gleiwitz	
			1 Schwadron	Pleß	
			1 „	Ratibor	
			1 „	Beuthen	
		6. Jäger-Bataillon		Breslau	
		6. comb. Reserve-Bat		Cosel	zur 12. Division gehörig.
		6. Artillerie-Regiment	Stab	Breslau	
			1. Abtheilung	Neisse	
			2. Abtheilung	Breslau	
			3. Abtheilung	Glatz	
			die 3 reitenden Batt.	Grottkau	
		6. Pionier-Abtheilung		Neisse	

Digitized by Google

VII. Armee-Corps.

General-Commando: Münster.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	13. Division			Münster	
	13. Infanterie-Brigade			Münster	
		15. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Münster	
			2. Bataillon	Wesel	
		16. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Minden	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
			2. Bataillon	Bielefeld	
	13. Cavallerie-Brigade			Münster	
		4. Cuirassier-Regt.	Stab u. 3 Schwadronen	Münster	
			1 Schwadron	Hamm	
		8. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadron	Paderborn	der Regimentsstab vorläufig.
			2 Schwadronen	Neuhaus	
			1 Schwadron	Lippstadt	
2	14. Division			Düsseldorf	
	14. Infanterie-Brigade			Düsseldorf	
		13. Infant.-Regiment		Wesel	analog wie beim 4 Regiment
		17. Infant.-Regiment	Stab, 1. u. 2 Bataillon	Cöln	
			Füsilier-Bataillon	Düsseldorf	
	14. Cavallerie-Brigade			Düsseldorf	
		11. Husaren-Regiment	Stab u. 3 Schwadronen	Düsseldorf	
			1 Schwadron	Benrath	
		5. Ulanen-Regiment		Düsseldorf	
		7. comb. Reserve-Bat.		Minden u. Herford	zur 13. Division gehörig
		7. Jäger-Bataillon		Düsseldorf	
		7. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheilung	Münster	
			2. Abtheilung	Cöln	
			3. Abth. u. d. 3 reit. Batt.	Wesel	
		7. Pionier-Abtheilung		Cöln	

Digitized by Google

VIII. Armee-Corps.
General-Commando: Coblenz.

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	15. Division			Cöln	
	15. Inf.-Br.			Cöln	
		28. Inf.-Rgt.	Stab u. 1 Bat.	Aachen	
			2. Bataillon	Jülich	
			Füsilier-Bat.	Ehrenbreitstein	
		30. Inf.-Rgt.	Stab 1. u. 2. Bat.	Cöln	analog wie beim 4. J.-R.
			Füsilier-Bat.	Ehrenbreitstein	
	15. Cav.-Br.			Cöln	
		8. Cuirassier-Rgt.		Deutz	abwechselnd
		8. Ulanen-Rgt.		Bonn	1 Schwadron in Mainz.
2	16. Division			Trier	
	16. Inf.-Br.			Trier	
		25. Inf.-Rgt.		Coblenz	analog wie beim 4. J.-R.
		29. Inf.-Rgt.	Stab, 1 u. Füs.-Bat.	Trier	
			2. Bataillon	Saarlouis	
	16. Cav.-Br.			Trier	
		9. Husaren-Rgt.		Trier	
		7. Ulanen-Rgt.	Stab und 2 Schwadr.	Saarbrück	
			2 Schwadronen	Saarlouis	
		34. Inf.-Rgt.		Cöln	zur 15. Div. gehörig.
		40. Inf.-Rgt.		Saarlouis	desgleichen.
		8. Jäger-Bat.		Wetzlar	
		8. comb. Ref.-Bat.		Coblenz	z. 15. Div. g.
		8. Artillerie-Rgt.	Stab u. 1. Abth.	Coblenz	
			2. Abtheil.	Cöln	
			3. "	Coblenz	
			1. reit. Batterie	Andernach	
			2. " "	Trier	
			3. " "	Coblenz	
		8. Pionier-Abth.		Coblenz	
	Besatzung der Bundesfestungen.				
		35. Infant.-Rgt.		Luxemburg	
		36. " "		Luxemburg	
		37. " "	Stab u. 1 Bataillon	Mainz	
			2. Bataillon	Luxemburg	
		38. " "		Mainz	
		39. " "		Mainz	

gitized by Google

№ 424. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2249.

Die durch das Ableben des Lehrers Becher erledigte Mädchenschule zu Horchheim ist erledigt und soll demnächst wieder besetzt werden. Mit der Stelle ist außer freier Wohnung eine Besoldung von 140 Thlr. verbunden. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinspector Geschwind in Ehrenbreitstein einzureichen.

Coblenz, den 19. Mai 1851.

№ 425. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2223.

Zu Oberwesel ist eine fünfte Schulstelle errichtet worden, mit welcher außer freier Wohnung resp. Miethentschädigung eine Besoldung von 150 Rthlr. verbunden ist. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schulinspector Dechanten Klütsch daselbst einzureichen.

Coblenz, den 19. Mai 1851.

№ 426. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1988.

Die Schulstelle bei der katholischen Gemeinde zu Niederburg, mit welcher außerdem der Küster- und Glöcknerdienst verbunden ist, ist erledigt und soll demnächst wieder besetzt werden. Das Gesammteinkommen beträgt außer freier Wohnung 175 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 3 Wochen bei dem Hrn. Schulinspector Dechanten Klütsch zu Oberwesel einzureichen.

Coblenz, den 22. Mai 1851.

№ 427. Einführung der Klassensteuer. B. I. a Nro. 398.

Mit Bezugnahme auf § 21 des Gesetzes vom 1. d. M., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer wird hierdurch bekannt gemacht, daß für jeden Kreis des Regierungs-Bezirks Coblenz eine Einschätzungs-Kommission gebildet werden wird. Mit den Geschäften des Vorsitzenden der Kommission für den Kreis Neuwied ist der Bürgermeister Kampers zu Heddesdorf beauftragt. In den übrigen Kreisen werden diese Geschäfte von den Landräthen und Landrathsamtsverwaltern wahrgenommen werden.

Coblenz, den 17. Mai 1851.

№ 428. Berichtigung. A. III. Nro. 2018.

In unserer Bekanntmachung Nr. 366, Seite 145 des Amtsblattes, Nr. 19 ds. Js. ist wegen erfolgter Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Bürgermeisterei Burgbrohl auf eine vorhergegangene Bekanntmachung vom 8. März c. Bezug genommen, während hierunter die Bekanntmachung vom 9. März c. Nro. 190 Seite 94 des Amtsblattes Nro. 11. d. J. verstanden war.

Coblenz, den 22. Mai 1851.

№ 429. Resultate der Revaccination im Jahre 1850.

Die nachstehende Liste enthält das Resultat der im Jahre 1850 von sämmtlichen Impfärzten vollzogenen Revaccinationen und liefert zugleich einen erfreulichen Beweis für den Eifer, welchen die große Mehrzahl der Impfärzte dabei bethätigt haben.

Coblenz, den 10. Mai 1851.

Generalnachweisung

der Resultate der Revaccination des Regierungsbezirks Coblenz für das Jahr 1850.

Namen der Kreise.	Es sind in die Impflisten aufgenommen worden:			Davon sind in Abzug zu bringen:			Es bleiben zu impfen.	Es wurden geimpft:			Aus besonderer Ursache zurückgesetzt.	Es sind geimpft worden:	
	die Zurückgebliebenen aus vorigem Jahre.	die im Jahre 1850 das 12te Jahr vollendenden Kinder.	Summa.	die von den Blattern Ergriffenen.	die zum 2. Male nicht Erschienenen.	Summa incl. der Gestorbenen u. Verzogenen		mit ganz vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne allen Erfolg.		öffentlich.	privatim.
Adenau	26	456	482	2	—	2	480	187	150	131	8	468	—
Ahrweiler	96	743	839	1	17	18	821	315	390	88	28	793	—
Altenkirchen	389	993	1382	4	347	351	1031	342	106	58	525	506	—
Coblenz	108	1313	1421	3	146	149	1272	682	243	319	4	1268	—
Cochem	—	747	747	—	—	—	747	368	192	162	25	722	—
Kreuznach	37	1456	1493	1	—	175	1318	584	498	199	37	1281	—
Mayen	12	1102	1114	2	29	31	1083	493	463	104	23	1057	3
Neuwied I. (Gerike) . .	134	683	817	1	—	1	816	218	214	105	279	537	—
Neuwied II. (Schacht) .	317	738	1055	1	125	126	929	343	299	127	126	769	—
St. Goar	121	966	1087	1	94	95	992	426	186	278	56	890	—
Simmern	19	830	849	—	—	—	849	483	200	145	21	828	—
Wetzlar I. (Paulitzky) .	1	521	522	—	—	13	509	330	130	21	12	480	1
Wetzlar II. (Susewind)	166	483	649	—	103	103	546	142	139	142	123	423	—
Zell	1	597	598	—	—	—	598	213	357	17	11	587	—
Summa . .	1427	11628	13055	16	861	1064	11991	5126	3567	1896	1278	10609	4

№ 430. Verbotenes Spielen in auswärtigen Lotterien. A. II. Nro. 1689.

Obwohl durch mehrfache Erlasse und insbesondere durch unsere Bekanntmachungen vom 11. November 1848 (Amtsbl. Nro. 63) und vom 9. Februar 1850 (Amtsbl. Nro. 7.) den Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks das gegen die Betheiligung an auswärtigen Lotterien (namentlich auch an dem Vertrieb von Promessen und Obligationen, Antheilen der Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Anleihe vom Jahr 1845 auf einzelne Ziehungen und und ähnlichen Loose) bestehende Verbot in Erinnerung gebracht worden ist, so haben doch die öffentlichen Bekanntmachungen verschiedener öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sowohl in den Zeitungen als vermittelst Privat-Anzeigen, anstatt sich zu vermindern, immer mehr überhand genommen.

Da nun auch anzunehmen ist, daß viele mit den Strafbestimmungen weniger vertraute Personen sich dadurch zur Betheiligung an solchen Lotterien, namentlich sofern sie zu Staatsanleihen und wirklich oder angeblich von Staaten garantirten Unternehmungen Beziehung haben, verleiten lassen, so sehen wir unter Hinweisung auf die Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 261), wodurch eine Strafe bis zu 500 Rthlr. angedroht ist, uns veranlaßt, das Publikum von jeglichem Spiele in fremden Lotterien nochmals und unter dem ausdrücklichen Bemerken zu warnen, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede solche Betheiligung zu rechnen ist, welche durch Ankauf von Promessen oder Aktien einzelner Obligationen der von fremden Staaten contrahirten oder durch sie garantirten Lotterie-Anleihen, für einzelne Ziehungen dieser Anleihen, unter der Gefahr geschieht, den Einsatz d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Aktie ganz oder zum Theil zu verlieren.

Coblenz, den 18. Mai 1851.

№ 431. Verordnung wegen Publikation ortspolizeilicher Vorschriften. A. II. Nro. 5588.

Unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. März 1841 verordnen wir auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch wie folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. März 1850 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften müssen:

1) durch Aushängen an dem Gemeindehause und in Ermangelung eines solchen durch Aushängen an dem Hause des Gemeindevorstehers, sowie außerdem

2) durch öffentlichen Ausruf

bekannt gemacht worden.

§. 2.

In der Stadt Coblenz wird der öffentliche Ausruf durch Aufnahme in eines der daselbst erscheinenden Blätter ersetzt.

§. 3.

Enthält eine nach §. 1 und 2 verkündete Vorschrift eine Bestimmung über den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Gültigkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen — andernfalls beginnt ihre Gültigkeit mit dem 8. Tage, nachdem die Publikation laut Vorschrift des §. 1 und 2 erfolgt ist.

Coblenz, den 11. Mai 1851.

An Stelle des F. K. Heim zu St. Goar, welcher die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist dem Kaufmanne Georg Joseph Liebering zu Oberwesel die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur genannter Gesellschaft von uns ertheilt worden. № 432. Uebernahme einer Agentur betreffend. A. VII. Nro. 663.

Coblenz, den 19. Mai 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 12. d. M. ist der Heinrich Joseph Danz aus Düren für abwesend erklärt worden. № 433. Abwesenheits-Erklärung.

Cöln, den 17. Mai 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Personal-Chronik.

№ 434. Der seitherige Lehrer an der höhern Lehranstalt zu Gladbach, Dr. Gustav Petri ist zum vierten ordentlichen und Turnlehrer an dem Gymnasium zu Elberfeld ernannt worden.

№ 435. Der Bürgermeister Trapmann zu St. Goar ist an Stelle des früheren Bürgermeisters Hopff daselbst zum Fiskal bei dem dortigen Rhein-Zollgerichte ernannt worden.

№ 436. Der als Arzt und Wundarzt approbirte und vereidete Dr. Peter Heinrich Becker hat sich in Ehrenbreitstein niedergelassen.

№ 437. Der Dr. Wirth zu Simmern ist zum Distriktsarzt in der Bürgermeisterei Rheinböllen bestellt worden.

№ 438. Der Rechtskandidat Herrmann Otto Keller aus Mühlheim a. Rh. wurde am 19. Mai als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 439. Der Rechtskandidat David Lehmann von Werne ist nach bestandener Prüfung am 16. Mai cur. bei dem Königlichen Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein als Auskultator verpflichtet worden.

Berichtigung. In voriger Nr. 21 S. 164 Zeile 20 ist aus einem Versehen zwischen den Worten „Steuerpflichtigen“ und „eingezogen“ in einigen Exemplaren der Satz: „die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen“ weggelassen worden.

№ 440.

N a c h w e i s e

über die Viktualien-Preise vom Monat April 1851 in den fünf Hauptstädten des Regierungsbezirks Coblenz.

Namen der Städte.	Der Berliner Scheffel. Waitzen. Rt. sg. pf.	Roggen. Rt. sg. pf.	Gerste. Rt. sg. pf.	Spelz. Rt. sg. pf.	Kartoffeln. Centner. Rt. sg. pf.	Gerstengrütze. Rt. sg. pf.	Graupen. Rt. sg. pf.	Erbsen. Rt. sg. pf.	Linsen. Rt. sg. pf.	Bohnen. Rt. sg. pf.	Hafer Rt. sg.
Coblenz . .	1 27 1	1 20 1	„ „ „	„ „ „	„ 23 „	4 20 „	2 5 „	2 „ „	2 „ „	2 20 „	„ 25
Andernach .	1 28 8	1 20 5	1 7 8	„ „ „	„ 22 10	2 „ „	1 25 „	2 „ „	„ „ „	2 10 „	„ 23
Creuznach .	1 22 9	1 15 8	1 9 „	„ 16 „	„ 20 „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ 27
Simmern .	„ „ „	1 20 8	1 12 11	„ 22 „	„ 24 „	„ „ „	„ „ „	2 „ „	2 „ „	„ „ „	„ 25
Wetzlar . .	1 29 9	1 22 7	1 6 6	„ „ „	1 20 „	„ „ „	„ „ „	1 22 3	„ „ „	„ „ „	„ 26
Summa	7 18 3	8 9 5	5 6 1	1 8 „	4 19 10	6 20 „	4 „ „	7 22 3	4 „ „	5 „ „	4 7
Durchschnitts-Preis	1 27 1	1 19 11	1 9 „	„ 19 „	„ 28 „	3 10 „	2 „ „	1 28 1	2 „ „	2 15 „	„ 25

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund. Rindfleisch. Rt. sg. pf.	Kalbfleisch. Rt. sg. pf.	Schweinefleisch. Rt. sg. pf.	Hammelfleisch. Rt. sg. pf.	Der Orthoft a 180 Berliner Quart. Rheinwein. Rt. sg. pf.	Moselwein. Rt. sg. pf.	Nahewein. Rt. sg. pf.	Das Berliner Quart. Branntwein. Rt. sg. pf.	Bier. Rt. sg. pf.	Butter nach Berliner Pfund. Rt. sg. pf.	Heu pro Centner à 110 Pfund. Rt. sg. pf.	Stroh per Schock oder 1200 P. Rt. sg.
Coblenz . .	„ 3 4	„ 2 4	„ 3 „	„ 3 4	15 „ „	12 „ „	„ „ „	„ 5 6	„ 1 3	„ 7 „	1 5 „	6 15
Andernach .	„ 2 8	„ 2 „	„ 2 8	„ 2 8	12 „ „	11 „ „	„ „ „	„ 5 „	„ 1 8	„ 6 „	1 „ „	7 15
Creuznach .	„ 2 3	„ 1 8	„ 2 6	„ 2 9	„ „ „	„ „ „	30 „ „	„ 8 „	„ 2 „	„ 5 6	1 „ „	6 „
Simmern .	„ 2 „	„ 1 „	„ 2 6	„ 2 6	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ 6 „	„ 1 4	„ 4 6	„ 28 „	7 „
Wetzlar . .	„ 2 10	„ 1 2	„ 2 3	„ 2 5	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ 6 8	„ 1 „	„ 5 „	„ 28 „	6 3
Summa	„ 13 1	„ 8 2	„ 12 11	„ 13 8	27 „ „	23 „ „	30 „ „	1 1 2	„ 7 3	„ 28 „	5 1 „	33 3
Durchschnitts-Preis	„ 2 7	„ 1 8	„ 2 7	„ 2 9	13 15 „	11 15 „	30 „ „	„ 6 3	„ 1 5	„ 5 7	1 „ 2	6 18

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 23.

Samstag, den 31. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 441.
Controle der Jagdscheine.
A. III. Nro. 1581.

Unter Beziehung auf unsere Verordnung vom 3. April v. J., betreffend die Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März v. J., bestimmen wir hierdurch, daß außer den mit der Handhabung der allgemeinen Polizei beauftragten Beamten auch die Königl. und Gemeinde-, Forst- und Jagd-Schutzbeamten, so wie die Feldhüter innerhalb ihrer Bezirke befugt und verpflichtet sein sollen, zu constatiren, ob die dazu verpflichteten Personen im Besitze der gesetzlich vorgeschriebenen Jagdscheine sich befinden.

Coblenz, den 17. Mai 1851.

№ 442.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 2490.

Die Lehrer-, Organisten-, Küster- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Gebhardshain im Kreise Altenkirchen ist erledigt. Das Einkommen beträgt 124 Thlr. Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, bis zum 14. k. Mts. dem Herrn Schul-Inspektor, Superintendenten Rehorn zu Almersbach einzureichen.

Coblenz, den 23. Mai 1851.

№ 443.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 2419.

Die evangelische Schulstelle zu Schweppenhausen, mit welcher nebst freier Wohnung ein Einkommen von durchschnittlich 100 Thaler verbunden ist, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber haben sich bis zum 14. Juni c. bei dem Herrn Superintendenten Eberts in Kreuznach zu melden und ihre Zeugnisse vorzulegen.

Coblenz, den 24. Mai 1851.

Digitized by Google

№ 444. Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Kommission. A. VII. Nro. 571.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. August v. J. (Amtsblatt № 38 Seite 271) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des früheren Bürgermeisters Hopff zu St. Goar der jetzige Bürgermeister Traymann daselbst zum Vorsitzenden der dortigen Kreisprüfungs-Kommissionen für diejenigen Handwerker, welche nach §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 vor dem Beginne des selbstständigen Gewerbebetriebes die Befähigung zu letzterem vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerkes nachzuweisen haben, von uns ernannt worden ist.

Auch sind jetzt in St. Goar Kreisprüfungs-Kommissionen für die Gesellenprüfungen der Maurer-, Zimmerer-, Schieferdecker- und Schornsteinfeger-Lehrlinge unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Traymann eingerichtet worden.

Coblenz, den 23. Mai 1851.

№ 445. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 676.

Dem Jakob Friedrich Maurer zu Kreuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. Mai 1851.

№ 446. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 693.

Dem Johann Joseph Köner zu Zell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. Mai 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 447. Aufforderung.

Der vormalige Gerichtsvollzieher Peter Jacquemart in Ahrweiler beabsichtigt die von ihm gestellte Amts-Caution im Betrage von 200 Thlr. zurückzuziehen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dieser Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Verlauf dieser Zeit dem Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 14. Mai 1851.

Der Landgerichts-Sekretär,
Meyer.

№ 448. Amts-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Veling hierselbst ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten und Gebührenüberhebungen durch Urtheil des Königlichen Rheinischen Appellationshofes vom 16. d.

Digitized by Google

M. zur Suspension vom Amte für drei Monate verurtheilt worden. Dieselbe hat begonnen am 23. d. M.

Coblenz, den 23. Mai 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Runkel.

Bei dem Postamte in Creuznach ist nach der Mobilmachungszeit ein Packet in Leinen, gez. A. B. Kablenberg, 2 Pfd. 13 Lth. schwer, Wäsche enthaltend, zurückgeblieben, das wegen Fehlens der Begleit-Adresse nicht bestellt werden kann. № 449. Ein unbestellbares Packet bei.

Der unbekannte Absender wird hierdurch aufgefordert, dieses Packet bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden muß.

Coblenz, den 27. Mai 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 450. Der bisherige Bürgermeister Beinbauer zu Kirchen ist von der kommissarischen Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft bei der Königlichen Gerichtskommission zu Freusburg und den Gerichtstagen zu Kirchen entbunden, und sind diese Geschäfte dem Bürgermeister Louismeyer zu Kirchen übertragen worden.

№ 451. Die durch Versetzung des Pfarrers Carl Reborn nach Leun erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Oberquembach ist von dem Patron der Stelle, dem Herrn Fürsten Ferdinand zu Solms durch Berufung des Candidaten des Predigtamtes Carl Heinrich Siedler aus Frankfurt an der Oder wieder besetzt worden und hat diese Vokation die landesherrliche Bestätigung erhalten.

№ 452. Der Pfarrer Heinrich Bungeroth zu Cleinich ist an die Stelle des nach Creuznach versetzten Pfarrers Nees von Esenbeck zum Pfarrer und zum Schulverweser der evangelischen Gemeinde Boppard ernannt worden.

№ 453. Der Fürstliche Revierjäger Wilhelm Reinhard zu Rengsdorf ist zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Anhausen gewählt und bestätigt worden.

№ 454. An Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Mitgliedes der Armen-Commission der Bürgermeisterei Aremberg, Johann Joseph Syberg zu Wershofen, ist der Ackerer und Gemeinde-Vorsteher Michel Wirz zu Wershofen gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

№ 455. Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Joseph Holzer zu Kesselheim ist als Bürgermeister, und der Ackerwirth Peter Thiel zu St. Sebastian als Beigeordneter der Bürgermeisterei St. Sebastian gewählt und bestätigt worden.

№ 456. Der Schullehrer Peter Mayer zu Schweppenhausen ist zum Schullehrer, Organisten und Küster bei der evangelischen Gemeinde zu Dörrebach definitiv ernannt worden.

№ 457. Der Sergeant Heinrich Carl Müller von dem combinirten 8. K. Reserve-Bataillon ist vom 1. Juni d. J. ab provisorisch als Kribb- und Ufer-Aufseher für den preußischen Lahntheil angestellt worden.

№ 458. Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn zu Berlin unter dem 22. August 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns

ist erloschen.

№ 459. Dem Schlossermeister F. Huth zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Einsteck-Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 460. Das dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld unter dem 3. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 24.

Donnerstag, den 5. Juni 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 461. Das am 22. Mai 1851 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3386, das Gesetz, die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihe vom Jahre 1850, so wie die Ueberweisung der letzteren an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betreffend; vom 7. Mai 1851.

№ 3387, das Gesetz, betreffend den ferneren außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Jahre 1850 und 1851, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel; vom 7. Mai 1851.

№ 3388, das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1851; vom 7. Mai 1851.

№ 3389, das Gesetz, betreffend die Herstellung einer die Bahnhöfe der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen verbindenden Schienenbahn; vom 12. Mai 1851.

№ 462. Das am 27. Mai 1851 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3390, das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile; vom 12. Mai 1851.

№ 3391, das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile; vom 12. Mai 1851.

Digitized by Google

№ 463. Das am 28. Mai 1851 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3392, das Gesetz über die Presse; vom 12. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 464. Anlage von Dampfkesseln. A. VII. Nro. 794.

Obgleich in den von uns zu Anlagen von Dampfkesseln ertheilten Conzessionen, den Vorschriften der §§. 2 und 15 des Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetzsammlung 1848 Seite 321) gemäß, auch ausdrücklich bestimmt ist, daß die technische Untersuchung des Dampfkessels, von deren Ergebnisse unsere Genehmigung zur Benutzung des Kessels abhängig ist, vor dessen Aufstellung nachzusuchen sei, so sind doch in jüngster Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Conzessions-Inhaber dieselbe erst nach erfolgter Aufstellung des Dampfkessels nachgesucht haben, wo eine genaue und vollständige Untersuchung nicht mehr möglich war.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß den Unternehmern von Dampfkessel-Anlagen unsere Genehmigung zur Benutzung derselben nur dann ertheilt werden wird, wenn von den betreffenden Baubeamten die genaue Befolgung der Vorschriften des Regulativs vom 6. September 1848 bescheinigt ist, und die Unternehmer mithin lediglich sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen haben, welche für sie durch Nichtbefolgung jener Vorschriften, und insbesondere dadurch entstehen können, daß sie die Dampfkessel aufstellen lassen, bevor die Untersuchung derselben stattgefunden hat.

Coblenz, den 29. Mai 1851.

№ 465. Schenkungen u. Vermächtnisse. A. IV. Nro. 2801.

Im Jahre 1850 sind, soweit es zu unserer Kenntniß gekommen

1) an Kirchen und Pfarreien						
a) in baarem Gelde	3158	Thl.	10	Sg.	—	Pf.
b) in Grundstücken zum Werthe von .	1030	„	—	„	—	„
2) an Schulen	746	„	2	„	2	„
3) an Arme und sonstige Anstalten . . .	12935	„	—	„	—	„
überhaupt . . .	17869	Thl.	12	Sg.	2	Pf.

geschenkt resp. vermacht worden.

Coblenz, den 31. Mai 1851.

№ 466. Besitzwechsel einer Apotheke. A IVb. Nro. 2645.

Der Apotheker 2. Classe Wilhelm Friedrich Stadler hat von dem Apotheker Gustav Ihl die jetzt in Schönstein befindliche Apotheke angekauft und unter dem heutigen Tage von uns

die Concession zur Fortführung derselben erhalten. Auch ist demselben gestattet worden, die Apotheke wieder nach Wissen zurück zu verlegen.

Coblenz, den 27. Mai 1851.

№ 467. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 673.

Dem Zimmermann Johann Hesse aus Warstein ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 20. Mai 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 468. Verlorener Wanderpaß.

Der Johann Frank aus Niederheimbach will den ihm am 28. Januar d. J. unter № 14 zur Reise nach Frankfurt am Main unentgeldlich ausgefertigten Reisepaß im April d. J. in Cochem verloren haben.

Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt und der etwaige Finder desselben ersucht, ihn an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

St. Goar, den 22. Mai 1851.

Der Königliche Landrath,
Movius.

Signalement des Johann Frank.

Religion: katholisch; Alter: 27 Jahre; Größe: 4 Fuß 11 Zoll; Haare: braun; Stirne: niedrig; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Bart: braun; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: klein; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: an dem kleinen Finger der rechten Hand ist das erste Glied steif.

№ 469. Ausgetretene Militairpflichtige betr.

Die nachbenannten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich bei der vorigjährigen Ersatz-Aushebung nicht eingefunden haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten von heute an, vor dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu stellen, widrigenfalls sie die Verfolgung ausgebliebener Militairpflichtigen zu erwarten haben.

1) Carl Weißmann von Simmern, geboren am 21. März 1829.
2) Bernhard Kassel von Dichtelbach, geboren am 26. April 1830.
3) Jakob Cappallo von Rheinböllen, geboren am 13. März 1830.

Simmern, den 23. Mai 1851.

Der K. Landrath,
v. Arnim.

Personal-Chronik.

№ 470. Der Regierungsbote Kondt ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

№ 471. Der Gutsbesitzer Mathias Schmitz zu Gelsdorf ist als Beigeordneter der Bürgermeisterei Gelsdorf gewählt und bestätigt worden.

№ 472. Der Gutsbesitzer und Mitglied des Gemeinderaths, Heinrich Maxrath zu Ahrweiler ist auf den Zeitraum von sechs Jahren zum Beigeordneten der Sammt- und Einzel-Gemeinde Ahrweiler ernannt worden.

№ 473. Anstatt des Stifts-Verwalters Lang zu Hörnsheim ist der Ortsvorsteher und Gerichtsschultheis Schmidt zu Lützellinden zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Lützellinden auf 6 Jahre ernannt worden.

№ 474. Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Münch ist als Bürgermeister der Bürgermeisterei Daaden gewählt und bestätigt worden.

№ 475. An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Johann Joseph Göbel zu Uersfeld ist der Landwirth Johann Joseph Meyer zu Mosbruch als Beigeordneter der Bürgermeisterei Kelberg gewählt und bestätigt worden.

№ 476. Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Engers zu Elgert ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Elgert provisorisch ernannt worden.

№ 477. Der Ober-Post-Sekretair Schultz in Neuwied ist gestorben.

Die Militair-Anwärter Schragow und Weidner sind als Post-Expedienten, und Beyer und Schmitzdorf als Büreaudiener bei der hiesigen Ober-Post-Direction etatsmäßig angestellt worden.

№ 478. Der bisherige Amts-Sekretair, Referendar Zimmermann zu Altenkirchen ist durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 13. Mai zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte Altenkirchen und Gerichts-Commissar in Friedewald ernannt.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 25.

Donnerstag, den 12. Juni 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 479. Das am 7. Juni 1851 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3393, das Statut des Crannichau-Polbitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

№ 3394, den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die der Stadt Berlin in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraße vom Rosenthaler-Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3395, den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Stolp nach Zezenow.

№ 3396, den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend das Verfahren bei Intabulationen Pommerscher Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 480.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 2977.

Die dritte evangelische Lehrerstelle in Sobernheim, mit welcher auch Functionen als Organist, Küster und Glöckner und ein etwa auf 200 Rthlr., einschließlich einer Miethentschädigung, geschätztes Gehalt verbunden ist, ist erledigt und soll baldigst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Inspektor Pfarrer Weinmann zu Bockenau Kr. Creuznach zu melden.

Coblenz, den 5. Juni 1851.

Digitized by Google

№ 481. Anmeldungen zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr. A. VII. Nro. 682.

Diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen, sich um die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin mit einem Stipendium zu bewerben, werden hiermit aufgefordert, ihr Gesuch längstens bis zum 25. d. M. bei dem betreffenden Königl. Landrathe zur Weiterbeförderung einzureichen und demselben folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein. (Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahre werden nur dann aufgenommen, wenn außergewöhnliche Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.)
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasium, oder wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;
5) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6) ein Führungs-Attest;
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß derselbe nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen; und
8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, können Berücksichtigung erlangen.

Coblenz, den 5. Juni 1851.

№ 482. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 656.

Dem Maurer und Zimmerer Peter Konsbrück hierselbst ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß, und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurer- und Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 4. Juni 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 483. Sterbe-Urkunde.

Die Urkunde über das am 9. August 1849 zu Seraing in Belgien erfolgte Ableben des Michael Lohrum von Oberwesel ist heute dem betreffenden Civilstandsbeamten überschickt worden.

Coblenz, den 6. Juni 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Runkel.

Die im Mai v. J. versuchsweise eingerichtete Personenpost zwischen Sayn und Neuwied wird zum 1. Juli d. J. wegen geringer Personenfrequenz wieder aufgehoben werden. № 484. Aufhebung einer Personenpost.

Coblenz, den 3. Juni 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 485. Der höheren Ortes als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Zander hat sich in Münstermayfeld niedergelassen.

№ 486. Der praktische Arzt Dr. Rath hat seinen Wohnsitz von Mayen nach Polch verlegt.

№ 487. Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Thiesen ist als Bürgermeister für die beiden im Kreise St. Goar belegenen Bürgermeistereien Brodenbach und Obergondershausen, mit dem Wohnsitze Brodenbach, gewählt und bestätigt worden.

№ 488. Die commissarische Verwaltung des Königl. Landrathsamtes zu Zell ist dem Regierungs-Assessor Ulrich an Stelle des zum Bürgermeister von Bonn ernannten bisherigen Landrathsamts Verwalters Regierungs-Referendars Kaufmann vom 23. April c. ab übertragen worden.

№ 489. Der Lehrer Strunk zu Pracht ist zum zweiten Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Daaden ernannt worden.

№ 490. Der Lehrer H. Engisch in Sobernheim ist zum zweiten Lehrer an der höheren Stadtschule daselbst definitiv ernannt worden.

№ 491. Der bisherige Lehrer an der Knabenschule zu St. Castor in Coblenz, Peter Stein, ist als Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Düsseldorf angestellt worden.

№ 492. Der bisher zu Xanten angestellte Notar Kuhn ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Juni d. J. ab nach Creuznach versetzt und am 3. Juni verpflichtet worden.

Digitized by

№ 493.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Mai 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	13	6	Südost	trüb		
2	13	—	Süd	id.		
3	12	6	Südwest	id.		
4	12	8	Südost	id.		
5	12	11	West	Regen		
6	13	2	Süd	id.		
7	13	1	Südwest	trüb		
8	12	6	Südost	hell		
9	11	10¼	Ost	id.		
10	11	5	Südost	Regen		
11	10	10	Süd	id.		
12	10	7	Südost	hell		
13	10	5	Nordwest	id.		
14	10	6¼	Nordost	id.		
15	12	9	Ost	id.		
16	12	5	Südost	id.		
17	11	6	Süd	id.		
18	11	—	Süd	id.		
19	10	5	Südwest	Regen		
20	10	—	West	id.		
21	9	9	West	id.		
22	9	8	Nordwest	trüb		
23	9	5	West	id.		
24	9	3	Nordwest	id.		
25	9	5	Südwest	hell		
26	9	2	West	Regen		
27	9	5	West	trüb		
28	9	6¼	Südwest	id.		
29	9	6	West	id.		
30	9	3	Nordwest	id.		
31	9	4	dito	id.		

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 26.

Donnerstag, den 19. Juni 1851.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 494. Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12. März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7. Dezember 1849 die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande" beigelegt werden soll und überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30. April 1851.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengz. v. Manteuffel, v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, v. Stockhausen, v. Raumer, v. Westphalen.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 495. Jahrmarkt zu Winningen betr.

Der zweite Jahrmarkt zu Winningen findet nicht am 30. Juni, sondern Montag den 7. Juli d. J. statt, was zur Berichtigung des diesjährigen Kalenders hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 7. Juni 1851.

Digitized by Google

№ 496.
Verwendung des Polizei-Strafgelder-Fonds.
A. II. Nro 1526.

Höherer Bestimmung zufolge wird die Einnahme und Ausgabe des Polizeistrafgelder-Fonds für 1850 in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Uebersicht
der Einnahme und Ausgabe des Polizei-Strafgelder-Fonds für das Jahr 1850.

A. Einnahme.

1.	2. Laufende Einnahmen.						3.			
Bestand aus den Vorjahren.	a. Ertrag des Fonds pro 1850.		b. Zinsen von Staatsschuldscheinen und Kapitalien.		c. Sonstige Einnahmen.		Mit Hinzurechnung des Bestandes hat die Einnahme überhaupt betragen		Bemerkungen.
Thl. Sg. Pf.	Thl.	Sg. Pf.	Thl.	Sg. Pf.	Thl.	Sg. Pf.	Thl.	Sg. Pf.	
	4758	26 —	256	7 6	604	1 3	5619	4 9	Unter den sonstigen Einnahmen sind 600 Thlr. zurückgezahlte Capitalien enthalten. Der Ertrag der Fonds-Colonne 2 a ist gegen den Etatsanschlag um 1021 Thl. 4 Sg. zurückgeblieben.

B. Ausgabe.

№	Gegenstand.	Betrag im Einzelnen. Thl.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thl.	Sg.	Pf.
	I. Für verlassene Findel und verwaiste Kinder.						
1	Verpflegungskosten für circa 28 Kinder im Kreise Adenau	341	23	6			
2	Bekleidungskosten für circa 7 Kinder im Kreise Adenau	23	24	6			
3	Handwerkslehrkosten für circa 3 Kinder im Kreise Adenau	18	—	—	383	18	—
4	Verpflegungskosten für circa 38 Kinder im Kreise Ahrweiler	494	15	—			
5	Handwerkslehrkosten für ca. 1 Kind im Kreise Ahrweiler	8	10	—	502	25	—
6	Verpflegungskosten für circa 27 Kinder im Kreise Coblenz	355	18	9			

Digitized by Google

No.	Gegenstand.	Betrag im Einzelnen. Thl.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thl.	Sg.	Pf.
7	Bekleidungskosten für circa 6 Kinder im Kreise Coblenz	26	23	9			
8	Handwerkslehrkosten für ca. 2 Kinder im Kreise Coblenz	32	15		414	27	6
9	Verpflegungskosten für ca. 41 Kinder im Kreise Cochem	508	26	10			
10	Bekleidungskosten für ca. 5 Kinder im Kreise Cochem	17	2	1			
11	Handwerkslehrkosten für ca. 2 Kinder im Kreise Cochem	12	15		538	13	11
12	Verpflegungskosten für circa 52 Kinder im Kreise St Goar	736	6	7			
13	Bekleidungskosten für circa 9 Kinder im Kreise St. Goar	48	11	8			
14	Handwerkslehrkosten für circa 3 Kinder im Kreise St. Goar	55	15	—	840	3	3
15	Verpflegungskosten für circa 60 Kinder im Kreise Creuznach	728	2	6			
16	Bekleidungskosten für 1 Kind im Kreise Creuznach	4	—	—			
17	Handwerkslehrkosten für 2 Kinder im Kreise Creuznach	20	25	—	752	27	6
18	Verpflegungskosten für ca 88 Kinder im Kreise Mayen	739	3	10			
19	Bekleidungskosten für ca. 10 Kinder im Kreise Mayen	34	14	1			
20	Handwerkslehrkosten für ca. 6 Kinder im Kreise Mayen	17	12	6	791	—	5
21	Verpflegungskosten für circa 63 Kinder im Kreise Simmern	711	14	—			
22	Bekleidungskosten für 1 Kind im Kreise Simmern	6	—	—			
23	Handwerkslehrkosten für 2 Kinder im Kreise Simmern	20	—	—	737	14	—
24	Verpflegungskosten für ca. 22 Kinder im Kreise Zell	271	15	1			
25	Bekleidungskosten für 2 Kinder im Kreise Zell	8	—	10			
26	Handwerkslehrkosten für 1 Kind im Kreise Zell	5	—	—	284	15	11
	Summa				5245	25	6
	II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 in der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 31. Dezember 1822.						
27	Zuschuß für die Taubstummenschulen zu Kempen und Meurs pro 1849				460	—	—
	III. Ad extraordinaria						
28	Druckkosten	121	22	9			
29	Erhebungskosten	100	10	10			
30	Zur Remunerirung der Steuer-Executoren, in Folge höherer Bestimmung, 1 % der Netto-Einnahme von den Polizeistrafen pro 1849	28	10	6	250	14	1

№	Gegenstand.	Betrag im Einzelnen. Thl.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thl.	Sg.	Pf.
31	Nach der Uebersicht für 1849 war ein Vorschuß verblieben, welcher hier in Ausgabe nachgewiesen wird, mit				1732	16	6
	Summa aller Ausgaben .				7688	26	1
	Abschluß.						
	Die Einnahme beträgt				5619	4	9
	dagegen die Ausgabe				7688	26	1
	Mithin ist Vorschuß .				2069	21	4
	An Kapitalvermögen besitzt der Polizeistrafgelder-Fonds	12784	28	6			
	Dasselbe hat sich mithin gegen den nach der Uebersicht für 1849 vorhanden gewesenen Kapitalstock von	13384	28	6			
	um . . .	600	—	—			
	vermindert.						

Coblenz, den 5. Juni 1851.

№ 497. Uebernahme einer Agentur A. VII. Nro 8 J

Dem Wilhelm Resch zu Ehrenbreitstein ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 7. Juni 1851.

№ 498. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 805.

Jakob Wilhelm Mack zu Neuwied hat die ihm unterm 28. Mai 1849 übertragene Agentur der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Coblenz, den 7. Juni 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 499. Die Anmeldung mit Tabak bepflanzter Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung

unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörde mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 1. Juni 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Der Gerichtsvollzieher Burger zu Münstermayfeld ist durch Urtheil des Königlichen Appellationshofes zu Cöln vom 30. v. M. wegen Stempelunterschlagungen und Gebührenüberhebungen zur Suspension vom Amte während 14 Tagen verurtheilt worden. Diese Strafe hat am 7. d. M. begonnen. № 500. Amts-Suspension.

Coblenz, den 12. Juni 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Runkel.

Der Gerichtsvollzieher Werther zu Wittlich ist wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten durch ein jetzt in Rechtskraft erwachsenes Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. April l. J. zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche am 1. Mai c. begonnen und somit am 1. d. Mts. ihr Ende erreicht hat. № 501. Amtssuspension.

Trier, den 11. Juni 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Oppenhoff.

Alle diejenigen unbekannten Kassen-Gläubiger, welche an die Kassen der nachstehenden Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1850 erheben zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche innerhalb 2 Monaten und spätestens bis ult. August c. unter Beibringung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur geltend zu machen, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben. № 502. Oeffentliche Vorladung.

Des Stabes des General-Commandos 8. Armee-Corps; der Bataillone des 25. 28. 29. 30. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40 Infanterie-Regiments; des 8. combinirten Reserve-Bataillons; der drei Bataillone des 25. 28. 29. und 30. Landwehr-Regiments 1. und 2. Aufgebots; der ersteren stellvertretenden Stäbe; des Ersatz-Bataillons, früher der 29. Infanterie Brigade (später des 30. Infanterie-Regiments); der 30. Infanterie-Brigade (später des 28. Infanterie-Regiments); der 31. Infanterie-Brigade (später des 25. Infanterie-Regiments); der 32. Infanterie-Brigade (später des 29. Infanterie-Regiments); des 25. 28. 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments; des combinirten 25. und 28., sowie des 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments; der Ersatz-Escadron des combinirten 25. und 28., sowie 29.

und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments; des 2. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments 1. und 2. Aufgebots; des 8. Jäger-Bataillons, der Ersatz-Kompagnie des 8. Jäger-Bataillons; des 5. 7. und 8. Ulanen-Regiments, der Ersatz-Escadrons des 7. und 8. Ulanen-Regiments; des 9. Husaren-Regiments und dessen Ersatz-Escadron; des 12. Husaren-Regiments; des 8. Kürassier-Regiments und dessen Ersatz-Escadron; der 4. Bataillone des 25. 28. 29. und 30. Infanterie-Regiments; des Stabes 8. Artillerie-Regiments, der reitenden Batterie № 22. 23. 24., der zwölfpfündigen Batterie № 22. 23. 24., der sechspfündigen Fuß-Batterie № 36. 37. 38 39. 40., der siebenpfündigen Haubitz-Batterie № 8; der Munitions-Colonne № 43. 44. 45. 46. 47. 48., der Laboratorien-Colonne № 8, der Handwerks-Colonne № 8, der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Festungs-Compagnie, der 4. und 8. Handwerks-Compagnie des 8. Artillerie-Regiments, der 5. und 6. Festungs-Compagnie des Garde-Artillerie-Regiments, der Festungs-Reserve-Artillerie-Abtheilungen in Luxemburg, Mainz und der Festungs-Reserve-Artillerie-Compagnien in Saarlouis, der Ersatz-Abtheilung 8. Artillerie-Regiments; der 7. und 8. Pionir-Abtheilung, der Ersatz-Compagnien der 7. und 8. Pionir-Abtheilungen, der Pionir-Detachements in Jülich und Saarlouis, der Ponton-Colonne № 7 und 8; der 8. Gendarmerie-Brigade, der Armee-Gendarmen des 8. Armee-Corps; der Stabswache des 8. Armee-Corps; der zur Anfertigung der Bekleidung für das 2. Aufgebot der Landwehr etablirt gewesenen großen Handwerksstätte zu Coblenz; der Provinzial- und der Feld-Corps-Intendantur des 8. Armee-Corps, der Intendantur-Abtheilungen der 29. 30. 31. und 32. Infanterie-Division, der 8. Cavallerie-Division und der Reserve-Artillerie, der Feld-Kriegs-Kasse, des Feld-Haupt-Proviant-Amtes des 8. Armee-Corps, des Feld-Proviant-Amtes der 29. 30. 31. 32. Infanterie-Division, des Feld-Bäckerei-Amtes, des Haupt-Feld-Lazareths 8. Armee-Corps, des Train-Commandos, der Train-Proviant-Colonne № 36, 37, 38, 39, 40, der Bäckerei-Colonne, des leichten Feld-Lazareths № 22, 23, 24, des Train-Depots zu Ehrenbreitstein, des Pferde-Depots und des Feld-Post-Amtes des 8. Armee-Corps, der Feld-Post-Expeditionen der 29. 30. 31. 32. 8. Cavallerie-Division und der Reserve-Artillerie; der 15. und 16. Divisions-Schule, der Garnison-Schulen in Luxemburg, Trier und Saarlouis; der Artillerie-Depots in Coblenz, Mainz, Luxemburg, Cöln, Jülich, Trier und Saarlouis; der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz, Cöln und Saarlouis, resp. von der Magazin-Rendantur in Jülich verwalteten

a) Festungs-Dotirungs-Kassen,
b) „ Revenüen-Kassen und
c) extraordinairen Festungs-Bau-Kassen,

sowie der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz und Cöln verwalteten Schiffbrücken-Unterhaltungs-Kassen; der Artillerie-Werkstätte zu Deutz; des Montirungs-Depots in Düsseldorf; der Proviant-Aemter Coblenz, Cöln, Saarlouis, Mainz und Luxemburg, der Magazin-Rendanturen in Jülich und Trier, der Magazin-Depots zu Bonn und Saarbrücken; der Garnison-Verwaltungen in Coblenz, Cöln, Bonn, Trier, Mainz, Luxemburg, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar, sowie der Kasernen-Verwaltung des 2. Bataillons 29. Landwehr-Regiments resp. des Bürgermeisterei-Amts zu Andernach, ferner der gleichnamigen Verwaltung des 3. Bataillons 25. Landwehr-Regiments zu Malmedy; der Garnisonkirche in Saarlouis; der allgemeinen

Digitized by Google

Garnison-Lazarethe in Coblenz, Cöln, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken und Mainz, sowie der Kantonnements-Lazarethe zu Kreuznach, Sobernheim und Malmedy, der Belagerungs-Lazareth-Depots in Cöln, Coblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis; der detachirten Militair-Kasse und der Brigade-Schule in Mainz.

Coblenz, den 3. Juni 1851.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 503. Der nach unserer Bekanntmachung vom 21. März c. A. III. 576 im Amtsblatte № 13 d. J. als Beigeordneter der Einzelgemeinde Mayen bestätigte Kaufmann Johann Reiff hat die Annahme dieser Stelle, weil er zwischenzeitlich ein anderes Communalamt übernommen hat, abgelehnt. In Folge dessen ist der Beigeordnete der Sammtgemeinde Mayen, Gastwirth Caspar Alken daselbst, als Beigeordneter der Einzelgemeinde Mayen gewählt und bestätigt worden.

№ 504. Der Schulamtskandidat Heinrich Jacobi zu Neurath ist zum definitiven Lehrer bei der vereinigten Schule der evangelischen Gemeinden zu Neurath und Medenscheid ernannt worden.

№ 505. Dem Dr. von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 6. Juni 1851 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat (Dicatopter) zum Abbilden von Gegenständen der Kunst und Natur, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 506. Dem Bergamts-Expektanten Franz Fritz von Dücker zu Rödinghausen bei Iserlohn ist unter dem 11. Juni 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wassersäulen-Gebläse, welches als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 507. Dem Riethmacher F. Schrey zu Elberfeld ist unter dem 11. Juni 1851 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Weberrieth zur Hervorbringung geschlängelter Muster

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 508. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Mai 1851.

Tag.	Wasserstand		Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
	Fuß.	Zoll.				
1	10	2	Nordost	Regen		
2	9	9	Süd			
3	9	5	Nordost	Regen		
4	9	5	Süd	id.		
5	9	6	Südwest	id.		
6	9	4	Süd	id.		
7	9	4	West	id.		
8	8	7	Nordost			
9	8	4	Nord	Regen		
10	8	1	West	id.		
11	7	10	Nord	id.		
12	7	9	Nord			
13	7	7	Nord			
14	8	11	Ost			
15	9	3	Nordost			
16	8	9	Nord			
17	8	6	Nord			
18	8	2	Nord			
19	7	10	Süd			
20	7	6	Süd	Regen		
21	7	5	Süd	id.		
22	7	3½	West	id.		
23	7	2	Nord	id.		
24	7	3	Nordost	id.		
25	7	3	Süd			
26	7	2	dito	Regen		
27	7	5	Nord			
28	7	5	Nordost			
29	7	5½	dito			
30	7	4	dito			
31	7	3	dito			

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 27.

Freitag, den 20. Juni 1851.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 509. Auf Ihren Bericht vom 23. Januar d. J. will Ich mit Rücksicht auf die unter den Rheinuferstaaten erfolgte Vereinbarung einer polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis zur See, das von mir unterm 16. Januar 1841 vollzogene Reglement über das Vorbeifahren der Dampfschiffe und anderer Schiffe auf dem Rhein hierdurch außer Kraft setzen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Amtsblätter der Regierungen in Düsseldorf, Cöln und Coblenz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3. Februar 1851.

gez. Friedrich Wilhem.

gegengez. von Manteuffel, von der Heydt, von Rabe, von Westphalen.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanz-Minister und den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Februar c. das unterm 16. Januar 1841 vollzogene Reglement über das Vorbeifahren der Dampfschiffe und der andern Schiffe auf dem Rhein außer Kraft gesetzt worden ist, bringe ich, im Auftrage der Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern, hiermit die nachstehende, zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarte Polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See zur öffentlichen Kenntniß:

Polizeiliche Verordnung

über

das Befahren des Rheines von Basel bis in die See.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Artikel 1.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

1) Jeder Führer eines auf der Fahrt begriffenen oder vor Anker liegenden Segel- oder Dampfschiffes hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das seiner Leitung anvertraute Schiff weder andere Schiffe oder Schiffbrücken, Fähren, Nachen, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstige an oder auf dem Rheine befindliche Anlagen beschädige, noch denselben hinderlich oder durch dieselben beschädigt werde.

2) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Floßführern ob, desgleichen den zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen, so wie den Inhabern von Fähren, Nachen, Schiffmühlen und von sonstigen Anlagen der vorgedachten Art.

Artikel 2.

II. Verhalten während der Fahrt.

1) Im Allgemeinen.

1) Kein Schiff darf in den Fahrweg (Kurs) eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) An scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Warschau befindet, muß jedes zu Thal fahrende Dampfschiff mit verminderter Kraft so lange fahren, bis man vom Hintertheil des Schiffes aus in das offene Reck hineinsehen kann.

3) Auf Strecken, wo Schiffe an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und beim Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nöthig ist.

Artikel 3.

2) Vorbeifahren der Schiffe bei einander.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nur da, wo das Fahrwasser so breit ist, daß dasselbe ohne Zweifel hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt dreier Schiffe gewährt, darf

der Führer eines Schiffes es unternehmen, an einem andern Schiffe in derselben oder in entgegengesetzter Richtung vorbeizufahren. Bei einer geringeren Breite des Fahrwassers ist das Vorbeifahren nur da gestattet, wo solches, mit Rücksicht auf die besonderen Stromverhältnisse einzelner Stellen, von den Regierungen für zulässig erklärt wird.

2) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein Schiff in der Enge, dann muß das andere Schiff so lange vor der Enge halten, bis das erstere dieselbe durchfahren hat.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem, in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

Artikel 4.

B. Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

1) Alle Dampfschiffe und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche in entgegengesetzter Richtung fahrend, einander in eben dieser Richtung begegnen, sollen rechts (Steuerbordseits) ausweichen, so weit dies zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Artikel 5. vorgeschriebenen Zeichen zu geben.

3) Wenn die Führer zweier, in entgegengesetzter Richtung fahrender Dampfschiffe gleichzeitig zu erkennen geben, daß sie von der vorstehend zu 1. gegebenen Vorschrift abweichen müssen, so soll das auf dem zu Berg fahrenden Schiffe gegebene Zeichen maaßgebend sein.

Artikel 5.

C. In derselben Richtung.

1) Erreicht ein Dampfschiff ein vorfahrendes bis zu einer Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Schiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben, und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit, statt dieser, eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen. Dasjenige Schiff, welches vorbeifahren will, muß, sobald dieses Zeichen gegeben worden, nach der rechten Seite (Steuerbordseite), das vorfahrende aber nach der linken (Backbordseite) ausweichen.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Sobald das hintere Schiff mit dem vorfahrenden oder mit dem letzten, von

Digitized by Google

diesem geschleppten Schiffe bis auf halbe Schiffslänge auf gleicher Höhe sich befindet, muß das vordere Schiff so lange mit verminderter Kraft fahren, bis jenes erstere vorbeigefahren ist.

3) Wenn ein besser segelndes Schiff ein vorfahrendes erreicht, und der Führer des erstern dem letzteren vorbeifahren will, so hat derselbe dies durch Ruf zeitig zu erkennen zu geben. Alsdann hat der Führer des vorfahrenden Schiffes so lange die Segel zu mindern, bis das andere Schiff vorbeigefahren ist.

Artikel 6.

D. Vorschriften in Betreff der Dampfschleppzüge.

1) Die Vorschriften der Art. 1. bis 5. sind von allen Schleppzugführern zu befolgen, sie mögen mit oder ohne Anhang fahren. Insbesondere ist beim Vorbeifahren von Schleppzügen aneinander den Art. 4. und 5. zu genügen und es dürfen, außer in dem Falle eines solchen Vorbeifahrens, Schleppzüge niemals nebeneinander in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnde Schiffe müssen den Schleppzügen in der Regel ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. 4. und 5. ausweichen, und dabei die angehängten Schiffe in Eine Linie hinter einander bringen.

3) Bei allen Vorbeifahrten anderer Schiffe haben die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe für das Zusammenziehen des Zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe den erforderlichen Raum finden.

4) Niemals dürfen mehr als je zwei Schiffe nebeneinander gekuppelt fahren.

Artikel 7.

E. In Betreff der Segelschiffe.

a) Wenn sie vom Ufer aus gezogen werden.

1) Allen vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf das, im Art. 5. Nummer 1. vorgeschriebene Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur von einem zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe, und zwar nur dann durchgefahren werden, wenn offenbare Gefahr Statt hat, wenn zuvor das Zeichen durch Anruf von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet. Der Führer des Segelschiffes muß auf den Anruf sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Digitized by Google

Artikel 8.

b) Wenn ſie zu Thal treiben.

1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Segelſchiffe muß jedes Dampfſchiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, ſo muß das Segelſchiff auf das im Art. 5. vorgeſchriebene Zeichen mit Hülfe von Rudern und Anker ſo weit als möglich zur Seite ausbiegen.
2) Das Quertreiben der Schiffe iſt, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, unterſagt.

Artikel 9.

c) Wenn ſie laviren.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwiſchen einem Dampfſchiffe und dem von dieſem gehaltenen Ufer fahren. Dieſelben müſſen daher wenden, bevor ſie den Fahrweg (Kurs) eines ſich nahenden Dampfſchiffes durchkreuzen.

Artikel 10.

F. In Betreff der einzelnen Fahrzeuge.

1) In der Nähe tiefbeladener, ſo wie aller Fahrzeuge, deren Belaſtungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, müſſen die Dampfſchiffe, ſofern es ohne offenbare Gefahr für dieſelben oder für die angehängten Güterſchiffe geſchehen kann, mit verminderter Kraft vorbeifahren, falls aber ſonſt für jene Fahrzeuge Gefahr entſtände, zeitig ſtopfen.
2) Die Führer der vorſtehend zu 1. genannten kleinen Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfſchiffe nicht durch vermeidliche Annäherung ſtören; dieſelben müſſen vielmehr aus dem Fahrwege (Kurs) des Dampfſchiffes ſich entfernen.

Artikel 11.

3) Fahren der Schiffe durch Schiffbrücken und bei Fähren.

1) Alle Schiffsführer ſind zur Befolgung der für Schiffbrücken und Fähren ertheilten beſonderen Vorſchriften verpflichtet.
2) Die Führer von fliegenden Brücken und Gierponten müſſen den in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelſchiffen ausweichen, und zwar den Dampfſchiffen nach demjenigen Ufer, an welchem die Brücken oder Ponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

Die fliegende Ponte zu Kaiſerswerth muß, wenn ſich daſelbſt Dampfſchleppzüge oder Segelſchiffe bei kleinem Waſſer begegnen, ſo lange in der Mitte des Stromes halten, bis die Schleppzüge oder Segelſchiffe vorbeigefahren ſind.

3) Solchen Schiffen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer fliegenden Brücke oder Gierponte abfahren (ablegen), müſſen die Führer der letztern den Weg frei machen, und zwar den Dampfſchiffen auf das im Art. 5.

vorgeschriebene Zeichen, den Segelschiffen auf Anruf oder Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Die Dampfschiffe dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Schiffsführer die Absicht, durch die Brücke zu fahren, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Artikel 12.

4) Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

1) Soll ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Soll dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährliche Schwankungrn erleidet.

3) Die Nachenführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich nieder zu setzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffkundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet, und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4. gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung zu machen.

6) Niemand darf, ohne den unter 4. erwähnten Erfordernissen genügt zu haben, Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Die Führer von Dampfschiffen dürfen beim Abfahren von Landungsbrücken kein anderes, im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern. Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- und Abfahrt nicht zu stören. Wenn die Führer nahe hintereinander zu Thal fahrender Dampfschiffe aufdrehen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorfahrende in seiner Wendung nicht hindern.

Artikel 13.

5) Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

1) Jedes Schiff, welches in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, muß

Digitized by Google

a) auf der Stromstrecke oberhalb Spyk auf der Bergfahrt mit zwei über einander angebrachten hellbrennenden Laternen am Maste, oder in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet versehen sein. Eine der am Maste oder Kamine befindlichen Laternen muß bei Dampfschiffen, an welchen Schiffe oder Kähne angehängt sind, von grüner, bei anderen Dampfschiffen von rother Farbe, die übrigen Laternen können dagegen weiß sein. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer weißen Laterne am Maste zu versehen;

b) auf den Stromstrecken unterhalb Spyk mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder, in Ermangelung desselben, am Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Mast. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am Maste zu versehen.

2) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternhelle fahren.

3) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die Dampfschiffe festgelegt werden.

4) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. 4. Nummer 1. bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Artikel 14.

6) Verhalten bei hohem Wasserstande.

1) Bei einem Wasserstande von mehr als 16 Fuß (5 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, ist die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

2) Bei einer Wasserhöhe von einschließlich 13 Fuß (4,08 Meter bis einschließlich 16 Fuß (5 Meter) über den mittlern Wasserstand an der Abfahrstation, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage nur in der Mitte des Stromes fahren; jedoch ist die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen gestattet. Die zu Thal fahrenden Dampfschiffe dürfen bei dem vorstehend zu 2. gedachten Wasserstande mit nicht größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist.

3) Bei einem Wasserstande von einschließlich 9 Fuß (2,825 Meter) bis zu 13 Fuß (4,08 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von mindestens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren.

4) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter kommen die vorstehenden (Nr. 1—3) Bestimmungen nicht zur Anwendung. Es ist auf dieser Strecke,

Digitized by Google

bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

5) Die Pegelstände, welche für die andern einzelnen Strecken maaßgebend sein sollen, werden von den Regierungen nach dem Speyerer, Mannheimer, Mainzer, Cauber, Coblenzer, Cölner, Düsseldorfer und Emmericher Pegel bekannt gemacht werden.

Was die Niederländischen Wasserstände betrifft, so wird der wagerechte Wasserstand gebildet für die Waal und Mervede

nach den Pegeln	von Nymwegen	nach der	Mittelangabe	zu 2,88	Metres	über dem Nullpunkte.
	„ Bommel	„	„	0,15	„	
	„ Dortrecht	„	„	1,09	„	unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

Für den Niederrhein und den Leck.

nach den Pegeln	von Arnheim	mit 2,04	Metres	über dem Nullpunkte.
	„ Vianen	„ 0,98	„	
	„ Krimpen	„ 4,32	„	unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

Artikel 15.

7) Verhalten beim Festfahren und Versinken.

1) Ist ein Schiff oder Floß irgendwo im Strome festgefahren, so hat dessen Führer an einer geeigneten, mindestens eine Stunde stromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche andern Schiffs- oder Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie durch eine zweite Wahrschau benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß, auf die, der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder gesunken ist, soll jedes Dampfschiff mit halber Kraft vorbeifahren.

3) An den Stellen, wo Schiffe gesunken sind, werden die erforderlichen Sicherheitszeichen durch die Ortsbehörde aufgestellt werden.

Artikel 16.

III. Verhalten während des Stilliegens.

1) Außerhalb den Häfen dürfen am Leinpfadufer nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe muß auf stilliegenden Segelschiffen, wenn es angeht, der Mast niedergelegt, sonst aber muß so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter den Schiffen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein.

2) Alle Floße, welche am Leinpfadufer liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Floße, sofern sie nicht auf

Digitized by Google

der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) weit in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbei fortziehen.

3) Sind Schiffe oder Floße bei nebligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies nicht zu geschehen pflegt, so ist auf den Dampfschiffen alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und von Floßen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4) Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers, oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe, oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Maste an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestalt versehen sein, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können. In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstigen im Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußeren Mühlen an der, dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle, zwei Laternen nebeneinander aufgerichtet werden.

Artikel 17.

IV. Bestimmungen in Betreff der fliegenden Brücken, Gierponten und sonstigen Anlagen.

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem fliegende Brücken oder Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker- und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Zur Nachtzeit ist auf den fliegenden Brücken und Gierponten an einer erhabenen Stelle, desgleichen auf dem ersten Ankernachen eine hellbrennende Laterne vom Inhaber zu halten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß fliegende Brücken oder Gierponten an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke oder Ponte so lange dauernd geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung

Digitized by

zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfschiffes vermindert ist. Die Brücke oder Ponte muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 18.

I. Wahrschau.

Zur Sicherheit der Schiffahrt werden an folgenden Stellen Wahrschau-Stationen errichtet:

1) am Bingerloche,
2) an der Wirbelay und zwar auf der Ecke derselben,
3) am Kammereck,
4) am Ochsenthurm,
5) an der Bank bei St. Goar,
6) bei einem Wasserstande des Andernacher Pegels unter 10 Fuß (3,14 Meter), am Enger'schen Grunde,
7) bei einem Wasserstande des Bonner Pegels unter 11 Fuß (3,45 Meter), in der Rheindorfer Kehle.

Für diese Wahrschauen wird von allen, an den vorbezeichneten Punkten vorbeifahrenden Schiffen und Flößen, zur Deckung der Kosten, ein mäßiges Entgelt erhoben. In Betreff dieses Entgelts und des Wahrschaudienstes werden besondere Bestimmungen erlassen werden. Jeder Schiffs- und Floßführer hat die ihm durch die letzteren aufzuerlegenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Artikel 19.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschleppschiffes genommen werden.
2) In der Bergfahrt auf der gedachten Strecke müssen die, einem Schleppschiffe angehängten Fahrzeuge in Einer Linie hinter einander gehalten werden.
3) Einem zu Berg fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke höchstens drei Schiffe angehängt werden, jedoch nur dann, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Cent-

ner) oder weniger beträgt. Beläuft sich die Ladungsfähigkeit höher, so dürfen nur zwei Schiffe in das Schlepptau genommen werden.

4) Einem zu Thal fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke höchstens vier Schiffe angehängt werden.

Artikel 20.

2) Für die Rheindurchstiche.

Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Strafbestimmung.

Artikel 21.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speciell bestehenden und zu erlassenden, oder mit andern Uferstaaten zu vereinbarenden und gemeinschaftlich zu erlassenden Gesetzen geahndet.

Mit Bezugnahme auf Art. 14 dieser Verordnung wird ferner bekannt gemacht, daß die Wasserhöhe von 9 Fuß an den benannten Preußischen Pegeln als der mittlere Wasserstand des Rheins zu betrachten ist.

Gleichzeitig wird für die Rheinstromstrecke innerhalb des Preußischen Gebietes festgesetzt:

a) Die im Art. 3 Nº 2 der obigen Verordnung erlassene Bestimmung findet nicht nur auf alle diejenigen engen Stromstrecken Anwendung, auf welchen nach der Bekanntmachung vom 15. Juni 1850 Wahrschauen eingerichtet sind, sondern auch auf die enge Stromstrecke an der sogenannten Schottel bei Oberspay im Regierungsbezirk Coblenz und an der Neustadt zu Düsseldorf.

b) Um den Vorschriften des Art. 11 Nº 2 zu genügen, sollen die fliegenden Brücken und Gierponten bei Neuwied, Linz, Mülheim, Kaiserswerth, Uerdingen, Werthhausen, Essenberg, Orsoy, Rees und Emmerich zur Nachtzeit am linksseitigen Ufer liegen, die fliegenden Brücken und Gierponten bei Königswinter, Bonn, Hamm und an der Beek bei Xanten dagegen am rechtsseitigen Stromufer zur Nachtzeit ihren Lagerplatz einnehmen.

c) Die für die eingerichteten Wahrschauen erlassenen Bestimmungen vom 15. Juni 1850 bleiben in Kraft.

d) Die Führer der, die Preußische Rheinstromstrecke befahrenden Personen-Dampfschiffe haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung, mit den von den Königlichen Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf zu erlassenden betreffenden Strafbestimmungen in den Cajütten des Schiffes beständig angeheftet ist.

e) Die zur Anheftung in den Cajütten der Personen-Dampfschiffe zu benutzenden Abdrücke dieser Bekanntmachung sind von dem Königlichen Rheinschifffahrts-Inspector zu beziehen. In Octavform gedruckte Exemplare sind später bei dem Buchhändler F. J. H. Greven zu Cöln für den Preis von 2½ Sg. pr. Stück käuflich zu haben.

f) Die Königlichen Rheinstrom-Baubeamten, Hafen- und Werftbeamten, Brückenmeister, Kribbmeister und Wasserbau-Aufseher haben über die Aufrechthaltung und Befolgung dieser Polizei-Verordnung zu wachen und jede Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung dem betreffenden Polizeigerichte zur Verfolgung und Bestrafung anzuzeigen.

Coblenz, den 10. Juni 1851.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
v. Auerswald.

Polizei-Verordnug
über das Befahren des Rheinstroms.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des §. 11 dieses Gesetzes, für den Umfang des Verwaltungsbezirkes der unterzeichneten Königlichen Regierung verordnet, daß jeder Fall der Nichtbefolgung der in gedachter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern, im Fall des Unvermögens dagegen mit einer Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen ist.

Neben diesen Strafen bleibt, in den dazu geeigneten Fällen, die Verpflichtung zum Schadenersatz und die Entziehung der Gewerbebefugniß nach den darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Coblenz, den 16. Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 510. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2860.

Zu Ochtendung im Kreise Mayen ist die Knabenschulstelle erledigt und soll demnächst wieder besetzt werden. Das mit der Schulstelle verbundene Einkommen beträgt **154 Thl.** nebst **24 Thl.** Miethe-Entschädigung und **15 Thl.** für die Heizung des Schulsaals. Bewerbungen um dieselbe sind binnen **14** Tagen bei dem Herrn Schulinspektor Ockenfeld zu Welling einzureichen.

Coblenz, den **14.** Juni **1851.**

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 28.

Samstag, den 28. Juni 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 511. Das am 13. Juni 1851 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3397, das Statut des Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverbandes; vom 30. April 1851.

№ 3398, das Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen; vom 19. Mai 1851.

№ 512. Das am 18. Juni 1851 ausgegebene 19. Stück enthält unter

№ 3399, das Statut des Döbeltitzer Deichverbandes; vom 30. April 1851.

№ 3400, den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kolonie Tannenberg hinter Langenbielau über Weigelsdorf und Habendorf bis zur Einmündung der Nimptsch-Gnadenfrei-Reichenbacher Chaussee in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Peilau.

№ 513. Das am 18. Juni 1851 ausgegebene 20. Stück enthält unter

№ 3401, den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee von Mettnich nach Tholai und die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 an-

Digitized by Google

gehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee.

№ 3402, das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung; vom 11. Mai 1851.

№ 514. Das am 15. Juni 1851 ausgegebene 21. Stück enthält unter

№ 3403, die Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangzolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl betreffend, vom 12. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 515. Empfehlung des Preußischen Staats-Anzeigers.

Vom ersten Juli d. J. ab erscheint der Preußische Staats-Anzeiger nur als ein wirkliches Centralorgan für amtliche Nachrichten von allgemeinem Interesse aus allen Zweigen der Verwaltung. Demgemäß wird derselbe künftig enthalten:

A. in seinem Haupttheile

1) den bisherigen amtlichen Theil des Staats-Anzeigers mit Einschluß der Gesetze;

2) die in die Kategorie des allgemeinen Interesses fallenden Circular-Verfügungen sämmtlicher Ministerien und Central-Behörden;

3) die zur Verbreitung geeigneten Circular-Verfügungen der Herren Ober-Präsidenten;

4) das Wissenswertheste aus allen Ministerial-Blättern, namentlich die Personalien;

B. in seinem Nebentheile

1) als Inserate die Bekanntmachungen von Behörden und von den hierzu verpflichteten Corporationen, sofern die erstern nicht zu einer, der unter A. bereits aufgeführten Kategorien gehören;

2) die gerichtlichen Bekanntmachungen aus allen Theilen der Monarchie, für welche die Bestimmung gilt, daß sie in einer Berliner Zeitung bekannt gemacht werden sollen;

3) alle Bekanntmachungen einer Behörde, die sonst in mehr als Ein Amtsblatt kommen müßten;

4) die bisher im Staatsanzeiger mitgetheilten Course (aber ohne Raisonnement).

Der Staatsanzeiger wird in Quart, täglich, zu dem vierteljährlichen Abonnementspreise von 20 Sgr. erscheinen. Bestellungen, sowohl auf den Staatsanzeiger,

Digitized by Google

als auf den Staatsanzeiger und die als dessen Beiblatt erscheinende Preußische Zeitung (zusammen zu 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. vierteljährlich) werden von sämmtlichen Postanstalten angenommen.

Auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern empfehlen wir die Anschaffung des Staatsanzeigers sämmtlichen Behörden und Beamten unseres Ressorts, da denselben dieses Blatt in seiner künftigen Gestalt im Interesse des Dienstes unentbehrlich sein wird.

Coblenz, den 21. Juni 1851.

№ 516. Erledigte Schulstelle. A IV. Nro. 3119.

Die Stelle des ersten Lehrers an der Schule der ältern evangelischen Gemeinde in Neuwied, mit welcher ein Gehalt von etwa 300 Thlr. nebst Amtswohnung verbunden ist, soll zum 1. Oktober d. J. neu besetzt werden. Geeignete befähigte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Superintendenten Maaß in Neuwied zu melden. Fertigkeit im Orgelspielen wird gewünscht, doch ist die Anstellung nicht unbedingt von derselben abhängig.

Coblenz, den 16. Juni 1851.

№ 517. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3076.

Die Stelle eines Lehrers, Küsters, Oganisten und Glöckners bei der evangelischen Gemeinde zu Vollnkirchen Kr. Wetzlar, mit welcher ein Gehalt von etwa 90 Thlr. und Wohnung verbunden ist, soll bis zum 1. September d. J. anderweitig besetzt werden. Geeignete Bewerber haben sich bis zum 15. Juli d. J unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Schulinspektor Hrn. Pfarrer Höhne in Dutenhofen zu melden.

Coblenz, den 16. Juni 1851.

№ 518. Verlorener Gewerbeschein. B. I. b Nro. 1350.

Johann Nonn aus Andernach hat den ihm für das laufende Jahr sub № 999 zu 4 Thlr. 6 Sgr. Behufs des Handels mit selbstgefertigter Glanzwichse ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Heddesdorf nach Neuwied verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat davon ausgefertigt worden.

Indem wir nun das Unicat hierdurch für ungültig erklären, werden zugleich die betreffenden Behörden ersucht, dasselbe, im Falle es bei ihnen zur Präsentation kommen sollte, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 18. Juni 1851.

№ 519. Verlorener Gewerbeschein betr. B. I b. Nro. 1302.

Dem Christian Wilhelm Grimm aus Eckenheim im Kurfürstenthum Hessen ist der ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Feuerschwamm sub № 1765 zum Satze von 8 Thlr. 12 Sgr. von uns ertheilte Gewerbeschein angeblich auf

Digitized by Google

der Rheinbrücke zu Cöln entwendet worden und haben wir demselben auf Ansuchen ein Duplicat davon ausfertigen lassen.

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden zugleich die betreffenden Behörden ersucht, dasselbe, im Falle es bei ihnen zur Präsentation kommen sollte, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 23. Juni 1851.

№ 520. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 847.

An Stelle des bisherigen Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, Louis Hessel zu Kreuznach, ist dem Johann Friedrich Schäffer zu Kreuznach die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur jener Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 17. Juni 1851.

№ 521. Geprüfte katholische Schul-Amts-Aspirantinnen. A. IV. Nro. 3177.

Auf Grund der am 5. d. Mts. hierselbst abgehaltenen Prüfung sind die Schulamts-Aspirantinnen

Margaretha Hartmann aus Coblenz,
Catharina Krimer aus Aachen,
Gertrud Lay aus Reidenbruch,
Maria Löhr aus Andernach,
Jakobine Maurer aus Erpel,
Cath. Elisabeth Micklin aus Hönningen und
Hedwig Schindler aus Ehrenbreitstein

zur Anstellung im Lehramte fähig befunden worden.

Coblenz, den 21. Juni 1851.

№ 522. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 656.

Dem Johann Peter Gregorius zu Bickenbach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 21. Juni 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 523. Die Bestellung der recommandirten Briefe betr.

Bei der Bestellung der recommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Recommandirte Briefe an solche Personen, welche die an sie eingehenden Postsachen nicht von der Post abholen lassen, werden dem Stadt- resp. dem

Digitized by Google

Land-Briefträger stets zugleich mit dem Formulare zur Empfangsbescheinigung (Recepisse) zur Bestellung übergeben. Die Briefträger haben die recommandirten Briefe dem Empfänger oder dessen anerkanntem Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangsscheins auszuhändigen.

Recommandirte Briefe an solche Personen oder Behörden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Postsachen selbst von der Post abholen zu lassen, können in der Folge ganz in derselben Weise, wie die an solche Correspondenten eingehenden Geldbriefe auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangsschein und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der recommandirte Brief verabfolgt.

Berlin, den 13. Juni 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 524.
Verding einer Salzanfuhr betr.

Der Salztransport von den Salinen zu Königsborn, Werl, Sassendorf, Westernkotten und Salzkotten, sowie von der Saline Neusalzwerk oder von der Salz-Speditions-Niederlage zu Lippstadt nach mehren an der Lippe, der Ruhr, dem Rheine und der Mosel gelegenen Salz-Debits-Niederlagen soll, für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1852 bis Ende Dezember 1853, in Entreprise gegeben werden, und zwar entweder im Ganzen, oder in drei oder in fünf verschiedenen Theilen.

Die Bedingungen, unter welchen solches geschehen wird, sind niedergelegt:
bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Cöln,
" " " " " zu Wesel,
" " " " " " Duisburg,
" " " " " " Coblenz,
" " " " " " Trier,
bei der Salz-Speditions-Niederlage zu Lippstadt.

Diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der gedachten Entreprise im Ganzen oder eines oder des andern der drei oder der fünf Theile derselben geneigt und im Stande sind, mögen sich mit den Bedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen, versiegelt und portofrei, mit der in den Bedingungen angegebenen äußern Bezeichnung versehen, an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 29. Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr angenommen und dann, in Gegenwart der etwa erschienenen Interessenten, erbrochen, später eingehende Submissionen oder Nachgebote aber nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 6. Juni 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Digitized by Google

№ 525. Ferien betr. In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. April vorigen Jahres — die Ferien-Ordnung für die Gerichte betreffend (Justiz-Ministerial-Blatt № 16) — beginnen die jährlichen Erndteferien bei dem Königlichen Justiz-Senate hierselbst am 21. Juli und dauern bis zum 1. September des laufenden Jahres.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Partheien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden.

Die Termine und respektive öffentlichen Sitzungen des Collegiums als Appellationsgericht für Civil- und Strafsachen, welche der Dringlichkeit wegen in den Ferien abzuhalten sind, werden den dabei Betheiligten wie gewöhnlich durch besondere Vorladung, so wie zugleich durch den Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht.

Zur Benachrichtigung des Publikums wird Vorstehendes hierdurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, etwaige Anträge an das Collegium auf solche, welche einer Beschleunigung bedürfen, zu beschränken.

Ehrenbreitstein, den 20. Juni 1851.

Königlicher Justiz-Senat,
Grundschöttel.

Personal-Chronik.

№ 526. Der Gymnasiallehrer Dr. Kanne zu Bonn ist vom 1. Juli d. J. ab auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

№ 527. Der Militair-Anwärter Mathias Gretscher ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 528. Der Regierungs-Sekretair Zeitzem ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

№ 529. Der Feldmesser Hermann Mayer ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

№ 530. Der Kaufmann Adam Höfling zu Kirchen ist als Beigeordneter der Bürgermeisterei Kirchen gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

№ 531. Der nach unserer Bekanntmachung im Amtsblatte № 14 d. J. zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Kirn gewählte und bestätigte Philipp Wilhelm Kühn zu Kirn hat wegen vorgerückten Alters die Annahme dieses Amtes abgelehnt; es ist daher der Gemeindeverordnete Georg Nonnweiller zu Kirn als Beigeordneter der Einzelgemeinde Kirn gewählt und bestätigt worden.

№ 532. Die Verwaltung der den Erben des verstorbenen Apothekers Saur gehörigen Apotheke zu Cardon ist dem Apotheker erster Klasse Joseph Venn übertragen worden.

№ 533. Der Rechts-Candidat Eduard Alexander Thadäus Schlösser von Oberwesel wurde am 16. Juni als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 534. Der Rechtskandidat Franz Heinrich Niedenhofen aus Siegburg wurde am 17. Juni c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 535. Durch Ministerial-Reskript vom 12. Juni wurde der bisherige Landgerichts-Auskultator Philipp Joseph Franz Adolph Adams zum Referendar ernannt und als solcher am 18. Juni verpflichtet.

№ 536. Des Königs Majestät haben geruht, die Kreisrichter Neumann zu Ehrenbreitstein, Schadt zu Neuwied und Heeser zu Wetzlar zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen.

№ 537. Der frühere Extrapost-Wagenmeister Garagnon ist als Post-Expedient bei dem hiesigen Königlichen Post-Amte, und der Militair-Anwärter Sachitzky als Post-Expedient bei der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion etatsmäßig angestellt worden.

№ 538. Der Post-Assistent Seelbach in Wetzlar ist gestorben.

Der Post-Sekretair Reinhard-Hormuth, Bureau-Beamter bei der hiesigen Königl. Ober-Post-Direktion, ist commissarisch in die Stelle als Bezirks-Post-Kassen-Controlleur nach Breslau versetzt und dem beim hiesigen Post-Amte beschäftigten Post-Assistenten Happel die provisorische Verwaltung der dadurch erledigten Bureau-Beamtenstelle übertragen worden.

№ 539. Dem Chemiker Fuchs zu Straßfurt ist unter dem 14. Juni 1851 ein Patent

Digitized by Google

auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerde-Hydrat, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 540. Das dem Johann Gottlob Seyrig zu Berlin unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten ist erloschen.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte № 28. der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Instruktion

über die

Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer,

so wie

über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen.

§. 1.

I. Erhebung der Klassensteuer.

In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. §. 10. c. §. 13. und 15. (Gesetz-Sammlung S. 193.) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1. des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren. (§. 13. b. und c. des Gesetzes.)

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Festellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 13. d. des Gesetzes.)

3. Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§. 13. e des Gesetzes.)

Digitized by Google

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuerempfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

6. Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuerempfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu kontroliren

7. Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§. 13. d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben, (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dgl.) erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuer-Empfängers zu fordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

§. 2.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

Der Gemeindevorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

Digitized by Google

§. 3.

1. Zugänge.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar
   a) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8. b. des Gesetzes);
   b) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8. c. des Gesetzes);
2. durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6. a. des Gesetzes);
3. durch Anzug aus andern Gemeinden, und zwar:
   a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2. a. §. 11. des Gesetzes);
   b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11. des Gesetzes);
   c) durch Rückkehr vom Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
   d) durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6. e. des Gesetzes);
   e) durch Einwandern, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§. 6. f. des Gesetzes.)

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9. unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1. a. und b bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3. a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzug-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3. c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3. e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4.

Außer in den im §. 3. bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12. des Gesetzes) sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14. e. des Gesetzes vom 1. Mai d.

Digitized by

J., §§. 5. und 6. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. Ges. Samml. S. 140). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

§. 5.

2. Abgänge.

Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1. durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;
2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8. a. und b. des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§. 8. b. des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2. und §. 11. des Gesetzes);
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Abgang zum Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
7. durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8. durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6. e. des Gesetzes);
9. durch Auswanderung;
10. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11. durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren;
12. durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9. unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2. der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchem der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besondern Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrages dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher Statt gefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher

Digitized by Google

der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6. unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Abgangs zum Militair;

in dem Falle zu 7. die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Atteſtes der betreffenden Militair-Behörde;

in dem Falle zu 8. die geſetzliche Begründung der Befreiung von der Klaſſenſteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anſtalt;

in dem Falle zu 9. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern ſtattgefunden hat;

in dem Falle zu 10., welcher jedenfalls nur ſelten vorkommen wird, ob und in welcher Weiſe die beſtehenden Vorſchriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen ſind;

in dem Falle zu 11. die in der Ausfertigung beizufügende Entſcheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12. unten);

in dem Falle zu 12. der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem iſt nachzuweiſen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältniſſe der Hinterlaſſenen des im Laufe des Jahres verſtorbenen Familienhauptes eine ſolche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anſpruch auf Verminderung des bisherigen Steuerſatzes hergeleitet werden könne.

§. 6.

In Anſehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs ſind die Gemeindevorſtände verpflichtet, ſich durch gegenſeitige Mittheilung von dem geſchehenen Anzuge und der Beſteuerung Gewißheit zu verſchaffen. Zur Erleichterung dieſer Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang ſtattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie ſie auf der linken Seite des anliegenden Muſters B. angegeben iſt, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geſchehen, zu überſenden. Letztere iſt gehalten, die auf der rechten Seite des Muſters aufgeſtellte Beſcheinigung auszufertigen und ſolche an die erſtgenannte Behörde ungeſäumt zurückzuſenden.

Das Muſter B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Atteſtes oder in eine mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Stadt ſtattfinden, mit den darnach ſich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7.

Außer in den §. 5. bezeichneten Fällen können Klaſſenſteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Beſteuerung;
2. wegen irriger Beſteuerung unter 16jähriger Perſonen (§. 6. a. des Geſetzes);
3. wegen irriger Beſteuerung ſolcher zur Unterſtufe a. der erſten Stufe der erſten Hauptklaſſe gehörigen Perſonen, die das 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. d. des Geſetzes).

In den Fällen zu 1. iſt in der Abgangsliſte (Beilage C.) der Name der Ortſchaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angeſetzt iſt. In den Fällen zu 2. und 3. iſt der

Digitized by Google

Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

§. 8.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11. des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem andern Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13. b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung Statt gefunden hat.

§. 9.

4. Zu- und Abgangslisten.

Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeindevorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht.

§. 10.

Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D, für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember.

§. 11.

Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Spezial- und Haupt-Ausfall-Listen, sowie die Duplikate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, so-

Digitized by Google

wie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

§. 12.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen.

Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14. des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Kommission (§. 10. a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusiv-Frist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14. c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat Dezember, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplikat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5. Nummer 11.).

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe

Digitized by Google

und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13.

Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14. d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12. oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präklusiv-Frist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und übereicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister:
v. Rabe.

Berichtigung. In No 28. d. Bl. S. 231, 2. Zeile von unten lies Staßfurt statt Straßfurt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 29.

Freitag, den 4. Juli 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 541. Das am 23. Juni 1851 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3404, die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen; vom 19. Mai 1851.

№ 3405, das Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers; vom 19. Mai 1851.

№ 542. Das am 28. Juni 1851 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3406, den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde.

№ 3407, das Gesetz vom 4. Juni 1851, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden; vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

№ 3408, den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg.

№ 3409, den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe in der Stadt Arnsberg.

Digitized by Google

№ 3410, die Bekanntmachung über die unterm 10. März d. J. erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportelfreiheit; vom 14. Juni 1851.

№ 3411, die Bekanntmachung über die unterm 4. Juni 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg; vom 17. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 543. Mittheilungen des statistischen Büreaus. A. I. Nro. 972.

Wir haben bereits durch unsere Bekanntmachung vom 24. März 1849 auf die in der Mittlerschen Buchhandlung in Berlin erscheinenden Mittheilungen des statistischen Büreaus über die statistischen Verhältnisse des Staates aufmerksam gemacht und deren Anschaffung allgemein empfohlen.

Indem wir widerholt auf die Publikationen und Mittheilungen des statistischen Büreaus aufmerksam machen, bemerken wir insbesondere, daß der in № 8 der diesjährigen Mittheilungen enthaltene Aufsatz geeignet ist, sowohl die Behörden, als auch das gesammte Publikum über Bedeutung und Umfang der nunmehr begonnenen amtlichen Veröffentlichungen des statistischen Büreaus und die Nützlichkeit der neben denselben erscheinenden Mittheilungen, namentlich der Beobachtungen des metereologischen Instituts aufzuklären.

Coblenz, den 30. Juni 1851.

№ 544. Hebammen in den vormaligen Mediatgebieten. A. IV. b Nro. 3076.

Zur Vervollständigung der im Jahre 1843 publicirten Liste aller Medicinalpersonen machen wir nachfolgend die Namen und Wohnorte aller Hebammen bekannt, welche in den vormaligen Fürstlich Wiedischen und Fürstlich Braunfelsischen Mediatgebieten zu finden sind.

1) Anna Marg. Rüdig zu Rüscheid. 2) Anna Cathar. Müller zu Jahrsfeld. 3) Anna Gert. Kleinmann zu Rengsdorf. 4) Elise Christ. Willach zu Dierdorf. 5) Charlotte Sophie Jung zu Dierdorf. 6) Anna Maria Weber zu Kleinmaischeid. 7) Anna Maria Wiegel zu Isenburg. 8) Catharina Lehna zu Engers. 9) Elisabeth Kähler zu Heimbach. 10) Catharina Ströder zu Weiß. 11) Louise Wilh. Stelz zu Heddesdorf. 12) Christine Lehrmann zu Altenwied. 13) Maria Cath. Hagelstein zu Irrlich. 14) Catharina Weitz zu Wollendorf. 15) Anna Maria Welker zu Niederbieber. 16) Anna Magd. Schäder zu Oberbieber. 17) Johanna Höhn zu Neuwied. 18) Clementine Maßmann zu Neuwied. 19) Sophie Schneider zu Lauzert. 20) Catharine Klein zu Udert. 21) Dorothea Leiendecker zu Puderbach. 22) Eva Cath. Klaß zu Muscheid. 23) Eva Elise Debus zu Raubach. 24) Anna Elise Kopper zu Urbach. 25) Wilhelmine

Hederich zu Braunfels. 26) Elisabeth Wittwe Dietrich zu Tiefenbach. 27) Elisabeth Wittwe Schlaudraff zu Leun. 28) Margaretha Schlaudraff zu Leun. 29) Elisabeth Ehefrau Weimer zu Oberbiel. 30) Catharina Ehefrau Diez zu Steindorf. 31) Elisabeth Ehefrau Berghäuser zu Burgsolms. 32) Elisabetha Ehefrau Söhngen zu Bonbaden. 33) Dorothea Ehefrau Diehl zu Kröffelbach. 34) Elisabeth Ehefrau Gail zu Griedelbach. 35) Margarethe Müller zu Oberwetz. 36) Elisabeth Ehefrau Zimmermann zu Oberquembach. 37) Catharina Ehefrau Viehmann zu Schwalbach. 38) Ehefrau Gaul zu Nauborn. 39) Christine Ehefrau Schimmel zu Münchholzhausen. 40) Wilhelmine Ehefrau Schmidt zu Aßlar. 41) Margaretha Ehefrau Kraft zu Bechlingen. 42) Catharine Ehefrau Schönberger zu Niedergirmes. 43) Ehefrau Bender zu Kölschhausen. 44) Catharine Wittwe Rupp zu Werdorf. 45) Magdalene Ehefrau Müller zu Dillheim. 46) Johannette Ehefrau Hollmann zu Greifenstein. 47) Margarethe Ehefrau Schäfer zu Ulm. 48) Elisabeth Ehefrau Scharf zu Bißkirchen. 49) Philippine Lechner zu Bißkirchen. 50) Johannette Wolf zu Bissenberg.

Coblenz, den 24. Juni 1851.

№ 545.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 3179.

Der Lehrer Micklin an der Knabenschule zu Engers wird in Ruhestand treten und die Schulstelle, mit welcher außer freier Wohnung und Heizung des Schulsaals ein Einkommen von circa 155 Rthlr. verbunden ist, anderweitig besetzt werden.

Bewerbungen um dieselbe sind binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinspektor Neumann daselbst einzureichen.

Coblenz, den 24. Juni 1851.

№ 546.
Ernennung eines Consuls.
A. VII. Nro. 925.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat uns benachrichtigt, daß nach einer Mittheilung des Gesandten der vereinigten Staaten von Nordamerika zu Berlin der bisherige Nordamerikanische Consul für die Rheinprovinz und Westphalen, Herr Carl Gräbe, von diesem Posten entbunden, und an seine Stelle der Nordamerikanische Consul in Aachen, Herr Isaac C. Bates, mit dem Consulate der vereinigten Staaten von Nordamerika für die Rheinprovinz und Westphalen mit diesseitiger Genehmigung beliehen worden sei.

Coblenz, den 30. Juni 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 547.
Verding einer Salzanfuhr betr.

Der Salztransport von den Salinen zu Königsborn, Werl, Sassendorf, Westernkotten und Salzkotten, sowie von der Saline Neusalzwerk oder von der Salz-Speditions-Niederlage zu Lippstadt nach mehren an der Lippe, der Ruhr, dem Rheine und der Mosel gelegenen Salz-Debits-Niederlagen soll, für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1852 bis Ende

Dezember 1853, in Entreprise gegeben werden, und zwar entweder im Ganzen, oder in drei oder in fünf verschiedenen Theilen.

Die Bedingungen, unter welchen solches geschehen wird, sind niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Cöln,
" " " " " zu Wesel,
" " " " " " Duisburg,
" " " " " " Coblenz,
" " " " " " Trier,
bei der Salz-Speditions-Niederlage zu Lippstadt.

Diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der gedachten Entreprise im Ganzen oder eines oder des andern der drei oder der fünf Theile derselben geneigt und im Stande sind, mögen sich mit den Bedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen, versiegelt und portofrei, mit der in den Bedingungen angegebenen äußern Bezeichnung versehen, an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 29. Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr angenommen und dann, in Gegenwart der etwa erschienenen Interessenten, erbrochen, später eingehende Submissionen oder Nachgebote aber nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 6. Juni 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

№ 548. Stempel-Verbrauch für Wechsel betr.

Zufolge ministerieller Bestimmung sind die in der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Januar 1830 (Gesetzsammlung Seite 9) über den Stempel-Verbrauch zu billets à ordre erlassenen Vorschriften durch die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung vom 6. Januar 1849 (Gesetzsammlung Seite 49) als aufgehoben zu erachten, und es sollen demgemäß die nach dieser Wechsel-Ordnung aufgestellten „eigenen Wechsel" dem für „trockene Wechsel" im Stempel-Gesetze und im Stempel-Tarife vom 7. März 1822, sowie in der gedachten Verordnung vom 3. Januar 1830 vorgeschriebenen Stempel-Verbrauche künftig auch in der Rheinprovinz unterworfen werden.

Cöln, den 14. Juni 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

№ 549. Weinsteuer-Ermäßigung betr.

Der Herr Finanz-Minister hat, wegen der Beschaffenheit des Weingewinnes, auf den Grund der Ermächtigung im §. 9. des Gesetzes vom 25. September 1820, mittelst Verfügung vom 23. d. M. die Abgabe von dem, in der Rheinprovinz im Herbste 1850 gewonnenen Weine auf die Hälfte der vollen gesetzlichen Steuer ermäßigt.

Was hiernach an Wein-Steuer für den Jahrgang 1850 bereits zu viel, d. h. über die Hälfte entrichtet sein sollte, wird auf andere unbesteuerte Wein-Bestände oder Steuer-Reste aus früheren Lesen angerechnet, so weit jedoch eine solche Anrechnung nicht statt finden kann, baar erstattet werden.

Digitized by Google

Die Hebestellen sind angewiesen, die Steuer nach Maaßgabe der Ermäßigung anderweit zu berechnen und die Erstattungslisten aufzustellen.

Das weinbautreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Cöln, den 27. Juni 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

№ 550. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1850 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Lit.	Betrag. Rthlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1811.			
17,996.	C.	100	vom 8ten März 1849.
17,996.	F.	50	
II. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1842.			
52,269.	A.	1,000	vom 30ten August 1849.
6,599.	B.	500	
8,672.	D.	300	
13,463.	E.	200	
7,977.	C.	400	vom 1ten November 1849.
136,957.	F.	100	„ 8ten „ 1849.
9,257.	D.	300	vom 13ten Dezember 1849.
167,597.	F.	100	
167,598.	F.	100	

Berlin, den 7. Juni 1851.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

№ 551. Erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Hermann Müller ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Monzingen ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an den evangelischen Gemeinden zu Bretzenheim und Winzenheim (Synode Creuznach) wird demnächst von uns wieder besetzt werden, und werden Meldungen um dieselbe bis zum 20. Juli d. J. von uns angenommen.

Coblenz, den 21. Juni 1851.

Königliches Consistorium.

Digitized by Google

№ 552. Verlorenes Wanderbuch.

Der Seilergeselle Alexander Sollmann aus Schweitnitz will das ihm am 10. April c. zur Reise im Inlande von dem dortigen Magistrate auf 2 Jahre ausgestellte Wanderbuch in St. Goar verloren haben. Dieses Wanderbuch wird hiermit für ungültig erklärt und der etwaige Finder desselben ersucht, dasselbe an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

St. Goar, den 17. Juni 1851.

Der Königliche Landrath,
Movius.

№ 553. Amts-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Eschrich zu Bacharach ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten und Gebühren-Ueberhebungen durch Erkenntniß des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 11. d. M. zur Suspension vom Amte für drei Monate verurtheilt worden. — Dieselbe hat am 24. d. M. begonnen.

Coblenz, den 26. Juni 1851.

Für den Königl. Oberprokurator:
Der Staatsprokurator,
Leuthaus.

№ 554. Amts-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Hüllbach zu Sinzig ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten und Gebühren-Ueberhebungen durch Erkenntniß des Königlich Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 11. d. M. zur Suspension vom Amte für 14 Tage verurtheilt worden. — Die Strafe hat am 25. d. M. begonnen.

Coblenz, den 26. Juni 1851.

Für den Königl. Oberprokurator:
Der Staatsprokurator,
Leuthaus.

№ 555. Amts-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Steinbrück zu Nümbrecht ist durch rechtskräftig gewordenes Erkenntniß vom 26. d. Mts. wegen widerrechtlicher Vorenthaltung von Geldern, die er in seiner amtlichen Eigenschaft empfangen hatte, auf 14 Tage von seinem Amte suspendirt worden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Suspension am heutigen Tage ihren Anfang genommen hat.

Cöln, den 27. Juni 1851.

Der Ober-Prokurator,
v. Seckendorf.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 556. Die durch Abgang des Pfarrers Springmann nach Anhausen erledigte Pfarrstelle landesherrlichen Patronats an der evangelischen Gemeinde zu Raubach, Synode Wied, ist dem Candidaten des Predigtamtes und Lehrer und Gouverneur an dem Königlichen Cadettenhause in Bensberg Adolph Friedrich Diesterweg aus Wipperfürth verliehen worden.

№ 557. Des Königs Majestät haben die Versetzung des Landraths, Freiherrn von Hilgers zu Neuwied in den Ruhestand zu genehmigen und demselben den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen geruht.

№ 558. Des Königs Majestät haben den bisherigen Ober-Prokurator von Runkel hierselbst zum Landrathe zu ernennen geruht und ist demselben von dem Herrn Minister des Innern das Landrathsamt des Kreises Neuwied übertragen, und derselbe am 1. Juli in sein neues Amt eingeführt worden.

№ 559. Der bisherige commissarische Kreis-Secretair Gödert zu St. Goar ist vom 1. Juli c. ab in gleicher Eigenschaft nach Zell, an Stelle des krankheitshalber einstweilen beurlaubten Kreis-Secretairs Blum daselbst, versetzt worden.

№ 560. Der Civil-Supernumerarius Topp ist vom 1. Juli c. ab mit der commissarischen Verwaltung der Kreis-Secretairstelle zu St. Goar beauftragt worden.

№ 561. Durch Urtheil des Königlichen Appellationshofes vom 12. März d. J. ist gegen den bisherigen Ergänzungsrichter am Königlichen Friedensgerichte zu Creuznach, Peter Engelmann daselbst, wegen Verletzung der Würde seines Amtes die Entlassung aus demselben ausgesprochen worden.

№ 562. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 26. August 1850 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

№ 563. Das dem Chemiker Adolph Lintz zu Trier unterm 24. Februar 1850 ertheilte Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Theerwasser zu gewinnen,

ist erloschen.

№ 564.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Juni 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	5	Nord	hell		
2	9	5	Nordwest	id.		
3	9	3	dito	id.		
4	9	—	Süd	trüb		
5	8	9	Nordost	hell		
6	8	7	Nordost	id.		
7	8	7	Südost	id.		
8	8	8	Südwest	trüb		
9	8	9	West	id.		
10	8	10	Südwest	Regen		
11	8	11	Nordwest	trüb		
12	9	3	Nord	hell		
13	9	6	West	id.		
14	9	10	Südwest	trüb		
15	9	9	Nordwest	id.		
16	9	8	Südwest	id.		
17	9	6	Südwest	id.		
18	9	3	West	id.		
19	9	3	Südwest	id.		
20	9	6	West	hell		
21	9	6	Süd	trüb		
22	9	5	Süd	Regen		
23	9	3	Nordost	trüb		
24	9	3	dito	id.		
25	9	3	Südwest	id.		
26	9	2	Süd	id.		
27	9	2	Süd	hell		
28	9	3	Süd	id.		
29	9	4	Ost	id.		
30	9	3	Süd	id.		

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 30.

Donnerstag, den 10. Juli 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 565. Das am 1. Juli 1851 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3412, das Statut des Graditzer Deichverbandes; vom 4. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 566.
Einführung der Gemeinde-Ordnung.
A. III. Nro. 2658.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Bendorf. Gewählt und bestätigt sind als Bürgermeister der Notariats-Candidat Liers aus Bonn; als Beigeordnete der Kaufmann J. J. Richarz und der Gerichtsschöffe Ludwig Otto, beide zu Bendorf und der Fabrikbesitzer Frh. v. Bleuel zu Sayn.

Coblenz, den 2. Juli 1851.

№ 567.
Einführung der Gemeinde-Ordnung
A. III. Nro. 2629.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Sammtgemeinde Altenkirchen und somit im Kreise Altenkirchen.

Die Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Altenkirchen ist dem Lieutenant a. D. Lietzmann übertragen worden. Als Beigeordnete sind gewählt und bestätigt der Gastwirth Luyken zu Altenkirchen und der Landwirth Schmidt zu Kettenhausen.

Coblenz, den 2. Juli 1851.

Digitized by Google

№ 568. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 1800.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Sammtgemeinde Monzingen und somit im ganzen Kreise Creuznach. Die Verwaltung der Bürgermeisterstelle ist dem Feldwebel Beck commissarisch übertragen worden. Als Beigeordnete sind gewählt und bestätigt Ph. Jak. Womrath zu Monzingen und Ph. Seipel zu Martinstein.

Coblenz, den 2. Juli 1851.

№ 569. Aufhebung der Ortssperre. A. IV. b Nro. 3460.

Da die Schaf-Räude in den Gemeinden Schönborn und Metzenhausen, Kreis Simmern vollständig getilgt ist, so wird die über besagte Gemeinden verhängt gewesene Ortssperre hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 2. Juli 1851.

№ 570. Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Kommission. A. VII. Nro. 908.

In der Stadt Mayen sind auch Kreisprüfungs-Commissionen für die Gesellen der Maurer-, Zimmerer-, Schiefer- und Ziegeldecker-, Schornsteinfeger- und Mühlenbau-Lehrlinge unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Kneip daselbst errichtet worden, was mit Bezug auf die in Nro. 36 des vorigjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 17. August v. J., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 3. Juli 1851.

№ 571. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 946.

Dem Dachdecker Joseph Ludwig Müller zu Neuwied ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Dachdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 3. Juli 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 572. Amts-Suspension.

Durch das in Rechtskraft übergegangene Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 12. des vorigen Monats ist der Gerichtsvollzieher Carl Joseph Hillenbrand in Velbert zu einer Suspension von seinem Amte auf die Dauer von einem Monate verurtheilt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Suspension gestern ihr Ende erreicht hat.

Elberfeld, den 27. Juni 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
von Ammon.

Durch nunmehr rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 25. v. M. ist der Gerichtsvollzieher Heinrich Hagen in Bonn wegen gröblicher Verletzung seiner Amtspflichten zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate, welche mit dem heutigen Tage begonnen hat, verurtheilt worden. № 573. Amts-Suspension.

Bonn, den 2. Juli 1851.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Durch Benutzung der Dampfschiffe sind die Post-Verbindungen zur Beförderung von Correspondenz in folgender Weise vermehrt worden. Es wird die Correspondenz befördert: № 574. Post-Verbindung durch Benutzung der Dampfschiffe.

1) Mit dem aus Coblenz um 5 Uhr Morgens abgehenden Schiffe:
von Coblenz nach Neuwied, Bonn, Cöln und weiter, Anschluß an die um 10 Uhr Morgens aus Cöln und Deutz abgehenden Züge nach Aachen (Paris und London) und nach Berlin;
von Neuwied in gleicher Weise.

2) Mit dem aus Mainz um 7¼ Uhr Morgens abgehenden Schiffe:
von Frankfurt und von Mainz } nach Cöln, Coblenz und Neuwied;
von Coblenz um 11¼ Uhr Vormittags nach Neuwied, Bonn, Cöln und weiter, Anschluß an den um 4 Uhr Nachmittags von Deutz abgehenden Zug nach Hamm.

3) Mit dem um 2½ Uhr Nachmittags von hier abgehenden Schiffe:
aus Coblenz nach Cöln, Bonn und Neuwied;
aus Neuwied nach Cöln und Bonn; und

4) mit dem aus Mainz um 12¾ Uhr Mittags abgehenden Schiffe:
von Frankfurt und von Mainz } nach Cöln, Coblenz und Neuwied;
von Bingen (um 2 Uhr Nachmittags) die Correspondenz von Creuznach und Bingerbrück nach Coblenz, Neuwied, Bonn und Cöln;
von Coblenz (5 Uhr Nachmittags) nach Neuwied, Bonn und Cöln;
von Neuwied nach Bonn und Cöln, ferner Anschluß an die Züge nach Berlin und Brüssel (Paris).

Coblenz, den 2. Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 575. Der Gerichtsvollzieher Kleinschmidt zu Kirn ist auf sein Ansuchen vom 1. Juli d. J. ab aus seinem bisherigen Amte als Gerichtsvollzieher entlassen worden.

№ 576. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Juni 1851.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	7	Nord			
2	7	8	Nordost			
3	7	6	Südost			
4	7	1	West			
5	7	—	Süd			
6	6	11	dito			
7	6	11	dito			
8	6	10	Südwest			
9	6	10	West	Regen		
10	7	2	dito	id.		
11	7	4	Nord	id.		
12	7	6	Ost			
13	7	9	West			
14	7	10	Südwest			
15	7	10¼	Nord			
16	7	9¼	West			
17	7	9¼	Südwest			
18	7	7	Nordwest			
19	7	7	Südwest			
20	7	10	Nordwest			
21	7	10	Südost			
22	7	10	Ost	Regen		
23	7	9	Nord	id.		
24	7	7	Nord			
25	7	6	Nord			
26	7	6	Nord			
27	7	5¼	West			
28	7	9	Ost			
29	7	9	Nord			
30	7	8	Ost			

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Feststellung

der bei Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorte.

Nachdem in Gemäßheit der §§. 67—72 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März v. J. die Feststellung der bei Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte durch die von den Verpflichteten und Berechtigten erwählte District-Kommission für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks erfolgt ist, werden die Resultate der von dieser Kommission gefaßten und von uns zum Theil bestätigten, zum Theil durch rechtskräftige Entscheidung festgestellten Beschlüsse hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben nach §. 69 a. a. O. für die nächsten 10 Jahre gültig sind.

A. Normal-Marktorte

für die 4 Haupt-Getreidearten:

Waitzen,
Roggen,
Gerste und
Hafer,

welche allein Gegenstand eines regelmäßigen Marktverkehrs sind.

I. Für den ostrheinischen Theil des Kreises Coblenz ist

Coblenz

als Marktort bestimmt.

Digitized by Google

Die Preise dieses Marktortes kommen jedoch nur beim Hafer unverändert zur Anwendung.

Dagegen sind beim Waitzen und beim Roggen neun Prozent und bei der Gerste vier Prozent von den Coblenzer Marktpreisen in Abzug zu bringen.

II. Für den Kreis Neuwied sind

Coblenz und
Andernach

als Normal-Marktorte bestimmt.

1) Der Bezirk des Marktortes Coblenz im Kreise Neuwied umfaßt:

die Bürgermeisterei Engers,

der beim Waitzen, Roggen und der Gerste dieselben Abzüge von den Coblenzer Marktpreisen zu Gute kommen, wie dem ostrheinischen Theile des Kreises Coblenz (I).

2) Der Bezirk des Marktortes Andernach umfaßt die übrigen Bürgermeistereien des Kreises Neuwied, die jedoch wieder in 2 Hauptabtheilungen getheilt werden.

Die 1. umfaßt die Bürgermeistereien

Linz
Unkel
Hönningen
Asbach
Neustadt und
Waldbreitbach,

welche in 3 Unterabtheilungen zerfallen:

a) In den Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen erhalten die in der Rheinniederung belegenen Ortschaften, nämlich:

Rheinbreitbach
Bruchhausen
Scheuren
Unkel
Erpel
Heister

Digitized by Google

Tasbach
Linz
Stern
Oblenberg
Ockenfels
Dattenberg
Leubsdorf
Aremdorf
Hönningen
Rheinbrohl
Niederhammerstein
Oberhammerstein und
Leutesdorf

keinen Abzug von den Andernacher Marktpreisen. Dagegen sind:

b) in den übrigen Ortschaften der 3 Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen acht Prozent von den Andernacher Marktpreisen in Abzug zu bringen und

c) in den 3 Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach kommen achtzehn Prozent von den Andernacher Marktpreisen in Abzug.

Die 2. Hauptabtheilung des Marktortes Andernach umfaßt die Bürgermeistereien Neuwied
Heddesdorf
Anhausen
Puderbach
Dierdorf und
Niederwambach,

in welchen wiederum 4 Unterabtheilungen gemacht werden:

a) für die Ortschaften

Neuwied und
Heddesdorf

kommen die Andernacher Marktpreise unverändert zur Anwendung.

b) in der Bürgermeisterei Heddesdorf, mit Ausschluß des Dorfes Heddesdorf sind beim Waitzen und Roggen neun Prozent, bei der

Digitized by

Gerste vier Prozent und beim Hafer nichts von den Andernacher Marktpreisen abzuziehen.

c) in der Bürgermeisterei Anhausen ist ein Abzug von dreizehn Prozent von den Andernacher Marktpreisen für alle 4 Getreidearten zu machen und

d) in den Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach kommen sechszehn Prozent von den Andernacher Marktpreisen in Abzug.

III. Für den Kreis Altenkirchen ist

Coblenz

als Marktort bestimmt.

Es kommen jedoch

1) in den Bürgermeistereien

Altenkirchen,
Weyerbusch,
Flammersfeld und
Hamm

beim Waitzen, Roggen und der Gerste

zwölf Prozent

und beim Hafer:

zwei und zwanzig Prozent;

2) in den Bürgermeistereien

Wissen,
Gebhardshain und
Friesenhagen

beim Waitzen, Roggen und der Gerste:

zehn Prozent

und beim Hafer:

zwanzig Prozent und

3) in den Bürgermeistereien

Kirchen und
Daaden

beim Roggen, Waitzen und der Gerste:

fünf Prozent

Digitized by Google

und beim Hafer:

fünfzehn Prozent

von den Coblenzer Marktpreiſen in Abzug.

IV. Für den Kreis Wetzlar iſt

Wetzlar

als Marktort beſtimmt, von deſſen Preiſen fünf Prozent bei den 4 Getreidearten in Abzug zu bringen ſind.

Digitized by Google

B. Normal-

der nicht marktgängigen Getreidearten, so wie aller andern Naturalien und der Dienste,

Bezeichnung der Naturalien und Dienste.	Bezeichnung des Maaßes, des Gewichtes, der Stückzahl u. s. w.	Bestimmung im ostrheinischen Theile des Kreises Coblenz.			
		Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.
1. langes Stroh (d. h. vom Waitzen und Roggen mit Ausnahme des Wirrstrohes)	1 Schock oder 1200 Pfund	im ganzen Kreisdistrict	3	15	
2. kurzes Stroh (d. h. Wirrstroh von dem Wintergetreide und Hafer- und Gerstenstroh)	1 Schock oder 1200 Pfund	im ganzen Kreisdistrict	2	15	
3. Stroh v. Hülsenfrüchten und Buchwaitzen					
4. Stroh von Oelsaamen					
5. Spreu	von 1 Schock Frucht	im ganzen Kreisdistrict		2	5
6. Spelz	1 Scheffel	desgl.		25	

Digitized by Google

Preiſe

welche in dem oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Coblenz als Abgaben vorkommen.

der Normalpreiſe

im Kreiſe Neuwied.				im Kreiſe Altenkirchen.				im Kreiſe Wetzlar.			
Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.
a. in der Bürgermeiſterei Engers	3	15		a. in der Bürgermeiſterei Daaden	4	15		im ganzen Kreiſe	4		
b. in der Rheinniederung des Marktdiſtrictes Linz (vid. A. II. 2 a.)	3	15		b. in dem übrigen Theil des Kreiſes Altenkirchen	3	15					
c. in den Bürgermeiſtereien Neuwied und Heddesdorf	3	15									
d. in der Bürgermeiſterei Anhauſen	3	10									
e. in dem übrigen Theile des Kreiſes Neuwied	2	20									
a. in der Bürgermeiſterei Engers	2	15		a. in der Bürgermeiſterei Daaden	4	15		im ganzen Kreiſe	3		
b. in der Rheinniederung des Marktdiſtrictes Linz (vid. A. II. 2 a.)	2	15		b. in dem übrigen Theil des Kreiſes	3						
c. in den Bürgermeiſtereien Neuwied und Heddesdorf	2	15									
d. in der Bürgermeiſterei Anhauſen	2	20									
e. in dem übrigen Theil des Kreiſes	1	15									
im ganzen Kreiſe		2	5	im ganzen Kreiſe		2	5	im ganzen Kreiſe		2	5
desgl.		25		desgl.		25		desgl.		25	

Digitized by Google

Bezeichnung der Naturalien und Dienste.	Bezeichnung des Maaßes, des Gewichtes, der Stückzahl u. s. w.	Bestimmung im oſtrheiniſchen Theile des Kreiſes Coblenz.			
		Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.
7. Buchwaitzen	1 Scheffel	im ganzen Kreisdiſtrict		27	
8. Erbſen	desgl.	desgl.	1	20	
9. Linſen	"	"	1	20	
10. Bohnen	"	"	2		
11. Wicken	"	"	1	15	
12. Wicken-Hafer	"	"	1	5	
13. Wicken-Gerſte	"	"	1	15	
14. Kohlſaamen	"	"	3		
15. Winterſaamen	"	"	2	15	
16. Sommerſaamen	"	"	2	5	
17. Hirſe	"	"	1	20	
18. geröſteter Flachs	1 Pfund	"		3	6
19. Flachs mit Bollen	das Gebund oder Boſe	"		4	8
20. Leinſamen					
a. Schlaglein	1 Scheffel	"	1	25	
b. Saatlein	desgl.				
21. geröſteter Hanf	1 Pfund	"		3	
22. Hanfſaamen (Schlaghanf)	1 Scheffel	"	1	15	
23. Kartoffeln	desgl.	a. in Aremberg und Immendorf		8	
		b. in dem übrigen Theil des Kreisdiſtricts		9	
24. Wieſenheu	1 Centner (110 Pfd.)	im ganzen Kreisdiſtrict		15	

der Normalpreise

im Kreise Neuwied.				im Kreise Altenkirchen.				im Kreise Wetzlar.			
Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg	Pf.
im ganzen Kreisdistrict	27			im ganzen Kreise	27			im ganzen Kreise	27		
desgl.	1	20		desgl.	1	20		desgl.	1	20	
"	1	20		"	1	20		"	1	20	
"	2			"	2			"	2		
"	1	15		"	1	15		"	1	15	
"	1	5		"	1	5		"	1	5	
"	1	15		"	1	15		"	1	15	
"	3			"	3			"	3		
"	2	15		"	2	15		"	2	15	
"	2	5		"	2	5		"	2	5	
"	1	20		"	1	20		"	1	20	
"		3	6	"		3	6	"		3	6
"		4	8	"		4	8	"		4	8
"	1	25		"	1	25		"	3		
"		3		"		3		"		3	
"	1	15		"	1	15		"	1	15	
a. in den Bürgermeistereien Engers, Heddesdorf und Neuwied		9		"		5		"		8	
b. in der Rheinniederung des Marktbezirks Linz (A. II. 2 a.)		9									
c. in der Bürgermeisterei Anhausen		6	6								
d. in dem übrigen Theil des Kreises		5									
a. in der Bürgermeisterei Engers		15		"		15		a. im Lahngrund		16	
b. in den Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen		20						b. im Lempgrund		10	
c. in dem übrigen Theil des Kreises		12									

Bezeichnung der Naturalien und Dienste.	Bezeichnung des Maaßes, des Gewichtes, der Stückzahl u. s. w.	Bestimmung im ostrheinischen Theile des Kreises Coblenz.			
		Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.
25. Kappes	100 Stück durcheinander	im ganzen Kreisdistrict		15	
26. Kohlrabe	"	desgl.		15	
27. Runkel- und weiße Rüben	1 Centner	"		5	
28. Oel	1 Quart	"		7	
29. Wachs	1 Pfund	"		10	
30. Eine fette Gans		"		15	
31. Ein altes Huhn		"		3	
32. Ein junges Huhn		"		2	6
33. Ein junger Hahn		"		2	6
34. Eier	1 Schilling (12 Stück)	"		2	6
35. Butter	1 Pfund	"		4	6
36. Holz:					
a. Eichen-					
1. Wellholz	1 Cubikfuß	"			
2. Bau- und Nutzholz	dito (rund gemessen)	"		3	6
3. Scheitholz	1 Klafter zu 108 Cubikfuß Raum	"	3	20	
4. Prügel und Knüppel	delgl.	"	2	10	
5. Stockholz	"	"		20	
6. Reiser	"	"		10	
b. Buchen-					
1. Bau- und Werkholz	1 Cubikfuß (rund gemessen)	"		2	6
2. Scheitholz	1 Klafter zu 108 Cubikfuß Raum	"	6	5	

Digitized by Google

der Normalpreise

im Kreise Neuwied.				im Kreise Altenkirchen.				im Kreise Wetzlar.			
Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.
im ganzen Kreise		15		im ganzen Kreise		15		im ganzen Kreise		13	
desgl.		15		desgl.		15		desgl.		13	
"		5		"		5		"		5	
"		7		"		7		"		7	
"		10		"		10		"		10	
"		15		"		15		"		15	
"		3		"		3		"		3	
"		2	6	"		2	6	"		2	6
"		2	6	"		2	6	"		2	6
"		2	6	"		2	6	"		2	6
"		4	6	"		4	6	"		4	6
"		7	6	"		7	6	"		7	6
"		3	6	"		3	6	"		3	6
"	3	20		"	4			"	3	20	
"	2	10		"	2	10		"	2	10	
"		20		"		20		"		20	
"		10		"		10		"		10	
"		2	6	"		2	6	"		2	6
a. in der Bürgermeisterei Engers	6	5		a. in den Bürgermeistereien Kirchen, Daaden, Gebhardshain, Hamm, Wissen und Friesenhagen	6			"	6	5	
b. in den Bürgermeistereien Asbach, Neustadt u. Waldbreitbach	4	15		b. in den Bürgermeistereien Al-							
c. in den Bürgermeistereien Dierdorf, Puderbach und Niederwambach	5	15									

Bezeichnung der Naturalien und Dienste.	Bezeichnung des Maaßes, des Gewichtes, der Stückzahl u. s. w.	Bestimmung im ostrheinischen Theile des Kreises Coblenz.				
		Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	
3. Prügelholz (langes junges Holz)	1 Klafter	im ganzen Kreisdistrict	4	18	9	
4. Knüppel und Astholz	1 Klafter	„	3	21		

Digitized by Google

der Normalpreiſe

im Kreiſe Neuwied.				im Kreiſe Altenkirchen.				im Kreiſe Wetzlar.			
Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Prei Thl.	S	
d. in der Bürgermeiſterei Anhauſen	6			tenkirchen, Weyerbuſch							
e. in den Bürgermeiſtereien Neuwied, Heddesdorf, Hönningen, Linz und Unkel	6	15	9	u. Flammersfeld	5	15					
a. in der Bürgermeiſterei Engers	4	18	3	a. in den Bürgermeiſtereien Kirchen, Daaden, Gebhardshain, Hamm, Wiſſen und Frieſenhagen	4	15		im ganzen Kreiſe	4	18	
b. in den Bürgermeiſtereien Asbach, Neuſtadt u. Waldbreitbach	3	11	3								
c. in den Bürgermeiſtereien Dierdorf, Puderbach und Niederwambach	4	3	9	b. in den Bürgermeiſtereien Altenkirchen, Weyerbuſch und Flammersfeld	4	3	9				
d. in der Bürgermeiſterei Anhauſen	4	15									
e. in den Bürgermeiſtereien Neuwied, Heddesdorf, Hönningen, Linz und Unkel	4	26	3								
a. in der Bürgermeiſterei Engers	3	21		a. in den Bürgermeiſtereien Kirchen, Daaden, Gebhardshain, Hamm, Wiſſen und Frieſenhagen	3	18		„	3	21	
b. in den Bürgermeiſtereien Asbach, Neuſtadt u. Waldbreitbach	2	21									
c. in den Bürgermeiſtereien Dierdorf, Puderbach und Niederwambach	3	9		b. in den Bürgermeiſtereien Altenkirchen,							
d. in der Bürgermeiſterei Anhauſen	3	18									

Digitized by Google

Bezeichnung der Naturalien und Dienste.	Bezeichnung des Maaßes, des Gewichtes, der Stückzahl u. s. w.	Bestimmung im ostrheinischen Theile des Kreises Coblenz.				
		Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	
5. Reiserholz.	1 Klafter	im ganzen Kreisdistrict		18	6	
c. Birken:						
1. Prügel	1 Klafter	„	3	15		
2. Reiser	desgl.	„		10	6	
d. Nadel u. Erlenholz:						
1. Prügel	„	„	2	20		
2. Reiser	„	„		8		
e. hart und weich gemischtes Holz:						
1. Knüppel	„	„	2	15		
2. Reiser	„	„		7	6	
f. weiches Holz:						
Knüppel	„	„	2			

NB. Die Preise gelten für das im Walde aufgeklafterte Holz. —

Digitized by Google

der Normalpreiſe

im Kreiſe Neuwied.				im Kreiſe Altenkirchen.				im Kreiſe Wetzlar.			
Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.
c. in den Bürgermeiſtereien Neuwied, Heddesdorf, Hönningen, Linz und Unkel	3	27		Weyerbuſch und Flammersfeld	3	9					
a. in der Bürgermeiſterei Engers		18	6	a. in den Bürgermeiſtereien Kirchen, Daaden, Gebhardshain, Hamm, Wiſſen und Friesenhagen		18		im ganzen Kreiſe		18	6
b. in den Bürgermeiſtereien Asbach, Neuſtadt u. Waldbreitbach		13	6								
c. in den Bürgermeiſtereien Dierdorf, Puderbach und Niederwambach		16	6	b. in den Bürgermeiſtereien Altenkirchen, Weyerbuſch und Flammersfeld		16	6				
d. in der Bürgermeiſterei Anhauſen		18									
e. in den Bürgermeiſtereien Neuwied, Heddesdorf, Hönningen, Linz und Unkel		19	6								
im ganzen Kreisdiſtrict	3	15		im ganzen Kreiſe	3	15			3	15	
"		10	6	"		10	6	"		10	6
"	2	20		"	2	20		"	2	20	
"		8		"		8		"		8	
"	2	15		"	2	15		"	2	15	
"		7	6	"		7	6	"		7	6
"	2			"	2			"	2		

Digitized by Google

Bezeichnung der Naturalien- und Dienste.	Bezeichnung des Maaßes, des Gewichtes, der Stückzahl u. s. w.	Bestimmung im ostrheinischen Theile des Kreises Coblenz.			
		Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.
37. Anschaffung und Unterhaltung des Saamenviehes:					
a. für Kühe	α. bis 150 Stück, für jedes Stück	im ganzen Kreisdistrict	9	4	1½
	β. über 150 Stück, für jedes Stück	„	5		
b. für Säue	α. bis 50 Stück, für jedes Stück	„	6		
	β. über 50 Stück, für jedes Stück	„	2	6	

Die Commission nahm an, daß 150 resp. 50 Stück Muttervieh schon einen Reittungskosten eines Ochsen 47 Thlr. in den 3 ersten Kreisen und 60 Thlr. im Kreise woraus sich das Sprunggeld ad a. α. und b. α. ergiebt. Bis zu den angegebenen Muttervieh vorhanden, dann kommt es darauf an, ob der Verpflichtete verbunden ist, bei den angenommenen Sätzen. Hat dagegen der Verpflichtete nur Einen Ochsen und Stückzahl Muttervieh nicht genügt, also für den Fall ad a. β. und b. β., so können auf das Sprunggeld Bezug, das in der Regel miethweise gegeben wird, wollte aber nicht vorgreifen, da in dieser Beziehung die Verhältnisse sehr mannichfaltiger Natur

38. Dienste:					
a. Ein Mannes-Handtag	a. für Lohn	im ganzen Kreisdistrict		2	6
	b. „ Kost	„		2	6
		zusammen		5	
b. Ein Frauen-Handtag	a. für Lohn	„		2	
	b. „ Kost	„		2	
		zusammen		4	

Digitized by Google

der Normalpreise

im Kreise Neuwied.				im Kreise Altenkirchen.				im Kreise Wetzlar.			
Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.
im ganzen Kreise	9	4	$^{12}/_{15}$	im ganzen Kreise	9	4	$^{12}/_{15}$	im ganzen Kreise	12		
"	5			"	5			"	5		
"	6			"	6			"	6		
"	2	6		"	2	6		"	2	6	

ochsen resp. Eber erfordern und daß in solchen Fällen die Anschaffungs- und Unterhal- Wetzlar und die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten eines Ebers 10 Thlr. betragen, Stückzahlen muß es also bei dem angenommenen Sprunggelde verbleiben. Ist mehr überhaupt soviel Saamenvieh zu halten, als nöthig ist. In diesem Falle bleibt es Einen Eber zu halten, ohne Rücksicht darauf, daß Ein Mannvieh der vorhandenen nicht mehr landwirthschaftliche Grundsätze entscheiden, sondern die Commission nahm hier auch alsdann freier Vereinigung oder richterlicher Entscheidung in jedem gegebenen Falle sind und kaum in ein Normalverhältniß zusammengedrängt werden können.

im ganzen Kreise	2	6		im ganzen Kreise	2	6		im ganzen Kreise	2	6	
"	2	6		"	2	6		"	2	6	
zusammen	5			zusammen	5			zusammen	5		
"	2			"	2			"	2		
"	2			"	2			"	2		
zusammen	4			zusammen	4			zusammen	4		

Digitized by Google

Bezeichnung der Naturalien und Dienste.	Bezeichnung des Maaßes, des Gewichtes, der Stückzahl u. s. w.	Bestimmung im ostrheinischen Theile des Kreises Coblenz. Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.
c. Ein Gespanntag					
1. mit 1 Ochsen	a. Lohn	im ganzen Kreisdistrict		7	6
	b. Beköstigung des Knechts	"		2	6
	c. desgl. des Thieres	"		2	
		zusammen		12	
2. mit 2 Ochsen	a. Lohn	"		10	
	b. Beköstigung der Ochsen	"		4	
	c. desgl. d. Knechts	"		2	6
		zusammen		16	6
Bemerkt wird, daß zwei Kühe Einem Ochsen und zwei Ochsen Einem Pferde für die gewöhnliche Kost gelten.					
d. Transport von Getreide	für 1000 Pfund und Eine Meile	im ganzen Kreisdistrikt		15	
e. Transport von Holz	für 1 Klafter und 1 Meile	"	1	10	
39. Drescherkosten:	1 Scheffel	"		4	
a. Waitzen	"	"		4	
b. Roggen	"	"		3	
c. Gerste	"	"		3	
d. Hafer					
40. Kosten des Fällens resp. Rodens und Aufklaftern des Holzes:					
a. des Scheit-, Prügel- und Knüppelholzes	1 Klafter	"		16	
b. des Stockholzes		Die Kosten sind hier			
c. der Reiser	"	"		3	4

der Normalpreise

im Kreise Neuwied.				im Kreise Altenkirchen.				im Kreise Wetzlar.			
Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.	Nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thl.	Sg.	Pf.
im ganzen Kreise		7	6	im ganzen Kreise		7	6	im ganzen Kreise		7	6
"		2	6	"		2	6	"		2	6
"		2		"		2		"		2	
zusammen		12		zusammen		12		zusammen		12	
"		10		"		10		"		10	
"		4		"		4		"		4	
"		2	6	"		2	6	"		2	6
zusammen		16	6	zusammen		16	6	zusammen		16	6

gleich gerechnet werden und daß die Positionen „für Beköstigung des Knechtes" nur

im ganzen Kreise		15		im ganzen Kreise		15		im ganzen Kreise		15	
"	1	10		"	1	10		"	1	10	
"		4		"		4		Im Kreise Wetz-			
"		4		"		3	6	lar beruht der			
"		3		"				Drescherlohn auf			
"		2	6	"		2		Lokalobservanzen.			
"		16		"		16		"		16	

dem Holzwerthe gleich.

"		3	4	"		3	4	"		3	4

Coblenz, den 4. April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 31.

Donnerstag, den 17. Juli 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 577. Das am 7. Juli 1851 ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3413, den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

№ 3414, den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1851, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des Westpreußischen Intabulationsverfahrens für die Ostpreußischen Pfandbriefe.

№ 3415, die Bekanntmachung über die unterm 24. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft; vom 18. Juni 1851.

№ 3416, die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten; vom 25. Juni 1851.

№ 3417, die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts; vom 25. Juni 1851.

№ 3418, das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 1,000,000 Rthlr.; vom 25. Juni 1851.

Digitized by Google

№ 578. Das am 9. Juli 1851 ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3419, das Gesetz über den Belagerungszustand; vom 4. Juni 1851.

№ 3420, den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851 wegen Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Culm über Grubno und Stollno nach der Graudenz-Thorner Straße.

№ 3421, den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1851, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 579. Verlorener Gewerbeschein. B. I. b Nro. 1476.

Jakob Bart zu Boppard hat den ihm für das laufende Jahr sub № 542 zum Satze von 2 Thlr. 3 Sgr. Behufs des Bettfedern- und Matratzen-Reinigens von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich zwischen Ems und Kimnach verloren, und ist demselben auf Ansuchen ein Duplicat davon ausgefertigt worden.

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden zugleich die betreffenden Behörden ersucht, dasselbe, im Falle es bei ihnen zur Präsentation kommen sollte, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 9. Juli 1851.

№ 580. Verpflegungssatz im Armenbade zu Bertrich betr. A. IV. b Nro. 3666.

In Anbetracht der neuerdings gestiegenen Preise der Lebensmittel haben wir genehmigt, daß der tägliche Verpflegungssatz für die in das Armenbad zu Bertrich aufgenommenen Kranken für dieses Jahr auf 7 Sgr. 6 Pf. bestimmt wird.

Coblenz, den 10. Juli 1851.

№ 581. Haus Collekte für den Kölner Dombau betr. A. IV. Nro. 3568.

Nachdem von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Ausschreibung der für den Kölner Dombau in diesem Jahre zu erhebenden Hauscollekte verfügt worden, bestimmen wir hiermit, daß in unserm Verwaltungsbezirke diese Hauscollekte am 3. August d. J. abgehalten werde.

Die aufkommenden Erträge sind bis zum 15. August c. an die Steuer-Empfänger, bis zum 24. ejd. an die Kreis- resp. Renteikassen, und bis zum 1. September c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 15. August c. einzureichen.

Coblenz, den 12. Juli 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gefolge Ministerial-Reskriptes vom 31. März 1843 veröffentlichen wir hierunten das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welche in der 1. Hälfte dieses Jahres der im Art. 42 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Rechte verlustig erklärt worden sind. № 582. Verlustig Erklärung der bürgerlichen Rechte betr.

Coblenz, den 4. Juli 1851.

Der Landgerichts-Präsident,
v. Olfers.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator,
Leuthaus.

Laufende №	Der Verurtheilten: Namen.	Vornamen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Verlustig-Erklarung aller im Art. 42 d. Strafgesetzbuchs erwähnten Rechte.
1	Haas	Wilhelm	37	Privatschreiber	Sensheim	1851 den 13. Januar und den 13. Februar.	fünf Jahre.	13. Feb. 1861.	aller.
2	Helmerath	Balthasar	44	Kattunweber	Thür	1851 den 22. Januar, den 27. Februar und den 1. April.	zehn Jahre.	1. April 1866.	aller.
3	Landgraf	Nikolaus	34	Taglöhner	Creuznach	1851 den 10. Februar und den 3. April.	fünf Jahre.	3. April 1863.	aller.
4	Neuhaus	Carl	48	Taglöhner	Hedesheim	1851 den 26. Februar, den 3. April und den 13. Mai.	drei Jahre.	13. Mai 1860.	aller.

Coblenz, den 2. Juli 1851.

(L. S.)

Der Landgerichts-Sekretair,
gez. Engels.

Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen: № 583. Ferienkammer.

Digitized by Google

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königl. Landgerichts dahier hat Statt:
am 1. August c., Vormittags 11 Uhr.
Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind:
8. 9. 11. 12. 22. 23. 25. und 26. August,
5. 6. 8. 9. 19. 20. 22. und 23. September.
Die im §. 27. der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastationssachen sollen in die Sitzungen vom 25. August und resp. 22. September verwiesen werden.

Coblenz, den 5. Juli 1851.

gez. v. Olfers. gez. Kretzer.

Für gleichlautenden Auszug:
Der Ober-Sekretär, Justizrath
(L. S.) Kretzer.

Nº 584. Amts-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Horst in Adenau ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten und Gebührenüberhebungen durch Erkenntniß des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 18. Juni d. J. zur Suspension vom Amte für 14 Tage verurtheilt worden.
Die Strafe hat am 1. d. Mts. begonnen.

Coblenz, den 3. Juli 1851.

Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator
Leuthaus.

Nº 585. Amts-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Linck zu Sobernheim ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten und Gebührenüberhebungen durch Erkenntniß des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 26. Juni d. J. zur Suspension vom Amte für 14 Tage verurtheilt worden. Dieselbe hat am 7. d. M. begonnen.

Coblenz, den 10. Juli 1851.

Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator
Leuthaus.

Nº 586. Amts-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Hermann Heinrich Kolvenbach hierselbst ist durch Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, vom 4. d. Mts., wegen mehrerer Dienstwidrigkeiten auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden.

Düsseldorf, den 9. Juli 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
von Kösteritz.

№ 587. Auszug

aus der Verordnung des Herrn ersten Präsidenten des königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofes, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt Freitag, den 1. Aug. l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Audienztage sind:

4. 5. 15. 16. 18. 19. 29. und 30. August,
1. 2. 12. 13. 15. 16. 26. 27. 29. und 30. Sept.

Köln, den 1. Juli 1851.

Der erste Präsident des königl. rhein. Appellations-Gerichtshofes,
gez. Schwarz.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird:
Der Ober-Secretär,
(L. S.) gez. Wallraff.

№ 588. Vier und zwanzigste General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am 21. Juli 1851.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft wird ihre 24. jährliche General-Versammlung am Montag, den 21. Juli c., Vormittags 11 Uhr, im Civil-Audienzsaale des hiesigen Justizgebäudes abhalten.

Zu dieser Versammlung werden alle, nach §. 8. der Statuten stimmberechtigten Mitglieder der Tochter-Gesellschaften und Hülfsvereine und die Vorstände der Asyle höflichst eingeladen, dieselbe mit ihrer Gegenwart zu beehren und den Bericht des Ausschusses und dessen Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe entgegen nehmen zu wollen. In derselben sollen etwaige Vorschläge und Wünsche, die das förderliche Wirken der Gesellschaft bezwecken, berathen und die statutenmäßige Erneuerung eines Theiles der Ausschußmitglieder vorgenommen werden.

Düsseldorf, den 30. Juni 1851.

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft.

Hoffmann. Daberkow. v. Falderen. Georgi. Göring. Hülsmann. Junker. Jösten. Körner. Kraffr. Kellermann. v. Massenbach. Nettelbeck. Pieper.

№ 589. Botenpost zwischen Coblenz und Winningen.

Die Botenpost zwischen Brodenbach und Winningen wird vom 15. d. Mts. ab täglich mit Ausnahme des Sonntags tour und retour zum Anschluß an die zwischen Winningen und Coblenz coursirende Botenpost abgefertigt werden. Die bisherigen Abgangs- und Ankunftszeiten bleiben unverändert.

Coblenz, den 9. Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 590. Dem bisherigen ordentlichen Lehrer Nattmann an dem katholischen Gymnasium zu Cöln ist die vierte Oberlehrerstelle und dem daselbst beschäftigten Schulamts-Kandidaten Schaltenbrand die sechste ordentliche Lehrerstelle an diesem Gymnasium verliehen worden.

№ 591. Den beiden ordentlichen Lehrern Gallenkamp und Heidemann an dem Gymnasium zu Wesel ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

№ 592. Der bisherige Oberförster Schirmer zu Brühl ist zum Forst-Inspektor für den Forstinspektionsbezirk Simmern, mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst, ernannt worden.

№ 593. Der Forstmeister Ritgen zu Ehrenbreitstein und der Forstinspektor Schirmer hierselbst sind als Mitglieder des Regierungs-Collegiums in dasselbe eingeführt worden.

№ 594. Der definitiv angestellte Lehrer Cyrillus Beckenkamp zu Lind ist in derselben Eigenschaft an die Mädchenschule zu Horchheim versetzt worden.

№ 595. Der definitiv angestellte Schullehrer Jos. Görres an der zweiten Schulstelle zu Burgen ist in gleicher Eigenschaft an die neu errichtete fünfte Schulstelle zu Oberwesel versetzt worden.

№ 596. Der definitiv angestellte Schullehrer Nikolaus Kober zu Seibersbach ist in derselben Eigenschaft an die Schulstelle zu Bockenau Kr. Creuznach versetzt worden.

№ 597. Der definitiv angestellte Schullehrer Heinrich Knobloch zu Traben ist in derselben Eigenschaft an die Schule bei der katholischen Gemeinde zu Münster bei Bingen versetzt worden.

№ 598. Der Gerichtsvollzieher-Candidat Johann Anton Sybertz zu Birk bei Siegburg ist unterm 25. Juni c. zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt, als solcher am 2. Juli vereidet worden, und hat ihm das Königliche Landgericht die Stadt Kirn zum Wohnsitz angewiesen.

Digitized by Google

№ 599. Der Landgerichts-Referendar Engelmann ist zum Friedensrichter des Bezirks Velbert ernannt worden.

№ 600. Der bisherige Landgerichts-Referendar Carl Franz Cornelius Ringe ist durch Bestallung vom 27. Juni d. J. zum Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt und am 9. Juli bei demselben eingeführt worden.

№ 601. Der Landgerichts-Referendar Carl Lottner ist vom Landgericht Düsseldorf zum hiesigen Landgerichte übergetreten und durch letzteres am 9. Juli verpflichtet worden.

№ 602. Durch Ministerial-Rescript vom 4. Juli ist der Friedensgerichtsschreiber Christmann zu St Goar in gleicher Eigenschaft vom 1. August dieses Jahres ab an das Friedensgericht Boppard versetzt worden und endigt mit dem Schlusse dieses Monats das Commissorium des Gerichtsschreiberamts-Candidaten Altstädten daselbst.

№ 603. Durch Justizministerial-Rescript vom 24. Juni c. ist der Auskultator Ludwig Sames zu Wetzlar mit der Anciennität vom 19. April d. J. zum Referendar ernannt worden.

№ 604. Durch Justiz-Ministerial Rescripte vom 28. Juni c. sind der Obergerichts-Assessor Brünning zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neuwied und der Assessor Wilhelmi zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wetzlar ernannt worden.,

---

№ 605. Den G. M. Blochmann und W. Kornhardt zu Stettin ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion eines Gasentwickelungs-Ofens, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 606. Dem Maler J. C. Schall zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Hervorbringung eines silber- oder goldfarbenen Tons bei Photographien, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 607. Das dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, unterm 17. September v. J. ertheilte Patent auf eine rotirende Schnelldruckpresse ist erloschen.

№ 608. Dem Papierfabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 9. Juli 1851 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Papiertapeten darzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 609. Dem Kaufmann Wilhelm Bauer zu Potsdam ist unter dem 10. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vorwärmen des Speisewassers bei Lokomotiven, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 32.

Donnerstag, den 24. Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 610. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 2658.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Sammtgemeinde Asbach. Gewählt und bestätigt sind: als Bürgermeister der bisherige Bürgermeister Zimmermann; als Beigeordneter der H. Limbach zu Asbach.

Coblenz, den 12. Juli 1851.

№ 611. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 2779.

Für die Sammtgemeinde Leutesdorf sind gewählt und bestätigt: als Bürgermeister der bisherige Beigeordnete Dr. Wurzer zu Niederhammerstein; als Beigeordneter der Johann Zwick zu Oberhammerstein.

Das Bureau des Bürgermeisters wird künftig in Niederhammerstein sein.

Coblenz, den 16. Juli 1851.

№ 612. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1034.

Dem Kaufmann Gustav Cramer zu Remagen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 21. Juli 1851.

№ 613. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 1012.

Dem Maurer Bernhard Sturm zu Kesselheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 12. Juli 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 614. Erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Adolph Friedrich Christian Lindenborn ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Hamm, Synode Altenkirchen, ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Kleinrechtenbach, Synode Wetzlar, wird demnächst von uns wieder besetzt werden, und werden Meldungen um diese Pfarrstelle bis zum 15. August von uns angenommen.

Coblenz, den 10. Juli 1851.

Königliches Consistorium.

№ 615. Erledigte Pfarrstelle.

Der bisherige zweite Pfarrer zu Wetzlar, Friedrich Förtsch, ist aus der von uns vorgeschlagenen Dreizahl von dem evangelischen Magistrate zu Wetzlar zum ersten Pfarrer der dortigen evangelischen Gemeinde erwählt und ist diese Wahl heute von uns bestätigt worden. Die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle zu Wetzlar wird demnächst in der Weise wiederbesetzt werden, daß die größere Gemeindevertretung aus drei oder vier ihr von dem evangelischen Theile des Magistrats vorgeschlagenen Wahlcandidaten Einen erwählt, dessen Bestätigung uns vorbehalten bleibt. Bewerber um diese Pfarrstelle haben daher spätestens bis zum 10. August d. J. bei dem Magistrate zu Wetzlar ihre Meldungen einzureichen.

Coblenz, den 15. Juli 1851.

Königliches Consistorium.

№ 616. Sterbe-Urkunde.

Die Urkunde über das zu Mascara (Algerien) am 25. Juni 1847 erfolgte Ableben von Gertrud geborne Morschhäuser, Ehefrau Strum, ist dem Civilstandsbeamten zu Kirchberg übersandt worden.

Coblenz, den 15. Juli 1851.

Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator
Leuthaus.

№ 617. Amts-Suspension.

Auf Grund des §. 52 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 mache ich hiermit bekannt, daß der Notar Christoph Steffes zu Wittlich wegen Dienstvergehen durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 7. Mai d. J., bestätigt durch Urtheil des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 7. d. Mts. zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt worden. Die Suspension beginnt mit dem 7. Juli d. J.

Trier, den 18. Juli 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 618. Dem bisherigen dritten ordentlichen Lehrer Dr. Völcker ist die zweite und dem vierten ordentlichen Lehrer Dr. Petry die dritte ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Elberfeld verliehen worden.

№ 619. Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Jäger zum Landrathe zu ernennen geruht und ist demselben von dem Herrn Minister des Innern das bisher von ihm verwaltete Landrathsamt des Kreises Cochem nunmehr definitiv verliehen worden.

№ 620. Der Kreis-Sekretair Weyer zu Cochem ist vom 1. Juli c. ab in gleicher Eigenschaft nach Altenkirchen versetzt.

№ 621. Die Verwaltung der Kreis-Sekretairstelle zu Cochem ist dem zuletzt als Bürgermeister der Stadt Kreuznach angestellten früheren Kreis-Sekretair Berthold vom 1. Juli c. ab commissarisch übertragen worden.

№ 622. Der Kreis-Sekretair Hüppe zu Altenkirchen ist vom 1. Juli c. ab in gleicher Eigenschaft nach Neuwied, an Stelle des einstweilen beurlaubten Kreis-Sekretairs Horn daselbst, versetzt worden.

№ 623. Der Dr. Schellenberg zu Wetzlar hat höheren Orts die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

№ 624. Seine Majestät der König hat geruht dem K. Kreis-Physikus Dr. Moll in Andernach und dem Distriktsarzt Dr. Lohmeyer in Sobernheim den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

№ 625. Der definitiv angestellte Schullehrer Joh. Schink zu Langscheid ist in derselben Eigenschaft an die Schulstelle zu Niederburg Kr. St. Goar versetzt worden.

№ 626. Der Ergänzungs-Friedensrichter Franz Weber zu St. Goar ist am 2. Juli gestorben.

№ 627. Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 13. Juli 1851 ein Patent

auf ein Preßwalzwerk zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsaamen und dergleichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 628. Das dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen unter dem 14. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

ist erloschen.

№ 629. Dem Tischlermeister Johann Nachtsheim zu Koblenz ist unter dem 17. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserung an Ausziehtischen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 33.

Donnerstag, den 31. Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 630. Indem ich zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre Seiner Majestät des Königs vom 30. v. Mts. die Verwaltung der Rheinprovinz heute niedergelegt habe, spreche ich den herzlichen Dank für die mir fortdauernd gewährten zahlreichen Beweise von Vertrauen und Zuneigung, und den aufrichtigen Wunsch aus, daß die Wohlfahrt der Provinz zu immer steigenderer Entfaltung gelangen möge.

Coblenz, den 31. Juli 1851.

v. Auerswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 631.
Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte.
A. IV. Nro. 3868.

Die in Gemäßheit des §. 137 der evangelischen Kirchen-Ordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz jährlich auszuschreibende Kirchen-Collekte ist für dieses Jahr am 24. August c. und die zu demselben Zwecke bestimmte Haus-Collekte am 25. desselben Monats abzuhalten.

Die aufkommenden Beträge sind bis zum 9. September c. an die Steuerempfänger, bis zum 24. September an die Kreis- resp. Rentei-Kassen und bis zum 10. October c. an unsere Haupt-kasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind bis zum 15. September c. einzureichen.

Coblenz, den 23. Juli 1851.

№ 632. Zurücknahme der Concession zur ärztlichen Praxis. A. IV. b Nro. 3685.

Dem bisherigen praktischen Arzte Carl Boost dem ältern zu Ebernach im Kreise Cochem ist auf Grund des §. 71 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Erlaubniß zur Ausübung der Arzneikunst entzogen und ist derselbe demgemäß aus der Liste der Aerzte unseres Bezirks gestrichen worden.

Coblenz, den 22. Juli 1851.

№ 633. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1001.

Dem Kaufmann J. Nikol. Baur zu Adenau ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 23. Juli 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 634. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 14. d. M. ist die am 3. Juli 1766 zu Bacharach geborne Maria Elisabeth Rheinöl für abwesend erklärt worden.

Köln, den 23. Juli 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 635. Uebernahme von Urkunden.

Die Notariats-Urkunden des verstorbenen Notars Burger in Creuznach, deren einstweilige Aufbewahrung dem Notar Heusner übertragen war, sind dem Amtsnachfolger des Erstern, Notar Kuhn zu Creuznach definitiv übergeben worden.

Coblenz, den 26. Juli 1851.

Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator
Leuthaus.

№ 636. Belegung der Pupillengelder betr.

Nach vorheriger Communication mit dem Königlichen Bank-Comptoir zu Cöln wegen Herbeiführung einer Erleichterung des Verkehrs mit der Königlichen Bank für die Bewohner des Departements des Königlichen Justiz-Senats wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den von Vormündern selbst direct bei der Bank zu belegenden Mündelgeldern der Zinssatz von drei Prozent zu Statten kommt, wenn diese Vormünder ein Attest der obervormundschaftlichen Behörde darüber beibringen, daß die zu belegenden Gelder den, unter Angabe der Geburtstage namhaft zu machenden Minorennen eigenthümlich gehören und daß nicht anderen Personen ein Nießbrauch daran zustehet. Bei der Zurückzahlung der Kapitalien müssen dann die Vormünder ebenfalls zur Erhebung der Gelder gerichtlich autorisirt sein.

Den Vormündern im diesseitigen Departement wird anheimgestellt, von dieser, den Verkehr mit der Bank erleichternden Einrichtung vorkommenden Falls Gebrauch

zu machen, daher, wenn es ihnen an Gelegenheit fehlen sollte, Gelder ihrer Pflegebefohlenen anderweitig zu einem höheren Zinssatze, als dem vorerwähnten, sicher unterzubringen, diese Gelder unter Beachtung der angegebenen Vorschriften durch Einzahlung bei dem Bankcomptoir zu Cöln zur zinsbaren Belegung bei der Königlichen Bank zu befördern.

Zugleich werden die Gerichte des Departements hiermit angewiesen, den Vormündern auf deren Antrag die zu dem gedachten Verkehr mit der Bank erforderlichen Atteste stets prompt zu ertheilen.

Ehrenbreitstein, den 20. Juli 1851.

Königlicher Justiz-Senat.
Grundschöttel.

№ 637. Amts-Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Karl Schmidt zu Gerresheim ist durch Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 16. d. Mts., wegen Nachläßigkeit in Ausführung der ihm ertheilten Aufträge und Gebührenüberhebungen, auf die Dauer von einem Monate von seinem Amte suspendirt worden.

Düsseldorf, den 23. Juli 1851.

Für den Königlichen Ober-Prokurator: Der Königliche Staats-Prokurator
von Ammon.

№ 638. Obstsendungen mit der Post.

Bei den Post-Anstalten werden jetzt häufig Obstsendungen in Körben zur Beförderung aufgeliefert. Da derartige Sendungen leicht durch den Transport leiden, so ist auf eine besonders zweckmäßige Verpackung derselben zu halten.

Insbesondere haben die Post-Anstalten darauf zu sehen, daß dergleichen Körbe nicht zu schwer und nur bis zum Rande gefüllt sind, da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei überhäufter Anfüllung der Körbe der Inhalt selbst durch leichtere Gegenstände, sogar durch die über die Wagen gespannte lederne Plandecke gedrückt und beschädigt wird.

Ueber den oberen Rand der Körbe sind zum Schutze gegen jeden Druck hölzerne Spließe anzubringen und gut zu befestigen.

Obstsendungen, deren Verpackung nicht die nöthige Sicherheit gegen Beschädigung gewährt, müssen von der Beförderung mit der Post zurückgewiesen werden.

Coblenz, den 26. Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 639. Der com. Hypothekenbewahrer Otto Wilh. Moritz zu Zell ist auf seinen Antrag aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse als Reg. Referendar entlassen worden.

№ 640. An Stelle des Kreis-Sekretairs Blum zu Zell ist der Kreis-Secretair Gödert daselbst zum Vorsitzenden der Prüfungs-Commissionen für die Handwerker des Kreises Zell von uns ernannt worden.

№ 641. Der bisherige provisorische erste Lehrer und Dirigent bei der hiesigen evangelischen Pfarrschule Wilhelm Steins ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 642. Der bisherige provisorische Schullehrer Kremer bei der kath. Gemeinde zu Niederweiler im Kr. Mayen ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 643. Dem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden Unteroffizier Abels ist der Steuer-Empfang in der Bürgermeisterei St. Johann commissarisch übertragen worden.

№ 644. Im Bergamtsbezirk Siegen ist die durch den Tod des Geheimen Bergraths Heusler erledigte Stelle des Bergamts-Directors dem Bergrath Krug von Nidda, bisherigem Direktor des Magdeburgischen Bergamtes zu Halberstadt übertragen; der Bergamts-Justitiarius Brassert und der Bergmeister Menzler zu Bergräthen ernannt worden.

Im Bergamtsbezirk Saarbrücken ist der Vice-Berggeschworne Kirchberg mit Pension in Ruhestand versetzt und dagegen der Obersteiger Christian Erdmenger zum Berggeschwornen für das Revier Duttweiler befördert.

Bei dem Königlichen Hüttenamte zu Sayn ist der Ober-Hütten-Inspector Schäffer zum Bergrath ernannt worden.

№ 645. Der Gerichtsvollzieher Franz Wenger zu Boppard ist am 21. Juli gestorben.

№ 646. Durch Ministerialreskript vom 22. Juli ist der Friedensgerichtsschreiber Mockel zu Uerdingen vom 1. August d. J. ab an das Friedensgericht zu St. Goar versetzt worden.

№ 647. Dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen ist unter dem 22. Juli 1851 ein Patent

auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 34.

Donnerstag, den 7. August 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 648. Das am 28. Juli 1851 ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3422, den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1851, betreffend die Bildung einer besonderen, mit der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt beauftragten Generalkommission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält.

№ 3423, den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die dem Geheimen Regierungsrathe Grafen von Dönhoff, als Unternehmer der Prämien-Chaussee von Königsberg i. Pr. nach Uderwangen, verliehene Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße.

№ 3424, den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Gewährung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee.

№ 3425, das Gesetz vom 13. Juni 1851, die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen betreffend.

№ 3426, die Bestätigungs-Urkunde, den Nachtrag zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 3 Juli 1851.

№ 3427, den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die der Gemeinde Kirchworbis in Beziehung auf den Bau der Straße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

No. 649. Bildung der Bezirks-Commissionen betr.

Zum Behuf der Erledigung der Recurs-Instanz für etwaige Beschwerden wegen der, von den Kreis-Commissionen vorgenommenen Einschätzungen zur Einkommensteuer, ist durch das Gesetz vom 1. Mai c. die Bildung von Bezirks-Commissionen angeordnet, deren Wahl durch die Provinzial-Vertretungen erfolgt.

Da nun die neue Provinzial-Ordnung und die danach zu bildende Provinzial-Vertretung noch nicht haben eingeführt werden können, so hat der Minister des Innern zu dem Zwecke den Zusammentritt der bisherigen Provinzialstände angeordnet, und demselben bei der Gelegenheit aber zugleich mehrere andere, für die Provinz vom höchsten Interesse seiende und einer Erledigung schon lange und dringend bedürfende Gegenstände zur Beschlußfassung vorlegen lassen, wie

1) die im Art. VI. der Kreis-Ordnung vom 11. März 1850 ausdrücklich den Provinzial-Vertretungen vorbehaltene Entscheidung über die Höhe des Steuersatzes, welcher das Recht, zur Kreis-Versammlung gewählt zu werden, verleihen soll;
2) die laufenden Angelegenheiten des Feuer-Societäts-Wesens und anderer Provinzial-Institute;
3) die nach Modification der bisherigen Klassensteuer nothwendig werdende neue Bestimmung über die Zuschläge zur Bildung der Bezirksstraßenfonds;
4) die Verwendung der bereits früher zur Bildung von Provinzialhilfskassen bestimmten Gelder;
5) die Verwendung des Erlöses der verkauften Landwehrpferde.

Die Mandate eines Theiles der Abgeordneten und Stellvertreter des hiesigen Provinzial-Landtages, namentlich aller derer, welche im Jahre 1842 gewählt worden, sind jedoch inzwischen erloschen und daher zum Ersatze dieser, als auch aller der später gewählten Abgeordneten und Stellvertreter, welche durch Tod oder aus andern Gründen ausgeschieden, neue Wahlen ausgeschrieben worden.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahlberechtigte der Provinz ein, sich zur Geltendmachung ihres Rechtes für obige so wichtige Gegenstände zeitig mit den Beweisstücken ihrer Qualification zu versehen, und sich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 1. August 1851.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 650. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3852.

Bei der katholischen Gemeinde zu Neuendorf ist eine dritte Schulklasse errichtet worden. In Folge dessen soll die Mädchenklasse daselbst mit einer Lehrerin besetzt werden, welche freie Dienst-

wohnung, 25 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers, 4 Thlr. für die Stellung der Tinte und ein Einkommen von 120 Thlr. jährlich erhält.

Bewerbungen um diese Schulstelle sind binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinspektor Lambecty zu Kesselheim anzubringen.

Coblenz, den 1. August 1851.

Nº 651. Erledigte Schulstelle.

Die evangelische Schulstelle zu Rodenbach, Kreis Neuwied, mit welcher ein zu 100 Thaler, einschließlich der Dienstwohnung festgestelltes Gehalt verbunden ist, soll zum 1. September d. J. neu besetzt werden. Qualificirte Bewerber haben sich schleunig bei Hr. Schul-Inspector Simon in Oberhonnefeld zu melden.

Coblenz, den 29. Juli 1851.

Nº 652. Aufhebung der Ortssperre. A. IV. b Nro. 4085.

Nach gänzlichem Aufhören der Schaafräude in den nachbenannten Orten des Kreises Zell, wird nunmehr die daselbst verhängt gewesene Ortssperre aufgehoben, nämlich in der Bürgermeisterei Sohren für Büchenbeuren, Beuren, Irmenach, Lötzbeuren, Belg, Wahlenau und Hahn; in der Bürgermeisterei Blankenrath für Blankenrath, Hesweiler, Löffelscheid, Reidenhausen, Walhausen und Sosberg.

Coblenz, den 5. August 1851.

Nº 653. Aufhebung der Ortssperre. A. IV. b. Nro. 4085.

Da die Schaafräude in den Gemeinden Todenroth und Unzenberg (Kreises Simmern) gänzlich aufgehört hat, so wird die früher von uns angeordnete Ortssperre hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 4. August 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 654. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Carl Christian Raßmann ist die evangelische Pfarrstelle zu Krofdorf (Synode Wetzlar) erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um dieselbe werden bis bis 15. August von uns angenommen werden.

Coblenz, den 17. Juli 1851.

Königliches Consistorium.

Nº 655. Vermehrte Landbriefbestellung im Bezirke des Post-Amts Neuwied.

Vom 1. August c. ab ist die Landbriefbestellung im Bezirke des Post-Amts Neuwied, welche bisher nur zweimal wöchentlich erfolgte, in der Art vermehrt worden, daß die Briefe nach Rengsdorf täglich, und die Briefe nach den Orten der Bürgermeistereien Anhausen und Rengsdorf wöchentlich dreimal bestellt werden.

Die Landbriefträger haben die Verpflichtung, die von den Landbewohnern abzu-

Digitized by Google

sendenden Briefe nach Orten innerhalb des Neuwieder Bezirks gegen Vergütung von ½ Sgr. für jeden Brief, dagegen die zur Beförderung mit der Post von Neuwied aus bestimmten Briefe unentgeldlich von den Absendern anzunehmen, und entweder gleich auf der Tour zu bestellen, oder in Neuwied zur Post zu geben.

Coblenz, den 31. Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 656. **Instruktion**

für die Steinbruchs-Aufseher und Arbeiter über die Sprengarbeiten in den, der polizeilichen Aufsicht des Königlichen Bergamtes zu Siegen unterworfenen Steinbrüchen.

Auf den, der polizeilichen Aufsicht des Königlichen Bergamtes zu Siegen unterworfenen Steinbrüchen kommen bei den Sprengarbeiten neben der Instruktion über das Besetzen und Wegthun der Bohrlöcher vom 15. Dezember 1842 folgende Vorschriften zur Anwendung:

§. 1.

Das Tabakrauchen bei der Arbeit des Besetzens und Wegthuns der Bohrlöcher ist untersagt.

§. 2.

Das Wegthun der Bohrlöcher in einem Steinbruche muß auf einmal und, sofern der Steinbruchs-Aufseher nicht für einzelne Fälle eine Ausnahme gestattet, stets zu einer und derselben Tageszeit erfolgen.

§. 3.

Zu Tageszeiten, wo regelmäßig oder ausnahmsweise lebhafter Verkehr in der Nähe eines Steinbruches Statt findet, ist das Wegthun der Bohrlöcher gänzlich untersagt.

§. 4.

Bei Steinbrüchen in der Nähe bewohnter oder gewöhnlich von Menschen besuchter Orte, namentlich der Wege, sind vor jedem Schusse Sicherheitsposten außerhalb der Wurfweite der Sprengungen aufzustellen, um etwa herankommende Menschen und Vieh erst vorüber ziehen zu lassen, oder, wenn dies nicht mehr möglich, in die nöthige Entfernung zurückzuweisen.

Die nähere Anweisung wegen Aufstellung der Sicherheitsposten haben die Steinbruchs-Aufseher den Arbeitern zu ertheilen.

§. 5.

Bei offen liegenden Bauen ist der Gebrauch von Schwamm anstatt der Schwefelmännchen außer den in §. 8 der Instruktion vom 15. Dezember 1842 gedachten Fällen auch dann gestattet, wenn die Bohrlöcher dem Zugwinde so ausgesetzt sind, daß ein zu rasches Abbrennen der Schwefelmännchen zu fürchten ist. Zum Anzünden des Schwammes darf nur Schwamm benutzt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Steinbruchs-Arbeiter und Aufseher, welche diesen Vorschriften zuwider handeln oder nicht auf deren pünktliche Befolgung halten, werden nach §. 18 der Instruktion vom 15. Dezember 1842 und §. 11 der Instruktion für die Steinbruchs-Aufseher vom 4. November 1845 bestraft.

Vorstehende, durch Reskript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. Mts. genehmigte Bestimmungen sollen durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Arnsberg bekannt gemacht werden.

Bonn, den 17. Juni 1851.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

№ 657. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winter-Semester 1851/52.

Die Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden für das nächste Wintersemester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft. 3) Volkswirthschaftslehre. 4) Encyclopädie der Landwirthschaft. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 6) Conversatorium und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen. 7) Rindviehzucht. 8) Schaafzucht. 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen. 10) Gemüse-, Gartenbau. 11) Waldbau. 12) Forsttaxation. 13) Landwirthschaftliche Technologie. 14) Praktische Demonstrationen in der Fabrik. 15) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. 16) Lehre von den innern Krankheiten der Hausthiere. 17) Anorganische Experimental-Chemie. 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen. 19) Zoologie. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter. 21) Bau-Constructionslehre und Lehre von der Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude. 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik. 24) Mechanik und Maschinenlehre. 25) Encyclopädische Einleitung ins Landwirthschaftsrecht. 26) Geschichte der Landwirthschaft. 27) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen.

Eldena, im Juli 1851.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie,
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

№ 658. Dem ordentlichen Lehrer Häntjes am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Digitized by Google

№ 659. Der Rechnungsrath Feez ist auf sein Ansuchen vom 1. August d. J. ab mit Pension in den Ruhestand übergetreten.

№ 660. Der bei der hiesigen Regierung als Forst-Sekretair fungirende Regierungs- und Forst-Referendar v. d. Reck ist nach Köslin versetzt worden.

№ 661. Das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat unterm 24. Juli c. dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Jeremias Feld zu Neuwied das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

№ 662. Der Militair-Anwärter Vicefeldwebel Harder ist zum Polizei-Segeanten in hiesiger Stadt ernannt worden.

№ 663. Der Gerichtsvollzieher-Candidat und Militair-Invalide Carl August Panthen aus Cöln wurde am 1. August c. als Gerichtsvollzieher verpflichtet und hat ihm das Königliche Landgericht die Stadt Boppard als Wohnsitz angewiesen.

№ 664. Der Referendar von Düsseldorff wird vom 1. August d. J. an zum Vertreter des öffentlichen Ministeriums an dem Königlichen Polizeigerichte Metternich und der Referendar Römer zu seinem Stellvertreter ernannt.

№ 665. Dem Proviant-Amts-Controleur Lobbes zu Mainz ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand, der Character als Proviantmeister verliehen worden, und in seine Stelle der bei der Controle für den Brot- und Fourage-Empfang der Truppen angestellte Calculator Greevkow als Controleur zum Proviant-Amte in Mainz versetzt.

№ 666. Der Militair-Anwärter Friedrich Wegner ist als Briefträger bei dem hiesigen Postamte und Wilhelm Jung als Büreaudiener bei dem Postamte in Creuznach angestellt worden. Der Conducteur Häner ist von hier nach Arnsberg versetzt worden.

№ 667. Dem Maschinen-Fabrikbesitzer Albert Arndt zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1851 ein Patent

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraktion von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung des bekannten Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 668.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Juli 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	1	Süd	hell		
2	8	11	Südwest	id.		
3	8	9	Süd	trüb		
4	8	8½	West	id.		
5	8	10	West	hell		
6	9	—	Süd	id.		
7	9	3	Südwst	trüb		
8	9	4	Ost	id.		
9	9	3	Nordwest	id.		
10	9	3	Süd	id.		
11	9	4	West	Regen		
12	9	3	West	id.		
13	9	6	Südwest	id.		
14	9	8	Südwest	trüb		
15	9	9	Südwest	Regen		
16	9	9	Südwest	id.		
17	9	7	West	trüb		
18	9	3	Südost	hell		
19	9	2	Süd	id.		
20	9	5	Nordwest	id.		
21	10	6	Südwest	id.		
22	10	11	Südost	id.		
23	11	5	Ost	id.		
24	11	5	Südwest	Regen		
25	10	10	dito	trüb		
26	10	6	dito	id.		
27	10	4	dito	Regen		
28	10	4	dito	hell		
29	10	8	dito	trüb		
30	10	10	dito	Regen		
31	11	3	Nordwest	trüb		

Digitized by Google

№ 669. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Juli **1851.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	5	Ost			
2	7	4	Südost	Regen		
3	7	3	West	id.		
4	7	3	Nord			
5	7	5	dito			
6	7	5	Nordost			
7	7	6	Südwest			
8	7	7	Nord			
9	7	7	West			
10	7	8	Nordwest	Regen		
11	7	8	Süd	id.		
12	7	8	Südwest			
13	8	—	dito			
14	8	1	dito	Regen		
15	8	1	dito	id.		
16	8	1	dito	id.		
17	7	9	Nordwest			
18	7	7	Nord			
19	7	7½	West			
20	8	3	Ost			
21	9	—	Ost			
22	9	5	West			
23	9	9	Südost	Regen		
24	9	6	Süd	id.		
25	8	11	dito	id.		
26	8	9	dito	id.		
27	7	7½	dito	id.		
28	8	9	dito			
29	8	11	Nord	Regen		
30	9	½	Süd	id.		
31	9	5	Nord			

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 35.

Donnerstag, den 14. August 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 670. Das am 5. August 1851 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3428, das Statut des Deichverbandes der Culmer Amts-Niederung. Vom 9. Juli 1851.

№ 671. Das am 5. August 1851 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3429, die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes. Vom 21. Juli 1851.

№ 3430, die Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21. Juli 1851.

№ 3431, die Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 21. Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 672. Allgemeine Hauscollekte für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Meurs betr.

Wenn die in Folge meiner Bekanntmachung vom 2. Juli v. J. zum Besten der Seminar-Taubstummen-Schulen zu Kempen und Meurs abgehaltene Collecte in ihrem Ertrage hinter jenen ergiebigerer Jahre auch wenigstens noch um ein Drittheil zurückgeblieben ist, so ist es mir doch erwünscht, zur öffentlichen Kenntniß bringen

Digitized by Google

zu können, daß der Ertrag derselben jenen der Collecte pro 1848 um 17 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., so wie den der Collecte pro 1849, den geringsten zwar von allen, um 263 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. überstiegen hat. Der Gesammtertrag derselben war 2203 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., und die einzelnen Regierungsbezirke haben sich daran betheiligt wie folgt:

1)	der Regierungsbezirk	Aachen	mit	164	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.
2)	„ „	Coblenz	„	277	„	15	„	9	„
3)	„ „	Cöln	„	368	„	1	„	11	„
4)	„ „	Düsseldorf	„	1227	„	11	„	9	„
5)	„ „	Trier	„	165	„	16	„	9	„
			Summa	2203	Thlr.	6	Sgr.	2	Pf.

Von der Wirksamkeit der beiden Anstalten läßt sich auch jetzt nur Erfreuliches melden.

Aus der Schule zu Kempen haben um Ostern d. J. 18 Zöglinge, als hinlänglich ausgebildet, entlassen werden können, und eben so sind aus der Schule zu Meurs seit Herbst v. J. deren 6 entlassen und von diesen demnächst zwei auf Kosten der Anstalt bei Handwerkern in die Lehre gethan worden. Der größte Theil der durch diese Entlassungen eröffneten Stellen ist, in der Hoffnung, daß die Beiträge zu den Collecten wieder reichlicher fließen mögen, durch andere solcher unglücklichen Kinder bereits wieder besetzt, theilweise schweben die desfallsigen Verhandlungen noch; ein Theil derselben hat jedoch, wie dies in meiner Bekanntmachung vom vorigen Jahre bereits befürchtet wurde, leider! wegen Mangels an Fonds, schon jetzt nicht wieder besetzt werden können.

Ich sehe mich daher genöthigt, den Wohlthätigkeitssinn der Bewohner der Provinz abermals dringend in Anspruch zu nehmen, mit der Bitte, daß ein Jeder, dem das Schicksal dieser armen Kinder am Herzen liegt, an der von den Königlichen Regierungen auszuschreibenden allgemeinen Hauscollecte sich nach Kräften betheiligen möge.

Coblenz, den 11. Juli 1851.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
gez. v. Auerswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 673. Allgemeine Hauscollecte für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Meurs betr. A. IV. Nro. 3828.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz bestimmen wir hiermit, daß die für das laufende Jahr zu erhebende allgemeine Hauscollecte für die bei den Schullehrer-Seminarien zu Kempen und Meurs errichteten Taubstummen-Schulen in unserm Verwaltungsbezirke am 1. September d. J. abgehalten werde.

Die eingesammelten milden Gaben sind bis zum 24. September c. an die

Digitized by Google

Steuerempfänger, bis zum 7. Oktober an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 3. November c. unfehlbar an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertragsnachweisungen sind uns bis zum 23. September c. einzureichen.

Coblenz, den 4. August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Franz Flügel zu Winningen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln von uns ertheilt worden.

№ 674. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1075.

Coblenz, den 2. August 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. März 1846, wonach die Vernichtung der alten Einregistrirungs-Register bis zum Jahre 1813 einschließlich im Jahre 1847 vorgenommen ist, wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach dem 1. Januar k. J., die Vernichtung der gedachten Register aus den Jahren 1814, 1815, 1816, 1817 und 1818 geschehen soll.

№ 675. Vernichtung der alten Einregistrirungs-Register betr.

Diejenigen, welche ein Interesse haben, auf die fraglichen Register zurückzugehen, können sich bis dahin die fraglichen Auszüge bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern verschaffen.

Cöln, den 30. Juli 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 28. Juli d. J. ist der Gottfried Bex aus Heinsberg für abwesend erklärt worden.

№ 676. Abwesenheits-Erklärung.

Cöln, den 9. August 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Der Gerichtsvollzieher Fligel zu Sobernheim ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten und Gebühren-Ueberhebungen durch Erkenntniß des Königlichen Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 17. Juli d. J. zur Suspension vom Amte für einen Monat verurtheilt. — Dieselbe hat am 2. d. Mts. begonnen.

№ 677. Amts-Suspension.

Coblenz, den 4. August 1851.

Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator
Leuthaus.

№ 678. Briefbestellung im Bezirke Brodenbach betr.

In Folge der veränderten Post-Verbindungen zwischen Coblenz und Brodenbach wird von jetzt ab die Bestellung der Briefe nach den Ortschaften des Brodenbacher Bezirks am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag erfolgen.

Coblenz, den 8. August 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 679. An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Ankenbrand ist die einstweilige Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft für die Bürgermeistereien Engers und Bendorf dem Bürgermeister Kampers zu Heddesdorf übertragen worden.

№ 680. Der frühere Beigeordnete Peter Becker zu Halsenbach ist als Beigeordneter der Bürgermeisterei Halsenbach gewählt und bestätigt worden.

№ 681. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Mutterschied, Jakob Lanz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 682. Der definitiv angestellte Schullehrer Fr. Wilh. Ackermann zu Weißenthurm ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Ochtendung versetzt worden.

№ 683. Der Gutsbesitzer und Regierungs-Referendar a. D. Otto v. Recum zu Creuznach wurde durch Ministerial-Rescript vom 12. Juli c. zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Creuznach ernannt und als solcher am 30. Juli c. verpflichtet.

№ 684. Der Friedensrichter des Bezirks Simmern, Justizrath Steffgen, ist am 31. Juli zu Bad Soden gestorben.

№ 685. Der Bureaudiener Jung in Creuznach ist aus dem Postdienste freiwillig ausgeschieden.

Die versorgungsberechtigten Postillone König und Metzenroth und als Briefträger und Wagenmeister, ersterer bei der Post-Expedition I in Mayen und letzterer bei der Post-Expedition I in Bingerbrück vom 1. August c. ab angestellt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 36.

Donnerstag, den 21. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 686.
Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 1066.

Dem Maurer Johann Wild hierselbst ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß, und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. Juli 1851.

№ 687.
Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3858.

An der Schule zu St. Castor hierselbst ist die zweite Knabenlehrerstelle erledigt und soll demnächst wieder besetzt werden. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 200 Thlr. außer freier Wohnung.

Befähigte Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Hrn. Schulinspektor und Pfarrer Krementz hierselbst zu richten.

Coblenz, den 9. August 1851.

№ 688.
Eröffnung der kleinen Jagd. B. II. Nro. 1875.

Die Eröffnung der kleinen Jagd wird für die Kreise Coblenz, Neuwied, Zell, Ahrweiler — mit Ausschluß der Bürgermeistereien Gelsdorf, Königsfeld und Altenahr — und Creuznach — mit Ausschluß der Bürgermeistereien Winterburg, Stromberg und Wallhausen — auf den 25. d. M., für alle übrigen Theile unseres Bezirks aber auf den 1. September hierdurch festgestellt.

Coblenz, den 14. August 1851.

№ 689. Verlorener Gewerbeschein betr. B. I. b Nro. 1695.

Peter Behrhausen zu Remagen, Kreises Ahrweiler, hat den ihm für das laufende Jahr sub № 1364 zum Handel mit Hefe zu 4 Thlr. 6 Sgr. von uns unterm 22. Januar c. ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat davon ausgefertigt worden.

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden zugleich die betreffenden Behörden angewiesen resp. ersucht, dasselbe im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 15. August 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 690. Assekuranz-Gebühren betr.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. in Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister,
v. Schaper.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 11. August 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 691. Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 18½.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christl. Theologie: Hilgers. Kirchengeschichte I. Theil: Dr. Floß. Kirchengeschichte III. Theil; Patrologie: Hilgers. Geschichte d. geistl. Orden; Uebungen über d. Kirchengeschichte d. Erzdiözese Cöln: Dr. Floß. Einl. in d. Schriften d. A. T. nebst biblischer Hermeneutik: Scholz. Darstellung d. mosaischen Cultus: Lic. Velten. Ezechiel: Scholz. Erkl. d. Propheten Isaias: Lic. Velten. Einl. in

Digitized by Google

d. Schriften d. N. T.: Martin. D. Parabeln Jesu Christi; Evangelium d. h. Matthäus: Vogelsang. Evangelium d. h. Lukas: Scholz. Briefe an d. Galater, Epheſier u. Philipper: Vogelsang. Brief an d. Hebräer: Hilgers. Lehre v. d. Kirche Christi; Dogmatik I. Theil: Dieringer. Moral II. Theil: Martin. Homiletik nebst Erkl. d. Epistelbuchs; homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetik; kathechetische Uebungen: Martin. (Die Professoren Achterfeld und Braun werden keine Vorlesungen halten.

Evangelische Theologie.

Theologische Encyklopädie: Dorner. Heilige Alterthümer d. Hebräer; Genesis: Lic. Dieſtel. Buch Hiob; Einl. ins N. Test.: Bleek. Das Leben Jesu: Rothe. Zweiter Theil d. drei ersten Evangelien: Bleek. Römerbrief; Paulinischer Lehrbegriff: Lic. Ritschl. Kirchengeschichte I. Theil (bis zu den Zeiten Gregors VII.) Krafft. Kirchengeschichte II. Theil: Hasse. Neuere Kirchengeschichte seit dem Anfange d. 18ten Jahrhunderts: Krafft. Dogmengeschichte: Lic. Ritschl. Geschichte d. Aufklärung: Hasse. Ueber Schleiermacher als Philosophen u. Theologen; Dogmatik: Dorner. Symbolik: Staib. Theologische Ethik; Katechetik: Rothe. Homiletische Behandlung d. Perikopen d. Advents- u. Weihnachtscyklus: Staib. Geschichte d. christl. Kirchenliedes: Krafft. Uebungen d. theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Hasse. Uebungen d. homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe u. Staib.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Institutionen u. Quellenkunde d. römis. Rechts: Bluhme. Institutionen d. römischen Rechts: Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Haelschner. Pandekten; röm. Familiengüter- u. Erbrecht: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos; deutsches Privatrecht: Walter. Deutsches Staatsrecht; ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Lehnrecht; preußisches Landrecht: Deiters. Preußisches Staatsrecht: Nicolovius. Französisches (Rheinisches) Civilrecht; allgem. Obligationenrecht nach d. Rheinischen Civilgesetze: Bauerband. Kirchenrecht: Bluhme. Europäisches Völkerrecht: Nicolovius. Strafrecht: Haelschner. Gem. deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. Deutscher u. französischer Criminalprozeß: Bauerband. Pandekten- u. Prozeß-Praktikum: Bluhme. Pandekten-Praktikum u. Repetitorium; Civilprozeß-Praktikum: Sell. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Repetitorium d. deutschen Rechts: Haelschner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie d. Medizin: Naumann. Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. Allgem. u. specielle Anatomie: Mayer u. Weber gemeinschaftlich. Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. Secirübungen: Mayer u. Weber gemeinschaftlich. Lehre von d. Bändern mit Rücksicht auf die Verrenkungen; Lage d. Organe am menschlichen Körper; specielle Experimentalphysiologie: Burge. Specielle Physiologie: Dr. Schaaffhausen. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß, Bischoff, Albers, Dr. Boecker. Allgem. Arzneimittellehre: Dr. Boecker. Formulare erster od. theoretischer Theil; Bischoff. Das For-

Digitized by Google

mulare: Albers. Gesammte specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie d. chronischen Krankheiten d. Nervensystems, d. Organe des Kreislaufes u. d. Unterleibs-Eingeweide: Harleß. Pathologie u. Therapie d. Seelenkrankheiten: Albers. Praktische Uebungen in chemischen Untersuchungen organischer Flüssigkeiten mit besonderer Beziehung zur Pathologie, Pharmakologie u. klinischen Medizin: Dr. Boecker. Topographische Chirurgie; allgem. u. specielle Chirurgie: Dr. Hoppe. Anatomie der Hernien: Weber. Chirurgische Instrumente und Maschinen; von den chirurgischen Operationen: Wutzer. Augen- u. Ohrenheilkunde: Dr. Hoppe. Gesammte Geburtshülfe; geburtshülfliche Instrumentenlehre; Phantom-Uebungen: Kilian. Propädeutisches Klinikum: Albers. Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliches Klinikum: Wutzer. Geburtshülfliches Klinikum u. Poliklinikum: Kilian. Gerichtl. Medizin für Mediziner u. Rechtsbeflissene: Bischoff, Kilian. Gerichtl. Medizin für Mediziner u. Juristen mit praktischen Uebungen: Dr. Boecker. Von den Giften u. Vergiftungen mit besonderer Rücksicht auf d. gerichtlich-medizinische Auffassung derselben; Geschichte der Medizin: Harleß.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosphie: van Calker. Logik: Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Fischer. Logik u. Dialektik; empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Brandis, Dr. Schaarschmidt. Aesthetik: van Calker. Charakter u. Hauptepochen d. christlichen Kunst: Dr. Clemens. Philosophie d. Geschichte, mit einer einleit. Darstellung d. wichtigsten Ansichten auf diesem Gebiete; Geschichte d. gesammten Philosophie, namentlich d. griechischen u. d. neuern: Dr. Schaarschmidt. Geschichte d. alten Philosophie, d. orientalischen u. d. griechisch-römischen: Dr. Clemens. Geschichte d. neuern Philosophie: Knoodt. Geschichte d. neuern Philosophie seit Carteſius: Dr. Fischer. Geschichte d. neuern deutschen Philosophie: Brandis. Begriff d. Substanz u. Begriff d. Gottheit in den verschiedenen ältern u neuern Systemen: Dr. Fischer. Privatissima über verschiedene philosophische Gegenstände: Dr. Schaarschmidt. Dialektische Uebungen: Brandis.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke. Ebne u. körperliche Trignometrie: von Rieſe. Zahlenlehre: Heine. Elemente d. Analysis u. Algebra: von Rieſe. Analytische Geometrie: Dr. Beer. Integralrechnung: Radicke. Mechanik: Plücker. Analytische Mechanik: Radicke. Methode d. kleinsten Quadrate; mathematische Geographie; geographische Ortsbestimmung; d. planetarischen Störungen; praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Analytische Uebungen: Plücker. Mathematische Uebungen: Heine. (Dr. Wöpcke ist mit Urlaub abwesend).

Naturwissenschaften.

Encyklopädie d. Naturwissenschaften: von Rieſe. Experimentalphysik: Plücker. Optik: Dr. Beer. Erdmagnetismus: von Rieſe. Allgem. Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Stöchiometrie: Bergemann. Chemische Beschaffenheit d. wichtigsten Nahrungsmittel; Anwendung des Löthrohrs in d. Chemie, Mine-

ralogie u. Metallurgie: Dr. Bödeker. Praktisch-chemische Uebungen: Bergemann. Praktische Uebungen in d. analytischen Chemie: Dr. Bödeker. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Capitel d. Geologie: Bischof. Klimalehre mit besonderer Rücksicht auf Europa; Physische Geographie von Europa: Dr. Wessel. Geognosie; Privatissima über Mineralogie u. Versteinerungskunde; Naturgeschichte der fossilen Wirbelthiere: Dr. Römer. Zootomie; Naturgeschichte d. Mollusken: Troschel. Physiologie d. Pflanzen; von den kryptogamischen Gewächsen: Treviranus. Die natürlichen Familien d. Gräser; Naturgeschichte d. für das Leben der Menschen wichtigsten Gewächse; Privatissima über verschiedene Zweige d. Botanik u. Pflanzenchemie: Dr. Brandis. Naturwissenschaftliches Seminar: Dr. Brandis, Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel.

Klassische Philologie.

Metrik d. Griechen u. Römer: Ritschl. Griechische Litteraturgeschichte: Welcker. Theaterwesen d. Griechen: Dr. Schmidt. Griechische Alterthümer: Dr. Overbeck. Römische Alterthümer: Ritter. Homerische Hymnen: Schopen. Die Hesiodische Theogonie: Welcker. Pindar: Dr. Schmidt. Aeschylus Choephoren, Sophokles Elektra, Euripides Elektra: Heimsoeth. Aristophanes Frösche: Ritschl. Aristophanes Wolken: Ritter. Xenophons Buch vom Staat d. Athener, nebst Darstellung d. atheniſchen Verfassung: Dr. Bernays. Dionysius von Halikarnaß römische Geschichte im philologischen Seminar: Ritschl. Pausanias erstes Buch, mit vorhergehender Chorographie von Attika und Topographie Athens: Dr. Overbeck. Lucretius, nebst Geschichte d. Philosophie bei den Römern: Dr. Bernays. Horaz ausgewählte Gedichte: Heimsoeth. Juvenals Satiren im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.

Orientalische Philologie.

Grammatik d. hebräischen Sprache, mit Uebungen; Anfangsgründe d. arabischen Sprache; Gedichte d. Hamasa: Freitag. Vergleichende Grammatik d. indogermanischen Sprachen; Anfangsgründe d. persischen Sprache; Erklärung von Böthlingk's Sanskrit-Chrestomathie; Privatissima über Zend u. Sanskrit: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Die Elemente d. altdeutschen Grammatik: Diez. Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte; Geschichte d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Göthes poetische Werke: Loebell. Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen; Geschichte d. spanischen Theaters: Dr. Delius. Calderons Schauspiel la vida es sueno; Dantes Inferno; praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez. Geschichte d. französischen Litteratur bis zum XVII. Jahrhundert; Molieres Geist u. Lustspiele: Monnard. Shakespeare's Hamlet: Lassen. Desselben Macbeth: Dr. Delius.

* * *

Voltaire's Mahomet; französische Grammatik mit Sprechübungen; französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erläuterung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Einl. in d. Studium d. alten Geschichte: Loebell. Gesch. d. Mittelalters; Gesch.

d. Kreuzzüge: Dr. Ficker. Gesch. d. fünfzehnten Jahrhunderts; Allgem. neuere Gesch. Aschbach. Deutsche Gesch. von Kaiser Karl V. bis auf d. neueste Zeit: Dahlmann. Vergleichende Gesch. d. deutschen u. französischen Staatsentwickelung; Englische Gesch. Dr. Abel. Historische Uebungen: Aschbach. Geographie d. westlichen Europas: Mendelssohn. Archivwissenschaft; Siegellehre, als Theil d. Diplomatik: Bernd. (Prof. Arndt wird wegen hohen Alters keine Vorlesungen halten.)

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik; Grundzüge d. Geschichte d. Politik: Dahlmann. Die socialen u. politischen Verhältnisse d. wichtigsten europäischen Staaten: Mendelssohn. Polizeiwissenschaft; Volkswirthschaftslehre: Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Encyklopädie d. Landwirthschaft; über die Verwaltung d. Landgüter: Schweitzer.

Kunst.

Allgem. Musiklehre; Theorie d. Musik, insbesondere d. Harmoniesystem; Unterricht im Orgelspiel nebst Belehrung über den Mechanismus, d. Conservirung u. d. kirchlichen Gebrauch der Orgel; Leitung d. Singvereins: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive, so wie Anleitung zum Aquarell-, gouache- u. Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Seegers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse No. 1081) nach.

Verzeichniß

der wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

---

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, vierstündig. 2) Viehzucht, dreistündig. 3) Ackerbau, allgemeiner Theil, Dr. Hartstein. 4) Landwirthschaftliche Buchführung, Derselbe. 5) Abschätzungslehre, zweiter Theil, zweistündig, Derselbe. 6) Geologie, vierstündig, Prof. Nöggerath. 7) Chemie, erster Theil, vierstündig, Prof. Bergemann. 8) Chemische Uebungen, dreistündig, Derselbe. 9) Experimentalphysik, sechsstündig, Prof. Plücker. 10) Zoologie, allgemeiner Theil, dreistündig, Prof. Budge. 11) Mathematik, fünfstündig, Prof. Radicke. 12) Botanik, specieller Theil, dreistündig, Garteninspector Sinning. 13) Forstwissenschaft, zweiter Cursus, dreistündig, Dr. Bonhausen. 14) Climatologie, zweistündig, Derselbe. 15) Thierheilkunde, vierstündig, Kreisthierarzt Schell. 16) Zeichenkunst, zwei- bis dreistündig, Geometer Heis.

Digitized by Google

Nach einem mir vorliegenden Berichte werden im Bezirke des ehemaligen Oesterreich-Baierschen Gouvernements häufig Immobilar-Versteigerungen durch Privatpersonen abgehalten. Indem ich auf das in den Gouvernements-Verordnungen vom 21. Februar und 22. April 1815 enthaltene Verbot solcher Versteigerungen und den §. 104 des Strafgesetzbuches hinweise, ersuche ich die Beamten der gerichtlichen Polizei in dem gedachten Bezirke, gegen etwaige Contravenienten einzuschreiten. № 692. Immobilar-Versteigerungen durch Privatpersonen betr.

Coblenz, den 10. August 1851.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Leuthaus.

Der Gerichtsvollzieher Hartrath zu Coblenz ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten und Gebührenüberhebungen durch Erkenntniß des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 31. Juli d. J. zur Suspension vom Amte für einen Monat verurtheilt worden. Dieselbe hat am 9. d. M. begonnen und wird der Gerichtsvollzieher Brücken in Coblenz während der Suspension des ꝛc. Hartrath dessen amtliche Funktionen beim Königlichen Friedensgerichte Coblenz № I. wahrnehmen. № 693. Amts-Suspension.

Coblenz, den 10. August 1851.

Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator
Leuthaus.

---

1) Der Johann Noß, 20 Jahre alt, Ackerer zu Beulich, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Assisenhofes vom 8. Juli 1851 wegen qualifizirten Diebstahls-Versuchs in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sodann 5 Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt. № 694. Rechtskräftige Erkenntnisse.

2) Die Catharina Diederich, 40 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Petershald, ohne festen Wohnsitz, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Assisenhofes vom 11. Juli 1851 wegen qualifizirter Hehlerei in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt, sodann 10 Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt.

3) Die Theresia Haack, 20 Jahre alt, Dienstmagd zu Coblenz, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Assisenhofes vom 14. Juli 1851 wegen Fälschung, Unterschlagung und Prellerei in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt.

4) Die Anna Maria Lambrich, 40 Jahre alt, Ehefrau des Ackerers Heinrich Baumgarten zu Dellhofen, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Assisenhofes vom 17. Juli 1851 wegen Brandstiftung in eine Zuchthausstrafe

Digitized by Google

von zehn Jahren und in die Kosten verurtheilt, sodann 5 Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt.

Coblenz, den 12. August 1851.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Leuthaus.

№ 695. Aufforderung. Der vormalige Gerichtsvollzieher Carl Kleinschmidt zu Kirn, dermalen in Kirchberg wohnhaft, beabsichtigt die von ihm gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen und hat dieserhalb die Einleitung des im Art. 5 des Gesetzes vom 25 Nivose Jahres 13 vorgeschriebene Verfahren requirirt.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dieser Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem K. Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Verlauf dieser Zeit dem Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 15. August 1851.

Der Landgerichts-Sekretär,
Mayer.

Personal-Chronik.

№ 696. Der Lehrer Sponheimer zu Neuwied ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Sobernheim ernannt worden.

№ 697. Der Schullehrer Johann Wilhelm Röcher zu Plittershagen im Kreise Siegen ist zum zweiten Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Daaden ernannt worden.

№ 698. Der Landgerichts-Assessor Sommer hierselbst ist durch Ministerial-Rescript vom 11. August die commissarische Verwaltung einer Staatsprokurator-Stelle bei dem Landgerichte zu Cöln vom 15. August ab übertragen.

№ 699. Das dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen unterm 9. Oktober 1850 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinnmaschine für Wolle

ist erloschen.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 37.

Donnerstag, den 28. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 700. Instruktion

für die Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 — betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer — zu bildenden Bezirks-Kommissionen.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Kommissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind in §. 25. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ertheilten Instruktion vom 8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätz-

ungs-Kommissionen die von diesen laut Pos. 19. der Instruktion vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5. der obenerwähnten Instruktion die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2. Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Kommissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbere tungen treffen, damit diese Kommissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Rekursschriften, welche nach § 25. des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Kommissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Kommissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Kommissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3. Die Verhandlungen der Bezirks-Kommission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß § 32. des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4. Die Geschäfte der Bezirks-Kommissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen,
b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,
c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen bei den Bezirks-Kommissionen angebrachten Reklamationen, und
d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a. genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b. genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen (laut Pos. 15. der Instruktion vom 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Kommission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c. erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präklusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Kommission, oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Kommission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Kommission der von der Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Kommission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d. erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Kommissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Kommission den erstgedachten Kommissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16. der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C. der Instruktion vom 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I. beigefügten Formulare aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Kommission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Kommission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Kommission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommmission reklamirt haben. In einem solchen Falle muß

Digitized by Google

die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reklamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7.) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Kommission dieselben Befugnisse, welche im §. 23. des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Kommissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Kommission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungsbezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Kommission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präklusivfrist von drei Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Kommission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Seitens der Bezirks-Kommission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präklusivfrist von 3 Monaten bei der letztgedachten Kommission zu reklamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reklamationen ist bereits in Pos. 18. der Instruction vom 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reklamationen der Einschätzungs-Kommission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reklamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission, Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Kommission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften in §. 26. des Gesetzes zur Anwendung.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Kommissionen beigelegt hat, einer-

Digitized by Google

seits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reklamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in §. 26. des Gesetzes sollen die Bezirks-Kommissionen zuvörderst auf dem im §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reklamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch §. 26. vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach §. 34 des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Kommission hat hierüber, indem sie über die Reklamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Kommission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, welcher danach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Kommission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Rekurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung, Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, seitens der Bezirks-Kommission, in Kenntniß gesetzt.

8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen ob, die ihnen nach Pos. 19. der Instruktion vom 8. Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einzureichenden Duplikate der Einkommens-

Digitized by Go

Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirksangehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Commission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Kommissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9. Die den Mitgliedern der Bezirks-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34 des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissionsmitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Rthlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissionsmitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§. 34 und 35 des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

10 Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben oder inwieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

Berlin, den 13. Juli 1851.

Der Finanz-Minister,
v. Rabe.

Digitized by Goog

Nachweisung I.

der aus dem Einschätzungs-Bezirk . . . . . eingelegten Berufungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
					Steuerstufe nach			Steuerstufe nach		
No.	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Laufende No. der Einkommens-Nachweisung.	dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.	der Feststellung der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission.	der Feststellung der Bezirks-Kommission.

Vorstehende Instruction wird hierdurch im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mit dem gleichzeitigen Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einberufung der Bezirks-Kommission für den hiesigen Regierungsbezirk, deren Vorsitz mir übertragen worden ist, alsbald nach deren Bildung durch die Provinzial-Vertretung erfolgen wird.

Coblenz, den 25. August 1851.

Der Königliche Regierungs-Vice-Präsident,
v. Spanken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 701. Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen. A. VII. Nro. 1130.

Im Kreise Neuwied sind für diejenigen Handwerker, welche nach §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, vor dem Beginne des selbstständigen Gewerbebetriebs die Befähigung dazu vor einer Prüfungs-Commission ihres Handwerks nachzuweisen haben, Kreisprüfungs-Commissionen eingerichtet worden, welche ihren Sitz in der Stadt Neuwied haben. Zum Vorsitzenden derselben haben wir den Bürgermeister von Neuwied ernannt.

Coblenz, den 16. August 1851.

№ 702. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 2327.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Bürgermeisterei Dierdorf im Kreise Neuwied. Es sind gewählt und bestätigt der bisherige Bürgermeister Maurer als Vorsteher und der Apotheker Carl Stadler, sowie der Kaufmann Andreas Schütz als Beigeordnete.

Coblenz, den 19. August 1851.

№ 703. Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte. A. IV. Nro. 4127.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 17. November 1843 (Amtsblatt № 68) alljährlich stattfindende evangelische Kirchen-Collekte zum Besten der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Düsselthal bei Düsseldorf ist für dieses Jahr am 21. September abzuhalten, und wird die gemäß obengedachter Bekanntmachung ebenfalls stattfindende evangelische Haus-Collekte durch Agenten der Anstalt erhoben werden.

Indem wir diese Collekte wegen ihres sehr wohlthätigen Zweckes aufs angelegentlichste empfehlen, machen wir gleichzeitig auf das große Brandunglück, welches die Anstalt am 7. Juni d. J. so hart betroffen hat, aufmerksam. Die Kirche, das Mädchenhaus, das Prälatur-Gebäude mit zwei Anbauen sind durch die Flammen zerstört worden, wodurch die Anstalt neben der ihr gewährten Versicherungssumme einen Mehraufwand von 8000 Thaler zu bestreiten hat.

Die in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirkes eingesammelten Beiträge sind bis zum 3. Oktober an die Steuerempfänger, bis 17. Oktober c. an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 4. November c. unfehlbar an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertragsnachweisungen sind uns bis zum 9. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 24. August 1851.

№ 704. Das dem Kupferschmidt Karl Heckmann zu Berlin unterm 6. Dezember 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft ist erloschen.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 38.

Donnerstag, den 4. September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 705. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldern'sche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
(gez.) von Raumer.

№ 706. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von

Digitized by Google

der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
Im Auftrage
(gez.) Schulz.

Nr. 707. Prüfungs-Kommissionen für Buchhändler u. Buchdrucker.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. (G.-S. S. 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Kommissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letztern abzulegenden Prüfungen folgendes bestimmt:

1) Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Kommission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Kommission für Buchdrucker gebildet. Diese Kommissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizeibezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Kommissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Kommissionen an andern Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

1) Die Prüfungs-Kommissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.

3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungsbezirks, und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weitern Polizeibezirke ansässigen Gewerbetreibende dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen und wählen aus ihrer Mitte 4, und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbetreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Kommis-

Digitized by Google

sion zu jeder Prüfung die Examinatoren aus und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Kommission mittelst Handschlages.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6) Die Regierung resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle, nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Kommission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Kommissarien und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende, auf Erfordern selbst vorschußweise, zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Kommissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Kommission zu.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Kommission, und ohne daß der Candidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Kommission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Candidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Kommission gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literatur-Geschichte und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Kommission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Candidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate zur Folge; wegen Mangels der

Digitized by Google

technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung, resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen resp. das Polizei-Präsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Kommission vor Ablauf der bestimmten Zeit, oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Candidat ein von dem Vorsitzenden der Kommission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (§. 7.) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungs-Kommissarien erwachsen, hat jeder Candidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Bureau-Unkosten der Prüfungs-Kommission 5 Rthlr., und wenn er beide Prüfungen bestehen will 10 Rthlr., zur Regierungs-Hauptkasse resp. zur Kasse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung, vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 708. Giftverkauf an Kammerjäger betr. A. IV. b Nro. 4208.

Auf Befehl des K. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. Juli c. weisen wir die Apotheker an, den concessionirten Kammerjägern das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift allezeit zu verabfolgen, sobald diese sich durch Vorzeigung des Gewerbescheins legitimirt haben. Der Kammerjäger muß aber, wie jeder andere Empfänger von Giften, darüber einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen, respective den Empfang in dem Giftbuche des Apothekers bescheinigen.

Coblenz, den 13. August 1851.

Nº 709. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 1221.

Dem Maurer Christoph Schneider zu Wetzlar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 20. August 1851.

Digitized by Google

№ 710.
Verlorener Gewerbeschein.
B. I. b Nro. 1729.

Nikolaus Kohlhaas zu Mayen hat den ihm zum Handel mit Vieh sub № 1571 zu 12 Thlr. 18 Sgr. von uns unterm 10. Februar d. Js. ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplikat davon ausgefertigt worden.

Indem wir nun das Unikat für ungültig erklären, werden zugleich die betreffenden Behörden ersucht, dasselbe, im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 22. August 1851.

№ 711.
Einführung der Gemeinde-Ordnung
A. III. Nro. 3039.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied, ist vollendet. Zum Vorsteher der Sammtgemeinde Neustadt wurde der bisherige Bürgermeister Baberadt auf 6 Jahre ernannt. Als Beigeordnete wurden gewählt und bestätigt: 1) der bisherige Beigeordnete Engelbert Weißenfels zu Neustadt und 2) der Johann Siebenmorgen zu Lohrscheid.

Coblenz, den 28. August 1851.

№ 712.
Anwendung des portofreien Rubrums in Landeskultur-Sachen betr.
A. II. Nro. 5249.

Zur Verhütung von Mißbräuchen bei Anwendung des portofreien Rubrums in Landeskultur-Sachen werden sämmtliche untere Verwaltungsbehörden und Gemeinde-Vorstände im ostrheinischen Theile unseres Verwaltungsbezirks, in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Innern vom 18. l. Mts., hierdurch angewiesen, die bei ihnen vorkommende Correspondenz und Sendungen in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nur dann portofrei zu befördern, wenn sie allgemeine oder rein fiskalische Angelegenheiten betreffen; dagegen müssen alle Sachen, wobei ein Parteiinteresse obwaltet, portopflichtig behandelt werden.

Coblenz, den 28. August 1851.

№ 713.
Erledigte Distriktsarztstelle.
A. IV. b. Nro. 4576.

Die Distriktsarztstelle in Carden ist durch freiwilliges Ausscheiden des Dr. Schmitt erledigt und haben diejenigen Medizinalpersonen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit ihren Gesuchen, unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, binnen 4 Wochen an den Königl. Landrath Jäger in Cochem zu wenden.

Coblenz, den 30. August 1851.

№ 714.
Erhebung der Einkommensteuer.
B. I. Nro. 1817.

Die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai c. eingeführten klassifizirten Einkommensteuer ist in unserm Verwaltungsbezirk den Steuerempfängern übertragen worden.

Coblenz, den 23. August 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 715.

An Auswanderer!

Rath, Auskunft und Belehrung

ertheilt unentgeldlich das Büreau des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation in Berlin, unter den Linden № 54 und 55.

Der Verein besteht aus Männern, welche lediglich im gemeinnützigen Interesse und aus Theilnahme für die deutschen Auswanderer zusammengetreten sind, um den Letzteren mit Rath und That, soweit dies ohne direkte Geld-Unterstützung möglich ist, zur Seite zu stehen.

Derselbe betheiligt sich bei keinem einzelnen Unternehmen und macht keine ihm Vortheil bringenden Geschäfte; vielmehr geschehen seine Dienstleistungen **unentgeldlich**, damit ein jeder Auswanderungslustige Gelegenheit habe, sich über Auskunfts-Büreaus, Agenten, Commissare, Spediteure, Auswanderungs-Vereine, Büreaus oder Zeitungen zu unterrichten, bevor er sie benutzt.

Das Büreau des Vereins ist für Jedermann täglich von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags, des Sonntags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Die Auskunft auf mündliche, oder in portofreien Briefen gemachte Anfragen erstreckt sich auf **Alles, worauf es bei einem Vorhaben zur Auswanderung wesentlich ankommt**, besonders aber darauf:

1) Ob der Entschluß zur Auswanderung nicht als übereilt gelten muß, und ob die Gründe dazu nicht auf andere Art für den Auswanderer zu beseitigen sind;
2) Ob die Auswanderung nach überseeischen Ländern unter den jedesmaligen Umständen möglich ist, oder ob die Ansiedelung im Inlande vorzuziehen scheint;
3) Welche Länder dem zur überseeischen Auswanderung fest Entschlossenen mit Rücksicht auf seine persönlichen und Familien-Verhältnisse am meisten entsprechen;
4) Welche Mittel der Auswanderer bedarf, um in einer Niederlassung jenseits des Meeres fortzukommen, oder um in einer größeren Stadt auf sein Gewerbe zu arbeiten;
5) Aus welchen Gründen dem Auswanderer abzurathen ist, sich der außerdeutschen Häfen zu bedienen, derselbe vielmehr nach Bremen und Hamburg und an die dort bestehenden Nachweisungs-Büreaus zu verweisen ist
6) Welche Schiffsrheder, Agenten und Colonisations-Gesellschaften dem Auswanderer vorzuschlagen sind;
7) An wen der Ansiedeler oder Auswanderer zur weitern Ausführung seines Vorhabens sonst noch zu empfehlen ist, um vor Nachtheilen möglichst gesichert zu sein;
8) In welchem Maaße das Büreau eine Ermäßigung der Fahrpreise auf Eisenbahnen für Auswanderer vermitteln kann.

Der Auswanderer erhält außerdem, je nach dem Zwecke seines Unternehmens, Druckschriften zur **Belehrung** und **Nachachtung**, welche von dem Verwaltungsrath

des Vereins geprüft worden sind, und zwar unentgeltlich, soweit sie dem Letztern zu Gebote stehen, oder für eine geringe Vergütigung.

Der unterzeichnete Verwaltungsrath ladet hiermit alle Auswanderer ein, bevor sie irgend einen Schritt thun, sich zuerst an das Büreau des Vereins zu wenden, welches statutenmäßig verpflichtet ist, gewissenhaft, unpartheiisch und lediglich im Interesse der Auswanderer zu handeln und über jede in öffentlichen Blättern gemachte Anzeige genügende Auskunft zu ertheilen.

Der Verwaltungsrath des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation.

Dr. Gäbler, Regierungsrath. Ulfert, Justizrath und Abgeordneter zur zweiten Kammer. Dr. Asher, Direktor der Berlin-Hamburger Eisenbahn. Bastide, geheimer Sekretär und Portugiesisch-Spanischer Translator. v. Glümer, Mitglied der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Dr. v. Olfers, General-Direktor der Königl. Musen. F. W. Krause, Wein-Großhändler. Frhr. A. v. Bülow, Spezial-Direktor.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Coblenz für das IV. Quartal 1851, wird hiermit auf Montag den 3. November dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Göbel zum Präsidenten derselben ernannt. № 716. Assisen zu Coblenz.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 26. August 1851.

Der erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.)
Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 14. Juli d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Jakob Nau aus Weiperath ein Zeugenverhör contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium abgehalten werden soll. № 717. Zeugenverhör.

Cöln, den 18. August 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 718. Es sind seit Kurzem mehrfache Beschwerden über verspätete Ankunft von Briefen aus Baden, der Schweiz, Straßburg, Mailand ꝛc. erhoben worden.

Digitized by Google

Die Ober-Post-Direktion sieht sich daher veranlaßt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die bedeutenden Ueberschwemmungen in Baden zu Anfang dieses Monats die badische Staats-Eisenbahn an mehreren Stellen zerstört und den gesammten Post-Verkehr auf einige Zeit unterbrochen haben.

Gegenwärtig ist die geregelte Post-Verbindung wieder hergestellt und eine verspätete Ankunft der Correspondenz aus jener Gegend nicht mehr zu erwarten.

Coblenz, den 19. August 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

№ 719. Dem Oberlehrer Tophoff an dem Gymnasium zu Paderborn ist die durch den Abgang des Professors Cadenbach erledigte erste Oberlehrerstelle an dem Gymnasium zu Essen verliehen worden.

№ 720. Der Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeisterei Kirn ist dem Empfänger Hellinghausen zu Winterburg übertragen worden.

№ 721. Der Königliche Friedensrichter Sames zu Kirchberg ist durch Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 16. August c. in gleicher Eigenschaft vom 1. September c. ab nach Simmern versetzt worden.

№ 722. Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 5. August d. J. ist der Kreisrichter von Lassaulx zu Dierdorf auf sein Ansuchen vom 1. Dezember d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

№ 723. Dem Direktor der stettiner Gasanstalt, G. W. Blochmann zu Berlin, ist unter dem 22. August 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Zersetzung des Steinkohlentheers behufs der Gewinnung von Leuchtgas, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 39.

Donnerstag, den 11. September 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 724. Das am 30. August 1851 ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3432, den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1851, betreffend die Bestätigung des von dem Westpreußischen General-Landtage im Jahre 1850 revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft von 1787, nebst diesem Reglement und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 25. Juni 1851.

№ 725. Das am 30. August 1851 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3433, den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße ꝛc. ꝛc.

№ 3434, die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem Niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 21. Juli 1851.

№ 3435, das Privilegium wegen Emission von 700,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 21. Juli 1851:

№ 3436, den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1851, betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Roermonde über Brüggen bis zur Niederländischen Grenze bei Schwalmen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Digitized by Google

№ 3437, die Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend; vom 23. Juli 1851.

№ 3438, den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1851, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizeivergehen auf die Chaussee von Niesky in der Oberlausitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Meuselwitz.

№ 3439, die Bekanntmachung über die Bestätigung des abgeänderten Statuts der Ruhrorter Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft vom 3. August 1850; vom 31. Juli 1851.

№ 3440, die Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins vom 15. April 1848; vom 2. August 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 726. Die Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden, sollen bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß die betreffenden Couverts mit der Bezeichnung versehen werden:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache".

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 28. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. von der Heydt.

№ 727. Einführung und Verkauf von gestempelten Brief-Couverts.

Vom 15. September d. J. ab sollen zum Frankiren der Briefe neben den Postfreimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Postanstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1849 (G.-S. № 42 pag. 440) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Postfreimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln, käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist

von rosarother, zu den Couverts à 2 Sgr. von blauer und zu den Couverts à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orangefarbigen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe der Couverts mit einer eingeprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummiauflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann. Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack ꝛc. ꝛc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die Anwendung der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden Publikums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Postfreimarken benutzt werden dürfen. Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Postbezirkes so wie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: den österreichischen Kaiserstaat mit sämmtlichen Kronländern, ferner Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg Rudolstadt, die Reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a. M.

Wird bei der Anwendung eines Franco-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werthsstempels die tarifmäßige Francogebühr nicht vollständig gedeckt, so steht den Absendern frei, den fehlenden Francobetrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Ebenso kann die Berichtigung der Rekommandationsgebühr, so wie des Bestellgeldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen.

Die auf den Couverts der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Francostempel werden in derselben Weise wie die Postfreimarken entwerthet werden.

Außer den Postanstalten soll es vorläufig Niemanden gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 3. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 728. Resultate der Schutzpocken-Impfung betr. A. IV. b Nro. 4750.

Indem wir nachstehende Tabelle über die Resultate der Schutzpocken-Impfung für das Jahr 1850 bekannt machen, sprechen wir zugleich unsere Zufriedenheit mit dem von den meisten Impfärzten bethätigten Eifer gern hiermit aus.

Coblenz, den 4. September 1851.

Digitized by Google

General-Nachweisung

der Resultate der Impfungen der Neugeborenen im Regierungs-Bezirk Coblenz für das Jahr 1850.

Namen der Kreise.	Es sind in die Impflisten für das Jahr 1849 aufgenommen worden:				Davon sind in Abzug zu bringen:					Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 2mal ohne Erfolg geimpft worden	Es sind in die Impflisten für das folgende Jahr aufgenommen worden			Von den Geimpften wurden geimpft:		Bemerkungen.
	aus den Listen für das vorhergehende Jahr.	Neugeborene.	Neuangesiedelte Impfpflichtige.	Summa.	die Todtgeborenen.	die vor der Impfung Gestorbenen.	die aus dem Kreise Weggezogenen.	die von den Menschenblattern Ergriffenen.	Summa.				ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa.	Oeffentlich.	Privatim.	
Ahrweiler . . .	30	1186	11	1227	—	120	9	3	132	1095	1051	—	2	42	44	1051	—	
Adenau	34	804	5	843	—	104	5	—	109	734	692	—	—	42	42	692	—	
Altenkirchen . .	41	1415	10	1466	—	174	23	2	199	1267	1197	1	—	69	69	1198	—	
Coblenz	37	2077	37	2151	—	246	50	1	297	1854	1798	—	3	53	56	1687	111	
Cochem	33	1389	9	1431	—	170	12	—	182	1249	1189	—	16	44	60	1189	—	
Mayen	40	1888	13	1941	—	267	21	4	292	1649	1602	—	-	47	47	1598	4	
Neuwied I. . .	64	1072	3	1139	—	156	13	4	173	966	895	—	—	71	71	895	—	
Neuwied II. . .	26	1356	8	1390	—	266	9	8	283	1107	1076	—	—	31	31	1032	44	
Kreuznach . . .	61	1766	5	1832	—	208	11	—	219	1613	1551	—	—	62	62	1551	—	
St. Goar . . .	54	1256	8	1318	—	175	16	1	192	1126	1076	—	1	49	50	1075	1	
Simmern . . .	81	1252	8	1341	—	190	9	—	199	1142	1102	—	—	40	40	1099	3	
Wetzlar I. . . .	12	643	—	655	—	96	4	—	100	555	535	—	—	20	20	500	35	
Wetzlar II. . .	12	725	6	743	—	90	7	—	97	646	616	—	3	27	30	615	1	
Zell	9	1004	4	1017	—	101	5	—	106	911	892	—	—	19	19	892	—	
Summa . .	534	17833	127	18494	—	2363	194	23	2580	15914	15272	1	25	616	641	15074	199	

Die Stelle eines evangelischen Lehrers, Organisten, Küsters und Glöckners in Lötzbeuren, mit welcher ein Gehalt von etwa 152 Thaler außer Wohnung und Schulheizung verbunden ist, wird neu besetzt werden. Geeignete Bewerber haben sich schleunigst bei dem Herrn Superintendenten Auler in Ravensbeuren zu melden.

№ 729.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 3917.

Coblenz, den 31. August 1851.

Johann Georg Kehrer jun. zu Cochem hat die ihm unterm 4. Mai 1848 von uns ertheilte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zurückgereicht und diese Agentur niedergelegt.

№ 730.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 1242.

Coblenz, den 29. August 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 731. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß:

1) der Rechnungsrath Jänsch zum ersten und der Bank-Buchhalter Marèchaux zum zweiten Vorstands-Beamten des Bank-Comtoirs zu Cöln;
2) der Bank-Rendant Freudemann zum ersten und der Bank-Buchhalter Lehn zum zweiten Vorstands-Beamten der Bank-Commandite zu Elberfeld; und
3) der Bank-Buchhalter Eichert zum ersten Vorstands-Beamten der Bank-Commandite zu Crefeld,

ernannt resp. diesen Beamten die Verwaltungen der gedachten Bank-Anstalten und zwar bei der Commandite zu Crefeld, dem rc. Eichert mit dem bisherigen zweiten Vorstands-Beamten derselben, Bank-Buchhalter Smidt, gemeinschaftlich übertragen und daher bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen jener Bank-Anstalten, die Unterschriften der beiden betreffenden Beamten erforderlich sind.

Berlin, den 30. August 1851.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Woywod.

Durch den am 17. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Adolph Meß ist die zweite Pfarrstelle an der älteren evangelischen Gemeinde in Neuwied erledigt worden, deren Wiederbesetzung jedoch erst nach Beendigung der vorher erforderlichen Verhandlungen über das Einkommen derselben durch uns erfolgen wird.

№ 732.
Erledigte Pfarrstelle.

Coblenz, den 26. August 1851.

Königliches Consistorium.

Der Gerichtsvollzieher Dräger in Zell ist durch Disciplinar-Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 9. Juli

№ 733.
Amts-Suspension.

d. J. wegen mehrfacher Gebühren-Ueberhebungen, unrichtiger Führung seiner Dienstbücher und Nichtbeachtung bestehender Vorschriften für einen Monat vom Amte suspendirt worden, welche Strafe vom 25. Juli bis zum 25. August l. J. vollzogen worden ist.

Coblenz, den 2. September 1851.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Lenthaus.

Personal-Chronik.

№ 734. Der bisher bei der hiesigen Königlichen Regierung beschäftigt gewesene Landgerichts-Assessor v. Knoblauch ist durch Rescript der Herrn Minister des Innern und der Finanzen vom 20. August c. dem Regierungs-Collegio zu Liegnitz überwiesen worden.

№ 735. Der Bürgermeister Hubaleck zu Linz ist an Stelle des frühern Bürgermeisters v. Gerolt daselbst zum Fiskal bei dem dortigen Rheinzollgerichte ernannt worden.

№ 736. Dem Schlossermeister Siegfried Penz zu Berlin ist unter dem 29. August 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschieben des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 737. Dem Schlossermeister Wolf Basch in Berlin ist unter dem 29. August 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschlagen des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 738. Dem Lehrer Theodor Otto Gerhard Wolff in Berlin ist unter dem 1. September 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes rotirendes Schneidewerk,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 739.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat August 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	11	4	Nordwest	trüb		
2	11	8	Südwest	id.		
3	13	3	Südost	hell		
4	14	7¼	Süd	id.		
5	15	8	dito	id.		
6	15	11	dito	id.		
7	16	8	Südost	id.		
8	16	7	Süd	id.		
9	16	—	West	trüb		
10	15	5	Nordwest	id.		
11	14	8	dito	hell		
12	14	2	Süd	id.		
13	14	3	dito	id.		
14	14	—	Nordwest	id.		
15	13	11	Süd	id.		
16	13	10	dito	id.		
17	13	9	Südwest	id.		
18	13	4	dito	trüb		
19	13	2	West	id.		
20	12	10	Süd	id.		
21	12	9	dito	hell		
22	13	1	dito	id.		
23	13	—	Ost	id.		
24	13	—	West	id.		
25	12	9	Südwest	id.		
26	12	5	Süd	id.		
27	12	—	Südwest	id.		
28	11	7	Süd	Regen		
29	11	4	Südwest	id.		
30	11	4	Nordwest	id.		
31	11	3	West	trüb		

№ 740. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat August 1851.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	7	Nord			
2	9	8	West	Regen		
3	11	7	Nordwest			
4	14	—	Nord			
5	15	4	Nordost			
6	16	4	West			
7	16	10	Ost			
8	16	8	dito	Regen		
9	15	—	Südwest	id.		
10	14	9	Nordost	id.		
11	12	6	West			
12	11	11¼	dito			
13	11	10	Nord	Regen		
14	11	9¼	Nordost	id.		
15	11	9¼	West			
16	11	10	dito			
17	11	9	dito	Regen		
18	11	5	dito	id.		
19	11	1	Nord	id.		
20	11	—	Nordost			
21	11	—	dito			
22	11	—	Südwest			
23	11	¼	dito			
24	11	1	Süd			
25	10	11¼	Nord			
26	10	7	West			
27	10	1	dito	Regen		
28	9	11	dito	id.		
29	9	9	Nord	id.		
30	9	8	dito			
31	9	7	dito			

Buchdruckerei von F. J. Dubois, № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 40.

Donnerstag, den 18. September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 741. Waaren-Ausspielung einer Aktien-Gesellschaft betr.

Eine sogenannte Direktion der Aktiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbetreibenden, in Rethem im Fürstenthum Lüneburg, verbreitet gegenwärtig Pläne zur Ausspielung von Wagen, Fortepiano's, Gold- und Silbersachen, Uhren, Möbel, Leinen ꝛc. ꝛc. Diese Ausspielung ist angeblich zum Besten der Gewerbtreibenden, in der That aber nur in eigennütziger, wo nicht betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung des Planes ergiebt.

Da hiernach von dem gedachten Unternehmen dasselbe gilt, was in der Bekanntmachung vom 12. September 1849 in Betreff anderer ähnlicher Ausspielungen gesagt ist, und demgemäß die Betheiligung, sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen oder Aktien nicht gestattet werden darf, so wird das Publikum, um sich vor Schaden wahren zu können, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der fraglichen Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 261) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thalern bedrohet ist.

Berlin, den 4. September 1851.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister,
Im Auftrage
Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 742. Provinzial-Landtag betr.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 1. August d. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die provinzial-

Digitized by Google

ständische Versammlung der Rheinprovinz, zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung am 28. d. Mts., in der Stadt Düsseldorf zusammenberufen werden wird, daß ich zum Königlichen Kommissarius für diesen Landtag ernannt bin, die Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters aber noch vorbehalten ist.

Coblenz, den 11. September 1851.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 743. Berichtigung. A. VII. Nro. 1303.

In der Beilage zu № 20 unsers Amtsblattes vom Jahre 1833, das Verzeichniß der zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes befugten Bauhandwerker betreffend, ist eine Namensverwechselung vorgekommen, indem daselbst Seite IX. Abschnitt VI. pos. 7 statt „Franz Wiß" „Wilhelm Wiß" angegeben ist. Wir bringen daher hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Franz Wiß zur selbstständigen Ausübung des Maurergewerbes befugt ist.

Coblenz, den 9. September 1851.

№ 744. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4904.

Zu Weißenthurm ist eine Mädchenschulstelle errichtet, mit welcher, außer freier Wohnung resp. Miethsentschädigung zu 20 Rthlr. und 12 Rthlr. für die Heizung des Schulzimmers, ein Einkommen von 120 Rthlr. aus der Gemeindekasse verbunden ist. Befähigte Bewerberinnen um dieselbe haben ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Herrn Schulinspektor Lamberty zu Kesselheim zu richten.

Coblenz, den 10. September 1851.

№ 745. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1334.

Dem Eberhard Frank zu Andernach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. September 1851.

№ 746. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 1331.

Der Handelsmann Michel Scheid zu Senheim hat die Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland, zu deren Uebernahme er unterm 15. Juni v. J. von uns concessionirt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 12. September 1851.

Digitized by Google

E. Oligschläger zu Niedermendig hat die Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland, zu deren Uebernahme er unterm 10. Juni v. J. von uns concessionirt worden ist, niedergelegt. № 747. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 4191.

Coblenz, den 12. September 1851.

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden in Gemäßheit des §. 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des §. 10 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen für das Jahr 1852 drei Monate vor Ablauf dieses Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts zu formiren, damit die für sie nachzusuchenden Gewerbescheine ihnen mit dem Anfange des kommenden Jahres eingehändigt werden können. Die sich später Meldenden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gewerbescheine ihnen nicht rechtzeitig ertheilt werden können. № 748. Nachsuchung von Gewerbescheinen für das Jahr 1852. B. I. b Nro. 1876.

Coblenz, den 13. September 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch den am 25. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Christian Willing ist die evangelische Pfarrstelle zu Sulzbach (Synode St. Wendel) erledigt worden, welche durch Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. April k. J. entgegennehmen. № 749. Erledigte Pfarrstelle.

Coblenz, den 12. September 1851.

Königliches Consistorium.

In Folge unserer Bekanntmachuug vom 1. d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 über den Kapitalbetrag von 331,790 Rthlr. im heutigen Verloosungs-Termine ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung, (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen. № 750. Die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Digitized by Google

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben zugleich der dazu gehörige Zins-Coupon № 8 der ersten Serie, welcher die Zinsen vom 1. April bis 1. Oktober 1852 umfaßt, abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 5. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler.

№ 751. Assekuranz-Gebühren bet.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. in Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister,

v. Schaper.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 11. August 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 752. Aufforderung betreffend.

Die Erben des in Boppard verstorbenen Gerichtsvollziehers Franz Wenger beabsichtigen die von diesem gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dieser Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Verlauf dieser Zeit den Requirenten Erben Wenger die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 8. September 1851.

Der Landgerichts-Secretair,

Mayer.

№ 753. Veränderter Fahrplan betr.

Um den Anschluß der Altenahr-Remagener Personenpost an das um 1 Uhr von Cöln nach Coblenz abgehende Dampfboot sicher zu stellen, wird die gedachte Post vom 15. d. Mts. ab

von Altenahr um 2 Uhr 30 Minuten

statt bisher um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Coblenz, den 13. September 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

№ 754. Oeffentliche Aufforderung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1850 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monate und spätestens bis zum 20. November c., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben:

Die Oekonomie-Kommission des 16. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf; das 1. Bataillon 16. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf; das 2. Bataillon 16. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf; das Füsilier-Bataillon 16. Infanterie-Regiments zu Cöln; das 8. Ulanen-Regiment zu Düsseldorf; die Ersatz-Eskadron des 8. Ulanen-Regiments zu Düsseldorf; das 11. Husaren-Regiment, abkommandirt, in Düsseldorf; das Ersatz-Depot des 11. Husaren-Regiments in Düsseldorf; das 5. Jäger-Bataillon, abkommandirt, in Düsseldorf; die Ersatz-Abtheilung des 5. Jäger-Bataillons in Düsseldorf; das 3. Bataillon (Düsseldorf) 4. Garde-Landwehr-Regiments inclusive zweites Aufgebot in Düsseldorf; das 2. Bataillon (Düsseldorf) 17. Landwehr-Regiments inclusive zweites Aufgebot und stellvertretenden Stab in Düsseldorf; die reitende Batterie № 21 in Düsseldorf; die 12pfündige Batterie № 21 in Cöln; die 6pfündige Fußbatterien № 33 und 35 in Cöln; die 1., 2., 3., 4. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Cöln; die Munitions-Colone № 41 in Cöln; die Oekonomie-Kasse des 18. Infanterie-Regiments in Cöln; das 1., 2. und Füsilier-Bataillon 18. Infanterie-Regiments in Cöln; die 7. Artillerie-Handwerks-Compagnie in Deutz; die Handwerks-Colonne № 7 in Deutz; die 7. und 8. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Jülich; die Magazin-Rendantur (Proviant-Amt) in Düsseldorf; die Garnison-Verwaltung in Düsseldorf und Benrath; das allgemeine Garnison-Lazareth in Düsseldorf; die 14. Divisions-Schule in Düsseldorf; das 3. Bataillon (Geldern) 17. Landwehr-Regiments nebst zweiten Aufgebot und stellvertretenden Stab in Geldern; die magistratualische Garnison-Verwaltung in Geldern; das Landwehr-Bataillon (Neuß) 39. Infanterie-Regiments in Neuß, inclusive Garnison-Verwaltung, zweites Aufgebot, stellvertretenden Stab und Landwehr-Eskadron; das Landwehr-Bataillon (Gräfrath) 40. Infanterie-Regiments in Gräfrath, inclusive Garnison-Verwaltung, zweites Aufgebot, stellvertretenden Stab und Landwehr-Eskadron; das Landwehr-Bataillon (Essen) 36. Infanterie-Regiments in Essen, inclusive zweites Aufgebot, stellvertretenden Stab und Landwehr-Eskadron, die magistratualische Garnison-Verwaltung in Essen; die

Digitized by Google

Gewehr-Revisions-Commission in Saarn; die Kasernen-Verwaltung in Saarn; die Kasernen-Verwaltung in Werden; das Füsilier-Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Wesel; die Militair-Straf-Abtheilung in Wesel; das 1. Bataillon (Wesel) 17. Landwehr-Regiments in Wesel, inclusive zweites Aufgebot und stellvertretender Stab; das Artillerie-Depot in Wesel; das Proviant-Amt in Wesel; das allgemeine Garnison-Lazareth in Wesel; das Belagerungs-Lazareth-Depot in Wesel; die Garnison-Verwaltung in Wesel; die Militair-Kirchen- und Schul-Commission nebst Garnison-Schule in Wesel; die Festungs-Dotirungskasse in Wesel; die Festungs-Revenüenkasse in Wesel; die extraordinaire Festungs-Baukasse in Wesel; die Artillerie-Baukasse in Wesel; die reitende Batterie № 20 in Wesel; die 12pfdge Fuß-Batterie № 20 in Wesel; die 6pfdge Fuß-Batterie № 34 in Wesel; die 7pfdge Haubitz-Batterie № 7 in Wesel; die 10pfdge Haubitz-Batterie № 7, die 5. und 6. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Wesel; die Ersatz-Abtheilung des 7. Artillerie-Regiments in Wesel; die Munitions-Colonne № 40 und 42 in Wesel; die Ersatz-Bataillone der 27. und 28. Infanterie-Brigade in Wesel; das Pionir-Detachement in Wesel; die 7. Festungs-Compagnie des Garde-Artillerie-Regiments in Wesel.

Münster, den 4. September 1851.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.
Jordan.

№ 755. Die Ackerbauschule zu Merchingen betr.

In der Ackerbauschule zu Merchingen (Regierungsbezirk Trier, Kreis Merzig) beginnt am 1. Oktober d. J. ein neuer Lehrcursus. Junge Leute, welche sich an demselben betheiligen wollen, mögen sich im Laufe des Monats September bei dem unterzeichneten Direktor persönlich oder schriftlich, jedenfalls aber unter Vorlage von Zeugnissen über genügende Schulbildung und sittliche Führung, melden. Die spezielle Einrichtung der Anstalt ist aus den Statuten ersichtlich, welche Unterzeichneter, auf portofreie briefliche Rückfrage hin, mitzutheilen jederzeit bereit ist; für das größere Publikum genügen folgende Grundzüge:

Der Zweck der Schule ist: junge Leute in den Hauptzweigen der Landwirthschaft und in ihren Nebenfächern theoretisch und praktisch auszubilden, damit sie später ein Landgut sachkundig, möglichst vortheilhaft bewirthschaften können.

Die Dauer der Lehrzeit ist auf 1 Jahr festgesetzt.

Zur Aufnahme in die Anstalt wird erfordert, daß der Bewerber im Besitze der erwähnten Zeugnisse und daß er wenigstens 16 Jahre alt sei.

Als Lehrer sind an der Anstalt — außer dem Direktor — ein Inspektor, ein Lehrer der Naturwissenschaften, ein Thierarzt und ein Gärtner thätig.

Der theoretische Unterricht wird Vormittags ertheilt; dagegen ist der Nachmittag vorzugsweise zur Erlernung von landwirthschaftlichen Arbeiten und zu landwirthschaftlichen Experimenten bestimmt.

Der Unterricht in der Ackerbauschule wird unentgeldlich ertheilt.

In Betreff des Unterhalts der Schüler ist folgende Einrichtung getroffen:

Digitized by Google

a) die Schüler, welche am Tiſche des Direktors in Gemeinſchaft mit den Lehrern ſpeiſen, zahlen vierteljährig, und zwar pränumerando, für Wohnung, Koſt, Licht, Heizung, Wäſche und Bedienung 45 Rthlr.

b) Diejenigen, welche mit einer eingeſchränkteren Wohnung im Schulgebäude und mit einer geringeren Koſt vorlieb nehmen, ſich ſelbſt die Wäſche ſtellen, zahlen vierteljährig pränumerando 21 Rthlr.

c) Endlich ſteht es auch den Schülern frei, ſich im Dorfe Wohnung oder Koſt zu nehmen.

Unterrichts-Gegenſtände während des Winterſemeſters ſind:

Landwirthſchaftliche Fächer: 1) Betriebslehre. 2) Buchführung. 3) Viehzucht. 4) Allgemeiner Pflanzenbau. 5) Wieſenbau. 6) Thierheilkunde und 7) Geräthekunde.

Hülfsfächer: 8) Geometrie (praktiſche). 9) Phyſik und 10) Zeichnen.

Zum Schluſſe wird noch bemerkt, daß im Examen zum einjährig-freiwilligen Militairdienſt die landwirthſchaftlichen Kenntniſſe bei Ackerbauſchülern berückſichtigt werden. Näheres ſiehe Amtsblatt 1836, S. 521.

Merchingen, den 30. Augnſt 1851.

Der Direktor der Ackerbauſchule:
Deutſch.

Perſonal-Chronik.

№ 756. Der Candidat des höhern Schulamts Sonnenburg iſt als ordentlicher Lehrer an dem Gymnaſium zu Bonn vom 1. Oktober d. J. ab angeſtellt worden.

№ 757. Dem bisherigen Gymnaſiallehrer Kratz zu Düren iſt vom 1. Oktober d. J. ab die fünfte Oberlehrerſtelle an dem katholiſchen Gymnaſium zu Cöln verliehen worden.

№ 758. Den bisherigen beiden ordentlichen Lehrern Flöck und Bigge am hieſigen Gymnaſium iſt eine etatsmäßige Oberlehrerſtelle verliehen und der Lehrer Dr. Montigny von dem Gymnaſium zu Emmerich an das hieſige verſetzt worden.

№ 759. Der auch als Geburtshelfer approbirte Bataillonsarzt Dr. Weſch hat ſich in hieſiger Stadt niedergelaſſen.

№ 760. Der als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Friedrich Damian Krechel hat ſich in Carden, Kreiſes Cochem, niedergelaſſen.

Digitized by Google

№ 761. Der auch als Geburtshelfer approbirte Wundarzt erster Klasse August Friedrich Bornemann hat seinen Wohnsitz wieder in hiesiger Stadt genommen.

№ 762. An die Stelle des freiwillig aus der Armen-Commission der Bürgermeisterei Niederbreisig ausgeschiedenen Johann Dewin ist der Gutsbesitzer und Ortsvorsteher Peter Joseph Schubach zu Niederbreisig als Mitglied der gedachten Commission von uns ernannt worden.

№ 763. Dem Mechanikus und Optikus Oldendorff zu Berlin ist unter dem 5. September 1851 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung der Meßkette

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 764. Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 5. September d. J. ein Patent

auf eine Preßvorrichtung zur Herstellung von elektrischen mit Gutta-Percha und Blei umschlossenen Leitungsdrähten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 765. Das dem Wege-Aufseher Christian Thielicke zu Unna unter dem 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

№ 766. Dem Knopffabrikanten Friedrich Langenbeck zu Elberfeld ist unter dem 7. September 1851 ein Patent

auf ein durch Probe-Exemplar nachgewiesenes, die sogenannten Butzen ersetzendes Befestigungsmittel an überzogenen Knöpfen, soweit dasselbe als neu erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 767. Das den Mechanikern Vital Dälen und Adolph Kühne zu Cöln unter dem 9. Februar 1850 ertheilte Patent

auf eine Construktion von Walzen-Dampfschiffen

ist erloschen.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

16664	16682	16700	16718
65	83	1	19
66	84	2	20
67	85	3	21
68	86	4	22
69	87	5	23
70	88	6	24
71	89	7	25
72	90	8	26
73	91	9	27
74	92	10	28
75	93	11	29
76	94	12	30
77	95	13	31
78	96	14	32
79	97	15	33
80	98	16	34
81	99	17	35

15542	15560	15578	15596
43	61	79	97
44	62	80	98
45	63	81	99
46	64	82	600
47	65	83	1
48	66	84	2
49	67	85	3
50	68	86	4
51	69	87	5
52	70	88	6
53	71	89	7
54	72	90	8
55	73	91	9
56	74	92	10

der in der **Ersten** Verloosung an
Haupt-Verwaltung der Staats-
gekündigten Schuldve

31	93	225	1272	140
32	94	46	73	
33	95	47	74	179
34	221	48	75	
35	22	49	1401	
91	23	50	2	

39	57	75	93	
38	56	74	92	10
37	55	73	91	9

= 269 Stück über 2,690 Thlr.

Nº 7(
August Frie
nommen.

Nº 7(
germeisterei
Ortsvorstehe
Commission

Nº 7(
dem 5. Sep
a
A
auf fünf Ja
Staats erth

Nº 7(
tember d. J
a
u
f
auf sechs J
Staates ert

Nº 7(
dem 18. J
a
E
ist erloschen.

Nº 7
unter dem
(
f
i
auf fünf J
Staats ert

Nº 7
Cöln unter
ist erloschen.

Noch Lit. E. à 20 Rthlr.

Die Nummern:

16736	16754	16772	16790	16808	16826	22344	22362	22380	22398	2241(
37	55	73	91	9	27	45	63	81	99	17
38	56	74	92	10	28	46	64	82	400	1(
39	57	75	93	11	29	47	65	83	1	1(
40	58	76	94	12	30	48	66	84	2	20
41	59	77	95	13	31	49	67	85	3	21
42	60	78	96	14	32	50	68	86	4	22
43	61	79	97	15	33	51	69	87	5	23
44	62	80	98	16	22334	52	70	88	6	24
45	63	81	99	17	35	53	71	89	7	25
46	64	82	800	18	36	54	72	90	8	26
47	65	83	1	19	37	55	73	91	9	27
48	66	84	2	20	38	56	74	92	10	28
49	67	85	3	21	39	57	75	93	11	29
50	68	86	4	22	40	58	76	94	12	30
51	69	87	5	23	41	59	77	95	13	31
52	70	88	6	24	42	60	78	96	14	32
53	71	89	7	25	43	61	79	97	15	33

Summa = 600 Stück über 12,000 Rthlr.

Lit. F. à 10 Rthlr.

Die Nummern:

15614	15632	15650	15668	15686	15704	15722	15740	15758	15776	15794
15	33	51	69	87	5	23	41	59	77	95
16	34	52	70	88	6	24	42	60	78	96
17	35	53	71	89	7	25	43	61	79	97
18	36	54	72	90	8	26	44	62	80	98
19	37	55	73	91	9	27	45	63	81	99
20	38	56	74	92	10	28	46	64	82	800
21	39	57	75	93	11	29	47	65	83	1
22	40	58	76	94	12	30	48	66	84	2
23	41	59	77	95	13	31	49	67	85	3
24	42	60	78	96	14	32	50	68	86	4
25	43	61	79	97	15	33	51	69	87	5
26	44	62	80	98	16	34	52	70	88	6
27	45	63	81	99	17	35	53	71	89	7
28	46	64	82	700	18	36	54	72	90	8

Buchdruckerei von F. J. Dubois Nº 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 41.

Donnerstag, den 25. September 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 768. Das am 16. September 1851 ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3441, Das Privilegium wegen Emission von 200,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft; vom 23. August 1851.

№ 3442, den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Sagan, sowie für die Ortschaften Luthröthe, Annenhof und Tschirndorf.

№ 3443, den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Cottbus.

№ 3444, den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1851, betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 769. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. M. c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die höhere Bürgerschule zu Aschersleben als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von

der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 6. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

№ 770. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Konventionen, nämlich

a) die Konvention mit Mecklenburg Schwerin vom 14. November 1811, ingleichen die nach den Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1817 und 28. Februar 1831 getroffenen Modificationen derselben,
Ges.-Samml. von 1811, S. 357,
Ges.-Samml. von 1817, S. 300,
Ges.-Samml. von 1831, S. 4;

b) die Konvention mit Mecklenburg-Strelitz vom 7. Mai 1819 und die als Zusatz zu derselben abgeschlossene nachträgliche Konvention vom 26. Januar 1824,
Ges.-Samml. von 1819, S. 137,
Ges.-Samml. von 1824, S. 56,

nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen sind, die Uebernahmepflicht mithin nach den in diesen Konventionen verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan, den Mecklenburgischen Staaten gegenüber, nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843, S. 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht in Mecklenburg erworben zu haben.

Berlin, den 9. September 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Der Minister des Innern:
v. Westphalen.

№ 771. Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe.

Für diejenigen Obligationen der zu 5 % verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, welche Behufs ihrer durch den Allerh. Erlaß vom 10. d. Mts. (Ges. Samml. S. 606) angeordneten Convertirung in 4 ½ prozentige Papiere Seitens der Eigenthümer an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere oder an die Regierungs-Haupt-Kassen eingesandt, respektive von denselben an die Eigenthümer zurückgesandt werden, ist, so wie für die durch das Convertirungs-Geschäft veranlaßte Cor-

respondenz der Staatsbehörden unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung versehen werden:

„die Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend."

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 15. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 772. Einführung der Gemeinde-Ordnung A. III. Nro. 3331.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Sammtgemeinde Puderbach. Der Militair-Anwärter Fehrmann ist als Bürgermeister, der Ph. Freudenberg zu Raubacher-Hütte und der Pet. Franz zu Harschbach sind als Beigeordnete gewählt und bestätigt worden.

Der Amtssitz des Bürgermeisters wird von nun an in Puderbach sein.

Coblenz, den 22. September 1851.

№ 773. Controlle der Reserve- und Landwehr-Mannschaften. A. V. Nro. 2244.

Durch unsere Bekanntmachung vom 31. Dezember 1846, im Amtsblatt für das Jahr 1847 № 1, haben wir die Polizeibehörden unseres Bezirks angewiesen, bei der zufolge §. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen, stattfindenden Meldung derselben auch den vorschriftsmäßigen Ausweis über das Militair-Verhältniß zu erfordern und sofern derselbe nicht vollständig geführt werden sollte, das Militair-Verhältniß des Meldenden von Amtswegen zu recherchiren, event. Behufs der Bestrafung der etwa versäumten An- oder Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel oder sonstigen Umgehung der Militairpflicht das weiter Erforderliche einzuleiten.

Nach einer Mittheilung des K. Kriegs-Ministerii sind in Folge der im November v. J. angeordneten Mobilmachung der Armee hin und wieder Wehrmänner ermittelt worden, denen die Einberufungs-Ordre wegen Controll-Entziehung nicht zugestellt war, und ist letztern hauptsächlich nur dadurch möglich geworden, daß von den Ortsbehörden die Bestimmungen obiger Bekanntmachung nicht gehörig beachtet worden den sind.

Wir bringen daher die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschrift hiermit ausdrücklich in Erinnerung.

Coblenz, den 18. September 1851.

Digitized by Google

№ 774. Evang. Hauskollekte. A. IV. Nro. 4824.

Da die in unserm diesjährigen Amtsblatte № 17 unterm 19. April c. ausgeschriebene evangelische Haus-Collekte für den rheinisch-westphälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen durch die Agenten desselben nur in den nachbenannten Orten, nämlich: Kloster Altenberg, Braunfels, Castellaun, Coblenz, Freusburg, Horn, Holpe, Kreuznach, Kirchberg, Amt Lützellinden, Münster a. St., Mandel, Niederchumbd, Neuwied, Norheim, Sobernheim, Simmern, Weinsheim, Walobóckelheim, Windesheim, Wetzlär abgehalten worden ist, so bestimmen wir hiermit, daß die gedachte Collekte in den übrigen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirkes in der gewöhnlichen Weise am 25. Oktober c. eingesammelt werde.

Die aufkommenden Beträge sind bis zum 20. November c. an die Steuerempfänger, bis zum 10. Dezember an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 31. Dezember c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind bis zum 25. November c. uns einzureichen.

Coblenz, den 17. September 1851.

№ 775. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 1384.

Nikolaus Bogen zu Kreuznach hat die unterm 29. März d. J. ihm von uns ertheilte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zurückgereicht und die Agentur niedergelegt.

Coblenz, den 12. September 1851.

№ 776. Verlorener Gewerbeschein. B. I. b Nro. 1839.

Kaspar Alf aus Niederelz, Kreises Mayen, hat den ihm zum Betrieb des Korbmacher-Gewerbes sub. № 837 zu 2 Rthlr. 3 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Hausen nach Volkesfeld verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat davon ausgefertigt worden.

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden zugleich die betreffenden Behörden ersucht, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 15. September 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 777. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den Abgang des Pfarrers Müller nach Holpe ist die Pfarrstelle landesherrlichen Patronates an der evangelischen Gemeinde Niederwambach, Synode Wied erledigt worden. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. October entgegennehmen.

Coblenz, den 8. September 1851.

Königliches Consistorium.

Digitized by Google

№ 778.

Die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 über den Kapitalbetrag von 270,000 Thlr. im heutigen Verloosungstermin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons der ersten Serie von № 4 bis № 8, welche die Zinsen vom 1. April 1852 bis zum 1. Oktober 1854 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 9. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler.

№ 779.

Die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 betr.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4 ½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4 ½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße № 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4 ½ Prozent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben

wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nö 8. und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen; widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

(gez.) Natan. Köhler.

Vernichtung der alten Einregistrirungs-Register betr.

Nö 780. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. März 1846, wonach die Vernichtung der alten Einregistrirungs-Register bis zum Jahre 1813 einschließlich im Jahre 1847 vorgenommen ist, wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach dem 1. Januar k. J., die Vernichtung der gedachten Register aus den Jahren 1814, 1815, 1816, 1817 und 1818 geschehen soll.

Diejenigen, welche ein Intereſſe haben, auf die fraglichen Regiſter zurückzugehen, können ſich bis dahin die fraglichen Auszüge bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern verſchaffen.

Cöln, den 30. Juli 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

№ 781. Anfang der Vorträge am landwirthſchaftlichen Inſtitut zu Poppelsdorf.

Die wiſſenſchaftlichen Vorträge an dem landwirthſchaftlichen Inſtitut zu Poppelsdorf beginnen für das nächſte Winterhalbjahr am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorleſungen an der Univerſität in Bonn, mit welcher die Anſtalt in der engſten Verbindung ſteht.

Wegen Eintritts in die Lehranſtalt beliebe man ſich entweder perſönlich oder in portofreien Briefen an das Direktorium derſelben zu wenden, welches auf alle in dieſer Beziehung an ſie gelangende Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn im September 1851.

Das Direktorium:
gez. Weyhe.

№ 782. Amts-Entſetzung.

Durch ein in Rechtskraft erwachſenes Urtheil des Königl. Landgerichts vom 30. Juli c. iſt der Gerichtsvollzieher Johann Schuler zu Hillesheim ſeines Amtes entſetzt worden.

Trier, den 15. September 1851.

Der Ober-Prokurator,
Oppenhoff.

Perſonal-Chronik.

№ 783. Der frühere Regierungs-Referendar Helmentag iſt zum Regierungs-Aſſeſſor ernannt und der hieſigen K. Regierung überwieſen worden.

№ 784. Der bisherige proviſoriſche Gerichtsſchreiber bei den Schöffengerichten zu Ehrenbreitſtein, Arzheim, Mühlbach, Pfaffendorf und Horchheim, Carl Etſcheit in Ehrenbreitſtein, hat dieſe Stelle freiwillig niedergelegt und iſt darauf der Gerichtsſchreiber Gottfried Hellinger zu Rheinbrohl durch Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 2. September c. vom 1. October c. ab zum Gerichtsſchreiber bei den genannten Schöffengerichten ernannt worden.

№ 785. Die dem Schichtmeister Hermann Brambach zu Cöln unterm 2. Dezember v. J. ertheilten beiden Patente

1) auf die Construktion eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd und
2) auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe

sind erloschen.

№ 786. Dem Mechaniker Karl Beermann zu Berlin ist unter dem 17. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schneiden von Getreidekörnern für die Fabrikation von Graupen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

301	323	345	5
2	24	46	
3	25	47	
4	26	48	
5	27	49	
6	28	50	
7	29	5201	
8	30	2	
9	31	3	
10	32	4	
11	33	5	
12	34	6	
13	35	7	
14	36	8	
15	37	9	
16	38	10	
17	39	11	
18	40	12	
19	41	13	
20	42	14	
21	43	15	
22	44	16	

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat, um die, aus polizeilichen Rücksichten erforderlichen Verhandlungen, welche der Inbetriebsetzung der auf Berg- und Hüttenwerken aufgestellten Dampfmaschinen voran-

№ 789.
Dampfmaschinen-Anlage auf Berg- und Hüttenwerken betr.
A. VII. №. 1329.

Nö

2. Dezemb

1) au

2) au

wo

sind erlosc

Nö

Septembe

auf fünf

Staats e

Lit. D. à 100 Rthlr.

Die Nummern:

217	5239	7061	7083	13604	13625	13646	15167	15188	17259	17280
18	40	62	84	5	26	47	68	89	60	81
19	41	63	85	6	27	48	69	90	61	82
20	42	64	86	7	28	49	70	91	62	83
21	43	65	87	8	29	50	71	92	63	84
22	44	66	88	9	30	15151	72	93	64	85
23	45	67	89	10	31	52	73	94	65	86
24	46	68	90	11	32	53	74	95	66	87
25	47	69	91	12	33	54	75	96	67	88
26	48	70	92	13	34	55	76	97	68	89
27	49	71	93	14	35	56	77	98	69	90
28	50	72	94	15	36	57	78	99	70	91
29	7051	73	95	16	37	58	79	200	71	92
30	52	74	96	17	38	59	80	17251	72	93
31	53	75	97	18	39	60	81	52	73	94
32	54	76	98	19	40	61	82	53	74	95
33	55	77	99	20	41	62	83	54	75	96
34	56	78	100	21	42	63	84	55	76	97
35	57	79	13601	22	43	64	85	56	77	98
36	58	80	2	23	44	65	86	57	78	99
37	59	81	3	24	45	66	87	58	79	300
38	60	82								

Summa = 300 Stück über 30,000 Rthlr.

Recapitulation.

I. A.	à 1000 Rthlr.	=	75	Stück	über	75,000 Rthlr.
B.	" 500 "	=	210	"	"	105,000 "
C.	" 200 "	=	300	"	"	60,000 "
D.	" 100 "	=	300	"	"	30,000 "
		Summa =	885	Stück	über	270,000 Rthlr.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 42.

Montag, den 29. September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 787. Der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor von Waldbott-Bornheim ist zum Landtags-Marschall und der Bürgermeister Stupp in Cöln zu dessen Stellvertreter für die zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene provinzialständische Versammlung der Rheinprovinz ernannt.

Coblenz, den 25. September 1851.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 788. Einführung der Gemeinde-Ordnung A. III. Nro. 3415.

Die Einführung der Gemeindeordnung ist vollendet in der Sammtgemeinde Atzbach, im Kreise Wetzlar. Es sind gewählt und bestätigt der bisherige Bürgermeister Colnot als Vorsteher nnd die bisherigen beiden Beigeordneten Philipp Schneider und Ludwig Weber zu Atzbach als Beigeordnete.

Coblenz, den 20. September 1851.

№ 789. Dampfmaschinen-Anlage auf Berg- und Hüttenwerken betr. A. VII. Nro. 1329.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat, um die, aus polizeilichen Rücksichten erforderlichen Verhandlungen, welche der Inbetriebsetzung der auf Berg- und Hüttenwerken aufgestellten Dampfmaschinen voran-

Digitized by Google

gehen, abzukürzen, und die Erbauer derselben sobald als möglich zur Benutzung ihrer Anlagen gelangen zu lassen, das bisherige Verfahren, wonach die Dampfmaschinen-Anlagen nach erfolgter Ausführung von dem betreffenden Bergamte abgenommen, die Verhandlungen über den Befund der Bezirksregierung mitgetheilt und von dieser, wenn sich bei der technisch-polizeilichen Revision nichts zu erinnern gefunden, die Genehmigung zur Inbetriebsetzung ertheilt wurde, dahin abgeändert, daß von jetzt an den Bergämtern die Ausfertigung der Erlaubniß zur Inbetriebsetzung der Dampfmaschinen-Anlagen auf Berg- und Hüttenwerken zu überlassen.

Diese Bestimmung bringen wir, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Mai 1846 (Amtsblatt 1846 № 27), hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 20. September 1851.

№ 790. Dem Maurer Johann Bach zu Weitersburg ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nr. 1405.

Coblenz, den 19. September 1851.

№ 791. Dem Maurer Johann Becker zu Niederbieber ist nach bestandener Prüfung und sachgemääß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nr. 1387.

Coblenz, den 19. September 1851.

№ 792. Dem Zimmermann Conrad Deist zu Treis ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 1406.

Coblenz, den 19. September 1851.

№ 793. Dem Schieferdecker Joseph Krämer zu Andernach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdecker-Gewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nr. 1372.

Coblenz, den 19. September 1851.

Digitized by Google

Dem Schieferdecker Simon Gräf zu Andernach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 794. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nor. 1372.

Coblenz, den 19. September 1851.

Dem Kaufmann Albert Köhler zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden. № 795. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1428.

Coblenz, den 23. September 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 14. Juli d. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit des Ackerers Jakob Nau aus Weiperath die Abhaltung eines Zeugenverhörs, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium, verordnet worden. № 796. Zeugenverhör betr.

Cöln, den 19. September 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Die Landbriefbestellung im Bezirke des Post-Amtes Neuwied ist, den Lokal-Verhältnissen und dem Bedürfnisse der einzelnen Ortschaften entsprechend, in der Art regulirt worden, daß von jetzt ab die Briefe nach Irrlich, welche bisher zweimal wöchentlich bestellt wurden, täglich mit Ausnahme des Sonntags besorgt werden. Die bisherige tägliche Briefbestellung nach Heddesdorf dagegen wird künftig nur sechsmal (an den Wochentagen) erfolgen. № 797. Landbriefbestellung im Post-Amte Neuwied betr.

Coblenz, den 23. September 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

№ 798. Dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Göbel ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Düren verliehen worden.

Digitized by

№ 799. Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Fransquin ist als Bürgermeister der Bürgermeisterei Gebhardshain gewählt und bestätigt worden.

№ 800. An Stelle zweier durch Tod resp. durch das Loos ausgeschiedenen Mitglieder sind der Damian Servatius zu Zell und der Jakob Scherer zu Kaimt zu Mitgliedern der Armen-Komission der Bürgermeisterei Zell ernannt worden.

№ 801. Durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators vom 19. September c. wurde der Gerichtsvollzieher Emerich Felix Zeuzem zu Creuznach mit dem 1. Oktober d. J. auf seinen Wunsch aus seinem bisherigen Amte als Gerichtsvollzieher entlassen.

№ 802. Der Landgerichts-Auskultator Eduard Alexander Thadäus Schlösser wurde am 19. September behufs seines beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Trier aus seinem Dienst-Verhältniß zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 803. Dem Longin Gantert aus Gurtweil in Baden sind unter dem 19. September 1851 zwei Patente, das eine:

> auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben und Bleichen von Zeugen und Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

> auf eine mechanische Vorrichtung um das Ausfärben von Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 43.

Donnerstag, den 2. Oktober 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 804. Verbotene Aktien-Ausspielung. A. II. Nro. 5900.

Unter der Firma von J. Nachmann u. Comp. in Mainz werden Aufforderungen zum Ankaufe von Aktien Behufs Theilnahme an der zum 15. Oktober d. J. bevorstehenden Verloosung von K. Preußischen Seehandlungsscheinen verbreitet.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Verkauf und das Spiel mit dergleichen Aktien nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 einer Strafe bis zu 500 Thalern unterliegt.

Coblenz, den 29. September 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 805. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, des §. 2. der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826 und des §. 2. des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835, bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Weingewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem 20sten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere

Digitized by Google

Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen. Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später, wie am dritten Tage nach der Kelterung seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedroheten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben in einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Oten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten ältern Weines, so wie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nro. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§. 6. und 7. der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 28. September 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Helmentag.

№ 806. In den vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich eine große Anzahl gleichnamiger Städte und Ortschaften. So giebt es u. A. 25 Orte des Namens Washington, eine gleiche Anzahl des Namens Canterville, 24 Orte des Namens Franklin, 22 Orte des Namens Springfield u. s. w.

Dem correspondirenden Publikum muß daher dringend empfohlen werden, auf den Briefen nach Nordamerika den Bestimmungsort jedesmal durch Angabe des Staates und des Bezirkes (County), in welchem derselbe belegen ist, näher zu bezeichnen, weil andernfalls leicht Verwechselungen entstehen können und hierdurch nicht selten Veranlassung gegeben wird, daß die Briefe als unbestellbar zurückkommen oder auf den nordamerikanischen Posten verloren gehen.

Berlin, den 24. September 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 807. Verlorener Wanderpaß.

Der dem Tagelöhner Conrad Lang von Oberhirzenach, Bürgermeisterei St. Goar, unterm 10. Juni c., № 208 des Paß-Registers zum Arbeiten auf Floßen nach Mannheim und Holland auf ein Jahr ertheilte Reisepaß ist angeblich am 14. d. Mts. mit einem Kleidungsstück durch Versinken im Rhein bei St. Goar verloren gegangen.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird der Verlust dieses, hiermit für ungültig erklärten Passes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

St. Goar, den 26. September 1851.

Der Königl. Landrath,
Movius.

Die des Morgens um 4 Uhr (im Winter um 3 Uhr) aus Trier abgehende Personenpost nach Coblenz wird vom 1. Oktober c. ab eine beschleunigte Beförderung erhalten und in Coblenz gegen 4½ Uhr Nachmittags zum Anschluß an das letzte Dampfschiff nach Cöln eintreffen. Hiermit steht die beschleunigte Beförderung der Posten zwischen Polch, Münstermayfeld und Carden in Verbindung und es werden daher von demselben Tage ab:

№ 808. Veränderter Fahrplan.

1) die Personenpost zwischen Polch und Münstermayfeld:
aus Polch 8 Uhr 35 Minuten früh und
aus Münstermayfeld um 12 Uhr 35 Minuten Mittags; und
2) die Cariolpost zwischen Münstermayfeld und Carden:
aus Münstermayfeld 9 Uhr 35 Minuten Vormittags und
aus Carden 10 Uhr 50 Minuten Vormittags

abgefertigt werden.

Coblenz, den 30. September 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 809. Der nach der Bekanntmachung vom 6. November 1850, A. III. № 4287 (Amtsblatt № 48 pro 1850) als Beigeordneter der Sammt-Gemeinde Kirchberg bestätigte Christoph Trutschler zu Kirchberg hat die Annahme dieser Stelle, weil er ein anderes Communalamt verwaltet, abgelehnt. In Folge dessen ist der Kaufmann Carl Trutschler zu Kirchberg als Beigeordneter der gedachten Sammt-Gemeinde erwählt und bestätigt worden.

№ 810. Der Gutsbesitzer Jakob Kölzer zu Niedergondershausen ist zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Obergondershausen gewählt und bestätigt worden.

№ 811. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Severin Joseph Schäfer ist von Ehrenbreitstein nach Bonn gezogen, und statt seiner hat der bisher in Carden wohnhafte praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Baptist Schmitt sich in Ehrenbreitstein niedergelassen.

№ 812. Der als Arzt und Wundarzt approbirte und vereidete Dr. Rudolph Krimer hat sich in Winningen, Kreis Coblenz niedergelassen.

№ 813. Die Verwaltung der vom Apotheker Göres neu errichteten Filial-Apotheke zu Alf im Kreise Zell ist dem Apotheker erster Klasse Wilhelm Naunheim übertragen worden.

Digitized by Google

№ 814. Dem Karl Baltzer zu Olschowken bei Meve ist unter dem 20. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 815. Das dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine Gas-Trocken-Vorrichtung

ist erloschen.

№ 816. Das dem Herzogl. sachsen-koburgschen Hauptmann a. D. Freiherrn von Seckendorff zu Heinrichshalle bei Gera unter dem 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange

ist erloschen.

(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei von F. J. Dubois № 1053.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Resultat

der

Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1848, 1849 und 1850.

Jahrgang 1848.

Soll-Einnahme. Rth	Sgr.	Pf.	Einnahme	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1847						
7	29	9	B. Rest-Einnahme pro 1844	7	6	—		23	9
206	29	11	C. „ „ 1845	3	—	5	203	29	6
126	9	7	D. „ „ 1846	66	5	2	60	4	5
3130	29	1	E. „ „ 1847	2857	11	—	273	18	1
			F. Einnahme pro 1848.						
			Von den zum Werthe von 245,653,320 Thlr. pro 1848 versicherten Gebäuden waren einschließlich eines Zuschlags von 1/6 zu den gewöhnlichen Beiträgen zu vereinnahmen 314,160 Thlr. 18 Sg. 5 Pf. und zwar:						

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Rth Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth Sgr. Pf.

von				Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.
18,024,580	Thaler	Klasse	Ia	—	10	5006	24	10
69,920	"	"	Ib	1	5	38	25	4
109,883,940	"	"	IIa	1	8	61046	19	—
9,454,530	"	"	IIb	2	6	7878	23	3
20,832,350	"	"	IIIa	2	6	17360	8	9
1,467,420	"	"	IIIb	3	4	1630	14	—
101,520	"	"	IVa	3	4	112	24	—
408,560	"	"	IVb	5	—	680	28	—
49,152,440	"	"	Va	5	—	81920	22	—
1,857,590	"	"	Vb	6	8	4127	29	4
16,563,600	"	"	VIa	6	8	36808	—	—
305,150	"	"	VIb	10	—	1017	5	—
15,448,960	"	"	VIIa	8	4	42913	23	4
293,970	"	"	VIIb	11	8	1143	6	6
1,788,790	nach §. 8 des Rglmts.					8859	20	6
⅓ Zuschlag von den Beiträgen der gewöhnlichen Versicherungs-Klassen hat aufgebracht						43614	14	7
245,653,320	Summa Tit. I. an Beiträgen wie oben					314160	18	5

Tit. II. für Quittungsbücher.

Für die den Versicherten ausgehändigten 7124 Stück Quittungsbücher per Stück 6 Pf. sind aufgekommen 118 thl. 22 sg. —

hierzu Tit. I. . .	314160	18	5
mithin ad Tit. I. u. II. zu vereinnahmen .	314279	10	5

Die Soll-Einnahme dieser Beträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise wie folgt:

1) Regierungsbezirk Coblenz.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Kreis Coblenz . . .	5373	27	1
" Neuwied . . .	8913	21	8
" Altenkirchen . .	6670	5	8
" Wetzlar . . .	6980	1	4
" Creuznach . . .	5279	1	7
" St. Goar . .	4885	—	—

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Rth Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth Sgr. Pf.
		Thlr. Sg. Pf.	
	„ Mayen . . .	5269 5 10	
	„ Ahrweiler . . .	3341 12 5	
	„ Adenau . . .	3226 17 8	
	„ Cochem . . .	3468 12 10	
	„ Simmern . .	7206 6 10	
	„ Zell	3139 7 7	
	Sa. 1. Reg. Bez. Coblenz	63753 — 6	
	2) Regierungsbezirk Trier.		
	Stadtkreis Trier . . .	2036 22 10	
	Landkreis Trier . . .	4151 4 4	
	Kreis Saarburg . . .	2644 2 8	
	„ Merzig . . .	2789 19 3	
	„ Saarlouis . .	3157 15 2	
	„ Saarbrücken . .	3050 12 8	
	„ Ottweiler . . .	1762 14 —	
	„ St. Wendel . .	3333 8 4	
	„ Bernkastel . . .	3658 25 11	
	„ Wittlich . . .	2591 3 2	
	„ Daun	2985 15 5	
	„ Prüm	2442 23 7	
	„ Bitburg . . .	3495 9 4	
	Sa. 2. Reg. Bez Trier	38098 26 8	
	3) Regierungsbezirk Aachen.		
	Stadtkreis Aachen . .	1849 19 —	
	Landkreis Aachen . .	4337 4 4	
	Kreis Eupen	2477 3 4	
	„ Montjoie . . .	3199 24 7	
	„ Malmedy . . .	3428 17 7	
	„ Schleiden . . .	4025 9 7	
	„ Düren	7451 27 —	
	„ Jülich	4725 26 3	
	„ Eeilenkirchen . .	2244 14 8	

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Rth.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sg.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth.	Sgr.	Pf.
			„ Heinsberg . . .	2639	8	5						
			„ Erkelenz . . .	3222	2	4						
			Sa. 3. Reg.-Bez. Aachen	39601	7	1						
			4) Regierungsbezirk Cöln.									
			Stadtkreis Cöln . . .	8973	12	4						
			Landkreis Cöln . . .	5766	27	10						
			Kreis Bergheim . . .	6429	14	3						
			„ Euskirchen . .	4002	9	6						
			„ Rheinbach . .	3525	—	—						
			„ Bonn	4610	11	8						
			„ Sieg	8549	13	1						
			„ Mülheim . . .	5275	11	—						
			„ Wipperfürth . .	6087	17	10						
			„ Gummersbach .	6339	27	2						
			„ Waldbröl . . .	3769	23	—						
			Sa. 4. Reg.-Bez. Cöln	63329	17	8						
			5) Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf . . .	9301	13	3						
			„ Elberfeld . . .	17672	17	7						
			„ Solingen . . .	10247	2	—						
			„ Lennep . . .	17973	10	8						
			„ Duisburg . . .	11532	24	1						
			„ Rees	4635	2	4						
			„ Cleve	6171	7	1						
			„ Geldern . . .	8716	14	6						
			„ Kempen . . .	4284	19	4						
			„ Crefeld . . .	2571	1	5						
			„ Gladbach . . .	5934	25	1						
			„ Grevenbroich . .	5930	17	11						
			„ Neuß	4525	13	3						
			Sa. 5. Regbz. Düsseldorf	109496	18	6						

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Rth.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sg.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth.	Sgr.	Pf.
			Sa. 5. Regbz. Düsseldorf	109496	18	6						
			„ 1. „ Coblenz	63753	—	6						
			„ 2. „ Trier	38098	26	8						
			„ 3. „ Aachen	39601	7	1						
			„ 4. „ Cöln	63329	17	8						
314279	10	5	Sa. d. Beiträge wie oben	314279	10	5	306914	23	9	7364	16	8
			Tit. III. Insgemein.									
			An Miethe für den Kellerraum unter dem Geschäftslokale der Direktion	45	—	—						
			An Zinsen von den bei dem Schaafhausen'schen Bankverein deponirten Beständen	518	—	—						
			An Zinsen von einem der der Pfandhaus-Kasse zu Coblenz gegebenen Darlehn	160	—	—						
			An Feuer-Societäts-Beiträgen aus früheren Jahren	3	4	1						
726	4	1	Sa. Tit. III. Insgemein	726	4	1	724	2	8	2	1	5
315005	14	6	Sa. F.-Einnahme pro 1848				307638	26	5	7366	18	1
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1847									
7	29	9	B. Rest-Einnahme pro 1844				7	6	—		23	9
206	29	11	C. „ „ 1845				3	—	5	203	29	6
126	9	7	D. „ „ 1846				66	5	2	60	4	5
3130	29	1	E. „ „ 1847				2857	11	—	273	18	1
318477	22	10	Summe der Einnahme				310572	19	—	7905	3	10

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Rth	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.
18563	14	3	A. Vorschuß nach der Rechnung 1847 .	18563	14	3			
110	—	—	B. Rest-Ausgabe pro 1837				110	—	—
216	25	6	C. „ „ 1838	142	—	—	74	25	6
516	16	4	D. „ „ 1840	290	—	—	226	16	4
311	14	6	E. „ „ 1841	67	3	9	244	10	9
			F. Rest-Ausgabe pro 1842.						
			Zu den nach der Rechnung pro 1847 verbliebenen . 1065 6 10						
			sind in 1848 hinzugekommen Brandentschädigungen 12 — —						
			Taxationskosten . . . 2 7 6						
1079	14	4	mithin Soll-Ausgabe . 1079 14 4	84	1	6	995	12	10
			G. Rest-Ausgabe pro 1843.						
			Zu den nach der Rechnung pro 1847 verbliebenen 1355 23 7						
			sind in 1848 hinzugekommen Brandentschädigungen 8 — —						
1363	23	7	mithin Soll-Ausgabe . 1363 23 7	387	6	2	976	17	5
2381	21	2	H. Rest-Ausgabe pro 1844.	761	7	—	1620	14	2
			J. Rest-Ausgabe pro 1845.						
			Zu den nach der Rechnung pro 1847 verbliebenen 4132 25 11						
			sind in 1848 hinzugekommen die früher nicht zum Soll gestellten an ½ % Remuneration der Bürgermeister 1110 25 9						
5243	21	8	mithin Soll-Ausgabe . 5243 21 8	3245	13	1	1998	8	7
			K. Rest-Ausgabe pro 1846.						
			Zu den nach der Rechnung pro 1847 verbliebenen 11957 10 3						
			sind in 1848 hinzugekom-						

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Tplr.	Sg.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rtl.	Sgr.	Pf.
			men Brandentschädigungen	61	13	—						
			Prämien	2	—	—						
			an ½ % Remuneration der Bürgermeister . .	1536	5	11						
13556	29	2	mithin Soll-Ausgabe .	13556	29	2	8117	4	1	5439	25	1
			L. Rest-Ausgabe pro 1847.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1847 verbliebenen	103311	18	1						
			sind in 1848 hinzugekommen Brandentschädigungen	10218	—	—						
			Taxationskosten . . .	216	28	—						
			Kosten der Direktion .	98	20	8						
			Ausfälle	11	1	11						
			an ½ % Remuneration der Bürgermeister . .	1556	9	1						
115412	17	9	mithin Soll-Ausgabe .	115412	17	9	102063	5	4	13349	12	5
			M. Ausgabe pro 1848.									
			1) an Besoldungen pro 1848	5980	—	—						
			2) an Diäten u. Reisekosten	770	4	6						
			3) Remuneration des Hülfs-Personals . .	1062	29	7						
			4) für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals	103	3	10						
			5) für Utensilien u sonstige Inventarienstücke . .	111	1	—						
			6) für Druckkosten und Schreibmaterial . .	591	12	—						
			7) für Heizung u. Beleuchtung und sonstige Bureau-Bedürfnisse . .	320	5	—						
			8) ad Extraordinaria, als: Remunerationen d. Regierungs-Hauptkassen									

Soll-Ausgabe. Rth	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sg.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.
			u. d. Renteikassen Altenkirchen u. Wetzlar, Zinsen, Prozeßkosten u. s. w.	2011	18	6						
			9) Gratificationen für die Bureau-Beamten der Direktion	200	—	—						
11150	14	5	Sa. Tit. I. Kost. d. Direkt.	11150	14	5	10775	16	11	374	27	6
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.									
			An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1848 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 350014 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. und zwar für versicherte Gebäude in der									
			Klasse Ia	4325	18	3						
			„ IIa	71527	28	6						
			„ IIb	4754	19	9						
			„ IIIa	40519	17	6						
			„ IIIb	6461	—	—						
			„ IVa	5	7	6						
			„ IVb	64	—	—						
			„ Va	86260	2	9						
			„ Vb	4944	—	—						
			„ VIa	69446	15	—						
			„ VIb	2781	—	—						
			„ VIIa	58441	29	—						
			„ VIIb	300	—	—						
			Für die nach §. 8 des Reglements versicherten Gebäude	183	—	—						
			sind	350014	9	3						
			Auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise vertheilen sich die in 1848 vorgekommenen Brandentschädigungen wie folgt:									
			1) Regierungsbezirk Coblenz.									
			Kreis Coblenz . . .	5522	29	—						
			„ Neuwied . . .	3290	—	—						
			„ Altenkirchen . .	3185	—	—						
			„ Wetzlar . . .	32	—	—						
			„ Creuznach . . .	221	—	—						

Soll-Ausgabe. Rth	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.
				Thlr.	Sg.	Pf.			
			Kreis St. Goar . . .	10482	—	—			
			„ Mayen . . .	8818	—	—			
			„ Ahrweiler . . .	3094	20	—			
			„ Adenau . . .	78	—	—			
			„ Cochem . . .	16998	—	—			
			„ Simmern . . .	2329	10	—			
			„ Zell	38304	—	—			
			Sa. 1. Reg.-Bez. Coblenz	92354	29	—			
			2) Regierungsbezirk Trier.						
			Stadtkreis Trier . . .	1708	—	—			
			Landkreis Trier . . .	5452	—	—			
			Kreis Saarburg . . .	3866	—	—			
			„ Merzig . . .	2220	—	—			
			„ Saarlouis . .	3972	9	9			
			„ Saarbrücken . .	866	11	—			
			„ Ottweiler . . .	579	—	—			
			„ St. Wendel . .	2062	—	—			
			„ Berncastel . . .	2403	—	—			
			„ Wittlich . . .	1037	—	—			
			„ Prüm	702	—	—			
			„ Bitburg . . .	360	—	—			
			Sa. 2. Reg.-Bez. Trier	25227	20	9			
			3) Regierungsbezirk Aachen.						
			Stadtkreis Aachen . .	11	—	—			
			Landkreis Aachen . .	1871	—	—			
			Kreis Eupen	32	—	—			
			„ Montjoie . . .	1204	15	—			
			„ Malmedy . . .	7425	27	6			
			„ Düren	5293	—	—			
			„ Schleiden . . .	1151	—	—			
			„ Jülich	3811	27	9			
			„ Geilenkirchen . .	729	—	—			
			„ Heinsberg . . .	1896	—	—			

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Rth Sgr. Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth Sgr. Pf.
		Thlr. Sg. Pf.	
	Kreis Erkelenz . . . 4614 — —		
	Sa. 3. Reg.-Bez. Aachen 27439 10 3		
	4) Regierungsbezirk Cöln.		
	Stadtkreis Cöln . . . 1688 17 —		
	Landkreis Cöln . . . 4282 — —		
	Kreis Bergheim . . . 5890 — —		
	„ Euskirchen . . 2923 —		
	„ Rheinbach . . . 326 — —		
	„ Bonn . . . . 1046 — —		
	„ Sieg . . . . 7105 5 —		
	„ Mülheim a. Rhein 6614 — —		
	„ Wipperfürth . . 4521 15 —		
	„ Gummersbach . 12954 15 —		
	„ Waldbröl . . . 15340 — —		
	Sa. 4. Reg.-Bez. Cöln 62690 22 —		
	5) Regierungsbzirk Düsseldorf.		
	Kreis Düsseldorf . . . 5090 — —		
	„ Elberfeld . . . 13706 7 3		
	„ Solingen . . . . 6085 — —		
	„ Lennep . . . 53910 15 —		
	„ Duisburg . . . 18374 10 —		
	„ Rees . . . . 3917 — —		
	„ Cleve . . . . 5835 — —		
	„ Geldern . . . 10151 — —		
	„ Kempen . . . 2747 — —		
	„ Crefeld . . . 1223 — —		
	„ Gladbach . . . 5306 15 —		
	„ Grevenbroich . . 7717 — —		
	„ Neus . . . . 8239 — —		
	Sa. 5. Regbez. Düsseldorf 142301 17 3		
	„ 1. „ Coblenz . 92354 29 —		
	„ 2. „ Trier . 25227 20 9		
	„ 3. „ Aachen . 27439 10 3		

Soll-Ausgabe. Rth	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sa.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.
			Sa. 4. Regbez. Cöln	62690	22	—						
350014	9	3	Sa. Tit. II. Brandschaden-Vergütungen	350014	9	3	222425	8	7	127589	—	8
1768	3	10	Sa. Tit. III. Tarationskosten				1476	7	1	291	26	9
836	18	—	„ „ IV. Prämien ꝛc. nach §. 125 des Reglements				703	18	—	133	—	—
450	23	5	„ „ V. Unbeibringliche Societäts-Beiträge				433	16	2	17	7	3
6285	17	2	„ „ VI. Hebegelder der Elementar-Erheber				4800	26	8	1484	20	6
6285	15	3	„ „ VII. Remuneration des Bürgermeister							6285	15	3
47574	—	—	„ „ VIII. Zu erstattende Depositen u. Anleihen							47574	—	—
424365	11	4	Sa. M. Ausgabe pro. 1848.				240615	3	5	183750	7	11
18563	14	3	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1847				18563	14	3			
110	—	—	B. Rest-Ausgabe pro 1837							110	—	—
216	25	6	C. „ „ 1838				142	—		74	25	6
516	16	4	D. „ „ 1840				290	—		226	14	6
311	14	6	E. „ „ 1841				67	3	9	244	10	9
1079	14	4	F. „ „ 1842				84	1	6	995	12	10
1363	23	7	G. „ „ 1843				387	6	2	976	17	5
2381	21	2	H. „ „ 1844				761	7	—	1620	14	2
5243	21	8	J. „ „ 1845				3245	13	1	1998	8	7
13556	29	2	K. „ „ 1846				8117	4	1	5439	25	1
115412	17	9	L. „ „ 1847				102063	5	4	13349	12	5
583121	29	7	Summa der Ausgabe				374335	28	7	208786	1	—
			Balance.									
			Die Soll-Einnahme beträgt				318477	22	10			
			„ Ausgabe „				583121	29	7			
			mithin Defizit				264644	6	9			
			Die Ist-Einnahme beträgt							310572	19	—
			„ Ausgabe „							374335	28	7
			mithin Vorschuß							63763	9	7

Jahrgang 1849.

Soll-Einnahme. Rth	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1848						
	23	9	B. Rest-Einnahme pro 1844		23	9			
203	29	6	C. „ „ 1845	188	16	7	15	12	11
60	4	5	D. „ „ 1846	42	8	9	17	25	8
273	18	1	E. „ „ 1847	110	5	—	163	13	1
7366	18	1	F. „ „ 1848	5782	17	8	1584	—	5

G. Einnahme pro 1849.

Von den zum Werthe von 251,344,780 Thlr. versicherten Gebäuden waren einschließlich eines Zuschlags von 1/3 zu den gewöhnlichen Beiträgen zu vereinnahmen 365,155 Thlr. 7 Sg. 3 Pf. und zwar:

von			Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
18,375,890	Thaler	Klasse Ia	—	10	5104	12	5
69,820	„	„ Ib	1	2	38	23	8
113,296,190	„	„ IIa	1	8	62942	9	10
9,532,190	„	„ IIb	2	6	7943	14	9
21,467,030	„	„ IIIa	2	6	17889	5	9
1,531,040	„	„ IIIb	3	4	1701	4	8
98,940	„	„ IVa	3	4	109	28	—
427,250	„	„ IVb	5	—	712	2	6
49,777,930	„	„ Va	5	—	82963	6	6
2,145,260	„	„ Vb	6	8	4767	7	4
16,238,410	„	„ VIa	6	8	36085	10	8
332,830	„	„ VIb	10	—	1109	13	—
15,675,910	„	„ VIIa	8	4	43544	5	10
549,780	„	„ VIIb	11	8	2138	1	—
1,826,310	nach §. 8 des Rglmts.				9090	2	7
⅓ Zuschlag von den Beiträgen der gewöhnlichen Versicherungs-Klassen hat aufgebracht					89016	8	9
251,344,780	Summa Tit. I an Beiträgen wie oben				365155	7	3

Tit. II. für Quittungsbücher.

Für die den Versicherten ausgehändigten 3672 Stück Quittungsbücher per Stück 6 Pf. sind aufgekommen 144 thl. 16 sg. —

hierzu Tit. I. . . 365155 7 3

mithin ad Tit. I. u. II.

zu vereinnahmen . 365299 23 3

Soll-Einnahme. Rth Sgr. Pf	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth Sgr. Pf	Rest am 11. Februar 1849. Rth Sgr. Pf
	Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise wie folgt:		
	1) Regierungsbezirk Coblenz.		
		Thlr. Sg. Pf.	
	Kreis Coblenz	6304 9 7	
	„ Neuwied . . .	10392 21 1	
	„ Altenkirchen . .	7825 29 7	
	„ Wetzlar . . .	8097 29 9	
	„ Creuznach . . .	6022 29 8	
	„ St. Goar . .	5811 14 7	
	„ Mayen . . .	6382 3 —	
	„ Ahrweiler . . .	3860 29 5	
	„ Adenau . . .	3717 14 2	
	„ Cochem . . .	4146 2 11	
	„ Simmern . .	8286 1 5	
	„ Zell	3649 21 4	
	Sa. 1. Reg. Bez. Coblenz	74497 26 6	
	2) Regierungsbezirk Trier.		
	Stadtkreis Trier . . .	2114 7 3	
	Landkreis Trier . . .	4804 14 1	
	Kreis Saarburg . . .	3060 20 —	
	„ Merzig . . .	3182 2 1	
	„ Saarlouis . .	3655 24 1	
	„ Saarbrücken . .	3584 10 1	
	„ Ottweiler . . .	2028 29 6	
	„ St. Wendel . .	3837 28 11	
	„ Bernkastel . . .	4227 2 10	
	„ Wittlich . . .	3004 10 5	
	„ Daun	3487 — 9	
	„ Prüm	2802 19 5	
	„ Bitburg . . .	4003 3 9	
	Sa. 2. Reg. Bez Trier	43792 23 2	

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Rth. Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth. Sgr. Pf.
		Thlr. Sg. Pf.	
	3) Regierungsbezirk Aachen.		
	Stadtkreis Aachen . .	2100 20 1	
	Landkreis Aachen . .	5038 22 5	
	Kreis Eupen	2866 19 5	
	„ Montjoie . . .	3726 15 5	
	„ Malmedy . . .	3956 11 11	
	„ Schleiden . . .	4765 1 —	
	„ Düren	8672 8 1	
	„ Jülich	5480 26 10	
	„ Eeilenkirchen . .	2611 24 9	
	„ Heinsberg . . .	3008 26 9	
	„ Erkelenz . . .	3777 5 2	
	Sa. 3. Reg.-Bez. Aachen	46005 1 10	
	4) Regierungsbezirk Cöln.		
	Stadtkreis Cöln . . .	10024 1 6	
	Landkreis Cöln . . .	6614 12 5	
	Kreis Bergheim . . .	7506 22 2	
	„ Euskirchen . .	4631 15 —	
	„ Rheinbach . .	4094 20 9	
	„ Bonn	5319 16 2	
	„ Sieg	10148 20 5	
	„ Mülheim . . .	6073 25 —	
	„ Wipperfürth . .	7067 24 11	
	„ Gummersbach .	7395 22 2	
	„ Waldbröl . . .	4370 25 10	
	Sa. 4. Reg.-Bez. Cöln	73247 26 4	
	5) Regierungsbezirk Düsseldorf.		
	Kreis Düsseldorf . . .	10725 13 5	
	„ Elberfeld . . .	20261 21 11	
	„ Solingen . . .	11840 3 4	
	„ Lennep . . .	21217 13 6	
	„ Duisburg . . .	13542 2 1	
	„ Rees	5342 24 9	

d by Google

Soll-Einnahme. Rth. Sgr. Pf.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth. Sgr. Pf.
		Thlr.	Sg.	Pf.		
	„ Cleve	7310	29	7		
	„ Geldern . . .	10225	2	9		
	„ Kempen . . .	4959	15	4		
	„ Crefeld . . .	2972	24	1		
	„ Gladbach . . .	7085	28	3		
	„ Grevenbroich . .	7030	20	2		
	„ Neuß	5241	16	3		
	Sa. 5. Regbz. Düsseldorf	127756	5	5		
	„ 1. „ Coblenz .	74497	26	6		
	„ 2. „ Trier . .	43792	23	2		
	„ 3. „ Aachen .	46005	1	10		
	„ 4. „ Cöln . .	73247	26	4		
365299 23 3	Sa. d. Beiträge wie oben	365299	23	3	359414 5 8	5885 17 7
	Tit. III. Insgemein.					
	Zinsen von einem Darlehn an die Gemeinden Niedergondershausen, Liesenfeld und Macken	26	16	5		
	Zinsen von einem Darlehn an die Pfandhaus-Kasse zu Coblenz	125	10	—		
	Zinsen von den bei dem Schaafhausen'schen Bankverein deponirten Beständen	711	23	8		
	Zurückgezahlte Brandentschädigungen	427	15	—		
	Societäts-Beiträge aus früheren Jahren . . .	28	10	9		
1319 15 10	Sa. Tit. III. Insgemein	1319	15	10	1307 28 4	11 17 6
366619 9 1	Sa. G. Einnahme pro 1848				360722 4 —	5897 5 1

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Rtl.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rtl.	Sgr.	Pf.
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1848						
	23	9	B. Rest-Einnahme pro 1844		23	9			
203	29	6	C. „ „ 1845	188	16	7	15	12	11
60	4	5	D. „ „ 1846	42	8	9	17	25	8
273	18	1	E. „ „ 1847	110	5	—	163	13	1
7366	18	1	F. „ „ 1848	5782	17	8	1584	—	5
374524	12	11	Summe der Einnahme	366846	15	9	7677	27	2

Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1851. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1851. Rtl.	Sgr.	Pf.
63763	9	7	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1848	63763	9	7			
110	—	—	B. Rest-Ausgabe pro 1837				110	—	—
74	25	6	C. „ „ 1838				74	25	6
226	16	4	D. „ „ 1840	10	—	—	216	16	4
244	10	9	E. „ „ 1841	94	10	9	150	—	—
995	12	10	F. „ „ 1842	120	—	—	875	12	10
			G. Rest-Ausgabe pro 1843.						
			Zu den nach der Rechnung pro 1848 verbliebenen . 976 17 5						
			sind an Brandentschädigungen in 1849 hinzugekommen 12 11 7						
988	29	—	mithin Soll-Ausgabe . 988 29 —	70	22	6	918	6	6
1620	14	2	H. Rest-Ausgabe pro 1844.	245	6	—	1375	8	2

Soll-Ausgabe. Rth	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.
1998	8	7	J. Rest-Ausgabe pro 1845.				1517	—	—	481	8	7
			K. Rest-Ausgabe pro 1846.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1848 verbliebenen	5439	25	1						
			sind in 1848 hinzugekommen Brandentschädigungen	20	—	—						
			Taxationskosten . . .	2	22	6						
5462	17	7	mithin Soll-Ausgabe .	5462	17	7	2480	16	6	2982	1	1
			L. Rest-Ausgabe pro 1847.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1848 verbliebenen	13349	12	5						
			sind in 1849 hinzugekommen an Entschädigungen	43	25	10						
13393	8	3	mithin Soll-Ausgabe .	13393	8	3	8006	25	6	5386	12	9
			M. Rest-Ausgabe pro 1848.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1848 verbliebenen	136176	7	11						
			sind in 1848 hinzugekommen Entschädigungen 5961 8 11									
			dagegen sind erspart . . 164	5797	8	11						
			Taxationskosten . . .	81	22	6						
			Kosten der Direktion .	85	7	2						
142140	16	6	mithin Soll-Ausgabe .	142140	16	6	135642	3	1	6498	13	5
			N. Ausgabe pro 1849.									
			1) an Besoldungen pro 1849	5980	—	—						
			2) an Diäten u. Reisekosten und Revisionskosten .	765	14	7						
			3) Remuneration des Hülfs-Personals . .	981	22	10						
			4) für bauliche Unterhal-									

Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rtl.	Sgr.	Pf.
			tung des Geschäftslokals	138	2	4						
			5) für Utensilien u. sonstige Inventarienstücke . .	70	—	—						
			6) für Druckkosten und Schreibmaterial . .	630	10	8						
			7) für Heizung u. Beleuchtung und sonstige Bureau-Bedürfnisse . .	340	6	7						
			8) ad Extraordinaria, als: Remunerationen d. Regierungs-Haupkassen u. d. Renteikassen Altenkirchen u. Wetzlar, Zinsen, Prozeßkosten u. s. w.	4351	12	1						
			9) Gratificationen für die Bureau-Beamten der Direktion	200	—	—						
13457	9	1	Sa. Tit. I. Kost. d. Direkt.	13457	9	1	12394	26	—	1062	13	1
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.									
			An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1849 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 425116 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. und zwar für versicherte Gebäude in der									
			Klasse Ia	8956	9	9						
			" IIa	105572	16	—						
			" IIb	14475	21	6						
			" IIIa	37298	—	—						
			" IIIb	8052	—	—						
			" IVa	1607	—	—						
			" IVb	29	—	—						
			" Va	92639	8	7						
			" Vb	4313	—	—						
			" VIa	91342	19	5						
			" VIb	5529	—	—						
			" VIIa	50706	5	—						
			" VIIb	1678	15	—						
			Für die nach §. 8 des Reglements versicherten Gebäude	2917	—	—						
			sind .	425116	5	3						

Soll-Ausgabe. Rth	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.
			Tlr. Sg. Pf.						
			Auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise vertheilen sich die in 1849 vorgekommenen Brandentschädigungen wie folgt:						
			1) Regierungsbezirk Coblenz.						
			Kreis Coblenz . . . 17532 20 6						
			„ Neuwied . . . 4873 — —						
			„ Altenkirchen . . 1447 15 —						
			„ Wetzlar . . . 19 — —						
			„ Creuznach . . . 6568 — —						
			Kreis St. Goar . . 7229 10 —						
			„ Mayen . . . 44645 9 9						
			„ Ahrweiler . . . 536 10 —						
			„ Adenau . . . 977 — —						
			„ Cochem . . . 11012 18 —						
			„ Simmern . . . 3307 — —						
			Sa. 1. Reg.-Bez. Coblenz 98147 23 3						
			2) Regierungsbezirk Trier.						
			Stadtkreis Trier . . . 10851 20 —						
			Landkreis Trier . . . 2983 15 —						
			Kreis Saarburg . . . 937 — —						
			„ Merzig . . . 3572 — —						
			„ Saarlouis . . 7897 — —						
			„ Saarbrücken . . 1864 — —						
			„ Ottweiler . . . 208 — —						
			„ St. Wendel . . 1225 — —						
			„ Berncastel . . . 3376 — —						
			„ Wittlich . . . 852 — —						
			„ Daun . . . . 2720 15 —						
			„ Prüm . . . . 471 — —						
			„ Bitburg . . . 3952 15 —						
			Sa. 2. Reg.-Bez. Trier 40910 5 —						
			3) Regierungsbezirk Aachen.						
			Landkreis Aachen . . 847 — —						

Soll-Ausgabe. Rth.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sg.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1851. Rth.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1851. Rth.	Sgr.	Pf.
			Kreis Eupen	2794	10	—						
			„ Montjoie . . .	12629	10	—						
			„ Malmedy . . .	1688	—	—						
			„ Düren	3593	—	—						
			„ Schleiden . . .	5234	—	—						
			„ Jülich	12657	—	—						
			„ Geilenkirchen . .	2697	—	—						
			„ Heinsberg . . .	1706	—	—						
			Kreis Erkelenz . . .	2716	—	—						
			Sa. 3. Reg.-Bez. Aachen	46561	20	—						
			4) Regierungsbezirk Cöln.									
			Stadtkreis Cöln . . .	8889	14	—						
			Landkreis Cöln . . .	2152	—	—						
			Kreis Bergheim . . .	10959	—	—						
			„ Euskirchen . .	1281	—							
			„ Rheinbach . . .	2726	—	—						
			„ Bonn	630	—	—						
			„ Sieg	9350	20	—						
			„ Mülheim a. Rhein	5327	—	—						
			„ Wipperfürth . .	10619	15	—						
			„ Gummersbach .	22511	—	—						
			„ Waldbröl . . .	12183	—	—						
			Sa. 4. Reg.-Bez. Cöln	86628	19	—						
			5) Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf . .	5309	18	—						
			„ Elberfeld . . .	10936	—	—						
			„ Solingen . . .	19316	—	—						
			„ Lennep . . .	25479	15	—						
			„ Duisburg . . .	25054	—	—						
			„ Rees	12522	15	—						
			„ Cleve	8095	—	—						
			„ Geldern . . .	15456	—	—						
			„ Kempen . . .	1004	—	—						
			„ Crefeld . . .	1498	—	—						
			„ Gladbach . . .	6164	—	—						

Rest am 11. Februar 1851. Rtl. Sgr. Pf.	Soll-Ausgabe. Rtl. Sgr. Pf.	Ausgabe. Thlr. Sg. Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rtl. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rtl. Sgr. Pf.
		„ Grevenbroich . . 10438 15 —		
		„ Neus . . . . 11594 25 —		
		Sa. 5. Regbez. Düsseldorf 152867 28 —		
		„ 1. „ Coblenz . 98147 23 3		
		„ 2. „ Trier . 40910 5 —		
		„ 3. „ Aachen . 46561 20 —		
		Sa. 4. Regbez. Cöln . 86628 19 —		
	425116 5 3	Sa. Tit. II. Brandschaden-Vergütungen . . 425116 5 3	323693 18 3	101422 17 —
	2292 9 7	Sa. Tit. III. Taxationskosten . . .	2092 12 4	199 27 5
	1054 3 —	„ IV. Prämien ꝛc. nach §. 125 d. Reglm.	935 3 —	119 — —
	1250 — 3	„ V. Unbeibringliche Societäts-Beiträge	1150 25 5	99 4 10
	7306 14 2	„ VI. Hebegelder der Elementar-Erheber	5975 9 —	1331 5 2
	7305 28 10	„ VII. Remuneration der Bürgermeister		7305 28 10
	113240 7 2	„ VIII. zu erstattende Depositen u. Anleihen		113240 7 2
	571022 17 4	Sa. N. Ausgabe pro 1849	346242 4 —	224780 13 4
	63763 9 7	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1848	63763 9 7	
	110 — —	B. Rest-Ausgabe pro 1837		110 — —
	74 25 6	C. „ „ 1838		74 25 6
	226 16 4	D. „ „ 1840	10 — —	216 16 4
	244 10 9	E. „ „ 1841	94 10 9	150 — —
	995 12 10	F. „ „ 1842	120 — —	875 12 10
	988 29 —	G. „ „ 1843	70 22 6	918 6 6
	1620 14 2	H. „ „ 1844	245 6 —	1375 8 2
	1998 8 7	J. „ „ 1845	1517 — —	481 8 7
	5462 17 7	K. „ „ 1846	2480 16 6	2982 1 1
	13393 8 3	L. „ „ 1847	8006 25 6	5386 12 9
	142140 16 6	M. „ „ 1848	135642 3 1	6498 13 5
	802041 6 5	Summa der Ausgabe	558192 7 11	243848 28 6
		Balance. Die Soll-Einnahme beträgt	374524 12 11	
		„ Ausgabe „	802041 6 5	
		mithin Defizit . .	427516 23 6	
		Die Ist-Einnahme beträgt . . .		366846 15 9
		„ Ausgabe „ . . .		558192 7 11
		mithin Vorschuß .		191345 22 2

Jahrgang 1850.

Soll-Einnahme. Rtl.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rtl.	Sgr.	Pf.
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1849						
15	12	11	B. Rest-Einnahme pro 1845				15	12	11
17	25	8	C. „ „ 1846	1	25	3	16	—	5
163	13	1	D. „ „ 1847	1	3	9	162	9	4
1584	—	5	E. „ „ 1848	1010	24	1	573	6	4
5897	5	1	F. „ „ 1849	4917	13	3	979	21	10

G. Einnahme pro 1850.

Von den zum Werthe von 254,885,980 Thlr. pro 1850 versicherten Gebäuden waren einschließlich der Hälfte der gewöhnlichen Beiträge pro 1849 als Nachschuß zu den gewöhnlichen Beiträgen pro 1850 zu vereinnahmen 413,105 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. und zwar:

von			Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
18,408,350	Thaler	Klasse Ia	—	10	5113	12	11
97,080	„	„ Ib	1	5	53	25	—
114,893,460	„	„ IIa	1	8	63829	21	—
10,144,290	„	„ IIb	2	6	8453	17	3
21,174,040	„	„ IIIa	2	6	17645	1	—
1,695,960	„	„ IIIb	3	4	1884	12	—
90,890	„	„ IVa	3	4	100	29	8
434,940	„	„ IVb	5	—	724	27	—
50,906,170	„	„ Va	5	—	84843	18	6
2,534,020	„	„ Vb	6	8	5631	4	8
15,753,420	„	„ VIa	6	8	35007	18	—
470,840	„	„ VIb	10	—	1569	14	—
15,650,730	„	„ VIIa	8	4	43474	7	6
837,830	„	„ VIIb	11	8	3258	6	10
1,793,960	nach §. 8 des Rglmts.				8123	11	5
½ der gewöhnlichen Beiträge pro 1849 als Nachschuß hat aufgebracht					133391	22	8
254,885,980	Summa Tit. I an Beiträgen wie oben				413105	12	5

Tit. II. für Quittungsbücher.

Für die den Versicherten ausgehändigten 8181 Stück Quittungsbücher per Stück 6

Soll-Einnahme. Rth. Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth. Sgr. Pf.
	Pf. sind aufgekommen 136 thl. 10 sg. 6		
	hierzu Tit. I. . . 413105 12 5		
	mithin ad Tit. I. u. II. zu vereinnahmen . 413241 22 11		
	Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise wie folgt:		
	1) Regierungsbezirk Coblenz.		
	Kreis Coblenz . . . 7088 17 3		
	„ Neuwied . . . 11818 9 11		
	„ Altenkirchen . . 8942 — 11		
	„ Wetzlar . . . 9142 16 4		
	„ Creuznach . . . 6878 9 5		
	„ St. Goar . . 6600 9 6		
	„ Mayen . . . 7260 2 5		
	„ Ahrweiler . . . 4379 12 4		
	„ Adenau . . . 4179 14 1		
	„ Cochem . . . 4736 — 4		
	„ Simmern . . 9385 5 1		
	„ Zell 4213 5 2		
	Sa. 1. Reg. Bez. Coblenz 84623 12 9		
	2) Regierungsbezirk Trier.		
	Stadtkreis Trier . . . 1996 20 10		
	Landkreis Trier . . . 5406 13 5		
	Kreis Saarburg . . . 3446 19 7		
	„ Merzig . . . 3586 27 2		
	„ Saarlouis . . 4125 14 11		
	„ Saarbrücken . . 4090 4 6		
	„ Ottweiler . . . 2298 29 3		
	„ St. Wendel . . 4329 7 5		
	„ Bernkastel . . . 4806 9 11		
	„ Wittlich . . . 3395 14 4		

Soll-Einnahme. Rth	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.
				Thlr.	Sg.	Pf.			
			Kreis Daun	3971	5	4			
			„ Prüm	3175	8	3			
			„ Bitburg	4520	7	2			
			Sa. 2. Reg. Bez Trier	49149	2	1			
			3) Regierungsbezirk Aachen.						
			Stadtkreis Aachen . .	2280	9	3			
			Landkreis Aachen . .	5670	20	5			
			Kreis Eupen	3194	10	9			
			„ Montjoie . . .	4232	24	3			
			„ Malmedy . . .	4479	12	2			
			„ Schleiden . . .	5446	4	1			
			„ Düren	9903	7	3			
			„ Jülich	6217	5	1			
			„ Eeilenkirchen . .	2972	10	9			
			„ Heinsberg . . .	3404	—	11			
			„ Erkelenz	4274	28	7			
			Sa. 3. Reg.-Bez. Aachen	52075	13	6			
			4) Regierungsbezirk Cöln.						
			Stadtkreis Cöln . . .	11171	21	3			
			Landkreis Cöln . . .	7478	7	3			
			Kreis Bergheim . . .	8494	27	1			
			„ Euskirchen . .	5208	29	7			
			„ Rheinbach . .	4641	5	10			
			„ Bonn	5977	12	6			
			„ Sieg	11485	27	10			
			„ Mülheim . . .	6889	10	2			
			„ Wipperfürth . .	7926	12	10			
			„ Gummersbach .	8404	16	11			
			„ Waldbröl . . .	5201	20	1			
			Sa. 4. Reg.-Bez. Cöln	82880	11	4			

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Rth Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1851. Rth Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1851. Rth Sgr. Pf.
		Thlr. Sg. Pf.	
	5) Regierungsbezirk Düsseldorf.		
	Kreis Düsseldorf . . . 12052 11 10		
	„ Elberfeld . . . 23046 13 9		
	„ Solingen . . . 13461 16 11		
	„ Lennep . . . 24197 22 11		
	„ Duisburg . . . 15117 15 6		
	„ Rees . . . . 6037 1 —		
	„ Cleve 8294 1 5		
	„ Geldern . . . 11587 24 10		
	„ Kempen . . . 5584 9 9		
	„ Crefeld . . . 3360 19 5		
	„ Gladbach . . . 7950 13 5		
	„ Grevenbroich . . 7934 5 4		
	„ Neuß 5889 7 2		
	Sa. 5. Regbz. Düsseldorf 144513 13 3		
	„ 1. „ Coblenz . 84623 12 9		
	„ 2. „ Trier . . 49149 2 1		
	„ 3. „ Aachen . 52075 13 6		
	„ 4. „ Cöln . . 82880 11 4		
413241 22 11	Sa. d. Beiträge wie oben 413241 22 11	408133 28 7	5107 24 4
	Tit. III. Insgemein.		
	Erstattete Prozeßkosten . 30 19 10		
	„ Brand-Entschädigungsgelder ꝛc. 2455 20 3		
	Ordnungs-Strafen . . 9 — —		
	Zinsen von den bei dem Schaafhausen'schen Bankverein deponirten Beständen 2566 — —		
	Societäts-Beiträge aus früheren Jahren . . . 85 18 8		
5146 28 9	Sa. Tit. III. Insgemein 5146 28 9	4613 28 1	533 — 8

Soll-Einnahme. Rth	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1851. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1851. Rth	Sgr.	Pf.
418388	21	8	Sa. G. Einnahme pro 1850 . . .	412747	26	8	5640	25	—
			A. Bestand aus der Rechnung pro 1849						
15	12	11	B. Rest-Einnahme pro 1845				15	12	11
17	25	8	C. „ „ 1846	1	25	3	16	—	5
163	13	1	D. „ „ 1847	1	3	9	162	9	4
1584	—	5	E. „ „ 1848	1010	24	1	573	6	4
5897	5	1	F. „ „ 1849	4917	13	3	979	21	10
426066	18	10	Summe der Einnahme	418679	3	—	7387	15	10

Soll-Ausgabe. Rth	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1851. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1849. Rth	Sgr.	Pf.
191345	22	2	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1849	191345	22	2			
110	—	—	B. Rest-Ausgabe pro 1837				110	—	—
74	25	6	C. „ „ 1838				74	25	6
216	16	4	D. „ „ 1840				216	16	4
150	—	—	E. „ „ 1841				150	—	—
875	12	10	F. „ „ 1842	89	26	5	785	16	5
918	6	6	G. „ „ 1843	5	—	—	913	6	6
1375	8	2	H. „ „ 1844	579	10	—	795	28	2

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Rth	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sg.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1851. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1851. Rth	Sgr.	Pf.
			J. Rest-Ausgabe pro 1845.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1849 verbliebenen .	481	8	7						
			sind an Brandentschädigungen in 1850 hinzugekommen	1096	22	6						
1578	1	1	mithin Soll-Ausgabe .	1578	1	1	1272	11	3	305	19	10
2982	1	1	K. Rest-Ausgabe pro 1846.				1711	—	—	1271	1	1
			L. Rest-Ausgabe pro 1847.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1849 verbliebenen	5386	12	9						
			sind in 1850 hinzugekommen Brandentschädigungen	19	—	—						
			Taxationskosten . . .	9	—	—						
5414	12	9	mithin Soll-Ausgabe .	5414	12	9	1755	2	9	3659	10	—
			M. Rest-Ausgabe pro 1848.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1849 verbliebenen	6498	13	5						
			sind in 1850 hinzugekommen Entschädigungen 7163 23 5									
			erspart sind 20 — —	7143	23	5						
			Taxationskosten . . .	50	—	—						
13692	6	10	mithin Soll-Ausgabe .	13692	6	10	8920	12	4	4771	24	6
			N. Rest-Ausgabe pro 1849.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1849 verbliebenen	111540	6	2						
			sind in 1850 hinzugekommen Entschädigungen 5642 29 —									
			erspart . . 31 17 4	5611	11	8						
			Taxationskosten . . .	52	23	—						

Soll-Ausgabe. Rß	Sgr.	Pf	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1851. Rß	Sgr.	Pf	Rest am 11. Februar 1851. Rß	Sgr.	Pf
				Thlr.	Sg.	Pf.						
			Kosten der Direktion . 71 3 7 erspart . 114 20 5 ab	43	16	10						
			Ausfälle	—	—	1						
			Hebegeld	6	24	4						
117167	18	5	mithin Soll-Ausgabe :	117167	18	5	108416	17	4	8751	1	1
			O, Ausgabe pro 1850.									
			1) an Besoldungen pro 1850	6010	—	—						
			2) an Diäten u. Reisekosten und Revisionskosten .	2451	22	1						
			3) Remuneration des Hülfs-Personals . .	1112	22	8						
			4) für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals	100	—	—						
			5) für Utensilien u. sonstige Inventarienstücke . .	70	—	—						
			6) für Druckkosten und Schreibmaterial . .	893	—	6						
			7) für Heizung u. Beleuchtung und sonstige Bedürfnisse	320	—	—						
			8) ad Extraordinaria, als: Remunerationen d. Regierungs-Haupkassen u. d. Renteikassen Altenkirchen u. Wetzlar, Zinsen, Prozeßkosten u. s. w.	6387	22	7						
			9) Gratificationen für die Bureau-Beamten der Direktion	200	—	—						
17545	7	10	Sa. Tit. I. Kost. d. Direkt.	17545	7	10	16748	26	1	796	11	9

Soll-Ausgabe. Rtl. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1851. Rtl. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1851. Rtl. Sgr. Pf.

Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.

An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1850 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 301355 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und zwar für versicherte Gebäude in der

Klasse	Ia	347 15	—
"	IIa	63019 15	—
"	IIb	10824 15	—
"	IIIa	13375 25	—
"	IIIb	3115 —	—
"	Va	77384 4	6
"	Vb	4487 15	—
"	VIa	55592 25	—
"	VIb	3243 10	—
"	VIIa	60518 20	—
"	VIIb	1744 28	—
Für die nach §. 8 des Reglements versicherten Gebäude		4746 —	—
sind .		301355 22	6

Auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise vertheilen sich die in 1850 vorgekommenen Entschädigungen wie folgt:

1) Regierungsbezirk Coblenz.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Kreis Coblenz . . .	7729	28	—
" Neuwied . . .	6903	—	—
" Altenkirchen . . .	5347	—	—
" Wetzlar . . .	140	—	—
" Creuznach . . .	1045	—	—
" St. Goar . . .	12312	—	—
" Mayen . . .	12837	—	—
" Ahrweiler . . .	1990	12	8
" Adenau . . .	666	—	—
" Cochem . . .	2641	—	—
" Simmern . . .	8327	15	—
" Zell	1449	—	—
Sa. 1. Reg.-Bez. Coblenz	61578	25	8

Soll-Ausgabe. Rth. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1851. Rth. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1851. Rth. Sgr. Pf.
		Thlr. Sg. Pf.	
	2) Regierungsbezirk Trier.		
	Stadtkreis Trier . . . 1252 15 —		
	Landkreis Trier . . . 3654 — —		
	Kreis Saarburg . . . 6573 15 —		
	„ Merzig . . . 3913 — —		
	„ Saarlouis . . 13483 — —		
	„ Saarbrücken . . 3856 — —		
	„ Ottweiler . . . 1880 — —		
	„ St. Wendel . . 2325 — —		
	„ Berncastel . . . 1552 — —		
	„ Daun . . . . 1148 — —		
	„ Prüm . . . . 226 — —		
	„ Bitburg . . . 3784 15 —		
	Sa. 2. Reg.-Bez. Trier 43647 15 —		
	3) Regierungsbezirk Aachen.		
	Landkreis Aachen . . 667 — —		
	Kreis Eupen . . . . 16 — —		
	„ Montjoie . . . 1843 — —		
	„ Malmedy . . . 676 20 —		
	„ Düren . . . . 3482 — —		
	„ Schleiden . . . 1067 — —		
	„ Jülich . . . . 12807 — —		
	„ Geilenkirchen . . 1768 — —		
	„ Heinsberg . . . 3236 — —		
	„ Erkelenz . . . 1915 — —		
	Sa. 3. Reg.-Bez. Aachen 27478 5 —		
	4) Regierungsbezirk Cöln.		
	Stadtkreis Cöln . . . 3318 10 —		
	Landkreis Cöln . . . 1193 — —		
	Kreis Bergheim . . . 13794 15 —		
	„ Euskirchen . . 1068 —		
	„ Bonn . . . . 776 — —		
	„ Sieg . . . . 6451 22 —		

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Rth	Sgr.	Pfg	Ausgabe.	Thlr.	Sg.	Pf.	Ist-Ausgabe. bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1851. Rth	Sgr.	Pfg	Rest am 11. Februar 1851. Rth	Sgr.	Pfg
			Kreis Mülheim a. Rhein	4612	15	—						
			„ Wipperfürth . .	12651	15	—						
			„ Gummersbach .	6640	—	—						
			„ Waldbröl . . .	6756	10	—						
			Sa. 4. Reg.-Bez. Cöln	57261	27	—						
			5) Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf . . .	3430	—	—						
			„ Elberfeld . . .	8305	—	—						
			„ Solingen . . .	12064	15	—						
			„ Lennep . . .	17825	19	10						
			„ Duisburg . . .	24333	20	—						
			„ Rees	7964	—	—						
			„ Cleve	8472	—	—						
			„ Geldern . . .	8691	—	—						
			„ Kempen . . .	1603	—	—						
			„ Crefeld . . .	1423	—	—						
			„ Gladbach . . .	2818	—	—						
			„ Grevenbroich . .	5496	—	—						
			„ Neus	8963	15	—						
			Sa. 5. Regbez. Düsseldorf	111389	9	10						
			„ 1. „ Coblenz .	61578	25	8						
			„ 2. „ Trier . .	43647	15	—						
			„ 3. „ Aachen .	27478	5	—						
			Sa. 4. Regbez. Cöln	57261	27	—						
301355	22	6	Sa. Tit. II. Brandscha-den-Vergütungen . .	301355	22	6	229060	12	6	72295	10	—
2292	25	6	Sa. Tit. III. Taxationskosten . .				2082	11	11	210	13	7
667	10	—	„ IV. Prämien ꝛc. nach §. 125 d. Regim.				596	10	—	71	—	—
828	25	11	„ V. Unbeibringliche Societäts-Beiträge				694	13	11	134	12	—
8266	14	5	„ VI. Hebegelder der Elementar-Erheber				7217	17	8	1048	26	9
8264	23	2	„ VII. Remuneration der Bürgermeister							8264	23	2
100802	2	2	„ VIII. zu erstattende Depositen u. Anleihen							100802	2	2
440023	11	6	Sa. O. Ausgabe pro. 1850				256400	2	1	183623	9	5

Soll-Ausgabe. Rth	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe. bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1851. Rth	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1851. Rth	Sgr.	Pf.
191345	22	2	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1849	191345	22	2			
110	—	—	B. Rest-Ausgabe pro 1837				110	—	—
74	25	6	C. „ „ 1838				74	25	6
216	16	4	D. „ „ 1840				216	16	4
150	—	—	E. „ „ 1841				150	—	—
875	12	10	F. „ „ 1842	89	26	5	785	16	5
918	6	6	G. „ „ 1843	5	—	—	913	6	6
1375	8	2	H. „ „ 1844	579	10	—	795	28	2
1578	1	1	J. „ „ 1845	1272	11	3	305	19	10
2982	1	1	K. „ „ 1846	1711	—	—	1271	1	1
5414	12	9	L. „ „ 1847	1755	2	9	3659	10	—
13692	6	10	M. „ „ 1848	8920	12	4	4771	24	6
117167	18	5	N. „ „ 1849	10841	17	4	8751	1	1
775923	23	2	Summa der Ausgabe	570495	14	4	205428	8	10
			Balance.						
			Die Soll-Einnahme beträgt	426066	18	10			
			„ Ausgabe „	775923	23	2			
			mithin Defizit . .	349857	4	4			
			Die Ist-Einnahme beträgt . . .				418679	3	—
			„ Ausgabe „				570495	14	4
			mithin Vorschuß .				151816	11	4

Coblenz, den 19. September 1851.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 44.

Donnerstag, den 9. Oktober 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 817. Das am 29. September 1851 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3445, die Additional-Konvention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 818. Militair-Reklamationen betr.

Da nach der uns zugegangenen Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges bei demselben häufig wieder Militair-Reklamationen eingereicht werden, ohne vorher den vorgeschriebenen Weg zu beachten, weshalb dergleichen Gesuche nur haben zurück gegeben werden müssen, so sehen wir uns veranlaßt, die Bekanntmachung vom 30. April 1849 hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Ueber die Gesuche um Befreiung vom Militairdienst der noch nicht eingestellten Individuen sind von den Bürgermeistern die vorgeschriebenen Reklamations-Verhandlungen aufzunehmen und der Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben, welche darüber zu entscheiden oder in zweifelhaften Fällen die Verhandlungen der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen hat.

Nachdem die Departements-Ersatz-Kommission entschieden hat, steht es den Reklamanten frei, gegen diese Entscheidung sich an das Ober-Präsidium oder gemeinschaftlich an das General-Commando und an das Ober-Präsidium zu wenden.

Digitized by Google

Glauben die Reklamanten bei der Entscheidung dieser Behörden sich nicht beruhigen zu können, so haben sie ihr Gesuch den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vorzutragen und ihrer desfallsigen Eingabe den ihnen vom Ober-Präsidio resp. vom General-Commando und Ober-Präsidio ertheilten Bescheid beizufügen.

2) Die Gesuche um Entlassung oder Beurlaubung bereits eingestellter Individuen sind zunächst bei dem betreffenden Bürgermeister vorzubringen und von diesem in der vorgeschriebenen Weise an den Kreis-Landrath zu befördern. Wenn der Landrath und der betreffende Landwehr-Bataillons-Commandeur, als permanente Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, die Entlassungs-Gesuche für begründet erachten, so werden sie von dem Ersteren der Regierung zur weitern Veranlassung zugestellt; wenn dagegen der Kreis-Landrath das Gesuch als unbegründet zurückweiset, so steht dem Reklamanten der Weg an die Regierung offen. Erfolgt von der Regierung ein abschlägiger Bescheid, so haben sich die Bittsteller, wenn sie sich dabei nicht beruhigen zu können glauben, an das Ober-Präsidium oder gemeinschaftlich an das General-Commando und an das Ober-Präsidium zu wenden; ist auch diese Verwendung erfolglos, so kann der Rekurs an die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges ergriffen werden; der diesfälligen Eingabe ist aber der von den oberen Provinzial-Behörden ertheilte Bescheid beizufügen.

Urlaubs-Anträge sind durch den Landrath in der Regel dem betreffenden Regiments-Commando, und erst dann, wenn das Gesuch von diesem zurückgewiesen wird, in besonders dringenden Fällen dem General-Commando zur Entscheidung vorzutragen. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, dürfen derartige Anträge vom Landrath direkt an das General-Commando gerichtet werden. Das Kriegs-Ministerium bildet auch hier erst die dritte Instanz.

3) Wenn unter Nichtbeachtung der obigen Vorschriften den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges Gesuche eingereicht werden, oder den Rekursen die ergangenen Bescheide der zunächst entscheidenden Behörden nicht beigefügt sind, so haben die Bittsteller es sich selbst beizumessen, daß ihre Eingaben ohne Weiteres an sie zurückgesendet werden.

Coblenz, den 24. September 1851.

Der stellvertretende kommandirende General: v. Hirschfeld.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz: A. A. v. Spankeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 819.
Polizei-Verordnung. A. IV. b Nro. 2181.

Da es sich vielfach gezeigt hat, daß hinsichtlich der Zeit der Beerdigung der Leichen nicht immer vorschriftsmäßig verfahren wird, so bestimmen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes

Digitized by Google

über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des Artikels 345 des neuen Strafgesetzbuches, wonach Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen sind, mit Aufhebung aller früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen für den Regierungsbezirk Coblenz was folgt:

1) In der Regel darf eine Leiche nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem erfolgten Tode beerdigt werden, es sei denn, daß ein approbirter Arzt oder Wundarzt den wirklich erfolgten Tod bescheinigt; jedoch auch in solchem Falle müssen volle 24 Stunden nach dem Tode verflossen sein.
2) Eine Ausnahme von dieser Regel findet bei gefährlichen, ansteckenden Epidemien, wie z. B. bei herrschenden bösartigen Nerven- oder Faulfiebern statt, indem es dann auch ohne besondere ärztliche Bescheinigung gestattet ist, die Leichen nach 24 Stunden zu beerdigen.
3) Auf dem platten Lande, in Orten, wo kein Arzt oder Wundarzt wohnt oder sich in der Nähe befindet, wird es unter dringenden Umständen, z. B. bei sehr enger Wohnung oder in heißer Jahreszeit, nachgegeben, daß eine Leiche vor Ablauf von 72 Stunden, jedoch nicht vor Ablauf von 24 Stunden beerdigt werden darf, sobald der Gemeindevorsteher und der Schullehrer gemeinschaftlich sich von dem wirklich erfolgten Tode überzeugt und dieß unter Angabe der dringenden Umstände gemeinschaftlich bescheinigt haben.
4) Diese Erlaubniß ist jedoch niemals anwendbar auf solche Fälle, wo der Tod eines Menschen plötzlich und ganz unerwartet erfolgt ist, und darf hier die Beerdigung nur dann vor Ablauf von 72 Stunden erfolgen, wenn ein Arzt oder Wundarzt die Leiche zuvor genau besichtigt, die Todesart erforscht und den wirklich eingetretenen Tod bescheinigt hat.

Diesen Bestimmungen fügen wir noch folgende Erläuterungen bei:

a) In allen Gemeinden, wo das französische Civil-Gesetzbuch gilt, ist nach wie vor die Vorschrift im Art. 77 desselben zu beachten, daß es außer der Bescheinigung über den wirklich erfolgten Tod noch der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubniß der Civilstands-Beamten zu jeder Beerdigung bedarf.
b) Die Gemeindevorsteher und Schullehrer haben bei der Besichtigung einer Leiche besonders darauf zu achten, ob deutliche Zeichen der Fäulniß vorhanden sind; diese giebt sich aber hauptsächlich zu erkennen durch den ganz eigenthümlichen übeln Geruch und durch eine blau-grünliche Färbung des Unterleibes.
c) Als plötzliche Todesfälle sind alle solche zu betrachten, wenn ein Mensch stirbt, welcher Tags zuvor noch anscheinend ganz gesund gewesen ist oder wenigstens kein Zeichen einer lebensgefährlichen Krankheit an sich getragen hat.

Coblenz, den 30. September 1851.

Nº 820.

Die Convertirung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe pro 1848. C. V. Nro. 1650.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. September c. (Amtsblatt Nº 41, Nº 779, Seite 317) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden uns ertheilten Ermächti-

Digitized by Google

gung die Kreiskassen in Coblenz und Creuznach, die Renteikasse zu Wetzlar und das Steueramt zu Altenkirchen beauftragt worden sind, die zu konvertirenden Staats-Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe pro 1848 von den Interessenten gegen vorläufige Quittung anzunehmen und dieselben zur weitern Beförderung an unsere Hauptkasse einzureichen.

Coblenz, den 26. September 1851.

№ 821. Aufhebung der Ortssperre. A. IV. b. Nro. 5108.

Da in der Gemeinde Tiefenbach (Kreis Simmern) die Schaafräude vollständig getilgt ist, so wird die Ortssperre besagter Gemeinde hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 1. Oktober 1851.

№ 822. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 5102.

Zu Lutzerath ist eine Mädchenschule errichtet, mit welcher außer freier Wohnung und einem Klafter Holz und 100 Wellen zum Gebrauch der Lehrerin ein Diensteinkommen von 120 Thlr. verbunden ist. Die Bewerberinnen um dieselbe haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen über ihre Befähigung zum Lehramte und zum Ertheilen von Unterricht in weiblichen Handarbeiten binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Burkard zu Eller einzureichen.

Coblenz, den 6. Oktober 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 823. Das amtliche Waaren-Verzeichniß betr.

Daß das zu dem vom 1. d. Mts. ab geltenden Zolltarife gehörige, unter den Zoll-Vereins-Regierungen vereinbarte amtliche Waaren-Verzeichniß erschienen ist, wird, unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15. Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 2. Oktober 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Helmentag.

№ 824. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons betr.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie IV № 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. November 1851 bis dahin 1855 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße № 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats,

Digitized by Google

zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse, wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet dort eingereicht werden. Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurück erhalten werden.

Berlin, den 22. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.

gez. Natan. Köhler. Rolcke. gez. Graf Häseler. Scharnweber.

Personal-Chronik.

№ 825. Dem Candidaten des höheren Schulamts Dr. Ueberweg ist die zweite ordentliche Lehrstelle am Gymnasium zu Elberfeld verliehen worden.

№ 826. Dem Candidaten des höheren Schulamtes Joseph Rangen ist die kommissarische Wahrnehmung einer Lehrstelle an dem Progymnasium zu Linz übertragen worden.

№ 827. Der Lehrer des Progymnasiums zu Linz, Carl Haupolder, ist am 22. September c. gestorben.

№ 828. Als Mitglieder der Armen-Verwaltung sind durch das Loos ausgeschieden:

1) in der Bürgermeisterei Burgbrohl: der Pfarrer Keller zu Niederlützingen;
2) in der Bürgermeisterei St. Johann: der Ackerer Hubert Rausch zu Rieden;
3) in der Bürgermeisterei Mayen: der C. F. Triacca zu Mayen;
4) in der Bürgermeisterei Münstermaifeld: der Johann Georg Pällicher zu Münstermaifeld und
5) in der Bürgermeisterei Polch: der Ludwig Adams zu Mertloch

und an deren Stelle wieder erwählt und bestätigt worden: ad 1, 2, 4 und 5 die vorgenannten Personen, ad 3 der Caspar Alken zu Mayen.

№ 829. Der Regierungs-Civil-Supernumerar und Landwehr-Lieutenant Stenzel hierselbst ist auf die Dauer von einem Jahre zum Vorsteher der Sammtgemeinde Engers ernannt worden.

№ 830. Der Schulamts-Candidat Heinrich Becher aus Sarmsheim ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu St. Sebastian provisorisch ernannt worden.

№ 831. Der Schulamts-Candidat Carl Friedrich Sulzbacher ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Gebhardshain provisorisch ernannt worden.

№ 832. Der bisherige provisorische Schullehrer Krauß zu Leudesdorf ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 833. Der Mühlenbaumeister Johann Miesen zu Güls ist zum Mitgliede der hiesigen Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker ernannt worden.

№ 834. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Dr. juris Harry von Arnim ist in Gefolge seines Uebertritts zum Ressort der auswärtigen Angelegenheiten aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen worden.

№ 835. Durch Ministerial-Reskript vom 15. August d. J. wurde der Kaufmann Heinrich Perino zu St. Goar zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und als solcher am 26. September c. verpflichtet.

№ 836. Der Gerichtsvollzieher Franz Anton Knab zu Berncastel ist durch Reskript des Königlichen General-Prokurators vom 25. pr. in den Bezirk des hiesigen Landgerichts vom 1. Oktober c. ab versetzt worden und hat ihm das Königliche Landgericht durch Beschluß vom 1. Oktober c. die Stadt Creuznach zum Wohnsitze angewiesen.

№ 837. Der Post-Expediteur Franz Baptist Bordolo in Kirchberg ist auf seinen Antrag pensionirt und die Post-Expedition daselbst dem Post-Expeditions-Gehülfen Franz Joseph Bordolo übertragen worden.

Der Post-Expediteur Hubert Armbruster in Andernach ist aus dem Postdienste freiwillig ausgeschieden.

Der Post-Expediteur Hermann Lehr ist von Boppard nach Andernach versetzt und die Post-Expedition in Boppard interimistisch dem früheren Briefträger Eisermann übertragen worden.

Digitized by Google

№ 838.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat September 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	11	2	Nordwest	Regen		
2	11	6	West	id.		
3	11	11	dito	id.		
4	12	3	dito	id.		
5	12	8	dito	id.		
6	13	2	Nord	trüb		
7	13	11	Südost	hell		
8	14	—	Ost	trüb		
9	14	2	dito	hell		
10	14	—	dito	trüb		
11	13	3	Süd	id.		
12	12	6	Nordwest	id.		
13	11	11	West	id.		
14	11	5	dito	id.		
15	11	—	Südost	id.		
16	10	6	Ost	id.		
17	10	3	West	id.		
18	9	11	Nordwest	id.		
19	9	7	Südwest	id.		
20	9	5	Südost	Regen		
21	9	3	dito	id.		
22	9	4	Ost	hell		
23	9	9	Süd	trüb		
24	11	3	Ost	id.		
25	12	5	Nordwest	hell		
26	13	—	Süd	Regen		
27	12	7	Südost	hell		
28	12	11	dito	trüb		
29	13	—	West	id.		
30	13	—	Südwest	hell		

Digitized by Google

№ 839. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat September **1851.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	7	West	Regen		
2	9	9	Nordwest	id.		
3	10	4	Nord	id.		
4	10	7	dito	id.		
5	11	—	dito	id.		
6	11	5	dito			
7	11	11	Nordost			
8	12	2	dito			
9	11	2	Nord			
10	11	4	Nordwest			
11	11	—	West			
12	10	7	Nord			
13	10	1	Nordwest			
14	9	8	Nordost			
15	9	2¼	dito			
16	8	10	Nord			
17	8	7	Nordost			
18	8	2½	Südost			
19	8	1	Süd	Regen		
20	7	11	Nord	id.		
21	7	9	Ost	id.		
22	7	11	Nordost	id.		
23	8	¼	dito			
24	8	5	Nord			
25	9	2	dito			
26	9	11½	Ost	Regen		
27	10	2	Südost			
28	10	9	Nordwest			
29	10	10	Nord	Regen		
30	11	—	Süd			

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Digitized by Google

Gemeinheitstheilungs-Ordnung

für die

Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen. Vom 19. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen, was folgt:

§. 1. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet Statt:

I. Die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen:

1) zur Weide;
2) zur Waldmast, zum Mitgenusse von Holz und zur Entnahme von Streu;
3) zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb;
4) zur Torfnutzung;
5) zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;
6) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten);
7) zum Nachrechen auf abgeerndeten Feldern und zum Stoppelharken;
8) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers;
9) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputatbeeten);
10) zum Harzscharren und
11) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Gewässern.

II. Die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrer der nachbenannten Nutzungen:

Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, Torfnutzung, benutzt werden, namentlich auch Marken, Erbenwaldungen und dgl.

§. 2. Zu dem Antrage auf Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums ist ein jeder Miteigenthümer, zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks befugt.

Das Recht zum Antrage auf Theilung oder Servitut-Ablösung steht auch demjenigen zu, welcher den Antheil am Miteigenthum oder ein berechtigtes oder verpflichtetes Grundstück als nutzbarer Eigenthümer besitzt, nicht aber namentlich dem persönlichen Nießbraucher oder dem antichretischen Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Besitzer desselben Antheils am Miteigenthum oder gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Ablösung einer Dienstbarkeit beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.

§. 3. Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmerei-Vermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Ebensowenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Gemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürger-Vermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

Dagegen gehören Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechts-

Digitized by Google

titel gebühren, nicht zum Gemeinde-Vermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

§. 4. Andere als die im §. 1. genannten Nutzungsberechtigungen, welche als Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig ablösbar, sondern die Ablösung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach diesem Gesetze stattfindenden Theilung oder Ablösung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten gefordert werden, insofern sie der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind. Das Recht des Fiskus auf den dritten Fuß, dritten Pfennig (tertia marcalis), im Herzogthum Berg ist ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 5. Das einfache Recht der Stoppelweide oder des öden Weidgangs (vaine pâture) innerhalb einer Gemeinde, sofern es nicht auf einem besonderen Titel beruht, sondern nur nach unvordenklichem Ortsgebrauch den Gemeindegenossen zusteht, unterliegt in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln nicht der Ablösung. Dasselbe kann jedoch durch einen Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Bezirksraths resp. des Kreisausschusses (Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, §§. 45. und 108.) aufgehoben werden. Die Aufhebung muß erfolgen, wenn die dem Flächeninhalt nach berechnete Mehrzahl der belasteten Grundbesitzer in der Gemeinde die Aufhebung der Stoppelweide schriftlich bei dem Gemeinderathe beantragt. Die Unterschriften müssen durch den Gemeindevorsteher beglaubigt sein.

Das öde Weidgangsrecht, welches in dem gedachten Gerichtsbezirk mehreren Gemeinden wechselseitig auf ihren Gebieten zusteht (Koppelweide), wird hiedurch ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 6. Das Recht, auf Theilung oder Ablösung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Judikate nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit als auf zehn Jahre verbindlich. Nach dem Ablaufe dieser Periode steht es jedem Betheiligten frei, sein Recht auf Theilung oder Ablösung geltend zu machen.

§. 7. Ueber das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang des Miteigenthums, sowie der abzulösenden Berechtigungen, ist lediglich nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden.

Die zur Weidetheilnahme berechtigte Viehzahl ist in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, statutarischer Rechte oder Provinzialrechte:

1) bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke und dem Strohertrage der bei denselben seit rechtsverjährter Zeit benutzten Zehnten;
2) bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1. festzustellende Viehzahl eine geringere ist, auf anderthalb Kühe festzusetzen.

§. 8. Bei jeder Theilung und Ablösung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. Doch haben dieselben dabei die Vorschriften des §. 19. zu beachten; auch müssen die Theilungs- und Servitut-Ablösungs-Verträge in den Landestheilen des rechten Rheinufers, sowie in Neu-Vorpommern und Rügen, zur Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde vorgelegt werden. In Bezug auf die Prüfung und Bestätigung, sowie die Wirkungen der bestätigten Verträge, gelten dieselben Bestimmungen, welche in den genannten Landestheilen für die Ablösungs-Verträge von Reallasten bestehen.

Kommt eine Uebereinkunft der Parteien nicht zu Stande, so finden folgende Regeln Anwendung.

§. 9. Die Theilung und Ablösung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Miteigenthums- oder Nutzungsrechtes eine angemessene Abfindung an Geldrente, Kapital oder Grundstücken überwiesen wird.

§. 10. Zu diesem Behuf ist der Werth der Theilnehmungsrechte durch Sachverständige abzuschätzen.

Dabei wird der Grund und Boden nach seinem gemeinen Werthe veranschlagt.

Die Schätzung der abzulösenden Berechtigungen erfolgt nach der landüblichen örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen Ertrage derselben, mit Rücksicht auf die Theilnahme anderer Mitberechtigter. Der abgeschätzte Werth darf niemals den gesammten gemeinen Werth dieser Art von Nutzung des belasteten Grundstücks übersteigen.

Bei den auf Forsten haftenden, nach diesem Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsbe-

Digitized by Google

rechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

§. 11. Bei Ablösung der Weide- und Gräserei-Berechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden, oder die Befugniß des Waldbesitzers, die Forstkultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judikate verloren gegangen ist.

§. 12. Bei Ermittelung und Feststellung des Werthes der Nutzungsrechte kommen die dem Berechtigten für diese Nutzungsrechte obliegenden Gegenleistungen in Abzug. Der Werth wechselseitiger Dienstbarkeiten wird insoweit, als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

§. 13. Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist, soweit sich die Betheiligten nicht über dieselbe einigen, ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

§. 14. Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, zum Harzscharren oder zur Fischerei in Privatgewässern ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen.

Hat der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden.

§. 15. Für andere als die vorstehend in dem §. 14. gedachten, nach den §§. 1. und 4. abzulösenden Dienstbarkeiten erfolgt die Abfindung in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks.

Das abzutretende Grundstück muß einen Kapitalwerth haben, welcher dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen nach §. 10. ff. zu berechnenden Entschädigung gleichkommt.

Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. Das Letztere muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenusse von Holz, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zu Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Morgen haben.

§. 16. Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht. Eine Verloosung findet nur insoweit statt, als die wirhtschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung ver-

Digitized by Google

schafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann. Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten und diese Stätten so ausgewiesen werden, wie es für alle Betheiligten am bequemsten ist.

Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

§. 17. Die über das zu theilende Grundstück führenden Wege können, insoweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Theilungsplanes nöthig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche dieser Wege Betheiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist.

Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

§. 18. Kein Besitzer kann genöthigt werden, sich einer Umlegung derjenigen seiner Grundstücke, welche er nicht zur Abfindung aufzuhebender Berechtigungen abtreten muß, behufs Erlangung einer wirthschaftlichen Lage zu unterwerfen.

In Neu-Vorpommern und Rügen bleibt die Umlegung vermischt unter einander liegender Grundstücke — agri intermixti — zulässig, insoweit die Verordnung vom 18. November 1775 solche gestattet.

§. 19. Eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente als eine feste Geldrente ist unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten für aufgehobene Nutzungsrechte sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 20. Die Abfindung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt in die Stelle der dafür aufgehobenen Theilnahmrechte oder der dadurch abgelösten Berechtigungen und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Das zur Ablösung eines Nutzungsrechts abgetretene Land wird von allen auf dem belasteten Grundstück lastenden Hypotheken frei und dagegen den auf dem Nutzungsrecht haftenden Hypotheken unterworfen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind überhaupt in Bezug auf die Wirkung der Theilung und das durch dieselbe begründete Privilegium die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend und finden dieselben Bestimmungen auch in Bezug auf die Wirkung der Ablösung und die Sicherung der abgefundenen Nutzungsberechtigten Anwendung (Artikel 883. ff. 2103. Nr. 3. Artikel 2109. des bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Frist zur Wahrung des dem abgefundenen Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigten zustehenden Privilegiums beginnt mit dem Tage des Theilungs- oder Ablösungs-Vertrages, beziehungsweise dem Tage des bestätigenden Beschlusses oder Urtheils.

In Neu-Vorpommern und Rügen und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz — mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen — haben Renten und Kapitalien, welche zur Abfindung im Theilungs- und Ablösungs-Verfahren übernommen werden, ein gesetzliches Hypothekenrecht gegen diejenigen Grundstücke der Schuldner, welche der aufgehobenen Gemeinheit unterworfen waren, und genießen vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand.

Die Minister der Justiz und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden ermächtigt, mit Rücksicht auf die verschiedene Hypotheken-Verfassung der einzelnen Landestheile, den Behörden die

näheren Anweisungen zu ertheilen, welche zur Sicherung der Rechte der Renten- und Kapitals-Empfänger und deren Realberechtigten erforderlich sind.

§. 21. Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf den Grundstücken, auf welchen sie vor der Auseinandersetzung gehaftet haben.

§. 22. In den Landestheilen des linken Rheinufers gelten rücksichtlich der durch die Theilung oder Ablösung veränderten Verhältnisse der Nießbraucher und Pächter folgende Vorschriften:

Nießbraucher eines Miteigenthumsrechts oder einer abgelösten Nutzungsberechtigung müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen.

Pächter müssen sich, insofern ihnen die aufgehobene Nutzung überhaupt mitverpachtet war, mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insoweit sie sich nicht über die Pachtzeit hinaus erstrecken; auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rentenentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Prozent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen. Will der Pächter sich mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der betreffende Auszug aus dem Theilungs- oder Ablösungsplane zugestellt worden, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termine nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, kann der Theilung und Ablösung gleichfalls nicht widersprechen. Er hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Falle einer Kapital-Entschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals zu fünf Prozent, gerechnet vom Zahlungstage ab, vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstücks. Doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn das abgelöste Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse entstehen kann.

Sind für den Fall einer Theilung oder Ablösung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 23. In den Landestheilen des linken Rheinufers erfolgt das Verfahren bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen nach den Vorschriften des darüber ergehenden besonderen Gesetzes.

§. 24. In den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Bezirks des Rheinischen Appellationsgerichtshofes finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, sowie der Kostenansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten gelten

Die Ausführung der Geschäfte wird in den gedachten Landestheilen der Generalkommission zu Münster hierdurch übertragen.

§. 25. In dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen, finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, sowie der Kosten-Ansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten durch die Ablösungsordnung vom 4. Juli 1840 und deren Ergänzungen ertheilt worden sind.

Die Ausführung der Geschäfte wird in den gedachten Landestheilen der Regierung zu Koblenz und dem dortigen Spruchkollegium hierdurch übertragen.

§. 26. In Neu-Vorpommern und Rügen finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, sowie der Kostenansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Bezieh-

Digitized by Google

ungen in den übrigen Theilen der Provinz Pommern bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen gelten.

Die Ausführung der Geschäfte in den genannten Landestheilen wird hierdurch der General-Kommission in Stargard übertragen.

§. 27. Nutzungsberechtigungen, welche durch §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes für ablösbar erklärt sind, können in Zukunft nur durch schriftlichen Titel errichtet werden. Der fortgesetzte Besitz und eine auf denselben gestützte Verjährung reicht in Zukunft zu ihrer Erwerbung nicht hin, auch da, wo eine solche bisher noch stattfinden konnte. Der Lauf der erwerbenden Verjährung wird in Ansehung solcher Nutzungsberechtigungen mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, unterbrochen.

In Ansehung der Befugniß zur Ausschließung des Antrages auf Ablösung ist auch für Nutzungsrechte, welche in Zukunft errichtet werden, die Bestimmung des §. 6. maaßgebend.

Die nach §. 5. aufgehobenen Rechte können in Zukunft nicht wieder entstehen.

§. 28. Gemeinschaftliches Eigenthum der im §. 1. bezeichneten Art, welches nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entsteht, kann nur nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze getheilt werden.

§. 29. Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von dem Auseinandersetzungs-Kommissarius ermessen und der Kostenpunkt von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzt.

In anderen Theilungs- und Ablösungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Die Kosten, welche durch Weiterungen einzelner Theilnehmer oder durch Prozesse entstanden sind, fallen nach den Regeln über die Prozeßkosten dem unterliegenden Theile zur Last.

§. 30. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die vor dem Eintritte seiner Rechtskraft in Theilungs- und Ablösungssachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß nicht geändert.

Die dem Hauptgegenstande nach noch nicht zur Ausführung gebrachten Theilungen und Servitut-Ablösungen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Wegen der Landestheile des linken Rheinufers wird das Nähere darüber in dem besonderen Gesetze über das Verfahren in den nach dieser Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen bestimmt.

§. 31. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Gemeinheitstheilungs-Ordnung Bestimmungen enthält, weren, insoweit sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Die Polizei-Ordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kreis Altenkirchen, vom 21. November 1836. bleibt aber unverändert stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Warschau, den 19. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 19. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In den Landestheilen des linken Rheinufers soll für die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen folgendes Verfahren stattfinden.

Der Antrag auf Theilung oder Ablösung ist bei der Regierung, in deren Bezirk das zuständige Gericht seinen Sitz hat, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, unter möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes, der dem Antragsteller bekannten Betheiligten und der Arten ihrer Rechte.

§. 2. Dem Antragsteller wird durch die Regierung schriftlicher Nachweis gegeben, daß er den Antrag angebracht hat. Die Regierung prüft, ob der Antrag nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zulässig sei. Ist dies nicht der Fall, so weist sie den Antrag durch schriftlichen Bescheid zurück. Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller Rekurs an das Landgericht zu, welches darüber durch Rathskammerbeschluß entscheidet.

§. 3. Wird dem Antrage stattgegeben, so bestellt die Regierung einen Kommissar und einen Protokollführer für das den Einigungsversuch bezweckende Verfahren.

Diese Personen müssen, insofern sie nicht vereidete Beamten sind, durch den Präsidenten der Regierung oder durch einen von demselben beauftragten Verwaltungsbeamten für die gewissenhafte Ausführung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze obliegenden Verpflichtungen vereidet werden. Beschwerden gegen dieselben sind bei der Regierung und weiter bei dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten anzubringen.

§. 4. Die von dem Kommissar unter Zuziehung des Protokollführers aufgenommenen Verhandlungen über alle die Theilung oder Ablösung betreffenden Gegenstände, mit Einschluß der von ihnen ausgestellten Vollmachten zum Zwecke des Geschäfts, haben die Beweiskraft authentischer Urkunden.

§. 5. Der Kommissar hat alle auf das Theilungs- oder Ablösungsgeschäft bezüglichen Verhältnisse, sämmtliche zum Verfahren gehörigen Betheiligten, sowie den Umfang ihrer Rechte zu ermitteln. Er hat die Betheiligten zu Aeußerungen und Erklärungen über die Ausführung des Geschäfts zu veranlassen, auf gütliche Einigung möglichst hinzuwirken und dahin zielende sachgemäße Vorschläge zu machen. Er zieht, wo es nöthig ist, Sachverständige zu, um die Grundlagen für den Theilungs- oder Ablösungsplan zu beschaffen.

§. 6. Die Verfügung, durch welche der Kommissar die Betheiligten zu Terminen vor sich beruft, muß enthalten:

1) Namen, Stand und Wohnort des Antragstellers, und wenn mehrere den Antrag gestellt haben, Namen, Stand und Wohnort eines derselben mit dem Zusatze: „und Genossen“;
2) den Gegenstand des Antrages, unter möglichst genauer Bezeichnung der zu theilenden oder von Nutzungsberechtigungen zu befreienden Grundstücke und der abzulösenden Nutzungsberechtigungen;
3) Ort, Tag und Stunde der Termine;
4) die Aufforderung an jeden Betheiligten, im Termine zu erscheinen, um über den Antrag und dessen Ausführung seine Erklärungen abzugeben, unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werde, daß er die Theilnahmerechte und die Berechtigungen so anerkenne, wie die Erscheinenden solche angeben und in Bezug auf den Entwurf des Theilungs- oder Ablösungsplans keine Erklärungen abgeben wolle.

§. 7. Wird vor dem Kommissar der Antrag gestellt, das Verfahren über den Umfang des ursprünglichen Antrags hinaus — in Ansehung des Gegenstandes oder der Personen — auszudehnen, so hat er diesem Verlangen Folge zu geben, soweit der neue Antrag nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zulässig ist, und sodann in Bezug auf den erweiterten Antrag nach §§. 5. und 6. zu verfahren.

Werden Widersprüche gegen die Erweiterung des Antrags erhoben, so hat über dieselben zunächst die Regierung zu befinden. Gegen die Entscheidung der letzteren ist der im §. 2. vorgesehene Rekurs an das Landgericht zulässig.

Digitized by Google

§. 8. Der Kommissar kann von Amtswegen die Antheile oder Berechtigungen solcher Personen, welche sich nicht vor ihm melden, bei dem Geschäfte berücksichtigen, sofern ihm solche unzweifelhaft erscheinen und die übrigen Betheiligten nicht widersprechen.

§. 9. Wenn derselbe Antheil oder dasselbe Theilnehmungsrecht mehreren Personen in Gemeinschaft zusteht, so müssen letztere ihre Rechte gemeinschaftlich wahrnehmen. Tritt nur einer von ihnen in dem Verfahren auf, so werden die übrigen durch ihn mitvertreten; wenn mehrere von ihnen oder alle an dem Verfahren Theil nehmen, so gilt der Wille der nach der Größe der Betheiligungsquoten zu berechnenden Mehrheit der Erschienenen als bindend für die übrigen.

§. 10. Im Falle verschiedene Personen jede denselben Antheil oder dasselbe Theilnehmungsrecht ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, so werden die Rechte bis dahin, daß der Streit unter ihnen anderweitig erledigt ist, durch denjenigen wahrgenommen, welcher den letzten Besitz und Genuß des Theilnehmungsrechts bescheinigt. Der Kommissar hat diesen Punkt zu regeln. Derjenige, welcher später die Erledigung des Streites zu seinen Gunsten nachweist, tritt alsdann in die Stelle des vorläufig Zugelassenen; auf die rechtliche Stellung der übrigen Interessenten ist dies jedoch ohne Einfluß. Derselbe muß daher eine Einigung, welche von dem vorläufig zugelassenen Inhaber eingegangen worden ist, auch gegen sich als verbindlich gelten lassen und kann den übrigen Betheiligten gegenüber aus der Ablösungs- oder Theilungsmasse nicht ein Mehreres oder anderes fordern, als jenem zugewiesen worden ist.

§. 11. Der Kommissar hat, wenn er die vorbereitenden Schritte für erledigt hält, einen Theilungs- oder Ablösungsplan zu entwerfen und denselben bei dem Vorsteher der Gemeinde, unter welcher die Grundstücke gelegen sind, zur Einsicht jedes Betheiligten niederzulegen.

Sind die Grundstücke in mehreren Gemeinden gelegen, so bestimmt der Kommissar diejenige Gemeinde, bei deren Vorsteher er den Plan niederlegt. Die Niederlegung wird durch den Gemeindevorsteher auf dem Plane bescheinigt. Der Kommissar erläßt sodann eine Verfügung, in welcher er unter Anzeige der Niederlegung des Plans Ort, Tag und Stunde zur Erklärung über den Plan anberaumt und jeden Betheiligten auffordert, in dem Termine vor ihm zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werde, sie genehmigen den Plan.

§. 12. Wird in dem Termine Widerspruch gegen den Plan erhoben und nicht durch Einigung zurückgenommen, und ist es wahrscheinlich, daß auf eine Abänderung des Plans die Genehmigung aller Betheiligten erfolgen werde, so fertigt der Kommissar einen neuen Plan und legt denselben, nach Beobachtung der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen, den Betheiligten in einem anderweitigen Termine zur Erklärung vor.

§. 13. Wenn nach den Erklärungen der im Termine erschienenen Betheiligten der Theilungs- oder Ablösungsplan genehmigt ist, so hat der Kommissar darüber eine Verhandlung aufzunehmen und von den Betheiligten unterschreiben zu lassen. Ist ein Betheiligter nicht im Stande zu unterschreiben, oder der Vorladung ungeachtet ausgeblieben, so muß dies im Protokolle erwähnt werden. Der vereinbarte Theilungs- oder Ablösungsplan muß entweder in die Verhandlung vollständig aufgenommen oder mit den Unterschriften der Betheiligten, sowie des Kommissars und des Protokollführers versehen, der Verhandlung als Anlage beigefügt werden.

§. 14. Ist in dem Termine ein Betheiligter nicht erschienen, so hat der Kommissar demselben von der Genehmigung des Plans durch die Erschienenen Kenntniß zu geben. Derselbe ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung dieser Bekanntmachung beim Kommissar schriftlich oder zu Protokoll Einspruch gegen den Plan zu erheben.

Macht er von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so hat der Kommissar solches nach Ablauf der Frist auf der Einigungs-Verhandlung zu vermerken und diese ist auch für den Ausgebliebenen wirksam.

Wird Einspruch erhoben, so hat der Kommissar die sämmtlichen Betheiligten unter Erwähnung des Einspruchs zu einem anderen Termine zum Zwecke des Versuchs der Einigung über den Einspruch einzuladen.

Wird in diesem Termine die Genehmigung des Plans von Seiten des Einsprechenden bewirkt oder erscheint derselbe wiederum nicht, so ist das Protokoll darüber der früheren Einigungs-Verhandlung als Anlage beizufügen. Das Nichterscheinen des Einsprechenden in dem Termine gilt als Zurücknahme des Einspruchs und ein fernerer Einspruch ist nicht zulässig. Wenn der Einsprechende im Termine auf dem Einspruch beharrt, so kann die Ausführung des Plans auch in Beziehung auf diejenigen Betheiligten, welche denselben bereits genehmigt haben, vor der richterlichen Entscheidung nicht stattfinden; eintretenden Falls kann nach §. 12. weiter verfahren werden.

§. 15. Der Kommissar hat die Urkunde über die Einigung nebst sämmtlichen Vorverhandlungen auf dem Sekretariate des zuständigen Landgerichts kostenfrei zu hinterlegen und dem Ober-Prokurator davon schriftliche Mittheilung zu machen.

Das Landgericht erklärt auf schriftlichen Antrag des öffentlichen Ministeriums und auf den Vortrag eines Berichterstatters, wenn die Vorschriften des Gesetzes beobachtet und die Rechte der Minderjährigen, Interdizirten, Gemeinden oder öffentlicher Anstalten nicht verletzt sind, den Theilungs- oder Ablösungsvertrag durch Rathskammerbeschluß für bestätigt und für exekutorisch.

Ertheilt das Landgericht die Bestätigung nicht, so weist es unter Angabe des entgegenstehenden Hindernisses die Sache an den Kommissar zur nochmaligen Behandlung zurück.

§. 16. Ist in dem Plane eine Veräußerung vorgesehen, so muß derselbe zugleich die Bedingungen des Verkaufs enthalten und den Notar bestimmen, vor welchem der Verkauf abgehalten werden soll.

Die etwa vorkommende Loose-Ziehung erfolgt vor dem Kommissar und das Protokoll über dieselbe muß durch den letzteren auf dem Sekretariate des Landgerichts hinterlegt und der Urkunde über die Einigung angeheftet werden.

Verkauf und Loose-Ziehung können erst nach Bestätigung des Plans vorgenommen werden.

§. 17. Jeder Betheiligte ist befugt, eine Ausfertigung des für exekutorisch erklärten Theilungs- oder Ablösungsvertrags oder auch einen seine Rechte betreffenden Auszug desselben, mit der exekutorischen Klausel versehen, auf seine Kosten von dem Sekretariate zu verlangen.

§. 18. Wenn die Einigung vor dem Regierungs-Kommissar nicht bewirkt wird, so hat derselbe dies durch eine Verhandlung festzustellen und die sämmtlichen Verhandlungen des Verfahrens sind durch die Regierung ohne Verzug auf dem Sekretariate des Landgerichts zu hinterlegen.

Alsdann ist jeder Betheiligte zur Anstellung der gerichtlichen Klage befugt.

Der Kommissar kann sein Verfahren schon vor Anlegung des Theilungs- oder Ablösungsplans schließen, wenn er keine Aussicht hat, die Parteien zu vergleichen.

§. 19. Die Verfügungen, durch welche der Kommissar zu Terminen einladet, sowie die sonstigen Zustellungen, läßt derselbe durch Vermittelung der Lokal-Verwaltungs-Behörden, durch vereidete Boten oder durch die Post, insofern dadurch Kosten erspart werden, behändigen. Die Zustellung geschieht an den Vorzuladenden in Person oder in dessen Wohnung; wird in der Wohnung weder der Vorzuladende selbst, noch ein Verwandter oder Dienstbote desselben angetroffen, so geschieht die Behändigung an den Ortsvorsteher.

Die Zustellung einer Ladung muß so zeitig bewirkt werden, daß zwischen der Behändigung und dem Tage des Termins wenigstens vierzehn Tage frei bleiben.

Die amtlichen Bescheinigungen über die geschehenen Zustellungen und den Hergang bei denselben sind durch den Kommissar zu den Akten zu bringen.

§. 20. Außer den besonderen Vorladungen veranlaßt der Kommissar eine öffentliche Bekanntmachung der zu Terminen einladenden Verfügungen, im Fall ein Betheiligter solches beantragt oder wenn der Kommissar wegen der Wahrscheinlichkeit unbekannter Betheiligten oder aus sonstigen Gründen es für angemessen erachtet.

Die Verfügung wird alsdann:

1) dem Vorsteher jeder Gemeinde, in welcher Grundstücke, die der Theilung oder Ablösung unterworfen werden sollen, gelegen sind, mit dem Auftrage übersendet, die Verfügung im Amtslokale zur Einsicht eines Jeden offen zu legen und durch Anschlag an der Thüre des Amtslokals, ferner durch öffentliche Verkündigung mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise im Hauptorte der Gemeinde an zwei Sonntagen bekannt zu machen, daß die Verfügung zur Einsicht offen liege.

   Die Erfüllung dieser Vorschrift ist durch den Gemeinde-Vorsteher unter Angabe des Datums des Anschlags und der Verkündigung zu bescheinigen;

2) zweimal in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung und in eine Zeitung des Regierungsbezirks, ferner in das Kreisblatt, wenn ein solches in dem Kreise erscheint, wo dem Verfahren unterworfene Grundstücke gelegen sind, eingerückt. Die Einrückung wird durch ein Exemplar des Blattes nachgewiesen.

Zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Termine muß eine Zwischenzeit von mindestens Einem Monate frei bleiben.

Digitized by Google

§. 21. Die öffentliche Bekanntmachung hat die Wirkung, daß dadurch die etwanigen Mängel der besonderen Vorladungen gedeckt und alle, selbst die unbekannten Betheiligten, als zum Verfahren gehörig geladen betrachtet werden.

Ist sowohl zu einem Anmeldungs-Termine (§. 6.), als zu dem im §. 11. gedachten Termine durch öffentliche Bekanntmachung geladen, so gilt der vereinbarte Plan, sofern er die gerichtliche Bestätigung erlangt, auch gegen jeden nicht zum Verfahren gezogenen Betheiligten, selbst wenn er im Plane übergangen wäre. Derselbe verliert seine Rechte und ist mit seinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung ausgeschlossen Er ist nur befugt, von demjenigen Einzelnen, welcher unrechtmäßig für das jenem zustehende Theilnahmerecht abgefunden ist, das demselben Zugewiesene herauszufordern.

Der Kommissar hat in der Verhandlung über die Einigung zu erwähnen, oder unter derselben zu vermerken, daß durch öffentliche Bekanntmachung zu den Terminen eingeladen worden.

§. 22. Die Verhandlungen vor dem Kommissar sind in der Regel an Ort und Stelle, wo die Grundstücke liegen, vorzunehmen.

Wird die Verhandlung in einem Termine vertagt, so muß der Kommissar beim Schlusse des Termins den Anwesenden die Bestimmung des neuen Termins bekannt machen.

Die Vertretung der Betheiligten durch Bevollmächtigte ist zulässig; doch ist der Kommissar befugt, wenn er es zur Beförderung des Geschäfts angemessen findet, die Betheiligten zum persönlichen Erscheinen auffordern.

§. 23. Die Regierung kann zur Deckung der Kosten des Verfahrens angemessene Vorschüsse von dem Antragsteller und sämmtlichen dem Antrage beitretenden Betheiligten einfordern.

§. 24. Die Kosten des Vorverfahrens werden von der Regierung nach den für die Remuneration der Kommissarien, Protokollführer, Vermessungsbeamten und Sachverständigen bei Gemeinheitstheilungssachen in den anderen Provinzen bestehenden Vorschriften festgestellt und exekutorisch erklärt. Die Deckung der Kosten des Verfahrens und das Verhältniß, in welchem die Parteien zu derselben beizutragen haben, ist im Theilungs- oder Ablösungsplan dem §. 29. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entsprechend vorzusehen. Wird beim Mangel der Einigung das gerichtliche Verfahren eingeleitet, so muß letzteres zugleich über die Kosten des Vorverfahrens Festsetzung treffen; im Unterlassungsfalle werden dieselben von der Regierung nach Verhältniß des §. 29. der Gemeinheitstheilungs Ordnung von allen Theilnehmern der Auseinandersetzung eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens können gegen den Antragsteller und diejenigen, welche sich dem Antrage angeschlossen haben, nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte beigetrieben werden, wenn beim Mangel der Einigung die gerichtliche Klage binnen sechs Monaten nach Beendigung des Vorverfahrens nicht angestellt ist, ferner, wenn die Klage zwar angestellt, der Prozeß jedoch innerhalb drei Jahren nach dem Tage der Klage nicht zu Ende geführt ist.

Wenn ein Betheiligter erst nach Ablauf eines anberaumten Termins erschienen ist, und durch sein Ausbleiben nutzlose Kosten entstanden sind, so fallen ihm diese Kosten ausschließlich zur Last.

§. 25. Die Geltendmachung eines Miteigenthums oder eines Nutzungsrechts in dem Antrage an die Regierung oder zu Protokoll des Regierungs-Kommissars hat in Bezug auf die Verjährung die Wirkung einer gerichtlichen Klage, sofern die letztere innerhalb drei Jahren nach Beendigung des Vorverfahrens erfolgt.

§. 26. Die Klage auf Theilung oder Ablösung ist ohne vorherigen Sühneversuch am Friedensgericht bei demjenigen Landgerichte anzubringen, in dessen Bezirke die gemeinschaftlichen oder belasteten Grundstücke oder der größere Theil derselben gelegen sind.

§. 27. Die Klage kann nicht angestellt werden, bevor das Vorverfahren vor dem Kommissar der Regierung zu Ende geführt ist.

Sollte das Vorverfahren binnen drei Jahren nach Einbringen des Antrages an die Regierung nicht zu Ende geführt sein, so steht der Mangel der Durchführung des Vorverfahrens der Anstellung der Klage nicht entgegen.

Ist nach Beendigung des Vorverfahrens ein Zeitraum von drei Jahren verflossen, so muß der späteren Klage ein neues Vorverfahren vorhergehen.

§. 28. Für die Vorladung gelten die gewöhnlichen Vorschriften für die Ladungen an das Landgericht.

Dieselbe muß als Gegenstand der Klage das Verlangen an den Beklagten enthalten, zur gerichtlichen Theilung oder zur Ablösung, oder zur Theilung und Ablösung zu schreiten, unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Verfahren erstrecken soll, nach dem Kataster und

Digitized by Google

unter Angabe der abzulösenden Nutzungsberechtigungen. Der Anführung von Gründen der Klage bedarf es nicht. Der Beklagte ist aufzufordern, innerhalb eines Monats durch Anwalt zu erscheinen, um seine Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls er das Verfahren der Theilung oder Ablösung, sowie dasselbe bei dem Gerichte vor sich gehen werde, gegen sich gelten lassen müsse.

§. 29. Es steht in der Befugniß des Klägers, anstatt oder auch neben der gewöhnlichen Ladung nach dem vorhergehenden Paragraphen die Klage auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zu erheben.

Dieselbe muß enthalten:

1) Namen, Stand und Wohnung des Klägers oder der Kläger;
2) Bestellung des Anwalts, welcher für den Kläger oder die Kläger auftreten wird;
3) das Verlangen des Klägers, zur gerichtlichen Theilung oder zur Ablösung, oder zur Theilung und Ablösung zu schreiten, unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Verfahren erstrecken soll, nach dem Kataster und unter Angabe der abzulösenden Nutzungsberechtigungen;
4) die Bezeichnung des Gerichts, bei welchem die Klage erhoben wird;
5) die Aufforderung an Jeden, welcher als Miteigenthümer, beziehungsweise an Jeden, welcher als Berechtigter oder Verpflichteter betheiligt ist, innerhalb eines Monats durch Anwalt zu erscheinen, um seine Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls er das Verfahren der Theilung oder Ablösung, sowie dasselbe bei dem Gerichte vor sich gehen werde, gegen sich gelten lassen müsse.

§. 30. An die Stelle der Zustellung durch Vorladung treten im Falle des vorhergehenden Paragraphen Bekanntmachungen und Anheftungen in folgender Weise:

1) die Klage muß dem Vorsteher jeder Gemeinde, in welcher gemeinschaftliche oder belastete Grundstücke liegen, durch Gerichtsvollzieherakt zugestellt werden; daß dies geschehen und daß die Klage beim Vorsteher der Gemeinde zur Einsicht eines Jeden auf dem Amtslokale offen liege, muß an zwei Sonntagen im Hauptort der Gemeinde öffentlich durch die Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise verkündigt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist durch den Vorsteher der Gemeinde amtlich zu bescheinigen.
2) Abschrift der Klage muß an die Thüre des Amtslokals des Vorstehers der Gemeinde, ferner an die Thüre des Sitzungssaales des Friedensgerichts, in dessen Bezirk die Grundstücke gelegen sind, angeheftet werden; die Anheftung wird durch ein auf einer Abschrift aufgenommenes und von dem Gemeinde-Vorsteher zu beglaubigendes Protokoll des Gerichtsvollziehers beurkundet.
3) Der Anwalt des Klägers muß die Klage zweimal in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung und in eine Zeitung des Regierungsbezirks, ferner in das Kreisblatt, wenn ein solches in dem Kreise erscheint, wo die Grundstücke gelegen sind, einrücken lassen. Das Exemplar der Zeitung ist mit der durch den Bürgermeister zu beglaubigenden Unterschrift des Herausgebers zu versehen.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich die Klage erheben, so wird in den unter Nr. 2. und 3. vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Anheftungen nur einer der Kläger mit dem Zusatze: „und Genossen" namhaft gemacht.

§. 31. Nach Ablauf eines Monats seit der letzten der in §§. 28. und 30. gedachten Vorladungen, Zustellungen, Bekanntmachungen und Anheftungen hat der Anwalt des Klägers ohne Schriftenwechsel die Sache durch einfachen Anwaltsakt zur Sitzung zu bringen.

Das Landgericht hat im Verfahren für summarische Sachen auf den Vortrag der Anwalte und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, selbst von Amtswegen seine Kompetenz und die Beobachtung der gesetzlichen Formen, insbesondere auch der Vorschrift des §. 27., zu prüfen, und wenn in dieser Beziehung nichts entgegensteht, die Parteien mit Vorbehalt aller ihrer Rechte vor einen Kommissar aus seiner Mitte zu verweisen.

Das Urtheil ist nur dann, wenn es sich von der Kompetenz des Gerichts handelt, der Berufung unterworfen und wird nur in diesem Falle zugestellt.

§. 32. Der Anwalt des Klägers überreicht dem Kommissar Ausfertigung des Urtheils mit dem Gesuche, einen Termin zur Feststellung der Rechte der Parteien anzuberaumen.

§. 33. Die Terminbestimmung muß wenigstens vierzehn Tage vor dem Termine von dem Anwalte des Klägers durch Anwaltsakte den übrigen Anwalten zur Kenntniß gebracht werden.

§. 34. In dem anberaumten Termine wird über sämmtliche Einreden gegen die Klage, soweit nicht nach § 31. über dieselben zu entscheiden ist, und über das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang des Miteigenthums oder der Nutzungsberechtigungen sämmtlicher Parteien

Digitized by Google

verhandelt. Der Kommissar hat die Erklärungen der Anwalte oder der Parteien, welche, nachdem sie einen Anwalt bestellt haben, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor ihm erscheinen, zu Protokoll zu nehmen. Jede Erklärung ist öffentlich vor der Versammlung abzugeben.

§. 35. Beim Schlusse der im vorigen Paragraphen gedachten Verhandlungen werden drei Sachverständige, insofern die Parteien sich nicht über die Wahl derselben einigen, durch den Kommissar ernannt, und der Termin zur Vereidung derselben bestimmt.

Es ist gestattet, den Regierungs-Kommissar, sofern er Sachverständiger ist, ebenso wie die von ihm im Vorverfahren zugezogenen Experten, zu Sachverständigen zu ernennen.

§. 36. Erheben sich Streitigkeiten, so nimmt der Kommissar die wechselseitigen Erklärungen zu Protokoll, läßt sich die Beweisstücke, auf welche die Parteien ihre Rechte gründen, übergeben und verweist die streitenden Theile in eine von ihm zu bezeichnende Sitzung des Landgerichts, zu welcher die Anwalte durch Anwaltsakte einzuladen sind. Die Verhandlungen nebst den Beweisstücken werden auf dem Sekretariate des Landgerichts zur Einsicht der Anwalte und zum Gebrauche des Gerichts hinterlegt. Das Landgericht hat, ohne daß es einer sonstigen Prozedur bedarf, auf Bericht des Kommissars, Vortrag der Anwalte und Antrag des öffentlichen Ministeriums zu entscheiden.

§. 37. Auch im Falle des vorhergehenden Paragraphen kann der Kommissar, insofern das Theilungs- oder Ablösungsverfahren ungeachtet der entstandenen Streitigkeiten füglich und ohne Verletzung der Rechte der Parteien fortzusetzen ist, mit Ernennung und Vereidigung der Sachverständigen und dem weiteren Verfahren vorgehen. Wird hiergegen Widerspruch erhoben, so findet auch in Bezug auf diesen Punkt der §. 36. Anwendung.

§. 38. Wird durch die Streitigkeiten Einzelner das Verfahren aufgehalten, so ist jede Partei befugt, von den streitenden Theilen die unausgesetzte Betreibung ihres Rechtsstreites zu verlangen und eine angemessene Frist feststellen zu lassen, nach deren Ablauf derselbe zu Ende geführt sein oder ohne Rücksicht auf den säumigen Theil die Fortsetzung des Theilungs- oder Ablösungsverfahrens verordnet werden soll.

Dieser Antrag wird in einem bei dem Kommissar erwirkten Termine, von welchem die Anwalte der betreffenden Parteien in Kenntniß zu setzen sind, angebracht und alsdann nach §. 36. verfahren.

§. 39. Wenn eine Verhandlung zur Fortsetzung vertagt wird, so hat der Kommissar beim Schlusse des Termins den Parteien die Bestimmung des neuen Termins bekannt zu machen. Es bedarf alsdann einer Ladung zu dem letzteren nicht.

Wenn das Verfahren vor dem Kommissar wegen entstandener Streitigkeiten oder aus sonstigen Gründen abgebrochen worden ist, so hat nach deren Erledigung der Anwalt des Klägers einen neuen Termin zur Fortsetzung zu erwirken und es ist weiter nach §§. 33. bis 36. zu verfahren.

§. 40. Jeder Beklagte kann verlangen, daß die Klage durch öffentliche Bekanntmachung angestellt werde.

Wenn das Vorverfahren sich über den Inhalt der erhobenen gerichtlichen Klage hinaus — in Ansehung des Gegenstandes oder der Person — auf eine nach §§. 1. und 4. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zulässige Theilung oder Ablösung erstreckt hat, so ist jeder Beklagte befugt zu verlangen, daß die Klage auf jene Theilung oder Ablösung ausgedehnt werde; er muß dabei den Inhalt der anzustellenden neuen Klage vollständig bezeichnen. Beabsichtigt ein Beklagter, beide Verlangen zu stellen, so muß er dieselben gleichzeitig anbringen.

Die oben gedachten Verlangen sind vor Erwirkung des im §. 31. erwähnten Urtheils im Akte der Anwaltsbestellung oder durch besonderen Anwaltsakt anzubringen.

Wer dieselben später anbringt, muß sämmtliche durch diese Verspätung verursachten Kosten persönlich tragen. Nach Festsetzung des Termins zur Vereidung der Sachverständigen sind die obigen Verlangen nicht mehr zulässig, und kann selbst auf Grund des §. 4. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Ausdehnung des Verfahrens nicht mehr stattfinden.

Ist eins der obigen Verlangen vor Erwirkung des im §. 31. erwähnten Urtheils gestellt, so wird dadurch das Verfahren unterbrochen und der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem Verlangen zu entsprechen, widrigenfalls seine ursprünglich erhobene Klage auf Antrag eines jeden Beklagten in dem Verfahren des §. 31. angebrachtermaßen abzuweisen ist.

Glaubt ein Kläger dem Verfahren widersprechen zu können, so bildet der Streit einen Gegenstand des im §. 31. gedachten Verfahrens, und die Frist von sechs Wochen beginnt mit dem Tage des Urtheils, welches dem Verlangen der Beklagten stattgiebt.

Digitized by Google

Im Falle eines der obigen Verlangen nach Erwirkung des im §. 31. gedachten Urtheils gestellt wird, muß dasselbe im Termine vor dem Kommissar angebracht werden; das Verfahren vor demselben wird dadurch unterbrochen. Wenn ein Kläger dem Verlangen widerspricht, so hat der Kommissar die Parteien zur Sitzung des Landgerichts nach §. 36. zu verweisen; die Entscheidung ist in Ansehung dieses Punktes der Berufung nicht unterworfen. Im Uebrigen gilt für diesen Fall dasselbe, was für den Fall, wo das Verlangen vor Erwirkung des ersten Urtheils angebracht wurde, vorgeschrieben ist.

Nachdem die Klage von Neuem erhoben worden, ist nach der Vorschrift des §. 31. weiter zu verfahren. Wenn die neue Klage eine Ausdehnung der früheren enthält, so sind die auf letztere ergangenen Anwaltsbestellungen für nicht geschehen zu erachten.

§. 41. Im Falle nach dem Termine zur Feststellung der Rechte der Parteien Jemand als Betheiligter in den Prozeß treten will, so hat derselbe durch Gesuch eines Anwalts, welches den übrigen Anwalten zuzustellen ist, seinen Anspruch bei dem Kommissar anbzuringen. Dieser läßt in einem von ihm anberaumten Termine, welcher durch Anwaltsakt mindestens vierzehn Tage vor dem Termine zur Kenntniß sämmtlicher Anwalte gebracht wird, die Parteien sich erklären, und verweist dieselben im Falle von Streitigkeiten in eine Sitzung des Landgerichts. Der nachträglich Eintretende muß — eine öffentliche Bekanntmachung vorausgesetzt — die durch sein verspätetes Auftreten entstehenden Kosten tragen und die vorangegangenen Schritte der Prozedur werden in Ansehung seiner nicht wiederholt.

§. 42. Wenn in Bezug auf die vorläufige Verwaltung der Grundstücke oder einen sonstigen Zwischenpunkt eine gerichtliche Verfügung oder Entscheidung von einer Partei beantragt werden soll, so ist der Antrag durch Gesuch des Anwalts beim Kommissar anzubringen, welcher in einem Termine, zu dem die übrigen Anwalte mindestens vierzehn Tage vor dem Termine, sofern diese Frist nicht durch Verfügung des Kommissars abgekürzt ist, durch Anwaltsakt einzuladen sind, die Erklärungen der Parteien vernimmt und den Zwischenpunkt zur Entscheidung in eine Sitzung des Landgerichts verweist.

§. 43. In dem Vereidigungstermine (§. 35.), zu welchem die Sachverständigen auf Betreiben des Klägers vorgeladen werden, nimmt der Kommissar die Vereidigung derselben vor, bespricht mit ihnen die zu lösende Aufgabe und setzt in Gemeinschaft mit ihnen Ort und Zeit zum Beginn ihrer Verrichtungen fest.

§. 44. Die Verrichtungen der Sachverständigen sind in der Regel an Ort an Stelle, wo die Grundstücke liegen, und in Gegenwart des Kommissars zu beginnen. Im weiteren Verlaufe haben die Sachverständigen beim Schlusse einer jedesmaligen Tagefahrt Ort und Zeit zur Fortsetzung ihres Geschäfts zu bestimmen und der Kommissar kann ihren Verrichtungen beiwohnen, sofern er solches für nöthig erachtet.

Jede Partei, welche einen Anwalt bestellt hat, kann den Verrichtungen persönlich beiwohnen, oder sich dabei durch ihren Anwalt oder ihren Bevollmächtigten vertreten lassen. Einer Berufung der Parteien oder ihrer Anwalte, um den Verrichtungen der Sachverständigen beizuwohnen, bedarf es nicht.

§. 45. Der Kommissar kann zu jeder Zeit von den Sachverständigen Auskunft über den Fortgang ihrer Verrichtungen erfordern und ihnen zu regelmäßigerem oder beschleunigterem Betriebe Anweisungen ertheilen.

Derselbe ist befugt, austretende Sachverständige durch andere zu ersetzen, auch aus erheblichen Gründen die Sachverständigen oder einzelne von ihnen ihres Auftrages zu entbinden und an ihre Stelle andere zu ernennen.

In diesem Falle setzt er zugleich Termin zur Vereidigung der neu ernannten Sachverständigen an und hinterlegt seine Verfügung auf dem Sekretariate zur Kenntniß der Anwalte.

Der Anwalt des Klägers hat die Verfügung den entlassenen Sachverständigen zustellen zu lassen und den übrigen Anwalten durch Anwaltsakt anzuzeigen, und es ist weiter nach §. 43. zu verfahren.

§. 46. Nachdem die Sachverständigen ihr Gutachten auf dem Sekretariate des Landgerichts hinterlegt haben, fertigt der Kommissar unter ihrer Zuziehung den Theilungs- oder Ablösungsplan, läßt, insofern eine Landtheilung in Natur oder eine Landabfindung darin vorgesehen ist, diese nach dem Plane abstecken und legt den Plan auf dem Sekretariate nieder.

Der Anwalt des Klägers hat eine von dem Sekretariate beglaubigte Kopie des Planes, so wie der etwa dazu gehörigen Karte bei dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, zur Einsicht der Betheiligten zu hinterlegen; daß dies geschehen wird von dem Gemeindevorsteher auf der bei ihm hinterlegten Abschrift beglaubigt. Gehören die Grundstücke zu meh-

reren Gemeinden, so ist die Gemeinde, bei deren Vorsteher die Hinterlegung geschehen soll, von dem Kommissar bei Niederlegung des Planes auf dem Sekretariate zu bestimmen.

§. 47. Der Anwalt des Klägers hat die nach dem vorigen Paragraphen geschehenen Hinterlegungen den übrigen Anwalten durch Anwaltsakt, und den vorgeladenen Parteien, welche keinen Anwalt bestellt haben, durch Gerichtsvollzieherakt anzuzeigen, mit der Aufforderung an jeden Betheiligten, binnen einem Monate von dem Gutachten und dem Theilungs- oder Ablösungsplane Einsicht zu nehmen und, im Falle er gegen den Plan Einwendungen geltend machen wolle, in dieser Frist Einspruch zu erheben, widrigenfalls angenommen werde, er genehmige den Plan.

Im Falle eine öffentliche Ladung zum Verfahren stattgefunden hat, ist die obige Anzeige und Aufforderung in derselben Weise, wie nach § 30 die Klage zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß alsdann die Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Verfahren erstreckt, nach dem Kataster enthalten.

§. 48. Ein Einspruch gegen den Theilungs- und Ablösungsplan muß schriftlich und unter Angabe der Gründe und Beifügung der Beweisstücke durch den Anwalt auf dem Sekretariate angebracht werden.

§. 49. Wenn nach Niederlegung des Plans ein Betheiligter, welcher bis dahin nicht im Verfahren vertreten war, Ansprüche und Einwendungen gegen den Plan erheben will, so kann dies nur auf dem Wege des Einspruchs gegen den Plan geschehen.

Dieser Einspruch muß zugleich die Anwaltsbestellung enthalten, und es wird über denselben in gleicher Weise, wie über sonstige Einsprüche gegen den Plan und gleichzeitig mit denselben entschieden. In Ansehung der durch das verspätete Beitreten entstehenden Kosten findet die Bestimmung des §. 41. Anwendung.

§. 50. Im Falle der Kommissar der Ansicht ist, daß eine Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke in Natur vorzunehmen, oder daß eine Landabfindung zu gewähren sei, muß derselbe vor Hinterlegung des Theilungs- oder Ablösungsplans einen Termin bestimmen, in welchem er das Gutachten der Sachverständigen über Vermessung und Bonitirung und nach Befinden auch einen vorläufigen Ablösungs- oder Theilungsplan an Ort und Stelle den Parteien zur Aeußerung vorlegen werde. Diese Verfügung wird auf dem Sekretariate zur Kenntniß der Anwalte hinterlegt und von dem Anwalte des Klägers den übrigen Anwalten vierzehn Tage vor dem Termine angezeigt. Der Kommissar kann zu dem Termine in welchem ein vorläufiger Plan vorgelegt werden soll, die Grenzen der Landabfindungen soweit abstecken lassen, als es ihm zum Verständniß der Betheiligten erforderlich scheint.

Auch in den Fällen, wo eine Theilung in Natur oder eine Landabfindung nicht eintritt, kann der Kommissar, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen vorläufigen Plan fertigen und den Betheiligten in obiger Weise zur Erklärung vorlegen.

Werden Einwendungen gegen die Vermessung und Bonitirung oder gegen den vorläufigen Plan erhoben, so nimmt der Kommissar darauf bei Fertigung des schließlichen Planes die ihm geeignet scheinende Rücksicht.

§. 51. Wenn seit der letzten der im §. 47. vorgeschriebenen Zustellungen, Bekanntmachungen und Anheftungen ein Monat verstrichen ist, ohne daß Einspruch erhoben worden, so erstattet der Kommissar dem Landgericht in der Rathskammer Bericht. Dasselbe ertheilt, wenn die Vorschriften des Gesetzes erfüllt und die Rechte der Minderjährigen, Interdizirten, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten nicht verletzt sind, nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums dem Plane die Bestätigung und erklärt ihn für exekutorisch. Im entgegengesetzten Falle wird die Sache an den Kommissar zurückgewiesen.

§. 52. Ist Einspruch erhoben, so verweist der Kommissar nach Ablauf der Fristen die Sache für sämmtliche Parteien in eine von ihm zu bestimmende Sitzung des Landgerichts, in welcher in dem Verfahren für summarische Sachen nach Vortrag der Anwalte und Antrag des öffentlichen Ministeriums zu entscheiden ist. Werden die Einsprüche verworfen und sind die Vorschriften des Gesetzes erfüllt und die Rechte der Minderjährigen, Interdizirten, Gemeinden und öffentlichen Anstalten nicht verletzt, so wird durch das Urtheil zugleich der Theilungsplan bestätigt und für exekutorisch erklärt.

Im entgegengesetzten Falle wird die Sache vor den Kommissar zurückverwiesen.

§. 53. Ist nach dem Plane ein Verkauf erforderlich, so verordnet das Landgericht unter Bestätigung des Planes den Verkauf und ernennt einen Notar, vor welchem derselbe vorgenommen werden soll. Die Bedingungen des Verkaufs müssen in dem Plane enthalten sein und können Gegenstand des Einspruchs nach §. 48. bilden. Der Anwalt des Klägers hat die übrigen Anwalte zu dem vor dem Notar stattfindenden Geschäfte einzuladen. Hat der Verkauf stattgefunden, so fertigt der Kommissar den schließlichen Plan und es wird rücksichtlich desselben nach §. 46. u. s. w. verfahren.

Soll nach dem Plane eine Verloosung geschehen, so verweist das Landgericht die Parteien zur Vornahme der Loosung an den Kommissar. Der Anwalt des Klägers hat die übrigen Anwalte zu dem Termine, welchen der Kommissar anberaumt, wenigstens einen Monat vorher einzuladen. Das Protokoll über die Loosung wird der Urschrift des bestätigten Theilungsplans beigeheftet.

§. 54. Für den nach diesem Gesetze stattfindenden Verkauf (§§. 16. und 53.) und für dessen Ankündigungen sind die Vorschriften der Kabinetsorder vom 29. September 1835 maaßgebend. In den Ankündigungen wird nur eine betreibende Partei mit dem Zusatze „und Genossen" namhaft gemacht. Ein Uebergebot nach dem Verkaufe findet nicht statt.

Bei der Loosung (§§. 16. und 53.) kann der Kommissar einen Anwalt oder Sekretär beauftragen für diejenigen Parteien, welche nicht erscheinen und nicht durch Bevollmächtigte oder Anwalte vertreten sind, die Loosung vorzunehmen; er kann auch nöthigenfalls einen dritten Unbetheiligten dazu vereiden.

§. 55. Die §§. 8. 9. finden auch im gerichtlichen Verfahren Anwendung.

Die öffentliche Bekanntmachung im gerichtlichen Verfahren hat dieselbe Wirkung, wie im Vorverfahren (§. 21.). Wenn sowohl die Klage, als die im §. 47. gedachte Anzeige und Aufforderung auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt sind, so gilt der bestätigte Plan auch gegen jeden zum Verfahren nicht zugezogenen Betheiligten, selbst wenn er übergangen wäre, und derselbe ist ebenso, wie nach §. 21., präkludirt.

§. 56. Wenn es nothwendig wird, den Kommissar oder den Notar durch einen anderen zu ersetzen, so geschieht dies auf Gesuch des Anwalts des Klägers durch den Beschluß der Rathskammer.

§. 57. Kontumazialurtheile gegen die Partei oder gegen den Anwalt und Kontumazial-Verbindungsurtheile werden nicht erlassen; jedes Urtheil wird als ein kontradiktorisches betrachtet.

§. 58. Durch den Tod oder eine Veränderung in der Person einer Partei wird das Verfahren nicht aufgehalten.

Eine Zustellung deshalb und ein Wiederaufnahmeverfahren findet nicht statt. Wenn ein Anwalt stirbt oder außer Amt tritt, so muß die von ihm vertretene Partei innerhalb vierzehn Tagen einen neuen Anwalt bestellen; nach Ablauf dieser Frist hat das Verfahren ungehinderten Fortgang.

§. 59. Ist der Anwalt des Klägers säumig, so kann der Anwalt jeder anderen Partei denselben zur Fortsetzung auffordern und, wenn dieser Aufforderung binnen acht Tagen nicht entsprochen wird, an dessen Stelle als der das Verfahren betreibende Anwalt treten.

§. 60. Eine Einrede auf Grund des Art. 174. der bürgerlichen Prozeßordnung kann nicht erhoben werden. Die Einlassung in das Verfahren zieht für den Verklagten, so lange er nicht als betreibender Theil auftritt, die Erbesqualität nicht nach sich.

§. 61. Die Deckung der Kosten des Verfahrens, welche nicht durch Streitigkeiten einzelner entstanden sind und diesen zur Last fallen (§. 29. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung), sowie das Verhältniß, in welchem die Parteien zu den Kosten beizutragen haben, müssen in dem Theilungs- oder Ablösungsplan vor dessen Hinterlegung vorgesehen werden. Der Kostenpunkt kann Gegenstand des Einspruchs nach §. 48. bilden.

Diejenige Partei, welche vor dem Kommissar der Regierung im Vorverfahren zu dem Theilungs- oder Ablösungsplan ihre Zustimmung erklärt hat, kann ganz oder theilweise von den Kosten des gerichtlichen Verfahrens entbunden werden, sofern das Ergebniß des letzteren mit jenem Plane übereinstimmt oder nur unerheblich von ihm abweicht.

Wenn das Vorverfahren eingestellt worden ist, weil die Ansprüche einer oder mehrerer Personen von den übrigen bestritten wurden, so kann das Gericht jene Personen, wenn sie im gerichtlichen Verfahren nicht auftreten, oder wenn ihre Ansprüche grundlos befunden werden, auf Antrag jeder Partei in einen angemessenen Theil der Kosten verurtheilen. Die Partei, welche diese Verurtheilung erwirkt hat ist zur Vollstreckung berechtigt und hat den Ertrag nach Abzug der aufgewendeten Kosten zur Masse zu bringen.

§. 62. Eine Erstattung von Auslagen für Reisen der Partei oder des Anwalts, oder von Auslagen wegen Vertretung durch einen Bevollmächtigten, findet weder im Vorverfahren noch im gerichtlichen Verfahren statt.

§. 63. Alle Hinterlegungen auf dem Sekretariate geschehen kostenfrei; das Sekretariat hat das hinterlegte Schriftstück mit dem Datum der Hinterlegung zu versehen und auf Verlangen Bescheinigung darüber zu ertheilen. Eines förmlichen Hinterlegungsaktes bedarf es nicht.

§. 64. Das Verfahren ist stempelfrei. Die Kosten und Gebühren für das gerichtliche Ver-

fahren werden für jetzt nach den bestehenden Tarifen angesetzt und erhoben. Die Abänderung der letzteren bleibt vorbehalten.

§. 65. Die Kosten und Gebühren werden durch den Kommissar exekutorisch erklärt.

§. 66. Die Berufung von jedem Urtheil muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt, oder wenn kein Anwalt bestellt ist, nach der Zustellung an die Partei, eingelegt werden.

Die Zustellung eines Urtheils an den Anwalt hat in Ansehung der Rechtskraft alle Wirkungen, welche das Gesetz mit der Zustellung des Urtheils an die Partei verbindet. Gleichwohl wird jedem Anwalt nur eine Kopie des Urtheils zugestellt, auch wenn er mehrere Parteien vertritt.

Die Berufung wird im Domizil des Anwalts zugestellt.

Der Artikel 449. der Bürgerlichen Prozeß-Ordnung findet keine Anwendung.

§. 67. Der Berufungsakt muß die Beschwerdepunkte enthalten. Die Sache wird nach Ablauf der Erscheinungsfrist, welche in keinem Falle mehr als einen Monat betragen soll, durch einfachen Anwalts-Akt zur Sitzung gebracht, ohne daß es außer den motivirten Anträgen der Appellaten einer Zustellung oder sonstigen Prozedur bedarf.

Die §§. 57. 58. 62. und 64. finden auch in der Berufungs-Instanz Anwendung.

§. 68. Vor jedem Beschlusse oder Urtheil des Gerichts muß das öffentliche Ministerium gehört werden.

§. 69. Vormünder und emanzipirte Minderjährige bedürfen zu dem Antrage auf Theilung oder Ablösung bei der Regierung der Ermächtigung des Familienraths, Gemeinden oder öffentliche Anstalten der Ermächtigung des Bezirksraths, beziehungsweise des Kreisausschusses oder der betreffenden Aufsichtsbehörde. Dasselbe gilt in Bezug auf Anstellung der Klage bei Gericht, sofern nicht bereits die Ermächtigung zum Antrage bei der Regierung ertheilt war.

Die Ehefrauen werden sowohl im Vorverfahren als im gerichtlichen Verfahren durch die Ehemänner vertreten, wenn es sich von Grundstücken mit Eigenthumsantheilen oder Nutzungsberechtigungen handelt, welche nach den zwischen den betreffenden Eheleuten bestehenden Rechtsverhältnissen der Verwaltung der Ehemänner unterworfen sind. In den sonstigen Fällen haben die Ehefrauen selbst ihre Rechte auszuüben; sie bedürfen dabei der Ermächtigung der Ehemänner, insofern sie den Antrag zum Vorverfahren oder die Klage zum gerichtlichen Verfahren erheben wollen.

Sämmtliche oben gedachte Personen bedürfen einer Ermächtigung nicht, um sich auf den Antrag oder die Klage einzulassen und im Verfahren ihre Rechte geltend zu machen. Wenn die nöthige Ermächtigung mangelt, so ist der Antrag oder die Klage als unannehmbar zurückzuweisen.

§. 70. Zu jeder Einigung vor dem Kommissar der Regierung oder des Gerichts bedarf es in Ansehung von Minderjährigen, Interdizirten, Ehefrauen, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten der sonst zu Vergleichen gesetzlich erforderlichen Formen, Ermächtigungen oder Bestätigungen nicht, insofern die gerichtliche Bestätigung der Theilung oder Ablösung nach §§. 15., 51., 52. erfolgt.

§. 71. Wenn bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes eine Theilung oder Ablösung, auf welche dasselbe Anwendung findet, gerichtlich anhängig gemacht, jedoch ein Urtheil erster Instanz, welches den Verkauf oder die Looseziehung verordnet, oder das Resultat des Verfahrens anderweit festsetzt, noch nicht ergangen ist, so kann die Prozedur bei Gericht nicht fortgesetzt werden; der betreibende Theil muß den Antrag zum Versuch der Einigung an die Regierung stellen und, wenn das Vorverfahren nicht zur Einigung führt, eine neue Klage nach den Vorschriften dieses Gesetzes erheben.

Die durch Vergleich oder rechtskräftige Entscheidung in dem früheren Prozesse getroffenen Festsetzungen über die Theilnehmungsrechte bleiben gültig.

Ist bereits durch ein Urtheil erster Instanz der Verkauf oder die Looseziehung verordnet, oder das Resultat des Verfahrens anderweit festgesetzt, so wird die Sache in den vor dem gegenwärtigen Gesetze geltenden Formen erledigt.

§. 72. Die Bestimmungen des Rheinischen Prozeßverfahrens kommen zur Anwendung, soweit das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung nicht enthält.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Warschau, den 19. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt, v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 45.

Donnerstag, den 16. Oktober 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 840. Das am vierten Oktober 1851 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3446, den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Chausseebau.

№ 3447, den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1851, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der nach dem Privilegium vom 25. Juni 1848 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft von 5 Prozent auf 4 ½ Prozent.

№ 3448, das Privilegium wegen Emission von 2,989,800 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 841. Zuweisung der Evangelischen der Bürgermeisterei Treis nach Cochem.

In Uebereinstimmung mit dem Königlichen Consistorium hierselbst wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Juli 1845 (Amtsblatt Stück 42) bekannt gemacht, daß die Evangelischen in der Bürgermeisterei Treis behufs Verrichtung

Digitized by Google

pfarramtlicher Handlungen bis auf Weiteres nicht mehr der evangelischen Gemeinde Castellaun, sondern der evangelischen Filialgemeinde zu Cochem mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen evangelischen Einwohner des Kreises Cochem zugewiesen sind.

Coblenz, den 25. September 1851.

№ 842. Empfehlung einer Schrift. A. IV. b. Nro. 5266.

Im Auftrage des K. Ministerii der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten machen wir die Aerzte, welche sich mit der Orthopädie befassen, auf den kürzlich erschienenen 4. Abschnitt der Gymnastik nach dem System von Ling, dargestellt von Hg. Rothstein hiermit aufmerksam.

Coblenz, den 4. Oktober 1851.

№ 843. Allgemeine Kirchen-Collekte. A. IV. Nro. 5344.

Die in der Stiftungs-Urkunde für die Universität Bonn am 18. Oktober 1818 §. 14. zu Freitischen für dürftige und würdige Studirende bestimmte, in allen Gotteshäusern der Provinz jährlich zweimal abzuhaltende Collekte, wird für die zweite Hälfte dieses Jahres in allen evangelischen Kirchen auf den 9. November c. und in den Synagogen auf den 8. November c. festgestellt.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 20. November c. an die Steuerempfänger, bis zum 5. Dezember an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 20. Dezember c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Der Einreichung der Ertrags-Nachweisungen sehen wir bis zum 25. November c. entgegen.

Coblenz, den 7. Oktober 1851.

№ 844. Ferien der Elementarschulen. A. IV. Nro. 4686.

Unsere am 29. Mai 1846 erlassene Verfügung, die Ferien bei den Elementarschulen betreffend, wird in Nachstehendem zur Kenntniß aller dabei Betheiligten gebracht. Indem wir deren pünktliche Befolgung erwarten, bemerken wir zu §. 6. und 9. der Verfügung, daß die Zeit der vierwöchentlichen Ernteferien nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse für jeden Kreis oder Schulinspektionsbezirk in jedem Jahre besonders festgesetzt werden darf.

Ueber die Ferien bei den Elementarschulen unseres Verwaltungsbezirks war durch unsere Verfügung vom 13. März 1823 Bestimmung getroffen.

Dieselbe ist aber örtlichen Verhältnissen und anderer Umstände wegen nicht überall zur Ausführung gekommen und haben sich im Laufe der Zeit manche Willkührlichkeiten in Behandlung dieser Angelegenheit eingeschlichen.

Um diesem nachtheiligen Zustande ein Ende zu machen, setzen wir hierdurch, mit Genehmigung des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und

Digitized by Google

Medicinal-Angelegenheiten und unter Aufhebung der Verfügung vom 13. März 1823, hinsichtlich der Ferien bei den Elementarschulen folgendes fest.

1) Zu Weihnachten fällt die Schule vom Tage vor Weihnachten bis zum 2. Januar einschließlich aus; zu Ostern vom Donnerstag vor, bis zum Mittwoch nach dem Fest; zu Pfingsten vom Tage vor dem Fest bis zum Mittwoch nach demselben.

2) An allen Tagen, welche außerdem an einem Orte kirchlich gefeiert werden, fällt die Schule für die betreffende Confession aus.

3) An dem Geburtstage Seiner Majestät des Königs wird nicht unterrichtet. Wo es thunlich ist versammelt dagegen der Lehrer die Kinder zu Gesang und Spiel.

In gleicher Weise dürfen einzelne vaterländische Gedächtnißtage, z. B. der 18. Oktober, sowie Tage, welche etwa in einem Orte besonderer geschichtlicher Erinnerungen wegen festlich begangen werden, von der Schule gefeiert werden.

4) Marktferien sind nur da statthaft, wo das Schulgebäude dem Markt so nahe liegt, daß der Unterricht an den Markttagen gestört wird.

5) Die drei Fastnachtstage werden, wo es herkömmlich ist, als Ferientage behandelt.

6) In jedem Jahre finden 4 Wochen Ernteferien Statt, deren Vertheilung für jeden Kreis nach den örtlichen Verhältnissen durch die betreffenden Schul-Inspektoren nach Benehmung mit dem Kreislandrath erfolgt. Im Fall sich diese beiden Behörden nicht über die Zeit dieser Ferien verständigen können, wird die Sache zu unserer Entscheidung gebracht.

7) Außer den im Obigen bezeichneten Ferien und freien Tagen darf der Lehrer nur in Nothfällen, die keinen Aufschub leiden, den Unterricht aussetzen. Sonst darf die Schule nur mit Genehmigung des betreffenden Pfarrers auf einen Tag, auf längere Zeit nur mit Genehmigung des betreffenden Schul-Inspektors ausgesetzt werden und hat der Lehrer alsdann dem betreffenden Bürgermeister Anzeige davon zu machen, der Schulinspektor aber dem betreffenden Landrath Mittheilung zu machen.

8) Die für jeden Kreis, bezüglich für jede Schule diesem nach festgestellte Ferienzeit wird zur Kenntniß der Ortsschulvorstände und aller bei der Schulaufsicht betheiligten Behörden gebracht und werden dieselben für deren Beobachtung verantwortlich gemacht.

9) Ein Verzeichniß der für jede einzelne Schule diesem nach Statt findenden Ferien und freien Tage ist von dem Ortsschulvorstand aufzustellen und dem Lehrer zur Nachachtung und Aufbewahrung zu übergeben.

Coblenz, den 9. Oktober 1851.

Digitized by Google

№ 845. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nr. 1538.

Dem Zimmermann Georg Hilgert zu Boppard ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß, und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 6. Oktober 1851.

№ 846. Errichtung einer Privatschule betr. A. IV. Nro. 5329.

Dem Fräulein Katharina Schmitt zu Altenkirchen ist die Erlaubniß ertheilt worden, daselbst Privatunterricht für junge Mädchen in allen weiblichen Handarbeiten, in Musik und Gesang, sowie in der französischen Sprache zu ertheilen.

Coblenz, den 10. Oktober 1851.

№ 847. Entlassene Schulamts-Candidaten. A. IV. Nro. 5594.

Aus dem Seminar zu Brühl sind in diesem Jahre folgende Schulamts-Kandidaten entlassen worden:

A. Mit dem Prüfungs-Zeugnis № Eins.

1) Ferdinand Wilhelm zu Sinzig.

B. Mit dem Prüfungs-Zeugniß № Zwei.

2) Jakob Friesenhahn zu Lingerhahn.
3) Anton Gilles zu Buch.
4) Andreas Harnecker zu Sarmsheim.
5) Peter Humberg zu Horhausen.
6) Friedrich Wilhelm Münzel zu Kesselheim.
7) Heinrich Rohn zu Erpel.
8) Franz Jos. Nußbaum zu Linz.
9) Joh. Jos. Salmon zu Dattenberg.
10) Joh. Steffens zu Naunheim.
11) Caspar Schwab zu Gering.

C. Mit dem Prüfungs-Zeugniß № Drei.

12) Clemens Arens zu Laubach.
13) Joh. Anton Feistel zu Coblenz.
14) Joh. Nicolaus Löhr zu Kalt.
15) Anton Maur zu Watzel.
16) Heinr. Karl Mazillius auf dem Veitsbergerhof.
17) Joh. Engelbert Mockenhaupt zu Sassenroth.
18) Theod. Pantaleon Schorn zu Merl.
19) Joh. Michael Theisen zu Schuld.
20) Math. Jos. Wilkes zu Nickenich.

Coblenz, den 13. Oktober 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº. 848. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 22. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Pollich ist die evangelische Pfarrstelle zu Stromberg (Synode Creuznach) erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. Mai k. J. annehmen.

Coblenz, den 2. Oktober 1851.

Königliches Consistorium.

Nº. 849. Erledigte Oberlehrerstelle. Pr.-Sch.-C. Nro. 2317.

An dem Gymnasium zu Aachen ist die vierte, einem in den philologischen Wissenschaften für alle Gymnasialklassen befähigten Schulmanne zu conferirende Oberlehrerstelle erledigt, bei deren Besetzung der Gemeinderath der Stadt Aachen, resp. der Verwaltungsrath des Gymnasiums daselbst das Präsentationsrecht auszuüben hat. Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diejenigen katholischen Schulmänner, welche bei der Besetzung der gedachten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, sich unter Vorlegung ihrer Befähigungs-Zeugnisse mit ihren Gesuchen an den Gymnasial-Verwaltungsrath zu wenden haben.

Coblenz, den 7. Oktober 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nº. 850. Die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 betr.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4 ½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4 ½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nº. 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4 ½ Prozent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein

Digitized by Google

Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nō 8. und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen; widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

(gez.) Natan. Köhler.

Nō 851. Erhebung der Rheinschiffahrts-Abgaben betreffend.

In Gemäßheit der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, Art. 14. und ff. und späterer Vereinbarungen und Bestimmungen sind für das Befahren des Rheins bei den Königlich Preußischen Rheinzoll-Aemtern nachstehend bezeichnete Schiffahrts-Abgaben zu entrichten

Digitized by Google

I. Ein Rekognitionsgeld von allen beladenen Fahrzeugen nach Maaßgabe ihrer durch den Aichschein bestimmten höchsten Ladungsfähigkeit, an denjenigen der nachbenannten Rheinzollstellen, bei welchen sie vorbei- oder von welchen sie abfahren, und zwar

a) abwärts zu Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort und Wesel;

b) aufwärts zu Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach und Coblenz.

Für ein Fahrzeug von Centnern zu 50 Kilogrammen.	Mit Fr.	Cent	Oder in Preuß. Gelde. Thlr.	Sgr.
50 und unter 300	—	10	—	4
300 „ „ 600	—	90	—	7
600 „ „ 1000	1	83	—	14½
1000 „ „ 1500	3	—	—	24
1500 „ „ 2000	4	50	1	6
2000 „ „ 2500	6	—	1	18
2500 „ „ 3000	7	50	2	—
3000 „ „ 3500	9	—	2	12
3500 „ „ 4000	10	50	2	24
4000 „ „ 4500	12	—	3	6
4500 „ „ 5000	13	50	3	18
5000 und darüber	15	—	4	—

II. Der Rheinzoll vom Bruttogewichte der Ladung und zwar zum vollen Satze:

	Für den Centner von 50 Kilogrammen.				In Preußischem Gelde			
	A. Bei der Beförderung in inländischen oder diesen gleichgestellten Fahrzeugen.		B. in anderen Fällen.		A. Bei der Beförderung in inländischen oder diesen gleichgestellten Fahrzeugen.		B. in anderen Fällen.	
	Cent.	Dec.M.	Cent.	Dec.M.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
a) abwärts bei den Rhein-Zoll-Aemtern zu								
1) Coblenz	2	23	4	46	—	2,14	—	4,28
2) Andernach	1	76	3	51	—	1,69	—	3,37
3) Linz	6	02	12	05	—	5,78	—	11,57
4) Cöln	5	82	11	63	—	5,58	—	11,17
5) Düsseldorf	3	76	7	52	—	3,61	—	7,22
6) Ruhrort	3	52	7	04	—	3,38	—	6,76
7) Wesel	5	37	10	74	—	5,16	—	10,31
b) aufwärts bei den Rhein-Zoll-Aemtern zu								
1) Emmerich	8	07	16	15	—	7,75	1	3,50
2) Wesel	5	30	10	59	—	5,09	—	10,17
3) Ruhrort	5	65	11	31	—	5,42	—	10,85
4) Düsseldorf	8	75	17	49	—	8,40	1	4,79
5) Cöln	9	06	18	12	—	8,70	1	5,40
6) Linz	2	63	5	27	—	2,52	—	5,05
7) Andernach	3	35	6	70	—	3,22	—	6,43
8) Coblenz	8	12	14	11	—	7,80	1	1,54

III. Für folgende Artikel sind die vorstehend zu II. unter B. angegebenen Sätze — ohne Unterscheidung nach der Nationalität des Fahrzeuges, soweit dies nicht nachstehend ausdrücklich bestimmt worden — ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel für Asche (unausgelaugte). Asbest (Erdflachs) roher. Asphalt (präparirter). Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde. Berberiswurzeln. Bier- und Branntweinhefe, trockene (Preßhefe), Weinhefe, Druſen. Bimstein. Binsen. Bleiglanz. Bruchsteine (behauene) Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, insofern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographirsteine, Flintensteine, feine und grobe Wetz- und Schleifsteine, verpackt oder unverpackt. Bucheln und Bucheckern. Eichelmehl. Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen

Digitized by Google

oder Masseln, Roheisen und Stahlmasseln auch Stahlkuchen ohne weitere Fabrikation. Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend. Galmeierz. Gelbwurzel (Curcuma). Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art. Getreide aller Art, einschließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais, (Welschkorn, türkischer Weizen). Grätze und Asche von edlen und unedlen Metallen. Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohle untere Theil der Hörner). Kastanien und Nüsse, außer den grünen Schalen. Kienruß, Eisenschwärze. Knochen, ganze und Knochenstücke zum Verarbeiten. Kohlen, pulverisirt. Kreide, gemahlen und ungemahlen. Krippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen, ingleichen unpolirte und unverpackte Marmorarbeiten. Lauge (konzentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge. Lumpen. Malz. Marienglas (auch unter der Benennung Frauneis oder Frauenglas). Meerschaum, roher. Mehl, Gries und Grütze aller Art. Oelkuchen und Mehl daraus. Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem und Schusterpech einerseits und zwischen gelbem und weißem andrerseits, desgleichen Harz aller Art, Balsam, Gummiharze, Mineralkitt. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein. Sämereien nämlich: Garten- und Feld-Sämereien und Samenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsettesamens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medizinal- und Fabrikgebrauch, als Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmsaamen. Salz, nämlich Koch-, Stein- und Viehsalz. Salzpottasche. Schmirgel, Amarillsteine. Schwefel bei der Thalfahrt. Theer und Mineraltheer. Waid und Wau. Weberkarden bei der Thalfahrt. Wismuth. Zunder (Feuerschwamm). Außerdem bei der Beförderung in inländischen oder diesen gleichgestellten Fahrzeugen für: Aloe. Farbhölzer in Blöcken. Galläpfel. Kreuzbeeren. Quercitron. Saflor. Salpeter. Semah. Weinstein.

2) Auf ein Zwanzigstel der oben zu II. unter B. bestimmten Sätze, für Alaunsteine (Alaunschiefer) und Alaunerde. Artillerie-Requisite, Munition zum Militairgebrauch. Asphalt (Judenpech) rohen. Blut. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel und Zimmerspäne. Cement. Cichorien (getrocknete). Eisenvitriol. Erdharz (Bergharz). Erze (rohe), aller Art, sofern nicht hinsichtlich einiger Arten etwas Anderes speziell vorgeschrieben ist, auch Braunstein. Fässer (gebrauchte, leere). Flechsen und Füße von Thieren. Garancine, bei der Thalfahrt. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel. Geriß, Steinkohlen, Koaks. Gipps (gebrannter). Glasgallen. Hornschabsel, Hornabfälle, Hornspäne. Kalk (gebrannter), auch hydraulischer Kalk. Kleie. Krapp, bei der Thalfahrt. Leien (Schiefersteine). Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel). Lohkäse, Lohkuchen. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen. Muschelschaalen (gemahlene). Papierspäne (Abfälle). Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher. Rohr für Tüncher. Runkelrüben (getrocknete. Säcke, alte. Sägemehl. Salzabgang. Salzlauge. Salzwasser. Sandsteine von Engers nnd Bendorf. Schweineborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken. Schwerspath (unverpackt).

Seegras, Waldhaare. Seifenfluß. Steinernes Geschirr. Töpferwaaren (gemeine). Torf, Torfkohle. Traß, gemahlener. Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein. Vitriolstein und Vitriolerde, außerdem bei der Beförderung in inländischen oder diesen gleichgestellten Fahrzeugen für: Heringe.

3) Von Bau- und Nutzholz*) wird der Rheinzoll nach kubischem Maaße erhoben und zwar vom Kubikmeter oder 32 $\frac{1}{1000}$ Preußischen Kubikfuß:

a) für Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz:

α) abwärts soviel wie von 4 Centnern nach den Sätzen unter II. zu a;

β) aufwärts soviel wie von zwei und einem halben Centner nach den Sätzen unter II. zu b;

b) für Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln- und Erlenholz und andere weiche und harzige Holzarten:

α) abwärts soviel wie von zwei Centnern nach den Sätzen unter II. zu a;

β) aufwärts soviel wie von einem und einem viertel Centner nach den Sätzen unter II. zu b.

Es kommen hierbei, je nach dem Umständen, entweder die oben zu II. unter A. (Spalte 1 und 3) oder die zu II. unter B. (Spalte 2, 1 und 4) vorgeschriebenen Sätze zur Anwendung.

4) Frei vom Rheinzolle bleiben: Bäume (junge) und Rebensetzlinge. Bierhefe flüssige. Birken- und Reisigbesen Branntweinspülig. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gips, Kalkasche, Mergel ꝛc. Eicheln zur Saat und zur Mast. Eier. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies ꝛc., auch ungefärbter Schreib- und Streusand. Erde (schwarze und gelbe), Walkur-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechem. Faschinen zum Wasserbau, Weidensetzlinge. Fische (lebende). Floß- und Schiffsgeräthschaften. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu ꝛc. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische einschließlich der Gewächse für Treibhäuser als einheimische), als Blumen, Gemüse u. s. w. überhaupt alle genießbare Wurzeln ohne Unterschied z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Cichorien. Geflügel. Gips (roher, gemahlen und ungemahlen. Glasscherben. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen. Krapp in grünen Wurzeln. Milch. Moos. Obst (frisches) auch Nüsse in den Schalen. Schilf. Schlacken von Erz. Steine und zwar Bausteine (gebrochene unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauch). Stroh, Spreu, Stoppeln. Thiere (lebende). Trauben (gestoßen in offenen Bütten) auch Traubentrestern. Wascheisen. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

---

*) Anmerkung. Darunter gehören auch Schiffsmasten, unbearbeitete Gewehrschaften, abgeviertes oder behauenes Bauholz.

Digitized by Google

IV. Besondere Bestimmungen und Ausnahmen.

1) bei dem direkten Durchgange kann das Rekognitionsgeld (zu I.) abwärts, für die sieben Zollstellen von Coblenz bis Wesel einschließlich, zu Coblenz; aufwärts für die sieben Zollstellen von Emmerich bis Andernach einschließlich, zu Emmerich entrichtet werden.

2) Ebenso ist es gestattet:

a) bei der Einfahrt abwärts über Coblenz und aufwärts über Emmerich, mit der Bestimmung nach einem Rheinhafen oder anderen Orte innerhalb der Rheinstrecke zwischen beiden vorgenannten Zollstellen; ferner

b) bei der Abfahrt von einem solchen Hafen oder Orte, abwärts über Emmerich und aufwärts über Coblenz hinaus; und endlich

c) bei der Binnenfahrt innerhalb der Rheinstrecke zwischen Coblenz und Emmerich, das Rekognitionsgeld in dem Falle a für die bis zum Bestimmungsorte zu passirenden Zollstellen, gleich beim Eingange zu Coblenz oder Emmerich; in dem Falle b für die beim Ausgange über Coblenz oder Emmerich zu passirenden Zollstellen, erst bei diesen letztgenannten Rheinzollämtern; in dem Falle c aber, für die bei der Binnenfahrt zu passirenden Zollstellen, bei dem Rheinzollamte des Abfahrtsortes oder bei dem zunächst berührten zu entrichten.

3) Bei der Binnenfahrt auf der Rheinstrecke zwischen Coblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser beiden Zollstellen, ingleichen bei der Fahrt von oder nach dem Spoy-Kanale bei Cleve, bleiben alle inländische oder denselben gleichgestellte Fahrzeuge ohne Unterschied vom Rekognitionsgelde völlig befreit.

4) Die Bestimmungen unter 1. und 2, nach welchen das Rekognitionsgeld sowohl bei dem direkten Durchgange, als bei der Einfahrt nach einem Rheinhafen oder anderen Orte, gleichwie bei der Abfahrt aus einem solchen über Emmerich und Coblenz hinaus, oder aber bei der Binnenfahrt zwischen beiden vorgenannten Rheinzollstellen, für die ganze zu passirende Strecke, nach Verschiedenheit der Fälle gleich bei der Einfahrt, bei Ausgange oder bei dem Rheinzollamte des Abfahrtsortes oder dem zunächst belegenen entrichtet werden kann, finden ebenmäßig auch auf die Erlegung des Rheinzolles Anwendung.

5) Wenn bei der zollpflichtigen Waaren-Durchfuhr in inländischen oder denselben gleichgestellten Fahrzeugen auf dem Rhein oder auf dem Rhein und der Mosel, ein Umschlag der Waaren in den Häfen am Rhein eintritt, so wird der Rheinzoll nicht beim Eingange, sondern nach der Wahl des Waarenführers, entweder erst beim Ausgange an der letzten Rheinzollstelle, also abwärts bei dem Rheinzollamte zu Emmerich und aufwärts bei dem Amte zu Coblenz oder auch im Umladungsorte, falls dort eine Rheinzollstelle vorhanden ist, erhoben.

6) Von Gegenständen, welche in inländischen oder denselben gleichgestellten Fahrzeugen entweder

Digitized by Google

a) aus dem freien Verkehr des Inlandes stromabwärts über Emmerich ausgeführt, oder

b) blos innerhalb Landes, ohne Ueberschreitung der Zollstelle zu Emmerich oder zu Coblenz auf dem Rhein transportirt oder aber,

c) sei es

aa) unmittelbar vom Auslande, oder

bb) mit Vorbehalt des noch zu erledigenden Steueranspruchs, unter Steuercontrole aus zollvereinten Staaten,

mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Erlegung der tarifmäßigen Landesabgaben von denselben gleich beim Eingange an der Grenze oder aber erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Rheinzoll erhoben.

Dieselbe Befreiung genießen Ruhrkohlen beim Ausgange über Emmerich, ausnahmsweise ohne Rücksicht auf die Nationalität der Fahrzeuge, in welchen diese Ausfuhr Statt findet.

Ebenso bleiben diejenigen Gegenstände, welche in inländischen oder denselben gleichgestellten Fahrzeugen aus dem freien Verkehr des Inlandes stromaufwärts über Coblenz ausgeführt werden, von der Rheinzoll-Entrichtung an den unterhalb Coblenz belegenen Zollstellen befreit. Ausgenommen hiervon und der Nacherhebung des Rheinzolles in Coblenz unterworfen sind folgende Gegenstände, und zwar:

a) unbedingt Alabaster. Aloe. Ambra. Arrowroot. Asphalt. Badeschwämme. Balsame. Baumöl. Baumwolle. Benzoe. Bergöl. Bergtheer. Biebergeil. Bimstein. Borax Buchsbaumholz. Cedernholz. Citronensäure und Citronensaft. Cochenille. Copal. Drachenblut. Elfenbein. Farbhölzer. Fischbein. Fischhäute. Galläpfel. Gewürze, außereuropäische (also mit Ausschluß des Saffran). Guajakharz. Gummi. Gummigutt. Gummiharze. Hausenblase. Heringe und andere Seefische als Kabliau, Stock- und Klippfisch. Jalappa. Indigo. Indigoteig. Johannisbrot. Kaffee. Kakao in Bohnen, Kakaoschalen, Kakaomehl, Kakaomasse. Kampfer. Kapern. Katechu. Kautschauk. Keoppern. Kokusnüsse. Kokusnußöl. Koloquinten. Korallen. Korkholz. Kreide. Kurkume. Manna. Mastix. Meerschaum. Moschus. Muschel- und Schaalthiere aus der See. Naphta. Oliven. Opium. Orleans. Palmöl. Perlmutter. Platina. Pockholz. Quassia. Quercitron. Reis. Rhabarber. Ricinusöl. Rinden, China-, Cascarill- und Angustura-Rohr, Stuhl-, Bambus-, Pfeffer- und Zucker-Sandelholz. Sassafras. Sassaparill. Schilopatt. Schmirgel. Seide, rohe. Sennisblätter. Sepia. Storax. Südfrüchte. Sumach. Tamarinden. Thee. Thran. Tischlerhölzer, außereuropäische. Traganth. Wallrath. Zucker, Kolonial-.

b) Insofern ihr inländischer Ursprung nicht nachgewiesen wird Baumwollengarn. Blech, schwarzes und weißes Eisen-. Blei, rohes. Eisen, rohes. Eisen, ge-

Digitized by Google

schmiedetes und gewalztes aller Art, auch Eisenbahnschienen. Häute, rohe. Harze. Hörner. Kaviar. Krapp. Kupfer, rohes. Marmor. Pech. Sago. Salpeter. Schwefel. Stahl. Süßholz. Tabaksblätter. Terpentin. Terpentinöl. Theer. Zinn. Zucker, Rüben-.

7) Ferner sind vom Rheinzolle befreit alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen (einschließlich der unter Uebergangsschein-Controle versendeten) Gegenstände, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, welche in inländischen oder denselben gleichgestellten Fahrzeugen rheinabwärts aus den oberhalb Coblenz belegenen Preußischen Landestheilen, aus den Königlich Bayerischen, Königlich Würtembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Hessischen, Großherzoglich Luxemburgischen, Herzoglich Nassauischen Landen und aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt ein- oder durchgeführt werden.

8) Wenn bei der Waaren-Durchfuhr nur ein Theil der Preußischen Rheinstrecke benutzt wird, sei es, daß die Waaren zu Lande eingehen und rheinwärts, jedoch in inländischen oder denselben gleichgestellten Fahrzeugen ausgehen oder daß die Einfuhr stromwärts in solchen Fahrzeugen, die Ausfuhr aber auf Landwegen erfolgt, so wird der Rheinzoll nur in den Fällen erhoben, in welchen der Waaren-Eingang oder Ausgang auf Landwegen des linken Rheinufers Statt findet, und zwar beim Ausgange stromwärts vom Ausgangsamte; beim Ausgange landwärts aber von dem Rheinzollamte im Hafenplatze.

9) Ladungen, welche rheinwärts über Coblenz eingehen und moselaufwärts über Schengen-Perl ausgehen, oder umgekehrt über Schengen-Perl ein- und über Coblenz ausgehen, sind für die Rheinstrecke vom Rheinzoll-Amte zu Coblenz bis zur Mosel vom Rheinzoll frei.

10) Von Ladungen, welche rheinwärts über Coblenz ausgehen und sodann den Rhein verlassen und in die Lahn eingehen, ist für die Strecke von Coblenz bis zur Lahn und zwar:

Bei der Beförderung in inländischen und denselben gleichgestellten Fahrzeugen . . . . . 1 Cent. 03 Deci-Mill.

In anderen Fällen . . . . . 1 „ 94 „

vom Centner zu 50 Kilogrammen an voller Rheinzoll-Gebühr bei dem Rhein-Zollamte in Coblenz zu entrichten.

Bei Erhebung des Rheinzolls von den zu einem Viertheil und den zu einem Zwanzigstel der vollen Gebühr klassifizirten Waaren wird der Satz von 1 Cent. 94 Dec.-Mill. für den Centner zu Grunde gelegt.

Berlin, den 28. September 1851.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
gez. v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 2. Oktober 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:

Helmentag.

Nº 852. Assekuranz-Gebühren bei.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. in Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister,

v. Schaper.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 11. August 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Nº 853. Ein unbestellbares Packet.

Bei dem Postamte in Creuznach ist aus der Mobilmachungszeit ein Packet in Leinen, gezeichnet A. B. Kahlenberg, 2 Pfund 13 Loth schwer, Wäsche enthaltend, zurückgeblieben, das wegen Fehlens der Begleit-Adresse nicht bestellt werden kann.

Der unbekannte Absender wird hierdurch aufgefordert, dieses Packet bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden muß.

Coblenz, den 12. Oktober 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 854. Der Regierungsrath Brunnemann ist von hier zu der Regierung in Merseburg, dagegen der bisher als Hülfsarbeiter bei dem Königl. Ministerio des Innern beschäftigt gewesene Regierungsrath v. Kröcher hierher versetzt worden.

№ 855. Der Apotheker Heinrich Krämer zu Kirchen wurde zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Kirchen gewählt und bestätigt.

№ 856. Dem ehemaligen Bürgermeister Schurp ist die Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs in der Bürgermeisterei Neuerburg, Kreis Neuwied, einstweilen kommissarisch übertragen worden.

№ 857. Der Geometer Salmon zu Linz ist mit der commissarischen Verwaltung des Steuer-Empfangs in der Bürgermeisterei Leutesdorf beauftragt worden.

№ 858. Der Wegebaumeister Nell ist von Creuznach versetzt und mit der vorläufigen Wahrnehmung der Stelle des beurlaubten Wegebaumeisters Hipp beauftragt, die durch diese Versetzung erledigte Wegebaumeisterstelle in Creuznach aber mittelst Rescripts des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Mai c., dem bisherigen Baumeister Fabra verliehen.

№ 859. An die Stelle des von Kreuznach versetzten Königlichen Wegebaumeisters Nell ist dessen Nachfolger, der Königliche Wegebaumeister Fabra zum technischen Mitgliede der in Kreuznach bestehenden Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ernannt worden.

№ 860. Der Schulamts-Kandidat Wendelin Becker ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Kirchsahr provisorisch ernannt worden.

№ 861. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Buchholz im Kreise St. Goar Anton Caspar ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 862. Der Schullehrer W. Smits an der Schule zu St. Castor hierselbst ist von der dritten an die zweite Knabenklasse und der Schullehrer P. Schneider an der Hospitals-Freischule an die dritte Knabenklasse zu St. Castor versetzt worden.

Digitized by Google

№ 863. Der definitiv angestellte Schullehrer J. A. Weis zu Brohl ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Horhausen versetzt worden.

№ 864. Der Reserve-Jäger Ferdinand Lerner vom 7. Jäger-Bataillon ist als ambulanter Forst-Hülfsaufseher für die Oberförsterei Kirchen angenommen worden.

№ 865. Der Wegewärter Löseau zu Polch ist vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

№ 866. Der hiesige Rheinschiffbrückenwärter Schütz hat seinen Dienst mit dem 1. September c. freiwillig niedergelegt.

№ 867. Der Rechts-Candidat Johann Dieterich Heinrich Eduard Höfer aus Jülich wurde am 6. Oktober als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 868. Der Landgerichts-Auskultator Johann Peter Longard aus Coblenz wurde am 6. Oktober auf seinen Wunsch aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Digitized by Go

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 46.

Donnerstag, den 23. Oktober 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 869. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Perleberg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. September 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

№ 870. **Instruktion**
über
die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste
bei der
klassifizirten Einkommensteuer.

§. 1.

I. Zu- und Abgänge.

1. Allgemeine Bestimmung.

Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen liegt es ob, eine genaue Kontrole über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten klassifizirten

Digitized by Google

Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruktion theils bei der Einschätzungs-Kommission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

§. 2.

2. Zugänge.

Nach §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. jährlich beziehen;
2. durch den Eintritt einer der in §. 18. des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.) unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3. durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4. dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. §. 16. des Gesetzes) ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlr. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5. durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6. durch Entscheidung der Bezirks-Kommission in Folge einer seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission eingelegten Berufung.

§. 3.

Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im §. 2. unter 1 bis 5. gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist, (§ 2. Nr. 1 bis 4.) über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4.

Den Inhalt dieser Anzeigen (§. 3.) so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

Zu den §. 2. unter 1 bis 4. aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des

Digitized by Google

Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Kommission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Kommission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem §. 2. unter 5. aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangs-Bezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlr. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte klassifizirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justifikatorien, die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

In Bezug auf den im §. 2. unter 6. aufgeführten Fall ist bereits in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli l. J. unter № 6. das Nöthige angeordnet worden.

§. 5.

3. Abgänge.

Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach §. 36. des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2. durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18. des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3. durch Doppelbesteuerung;
4. durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5. durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6. durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens.

§. 6.

Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7.

Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen die seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justifikatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4. ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellen-

den Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8.

Was die einzelnen im §. 5. aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter Nō. 1. zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter Nō. 2. ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbsetablissement u. s. w.) vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlr. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden.

Der im §. 5. unter 3. gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter Nō. 6. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Kommission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5. unter 4.) muß zwar seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer (§. 2. unter 2.) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß giebt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der in §. 5. unter 5. gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9.) zu belegen.

Wegen des in §. 5. unter 6. aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens ist in der Instruktion für die Vorsitzenden der

Digitized by Google

Einschätzungs-Kommission vom 8. Mai 1851 und in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission vom 13. Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§. 9.

In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Kommission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruktion vom 8. Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden.

§. 10.

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36. und 37. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach §. 36. des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monates entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. §. 6.).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35. des Gesetzes) stattgefunden hat.

§. 11.

5. Zu- und Abgangs-Listen.

Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse

Digitized by Google

eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzusenden, welcher dieselben mit den nach §. 4. und §. 7. von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und die Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den direkten Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

§. 12.

II. Restitutionen und Reste.

Wegen der Restitutionen gelten bei der klassifizirten Einkomensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maaßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche der vollstreckten Exekution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Exekutionsmandaten und den Berichten des Exekutors belegtes, nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen.

Berlin, den 21. September 1851.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Beleg

zur Begründung des Abganges an klassifizirter Einkommensteuer

unter №. . . . des Jahres 185 . .

im Einschätzungsbezirke . . . . . .

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter №. . . .
(Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort)
verzeichnete . . . . . .
welcher nach . . . . . im Kreise . . . . . .
verzogen ist, war bisher im diesseitgen Einschätzungsbezirke mit Thlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats . . . . .
. . . 185 . . in Abgang unter №. . .

N. N. den ten . . . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.
(Unterschrift.)

(Name und Wohnort)
Der nebengenannte . . . . . ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1sten . . . . . .
185 . . ab bei der klassifizirten Einkommensteuer mit Thlr. Sgr. monatlich unter der laufenden №. . . in Zugang gestellt.

N. N. den ten . . . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

B.

Einschätzungsbezirk . . . . . Rechnungsjahr . . . . . .

Einkommensteuer-Zugangsliste

für

das Jahr 185 . .

Nr.	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Commission nach		Festsetzung durch die Bezirks-Commission nach		Monat, von welchem ab / bis zu welchem hin der Zugang berechnet wird.		Also auf Monate.	Der Zugang beträgt		Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
				Steuerstufe.	Betrag. Th. sgr.	Steuerstufe.	Betrag Th. sgr.				monatlich Th. sgr.	im Ganzen. Th. sg.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

C.

Einschätzungsbezirk . . . . . Rechnungsjahr . . . . . .

Einkommensteuer-Abgangsliste

für

das Jahr 185 . .

No.	Wohnort der abgegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung: Stufe.	Ursprüngliche Einschätzung: Betrag. Th. sgr.	Berichtigte oder herabgesetzte Steuer: Stufe.	Berichtigte oder herabgesetzte Steuer: Betrag. Th. sgr.	Monat, von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem hin der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Abgang beträgt: monatlich. Th. sgr.	Der Abgang beträgt: im Ganzen. Th. sg.	Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	12	13	14	15

Abschluß.

Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt . . . . . Rthl. Sg.

Dazu der Zugang aus Kolonne 13 der beiliegenden Zugangs-Liste . . . .

zusammen . Rthl. Sg.

Der Abgang beträgt nach Kolonne 13 der gegenwärtigen Abgangsliste . . . .

Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 185 . Rthl. Sg.

N. N. den t . . .

Die Kreiskasse.

Digitized by Google

D.

Verzeichniss

der

mit ihrem klassifizirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre ... der vollstreckten Exekution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke .....

Nº.	Name des Wohnortes und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung nach der Hebe-rolle unter Nro.	Einkommensteuer-Einschätzung zum monatlichen Betrage von Rth. Sgr.	Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag. Rth. Sgr.	Ursache des Rückstandes.	Nº. der Belege.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 871.
Allgemeine Kirchencollekte für die Schullehrer-Wittwen-Kasse betreffend.
A. IV. Nro. 5430.

Die alljährlich stattfindende allgemeine Kirchencollekte für die Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer unseres Verwaltungsbezirks ist in den evangelischen Kirchen am Sonntag den 7. Dezember dieses Jahrs abzuhalten.

Wir veranlassen die Herren Pfarrer, diese Collekte schon am Sonntage vorher anzukündigen und dieselbe wegen ihres wohlthätigen Zweckes dringend zu empfehlen.

Die eingesammelten Beträge sind bis zum 20. Dezember c. an die Steuerempfänger, bis zum 1. Januar k. J. an die Kreis- resp. Renteikassen und bis zum 12. Januar k. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertragsnachweisungen sind uns bis zum 25. Dezember c. einzureichen.

Coblenz, den 12. Oktober 1851.

Nº 872.
Aufhebung der Ortssperre.
A. IV. b Nro. 5488.

Da die Schaafräude in der Gemeinde Reich (Kr. Simmern) jetzt gänzlich getilgt ist, so wird die unter dem 23. April c. über besagte Gemeinde verhängte Ortssperre hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 14. Oktober 1851.

Digitized by Google

№ 873. Zustand der Schullehrer-Wittwenkasse.
A. IV. Nro. 5326.

Der Zustand der Schullehrer-Wittwenkasse ist nach der für das Jahr 1850 abgelegten Rechnung folgender:

A. Einnahme.

a) Bestand er 1849 baar	413	Thlr.	9	Sgr.	6	Pf.
b) Antrittsgelder und Beiträge pro 1850 incl. Reste de 1849	2041	„	16	„	5	„
c) Collekten pro 1850 incl. Reste de 1849 .	58	„	15	„	5	„
d) Kapitalzinsen	837	„	9	„	1	„
e) Abgetragene Kapitalien	1163	„	1	„	11	„
f) Plus-Ablieferung in 1850 auf Bestandesgelder	7	„	1	„	8	„
Summa der Einnahme	4520	Thlr.	24	Sgr.	—	Pf.

Außerdem restiren

a) Antrittsgelder und Beiträge	67	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
b) Collektengelder	55	„	19	„	1	„
c) Kapitalzinsen	227	„	12	„	—	„
Summa der Reste	350	Thlr.	1	Sgr.	1	Pf.

B. Ausgabe.

1) Pensionen an Wittwen und Waisen und Vergütung für Schreibmaterialien . . .	792	Thlr.	16	Sgr.	8	Pf.
2) Kapital-Anlage	3519	„	22	—	—	„
Summa der Ausgabe	4312	Thlr.	8	Sgr.	8	Pf.

Außerdem restiren

1) die Plus-Ablieferung auf die Bestandesgelder	7	Thlr.	1	Sgr.	8	Pf.

Balance.

Ist-Einnahme	4520	Thlr.	24	Sgr.	—	Pf.
Ist-Ausgabe	4312	„	8	„	8	„
Bestand	208	Thlr.	15	Sgr.	4	Pf.

Außerdem sind angelegt:

a) in Staatsschuldscheinen à 3½ % . . .	16200	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
b) an die Irrenanstalt zu St. Thomas zu 3½ %	211	„	28	„	1	„
c) an mehrere Gemeinden zu 4 % . . .	8600	„	—	„	—	„
zusammen	25011	Thlr.	28	Sgr.	1	Pf.

Rechnet man hierzu

a) die Reste mit	350	„	1	„	1	„
b) den Bestand mit	208	„	15	„	4	„
so ergiebt sich ult. 1850 ein Vermögen von	25570	Thlr.	14	Sgr.	6	Pf.
ult. 1849 betrug dasselbe	23102	„	20	„	6	„
also jetzt mehr	2467	Thlr.	24	Sgr.	—	Pf.

Coblenz, den 10. Oktober 1851.

Digitized by Google

An der katholischen Schule zu Stromberg ist eine zweite Lehrerstelle errichtet worden, mit welcher ein Einkommen von 120 Thlr. verbunden ist. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse an den Herrn Schul-Inspector Dechanten Ruminel zu Creuznach zu richten.

№ 874.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 5596.

Coblenz, den 17. Oktober 1851.

Bei der evangelischen Schule zu Stromberg ist eine zweite Lehrerstelle errichtet worden, mit welcher ein Einkommen von 120 Thlr. verbunden ist. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse schleunigst an den Hrn. Superintenden Eberts in Creuznach zu richten.

№ 875.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 5596.

Coblenz, den 17. Oktober 1851.

Dem Posterpedienten Schwanengel und dem Posterpeditionsgehülfen Günther in Coblenz ist die Erinnerungs-Medaille für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens bewilligt worden.

№ 876.
Verleihung der Erinnerungs-Medaille.
A. II. Nro. 6441.

Coblenz, den 10. Oktober 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Knebel ist die evangelische Pfarrstelle zu Laubenheim erledigt worden, welche von uns demnächst wieder besetzt werden wird.

№ 877.
Erledigte Pfarrstelle.

Meldungen um dieselbe werden bis zum 15. November c. von uns angenommen werden.

Coblenz, den 27. September 1851.

Königliches Consistorium.

In Altenahr, wo sich bisher nur ein Relais für Posten befand, ist jetzt eine Station auch für Extraposten, Couriere und Estafetten eingerichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

№ 878.
Errichtung einer Poststation.

Coblenz, den 16. Oktober 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.
Windmüller.

Digitized by Google

Nº 879. Die Erwerbung des Hofgutes Langhard betr.

Durch den unterm 14. d. Mts. auf dem Sekretariat des Königlichen Landgerichts dahier in Abschrift hinterlegten Tauschakt vom 6. Juni d. J. zwischen der hiesigen Königlichen Regierung einerseits und dem Kaufmann Johann Heinrich Haan und dessen Ehegattin Wilhelmine geborne Förth, beide wohnhaft zu Cöln, anderseits, haben gedachte Eheleute dem Königlichen Fiskus das ihnen zugehörige, in der Bürgermeisterei Königsfeld, Kreises Ahrweiler, im Steuer-Kataster der Gemeinde Heckenbach Flur XVIII sub Numeris 1. bis 55. inclusive, Flur XIX sub Numeris 1. bis 26. inclusive und Flur XX sub Numeris 1. bis 9 inclusive zu einem Gesammt-Flächeninhalte von achtzehnhundert zwölf Morgen sieben und vierzig Quadratruthen fünf und fünfzig Quadratfuß nachgewiesene Gut, genannt die Langhard, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, exclusive des obern Schaafstalles, dessen Abbruch und Zurücknahme vorbehalten bleibt, sodann mit allen Acker-, Wild- und Oedländereien, Wiesen und Holzungen, exclusive eines Abschnittes von eilf drei Viertel Morgen an der Grenze der Ortschaft Frohnrath, Flur XX Nro. 2., welcher zur Abfindung der Berechtigungs-Ansprüche der gedachten Gemeinde verwendet wird, zum freien und unbeschränkten Eigenthum, frei von Schulden und Hypotheken abgetreten und dafür als Tausch mehrere Forstparzellen erhalten.

Dieser Tauschakt ist unterm 3. Juli c. auf der Hypothekenbewahrung zu Ahrweiler gebucht worden.

Die im Art. 2194. des b. G.-B. vorgeschriebene Anheftung hatte am heutigen Tage Statt gehabt.

Coblenz, den 18. Oktober 1851.

Für die Richtigkeit dieses Auszugs, gefertigt auf Begehren des Königl. Fiskal-Anwalts:
Der Ober-Sekretär, Justirath
Kretzer.

Vorstehender Auszug des Tauschakts wird hiermit in Gemäßheit des Art. 2194. des b. G.-B. und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf benannte Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 18. Oktober 1851.

Der Königl. Fiskal-Anwalt, Justizrath
Cadenbach.

Personal-Chronik.

Nº 880. Der Hülfslehrer Büsch an dem Progymnasium zu Linz ist am 15. Oktober d. J. gestorben und die Wahrnehmung der Stelle desselben dem Schulamtscandidaten Wilhelm bis auf Weiteres commissarisch übertragen.

Digitized by Google

№ 881. Dem ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Emmerich Dr. Schneider ist das Prädikat als Oberlehrer verliehen worden.

№ 882. Die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft für die Bürgermeistereien Leutesdorf und Anhausen ist während der Abwesenheit des Bürgermeisters Dr. Wurzer zu Hammerstein dem Bürgermeister Kampers zu Heddesdorf, die der Bürgermeisterei Bendorf dagegen dem Bürgermeister Liers zu Bendorf kommissarisch übertragen worden.

№ 883. Der als Bürgermeister der nach Tit. II. verwalteten Einzel-Gemeinde Vallendar bis jetzt fungirende Apotheker Rothenberger zu Vallendar hat jenes Amt freiwillig niedergelegt, und ist an dessen Stelle der Vorsteher der Sammt-Gemeinde Vallendar Johann Friederich Schmitz daselbst gewählt und bestätigt worden.

№ 884. Die bisherigen Fortschreibungs-Commissarien Clouth zu Adenau, Göbel zu Münstermaifeld, Bleeser zu Wissen, Schmitt zu Kirchberg, Jung zu Wetzlar, Schmitt zu Oberzissen und Schlömer zu Lutzerath sind durch Reskript des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 30. September zu Kataster-Kontroleuren ernannt worden.

№ 885. Der als Arzt und Wundarzt approbirte und vereidete Dr. Karl Otto Deichmann hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

№ 886. Der Schulamts-Kandidat Jakob Decrouppé ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Löffelschied provisorisch ernannt worden.

№ 887. Der Rechts-Candidat Franz Heinrich Fligel aus Sobernheim wurde am 13. Oktober als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 888. Der Rechts-Candidat Michael Wirtz aus Bellscheid wurde am 13. Oktober als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 889. Der Landgerichts-Auskultator Hermann Otto Keller wurde am 19. Oktober c. behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Cöln aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

Digitized by Google

№ 890. Das dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln unter dem 1. Februar 1851 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

№ 891. Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin unterm 29. November 1849 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

ist erloschen.

№ 892. Dem Techniker Kelbe zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 14. Oktober 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Reibmaschine für Runkelrüben und dergleichen, ohne jedoch Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 47.

Donnerstag, den 30. Oktober 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 893. Das am 18. Oktober 1851 ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3449, das Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren. Vom 9. Mai 1851.

№ 3450, das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10. Mai 1851.

№ 894. Das an demselben Tage ausgegebene 36. Stück enthält unter

№ 3451, das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare. Vom 11. Mai 1851.

№ 3452, das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte. Vom 12. Mai 1851.

№ 895. Das am 15. Oktober 1851 ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3453, die Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 896. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 5611.

Die zweite Mädchenschulstelle zu Andernach, mit welcher außer freier Wohnung resp. Miethsentschädigung zu 20 Thlr. und 3 Klafter Holz und 100 Wellen zur Heizung des Schulzimmers ein Einkommen von 120 Thlr. verbunden ist, wird demnächst erledigt.

Bewerberinnen um dieselbe haben ihre Gesuche unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Hrn. Schulinspektor Dr. Rosenbaum zu Andernach zu richten.

Coblenz, den 18. Oktober 1851.

№ 897. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 5860.

Die Mädchenschulstelle zu Rübenach, mit welcher außer einer Miethsentschädigung von 25 Thlr. und ausreichendem Brennmaterial zur Heizung des Schulzimmers ein Diensteinkommen von 133 Thlr. verbunden ist, ist erledigt.

Bewerbungen um dieselbe sind unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Hrn. Schul-Inspektor Lamberty zu Kesselheim zu richten.

Coblenz, den 25. Oktober 1851.

№ 898. Blutegel-Preise betr. A. IV. b Nro. 5551.

Da der Preis der Blutegel im Handel sich nicht wesentlich verändert hat, so wird die bisher von uns festgestellte Taxe bis auf Weiteres auch ferner gelten. Demnach kostet

die größte Sorte	3	Sgr.	6	Pf.
die mittlere „	2	„	6	„
die kleinste „	2	„	—	„

Coblenz, den 25. Oktober 1851.

№ 899. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 1583.

Dem Maurer Johann Anton Moelich zu Winningen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 14. Oktober 1851.

№ 900. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1647.

Dem Johann Joseph Stein zu Sobernheim ist von uns die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland ertheilt worden.

Coblenz, den 23. Oktober 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 901. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Johann Karl Friedrich Hofius aus Unna, sodann
2) Friedrich Theodor Auler aus Winterburg,
3) Johann Heinrich Mellinghoff aus Hoch-Emmerich,
4) Georg Friedrich Hugo Oertel aus Manubach und
5) Karl Hermann Brunn aus Fürstenwalde,

daß jedoch die Wahlfähigkeits-Erklärung bei dem Candidaten Oertel erst dann in Kraft tritt, wenn derselbe das canonische Alter erreicht haben wird.

Coblenz, den 20. Oktober 1851.

Königliches Consistorium.

Nº 902. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Carl August Schapper zum Pfarrer in Kleinrechtenbach ist die evangelische Pfarrstelle zu Münster am Stein (Synode Creuznach) erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. Dezember annehmen.

Coblenz, den 23. Oktober 1851.

Königliches Consistorium.

Nº 903. Unbestellbare Packete betr.

Bei dem Post-Amte in Neuwied haben die nachbezeichneten, seit Jahresfrist lagernden Packete theils wegen fehlender Adressen, theils an die unbekannten Absender nicht bestellt werden können:

1 Packet C. Neuwied, 8 Pfund schwer;
1 Packet in Papier K. A. Neuwied, 18 Loth schwer;
1 Packet in Wachsleinwand J. V. E., 2½ Loth schwer, an Jakob Voneich, Drechslermeister in Andernach;
1 Packet A. B., 11 Pfund 14 Loth, an Friedrich Imling in Hagen;
1 Packet F. W., 2 Pfund 22 Loth, an Therese Wenzler in Cöln.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Packete werden hiermit aufgefordert, solche binnen 8 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden muß.

Coblenz, den 23. Oktober 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 904. Der Regierungs-Rath v. Wolzogen ist von der Königl. Regierung zu Erfurt zur hiesigen versetzt worden.

№ 905. Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Hubert Arnold Christian Wieler zu Lutzerath das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

№ 906. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Trarbach, Peter Rickus, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 907. Der definitiv angestellte Schullehrer Jakob Sinzig zu Rübenach ist in derselben Eigenschaft an die 3. Knabenklasse der Hospitalsfreischule hierselbst versetzt worden.

№ 908. Die Hebamme Catharina Frank aus Kehrich, bisher in Bendorf wohnhaft, ist als Hebamme für die Gemeinden Kaltenengers und Urmitz gewählt und bestätigt worden.

№ 909. Dem Landgerichts-Referendar Prömpeler zu Aachen ist vom 1. November d. J. ab die kommissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Kirchberg übertragen worden.

№ 910. Dem Schlossermeister Friedrich Schild zu Elberfeld ist unter dem 17. Oktober 1851 ein Patent

auf eine mit einer Knetmaschine in Verbindung zu bringende Maschine zum Formen und Abwiegen des Brodteiges, insofern solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 911. Dem Mathematiker Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H. ist unter dem 24. Oktober 1851 ein Patent

auf eine Brückenwaage in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 48.

Donnerstag, den 6. November 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 912. Das am 29. Oktober 1851 ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3454, die Bekanntmachung, betreffend den nach Art. X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte vom 10/22. Oktober 1840 festgestellten anderweiten Zolltarif; vom 16. Oktober 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 913.
Einführung der Gemeinde-Ordnung
A. III. Nro. 3778.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Sammtgemeinde Niederwambach, Kreises Neuwied. Es sind gewählt und bestätigt: als Vorsteher: der bisherige Bürgermeister Reitzert zu Steimel und als Beigeordneten: die bisherigen Beigeordneten Ludwig Reitzert und Herbert Müller zu Steimel.

Coblenz, den 28. Oktober 1851.

№ 914.
Erledigte Rektorstelle.
A. IV. Nro. 5088.

Die Stelle eines Rektors der hiesigen evangelischen höhern Stadtschule, welche seit dem Tode des frühern Rektors interimistisch verwaltet wurde, soll nunmehr baldigst wieder besetzt werden. Der Rektor wird die Leitung sowohl des für Mädchen bestimmten Zweiges der Anstalt als der Knabenschule, welche hauptsächlich die Aufgabe hat, für die mittleren Klassen eines Gymnasiums vorzubereiten, zu führen und an dem Unterricht in wenigstens 20 wöchentlichen Stunden sich zu betheiligen haben, und ein Gehalt von 500 Thlr. aus der Kasse der Anstalt beziehen. Bewerber, welche die erforderliche

Prüfung gemacht haben, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes der Anstalt, Hrn. Pfarrer Schütte hierselbst melden.

Coblenz, den 22. Oktober 1851.

№ 915. Erledigte Distriktsarztstelle. A. IV. b Nro. 5880.

Die Distriktsarztstelle für die Bürgermeisterei Neuerburg im Kreise Neuwied ist erledigt und werden die qualifizirten Bewerber ersucht, sich bei dem Königl. Landrath des Kreises Neuwied, Hrn. v. Runkel, unter Vorlegung des Nachweises des Befähigung zu melden.

Außer den herkömmlichen Impfgebühren werden jährlich 60 Thlr. aus der Bürgermeisterei-Kasse für die Armenpraxis bezahlt.

Coblenz, den 31. Oktober 1851.

№ 916. Polizei-Verordnung. Das Verbot des Jagens mit Bracken betr. B. II. Nro. 2400.

Die Nachtheile, welche das Jagen mit Bracken und anderen lautjagenden Hunden den Jagden bringt, veranlassen uns unter Bezugnahme auf §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung für unseren ganzen Verwaltungsbezirk zu erlassen:

§. 1. Das Jagen mit lautjagenden Hunden ist gänzlich untersagt.

§. 2. Jeder Uebertreter dieses Polizei-Verbotes soll mit einer Geldbuße von 1—10 Thlr. bestraft werden.

§. 3. Die Königlichen und Communal-, Forst- und Polizeibeamten haben die Contravenienten zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Coblenz, den 24. Oktober 1851.

№ 917. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 1673.

Dem Zimmermann Johann Thielmann Dick zu Monzingen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 28. Oktober 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 918. Vernichtung der alten Einregistrirungs-Register betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. März 1846, wonach die Vernichtung der alten Einregistrirungs-Register bis zum Jahre 1813 einschließlich im Jahre 1847 vorgenommen ist, wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach dem 1. Januar k. J., die Vernichtung der gedachten Register aus den Jahren 1814, 1815, 1816, 1817 und 1818 geschehen soll.

Diejenigen, welche ein Interesse haben, auf die fraglichen Register zurückzugehen, können sich bis dahin die fraglichen Auszüge bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern verschaffen.

Cöln, den 30. Juli 1851. Der Provinzial-Steuer-Direktor,

Helmentag.

Digitized by Google

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4 ½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4 ½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße № 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4 ½ Prozent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

№ 919. Die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 betr.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. № 8. und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und

Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen; widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
(gez.) Natan. Köhler.

Personal-Chronik.

Nr. 920. Dem Lehrer Back an dem katholischen Gymnasium zu Cöln ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Nr. 921. Der bisherige Vorsteher der Sammt-Gemeinde Gelsdorf, im Kreise Ahrweiler, Bürgermeister Bidgenbach, ist als Vorsteher der Sammt-Gemeinde St. Johann, im Kreise Mayen, gewählt und bestätigt worden.

Nr. 922. Der mit der commissarischen Verwaltung der nach Tit. II. verwalteten Einzel-Gemeinde Linz beauftragte Vorsteher der Sammt-Gemeinde Linz ꝛc. Hubeck, ist zum Bürgermeister der gedachten Einzelgemeinde auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

Ferner ist der Kaufmann Caspar Hillenbrand zu Linz zum Beigeordneten der Sammt-Gemeinde Linz gewählt und bestätigt, und zugleich zum Beigeordneten der Einzel-Gemeinde Linz auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

Nr. 923. Der bisherige Arresthaus-Ober-Inspektor Schmidt hierselbst ist nach Brandenburg versetzt, dessen Stelle interimistisch dem Arresthaus-Inspektor Wintgens und die Inspektorstelle beim hiesigen Arresthause ebenso dem Büreaugehülfen Bittlinger übertragen worden.

Nr. 924. Der bisherige provisorische Schullehrer Busch zu Frankweiler ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Nr. 925. Der Schullehrer Esch zu Kausen ist an die Schule zu Illerich im Kreise Cochem versetzt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 49.

Donnerstag, den 13. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 926.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 5908.

Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Garbenheim im Kreise Wetzlar ist durch die Versetzung des Lehrers Kauer nach Lötzbeuren erledigt. Das Einkommen derselben beträgt außer freier Wohnung und drei Klafter Holz zur Heizung des Schullokals jährlich etwa 160 Thlr.

Qualifizirte Bewerber haben sich bei dem Herrn Schul-Inspektor Höhne zu Dutenhofen Kr. Wetzlar baldigst zu melden.

Coblenz, den 4. November 1851.

№ 927.
Erledigung einer Freistelle an der rheinischen Blinden-Anstalt zu Düren.
A. IV. Nro. 5627.

Bei der rheinischen Blindenanstalt zu Düren ist für den hiesigen Regierungsbezirk eine Freistelle erledigt.

Das aufzunehmende Kind darf der Regel nach das 14te Lebensjahr nicht überschritten haben und nicht unter 9 Jahren sein. Eltern und Vormünder, welche die Aufnahme eines blinden Kindes wünschen, haben dies unter Beibringung ärztlicher Zeugnisse über geschehene Impfung, Gesundheit und Bildungsfähigkeit des betreffenden Kindes bei dem Bürgermeisteramt ihres Wohnortes zu erklären, von welchem diese Erklärung, unter Beifügung der vorgeschriebenen Personalnotizen, durch das betreffende Landrathsamt an uns schleunigst zu befördern ist.

Coblenz, den 4. November 1851.

№ 928.
Approbation von Hebammen.
A. IV. b Nro. 5405.

Nachbenannte Hebammen sind nach wohlbestandener Prüfung approbirt worden und treten nach erfolgter Vereidung in ihre resp. Funktionen ein:

Digitized by Google

1) Magdalena Petretty, geborne Käsmann, zu Daubhausen, Kreis Wetzlar.
2) Margaretha Dievernich, geborne Lingen, zu Ahrweiler.
3) Christine Bergheim, geborne Mai, zu Adenau.
4) Margaretha Meyer zu Hönningen, Kreis Adenau.
5) Anna Weingarten, geborne Bleid, zu Rhens, Kreis Coblenz.
6) Anna Maria Weiland zu Waldorf, Kreis Ahrweiler.
7) Anna Maria Louise Eitelberger, geborne Hassel, zu Hamm, Kreis Altenkirchen.
8) Margaretha Bartzen, Ehefrau Patzem, zu Alf, Kreis Zell.
9) Anna Maria Reiff, Ehefrau Scherr, zu Niederburg, Kreis St. Goar.
10) Christine Schäffer zu Weiler, Kreis Mayen.

Die ersten 7 Hebammen sind auf der Schule zu Cöln, die andern 3 auf der Schule zu Trier gebildet worden.

Coblenz, den 6. November 1851.

№ 929. Aufhebung der Ortssperre. A. IV. b. Nro. 5833.

Nachdem die Schaafräude in den Ortschaften Rödelhausen und Bärenbach im Kreise Zell gänzlich aufgehört hat, wird nunmehr die daselbst verhängt gewesene Ortssperre wieder aufgehoben.

Coblenz, den 31. Oktober 1851.

№ 930. Ertheilung einer Conzession. A. VII. Nro. 1598.

Den Kaufleuten Baring Brothers et Comp. und den Rhedern und Schiffsmaklern Philipps Shau und Lowther zu London ist von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb des Preußischen Staats ertheilt und der Kaufmann Joh. Cäsar zu Neuwied als Haupt-Agent der genannten Personen für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden.

Coblenz, den 31. Oktober 1851.

№ 931. Uebernahme einer Haupt-Agentur betr. A. VII. Nro. 1669.

Dem Kaufmann Jeremias Sitzius zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 31. Oktober 1851.

№ 932. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1693.

Dem Jakob Friedrich Maurer zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Preuß. Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 7. November 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zum Zwecke einer zu treffenden Besteuerung des aus der Minden-Coblenzer Staatsstraße in die Communalstraße von Roth nach der Auermühle, oder umgekehrt, aus dieser in jene, übergehenden Verkehrs wird, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, zu Roth eine Chausseegeld-Hebestelle mit der Befugniß zur Hebung des einmeiligen Satzes errichtet, dagegen die Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Siegenthal von 2 auf 1 ½ und jener zu Mamelsen von 1 ½ auf eine Meile herabgesetzt werden. **№ 933.** Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Diese, die richtige Erhebung des Chausseegeldes für die Minden-Coblenzer Staatsstraße sichernde Einrichtung wird mit dem 1. Januar k. J., unabhängig von der Chausseegeld-Erhebung für die vorgedachte Communalstraße, zur Ausführung kommen.

Köln, den 7. November 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Die von der Direktion aufgestellte und von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz am 19. September d. J. durch die Amtsblätter veröffentlichten Rechnungs-Resultate der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät pro 1848, 1849 und 1850 schließen mit einem Defizit von 349,857 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. Wenn hieraus gefolgert worden, daß die Sozietät noch eine Schuld in dieser bedeutenden Summe zu decken habe, so findet solches allerdings seine Berechtigung in der Art der Darstellung dieses Resultates, welche unerläutert gelassen hat, daß in jener Summe ein von dem Schaaffhausen'schen Bankverein entnommener Vorschuß von 97,802 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. enthalten ist, der die Schuld der Sozietät nicht vergrößert, sondern nur nöthig war, um die aus Königlichen Kassen über ihre Einnahme geleisteten Zahlungen an Brand-Entschädigungen zu erstatten, demnach auf den Unterschied, welcher sich zwischen der Hauptsumme der Einnahme und zwischen der Hauptsumme der Ausgabe am Schlusse des Jahres 1850 ergibt, keinen Einfluß übt. **№ 934.** Rechnungs-Resultate der Provinzial-Feuer-Sozietät während der Jahre 1848—50.

Von der Sozietäts-Verwaltung ist nun in ihrem, an die jetzt versammelte Provinzial-Vertretung erstatteten Geschäftsberichte nachgewiesen worden

pro 1850 eine Gesammt-Einnahme von	418,360	Thlr.	5	Sgr.	7 Pf.
pro 1850 eine Gesammt-Ausgabe von	670,508	„	8	„	11 „
also eine Uebersteigung der Einnahme von der Ausgabe um	252,148	„	3	„	4 „

welche Differenz die wirkliche Schuld der Sozietät zu Ende des gedachten Jahres darstellt und aus der Einnahme der nächstfolgenden Jahre zu decken ist. Daß diese Einnahme nun auf einer Höhe gehalten werde, welche die Deckung in nicht zu langer Zeit zu ermöglichen verspricht, rechtfertigt sich von selbst und deshalb wurde auch im laufenden Jahre wieder der pro 1850 erhobene Zuschlag ausgeschrieben. Die hierdurch entstandene Einnahme hat bereits gestattet, das Conto mit dem Schaaffhausen-

Digitized by Google

schen Bankverein in eine Forderung zu Gunsten der Sozietät zu verwandeln und auch die obige Schuldsumme nach einer im Monate September vorgenommenen Abwägung auf ungefähr 100,000 Thlr. zu verringern, so daß mit aller Wahrscheinlichkeit ausgesprochen werden darf, daß am Jahresschlusse wieder eine sehr merkliche Abnahme des Defizits hervortreten wird. Wenn nun die jetzt erhobenen Beitragssätze reichen, nicht nur die laufenden Ausgaben zu bestreiten, sondern auch Das zu tilgen, was den Sozietäts-Genossen in früheren Jahren durch geringere Zuschläge erspart worden ist, und wären sie in gleicher Höhe wie jetzt erhoben worden, einen Bestand von 845,911 Thlr. erübrigt haben würden, so berechtigt dieser Zustand in keiner Weise zu den Befürchtungen, welche man in neuerer Zeit wieder sehr eifrig über das Bestehen der Anstalt zu verbreiten allenthalben bemüht gewesen ist; es darf vielmehr behauptet werden, daß solche mit Hülfe der von der hohen Provinzial-Vertretung beantragten Reformen unsern Mitbürgern vor wie nach, den wirksamsten, so auch den wenigst kostspieligen Schutz gegen Brand-Unglück gewährt.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1851.

Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion.

(gez.) von Waldbott-Bornheim.

Nr. 935. Rechtskräftige Urtheile.

1) Der Johann Burger, 31 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Perscheid, ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Assisenhofes vom 18. Juli 1851 wegen qualifizirten Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren und in die Kosten verurtheilt und nach ausgestandener Strafe auf die Dauer von zehn Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

2) Der Adolph Wilhelm Flohr, 18 Jahre alt, Büreau-Gehülfe zu Neuwied, ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 8. Juli 1851 wegen Fälschung in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt worden.

3) Der Georg Hoffmann, Schiffer, 27 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Burgen, ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Assisenhofes vom 12. Juli 1851 wegen qualifizirten Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren und in die Kosten verurtheilt, sodann zehn Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden.

Coblenz, den 3. November 1851.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nr. 936. Unbestellbarer Brief betr.

Ein am 11. August c. beim hiesigen Post-Amte aufgegebener Brief, 10 Sgr. enthaltend, an „Gebrüder Rittel in Coblenz" adressirt, hat nicht bestellt werden können.

Digitized by Google

Der unbekannte Absender wird aufgefordert, denselben innerhalb 9 Monaten in Empfang zu nehmen, da nach Ablauf dieser Frist mit dem Briefe nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden muß.

Coblenz, den 30. Oktober 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

№ 937. Der Herr Minister des Innern hat dem Lahnbauaufseher Weitzel in Wetzlar für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung mehrerer Personen vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen.

№ 938. Des Königs Majestät haben geruht, dem Steuermanns-Sohn Peter Schwarz in St. Goar das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

№ 939. Dem Premier-Lieutenant a. D. Eberhard Brunswicker ist die Büreaugehülfenstelle im hiesigen Arresthause commissarisch verliehen worden.

№ 940. Der definitiv angestellte Schullehrer Müller zu Illerich ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Hümmel im Kr. Adenau versetzt worden.

№ 941. Der bisherige zweite Schullehrer an der Schule der ältern Gemeinde zu Neuwied Schneider ist zum ersten Schullehrer an derselben Schule ernannt worden.

№ 942. Der Schullehrer Jakob Ebing zu Oberbiel im Kreise Wetzlar ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 943. Der Schulamts-Kandidat Heinrich Anthoni zu Griedelbach ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Tiefenbach provisorisch ernannt worden.

№ 944. Der Förster Scholz zu Faas ist auf den Forst Wershoven, Oberförsterei Adenau, versetzt worden.

Ferner wurde übertragen: dem Forstaufseher Cornelius zu Urschmitt die interimistische Wahrnehmung des Forstes Hochacht, Oberförsterei Adenau; dem bisher als ambulanten Hülfsaufseher in der Oberförsterei Kirchen stationirt gewesenen Re-

Digitized by Google

serve-Jäger Stephan die interimistische Wahrnehmung der Forstaufseherstelle zu Schwarzerden, Oberförsterei Entenpfuhl, und dem Reserve-Jäger Lerner aus Kirchberg die interimistische Wahrnehmung der Forstaufseherstelle zu Wallmeroth, Oberförsterei Kirchen.

Endlich wurden zur Verstärkung des Forstschutzes als ambulante Hülfsaufseher angenommen: die Jäger Thiesen aus Moritzheim und Brüggemann aus Au für die Oberförsterei Kirchen, und der Jäger Marzellus Melsheimer aus Lutzerath für die Oberförsterei Adenau.

№ 945. Der Schulamts-Kandidat Müß zu Münk im Kreise Mayen ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 946. Die Post-Sekretaire Maaß und Glaser sind unter Ernennung zu Ober-Post-Sekretairen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion etatsmäßig angestellt worden.

Der Militair-Anwärter Herrmann ist als Büreaudiener beim Post-Amt in Creuznach angestellt worden.

Für den ausgeschiedenen Post-Expediteur Delbrouck in Carden ist dem Friedrich Boosfeld daselbst die Post-Expedition übertragen worden.

№ 947. Durch Ministerial-Reskript vom 16. Oktober d. J. ist der bisherige Landgerichts-Auskultator Johann Friedrich Huyn zum Referendar ernannt und als solcher am 29. Oktober c. verpflichtet worden.

№ 948. Der Rechts-Kandidat Albrecht Wilhelm Adolph Kiefer aus Dillingen wurde am 5. November c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 949. Der Rechtskandidat Johann Ludwig Stiefel ist zum Justiz-Senats-Auskultator ernannt worden.

№ 950. Dem Fabrikbesitzer C. L. Wesenfeld zu Barmen ist unter dem 31. Oktober 1851 ein Patent

auf ein Verfahren, Salpetersäure darzustellen und kohlensaures Natron zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 951.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Oktober 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	13	9	Südost	Regen		
2	14	—	Südwest	trüb		
3	13	10	Südost	hell		
4	13	2	Südwest	id.		
5	12	3	West	id.		
6	11	10¼	Südost	id.		
7	11	9	Südwest	trüb		
8	11	5	dito	id.		
9	11	4	Ost	id.		
10	11	5	Südwest	Regen		
11	11	4	Süd	trüb		
12	11	5	dito	hell		
13	11	8	Südwest	id.		
14	12	2	dito	Regen		
15	12	1	Süd	hell		
16	11	7	Südwest	trüb		
17	11	2	dito	id.		
18	10	10	Süd	hell		
19	10	6	dito	id.		
20	10	7	dito	trüb		
21	10	8	dito	id.		
22	10	6	Südwest	hell		
23	10	3	dito	id.		
24	10	—	dito	trüb		
25	9	8	Nord	id.		
26	9	5	Süd	hell		
27	9	2	Südwest	trüb		
28	9	—	dito	id.		
29	8	8	dito	id.		
30	8	7½	West	id.		
31	8	6	Süd	id.		

Digitized by Google

No. 952. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Oktober **1851.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	11	11	Süd	Regen		
2	11	11	dito			
3	11	5	dito			
4	10	10	dito			
5	10	—	dito			
6	9	11	Südwest			
7	9	8	dito	Regen		
8	9	6	dito	id.		
9	9	4	dito			
10	9	2	West	Regen		
11	9	1	dito			
12	9	3	Süd			
13	9	7	dito			
14	9	9	dito			
15	9	7	dito	Regen		
16	9	3	West			
17	8	6	dito			
18	8	9	Nord			
19	8	7	Südwest			
20	8	9	dito			
21	8	9	Südost			
22	8	7	Südost			
23	8	3	dito			
24	8	1	Nordost			
25	7	9	Süd			
26	7	5	dito			
27	7	5	Nord			
28	7	3	Süd			
29	7	1	West			
30	7	—	West			
31	6	10	dito			

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 50.

Donnerstag, den 20. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 953. Verwendung der gestempelten Post-Couverts.

In Folge mehrseitiger Anträge wird hiermit gestattet, gestempelte Post-Couverts auch zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc. sowie zu Adressen für Fahrpost-Sendungen von geringerem Gewichte zu benutzen.

Wird durch den Werthsbetrag des auf dem verwandten Couverte befindlichen Stempels das für die betreffende Sendung zu zahlende tarifmäßige Franko nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag durch Verwendung von Postfreimarken zu ergänzen. Erfolgt diese Ergänzung durch Verwendung der entsprechenden Marken nicht schon Seitens der Absender, so ist der Postbeamte, welcher die betreffende Sendung annimmt, verpflichtet, unter Einforderung des fehlenden Franco-Betrages von dem Aufgeber jene Ergänzung durch Aufkleben der erforderlichen Marken auf die Adresse zu bewirken. Da die tarifmäßigen Franco-Beträge für Fahrpost-Sendungen in manchen Fällen mit Brüchen von $^1/_4$ oder $^3/_4$ Sgr. abschließen, Postfreimarken zum Werthe von $^1/_4$ und $^3/_4$ Sgr. bis jetzt aber noch nicht ausgegeben sind, so müssen, wenn die Absender in solchen Fällen von der Vergünstigung, gestempelte Post-Couverts ꝛc. zu benutzen, Gebrauch machen wollen, überschießende Brüche von $^1/_4$ Sgr. auf $^1/_2$ Sgr. und überschießende Brüche von $^3/_4$ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die zu ergänzenden Francobeträge durch die bereits vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Vorerst und bis dahin, daß die Fahrpost-Taxen für die Sendungen nach den verschiedenen fremden Staaten übereinstimmend regulirt sein werden, muß die vorgedachte Verwendung von gestempelten Post-Couverts und resp. von Postfreimarken auf die inländischen Fahrpost-Sendungen der Eingangs gedachten Art beschränkt bleiben.

Berlin, den 6. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 954. Einführung der Gemeinde-Ordnung. A. III. Nro. 4131.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Neuwied ist vollendet. Die Verwaltung der Bürgermeisterstelle ist dem Buchhändler v. d. Beck übertragen worden. Als Beigeordneter wurde der bisherige Beigeordnete Henn gewählt und bestätigt.

Coblenz, den 10. November 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 955. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 13. September und 22. Oktober d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4 ½ Prozent, wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu konvertirenden Schuldverschreibungen spätestens bis zum 30. laufenden Monats, und zwar von hiesigen Einwohnern, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Hauptkasse oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuerkasse, oder einem von der Königlichen Regierung damit beauftragten Domainen-Rentamte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4 ½ Prozent Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1. April 1852 in Folge der in der Bekanntmachung vom 13. September d. J. geschehenen Kündigung der Kapitalien, die Rückzahlung des in den Obligationen aufgedrückten Nominalbetrages derselben.

Berlin, den 12. November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

№ 956. Reklamationen wegen Bergwerksteuern betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, was folgt.

I.

Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuern, in Bezug auf ihre Quoten pro 1850 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb drei Monaten, von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts an, bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzureichen.

Digitized by Google

II.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Koblenz und Trier zur Offenkunde gebracht werden.

Bonn, den 3. November 1851.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Nº 957. Aufforderung betr.

Der vormalige Gerichtsvollzieher Emmerich Félix Zeuzem in Creuznach, welcher sein Amt niedergelegt hat, beabsichtigt die von ihm gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dieser Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist dem Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 4. November 1851.

Der Ober-Sekretär, Justizrath,
Kretzer.

Nº 958. Uebernahme einer Posthalterei betr.

Die Posthalterei in Polch, bei welcher ungefähr 10 Pferde zu unterhalten sind, soll zum 1. Januar k. J. anderweitig verdungen werden. Unternehmer wollen sich bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion melden, bei welcher sie die näheren Bedingungen erfahren können.

Coblenz, den 11. November 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.
Windmüller.

Nº 959. Rechenschafts-Bericht

über den Zustand des Stipendien-Wesens auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collekten während der Jahre 1848, 1849 und 1850.

Zu den durch die landesväterliche Fürsorge des Königlichen Stifters der hiesigen Universität mit ihrer Gründung ins Leben getretenen Einrichtungen, welche die Theilnahme des Freundes der Wissenschaft und der Menschheit in gleich hohem Grade in Anspruch nehmen, gehört die Anstalt für die Unterstützung dürftiger und würdiger Studirenden. Wir glauben daher allen, welchen die Förderung der geistigen Interessen unseres Vaterlandes am Herzen liegt, insbesondere aber auch den Bewohnern der westlichen Provinzen, welche unserer Lehr-Anstalt bisher ihre Liebe zugewendet und derselben ihre werk-

Digitized by Google

thätige Anhänglichkeit bewiesen haben, einen angenehmen Dienst zu erzeigen und zugleich eine Pflicht der Dankbarkeit gegen diejenigen Gönner und Wohlthäter zu erfüllen, welche sich durch ihre Liebesgaben um das Schicksal der dürftigen Studirenden verdient gemacht haben, wenn wir im Verfolg der Bekanntmachung unseres Amtsvorgängers vom 17. Juli 1848 von den Ergebnissen der Verwaltung des Stipendien-Fonds in dem zuletzt verflossenen 3jährigen Zeitraum von 1848—1850 neuerdings Rechenschaft geben.

Die vertheilten Beneficien belaufen sich insgesammt auf die Summe von 17186 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., und haben bestanden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in den etatsmäßig festgesetzten Geldstipendien und Freitisch-Vergütungen, welche halbjährlich regelmäßig in Portionen von resp. 30 Thlr. und 15 Thlr. zur Vertheilung kommen im Betrage von	9000	—	—
b) in außerordentlichen Unterstützungen, soweit solche die disponiblen Mittel des Stipendien-Fonds gestatteten, mit	3180	—	—
Der größte Theil der außerordentlichen Unterstützungen besteht in den Remunerationen, welche die bei den verschiedenen akademischen Instituten fungirenden Gehülfen aus der Zahl der in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung schon weiter vorgerückten Studirenden empfangen, insoweit sie sich über ihre wirkliche Bedürftigkeit durch ein vorschriftsmäßiges Paupertäts-Zeugniß genügend auszuweisen vermögen. Auf diese Weise erfüllen die fraglichen Remunerationen den doppelten Zweck, verdienstliche Leistungen zum Besten der Universitäts-Institute angemessen zu belohnen und den dürftigen Empfängern ihre wissenschaftliche Laufbahn zu erleichtern.			
c) in Verleihungen aus Stiftungen mit	1406	15	9
und			
d) den Zuschüssen, welche der Stipendien-Fonds für die Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie leistet, mit	3600	—	—
Gleiche Summe von	17186	15	9
Die Zahl der Benefiziaten beträgt überhaupt 708. Davon haben 565 Studirende katholischer Bekennung	12991	15	9
127 evangelischer Bekennung	3810	—	—
und 16 Juden	385	—	—
Summa . .	17186	15	9

empfangen.

Dem Studienfach nach gehörten 377 Theilnehmer der katholisch theologischen Fakultät an, und erhielten zusammen 7733 3 9

61 der evangelisch theologischen mit . .	1880	—	—
84 der juristischen mit	2020	27	—
93 der medizinischen mit	3147	15	—
und 93 der philosophischen mit	2405	—	—
Summma . .	17186	15	9

Digitized by Google

Von den vertheilten Benefizien ist den Söhnen der rheinisch-westphälischen Provinzen die Summe von 16242 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. zu gute gekommen.

Es erhielten nämlich überhaupt und in Prozenten der Gesammtsumme

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozente.
1)	182	Studirende aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf .	4072	25	6	$23^{7}/_{10}$
2)	172	" " " " Köln . .	4023	6	4	$23^{4}/_{10}$
3)	152	" " " " Aachen . .	3118	5	1	$18^{1}/_{10}$
4)	48	" " " " Koblenz .	2141	9	3	$12^{5}/_{10}$
5)	43	" " " " Arnsberg .	1021	23	6	6
6)	35	" " " " Trier . .	848	13	10	$4^{9}/_{10}$
7)	24	" " " " Minden . .	528	5	6	$3^{1}/_{10}$
		und				
8)	20	" " " " Münster . .	488	5	5	$2^{8}/_{10}$
	676	Zusammen .	16242	4	5	$94^{5}/_{10}$
	19	Studirende aus den übrigen Provinzen des preußischen Vaterlandes haben mit einer Summe von .	406	26	4	$2^{4}/_{10}$
		Theil genommen.				
		Ausländer sind durch die Universitäts-Statuten von dem Genuß der Stipendien nicht gänzlich ausgeschlossen. Inzwischen haben es sich die akademischen Behörden bei dem großen Andrang der inländischen hülfsbedürftigen Competenten zum Gesetz gemacht, die ihnen eingeräumte Befugniß nur in besonders dringenden Fällen ausgezeichneter wissenschaftlicher Würdigkeit und großer Bedürftigkeit auszuüben.				
	13	Ausländer erhielten während des in Frage stehenden Zeitraums überhaupt	537	15	—	$3^{1}/_{10}$
		Total-Summe . .	17186	15	9	100.

Dieses sind die Resultate, so weit sie sich zunächst in Zahlen darstellen lassen. Wir dürfen daran die freudige Hoffnung knüpfen, daß in den vertheilten Benefizien eine Saat niedergelegt ist, aus welcher später auf den großen Gebieten geistiger Thätigkeit zum Besten der Menschheit eine reiche Frucht hervorgehen wird. Die verliehenen Unterstützungen haben wesentlich dazu beigetragen, manchen talentvollen Jüngling in seinem wissenschaftlichen Streben aufzumuntern und zu fördern, und die Sorge manches Familienvaters zu erleichtern, der um das Fortkommen seines Sohnes auf der ergriffenen academischen Laufbahn bekümmert war. In wie vielen Gemüthern ist dadurch nicht das dankbare Anerkenntniß des Vorzugs begründet worden, einem Staate anzugehören, in welchem jedem Talent, in welchen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft es sich auch zeigen mag, die Bahn zu den höchsten Auszeichnungen im Dienste des Staats und der Kirche geöffnet ist! Es ist eine durch die Geschichte bestätigte Wahrnehmung, daß aus den Reihen der dürftigen Studirenden, welche in dem schweren Kampf gegen Noth und Entbehrung ihre geistige Kraft und Ausdauer schon frühzeitig bewährt haben, die größten Berühmtheiten in Kunst und Wissenschaft hervorgegangen sind. Schwerlich wird daher

Digitized by Google

ein Werk der Wohlthätigkeit geübt werden können, welches einen größern Segen in sich schlösse, als dasjenige, welches darauf berechnet ist, dem Talente dürftiger Jünglinge die Mittel zu einer glücklichen Entwickelung zu verschaffen. Die Universität hat während ihres 33jährigen Bestehens in dieser Beziehung so erfreuliche Erfahrungen gemacht, daß sie mit hoher Genugthuung auf ihre Vergangenheit und mit gerechtem Stolze auf eine ganze Reihe dankbarer Schüler, deren Namen in der Wissenschaft glänzen, zurückblicken darf.

Zu der oben angegebenen Gesammt-Summe von 17186 Thlr. 15 Sgr 9 Pf. der vertheilten Benefizien haben die in den rheinisch-westphälischen Provinzen gehaltenen kirchlichen Sammlungen einen Zuschuß von 5999 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. geliefert. Es sind aufgekommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
im Jahr 1848	1966	14	10
„ „ 1849	2005	13	11
„ „ 1850	2028	—	1
zusammen	5999	28	10

und zwar überhaupt und in Prozenten der Gesammt-Summe:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Procente.
1) aus dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf	2208	1	5	$12^{8}/_{10}$
2) „ „ „ Köln . .	1007	4	8	$5^{9}/_{10}$
3) „ „ „ Arnsberg .	837	3	10	$4^{9}/_{10}$
4) „ „ „ Aachen .	669	15	4	$3^{9}/_{10}$
5) „ „ „ Koblenz .	456	2	6	$2^{6}/_{10}$
6) „ „ „ Münster .	343	25	3	2
7) „ „ „ Minden .	266	15	10	$1^{8}/_{10}$
8) „ „ „ Trier . .	211	20	—	$1^{2}/_{10}$
Gleiche Summe von	5999	28	10	$34^{9}/_{10}$

Der Rest von 11186 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. oder $65^{1}/_{10}$ Prozent ist durch die Staats-Zuschüsse mit 9000 Thlr. oder $52^{3}/_{10}$ Prozent und private Stiftungen mit 2186 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. oder $12^{7}/_{10}$ Prozent aufgebracht Unter der letztern Summe sind 1195 Thlr. 27 Sgr. durch die Stiftungen mehrerer Gemeinden des Regierungs-Bezirks Koblenz eingekommen.

Zu dem angegebenen Ertrage der Collecten haben die katholischen Glaubensgenossen

die Summe von	3116	Thlr.	10	Sgr.	— Pf.
die evangelischen	2653	„	9	„	4 „
und die jüdischen	230	„	9	„	6 „
Total	5999	Thlr.	28	Sgr.	10 Pf.

gesteuert.

Bei der Vergleichung der Resultate der vertheilten Unterstützungen und der gehaltenen kirchlichen Sammlungen wird es der Aufmerksamkeit der Landesbewohner nicht entgehen, daß die den Studirenden der Theologie beider christlichen Bekennungen verliehenen Benefizien weit mehr betragen, als die Kirchen-Collecten aufgebracht haben. Wir dürfen hoffen, daß es dem frommen Sinn der Geber zur Befriedigung gereichen werde, zu erfahren, daß sich das Schicksal der meist in höchst dürftigen Verhältnissen lebenden Studirenden der Theologie einer vorzüglichen Berücksichtigung bei der Vertheilung der akade-

mischen Benefizien zu erfreuen hat. Daß für dieselben in Zukunft noch mehr geschehen, daß es insbesondere möglich gemacht werden könne, dem Convictorium für die Studirenden der katholischen Theologie einen größern Zuschuß zu überweisen, um sämmtlichen Alumnen, wovon gegenwärtig nur die Hälfte ganze Freistellen genießt, die Wohlthat eines ganz kostenfreien Aufenthalts zu verschaffen, gehört zu den dringenden Wünschen der Universitätsbehörde. Inzwischen hängt die Erfüllung lediglich davon ab, daß die kirchlichen Sammlungen einen höhern Ertrag abwerfen werden. Wir können deshalb nicht umhin, das desfallsige Bedürfniß dem Wohlthätigkeitssinne der Landeseinwohner ganz besonders an's Herz zu legen.

Das Kapital-Vermögen des Stipendien-Fonds ist von der in der letzten Bekanntmachung angegebenen Summe von 16533 Thlr. 10 Sgr. bis zum Schluß des Jahres 1850 auf die Summe von 17808 Thlr. 10 Sgr. angewachsen, hat mithin im Laufe der verflossenen dreijährigen Verwaltungs-Periode eine Vermehrung von 1275 Thlr. erhalten. In der letztern ist ein Geschenk von 200 Thlr. begriffen, welches der Stipendien-Fonds der Theilnahme der Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die sich schon früher durch die Stiftung zweier Kapitalien im Gesammtbetrage von 900 Thlr. höchst verdient um die wohlthätige Bestimmung des genannten Fonds gemacht hat, verdankt.

Das Kapital-Vermögen der einzelnen Stiftungen ist von 7483 Thlr. 10 Sgr. auf die Summe von 7758 Thlr. 10 Sgr. angewachsen.

Der mit der Verwaltung der Stiftungen verschiedener Gemeinden verbundene Stockfonds ist um die Summe von 1000 Thlr. vermehrt worden und beträgt gegenwärtig 6350 Thlr. Die Bildung desselben beruht auf dem Gedanken, die betreffenden Gemeinden im Laufe der Zeit allmählig von ihrer Verpflichtung zu fortwährenden Zahlungen zu befreien und denselben auch nach Erreichung dieses Ziels das Collations-Recht für alle Zukunft zu erhalten.

Wenn wir zum Schluß dieses Berichts noch einmal unsern Blick rückwärts richten, so kann es nur ein Gefühl großer Befriedigung erwecken, daß der Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studirende, Dank sei es dem edlen Opfersinn der Bewohner dieser Provinzen! fortwährend in den Stand gesetzt worden ist, seine wohlthätige Wirksamkeit mit Erfolg zu üben. Unter den Prüfungen der gewaltigen Ereignisse der Neuzeit, welche so manches Verhältniß der bürgerlichen und staatlichen Ordnung erschüttert haben, hat sich die Anhänglichkeit der Landesbewohner an die hiesige Universität bewährt Sie haben dadurch den erfreulichen Beweis geliefert daß sie den hohen Werth dieser großartigen Bildungsanstalt zu schätzen wissen, daß sie erkennen, daß hier der geistige Heerd für den Anbau der höchsten Güter der Menschheit besteht, auf deren Heilighaltung und treuen Pflege die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Gesellschaft in Gegenwart und Zukunft beruht. In den aufmunternden Erfahrungen der Vergangenheit schöpfen wir den Trost für die Zukunft, wenn wir der Sorge gedenken, welche den mit der Verwaltung des Stipendien-Fonds beauftragten akademischen Behörden daraus erwächst, daß die Zahl der dürftigen Studirenden, welche auf eine Unterstützung rechnen, sich in den letzten Jahren noch immerfort und in weit höherm Maße als die Frequenz der Universität vermehrt hat, und daß sich die vorhandenen Mittel noch bei jeder Vertheilung

Digitized by Google

als unzureichend bewiesen haben, selbst die am besten begründeten Ansprüche sämmtlich zu befriedigen. Wie oft sind dadurch die Behörden nicht in die Lage versetzt worden, zu empfinden, wie schmerzlich es ist, die Hülfe auch da versagen zu müssen, wo sie so wohl verdient war und menschlicher Berechnung nach reichen Segen gestiftet haben würde! Vertrauenvoll stellen wir das stets wachsende Bedürfniß des Stipendien-Fonds unter den Schutz der vaterländischen Gesinnung, welche bisher dem Schicksal unserer dürftigen Studirenden eine liebevolle Theilnahme gewidmet und durch thätige Erweisung derselben manche Bekümmerniß erleichtert hat. Insbesondere wenden wir uns aber auch an die Herzen und die dankbare Erinnerung aller derjenigen, welche hieselbst ihre Bildung genossen und zum Theil die wohlthätigen Wirkungen der akademischen Benefizien an sich selbst erfahren haben. Möchten sie der Wahrheit des biblischen Ausspruchs eingedenk sein, daß eine größere Seligkeit darin liegt, Wohlthaten zu spenden als zu empfangen, und möchten sie den Einfluß, der ihnen vermöge ihrer amtlichen Stellung im Staats- oder Kirchendienste zu Gebote steht, dazu benutzen, in ihren Lebens- und Berufskreisen allenthalben eine recht lebendige, werkthätige Theilnahme für die Zwecke des hiesigen Stipendien-Fonds zu erwecken, damit bei den für dieselben angeordneten kirchlichen Sammlungen reichliche Opfer der christlichen Liebe mit Herzensfreudigkeit dargebracht werden.

Bonn, den 6. Oktober 1851.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vermöge höhern Auftrags:

Der zeitige Rector, Argelander. — Der Universitäts-Richter, von Salomon.

Personal-Chronik.

Nr. 960. Der Pfarrverweser Willibald Mohn zu Waldbreitbach ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Niederwambach ernannt worden.

Nr. 961. Dem Lehrer Kreuser an dem katholischen Gymnasium zu Cöln ist der Professor-Titel verliehen worden.

Nr. 962. Der Regierungsbote Oswald, bisher bei der hiesigen Regierung, und der Regierungsbote Pannicke, bisher bei der Regierung in Aachen angestellt, haben ihre Stellen miteinander gewechselt.

Nr. 963. Das bisherige Mitglied der Armen-Commission zu Linz, Gemeinde-Empfänger Braun daselbst ist zum Rechner und an dessen Stelle der Kaufmann Peter Unkel zu Linz als Mitglied der Armen-Commission zu Linz ernannt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 51.

Donnerstag, den 27. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 964. Branntweinsteuer betr.

Durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen.

In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Berlin, den 13. November 1851.

Der Finanz-Minister,
(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 965. Jahresbericht des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts zu Cöln. A. IV. Nro. 5740.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts zu Cöln hat seinen sechsten Jahresbericht über die Leistungen der dortigen Taubstummenschule während des Zeitraums von 1844 bis incl. 1850 erstattet, und

Digitized by Google

hierdurch von dem segensreichen Wirken dieser Anstalt und deren künftigen festern Begründung Zeugniß abgelegt.

Indem wir die Einwohner unseres Regierungsbezirkes auf dieses wohlthätige und uneigennützige Institut aufmerksam machen und solches ihrer Theilnahme auf das Angelegentlichste empfehlen, fügen wir noch hinzu, daß die Königlichen Landräthe sich im Besitze eines Exemplars des obigen Berichtes befinden, und Allen, die das Institut benutzen, oder demselben förderlich sein wollen, die Einsicht in denselben gestatten werden.

Coblenz, den 10. November 1851.

Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betr.

№ 966. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen aufgefordert, die vorhandenen Rückstände ohne Verzug, und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge zu den bestimmten Terminen zur Niederschlagung anzumelden, und die erhobenen Gelder vor dem für die verschiedenen Kassen bestimmten Jahres-Kassen-Abschlusse an die vorgesetzte Kasse vollständig abzuliefern. Der Theil des Publikums aber, welcher Gefälle irgend einer Art noch zu entrichten hat, wird an die Bezahlung derselben, zur Vermeidung von Zwangs-Maaßregeln erinnert.

Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Competenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Cautions-Capitalien zu rechnen sind, aufgefordert, das ihnen Zustehende zur Verfallzeit bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Wer für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände eine Forderung zu machen hat, wolle solche vor Ablauf des Kalenderjahres bei uns zur Liquidation bringen; diejenigen Liquidationen indessen, welche ihrer Natur nach erst nach Ablauf des Monats Dezember aufgestellt werden können, z. B. über Verpflegung der Gefangenen, erwarten wir in den ersten acht Tagen des Monats Januar künftigen Jahres.

Wir machen die Liquidanten hierauf besonders aufmerksam, weil später eingehende Liquidationen Weiterungen erfahren werden, und jedenfalls erst nach Beendigung der beim Jahres-Kassen-Abschlusse sich häufenden Arbeiten, in Betracht kommen können.

Coblenz, den 16. November 1851.

Verkauf des sog. Fliegenpapiers betr.
A. IV. b. Nro. 5980.

№ 967. Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescript vom 27. Oktober d. J., unter Aufhebung der in № 24 unseres Amtsblatts vom Jahre 1838 bekannt gemachten Verordnungen vom 26. Dezember 1837 und 26. März 1838, genehmigt, daß der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, so wie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegenvertilgungsmittel, den Apothekenbesitzern unter den, beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen, gestattet

Digitized by Goog

werde; jedoch zugleich bestimmt, daß das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß.

Coblenz, den 17. November 1851.

Die unter dem 31. Januar d. J. in № 6 des diesjährigen Amtsblatts erfolgte Ausschreibung der dritten evangelischen Schulstelle in Kirchberg wird veränderter Verhältnisse wegen hierdurch erneuert.

№ 968.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 4395.

Der neu anzustellende Lehrer wird die Unterklasse der evangelischen Elementarschule daselbst in 18 wöchentlichen Stunden unterrichten und dafür außer freier Wohnung ein Gehalt von 120 Thlr. beziehen. Außerdem hat er sich an dem Unterricht in der evangelischen höhern Schule in Kirchberg in 14 wöchentlichen Stunden gegen eine Vergütung von 100 Thlr. jährlich zu betheiligen.

Bewerbungen sind schleunigst bei dem Schulinspektor Pfarrer Pfender in Wellenbach einzureichen. Einer Erneuerung der auf die Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. eingegangenen Bewerbungen bedarf es nicht; sollte indeß einer der damaligen Bewerber seine Bewerbung nicht fortsetzen wollen, so hat er dies bei dem Schulinspektor anzuzeigen.

Coblenz, den 20. November 1851.

Zu Ochtendung im Kreise Mayen ist die dritte Schulstelle erledigt und soll demnächst wieder besetzt werden. Das baare Einkommen derselben beträgt 160 Thlr.

№ 969.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 6361.

Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei dem Hrn. Schulinspektor Ockenfeld zu Welling einzureichen.

Coblenz, den 22. November 1851.

In den ersten Monaten des k. J. erscheint der amtliche Abdruck einer revidirten Entfernungs-Tabelle der Ortschaften auf dem linken Rheinufer unsres Verwaltungsbezirks. Das Exemplar kostet brochirt 7 ½ Silbergroschen.

№ 970.
Die Herausgabe einer neuen Entfernungs-Tabelle betr.
B. IV. Nro. 3259.

Coblenz, den 21. November 1851.

Dem Kaufmann Georg Raab zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

№ 971.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 1735.

Coblenz, den 20. November 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 972. Empfehlung des Aachener Neujahrbüchleins.

Der vier und zwanzigste Jahrgang des zu Neujahrsgeschenken für die Kinder zweckmäßig eingerichteten Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend wird alsbald, wie früher, zum Besten der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt hierselbst erscheinen.

Wir veranlassen die Herren Landräthe und Schulinspektoren, sowie die städtischen Schulkommissionen, die Verbreitung der Schrift auch Ihrerseits zu empfehlen und dazu mitzuwirken.

Zu schleuniger Ausführung von Bestellungen sind die Buchhandlungen von Lengfeld in Cöln, Gehrich und Comp., Funcke und Müller in Crefeld, Kaulen in Düsseldorf, Bädecker in Coblenz, F. A. Gall in Trier, Horrig und Fischer in Jülich, Oligschläger in Eschweiler, Dresen in Düren, Dullyé in Heinsberg und der Herausgeber Lehrer Herm. Louis in Aachen, erbötig.

Aachen, den 14. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 973. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

1) Rentenbriefe Lit. A. von Tausend Thalern № 31.
2) „ „ B. „ Fünfhundert Thalern № 6.
3) „ „ C. „ Hundert Thalern № 10. 57. 75. 133. 146 u. 169.
4) „ „ D. „ Fünf und Zwanzig Thalern № 5. 27. 86 u. 93.
5) „ „ E. „ von Zehn Thalern № 1. 32. 39. 44. 53. 81. 82. 109. 113. 122. 138. 143. 146. 167 und 182.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapital-Beträge derselben am 1. April 1852 im Geschäftslokale der Rentenbank-Kaſſe auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß nach §. 43 des erwähnten Geſetzes vom 1. April 1852 ab eine Verzinſung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgelooſten Rentenbriefe selbſt nach §. 44 a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münſter, den 20. November 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für Weſtfalen und die Rheinprovinz.
Hartmann.

№ 974. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Aſſiſenhofes hierselbſt vom 16. Juli 1851 iſt der Johann Joseph Reiff, 57 Jahre alt, früher Steuer- und Gemeinde-Empfänger, jetzt

Digitized by Google

ohne Gewerbe, geboren zu Cobern, wohnhaft zu Coblenz, wegen Unterschlagung der ihm anvertrauten Gelder und unrichtiger Führung seiner Register und Bücher in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt worden.

Coblenz, den 8. November 1851.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 975. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 5. November 1851 ist die Elisabeth geborne Eppelmann, 37 Jahre alt, Ehefrau des Heinrich Gebürsch, geboren zu Eckenroth, wohnhaft zu Stromberg, wegen qualifizirter Hehlerei in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sodann fünf Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden.
2) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 7. November 1851 ist die Anna Maria Malod, 23 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Treis, zuletzt in Cond wohnhaft, wegen Fälschung in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt worden.
3) Durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königl. Assisenhofes vom 6. November 1851 ist der Conrad Dedenbach, 46 Jahre alt, Ackerer und Krämer, geboren zu Adenau, wohnhaft zu Nachtsheim, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie zehn Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden.
4) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 4. November 1851 ist Paul Hilgert, 20 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Coblenz, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie fünf Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden.
5) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 4. November 1851 ist Joseph Lenhard, 35 Jahre alt, Winzer, geboren und wohnhaft zu Treis, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie fünf Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden.
6) Durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königl. Assisenhofes vom 3. November 1851 ist der Johann Gierschbach, 24 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Sinzig, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie fünf Jahre lang unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden.

Coblenz, den 21. November 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Digitized by Google

№ 976. Abwesenheits-Erklärung. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 12. d. M. ist der zuletzt daselbst wohnhaft gewesene Schuster Johann Munck für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. November 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 977. Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzungen zu Neuwied. Die nächsten Schwurgerichts-Sitzungen für den Bezirk der Kreisgerichte zu Neuwied, Wetzlar und Altenkirchen, werden den 9. Dezember c. hier beginnen und ist der Kreisgerichts-Direktor Denhard zu Altenkirchen zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt worden.

Neuwied, den 14. November 1851.

Königliches Kreis-Gericht.
v. Beughem.

№ 978. Amts-Suspension betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 12. Juli 1851, welches der Rheinische Appellations-Gerichtshof in Cöln am 8. November d. J. bestätigt hat, ist der Notar Johann Jakob Ackermann in St. Wendel auf Grund des Art. 51 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden, welches hierdurch in Gemäßheit des Art. 52 der Notariats-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Saarbrücken, den 15. November 1851.

Der Ober-Prokurator:
v. Ammon.

№ 979. An der Barriere Birnbach auf der Straße zwischen Altenkirchen und Uckerath können von jetzt an von den Posten Personen aufgenommen werden.

Coblenz, den 14. November 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 980. Dem ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Cleve Dr. Schwalb ist das Prädikat als Oberlehrer verliehen worden.

Digitized by Google

№ 981. In Stelle des bisherigen Bürgermeisters Maruhn zu Neuwied ist die kommissarische Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft für die Bürgermeisterei Neuwied dem Bürgermeisterei-Verwalter van der Beeck daselbst übertragen worden.

№ 982. Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei Geldorf im Kreise Ahrweiler ist dem Regierungs-Referendar Heckmann hierselbst übertragen worden.

№ 983. Der Dechant Schnitzler zu Mayen ist auf seinen Wunsch von der Inspektion über die nicht zu seiner Pfarrei gehörigen Schulen der Bürgermeistereien Mayen und St. Johann enthoben, und dieselbe dem Pfarrer Dr. Mondorf zu Bell übertragen worden.

№ 984. Der Dechant und Ehrendomherr Müller zu Simmern ist auf seinen Wunsch der bisher geführten Schul-Inspection enthoben und die Inspection über die Schulen in den Bürgermeistereien Kirchberg, Ohlweiler und Gemünden sowie über die Schule zu Rödelhausen im Kreise Zell, dem Pfarrer Feit zu Kirchberg, die Inspection über sämmtliche katholische Schulen der Bürgermeisterei Simmern nunmehr dem Pfarrer Arenz zu Rheinböllen übertragen worden.

№ 985. Der Superintendent Pfarrer Oertel in Sobernheim ist auf seinen ausgesprochenen Wunsch von der Wahrnehmung der nach dem Tode des Pfarrer Paniel zu Monzingen ihm wieder übertragenen Schul-Inspektion für die Pfarreien Hennweiler, Kirn, Johannisberg, Simmern u. Ob., Weiler und Monzingen entbunden und solche dem Pfarrer Müller zu Monzingeu übertragen worden.

№ 986. Der Wundarzt I. Klasse Löhr in Ehringshausen ist nunmehr auch zum Distriktsarzt für die Bürgermeisterei Greifenstein ernannt worden.

№ 987. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Damian Krechel ist zum Distriktsarzt in Carden ernannt worden.

№ 988. Der Schulamts-Kandidat Peter Joseph Weiller ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Beltheim definitiv ernannt worden.

№ 989. Die Lehrerin G. Möllenrose an der Mädchenschule zu Andernach ist von der dritten an die zweite Klasse versetzt worden.

Digitized by Google

№ 990. Der Schullehrer David Kauer zu Garbenheim ist zum Schullehrer, Organist, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Lötzbeuren, Kreis Zell, ernannt worden.

№ 991. Die Verwaltung der Post-Expedition in Lamscheid ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Wachter vom 16. November c. ab dem bisherigen Post-Expeditions-Gehülfen Franz Wachter übertragen worden.

№ 992. Der Rechts-Kandidat Friedrich Julius Matthias aus Argenthal wurde am 13. November c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 993. Der Rechts-Kandidat Walter Anton Leonhard Schadt aus Neuwied wurde am 10. November c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 994. Der Landgerichts-Auskultator und Notariats-Kandidat Hermann Joseph Schnautz wurde am 16. November c. auf seinen Wunsch aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 995. Der Landgerichts-Auskultator Johann Michael Heinrich Reiff wurde am 17. November c. auf seinen Antrag aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 996. Dem Maurermeister Alexander Silbermann zu Breslau ist unter dem 14. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ofen-Construktion, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worgen.

№ 997. Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unterm 13. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Gewölbe-Construktion für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen

ist aufgehoben.

№ 998. Dem Joseph Watremetz zu Aachen ist unter dem 15. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 52.

Donnerstag, den 4. Dezember 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 999. Das am 24. November 1851 ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3455, den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern.

№ 3456, den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1851, betreffend das den Kommunalständen Neuvorpommerns bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen.

№ 3457, den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1851, betreffend einen Zusatz zu §. 4. der Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 17. März 1832 wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen.

№ 3458, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1851, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungsplatze bei Schwusen im Kreise Glogau nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chausse bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3459, den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Oktober 1851, betreffend die Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt bei der Landwehr.

№ 3460, den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1851, betreffend die dem Deiche des Brottowitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Stehla zu gebende Richtung.

№ 3461, den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1851, betreffend die Aufhebung der Empfangestellen für die Lippeschifffahrts-Abgaben zu Haltern und Fürstenberg, und Errichtung einer neuen Empfangestelle zu Dorsten.

Nº 3462, die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk Eintracht" und die unterm 23. Oktober d. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 1. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

Nº 1000. Waaren-Ausspielung betr.

Die anonyme Direktion eines sogenannten Aktien-Vereins für Industrie in London verbreitet Aufforderungen zur Theilnahme an einer Prämien-Vertheilung von 25,500 Aktien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren. Da dieses Unternehmen, wie der Ausspielungsplan ergiebt, ebenso zweideutiger Art ist, wie ähnliche angeblich zur Hebung der Gewerbe beabsichtigte Ausspielungen, so darf die Betheiligung an demselben, sei es durch Uebernahme von Agenturen oder durch Abnahme von Loosen (Aktien) nicht gestattet werden; das Publikum wird daher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der in Rede stehenden Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 261) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thlr. bedroht ist.

Berlin, den 15. November 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

Nº 1001. Die Aufnahme von Geisteskranken in die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg betr.

Sowohl in Betreff des Verfahrens bei Uebergabe von Geisteskranken an die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg, wie über die Verpflichtung zur Aufbringung der Verpflegungskosten finden sich nicht allein im Publikum, sondern häufig auch bei Behörden der Provinz noch verschiedene und von den einschlägigen Bestimmungen abweichende Ansichten, wodurch oft unnöthige Verzögerung herbeigeführt und die erfolgreiche Benutzung des genannten Instituts beeinträchtigt wird. Ich sehe mich daher veranlaßt, in dieser Beziehung das Wesentlichste in Erinnerung zu bringen und den betreffenden Behörden besonders die unter II. gegebene Uebersicht über das gewöhnliche, wie über das erleichterte Verfahren zur Ueberweisung der Kranken an die Anstalt, zur Nachachtung zu empfehlen.

I. Bedingungen,

unter welchen die Aufnahme von Geisteskranken in die Heil-Anstalt statt findet. (Mit vorzugsweiser Rücksicht auf die Pensionaire der verschiedenen Verpflegungsklassen zusammengestellt, wie denn auch Nº 2. der Aufnahmeerfordernisse nur für diese gilt.)

A. Aufnahmeerfordernisse.

Vor der Aufnahme sind erforderlich:

1) Angabe:

a) über Herkunft des Kranken, Alter, Confession, bürgerliches Domizil, Ge-

burtsort, Stand, Gewerbe, Namen seines Ehegatten, so wie Namen, Stand und Wohnort beider Eltern;

b) der Verpflegungsklasse, nach Maaßgabe des unten folgenden Tarifs.

2) Ein Revers, wodurch sich diejenigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt nachsuchen, verpflichten, den Betrag der Verpflegungskosten, in Quartalraten, jedesmal 14 Tage vor Eintritt des Quartals, vorauszuzahlen und den Kranken, wenn sein Zustand die längere Belassung in der Anstalt nicht mehr erlaubt, auf die von der Direktion ergehende Aufforderung wieder abnehmen zu lassen.

3) Eine ärztliche Bescheinigung, — (sofern eine solche nicht in dem nachstehend verlangten ärztlichen Bericht enthalten) —, daß der Kranke nicht an Epilepsie, an, durch Schlagfluß entstandener Lähmung, an Krebsgeschwüren, noch an höheren Graden der Syphilis leidet, indem da, wo diese Krankheitsformen das Irrsein begleiten, die Aufnahme in die Anstalt statutenmäßig nicht stattfindet.

4) Eine möglichst genaue Beantwortung der vorgeschriebenen, bei den Orts- und landräthlichen Behörden vorräthigen Fragebogen, oder wo diese (außerhalb der Provinz) nicht zu haben sind, eine möglichst vollständige Krankheitsgeschichte.

5) Ein von der betreffenden Gerichts-, oder Orts-Polizeibehörde an die Direktion der Anstalt zu richtendes, auf ein ärztliches Zeugniß über die Seelenstörung gestütztes Ersuchen um Aufnahme des Kranken. Die Beibringung dieses Ansuchens ist nur da nicht erforderlich, wo die Ueberweisung des Kranken durch die betreffende Königliche Regierung erfolgt. In allen andern Fällen ist dasselbe unerläßlich, da sonst die Aufnahme des Kranken nicht statthaft sein würde.

Für Ausländer genügt die eben so unerläßliche Bescheinigung ihrer competenten Behörde, daß von Seiten derselben der Aufnahme des Kranken in die Heil-Anstalt nichts entgegensteht. Es wird gewünscht, daß jeder Kranke von einem seiner nächsten Angehörigen, der am genauesten mit seiner Gemüthsart, Denk- und Lebensweise, seinen Neigungen und Schicksalen, so wie mit Allem, was seine gegenwärtige Krankheit betrifft, bekannt ist, und von dem vorausgesetzt werden darf, daß er über den Kranken wahrhaften und vollständigen Bericht erstatten werde, begleitet sei, damit derselbe durch die Aerzte der Anstalt darüber ausgeforscht und, so weit es nöthig ist, die früherhin eingegangene schriftliche Nachricht ergänzt werden könne.

B. Verpflegungsklassen.

Für die normalmäßige Verpflegung (unterste oder Normalklasse) beträgt die jährliche Pension:

a) Für Kranke aus der Rheinprovinz	175 Thlr.
b) Für Kranke aus andern preußischen Provinzen	250 Thlr.
c) Für Kranke, die nicht dem preußischen Staate angehören .	300 Thlr.

Für solche Kranke, für welche eine von der Normal-Verpflegung abweichende, kostbarere Verpflegung verlangt wird, gelten folgende Tarifsätze:

Digitized by Google

Position.	Klasse.	Vortheile, welche für die höheren Verpflegungssätze gewährt werden.				Hierfür sind jährlich zu zahlen für Kranke			Bemerkungen.
		Tisch.	Wohnung.	Bedienung.	Sonstiges.	aus der Rheinprovinz. Th.	aus andern preuß. Provinz. Th.	die nicht dem pr. Staate angeh. Th.	
1	I a	III	Ein besser möblirtes Wohn- und davon getrenntes Schlafzimmer, in der für die wohlhabenden Kranken bestimmten Abtheilung, welche Patient in der Regel mit einem oder zwei Kranken derselben Klasse gemeinschaftlich benutzt.	Etwas spezieller als bei der Normalverpflegung. Auf 3—4 Kranke dieser Klasse wird 1 Wärter gehalten	Theilnahme an der Benutzung des gemeinschaftlichen Unterhaltungszimmer der wohlhabendern Klasse.	275	350	400	Für die Kranken bestehen drei Tischklassen: a. für die Normalverpflegung IV. b. für die Pensionäre mittlerer Klasse III. c. für Pensionaire der höchsten Klasse. I. Die letztere bietet eine mannigfaltigere und feiner zubereitete Kost, als bei dem Tische III, welch letzterer dem Offizianten Tische II. beinahe gleich steht.
2	" b	I.	desgleichen	desgleichen	desgl.	350	425	475	
3	" c	III.	desgleichen	ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter	desgl.	350	455	505	
4	II a	I.	ein gut möblirtes Wohn- und davon getrenntes Schlafzimmer in der für die Kranken aus den höhern Ständen bestimmten Abtheilung, welche der Kranke allein oder nur noch mit einem zweiten benutzt.	ein besonderer Wärter, den der Kranke nur noch mit einem zunächst wohnenden Kranken theilt.	desgl.	400	500	550	
5	" b	III	desgleichen	desgleichen	desgl.	325	425	475	—
6	" c	I.	desgleichen	ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter.	desgl.	465	565	615	Im Falle der Zustand eines Kranken die Anstellung eines 2. eigenen Wärters nach dem Ermessen der Direction nothwendig macht, sind für denselben, außer den hierneben angegebenen Sätzen, 130 Thlr. jährlich an die Anstalt zu vergüten.
7	III a	I.	zwei gut möblirte Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) in der für die Kranken aus den höhern Ständen bestimmten Abtheilung zum alleinigen Gebrauch der Kranken.	desgl.	desgleichen. sodann häufigere Theilnahme am Genusse des Wagens und der Pferde der Anstalt, sowie an andern erheiternden Annehmlichkeiten.	500	600	650	
8	" b	III.	desgleichen	desgl.	desgl.	425	525	575	

Die Aufnahme der Kranken und die Zahlung der Verpflegungs-Kosten findet immer nur für ganze Quartale, und zwar letztere pränumerando statt. Scheidet der Kranke vor Ablauf eines Verpflegungsquartals aus, so fällt der Anstaltskasse der Rest der vorausgezahlten Verpflegungskosten für den Monat anheim, in dessen Verlauf der Abgang erfolgt; dagegen sind der Anstaltskasse beim Tode eines Aranken die Kosten der einfachen Beerdigung zu vergüten. Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden der Anstalt überwiesen werden, ist auf Erfordern der Direktion für die Pensionszahlung Sicherheit zu stellen. Es liegt in der Natur der Sache, daß mehrere der

Digitized by Google

oben erwähnten Vortheile den Kranken nur dann gewährt werden können, wenn ihr Zustand die Theilnahme an demselben erlaubt, was nur in beschränktem Maaße der Fall sein wird, so lange sie sich in den Abtheilungen der schwer Erkrankten befinden. Auch werden ärztliche Anordnungen temporäre Beschränkungen und Abänderungen in der Verpflegung herbeiführen.

Für die Kranken der Normal-Verpflegungsklasse wird die Kleidung von der Anstalt geliefert, für die Kranken der höheren Pensionsklassen müssen solche von den Angehörigen beschafft werden. Den schwer Erkrankten dieser Klassen werden jedoch, insoweit es die Direktion nöthig erachtet, auch Kleidungsstücke der Anstalt, ohne weitere Vergütung verabreicht.

Nur der kurmäßig verordnete Wein wird von der Anstalt, ohne Extra-Vergütung geliefert.

Dagegen wird es spezieller Verabredung mit den Angehörigen vorbehalten, wenn Wein oder andere kostspielige Dinge den Kranken auf ihren Wunsch ärztlich gestattet, wenn eine besonders reiche Meublirung gefordert, wenn tägliche Spazierfahrten, Spazierritte u. Aehnl. m. gewünscht und zweckmäßig befunden werden.

II. Verfahren zur Bewirkung der Aufnahme.

1) Um die Aufnahme eines Kranken als Pensionair in eine der verschiedenen Verpflegungsklassen zu erwirken, wendet man sich in schriftlichem oder mündlichem Gesuch unmittelbar an die Direktion.

2) Wird für den Kranken eine ganze oder theilweise Freistelle (siehe darüber in III. 3. u. 4.) beansprucht, so soll in der Regel der ärztliche Bericht über den Zustand des Kranken (I. A. 1. u. 4.) von der Ortsbehörde an den Landrath, und von diesem mit dem vorgeschriebenen besondern Berichte über die Verhältnisse des Kranken an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weitern Veranlassung eingereicht werden.

3) Gehört der Kranke jedoch in die Klasse der, der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlichen, für deren Unterbringung in die Heilanstalt zu sorgen also den Ortsbehörden obliegt, oder in sonstigen, der Beschleunigung bedürfenden Fällen, d. i. vorzüglich bei frischen Erkrankungen, sind die Königlichen Landräthe und Bürgermeister ermächtigt, jene ärztlichen Berichte unmittelbar an die Direktion der Anstalt zu befördern, damit von dieser die vorgeschriebene Prüfung über die Zulässigkeit des Kranken zu einem Kurverfahren sofort vorgenommen werden kann. Findet die Direktion den Kranken zur Aufnahme geeignet, so kann dieser auf die Benachrichtigung der Direktion unverzüglich in die Anstalt gebracht werden, auch wenn für denselben eine Freistelle in Anspruch genommen wird. Der Antrag auf eine solche ist dann in gewöhnlicher Weise durch den Landrath an die Königliche Regierung einzureichen und es übernimmt in diesen Fällen die Gemeinde die Verpflichtung, für die Zahlung der Verpflegungskosten, bis zur Entscheidung über den, die Freistelle betreffenden Antrag, einzustehen, wenn die Königliche Regierung sich zur Nichtgewährung desselben veranlaßt sehen sollte.

4) Die Königlichen Landräthe sind ferner ermächtigt, solche Irren, deren Geeignetheit zur Aufnahme in die Anstalt nach dem Ergebniß des ärztlichen Be-

richts in einem sehr hohen Grade zweifelhaft bleibt, wenn die Entfernung ihres Wohnorts von Siegburg nicht zu beträchtlich ist, zu einer persönlichen Untersuchung dahin zu senden, deren Resultat über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

5) Bei der Beförderung des Irren zur Anstalt ist vor Allem mehr, als es bisher geschehen, darauf zu halten, daß sie in humanster Weise bewirkt werde.

Insonderheit ist der Anschein zu vermeiden, als handle es sich um den Transport eines Gefangenen, daher im Falle der Geleitung durch Polizei-Offizianten, diesen die Anlegung von Civilkleidern zur Pflicht zu machen ist.

Anmerkung. Es darf in Ueberbringung der Kranken nur in den dringendsten Fällen (die Abholung nie) an Sonn- und Festtagen stattfinden. Auch werden von Seiten der Angehörigen Besuche bei den Kranken besser im Laufe der Woche ausgeführt, da sie dieselben an den Festtagen sehr häufig wegen Kirchenbesuchs oder weiterer Spaziergänge wenig oder gar nicht werden sprechen können.

III. Aufbringung der Verpflegungskosten.

1) Es werden dieselben zum geringeren Theil durch die eigenen Revenüen der Anstalt und die Pensionen für Kranke der höheren Verpflegungsklassen, zum größeren Theil durch die Einnahme für Kranke der untersten oder Normal-Verpflegungsklasse gedeckt.

2) Wird für Kranke letzterer Kategorie eine ganze oder theilweise Freistelle nicht beansprucht, so wird für sie der Satz von 17½ Thlr. (vgl. I. B.) gezahlt und durch die Regierungs-Hauptkassen eingezogen.

3) Andernfalls, bei völliger Armuth oder bei einem zur Bestreitung dieser Summe nicht zureichendem Vermögen des Kranken oder der verpflichteten Verwandten, wird auf deren oder (und) der betreffenden Behörde Antrag (vergl. II. 2. u. 3.), wofern der Kranke überhaupt zur Aufnahme geeignet ist, eine ganze oder theilweise Freistelle bewilligt.

4) Bei der Prüfung eines solchen Antrags kommen nur die häuslichen und Vermögens-Verhältnisse des Kranken und seiner Familie in Betracht, niemals aber die Kräfte der Gemeinde, in welcher der Kranke wohnt, noch auch erleidet der von dieser regelmäßig zu leistende, im Budget jeder Gemeinde jährlich wiederkehrende Beitrag, durch die Zahl der ihr angehörigen, in der Anstalt befindlichen Kranken, eine direkte Erhöhung oder Verminderung, da die für die Freistellen erforderlichen Geldsummen gleichmäßig auf die Gemeinden repartirt werden, und zwar nach Maaßgabe ihrer Steuerkraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt und wie viele Kranke sie der Anstalt übergeben haben.

Sonach erscheint die noch oft die Uebergabe der Kranken an die Heilanstalt verzögernde und somit nicht selten deren Unheilbarwerden verschuldende Besorgniß, es werde die Gemeinde durch Ueberweisung ihrer Kranken in größere Kosten versetzt werden, als völlig ungegründet.

Coblenz, den 19. November 1851.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A.

gez. v. Spankeren.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1002.
Erledigte Pfarr- und Rectorstelle.

Durch den Abgang des Pfarrers Philipp Heck ist die zweite evangelische Pfarrer- und Rectorstelle zu Dierdorf, Kreis Neuwied, deren Einkommen außer freier Wohnung 340 Thlr. beträgt, erledigt worden, und wird demnächst durch uns und unter Zustimmung des hiesigen Königlichen Consistoriums wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber, welche ihre Befähigung für das Pfarramt wie für das Rectorat förmlich nachzuweisen vermögen, haben sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Coblenz, den 24. November 1851.

№ 1003.
Ortssperre wegen Lungenseuche.
A. IV. b Nro. 6346.

In der Gemeinde Dierdorf sind in der letzten Zeit schnell hintereinander mehrere Fälle von Lungenseuche vorgekommen und ist deßhalb die Ortssperre über besagte Gemeinde verhängt worden.

Coblenz, den 25. November 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1004.
An- und Verkauf von öffentlichen Papieren betr.

In Folge mehrfacher Anfragen der Königl. Gerichts- und Verwaltungs-Beamten machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des §. 2. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und verkauft und dafür die gewöhnliche Provision von $\frac{1}{4}$ pro Cent und die Mäkler Courtage von 1 per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe unter Einsendung der Geldbeträge resp. der zu verkaufenden Papiere an uns direkt oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden.

Berlin, den 22. November 1851.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

№ 1005.
Gerichtstage im Bezirke des Kreisgerichts zu Wetzlar.

Die Gerichtstage im Bezirke des Kreisgerichts werden im folgenden Jahre abgehalten werden:

1) zu Hohensolms am letzten Donnerstage und Freitage jeden Monats mit Ausnahme des Monats Dezember, in welchem sie am dritten Donnerstage und Freitage stattfinden, im dortigen Gerichtsgebäude.
2) zu Krofdorf am ersten Montage und Dienstage jeden Monats mit Ausnahme der Monate Januar, Februar und Dezember, in denen sie auf den zweiten Montag und Dienstag verlegt werden, im Hause des Carl Wagner daselbst.

Digitized by Google

In den Ferien werden keine Gerichtstage gehalten.

Wetzlar, den 25. November 1851.

Königliches Kreisgericht.
Springmühl.

Nº 1006. Ausgetretene Militairpflichtige betr.

Die nachstehend namhaft gemachten Militairdienstpflichtigen, welche sich zur diesjährigen Ersatz-Aushebung nicht gestellt haben, werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichte werden verfolgt werden:

1) Michel Dahm, geboren zu Andernach am 17. November 1828.
2) Johann Böntgen, geboren zu Namedy am 11. Juli 1829 und
3) Heinrich Keiffenheim, geboren zu Mayen am 22. Februar 1829.

Mayen, den 18. November 1851.

Der Königl. Landrath,
Delius.

Personal-Chronik.

Nº 1007. Der Bürgermeisterei-Verwalter v. d. Beck zu Neuwied ist an die Stelle des frühern Bürgermeisters Maruhn daselbst zum Fiskal bei dem dortigen Rheinzollgerichte ernannt worden.

Nº 1008. Der beim 8. Königl. Artillerie-Regiment als Kurschmidt angestellte Thierarzt II. Klasse Carl Gottlieb Theodor Frick hat sich zu Coblenz niedergelassen.

Nº 1009. Der Wundarzt I. Klasse Franz Schönleben zu Leun im Kreise Wetzlar hat nunmehr auch die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

Nº 1010. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Brandis von Bonn hat sich zu Kirn im Kreise Creuznach niedergelassen.

Nº 1011. Der bisher zu Mayen wohnhafte K. Kreis-Thierarzt Schlecht hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz nach Polch verlegt.

Nº 1012. Der bisher probeweise als Kreisförster des Kreises Adenau angestellt gewesene Clemens v. Lassaulx zu Adenau ist in diesem Amte definitiv auf Lebenszeit bestätigt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 53.

Donnerstag, den 11. Dezember 1851.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1851.

№ 1013. Das am 5. Dezember 1851 ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3463, den Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851.

№ 3464, den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straßenstrecke von der Erfurt-Gothaer Chaussee bei Erfurt über Hochheim bis zur Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landesgrenze.

№ 3465, den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Grünberg in der Richtung auf Wittgenau für eine halbe Meile.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1014. Erledigte Gefangenwärterstelle betr. A. II. Nro. 7437.

Die Stelle eines Gefangenwärters bei dem Arresthause zu Mayen, womit ein baares Einkommen von jährlich 45 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. verbunden ist und welchem auch die Verpflegung der Gefangenen übertragen werden kann, soll vom 19. Januar k. J. ab anderweit besetzt werden.

Anstellungsberechtigte Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis Ende Decbr. c. an das K. Landrathsamt zu Mayen zu wenden.

Coblenz, den 29. November 1851.

Digitized by Google

№ 1015. Oeffentliche Belobung. A. II. Nro. 7162.

Wir bringen hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß der Schiffer und Gastwirth Jakob Weier aus Trechlingshausen am 26. September d. J., das Kind der Wittwe Schlad zu Hirzenach aus der Gefahr des Ertrinkens im Rhein errettet hat.

Coblenz, den 26. November 1851.

№ 1016. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1735.

Dem Carl Emmel zu Boppard ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. November 1851.

№ 1017. Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin. A. VII. Nro. 6451.

Der Johanna Schnock aus Aachen ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Verwaltungsbezirk die Stelle einer Hauslehrerin anzunehmen.

Coblenz, den 29. November 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1018. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

1) Rentenbriefe Lit. A. von Tausend Thalern № 31.
2) „ „ B. „ Fünfhundert Thalern № 6.
3) „ „ C. „ Hundert Thalern № 10. 57. 75. 133. 146 u. 169.
4) „ „ D. „ Fünf und Zwanzig Thalern № 5. 27. 86 u. 93.
5) „ „ E. „ von Zehn Thalern № 1. 32. 39. 44. 53. 81. 82. 109. 113. 122. 138. 143. 146. 167 und 182.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapital-Beträge derſelben am 1. April 1852 im Geſchäftslokale der Rentenbank-Kaſſe auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß nach §. 43 des erwähnten Geſetzes vom 1. April 1852 ab eine Verzinſung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner ſtattfindet; auch die ausgelooſten Rentenbriefe ſelbſt nach §. 44 a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anſtalt verjähren.

Münſter, den 20. November 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für Weſtfalen und die Rheinprovinz.
Hartmann.

Digitized by Google

№ 1019. Unbestellbare Packete betr.

Bei dem Postamte in Neuwied haben die nachbezeichneten, seit Jahresfrist lagernden Packete theils wegen fehlender Adressen, theils an die unbekannten Absender nicht bestellt werden können:

1 Packet C. Neuwied, 8 Pfund schwer;
1 dito in Papier K. A. Neuwied, 18 Loth schwer;
1 dito in Wachsleinewand J. V. E., 2 1/2 Loth schwer, an Jakob Boneich, Drechslermeister in Andernach;
1 dito A. B. 11 Pfund 14 Loth, an Friedrich Imling in Hagen;
1 dito F. W. 2 Pfund 22 Loth, an Therese Wenzler in Cöln.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Packete werden hiermit aufgefordert, solche binnen 8 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden muß.

Coblenz, den 27. November 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

№ 1020. Unbestellbarer Brief betr.

Ein am 11. August c. beim hiesigen Postamte aufgegebener Brief, 10 Sgr. enthaltend, an „Gebrüder Rittel in Coblenz" adressirt, hat nicht bestellt werden können. Der unbekannte Absender wird aufgefordert, denselben innerhalb 9 Monaten in Empfang zu nehmen, da nach Ablauf dieser Frist mit dem Briefe nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden muß.

Coblenz, den 2. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 1021. An die Stelle des emeritirten Pfarrers Raßmann ist der Gefängnißprediger Friedrich Wilhelm Imhäuser aus Altenkirchen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Krosdorf (Synode Wetzlar) ernannt worden.

№ 1022. Die Wiedererwählung des Pfarrers Schoeler zu Winningen zum Superintendenten der Kreissynode Coblenz ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

№ 1023. Die Wahl des ehemaligen Predigers zu Desby in Schleswig Hans Peter Prahl zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Wetzlar ist landesherrlich bestätigt worden.

Digitized by Google

№ 1024. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem K. Kreis-Physikus Dr. Oberstadt zu Remagen den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

№ 1025. Der Einwohner Franz Glock zu Genheim ist wegen Altersschwäche als Mitglied der Armen-Verwaltungs-Commission der Bürgermeisterei Waldalgesheim freiwillig ausgeschieden, und an dessen Stelle der Gemeinde-Vorsteher Mathias Diel zu Rümmelsheim gewählt und bestätigt worden.

№ 1026. Zu Mitgliedern der Armen-Commission der Bürgermeisterei Altenahr wurden gewählt und bestätigt: Johann Nikolaus Jöbgen und Johann Jakob Karris beide Winzer zu Maischoß.

№ 1027. Der Beigeordnete der Stadt Creuznach Joseph Maurer daselbst, ist gestorben und an dessen Stelle der Stadtrath Jakob Macher daselbst gewählt und bestätigt worden.

№ 1028. Der durch die Versetzung des Empfängers Hellinghausen erledigte Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeisterei Winterburg ist dem Militair-Anwärter Terpisch commissarisch übertragen.

№ 1029. Der Schulamts-Kandidat Schwinn zu Brückrachdorf ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 1030. Der Schulamts-Kandidat Friedrich Henopp zu Oberbiber im Kreise Neuwied ist zum zweiten Schullehrer bei der dortigen evangelischen Gemeinde provisorisch ernannt worden.

№ 1031. Der Chaussee-Aufseher Röske ist von Sobernheim nach Capellen, der Chaussee-Aufseher Chmilkowsky von Castellaun nach Sobernsheim versetzt und der invalide Unteroffizier Duisberg von der 8. Artillerie-Brigade als provisorischer Chaussee-Aufseher in Castellaun angestellt worden.

№ 1032. Dem Stahlfabrikanten Friedrich Huth zu Hagen ist unterm 29. November 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um Wagenfedern aus Gußstahl zu härten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 54.

Donnerstag, den 18. Dezember 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1033.
Einführung der Gemeinde-Ordnung.
A. III. Nro. 4320.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung ist vollendet in der Sammtgemeinde Hohensolms, im Kreise Wetzlar. Es sind gewählt und bestätigt: der bisherige Bürgermeister Trips als Vorsteher und der Fürstlich Solms-Lich'sche Rentmeister Reichsmann so wie der Ortsvorsteher Führer, beide zu Hohensolms, als Beigeordnete.

Coblenz, den 10. Dezember 1851.

№ 1034.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 6755.

Der Schullehrer Johann Gerlach Minder an der katholischen Gemeinde zu Kaltenengers tritt mit dem 1. k. Mts. in Ruhestand. Die Schulstelle, mit welcher jetzt noch außer einer Miethsentschädigung von 20 Thlr. und 15 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers ein Einkommen von 150 Thlr. verbunden ist, wird sofort wieder besetzt werden.

Die Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei dem Hrn. Schul-Inspektor Definitor Lamberty zu Kesselheim einzureichen.

Coblenz, den 12. Dezember 1851.

№ 1035.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 6449.

Die Stelle des zweiten Lehrers an der Schule der ältern evangelischen Gemeinde in Neuwied soll baldigst neu besetzt werden. Mit derselben ist ein Gehalt von 200 Thlr. nebst Amtswohnung verbunden. Bei Besetzung der Stelle kann nur auf solche Bewerber Rücksicht genommen werden, welche auch befähigt sind, den Gesang-Unterricht zu ertheilen und die Orgel zu spielen. Nach Verhältniß der Betheiligung des künftigen zweiten

Digitized by Google

Lehrers an der Wahrnehmung des Organistendienstes wird derselbe aus dem 40 Thlr. betragenden Organistengehalt eine Remuneration erhalten.

Befähigte Bewerber haben sich binnen 14 Tagen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Superintendenten Maaß in Neuwied zu melden.

Coblenz, den 12. Dezember 1851.

№ 1036. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 1861.

Dem Zimmermann Jakob Höfer zu Urmitz ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 8. Dezember 1851.

№ 1037. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. Nro. 1860.

Dem Maurer Johann Jakob Höfer zu St. Sebastian ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 8. Dezember 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1038. Vernichtung der alten Einregistrirungs-Register betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. März 1846, wonach die Vernichtung der alten Einregistrirungs-Register bis zum Jahre 1813 einschließlich im Jahre 1847 vorgenommen ist, wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach dem 1. Januar k. J., die Vernichtung der gedachten Register aus den Jahren 1814, 1815, 1816, 1817 und 1818 geschehen soll.

Diejenigen, welche ein Interesse haben, auf die fraglichen Register zurückzugehen, können sich bis dahin die fraglichen Auszüge bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern verschaffen.

Cöln, den 30. Juli 1851. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Helmentag.

№ 1039. Die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen betr.

Gemäß §. 10 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) sollen zu den Bankantheil-Scheinen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1852 bis 1856 einschließlich, ausgereicht werden.

Die Eigenthümer von Bankantheil-Scheinen werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, in dem Zeitraum vom 5. Januar bis zum 31. März 1852, in den Vormittagsstunden

jedes Werktages von 9 bis 1 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin, persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine (jeder à 1000 Rthlr.) einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers, enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, spätestens aber vom nächstfolgenden Werktage ab, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt, wobei die Bank sich zwar das Recht vorbehält, die Legitimation des Inhabers des Verzeichniß-Duplicats und die Gültigkeit der zu ertheilenden Quittung zu prüfen, ohne jedoch eine Verpflichtung hierzu zu übernehmen. Der rechtmäßige Inhaber des Verzeichniß-Duplicats wird daher erinnert, dasselbe mit dem darauf befindlichen Empfangschein der Haupt-Bank-Kasse sicher aufzubewahren und sich dadurch gegen Verlust zu schützen. Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern bei einer Provinzial-Bankstelle, namentlich bei dem Bank-Direktorium zu Breslau oder bei einem der Bank-Komtoire zu Königsberg i. Pr., Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Cöln, oder bei einer der Bank-Kommanditen zu Crefeld, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a. d. O., Görlitz, Halle a. d. S., Memel, Posen, Stolp, Stralsund, Tilsit, Thorn oder Gleiwitz in Empfang nehmen wollen, haben dies, in dem vorgedachten Zeitraum vom 5. Januar bis 31. März 1852, der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle, mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheil-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede oben bezeichnete Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen. Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Abwesende Militairpflichtige betreffend.

Nº 1040. Der Militairpflichtige Johann Carl Winn, geboren zu Sargenroth, Kreises Simmern am 29. April 1831, welcher sich bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung nicht eingefunden hat,

Digitized by Google

wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten von heute an, vor dem Unterzeichneten K. Landrathe zu stellen, widrigenfalls er die Verfolgung eines ausgebliebenen Militairpflichtigen zu erwarten hat.

Simmern, den 6. Dezember 1851.

Der K. Landrath,
v. Arnim.

№ 1041. Zeugen-Verhör betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 24. November d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Schmiedes Johann Peter Hassel aus Langenberg, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 12. Dezember 1851.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 1042. Vertretung des öffentlichen Ministeriums beim Polizeigerichte Metternich.

Der Referendar Herr Franz Adams wird vom 25. dieses Monats an zum Vertreter des öffentlichen Ministeriums an dem Königlichen Polizeigerichte Metternich, und der Referendar Herr von Düsseldorff zu seinem Stellvertreter ernannt.

Coblenz, den 15. Dezember 1851.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1043. Gerichtstage zu Schönstein.

Die Gerichtstage zu Schönstein werden am 20. dieses und sodann vom 10. Januar 1852 ab zu 14 Tagen, wie bisher in dem Gerichtslokal zu Schönstein abgehalten werden.

Freusburg, den 10. Dezember 1851.

Königl. Kreisgerichts-Commission.
Sames.

№ 1044. Gerichtstage zu Waldbreitbach betr.

Die Gerichtstage zu Waldbreitbach werden im Laufe des künftigen Jahrs an folgenden Tagen:

I.

Freitag, den 9. Januar,
Samstag, den 10. Januar,

II.

Freitag, den 20. Februar,
Samstag, den 21. Februar,

Digitized by Google

III.
Freitag, den 3. April,
Samstag, den 4. April,
IV.
Freitag, den 14. Mai,
Samstag, den 15. Mai,
V.
Freitag, den 25. Juni,
Samstag, den 26. Juni,
VI.
Freitag, den 23. Juli,
Samstag, den 24. Juli,
VII.
Freitag, den 10. September,
Samstag, den 11. September,
VIII.
Freitag, den 22. Oktober,
Samstag, den 23. Oktober,
IX.
Freitag, den 3. Dezember,
Samstag, den 4. Dezember,

durch den Königlichen Kreisrichter Herrn Brünning abgehalten werden, wovon wir das Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Neuwied, den 9. Dezember 1851.

Königliches Kreis-Gericht
Schadt.

Personal-Chronik.

№ 1045. Die Erwählung des Pfarrers und Synodal-Assessors Höhne zu Dutenhofen zum Superintendenten und des Pfarrers Schönebohm zu Lützellinden zum Assessor der Kreis-Synode Wetzlar ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

№ 1046. Der katholische Pfarrer Feit in Kirchberg ist zum Mitgliede des dortigen Pastorei-Verwaltungsrathes und des Verwaltungsrathes des Georg-Elisabeth-Stiftungsfonds ernannt worden.

№ 1047. Der mit der Verwaltung der Bürgermeisterei Monzingen beauftragte Feldwebel Beck ist auf die Dauer von 6 Jahren zum Vorsteher der Sammt-Gemeinde Monzingen ernannt worden.

Digitized by Google

№ 1048. An die Stelle des durchs Loos ausgeschiedenen Mitgliedes der Armen-Commission zu Andernach Philipp Seiwert ist Jakob Hilt zum Mitgliede dieser Commission ernannt worden.

№ 1049. Der Schullehrergehülfe Jakob Wolf zu Neuerkirch ist zum stellvertretenden Lehrer bei der dortigen evangelischen Gemeinde definitiv ernannt worden.

№ 1050. Die bisher von dem Bauführer Elotten geführte interimistische Verwaltung der Wegebaumeisterstelle zu Mayen ist dem Wegebaumeister Hipp übertragen worden.

№ 1051. Die bisher auf Probe angestellten Chaussee-Aufseher Gottlieb Chmilkowsky zu Castellaun, Johann Klink zu Adenau und Johann Müller zu Altenahr sind in ihren Stellen definitiv bestätigt.

№ 1052. Der Landgerichts-Auskultator Albrecht Wilhelm Adolph Kiefer aus Dillingen ist am 10. Dezember verstorben.

№ 1053. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 9. Dezember 1851 ein Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1054. Dem Maschinenmeister L. Schwartzkopff zu Magdeburg ist unter dem 12 Dezember 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure die Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 1055.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat November 1851.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	4	Südwest	hell		
2	8	4	dito	id.		
3	8	4	West	id.		
4	8	4	dito	id.		
5	8	3	dito	trüb		
6	8	4	Südwest	id.		
7	8	7	Südost	hell		
8	8	6	Südwest	Regen		
9	8	4	dito	trüb		
10	8	3	Nord	Regen		
11	8	2	Südost	trüb		
12	8	1	dito	id.		
13	8	—	Süd	hell		
14	8	—	Südwest	trüb		
15	7	9	Nordwest	id.		
16	7	7	Südwest	id.		
17	7	6	Nordwest	Schnee		
18	7	5	dito	hell		
19	7	3	dito	id.		
20	7	2½	Südost	id.		
21	7	1	Südwest	Schnee		
22	7	1	Süd	trüb		
23	7	1	Nordwest	id.		
24	6	11	Südwest	hell		
25	6	10	Süd	Schnee		
26	6	9	dito	trüb		
27	6	9	Südost	id.		
28	6	9	Südwest	id.		
29	6	10	Nordwest	id.		
30	7	1	dito	Regen		

№ 1056. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat November **1851.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	9¼	Südost			
2	6	8	Süd			
3	6	9	West	Regen		
4	6	8	Nordwest	id.		
5	6	8	Nord			
6	7	—	Südwest			
7	6	11	Süd			
8	6	9	Nordost	Regen		
9	6	8	Süd			
10	6	6	Südost	Schnee		
11	6	4	Nord			
12	6	3	Ost			
13	6	3	Süd			
14	6	2	Ost			
15	6	—	Nord			
16	5	10	Süd			
17	5	10	Nord			
18	5	8¼	dito			
19	5	7	Süd	Schnee		
20	5	6	dito			
21	5	6	dito	Schnee		
22	5	5	Ost			
23	5	4	Nord			
24	5	3	Süd			
25	5	—	Ost	Schnee		
26	5	1	Nordost			
27	5	—	West			
28	5	1	dito	Regen		
29	5	1¾	Nord			
30	5	4¼	dito	Regen		

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 55.

Donnerstag, den 25. Dezember 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1057.
Veränderungen in der Arzneitaxe betr.
A. IV. b Nro. 6976.

Das Verzeichniß der mit dem 1. Januar k. J. eintretenden Veränderungen in der Arzneitaxe ist bereits erschienen und nicht nur bei dem Verlagsbuchhändler H. Schultze in Berlin, sondern auch in allen andern Buchhandlungen der Monarchie zu haben.

Die Apotheker haben daher solches sofort anzuschaffen.

Coblenz, den 19. Dezember 1851.

№ 1058.
Maaßregeln gegen die Lungenseuche im Großherzogthum Hessen.
A. IV. b Nro. 6873.

Da in der nur 1 ¼ Meile von Kreuznach entfernten großherzoglich hessischen Gemeinde Wallersheim die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, so verordnen wir:

1) daß kein Stück Rindvieh aus den an den Kreis Kreuznach grenzenden Nachbarstaaten auf die Märkte dieses Kreises geführt werden darf, worüber nicht ein Ursprungsschein oder specieller Gesundheits-Schein von der competenten auswärtigen Behörde beigebracht wird;
2) daß von jetzt an kein auf den Märkten des Kreises Kreuznach gekauftes Stück Rindvieh in eine diesseitige Gemeinde eingeführt werden darf, ohne einen vom Kreisthierarzt ausgestellten Gesundheits-Schein.

Coblenz, den 20. Dezember 1851.

№ 1059.
Niederlegung und Uebernahme einer Agentur betr.
A. VII. Nro. 1932.

An Stelle des Peter Joseph Canaris zu Münstermaifeld, welcher die ihm unterm 31. Juli 1841 ertheilte Conzession zur Uebernahme einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln niedergelegt hat, ist dem Kaufmann Ludwig

Digitized by Google

Joseph Settegast zu Münstermaifeld die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der genannten Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. Dezember 1851.

Nr. 1060. Meister-Befähigungs-Zeugniß. A. VII. Nro. 1955.

Dem Maurer Moritz Schneller zu Dierdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 18. Dezember 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1061. Die Beschränkung der Annahme von Geldern betr.

Die fortdauernde Vermehrung der bei der Preußischen Bank belegten Geldern hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Annahme von Kapitalien zur Verzinsung rücksichtlich derjenigen Gelder, zu deren Annahme die Bank nach §. 25 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung p. 435) nicht verpflichtet ist, verhältnißmäßig zu beschränken.

Wir haben daher sämmtliche Provinzial-Bankstellen und auch die Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst angewiesen, die Gelder, ohne Unterschied des Betrages, welche zum Zwecke der zinsbaren Belegung zu 2 Prozent mit dreimonatlicher Kündigung von Königlichen Behörden und Kassen, aus provinzialständischen und ritterschaftlichen Fonds, von Provinzial-Feuer-Societäten, Kreis-, Communal- und Stadt-Kassen, Gemeinden und Magistraten, von Eisenbahn-Verwaltungen, Korporationen und Privat-Vereinen angeboten werden, bis auf Weiteres abzulehnen.

Sollte es den Interessenten nicht auf die Verzinsung, sondern nur darauf ankommen, ihre müßigen Gelder sicher zu verwahren und jederzeit darüber verfügen zu können, so wird die Annahme der Gelder — in Beträgen von mindestens 50 Thlr. und in durch Zehn theilbaren höhern Summen — zwar ohne Ausnahme erfolgen, jedoch ist alsdann in den betreffenden Einsendungs-Schreiben die Ertheilung einer unverzinslichen Bank-Obligation (§. 27 der Bank-Ordnung) ausdrücklich zu beantragen. Den Privatpersonen stehen dergleichen unverzinsliche Belegungen bei der Bank ebenfalls frei.

Berlin, den 15. Dezember 1851.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Nr. 1062. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

Digitized by Google

1) Rentenbriefe Lit. A. von Tausend Thalern № 31.
2) „ „ B. „ Fünfhundert Thalern № 6.
3) „ „ C. „ Hundert Thalern № 10. 57. 75. 133. 146 u. 169.
4) „ „ D. „ Fünf und Zwanzig Thalern № 5. 27. 86 u. 93.
5) „ „ E. „ von Zehn Thalern № 1. 32. 39. 44. 53. 81. 82. 109. 113. 122. 138. 143. 146. 167 und 182.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, die Kapital-Beträge derselben am 1. April 1852 im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 20. November 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.
Hartmann.

№ 1063. Die Vorlegung der Bergwerks-Rechnungen betr.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuern in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Ober-Berg-Amt für das Steuerjahr 1851 hierdurch, was folgt:

I.

Sämmtliche Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werkrechnungen für das Jahr 1851 an die betreffenden Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1852 einzureichen.

II.

Diese Rechnungen müssen Dasjenige nachweisen, was zur Ermittelung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Grubenprodukt auf den, den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hüttenrechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königl. Bergämtern einigen können. Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst oder durch die von den letztern dazu beauftragten Königl. Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werths der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen den Königl. Bergämtern, zur Ermittelung des Werths der Produkte, vorgelegt werden. Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche

Digitized by Google

ihre Erze ꝛc. ꝛc. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1852 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen gleichzeitig mit den Grubenrechnungen einzureichen.

III.

Wenn die Grubenrechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hüttenrechnungen nicht in dem bestimmten Termine, oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden Königl. Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denunzirt werden.

IV.

Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Kommission für die Bergwerkssteuern pro 1851 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1852 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenngleich mehrere Betheiligte an demselben Werke vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten, angesehen werden sollen.

Bonn, den 3. November 1851.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

Abwesende Militairpflichtige betreffend.

№ 1064. Nachfolgende Militair-Ersatzpflichtige, welche bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind:

1) Anton Radermacher, geboren zu Horhausen am 16. Februar 1830;
2) Peter Wilhelm Thomas von Pracht, geb. zu Niederhausen am 23. Februar 1829;
3) Johann Christian Heinrichs von Pracht, geb. zu Hassel am 1. Februar 1830;
4) Franz Anton Heinrich Tillmann von Seelbach, geboren zu Marienthal am 4. Dezember 1830;
5) Franz Fuchs von Weyerbusch, geboren zu Halscheid, im Kreise Waldbröl, am 29. Oktober 1828;

6) Johann Heinrich Schumacher, geboren zu Wöllmerſen am 4. Juni 1831;
7) Daniel Karl Traut, geboren zu Daaden am 10. Juni 1828;
8) Heinrich Friedrich Gombert, geboren zu Weitefeld am 16. Oktober 1829;
9) Julius Peter Overkott, geboren zu Daaden am 21. April 1831;
10) Peter Wilhelm Straub von Hohhäuschen, geboren zu Brackenick, im Kreiſe Waldbröl, am 5. Auguſt 1830;
11) Franz Hermann Gerhardus von Kirchen, geboren zu Freusburger Mühle am 20. Auguſt 1826;
12) Johann Engelbert (genannt Ferdinand) Mockenhaupt, geboren zu Saſſenroth am 22. November 1830;
13) Johann Chriſtian Bleichert von Wehbach, geboren vor der Kircher Brücke am 12. Dezember 1831;
14) Anton Boller von Bruchen, geboren zu Hau am 31. Juli 1829;
15) Johann Peter Behner von Höbels, geb. zu Oettgesborn am 14. Mai 1829;
16) Karl Wilhelm Demmer, geboren zu Wiſſen am 18. November 1830;
17) Johann Stahl von Birken, geboren zu Kölzen am 6. November 1831;

werden hierdurch aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten a dato hier zu geſtellen, widrigenfalls ſie als widerſpenſtige Erſatzpflichtige verfolgt werden.

Altenkirchen, den 13. Dezember 1851.

Der Königl. Landrath.
In Vertretung:
Weyer,
Königl. Kreis-Sekretair.

Die nachſtehend verzeichneten Militairpflichtigen, welche im M 1065.
hieſigen Kreiſe erſatzpflichtig, aber vor den Militair-Erſatz-Kommiſſionen dieſes Jahres nicht erſchienen ſind, werden aufgefordert, Ausgetretene Militairpflichtige betr.
ſich binnen drei Monaten auf dem Königlichen Landraths-Amte hierſelbſt zu geſtellen, widrigenfalls ihre Beſtrafung als ausgetretene Erſatzpflichtige veranlaßt wird.

1) Johann Friedrich Thölinger von Boppard, geboren zu Seesbach am 2. Januar 1825.
2) Nikolaus Stumm, geboren zu Boppard am 17. März 1828.
3) Peter Corpion, geboren zu Oberweſel am 21. Mai 1828.
4) Jakob Hüttner, geboren zu Bacharach am 13. November 1829.
5) Balthaſar Becker, geboren zu Birkheim am 22. Februar 1829.
6) Franz Joſeph Adolph Maria Martini, geb. zu Boppard am 8. Januar 1829.
7) Johann Jakob Leininger von Braunshorn, geboren zu Dudenroth am 20. Januar 1829.
8) Auguſt Bettmann, geboren zu Hirzenach am 24. November 1829.
9) Johann Fleſch, geboren zu Hirzenach am 22. Oktober 1829.
10) Heinrich Albert Hilgert, geboren zu Mainz am 2. Juni 1829.
11) Friedrich Wilhelm Schmitt, geboren zu Mainz am 13. September 1829.
12) Friedrich Wilhelm Siebert, geboren zu Mainz am 17. März 1829.

Digitized by Google

13) Johann Ponſtein, geboren zu Maisborn am 6. November 1829.
14) Johann Heinrich Kall, geboren zu Oberdiebach am 18. Juli 1829.
15) Jakob Spitzbay, geboren zu Oberſpay am 22. Oktober 1829.
16) Jakob Degreif von Pfalzfeld, geboren zu Niederſaulsheim, im Großherzogthum Heſſen, am 15. Februar 1829.
17) Friedrich Grandjean, geboren zu Salzig am 19. April 1829.
18) Wilhelm Philipp Heeb, geboren zu Bacharach am 2. Oktober 1830.
19) Martin Thomas, geboren zu Bacharach am 24. Oktober 1830.
20) Michael Cras, geboren zu Boppard am 23. Auguſt 1830.
21) Jakob Cruſe, geboren zu Boppard am 19. Dezember 1830.
22) Martin Löhr, geboren zu Boppard am 1. Januar 1830.
23) Johann Mies, geboren zu Boppard am 8. April 1830.
24) Jakob Sauer von Brei, geboren zu Moſelweiß am 9. September 1830.
25) Jakob Vogel, geboren zu Laudert am 18. September 1830.
26) Chriſtian Zimmer, geboren zu Laudert am 4. November 1830.
27) Joſeph Buch von Lieſenfeld, geboren zu Bonn am 6. Juli 1830.
28) Heinrich Andreas Barnefeld, geboren zu Mainz am 28. Juli 1830.
29) Johann Heidelberger, geboren zu Oberweſel am 23. Oktober 1830.
30) Karl Kammerſcheidt, geboren zu Oberweſel am 25. März 1830.
31) Johann Portugall, geboren zu Oberweſel am 6. Auguſt 1830.
32) Martin Marx, geboren zu St. Goar am 23. Oktober 1830.
33) Hermann Heinrich Kobbenbrink, geboren zu St. Goar am 23. Mai 1830.
34) Johann Hofrath, geboren zu Thörlingen am 16. April 1830.
35) Franz Muders, geboren zu Urbar am 31. Dezember 1830.
36) Julius Mettig, geboren zu Mainz am 10. September 1830.
37) Schumacher, geboren zu Mainz am 13. November 1831.
38) Gottfried Theodor Schönichen, geboren zu Mainz am 9. November 1831.
39) Adam Werner, geboren zu Laudert am 24. Oktober 1831.
40) Johann Kirch, geboren zu Oberweſel am 25. September 1831.
41) Johann Peter Mallmann, geboren zu Dudenroth am 11. Juni 1831.
42) Heinrich Wilhelm Kräuter, geboren zu St. Goar am 22. April 1831.
43) Anton Schön, geboren zu Laudert am 31. Dezember 1831.
44) Heinrich Ludwig Laudert, geboren zu Manubach am 12. Dezember 1831.
45) Gottfried Haſeneyer, geboren zu Mainz am 29. September 1831.
46) Johann Kloos, geboren zu Trechtingshauſen am 3. Mai 1831.
47) Georg Kaiſerswerth, geboren zu Niederfell am 26. Mai 1831.
48) Karl Siegmund Theis, geboren zu St. Goar am 2. November 1831.
49) Anton Siebenborn, geboren zu Oberfell am 23. September 1831.
50) Johann Theis, geboren zu Perſcheid am 24. Dezember 1831.
51) Jakob Krämer, geboren zu Morshauſen am 22. Mai 1831.
52) Johann Guſtav Fey, geboren zu Oberweſel am 31. Juli 1831.
53) Peter Gerhard, geboren zu Boppard am 23. Auguſt 1831.
54) Philipp Schneider, geboren zu Oberweſel am 21. Juli 1831.

55) Heinrich Corell, geboren zu Bacharach am 1. Oktober 1831.
56) David Hölz, geboren zu Oberdiebach am 8. April 1831.
57) Jakob Friesenhahn, geboren zu Lingerhahn am 5. Juni 1831.
58) Philipp Mallmann, geboren zu Norath am 19. Dezember 1831.
59) Michel Fasbender, geboren zu Niederspay am 25. November 1831.
60) Johann Peter Bauer, geboren zu Laudert am 22. August 1831.

St. Goar, den 22. November 1851.

Der Königl. Landrath,
Movius.

№ 1066. Errichtung einer Personenpost.

Vom 1. Januar k. J. ab sollen zwischen Kirchen und Olpe über Freudenberg täglich zwei Personenposten coursiren, welche

aus Kirchen 5 Uhr früh und 1 Uhr Nachmittags,
aus Olpe 10 Uhr Vormittags und 7 Uhr Abends

abgefertigt und in 4 Stunden befördert werden. Beide Posten stehen in Olpe in genauer Verbindung mit den Posten von und nach Cöln, Elberfeld und Lennep.

Um den Anschluß der zweiten Post von Olpe in Kirchen an die Personenpost von Siegen nach Coblenz sicher zu stellen, wird die letztere Post von demselben Tage ab erst um 9 Uhr Abends — eine Stunde später als bisher — von Siegen abgehen.

In Folge dessen wird die Abfertigung der mit dieser Post in Verbindung stehenden Post von Dierdorf nach Neuwied erst um 8 Uhr früh erfolgen.

Coblenz, den 16. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 1067. Veränderter Fahrplan.

Die Personenpost von Remagen nach Ahrweiler wird, um sie in einen genaueren Anschluß an die Dampfschiffe zu bringen, welche Remagen zu Berg um 2 ½ Uhr und zu Thal um 3 ½ Uhr Nachmittags passiren, vom 24. d. Mts. ab aus Remagen statt um 5 Uhr schon um 4 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Coblenz, den 20. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 1068. Als Civil-Supernumerarien bei der hiesigen Königlichen Regierung sind angenommen worden: Hermann Joseph Eisenstecken und Friedrich Wilhelm Meyer.

№ 1069. Das K. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 10. Dezember c. dem praktischen Arzt, Wundarzt und Ge-

Digitized by Google

burtshelfer Dr. Friedrich Prigge zu Kirchen das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

№ 1070. Der Assistenzarzt im 25. Infanterie-Regiment hierselbst, Ferdinand Julius Mehlhos, ist als Wundarzt erster Klasse und als Geburtshelfer approbirt und vereidet worden.

№ 1071. An die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Dr. Medicus ist der Dr. Brandis zum Distriktsarzt der Bürgermeisterei Kirn, im Kreis Creuznach, bestellt worden.

№ 1072. An Stelle des am 1. Januar k. J. in den Ruhestand tretenden Försters Gierig ist der Förster Wolff zu Wismar auf den Försterposten zu Salzböden, Oberförsterei Krofdorf, versetzt, und die Wahrnehmung des Försterdienstes zu Wismar, derselben Oberförsterei, dem Reserve-Jäger H. Emsbach IV. interimistisch übertragen worden.

№ 1073. A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Der Kreisgerichts-Director von Schwartzkoppen zu Arnsberg ist zum Director des Königlichen Justiz-Senats vom 1. November ab ernannt worden.
2) Der Rechts-Candidat Stiefel zu Altenkirchen ist zum Auskultator ernannt.
3) Der Landgerichts-Rath Nettekoven ist am 4. Dezember gestorben.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

4) Dem Kreisrichter von Lassaulx zu Dierdorf ist die vom 1. Dezember 1851 nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension bewilligt worden.
5) Der Kreisrichter von Kleinsorgen zu Neuwied ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.
6) Die Civil-Supernumerarien Nengelken und Keller sind zu Kreisgerichts-Secretairen zu Altenkirchen resp. Freusburg ernannt worden.

Buchdruckerei von F. J. Dubois.

Digitized by Google

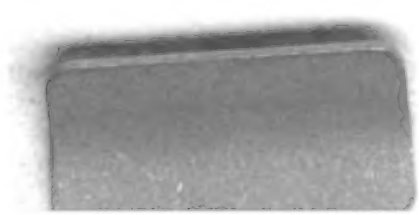

Digitized by Google

Digitized by Google